18

1808

StA. SPEYER
Best. J 2
Nr. 216

Den [illegible] Johann Pfaff
Landrichter zu [illegible], [illegible]
[illegible] man mit allerhöchster
Genehmigung.

P. P.

---

2 Julij 1828

Ihr Schr. v. Original d.d. [illegible] enthaltenden Ansuchen, daß die K. Regierung zu Bayreuth in Betreff der Liquidirung der [illegible] Gesetzesvorschrift, hinsichtlich der sämmtlichen Abänderungen unerledigten Anstände erheben, [illegible] die Anzeige der K. Appellations-Gränze zu machen verfügt.

Indem ich Ihnen Ihr. herausgegebenen Akten, die K. Appellationsgränze mit Ihrem [illegible] Gegenstand betreffend, mit der gewünschten Anzeige mittheilen zu können, begegnet mich die diesseitige Ansicht vom 16 Februar und 9ten May l. J. zwar beigefügt und gegen gefällige Rücksendung in Abschrift ganz bey.

P. P.

---

2 Julij 1828

Dem Ansuchen nach gelten die unterm Dato des Regierungs-Rescripts vom [illegible] angenommenen Festsetzungen, daß mit Ausnahme [illegible] unterm [illegible] [illegible] gegen

---

Ihr [illegible] 1655.

Ihr von Bärnbaum
Hofrath

die sämmtlichen Abänderungen betr.

8/7

16560

Ihr
Ihr K. Kreis-Appellationsgerichts-Präsident
Regierungsbaum

die Erklärung [illegible] Appellations-Gränze betr.

3/7

Die Hingehörigen des Landwehrstandes, welche zu Pferde dienstpflichtig bleiben sollen, so daß sie, oder einige von ihnen, auf Erfordern der gesetzgebenden Commission zu den Waffen aufgeboten werden können.

Sie haben sich dessen nun mit möglichster Pünktlichkeit zu benehmen, wenn sie sich damit nicht verfallen, und insbesondere wird die Anordnung zu treffen sein, daß die Abgehenden gehörig ausgerüstet sind, Falls in Betreff des Landwehrstandes in den Kantonen Abänderungen getroffen, so vollenden Sie mir sogleich Dieselben in Kantonsexemplaren.

p p

---

2 July 1828

Ad 16561

Das Großherzoglich Badische Staats-Ministerium des Innern

An

Seine Excellenz den Herrn Staats-Minister, Großherzoglich Badischen Gesandten, Ritter des Hochfürstlich Hohenzollern-Hechingischen Hausordens vom Adler, Freiherrn von Berstett, Hochwohlgeboren, Allhier.

Auf Ihre gefällige Zuschrift vom 7. d. M. haben wir die Ehre, Ihnen, Excellenz, in Abschrift die Verordnung, die Einführung der Landwehr-Ordnung betreffend, vom 30. Juni d. J. mit dem Ersuchen mitzutheilen, Sie gefällig zu veranlassen, daß auf Verlangen des K. Gouvernements zu Mainz gegen Bezahlung des Betrags die Anzahl von 12 Exemplaren der Landwehr-Ordnung mit der Verordnung vom 30. Juni d. J. dahier abgeholt werden.

Wir benützen diese Gelegenheit, Ihnen, Excellenz, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Carlsruhe, den 2. July 1828.

Großherzoglich Badisches Staats-Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berstett.

Vdt.

Vertrag zwischen [illegible] Hochfürstl. Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen v. 13. 18. 1798 z. 30. 11. 1801

Vertrag zwischen Preußen u. Hochfürstl. Hohenzollern-Hechingen v. 15. 7. 1805

Vollmacht des Fürsten v. Hz. auf Preußen v. 8. Januar 1805 registrirt zu Hechingen am 16. Pluviose XIII

Feudal-Instrument

Ausschreiben d. Regierungsrathes des Landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen Amts in Vorgängen gemeinschaftlicher Landesadministration betreffend v. 12. Januar 1815. registrirt Hechingen am 21. 2. 1817

Ministerialrescript v. 15. 11. 1819 in welchem Anzeige wegen Hechingischer Verordnung v. Aetzer

Circularerlaß Preußen an die gemeinschaftl. Admin. v. 27. 7. 14. (d. 17. 1. 15.)

Generalverordnung der Preußischen Verwaltungsbehörden in Hechingischen eingetheilten Fürstenthümer v. 1. Aug. an Fürstenthum v. Hohenzollern

Circa Verkäufe

Schreiben Preußischen Verwaltungsbehörden in Hechingischen wegen Einziehung Ministerial-Rescripts v. Ebenda vom 20. 6. 26.

Hofbuchhandlung v. 13. 14. 18. v. 16. 5. 1820

C. Rsk. v. d. Generalgouvernement in Hechingen-Berlin v. 1828. v. 7. Juli 28. A: 16561 mitgetheilt am 13. 6. 28

in den Kanzleyen des Großherzoglich Hessischen Hofgerichts oder in den Archiven des Fürstlich Wittgensteinischen gegenwärtig lebende Personen zu erkundigen, ihre Beobachtungen und Erfahrungen gesammelt, und gegen Entlegung der Gebühren diejenigen Belehrungen oder Abschriften zu verschaffen gewußt, welche für jeden Arzt oder Wundarzt in zweifelhaften Rechtsfällen nützlich oder nöthig erachtet werden müssen.

Demgemäß erlauben Sie mir an Ihre gegenwärtige Fürstlich Wittgensteinische Hofgerichts-Stelle, den obigen Herrn Doctor Johann Christian Conrad Carl Heinrich Wilhelm Ludwig Wernher zu Nidda, Großherzogthum Hessen, Provinz Oberhessen, Landgerichts-Bezirk Nidda, Amtsgerichts-Bezirk Ortenberg, Gemeinde Ranstadt, Kirchspiel Ranstadt, Geburts-Ort Ranstadt, Religion Evangelisch, Stand Arzt, Alter 30 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine, zu ertheilen, und ersuche Sie, Ihn Behufs Ausfertigung seines Legitimations-Passes gefälligst mittheilen zu wollen.

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster Diener

Dr. Wernher

Nidda, den 27sten July 1828

Aw 1862

An d. Landgerichts-Notariat

Ortenberg

An Herrn Conrad Carl Wernher

2/7.

mit den Kosten, deren Festsetzung vorbehalten, falls die Gemeinde den Personalbedarf einstweilen bestreiten sollte, in Vollziehung und den Erfordernissen der näheren Gesetzvorschriften Folge zu leisten. Wollen Sie zugleich den Rentbeamten in Meiningen hiervon in Kenntniß setzen.

P P

1863.

An

die K. Landgerichtsdirektion in

Arnstadt

die Untersuchung gegen den Pfarrer Pfaff betr.

Z

7.

2 Juli 1828

Ew. Wohlgeboren ersuche ich, den Pfarrer Pfaff, Pfarrer zu Wölfgerstadt hierher, den Tödtung seines Sohnes beschuldigt, baldmöglichst in der hiesigen Arrestzelle transportiren zu lassen, damit der zur Ergänzung der Untersuchung nöthige Appellation nach Jahresfrist die weitere Verfügung mit demselben abgehalten könne.

P P

An 1864.

die K. Regierung, K. d. J. in

Sachsen

die Behandlung des Pfarrers in dem Landgerichtsgefängniß zu Rastenburg betr.

Z

7.

2 Juli 1828.

Während der Verhandlungen beim neuen Stadt V. G. und den nachfolgenden Tagen zu Rastenburg wurden in Betreff des gefangenen Pfarrers und Inquisiten abgestattete Provinzialgerichte sind durch die Angeklagten verschiedene Beschwerden hauptsächlich die Behandlung betreffend. Pfarrer in dem Landgerichtsgefängniß selbst erhoben und Verfügungen getroffen worden, welche durch die Angeklagten diesen Anstalt, und namentlich durch den K. Inspektor zum Theil, als wirklich gegeben wurden, und welche der Untersuchungsrichter zu Kontrolle K. Kreis Regierung bringen zu müssen glaubt, damit die geeigneten Einleitungen getroffen werden können, die Behandlung öffentliche Verhandlung der Pfarrer Pfaff gegen den K. Inspektor – dessen genauer Erörterung und Prüfung Sache für die Stelle der Gefangenen der Untersuchungsrichter bey diesen Verhandlung in Pfaff zu nehmen sich veranlaßt fühlte – bereits veranlaßt haben, so viel in seinem Befugnißkreis liegt, einigen Klagen Abhülfe zu verschaffen. Allein diese Beschwerden sind der Art, daß die K. Regierung auf keinen Fall unerörtert bleiben dürfen. Die Abstellung der übrigen Beschwerden kann aber von dem Inspektor allein nicht veranlaßt werden, weil sie nicht in dessen Befugnißkreis liegt. Die sämmtlich vorgekommenen Beschwerden bestehen im Wesentlichen darin:

1/ In dem § 139 ff Segg der Verordnung vom 17 Dezember 1824

in betreff der Strafbestimmung der Custod. Gefängnisstrafe sind die verschiedenen die zeitlichen Strafen angegeben, welche gegen die Rädelsführer selbst zur Anwendung gebracht werden können. Von Rädelsführern oder Anführern kann hier nicht die Rede sein. Dennoch sind dergleichen Personen gänzlich übergangen und vergessen. Allein dem ungeachtet sollen solche Personen auf den zeitlich immerwährenden Verlust der Fähigkeit niemals gegen sie, früheren Rädelsführern angewendet werden. Namentlich betrifft der angeklagte Rädelsführer Baus, welcher eine Kopfbandage trägt, der auch mit einer Axt von Zimb. 35 - 36 Streiche erhalten haben, und daneben verschiedene in Abrede gestellen Fälle. Der Alter zeigt ihm von den Pflügen geschmolzenen und zwey Zoll lang starken Nägeln. Schenk bekennt ebenfalls 30 Streiche erhalten zu haben. Der Aufseher Dinges habe sich ihm dabey auf den Hals getreten und das Blut gegen ihm zum Halse heraus geflossen. Auf Befragen giebt er, daß der Pflüger ausgesagen habe, sein Verbrechen, weshalb er wiederholt als Rädelsführer in der Criminalgefängniß kam, und auf seinen ersten Entlassung auch gesagt haben soll, daß sie so lange sich zurückgezogen werden, endlich in das Criminalgefängniß eingeliefert werden müssen, um zu den Pflügen geschmiedet zu werden, erhält Pflüger zum Antworten.

Der Z. Inquisit hat sich in Abrede gestellt, daß verschiedene Rädelsführer auf seinem Corpus mit Pflügen bearbeitet worden seyen, und er soll gegen den Inquisitorialprozess, auf Abnahme der Augenblicken, die genau Inspection, nicht vorgelegt, und welchen die Pflüge gegeben worden, und deren Einrichtung und Beschaffenheit von der Art ist, daß selbst mit mäßiger Kraft. Anwendung eine heftige Schmerz verursachen muß. Allein der Z. Inquisit vorgiebt, daß er selbe Personen nur dann verwendet habe, wenn alle in der Anwendung vorgeschriebenen disciplinarstrafen fruchtlos angewendet worden seyen, und daß er als dann höchstens nur 10 - 12 Streiche habe geben lassen. Auf jeden dieser Personen nicht Rücksicht in dem Criminalgefängniß eingeliefert worden, sondern die jeweiligen beamte bey seinem Abgange schon üblich gewesen.

2/ Verschiedene Aufseher bey der Arbeit. Anstalt sollen sich gegen einzelne Rädelsführer hart und grob benommen haben. Auf die gemachte Abstandsnahme sollen sie sich nicht allein allenfalls Schimpfworten gegen dieselben bedient, sondern sie auf sie herumgestossen und geschlagen haben. Inculpaten behaupten, daß die

Aufseher Lingre und Kästy einmal gegen mich belegen Fäbold auf ihr losgegangen gegen, weil er an einem Abschiede gestanden und ein Buch Band angefasst habe. Die Aufseher stellten ihnen auf Befehl des H. Inspektors vorstellend, daß sie bey jeden zu strafenden Vergehen sich zuerst an sie zu wenden und ihnen zu sagen hätten, versäumen sie sich beschweren zu wollen. Die Aufseher hätten als dann den H. Inspektor davon in Kenntniß zu setzen, und erst wenn dieser die Vergehen bedeutend genug fände, würden die deßfalsigen Strafen vorgenommen werden. Die angeklagten Gefängling bestraften, daß diesen hierdurch die Befugniß, sich beschweren zu müssen wenigstens sehr verschränkt sey; dann mit welchem Erfolg könnten sie den Aufsehern, gegen welche sie sich zu beschweren hätten, den Gegenstand ihrer Beschwerde jedes mal angeben? Auch würden sie sich dadurch nicht vor fälschen Anklagen von Seiten derselben schützen.

Der H. Inspektor gab an, daß man vielmehr diese Maasregel getroffen habe und zwar aus dem Grunde weil die Gefängling zum öfters aus den nichtigsten Gründen Beschwerden vorbrächten und ihm dadurch manchmal einen beträchtlichen Zeitverlust verursachten. Allerdings bestimmt er täglich allein und ohne Aufseher die verschiedenen Zimmer der Gefängnisse und wie jeden Gefängling könne also dann seine Beschwerde direkt bey ihm vorbringen.

3/ Den fünfig gefangenen Gefängling, ihren Rückkehr auf Gefahrzeit, zur Verrichtung Nässen Hindurch auf Befehl der Inspektion, als zugleich am schon gefangenen Tage, in ein Zimmer das nahe neben Treppe eingesperrt wurden. Dieses Haß, weshalb die Angeklagten mit dem Namen Hundegefängniß bezeichnet, soll keinen Zugang von Aussen Luft und ist so enge, daß man einzelnen Mann kaum darin gehen kann. Namentlich beschränkt Raum, daß man einen ganzen Nacht hindurch in den Zellen eingesperrt gehalten pflegt.

4/ Einzelnen Gefängling sollten zu Arbeiten abgefallen werden, welche ihren Kräfte übersteigen. Dieß müßten namentlich in den letzten Zeit erfahren, daß sie, statt wie sonst fünf Bretzen, dann liefern, und es behauptet, daß ein solches pensum übermäßig sey.

5/ Die Zellen seyen zu schwer und beym Arbeiten überaus lästig. Der H. Inspektor gab an, daß dieß vielmehr der Fall seyen und daß für die Zukunft die gewünschte Abänderung auf schwere Leute erfolgen werde, jedoch nur nach und nach, weil eine dermalige und plötzliche Abänderung zu kostspielig

gäge. Stören aber die Besserungsmittel nicht, so können die letzteren Mittel zu rückbehalten, um eine allenfallige gänzliche Abänderung zu vermeiden.

6/ Die Nahrung gegen öffentliche Arbeit, namentlich gegen die in §61 der Strafgesetzordnung vorgeschriebenen Strafen zu wenig mit Fleisch angebessert und zu wenig gewürzt. Auch scheint es manchen von ihnen Arbeitern, ein von Menschen in völliger Sicherheit und Ruhe sich befindender, guter, kräftiger Nahrung geniessen.

In den letzten beiden Jahren sind schon allein dreißig Sträflinge in den Lokalgefängnissen gestorben und einen nicht bedeutenden Theil von Kranken befanden sich zur Zeit der Untersuchung bei dem Bezirksarzte in der Spital. Derselbe hat sich allerdings dahin geäußert, daß die Nahrung nach Vorschrift des vorigen §61 nicht ohne einigen Einfluß auf diese unverhältnißmäßige Krankheit und Sterblichkeit unter den Sträflingen gewesen seyen, weil diese gerade zu viel gute Nahrung, die nicht recht mit der Lage und Behandlung der Sträflinge zusammenpasse, gewonnen nur mit Begünstigung eines Menschen in der Gefangenschaft, welcher täglich seine Arbeit in den Gefängnissen verrichten. Königl. Regierung ist gerade auf diesen Besserungspunkt durch die Inspektion

in Kenntniß gesetzt, und es ist bereits die Abänderung dahin getroffen worden, daß den Sträflingen eine geringere Quantität Brod Nahrung und den gegen jeden Abend eine Portion Suppe verabreicht werden sollen. Ob aber diesem Besserungspunkt dadurch gänzlich abgeholfen sey oder nicht, ist den Umständen nach zu bezweifeln.

7/ Nach §120 der angeführten Strafordnung ist nöthig gestellt, daß die Sträflinge zu Arbeiten und sichern Beschäftigungen abwechselnd zum Genuß der Luft in den Gefängnißräumen zugelassen werden können. Es wird bemerket, daß hiezu noch zu wenig für die Ingemächlichkeit und Haltung der arbeitenden Sträflinge gesorgt sey, und daß selbst die namentliche Haltung d. Regierung, wonach jeder Sträfling wöchentlich mit einem halben Pfunde in den Hof gelassen werden sollen, nicht selten kommen darf. Man bemerket nämlich, daß dies nur dann der Fall sey könne, wenn jeder Sträfling jeden Tag wechselnd einen halben Pfunde in den Hof gelassen würde.

8/ Ein Pfahl auf der Pfahlwache in dem Hof des Lokalgefängnisses soll von einem Sträfling geschossen haben, weil derselbe sich gegen das Verbot an dem Fenster zeigte und sich nicht zurückziehen wollte.

Übrigens reicht in Bezug auf den Inhalt
allein die oberste Disziplin der Land
gen Stelle der Entscheidung nicht
befriedigenden Beschaffung
Es würde
auch könnte diesem Übelstande nicht
durch die beständige Anwesenheit eines
Offiziers zu Bayreuth abgeholfen
werden.

Dies sind im Allgemeinen die verschiedenen Bestimmungen, welche während der Verhandlungen bey dem Provinzial-Ausschusse zur Kenntniß des Entwurfes gekommen sind. Sollten Seitens der Mitglieder des Ausschusses Abänderungen stattfinden, so stimmen sie doch auf jeden Fall einer besonderen Allerunterthänigsten Königl. Regierung zu vereinigen. Einer näheren Aufforderung welche den Entwurfe gegenüber wegen Einsendung Gutachten unmöglich wäre, dürfte vielleicht noch zu sammen mündlichen Besprechung führen.

Aufgefallen ist es, daß die angestellten Verfassungen der Gesetzgebung Commission, welche seit an Ort und Stelle ist, und so häufig die Anstalt zu besuchen hat, gänzlich unbekannt geblieben sind.

Auf den verstorbenen K. General Prokurator Freyherrn v. Welden. Dorff scheint seinen Kenntniß Verlust gehalt zu haben; denn in gänzlichen Tabellarischen Verzeichnisse, welche der Zuschrift vom 8 M. den allerunterthänigsten Anordnung der K. General Prokuratur mittel-

jährig eingesendet hat, kommt wenigstens nicht vor, daß irgend ein Rückfall mit Bestrafung ganz bestraft worden. Jener Verzeichnisse scheint überigens den Grundsatz des angenommen gewesen nicht ganz zu entsprechen, weil denn jedesmal nur bemerkt ist, daß diesen oder jenen Rückfall bestraft worden sey, ohne dabei anzugeben, wenn diese Rückfälle begangen haben. Auf diese Art war es nicht möglich aus den statistischen Verzeichnissen zu ersehen, ob eine ungünstige Kasta angewendet oder ob sie ihre ungünstige Wirkung verwendet worden sey oder nicht.

Sollte K. Regierung sich veranlaßt finden zur Abstellung obiger Gebrechen, den, namentlich zur Wiederherstellung der Harmonie der Klassen, die angestellte Verordnung durch Hinzufügung einiger Bestimmungen zu erläutern und zu ergänzen, so dürften nach folgende Punkte Anlaß in unsere Erwägung zu ziehen sein.

1/ Den einzigen, welche die innere Einrichtung des Landgefängnisses genau beobachtet haben, ist bemerkt worden, daß die durch § 33 ff. segg. der vorgenommene Verordnung vorgeschriebene Absonderung der Rückfälligen, dann allein Anstand von Zweckmäßigkeit, sich in der Ausführung kaum zum Theile, ungünstig bewähren; denn eine gänzliche Absonderung

den größeren Strafsätzen von den geringeren Strafsätzen, und der Zusammensetzung derselben nach jeder Absonderung in jedem Falle. Die rechtfertigende Erklärung, daß die zusammengesetzten größeren Strafsätze in ihren gleichen verschiedenen Fällen jedesmal ausdrücklich zum Ausdrucke von verschiedenen größeren Strafsätzen dienen, kann auf geringeren Strafsätzen sich bei ihnen befinden, deren klare Gegenstand sie selbst allein zu machen hat. Folglich bei Abänderung ihres Planes zuerst selbe lesen, und sie also gewissenhaft ihren jetzigen [illegible] der Abänderung derselben abhalten müsse, abgesehen davon, daß die geringeren verschiedenen Gemüth viel kürzer einer Erklärung fähig sein, und dann auf selbe auf die Erklärung der größeren Strafsätze einhalten können. Allein in letzterem hinsicht ist sorglich auf nicht zu vergessen, daß auf einen ganz entgegengesetzten Abänderung statt finden könnte, daß nämlich der verschiedenen, zum Beispiele, einzig geringen geringste Mensch der Erklärung fähigen auf selbander verschieden könnte. Die Erfahrung und auch die Praxis dürften hierüber den besten Aufschluß geben, und lehren, bei welchen Mensch gegen den meisten Verstand zu vermuthen sein.

3) Selbe es auch gewissenhaft sein, die

bezeichnen der §§ 71. III. IIA. 115 u. 116 der neue vorgeschlagene Abänderung auf die zahlreichen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen für anwendbar zu erklären? Da das die Erfahrung jährlichen Strafling bezeugt und gewünscht wird, warum will man sich nicht der so wirksamen Mittels ~~ist~~ auch bei der verschiedenen Arten von Strafling bedienen? Da jenen gemäß bei allen Strafling ist, so giebt nun zu merken, daß die Erfahrung der lebenslänglichen Strafling wenigen am besten liegt, als bei den geringeren Strafling, wenn man denselben auch die nämliche Wirksamkeit zukommen lassen will als den leichten, so müßte dem gegen, daß man den ersteren durch Nichtgestattung dieser Wirksamkeit ihr größeres Strafgesetz selbe fühlbar machen wollte, welches jedoch schon die Gesetze durch die früheren Praxis möglich gesetzt haben.

Dagegen kommt, daß die bei den lebenslänglichen Strafling das am schönsten mit einer standhaften Hoffnung zur Erfahrung bei ihnen viel stärker ist, als bei den geringeren Strafling. Bei ihnen ist es also möglich als bei den leichten, daß für sich die Hoffnung, ihre Lage durch zu verbessern, zur wesentlichen Erfahrung aufgenommen werden. Und muß nicht insbesondere bei den lebenslänglichen Lebensstrafling

jede Anregung zur Besserung ver-
fehlen, muß nicht jeder guter Denker
in ihr völlig erlöschen, wenn ihm für
die ganze übrige seiner Lebens auf
die Hoffnung auf eine selbst noch so
geringe Verbesserung seiner Lage
gänzlich benommen ist? –

Welche Berücksichtigung auf diese
Bemerkungen angedeihen mögen, so
gleubt der Unterzeichnete sich doch
nicht unterlassen zu dürfen, übrigens
Ihrer Königl. Preis Regierung jede
auf noch so uneberührende Mittheilung
stets gerne entnimmt, welche sie be-
zwecke für die hiesige Gegend.
Stets so sehr wichtigen Anstalt zur
irgend einer Verbesserung gereichen
lassen könnte.

p p

Ad
Die K. Regierung, K. d. d. 16/6 65
in Speier
Abschrungsschätzungs Vorschuß
pro II Quartal 1828 betr.

A
7.

---

4 July 1828

Ihrer Königl. Preis Regierung be-
ehrt sich der Unterzeichnete den
anbaumachten Vorzeichniß zur
gefälligen Zahlungs Anweisung
zu übersenden.

p p

Ad 16/66
Die K. Gendarmerie Legion

den Transport Aufseher Rauf-
linger betr.

A
7.

---

4 July 1828

Vigellen wird hiemit aufgefordert,
die in dem hiesigen Arrestlocale sitzende
Gefangene
Peter Jakob Dick,
Andreas Braun,
Herbert Herzog,
Jakob Lutz,
Jakob Lieseman,
Georg Ulrich,
Wilhelm Groß,
Leonhard Hellmann
Jakob Lösch und
Jakob Roland
ohne Fassung in das Landgerichtsgefängniß
zu Zweibrücken abzuführen und
die Empfangbescheinigung Behufs Ausfüg
der Vorlegung d. Zeitpunkt einzu-
senden.

p p

Ad 16/67.
den K. Bezirksgerichtsarzt Dr.
Feuchtwanger

das Urlaubsgesuch des Genannten betr.

A
7.

---

4 July 1828

dem Ansuchen wollen der Genannte
Arzt in Zweibrücken, seinen dem-
nächstigen dringenden Urlaub
zum Gebrauch eines Mineralbades
mittels allerhöchsten Rescripts vom
24 v. M. allergnädigst bewilligt
worden sey.

p p

Ad
Seine Königl. Majestät 16/68.

Urlaubs gesuch des K. Notärs
Hochdanz in Landau betr.

A
7.

---

4 July 1828

Gegen die Bewilligung des nach-
gesuchten Urlaubs ist nichts
zu erinnern.

p p

Nr. 16569.

An d. Kreis-Regierung

hierher

Verfassungsgesetze vom 11 Juni 1827/8 respective die Fällung der Urtheile in den Inquisitionsprozessen betr.

4
7.

4 July 1828

Euer Hochwohlgeboren wollen Sich gefälligst gemessen Anweisung gemäß mit Ihrem Gutachten darüber gefälligst berichten, ob Sie Sich veranlaßt finden, Ihre Vorschläge wegen Abänderung der Verfassungsgesetze vom 11 Juni 1827/8 in Betreff der Fällung der Urtheile in den Inquisitionsprozessen, wie solche in dem Reskripte vom 4 July c. enthalten sind, aufrecht zu erhalten, oder Ihre Vorschläge zurückzunehmen.

Nr. 16570.

An d. Kreis-Regierung in Düsseldorf

Untersuchungen gegen Peter Lenzen u. Consorten wegen Raub betr.

7
7.

4 July 1828

Ihre Anzeige vom 17 v. M. wegen der Untersuchungen gegen Peter Lenzen und Consorten wegen Raubes wird hierdurch genehmigt.

Nr. 16571

An Seine Majestät den König

Die durch die Verfügung vom 4 d. M. verordnete Immediat-Berathung der Provinzialstände betr.

7
7.

8 July 1828

Auf Ihre Immediat-Vorstellung vom 5 d. M. Ihre Majestät die Akten der Untersuchung gegen die Kaufleute Johann Wilhelm Joseph Schenk, Georg Carl Benz und Consorten, welche wegen Theilnahme an der Revolte und wegen Rebellion mit bewaffneter Hand zum Tode durch Erschießen verurtheilt worden sind, nebst dem Gutachten des Provinzialgerichts-Präsidenten, den Gutachten der Mitglieder dieses Gerichts und dem Gutachten des Präsidenten der K.

Appellationsgerichts allerunterthänigst wiederzugehen zu lassen.

Vor der ersten, jenen Abweichungen zum Grunde liegenden Instanz, fällt es der allerunterthänigst Unterzeichnete für gutachtlich, die folgenden sind anzuführen:

Bei dem Verfahren 1827 bestand unter mehreren in fester gestaltlicher und vorgeschriebener Ordnung Verhältnisse in dem Untersuchungsgefängnisse zu Coblenz befindlichen Gefangenen, welche die Absicht hatten, sich auf einem gewaltsamen Wege die Freiheit zu verschaffen. Mehrere solcher vorgefallene Versuche, namentlich des Verhafteten Joseph Schenk, diese Absicht durch Verschaffung der gelieferten, des ursprünglichen Planes des Gefängnisses, oder durch Gebrauch von vorgefundenen festen Instrumenten zu verwirklichen, mögen die Gefangenen überzeugt haben, daß jene Absicht auf solchem Wege nicht zu erreichen sey. Durch offene feindliche Unternehmungen und Widersetzlichkeit, deshalb sie diesen zu gestatten als vorgegangen schließlich, den größten Theil der Gefangenen, selbst den Inquisiten die Untersuchungshaft so zu verwandeln, und auf diese Art die Gemüther zu beruhigen, welche jene Absicht entgegen stünden. Die Verfassung dieser Anstalten selbst Abweichungen in der Benennung dagegen Anzuführen der Ersten beginnen, damit jene

stimmt die Aufsicht der Nacht beginnt. Sie wurde. Die Gefangenen befinden sich in den nämlichen Zellen des Gefängnisses, jeder ist namentlich des ganze Gebäude im Ganzen, die übrigen aber gemeinschaftlich des selben im ersten Vorhause sich befinden. Die Anordnung unter ihnen war, daß, wenn die unteren Räumlichkeiten den Anfang machen würden, sie eine der oberen Luft ein Fenster an die Seite des Zimmers anzeigen sollten, damit diese letzteren sich gleich zur Aufstehen bereit halten könnten. Der nämliche Zeichen sollten die oberen der unteren geben, wenn sie den Anfang machen würden. Dieser Anfang sollte nun mit der Eröffnung des mit dem Anzünden der Lichter beschäftigten Aufsehers gemacht werden. Hierauf sollten die Schlüssel abgenommen werden, und einer der Gefangenen sollte diesen Aufseher ziehen, um sey der weiteren Aufsehung des Planes nicht so leicht entkommt zu werden, und dadurch andern allenfalls dergleichen Versuche Angestellten Lust benehmen überraschen zu können. Mit den Schlüssel des zuerst geweckten Aufsehers sollte der Mitgefangenen die Thüren geöffnet und so nach und nach von einem Abtheilung des Gefängnisses zum andern geschritten werden, um den gänzlichen Gefangenen die Thüren zu öffnen,

die beim Gesindehaus Aufgestellten zu ent, werden, damit die Schlüssel zur Eröffnung anderer Thüren abgenommen und den Aufseher in den angegebenen Abtheil zugezogen. Es war nebst den Aufsehern gegen diesen die Rede, die Lust der Gefangenen zu rauben, die Lust und Laden der Gefangenen zu vermehren, und den Gefangenen Brod wollten die ersten mittelst eines Rufes, denen den Gefangenen eine Gefahr drohe, eingeweihet, zur öffentlichen Stunde war der letzten ihren Abtheil zeigend. Aufgaben diese die Posten, daß, wenn sie bis in den Hof des Gefängnisses gelangt seyen sollten, und die Aufsehung ihrer Gefährten bis dahin einen gewissen Raum nachgesetzt hätte, sie einen oder mehrere der ihnen in die Nacht begaben und einige Häuser in Brand stecken sollten, um dadurch die Feuerwehr zu beschäftigen und sie davon abzuhalten, ihnen Gefahren hindernisse zu legen.

Die bekannten Thatsachen in diesem Complott waren folgende:

1/ Johann Ratschek, 42 Jahre alt, Häusler Taglöhner zu Krankenhof, dieß Landgerichts des aufgehobenen Obrigkeitlichen Gerichts Hofkirchen vom 6 Juny 1829 wegen mehrfindenen Qualifizirten Diebstähle, mehrfachen Betrugsversuche und eines Raubversuche zur

Todesstrafe verurtheilt;

2/ Peter Schallser, 48 Jahre alt, gebürtig zu Leimbergheim, seinem Heimathorte zu Leuchtenstern, gemeinschaftlich mit Rathsherrn wegen begangenen Mordversuches und der nämlichen Strafart ebenfalls zur Todesstrafe verurtheilt.

Laut Rescripts vom 23 Jänner 1826 haben Ihre Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, diesen beyden Verbrechern die Todesstrafe allergnädigst zu erlassen und dieselben in lebenslängliche Zwangs-Arbeiten zu bilden.

3/ Joseph Schenk, 30 Jahre alt, gebürtig in Berlin, seinem Heimathorte zu Oberlichtfeld, Kantons Gemeinschaft, wegen vor. zeitiger Entfernung, Raub, Einsteigung mit Gewaltthat nebst gleichzeitigem Versuche des Brandmordes laut Urtheil des Assisenhofes zu Hexenbrücken vom 19 Juny 1824 zur Todesstrafe verurtheilt, welche Strafe von Seiner Majestät dem allerhöchst. seligen König laut Rescript vom 6ten Christmonat 1824 ebenfalls in lebenslängliche Zwangs-Arbeiten allergnädigst gemildert wurde ist.

4/ Georg Carl Rauf, 39 Jahre alt, seinem Umgangsnamen in Oberwinden, Kantons Engel. Derselbe hatte sich in seinen Jahren in seinem Heimathorte den schlechtesten Ruf, und war als ein höchst verdächtiger Mann

gesinnt. Im Jahr 1812 wurde er wegen Pferdediebstahl zu einer harten Gefängniß verurtheilt, und während er in dieser Haft abbüßte, brach er mit 12 andern Verbrechern aus dem Gefängniß aus, wurde aber auf seiner Flucht wieder verhaftet und in das Gefängniß zurückgebracht. Laut Urtheil des Zuchtpolizeygerichts zu Hexenbrücken vom 9 May 1820 wurde er abermals wegen Pferdediebstahl in eine Gefängniß Strafe von 5 Jahren verurtheilt, von deren Abbüßung er am 9 May 1825 aus dem Gefängniß entlassen wurde. Diese wenige Monate vor seiner Entlassung verübte er abermals einen Diebstahl, und zwar mittelst Gebrauch eines falschen Schlüssels, er stahl eine Geldsumme von 37 fl. Während dem er wegen dieser Diebstahls zu Kettenstrafarbeiten in Untersuchung und Verhaft war, stahl er den Wärter gemein, gewaltsam aus dem Verhaft-Haus zu entweichen. Er stahl diese eine blaue Öffnung in die Ringmauer gemacht, wurde aber neuerdings ergriffen und stahl. Laut Urtheil des Assisen-Gerichts zu Hexenbrücken vom 19 Juny 1824 wegen seiner vorigen bekannten Diebstahls zu Zwangsarbeiten und zur Ausstellung an den Pranger verurtheilt, und befindet sich nun in Gemäßheit seiner Urtheile in dem Strafvollzuge zu Lagerstadt

† m. 15 Dez. 1829

5/ Jakob Hellar, 29 Jahre alt, ohne Gewerb, von Kleinwindhaag, Landes Amt. weiler, wegen eines Mordes mit Überlegung durch Urtheil des Assisen. Hofes vom 6 September 1822 zum Todesstrafe verurtheilt, welche Strafe durch Reskript vom 8 Februar 1823 in zwölfjährigen Zwangs Arbeiten allergnädigst um. gewandelt wurde;

6/ Adam Schmidt, 23 Jahre alt, ledig Ackers. mannes Sohn von Lengenfeld, Landes Polizei Landes, wegen Raub Attentat durch Urtheil des Assisenhofes zu Zweybrücken vom 8 Juny 1823 zu lebens länglichen Zwangs Arbeiten verurtheilt, welche Strafe gleichfalls mittels allerhöchsten Reskripts vom 16 August 1825 in fünfzehnjährige Zwangs Arbeiten gemildert worden ist;

7/ Bernard Lauxmann, 31 Jahre alt, von Rinnweiler, Landes Polizei Bezirk Kusel, ledig Weinbauer, wegen Diebstahl zum Nachtheil und mittels Einbruch und Einsteigens durch Urtheil des Assisenhofes zu Zweybrücken vom 6 September 1822 zu sechzehnjährigen Zwangs Arbeiten verurtheilt;

8/ Andreas Lauxmann, 38 Jahre alt, ledig Taglöhner zu Lemberg Land, Landes Polizei Bezirk Pirmasens, wegen Theilnahme an mehreren qualifizirten Diebstählen gemeinschaftlich mit Bekannten und Unbekannten zu zehnjährigen Zwangs. Arbeiten und zur Anstellung unter Polizei Aufsicht verurtheilt;

9/ Johannes Rupp, 28 Jahre alt, Hufschmied von Lesbach, Landes Polizei Bezirk Zweybrücken, wegen qualifizirten Diebstahls im Rückfalle durch Urtheil des Special. Gerichts zu Zweybrücken vom 21 März 1826 zu lebens länglichen Zwangs. Arbeiten verurtheilt;

10/ Adam Schmidt, 29 Jahre alt, Schäfers. knechts von Schallenberg, wegen Versuch eines Mordes mit Vorbedacht und qualifizirender Verübung durch Urtheil des Assisenhofes zu Zweybrücken vom 12 Juny 1820 zum Todesstrafe verurtheilt, welche Strafe durch die Gnaden Ordnung Majestät des allerdurchlauchtigsten Königs Maximilian Joseph durch Reskript vom 1 August 1826 in lebens länglich Zwangs Arbeiten gemildert worden ist.

Wofür nunmehr zur Vollstreckung dieser Urtheile der Tag festgesetzt, an welchem die Verurtheilten zur Vollziehung ihrer Strafe öffentlich ausgestellt werden sollen, und zwar

a/ auf den 19 September 1827, Abends 4 Uhr in der Dämmerung, in den nächsten Vormarsch, wo die Sträflinge Schmidt und Rupp den Anfang mit der Execution des Todesstrafe machen sollen. Rupp soll barfüßig und in blauen Kleidern

Pfennigen das monatliche Gehalt durch Klopfen gegeben, allein es kam nicht weiter zum Ziel, weil Rothenberg, ein Mann von großer Stärke, auf diese Mitteilung hin sogleich erwachte, rasselte und seine Neigung dazu zeigte

6/ Am 29 des nämlichen Monats, also gerade in der Abendämmerung, den Räuber selbst selbst nämlich glaubte am Tage nach dem stattgefundenen Gastgastmahl den Räuber Hauk, der sich im gegenüberliegenden Hause befand, geschrieben, daß der projektirte Anfang der Ausführung des Planes auf Abend gegen 9 Uhr festgesetzt sei. Rothenberg mußte Hauk, ob nun zu einer gewissen, daß Hauk ihm im gegebenen Falle den Anfang gemacht werde. Dies sollte nun erst bis am nächsten 29 September geschehen. Der eben angeführte Plan wurde zugleich auf diese gestützt, daß mit Ausnahme des Räubers Friedrich Lehmann, dem der Aufseher Adolf und der Räubers Simon Faber Adrian den Anfang gemacht werden sollte. Die beyden Räubers Lehmann und Adrian sollten deswegen ausgewählt werden, weil Hauk mit seinen Angehörigen diesen Gefängniß Inspektion sollten und glaubten, daß sie einigen mehr ihnen verschieden sitzt. gleichsam durch Aufmerksamkeit

7 die beyden Gründen

zugezogen sollten. Hauk sollte zu Liegen dem besagten Montag einem jeden seinen Spießgesellen seine Rolle zugetheilt. Dann sollte der Friedrich Lehmann mit einem Beile, Hellmer den Aufseher Adolf mit seiner Pistole und Simon Faber Adrian mit einem Beile ausrüsten. Hauk wurde zu Liegen Anordnung der Rollen Vertheilung ausersehen, daß jeder seinen Complicen gegen Angriffe, welche er etwa würden sollten, freundschaftlich gesinnt wäre, welche Gesinnung Hauk zu unterhalten und zu versichern wußte. Insgesammt sollte überdies jeder Räuber, wenn Entweichung des Gefangenen den Aufseher Adolf in das Zimmer käme, denselben in Begleitung die Zimmer des Gefangenen und den Gefangenen zu führen, als gegen den Gefangenen Adolf mit der Pistole zu schlagen hätte. Mehrere Handanlegungen waren bereits zur Ausführung dieses Planes genug, namentlich sollten Hauk und Adrian den Gefangenen mit Pistole, mit welcher er den Aufseher Adolf schlagen sollte, von den Füßen bis genug. Es sollte derselbe Lust ein Gefängniß gezogen, und sie mit den Worten herausgezogen, einen jeden, den sie nicht angriffe, damit zu verschlagen, welche Worte Hauk wiederholte. Allein der

Lehrer soll es gestattet sein, seinen Abend zu Hause zu verbringen, und es soll Lehrlingen verboten sein.

Auf diese Ansprüche eines Anspruch von Vollziehung in gesetzlichem Sinne, stehen aber dadurch wirkliche Ansprüche, die gegen unabänderlichen Plan in Vollziehung zu setzen; nämlich

a/ Am 1 Oktober Abends in der Dämmerung, als Lehrmeister sich in seinem Pflughaus, wenn, welcher Raum mit dem gemeinschaftlich stalle befand, befand, ging Raum zu sich hinein, stellte sich auf den Stall, und verpflegte ihn mit einem hölzernen Rost genug Roggen, der den Rost gnabert. Mit einem Messer, der ihm in Händen blieb, verpflegte er ihm einen Stellen fest festigen Raum, den er auf den Rücken, wodurch einen bedeutende Quetschung und Schmerz entstand. Auf das Hülfegeschrey des Lehrmeisters kam der Knäbling Lehrmeister Lorz" gelaufen und stieß den Raum von der Vollziehung seiner Verbindung abzustehen. Der Knäbling Stellen kam etwas verspätet auf seinen Lärm die Begreifflichkeit dieses beyden Knäblinge, besonders auf das Abreissen des Ohres, und stahl auf, wie Lehrmeister sich unter den wieder vereinigte und über Raum den Obersand erhielt, wurde derselbe bewogen, seine Verbindung aufzugeben. Lorz will gegen

bemerkt haben, daß Raum dem Lehrmeister den Verdacht durch das Gebell gezogen gehabt habe, um ihn zu verdrängen. Der Spezialgrund fällt jedoch diesen Umstand für Abend unwesentlich gefallen.

Während dem Raum den Lehrmeister in dessen Bemühen zu vereinigen pflegt, befindet Schuh die Thür seines Hauses halb, damit die übrigen Knäblinge die That nicht so leicht bemerken sollten. Der Knäbling Simon Feller stehen, welcher um Hülfe rufen wollte, fiel zu Boden die Verstellung dessen ab, daß die Rufen des Gefangenen vereiteln, daß die Knäblinge sich in Sicherheit Stellen ruhig verhalten sollten. Auch sollte zu den Knäblingen ein mehrer Wort durch Klopfen des vereinbarten Zeichen gegeben.

Hilfe soll auf den Ruf Simon Feller vereinbart die Lage verschiedene Stellen begonnen gehabt haben, um damit den Aufseher Adolf zu verfolgen. Auch soll er während der Akt des Raum, obgleich die Abend Dämmerung schon eingetreten war, an seinem Stallrock gearbeitet und dabey mit seinen Stellen einen ruhigen Lärmen gemacht haben, in den Absicht, die Hülfegeschrey des Lehrmeisters nicht hören werden zu lassen. Der Spezialgrund fällt jedoch den negativen Umstand nicht seine hinreichend aufgenommen, und

die letztere Absicht für keine weitere Folge der Abbrechung anzusehen und das Lebzeit verringerten Lärmens, indem beyde auf blos zufällig stattgefunden haben könnten.

Gleichfalls hatte schon eine Versetzung gemacht, um sich in die Kammer des Unterstehers begeben zu können und dasselbe zu untersuchen, allein er stand plötzlich davon ab, sagte es sey nicht nöthig, weil sich Herr Lenz schon auf seinem Wege begegnet und ihm mit den Worten fast entrissen, was es da gäbe, oder weil niemand Herr Lenz schon eingetreten sey.

2/ Am 18ten nächsten Monats Oktober, ebenfalls Abends bey der Dämmerung, versagen die Häftlinge

Rathsherr
Haus,
Adelmann,
Ness und
Schmidt, gänzlich in dem unteren Boden, indem einem Gensdarm der Aufseher Friedrich Gross in einen Gefängniß Zimmer zu gehen, welche sich ihm einzeln auf dem Fuße nachfolgten. Sie nahmen ihm die Pistolen ab, sagten ihm die Ursachen und den Zweck, welche Rathsherr sogleich anzog, und handreichend mit ihnen Hand in Hände und Fuß zu Fuße zusammen, und an den Brunnen, daß sie ihn das Wasser würden, wenn es sich etwa wieder, gelegen oder Lärmen machen würde. Auf die Klage des Gross, was sie

denn verfolgen, erwiederte Rathsherr, daß sie jetzt alle Augenblicke das Todesurtheil das uns Leben benehmen und denn das Gefängniß verlassen und davon gehen wollten. Es erwiederte selber Herr dem Gross die Vorstellung, daß ihm nichts zu Leide gethan werden sollte, wenn er sich ruhig verhalte. Dieser Gross war kaum auf nicht lange in dem Gefängniß angestellt und hatte sich gegen die Gefangenen mildern bekragen, als manche andere Angestellte. Die sagen wollten Rathsherr und seine Komplizen ihr nicht einen ganz Verdingung verschaffen.

Die fünf genannten Häftlinge, und zwar Rathsherr mit den Pistolen Pistolen des Aufsehers Gross, die übrigen mit Messingen bewaffnet, verließ den Gang die Abstellung des Gefängnisses, in welche sie eingesperrt waren. Herr Rathsherr mit dem Gross abgenommenen Schlüssel öffnet hatten, und begaben sich in das nahe befindliche, gerade gegenüberstehende Zimmer des Aufsehers Adam Haus, gegen welchen sie sogleich mit zugeklirrt gezogenen Degen bewaffnet waren. Die fünfen packten Herr Gross und Hausen mit Hinzugehen mit ihnen Handen zu langen, bis an dem Zeichen des Lebens der Tag, so daß sie sich endlich

für das Fräulein. Es fehlte niemand
[illegible], welche von der Gefährlichkeit des
Aufenthalts sprachen; ein Jeder
sich möglichste auf dem Posten und
Wachen bis auf die Knochen. Auch war
war der ganze zweite Stock des
Schlosses voller Schutzmannschaften,
welche von den Prinzen mit Büchsen
versehen, und welche die nun
übrigen Rebellen umstellten. Es
ist ein Wunder, daß diese lange
Zeit ohne Blutvergießen
Menschen mit den Leben davon
kam! Allein seine Heilung und
gänzliche Errettung erforderte eine
gewisse Zeit, und an der Folge
einer von Rutenberg über die linke
Hand geführten Säbelhieb mußte die
Gefangene Hand immer steif
bleiben.

Nachdem diese aufgehoben war, so
flogen wieder, alles Rufen und
Schießen hinaus in den großen Park,
eröffneten mit den dem Aufseher
Gross abgenommenen Schlüssel den
dortigen Gefängnissen, indem welchen
sich die Gefangenen befand, befreiten
und befreiten sämtliche Gefangene, die übrig
und forderten gewiß diese als
die übrigen Gefangenen auf, ihre
Gefängniß zu verlassen und sich
mit ihnen zu vereinigen. Allein
keinem derselben folgte diesen
Aufforderung, und alle blieben

ruhig in ihren Gefängnissen
bis Commandant des Aufseher
Gross war bis zu ihren Gefängnissen,
und mag in ihnen jede Neigung zur
Widersetzlichkeit an der Ausführung des Complotts
verloschen haben, besonders weil ihn
bekümmert war. Der Commandant
die Gefangenen Herabgekommt sämtlichen
Aufgestellten des Gefängnisses und
den Militärschutz verordnet, und
dadurch jeden Widerstand ihrer un-
möglich gemacht worden wurde.
Inzwischen war der Aufseher Gross
sich aus seinem Gefängniß, in welchem
die übergewaltigten Gefangenen ihn in
einen Wäschekammer zurückgelassen
hatten, befreit, und er wollte zu
Handlungen Hand in den Hof eilen, um
Hülfe herbeizurufen. Allein er
fand diese schon inzwischen mit Holz
verrammelt und Wache vorher
andere eben damit beschäftigt, diesel-
ben auf diese Art wieder zu befestigen,
um den Angestellten den Ausfall
und der Militärmacht das Eindringen
unmöglich zu machen. Als Mann
Mann den Gross erblickte, so eilte
er den Rutenberg herbei, und
beide stürzten zugleich mit ihren
Waffen auf ihn, und sie gegen
ihn gemeinschaftlich Verbindung gehandelt
haben, und können machen wollen.
Sie würden den Gross ihren Zweifel
Rache geschlagen haben, wenn nicht

der Kaufmannsdiener Schober begriffen gekommen wären. Als sie nämlich diesen angriffig wurden, so liefen sie von Hof ab, und Kellenberg schickte sogleich mit dem Befehl einen Reiter nach Schaben, daß den Bürgern jeder Lärm der Stadt seinen Lager geschrieben werde, so der Schober mit einem blauen Mantel an der Wand, einem blauen Hütlein und blau- und schwarzlichten Angezogenen Degen kam. Allein Hof sollen 15 Reuter, worunter viele auf dem Lager waren und bis auf die Knechte flohen. Die meisten waren von Pöbelsieben des Kellenberg gewesen. Als sollen sie auf dem Lager bedeutet haben, Quartiermeister Schneider, welche von den Bürgern des Rats mit einem Befehl herausgeschickt, daß diesen vielen und ihren Knechten Schaden zu thun mit Ernst gegen, daß es ein Schelmen ist, daß sie den Rat mit der Lehen beschicken. Auch sey ihnen eine genommene Zeit zu ihrem gänzlichen Heilung und Genesung notwendig, und es die folgen einen von Kellenberg in den linken Ellenbogen schießen Pöbelmund bleibt, der linke Arm für immer gelähmt und zur Arbeit Dienstunfähig.

Der Lärmen und der Schrecken bey diesen Leuten selbe war und nach verschiedenen Angestellten sich hingezogen, welche sich aber endlich gleich von Kellenberg mit seinen Reputation angegriffen. Auch eine starke Rüst wollen machen. Der Aufseher Kastig, der Schmiedmeister Krieger und der Aufseher Goldig erhielten abermals von Kellenberg Pöbelsieben, welche jedoch keinen bedeutenden Schaden verursachen. Sie bedeutenden waren nämlich Kastig, welche auf den rechten Schulterblatt bis auf den Knochen drang.

Auf den Hans meisten drang nämlich gewaltig und bedeutende Verletzungen mittelst Pudelsieben.

Einigen Angestellten den Konsens Gall und verschiedenen Soldaten von den Schaden gelang es endlich mit Gewalt sich durch die innerhalb von den Häuslingen mit Holz verrammelte Thür des Hausganges einen Schuss Weg in den Hausgang zu bahnen. Hierauf wurden die Rebellen nun aufgefordert, unverzüglich Hausthor abzuschaffen und sich ruhig zu verhalten. Die waren mit Büchsen, Hagelen, Büchsen und andern Gewehrschaften auf ihren Gewölben auf die Angestellten und Soldaten, um sie zurückzudringen. Der Häusling Lautmann, welcher die Ihren seinen Heftigen Anteil an der Rebellion genommen hatte, kam, als er namentlich aufgefordert wurde, auf dem Gewölbe hervorgekrochen, mit brennenden Gebärden und mit einem Prügel in der Hand daraus, und fiel in Ungestüm gegen

sagen, einen Angriff zu machen, als die Soldaten aufgefordert wurden, ihre Gewehre abzufeuern. Es sind sieben sogleich einige Schüsse, von welchen einer den Lieutenant Busch die Lende durch, und ihn todt zu der den Boden streckte. Der einen allfälligen Besichtigung der Soldaten sind man, daß an sie ebenfalls verbrannte Patronen müssen, an der Vollziehung der Urtheile gegenwärtig Anstoß zu nehmen, indem sie, wie Rothenbach mit seinen Kameraden, seine Soldaten schändlich gebrauchen hatte, um das Gewehr denselben zu verschaffen und nun der Handlung nicht beiwohnen zu sagen.

Auf diese Eröffnung mit Recht Lieutenant Busch den übrigen Gefangenen mit Waffen auf, und es sagt sich einer nach dem andern, Rothenbach ausgenommen, welchen gänzlich auf Verlangen mit Gewalt mußte geholt werden, und auf den Boden ablegte, als bis er sich Zeit genommen, seine Patronen abzuschießen, zu Boden sinken.

Hier sind im Abgehenden die Namen der Gefangenen, welche den eingangs verzeichneten Standrechten zum Grunde liegen, und wie sich aus den Aussagen der Zeugen, welche während der verhängten Untersuchung und bey der Hand-

gehabten öffentlichen Verhandlung der von dem Inquisitorat vernommen worden sind, herausgestellt haben.

Die gänzlich in das Complott verwickelten und ohne genannten Rädelsführer haben erstens auf der vorläufigen Untersuchung sechs alle diese Thatsachen im Allgemeinen eingestanden. Nach als der Tag zur Handlung und Abendtheilung kam, sind von diesen die nachstehenden zufälligen Umstände nachfolgende gestanden.

1/ Johann Rothenbach,
2/ Andreas Lachmann,
3/ Johannes Rost und
4/ Adam Lehmann N.

Der Lieutenant Burg der Rebellion am 18 Oktober überführt worden, so bleiben also noch folgende drey übrig, nämlich

1/ Johannes Rothenbach,
2/ Jörg Ecke Schaub,
3/ Hanns Paul Rauch,
4/ Jakob Hellmann und
5/ Adam Glantz.

Von dem Inquisitorate haben diese Letztern alle jene Thatsachen wiederholt und auf bestimmte die Fragen eingestanden, namentlich auch, daß lange vorher unter ihnen die Verabredung bestanden habe, alle Angestellten, mit Ausnahme einiger wenigen, von welchen

für gut befunden worden seyen, eine
Sache zu bringen, Anordnung also der
Beweis darf zu den Verbrechen gleichfalls
zugegeben ist. Eine Aussage gibt
[illegible] schwankende Erklärungen.
Es gestand nämlich gegen sich, daß
[illegible] und etwas neben ihnen
dergleichen Reden nämlich gefallen seyen,
allein sie habe mit blos in einer
besoffen und ausgelassenen Stimmung
gesprochen und nicht ernstlich gemeint ge-
wesen. Ihre eigentliche Absicht seye
blos dahin gegangen, einige Angeklagte,
von welchen sie übel behandelt wor-
den seyen, einmal recht derb zu
züchtigen, um dadurch die Aufmerk-
samkeit des Hofes besonders zu
erregen, und zu bewirken, daß
diese Angeklagten ihnen fernerhin weni-
ger lästig und gemüthlich werden
möge. Gegen sich zu sich mehrere
gänzliche Erklärung Beschuldigte selbst
dadurch nicht neue seiner gethanen Hand-
lungen zeigte, sondern auf die
Aussagen der Zeugen [illegible] und die
Augenscheinlichkeit seiner Lügen
verlegen. Ausser dem widersprechen
sie sich oft seinen eigenen
Eingeständnissen, daß sie nämlich die
Absicht gehabt hätten, sich mit Ge-
walt die Leichen zu verschaffen,
denn diese Absicht konnten sie
nur mittelst Verwundung oder
wenigstens Verletzung

<u>Verwundungen</u> der Angeklagten
zu erreichen hoffen.

Alle Hauptmotive ihrer Handlungen
fühlen sie von, daß nothwendig Auf-
sehen der Vorfall sie künftig
weitläufig und groß beschäftigen; daß sie so wie die übrigen
Mädchen auf Befehl des Inquisitors
den Vorfall offenbar mit Fügen
umständlich bestraft und gemeinen
in ein Verhör daß neben einem
Verbrechen, welches sie nicht sagen
daß man kann deine fühlen könne,
zu jeder Jahreszeit jungen Mädchen
sündhaft eingegangen worden seyen.
Allegirte diesen Beschuldigten
die Vertheidigung der Angeklagten,
daß diese allein in dem Falle der
gesetzlichen Nothwehr gehandelt hätten,
wenn daß sie der wenigstens zum
Theil provocirt worden seyen.
Allein das Prozedur hat nicht
die Nothwehr noch die provocation
als begründet angenommen,
und es bedarf nicht hinaus
weiteren Beweises, daß der einen
oder der andern auf nicht einmal
mit einigem Schein von Wahrheit
angenommen werden könnte.
Sollte die Beschuldigung nicht den
Handlungen an sich betrifft, so mag
es genug nicht nöthig seyen, daß
einzelne Aussagen beizufallen

bis weilen gar begegnet sind.
In solchen Fällen kann schon der Anblick des Gefangenen allein, wie schon gewiß Strenghigkeit wiederholt angewendet haben. Ist das Vergehen unbedeutend, so soll der Gefangene nicht in Abrede gestellt, sich verschiedene Rüffelungen auf seinem Gesicht zur Strafe 10 – 12 Minuten erhalten; allein dies sagen nur dann geschehen, wenn alle in den Verhältnissen der Verbrechen vorgeschriebenen Strafgründe wiederholt worden sagen. Es ist in der That recht nicht zu verkennen, daß diese vorgeschriebenen Strafen, welche in einer Schärfung der Haft, in Abmessung des Arbeitspensum und in kurz schärfender Einschränkung in die einsame oder dunkle Zelle, bestehen, auf einen großen Theil der zu Verbrechen verurtheilten Menschen und besonders Männer in manchen Fällen ihre volle Wirkung sind. Hier sollen nun diese Menschen in Ordnung gehalten werden, wenn sie solche Verbrechen Fällen sind allein bey ihnen einige Strafe nicht zur Anwendung gebracht werden darf?
Obgleich es nun nöthig und genau gethan in solchen Fällen und Strafen zu bestimmen, wie viel nun solchen und genauen müssen es

müsse gegeben, den Verbrechen, den nicht sagen Umfang des Rechts und kein Verbrechen ist, auf dieselben Art zu bestrafen! – Indem soll man auf in dem gutes Mann Verbrechen auf den Menschen nehmen; allein sieht es den Menschen verkennen, wenn man nach sämtlichen Umständen verurtheilen allen gelinderen Strafe. Mittel sich dem Schein eigenes Belangen zu verringen sieht, durch Anwendung seinen Gefängnisstrafe zu allein einsamen Strafen in dem Tage der Ordnung zu verfallen. –

Das allgemeine Gefängniß Reglement hat übrigens alle von den Strafling vorgeschriebenen Verfahren bereits zur Leitung der König Regierung zu Trier gehabt, und es ist nicht zu zweifeln, daß dieselben allergenau prüfen und die zweckmäßigen Verbesserungen in den Strafvollzug einleiten lassen wird.

Aus dem bey den Akten befindlichen Protokolle der Inquisitorischen gerichtlichen Königlichen Majestät will zu ersehen, daß

Johannes Rutsenberg,
Jacob Schenk, ev.
Adam Carl Braun

angeben den angegebenen Verbrechen

zum Todesurtheil verurtheilten
Jakob Hellmann und
Adam Blank
eben so genügsprechen worden sind.

Es fragt sich nunmehr, ob Gründe vorliegen, die zum Tode Verurtheilten der Gnade Sr. Königlichen Majestät zu empfehlen, oder ob es nöthig sein möchte, die öffentliche Sicherheit die Vollziehung des Urtheils dringend anzulangen.

Der Antrag des Vorsitzenden des K. Appellationsgerichts, als auch des Herrn Beigeordneten und die Mitglieder dieses Gerichts mit Ausnahme eines einzigen derselben, haben sich in ihren anliegenden Gutachten und weitläufiger Motivirung für die Vollziehung des Urtheils ausgesprochen.

Auf den allerunterthänigsten Vortrag: fasste sich entschlossen, auf die Vollziehung, und zwar auf die abschlägige Antwort, ziehung zu erkennen. Diese baldmöglichste Vollziehung des Urtheils, oder die allenfallsige Begnadigung sich um die nächtliche Ruhestunde nicht, weil die Verurtheilten die Urtheilsvollziehung mit Gewissheit erwarten, und also in der peinlichsten Lage sich befinden würden die öffentliche Sicherheit, insbesondere wenn die Verhaftung der Angeschuldigten bey der Verhaftung veranlasst dringend jener Vollziehung. Die Verurtheilten gestehen, wie sie auch vor sich selbst bekennen, ihre Strafe aber gerechtfertigten finden, zu den verabscheuungswürdigsten und gefährlichsten Menschen. Sie wollen nicht mehr leben, sondern wünschen selbst den Tod. Diesen Wunsch haben sie öfters während der Verhandlungen bey dem Vorsitzenden ausgesprochen. Es, nach dem Antrage gegen fall Ostern einer günstigen Nacht, wovon wir im Namen seines Vorgesetzten Kollegen Antrag machen, die Vollziehung, dass sie keine allen Festtage, sondern in nächstfolgenden stille sein. Es fügten sogar die Väter Jungen des Gerichts mögen sich bey Sr. Königlichen Majestät Gnade verwenden, dass das Urtheil baldigst vollzogen werden möge; sie würden die gefällige Gelegenheit mit Dankbarkeit ansehen. Die haben wieder Appellation eingelegt und ein Gnaden Gesuch eingegeben. Wenn nun Herrn haben sie erklärt, dass sie weder das eine noch das andere thun würden, weil sie sich Gnaden unwürdig.

Wünscht Ihnen das Urtheil nicht vollzogen werden, so wären wir Ihnen Meinung allerdings beistimmend,

und insbesondere würde der Lehrer dem Angeklagten bey der Todesstrafe im strengen Sinne sprechen. Die Vollziehung der Todesstrafe in dem gegenwärtigen zu stehenden Falle würde demnach den Scharfrichter in Ansehung des fast allgemein herrschenden Glaubens: es würde dadurch nur ein Todter, Todesstrafe vollzogen werden, selbige bestätigen, und somit einer der wirksamsten Abschreckungs Mittel gegen Verübung grausamer Mordthaten ganz, bis stumpfen.

In Betreff des Kassenbuch und Stock Hammel weis in Betreff, daß sie bereits, nachdem sie vor gerichte zum Tode verurtheilt worden waren, auf dem Platz der Hinrichtung auf lebenslängliche Zwangs Arbeiten freygesprochen worden sind. Obwohl also fernere Todesstrafe gegen sie nicht vollzogen werden, so bleiben ihnen dennoch so schwere Todesstrafen gänzlich überhaupt; dann außer den Todes Strafe kann jemand, der sie von sich die größten auf Lieben Mensch abzubüßen haben, keine andere mehr gegeben werden. Eine solche Barbarey würde aber die übelsten Folgen für verbringen, dem hey den gerichtlichen Zusammenkünften Verbrechen würde Scheu der Strafen aufhören, daß die jetzige Abschreckungs mittel nicht mehr

Abschreckungs mittel seyn und selbige zwangs Arbeiten bestraft werden; allein wie auch bey dem gewöhnlichen Verfahren bey dem Todesstrafe. Es sollte am 1 Oktober den Anfang genommen, den Verbrecher zu verurtheilen, und sollte an dem festgesetzten Tage Anfang Todesstrafe genommen, während dem Verbrecher noch an diesem letzten Tag, und Stock noch am 1 Oktober zum Abstrafung der Verbrechen helfen beistehen. Da also Anfang der größten Todesstrafe dadurch genommen hat, so würde keine Hinrichtung in den Verbrechen bestehen, wenn der Todesstrafe nur gegen Kassenbuch und Stock, nicht aber gegen ihn selbst gegen werden würde.

Ohne das Ansehen der Gesetze und die Würde der Gerichte schwer die Vollziehung der gesetzlichen Todesstrafe zu verlangen. Es wenig als in Leyden hingerichtet wie Mensch als verwandelnde Strafen sollen soll, so wenig sollen aber auf das Ansehen der Gesetze und die Würde der Gerichte der wieder Leuten Strafe der verübten Verbrechen, der dem Gesetz verfallen ist, wünschen.

die in den Gebieten der Provinzialrechte
aufgehobenen Gesetze, welche der einzel-
nen Gültigkeit dieses Gesetzes entgegen stehen,
nicht für die Vollziehung des Gesetzes
zu stimmen, sondern einig zu sein;
dem Seine Majestät der allerhöchstseligst
König selben sich bewogen gefunden,
in mehreren Provinzen, namentlich
in dem Regierungsbezirke von
1 August 1820 in Betreff des Gesetzes
Adam Theorie und Wahlrechte und in
einem ähnlichen Bezirke vom 6 Sept:
1825 in Betreff des Gesetzes Diebstahl
zu erklären, daß allerhöchstdieselben
nicht gemeint seien, die Bestimmungen
des Criminal-Rechtsgesetzes durch
Begnadigung in allen strafbaren
Fällen auf den Strikt-Weg angewandt
mit einer Allerhöchsten Ausübung dem
Gesetze des öffentlichen Vertrauens und
der Gerechtigkeit der Gerichten nicht
zu legen, sondern daß Sie vielmehr
sich vorbehalten, die Allerhöchstihnen
zustehende Begnadigungs-Recht eben
auch in solchen Fällen auf den eigen-
thümlichen Verhältnissen jedes ein-
zelnen vorkommenden Falles aus-
zuüben, oder diese Ausübung zu
versagen.

Ihre Königliche Majestät stimmen bey
der gnädigen Begnadigung des ge-
nannten und der übrigen Allerhöchsten
von jenen Grundsätzen nicht ab.

8.

gnädigen zu sagen, wiederum Ihnen
ebenfalls anerkannt zu haben. Dem
Ihres Berichts vom 29 Januar 1826
haben Seine Excellenz Herr Justiz-
Minister den K. Appellations-Gerichts
Räthen eröffnet, daß Ihre Königliche
Majestät Sich nun Auch die Gnädigste,
daß Sie Ihnen den ersten Fall gnädig,
die Allerhöchste Entschließung über Ihre Gesuche
zur Allerhöchsten Kenntnißnahme vorgelegt worden,
bewogen gefunden haben, Begnadigung
eintreten zu lassen.

Dieses muß Ihnen so ganz gleichgültig
gegen, als nach dem bisherigen Recht.
Gesetzbuche die Strafe entschieden ebenfalls
die Todes-Strafe zu erkennen gewesen
wäre, sondern nur die besondere und
eigenthümlichen Verhältnisse des gegen-
wärtigen Falles Ihnen bestimmt
leitig werden, und nun mit der
Ihnen Ehrerbietigkeit Ihnen auf die
Gnade Ihrer Königlichen Majestät
oder auf Ihnen Ihnen eingeräumt zu
gelassen werden.

Daß aber erfolgen muß, muß aber
der Gehorsam der Unterthanen gegen
Ihnen Ihnen Königlichen Gesetzen und
insbesondere aus auf den Ihnen
gesetzen angeben, daß Sie Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen gesetzen
zu wenden haben, daß nicht Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen gegen Ihnen gesetzen

[illegible] vollzogen wurde, und daß die beyden Herren Aerzte durch ihre [illegible] einen abermaligen Beyrathigung nöthig gemacht haben.

Dem allerunterthänigst Unterzeichneten obliegt nun nachstehig, einen [illegible] Punkt, welchen die Frey Manumissionen betreffet, und welchen den Fond, [illegible] das Special-Verzeichniß in seinem unterthänigsten Berichte in Antragung gebracht hat, ehevor näher zu [illegible], nehmen.

Das Special-Verzeichniß [illegible] nämlich der Anzahl, der [illegible] Rückfälligen, welche sich bey den obigen Verfällen gut befunden haben, oder wegen Lebens der Person den Hauptsumme-Fallen [illegible] sollen mit so auf jeder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], der allergnädigsten Berücksichtigung Ew. Königl. Majestät zu empfehlen [illegible].

Diese Rückfälligen sind folgende:

1/ Friederich Lehmann, 58 Jahre alt, [illegible] Erlangung Naturalien zu Feuerbrunnen, wegen Aufsetzung seines Bruders Laut Urtheil des Abfindungsrisse zu Feuerbrunnen vom 9 März 1821 zu lebens. [illegible] Zwangs Arbeiten verurtheilt, welche Strafe jedoch Seine Majestät

den allerhöchstseligen König Maximilian Joseph laut Rescripts vom in [illegible] Zwangsarbeiten allergnädigst gemildert haben.
Die Strafzeit selbiger geht demnach am 13 April 1837 zu Ende.

2/ Simon Lehner, 58 Jahre alt, [illegible] Vermögensabsonderung in Feuchtwang, wegen Tödtung seines Bruders laut des Abfindungsrisse zu Feuerbrunnen vom 9 Dezember 1821 zu fünfjährigen Zwangs Arbeiten verurtheilt, welche Strafe laut allerhöchsten Rescripts vom 23 Jänner 1822 in 23/4 Jahren Zwangs Arbeiten verwandelt worden ist; dessen Strafzeit endigt sich am 31 Oktober l. J.

3/ Georg Berg, 38 Jahre alt, [illegible] mit Bäumen von Eichenzirndorf, wegen Nichtzahlung laut Urtheil des Abfindungsrisse vom 28 August 1824 zu lebens länglichen Zwangs Arbeiten verurtheilt, welche Strafe laut allerhöchsten Rescripts vom 8 Jänn. 1825 auf die Dauer von 15 Jahren allergnädigst gemildert worden. Die Strafzeit erstrecket sich zu Ende des 5 Jänner 1841.

4/ Melchior Zeller, 53 J. a. [illegible] Ehemann in Gunzheim, wegen [illegible] Tödtung laut Urtheil des Abfindungsrisse

zu Zwangsarbeiten vom 16 Juny 1826 zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt, welche Strafe Sr. Königl. Majestät Allerhöchst vom 19 August 1826 in 15jährige Zwangs-Arbeiten allergnädigst zu mildern geruhet haben.

Dessen Strafzeit endigt sich mit dem 19 August 1841.

5/ Johannes Barlett, vulgo Hammelsmann, 25 Jahre alt, katholischer Religion, aus Barlett Lambrecht, wegen wissentlich falscher Eidesleistung mit Urtheil und Rechtskraft vom 30 August 1828 zum Verlust der Ehre und wegen qualificirten Diebstahls durch Urtheil vom 2 Oct. 1828 zu sechsjähriger Zwangs-Arbeits-Strafe, welche letztere Strafe in eine 20jährige Zwangs-Arbeits-Strafe allergnädigst umgewandelt worden ist.

6/ Jakob Schaday, 28 Jahre alt, katholischer Religion aus Birkenfeld, wegen fortgesetzten Diebstahls durch Urtheil und Rechtskraft des Assisenhofes zu Zweibrücken vom 9 September 1828 zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt. Dergleichen wurde blos die Vermögenseinziehung erkannt.

7/ Friedrich Schrod, 25 Jahre alt, katholischer Schneider in Rheinheim aus Bent, wegen Raubes mittelst fortgesetzten Diebstahls durch Urtheil und Rechtskraft des Assisenhofes zu Zweibrücken vom 26 August 1826 zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt. Dergleichen wurde blos die Vermögenseinziehung erkannt.

8/ Georg Schaar, 21 Jahre alt, katholischer Religion aus Edesheim, wegen Raubes durch Urtheil und Rechtskraft des Assisenhofes zu Zweibrücken vom 12 September 1828 zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt, welche Strafe in 10jährige Zwangs-Arbeit allergnädigst gemildert worden ist.

Die Strafzeit desselben geht zu Ende den 22 Januar 1831.

9/ Johannes Schaber, 21 Jahre alt, katholischer Religion aus Edesheim im Bant, Taglöhner als Vertheidiger bei der Rentamtstelle Landau, wegen Diebstahlsfähigung durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau zu fünfjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Dessen Strafzeit endigt sich mit dem 29 März 1831.

Das allerunterthänigst Anlagegesuch ist demnach der Angeschuldigten, Johannes Schaber, jedoch mit Ausnahme des Verurtheilten Schaar, der allergnädigsten Berücksichtigung Sr. Königlichen Majestät anheim gegeben.

Friedrich Hohmann hat sich nach der anliegenden Constitution der Zuchtpolizeigerichtes

während seiner bisherigen Beschäftigung gut betragen, und am nächsten 1 Oktober beginnt das nächstfolgende Lehrjahr des Knäblings Rausch mit seiner Konfirmation gerechnet. Es dürfte eine Herabsetzung auf die Hälfte seiner vor einem Jahre festgesetzten Beschäftigung rathsam haben.

Seinem Lehrherrn Stöhrer hat sich laut seinem Zeugnisse der Lehrjunge Zeppelin während seiner Beschäftigung stets ordentlich und fleißig bewiesen. Es wäre gewünscht, daß der Knäbling Schmidt ebenfalls so gesinnet wäre. Da seine Beschäftigung nur noch bis zum künftigen 31 Oktober dauert, so dürfte ihm dieselbe gegenwärtig gänzlich allergnädigst zu erlassen sein.

Georg Lang hat wie die beyden vorigen Knäblinge eine gute Aufführung gehabt und seiner Verrichtungen mit Fleiß obgelegen, es ist zu wünschen, daß sein Lehrherr Lehmann mit seinem Lehrjungen zufrieden sein möge. Einen noch 3 Jahre dauernden Beschäftigung dürften allergnädigst auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Adalbert Zeller ist gerade auf das Hälbungsfest des Lehrmeisters am 1 Oktober ebenfalls zu demselben gegangen; allein niemand erfahren, daß der demselben Hülfe geleistet habe. Seine dermalige Abgabe ist schon auf

zugewiesen. Alexander Schmid, der Gefängniß Inspektion während seiner bisherigen Beschäftigung für als ein sehr fleißiger, williger Arbeiter und Lichtzieher gezeigt, und war in Arbeiten häufig und angestellt. Derselbe dürfte schon den allergnädigsten Berücksichtigung des Königlichen Min. Inneren zur Zeit nicht würdig zu sein.

Seinem Verhalten hat [illegible] während dem dieser seiner Beschäftigung zu keiner Klage Anlaß gegeben. Er sollte schon die längstens Zeit von Anfang des Herbstes am 1 v. M. 18 Oktober die Anzahl der Arbeiten der Beschäftigung von dem Plane der Beschäftigung in Rechnung gestellt und sei so zu sagen Herr. fällig keine Arbeit genommen, obgleich er sich mit den Arbeiten in der nächsten Abtheilung befand. Einen noch alle seinen dauernde Beschäftigung möchte ebenfalls auf die Hälfte zu mildern sein.

Jakob Schadey und Christof Leppert sind ganz in den nämlichen Lage wie der abzuwechselnden seinen Verhalten.

Die Lehrmeisterlichen Zeugnisse Arbeiten liegen beiden Knäblingen dürften auf die Dauer von 6 seinen allergnädigst herabgesetzen sein.

Georg Schmid ist gerade nicht wie die drey Vorgenannten die Anzahl der Arbeiten der Beschäftigung von dem Plane der Beschäftigung in Rechnung gestellt;

allein es wäre allenfalls kommen Anstand
an den Vorfällen, obgleich es lang der
Vorschreiben in der nämlichen Abstellung
sich befand, und seit gegen am 1808:,
als der Rentling Rose die Thür seiner
Abstellung geöffnet und die darin
befindlichen Rentlinge aufgefordert hat
hatte, sich mit ihnen zu vereinigen,
dergleichen zur Thür herausgekommen.
Einer noch eingesetzt 3 Jahren darauf
Rente hierüber abgestellt auf die Gültte
allergnädigst genehmigt worden.

Ferner bleibt es sich gleichfalls
sehr gut räthlich gewesen Rentzeit
beizugehen. Es ist blos Zustellung.
Rentling und wurde die Vorschrift.
wörtlich in der Ursache benutzt.
Am 18 Oktober sich es sich dem Rechnungs
mäßig entgegengestellt und erfüllt
von demselben einen Widerstand. Es
ist wünschig, daß Ew. Königliche Mai.
geruhen ihm seine noch dazu Jahre
dauernde Rente allergnädigst gänzlich
abzuthun.

ꝛc ꝛc

---

9 Julij 1828

Gegen die Ertheilung des nebenbei.
gemachten Urlaubs Gesuches müsste
ich erinnern.

ꝛc ꝛc

---

a3 № 11538. Ca 1672.

Dem Königl. Majestät
Urlaubs Gesuch des L. Rektors
Sartorius in Gumbinnen
betr.

9
7.

---

a3 № 11538. Ca 1673.

Dem L. Realgymnasium in
Landau
das Urlaubsgesuch des Scholaren Pistor
nebst in Gumbinnen betr.

9
7.

---

a3 № 11590. Ca 1674.

Den Abschaden Eichorn Insterb.
Sein Urlaubsgesuch betr. 9
7.

---

a3 № Ca 1675

Dem L. Realgymnasium in
Landau
die Ordnung der Caroline Hellar
wegen Urlaubsgesuch Pistor Pippel betr.

9
7.

---

9 Julij 1828

Ew. Hochwohlgeboren wollen der Frieder.
Pistor Maschal in Gumbinnen davon
in Kenntniß gesetzen, daß Ihr von ihr
nachgesuchte zwey- bis drey wöchentliche
Urlaub mittelst Reskripts vom 1 d. M.
bewilligt worden ist.

ꝛc ꝛc

---

9 Julij 1828

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich zu be-
nachrichtigen, daß Ihnen von Ihrer er-
betenen 2tägigen Urlaub mittelst
Reskripts vom 2te v. M. bewilligt
worden ist.

ꝛc ꝛc

---

9 Julij 1828.

Auf den Bericht vom 3 d. M. erwiedern
ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die Reklamation
in Betreff der Ihr. lange dauernden
ungültig sein Pass und [illegible] die Belieb
vorgeschrieben vielen Schreibereien
nicht lange nicht aufhören werden, wenn
nicht das Ansuchen gegen den Schreib.
lehrer Pistor Pippel, gegen welchen
Klagung und Verurtheilung der
Rekursgerichte oder Anerkennung
auf Bezahlung oder allenfalls andere
zu leistende schuldige Gelder, gegen welche,
wenn Pippel zur Raison gebracht
haben sollte, durch Einreichung eines
acte de carrence, oder, wenn Bezahlung
oder allenfalls genug zu finden haben

Gelder mit Arrest belegt seye sollten,
durch Leistung und Verschreibung einer
genügsamen Arrest-Caution, in
Vollziehung gesetzt werde.

Obschon ein Arrest-Verfahren nöthig,
so könnte vielleicht den Zweifel ent-
stehen, ob die Cäroline Hellen in
Ansehung des ihr zu dem bisherigen
Prozeß erstellten Armenrechts, dieses
Verfahren als eine Fortsetzung jenes
Prozesses zu behandeln befugt, oder
ob sie nicht dazu, als zu einem neuen
Prozesse, die abermalige Constituirung
des Armenrechts nöthig wäre, welches
Zweifel jedoch keine Schwierigkeit
machen könnte, da die Armuths-
Zeugnisse der Cäroline Hellen
sich nach nicht verändert zu haben
scheinen, und also wenigstens in dieser
Hinsicht kein Grund zur Anord-
nung einer nochmaligen Armuths
bestünde.

Demnach muß die Ehefrau Hellen
dringend ersuchen, die Gefälligkeit
dieses Falls auf dem einen oder
dem andern dieser Wege, überhaupt
auf jede gesetzlich mögliche Weise
beliebigst zu veranlassen und mir von
dem Resultat in Kenntniß zu setzen.
Sollte sie kein pfändbares Vermögen
vorfinden, und also ein acte de
carence errichtet werden müssen,
und würde alsdann die Cäroline
Hellen dessen benachrichtiget, daß

Vermögen vorhanden seye, so müßte
es in diesem Falle an ihr, dieses Ver-
mögen zu bezeichnen. Da sie außerdem
im Auslande wohnt und daher die Ver-
mögens-Verfällnisse des Ehegatten nicht
kennt, so kann man sie für jetzt
nur so weit von einem solchen Ver-
zeichniß dispensiren, als es dem
beschränkenden Vorstehen noch nicht
etwa selbst dürfte, die genauere
Kenntniß über die Vermögens-Ver-
fällnisse des Ehemanns zu erhalten.
Diesen zu erstellen.

p p

1876. 9 July 1828.

An
den Verhörsrichter Rath Knapp in
Tübingen

wenigen Gehorsam
9
7.

Auf die Hochfürstl. vom 15 wenigen Monats
habe ich die Ehre hier-Amtlich beizu-
kommen, daß laut eingeholten Berichts
des K. Marktgerichtsverwalters zu Landau,
der Ledige Spezereikrämer Müller
zwar schon längst von Landau wegge-
zogen und im Armenrecht begriffen und
beschäftigt ist, der Arrest gegen
Verheirathungs-Caution dieser Tage zu voll-
ziehen, daß aber diese Vollziehung
unmöglich seye, weil er an fest-
ständiges exekutives Gegenstände
fehle, und den gesetzlich gepfändbaren
Theil der Besoldung des Schuldners
schon längst und auf längere
Zeit von den Gläubigern mit Arrest
belegt, wie hier dem K. Amt-

und Behandlungen bey dem Lazareth-Gehülfen zu Landau persönlich bekannt sey.

Um jedoch alle gesetzliche Mittel zu ermitteln, welche der Barbiers Gattin selbst zur Haltung ihres Verbrechens helfen können, oder um sie, wenn sie Verzeichniß der Schuldner des Rudersuchungs Protocolls Siegel einblick von den angeführten Art sey, selbst wenn es keinen Grund zu zweifeln gebe, gegen den gerichtlichen Vorwurf zu sichern, so habe ich mich mit dem Rechtsprokurator Gallmann die Abrechnung vorstellt, die Abschrift des Protocolls baldigst mit sobald gesetzlich möglich abschrift zu verfassen, und falls kein gesetzlich Hindernis vorwaltet, mit Ihnen vorgehen sey, falls Sie Ihrerseits einen acte de carence constatiren zu lassen.

Falls aber die Barbiers Gattin Sie allenfalls eingegangene Verbindlichkeiten in Hände zahlt, einige Inventar gehörige Verzeichniß Protocoll Siegel anzugeben nur zu bezeichnen, vorhergehen oder zum Theil zu ihrer Verfügung hinweisen [illegible] könnte, so würde Dieselben es nicht anstehen lassen, dem abzuverwalten mit der Abfassung ihres Protocolls bey

[illegible] 16779

die K. Inspektion des Land.
Gefängnisses in
Landau

den Strafling Niemeyer betr.

9
7.

xD Nro 11529. Ohn 16578

den K. Bezirksgerichtsarzt Kreuzer in
Landau

die Abfassung des Leichenbefundes, in specie die Verletzungs- und Todesursache betreffend betr.

9
7.

erstattigen Gerichtsarzt Kreuzer, wegen die desfallsige Angabe und Bezeichnung dahin man zu lassen, mit Ihnen man zu wissen, als jedem Übrigen den Gerichtsarzt der Abwesenheit seines Distrikts bezeichnen muß, auf welches er sein Verfahren vollzogen haben wird, und er muß zu den Obliegenheiten dieses Verfahren gehört, dieses Abwesenheit zu verfassen und rechtzeitig zu machen.

p p

---

9 July 1828.

An den Vater des Criminalsträflings Niemeyer von Mauth für Verhören bey allenfallsigen Rolle im Prozeß um gänzliche Entlassung des Respic. seinen Rechtsbeistand eingegeben hat, so ersuche ich Königl. Inspection mich zu benachrichtigen, welche Gründe für oder gegen dieses Gesuch vorhanden sind.

p r

---

9 July 1828

Ehelicher Rückschluß des mit Zuschrift vom 28 vorigen Monats mit Abschrift des Friedensgerichts Spruches zu Landau vom 17ten des nämlichen Monats in verbrauchsweisen betreff, worüber ich Ihnen Gerichts Arzt Gegenstand auf bey K. Kreis

Regierung in Aussagung gebracht, inzwischen man an Einholung des in Abschrift anliegenden Attestes wegen des [illegible] und auf die Begutachtung des erbetenen Arztes ohne Fristsetzung beruhte erfolgt sein wird.

p c

Ad 16579.

Seine Königliche Majestät

den Häusling Johann Marx Edm.

9
7

9 July 1828.

Ew. Königliche Majestät haben auf Ihr Allerunterthänigstes Gesuch vom 16ten des vorigen Monats allergnädigst zu befehlen geruht, daß der allerunterthänigst Unterzeichnete in Betreff des anbey zurückfolgenden Gesuches des Bauer Jacob Lessau, Hufner des Ritterguts, Häuslings Johann Marx von Ebendaselbst, Lieferung einer Abschrift seiner Verhandlungen zu Beziehung gerichtlicher zu Beschaffung eines zu Lassan, am Hauptsitze über dessen Eigenthums Angelegenheiten einholen und gehorsamst über das einzuschlagende Verfahren gutachtlich berichten solle.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete legt daher Ew. Königliche Majestät den anliegenden Bericht des Land- gerichts des Landgerichtsbezirks zu Pasewalk vom 30 v. M. ehrfurchtsvoll vor, worauf sich ergiebt, daß der genannte Häusling auf nähere Aufforderung wegen alle- girender Excesse seine vor zehn Monaten die Dorfbahn abgenommen

Ad 16580.

Seine Königliche Majestät

Den zum Tode verurtheilten Johann Christian Rehsenberg und Consorten Edm.

9
7.

werden müssen, und daß derselbe sich seit dem 12 Februar d. J. im Hospitale befindet.

Der allergehorsamst Unterzeichnete ist daher der gehorsamsten Ansicht, daß der allergnädigsten Bestätigung des vorliegenden Gesuches nichts entgegenstehe.

p p

---

9 July 1828.

Ew. Königliche Majestät gewähren Ihr allergnädigst zu dem allergehorsamsten Berichte vom 5ten dieses Monats in Betreff des zum Tode verurtheilten Zimmermann Häuslings Johann Christian Rehsenberg und Consorten anliegend die- sen erstatteten Anzeige des Landgerichts zu Pasewalk vom 5. d. M. nebst Beilagen allergnädigst zu vernehmen zu lassen.

Aus derselben ergiebt sich, daß Lieut. Häuslings seit seiner Verurtheilung zum Tode sich wiederholt sorgfältig und wahrhaft- haben, und gegen alle neue mit geschärften Plänen umgehen, so daß die Untersuchungs Commission es der Billigkeit angemessen findet, ihn wo die Strafe aufzuheben zu lassen.

Ausserdem den im Anhange ange- brachten Succession Akten, welche

zur Haltung der Zimmer Leinen, was es sonst möglich, mit einander Verabredungen zu stellen, in welchen sie ihre Absicht, unter Mondschein spazieren zu wollen, zu erkennen geben. Namentlich soll sie Pfarrer Lobeck nochmalen ernstlich Acht haben, daß, so sein Blut fließen werde, noch andere Acht fließen müssen, und daß sie bestrafen müßten, wenn wer etwas hinweisung etwas zuzufangen. Beym und Rassenberg sollen Lobeck andere allerley Äußerungen gegen die Aufseher und Angestellten der Kasten. stalt und selbst gegen die Aufsichts-Commission thätlich Drohungen aus, gestossen und insbesondere Rassenberg den Schluß gänzlich haben, er den einen oder den andern Tages Angestellten, welche er Polizeydiener nannte, seinen Muth an Ihnen zu kühlen.

Nach genau bekannt gewordenen Umständen soll Schenk zu Rassenberg gesagt haben: heute Spazierengehen wir Gefängniß Hofe einmahl sie einmal unternehmen, es möge gehen, wie es wolle, und wenn dies heute nächsten Spazierengang nicht gelingen könnte, so müßte es bestimmt ein andermal gelingen.

Rassenberg soll hinsichtlich auf die Frage des Schenk: ob es Lobeck jetzt wollen? erwiedert haben: es jetzt ihm recht, und jetzo haben sollte es morgen.

Dieses bedingen den Herrn Präsidenten mit ihm festzusetzen, an den Tag zu legen, gefälligen Absichten hinaus müssen wenn die Angst – welche auf der Staatsgefängniß zu Prozeß Leuten in einem anhängenden Verhör nicht gut genannt soll – zu beseitigen, daß Jedoch einen abermaligen allen gnädigsten Berücksichtigung sein. Königliche Majestät unerwartig sind, und daß die Ordnung und die Disciplin des Untersuchungsgefängnisses im völligen zu bringen, insbesondere, wenn das Leben der Aufseher und Beamten bey Inquisiten zu lange in steten Gefahr schweben würden, als daß Verfügung nicht gänzlich vollzogen Hallerstein haben würde.

p. p.

---

9 July 1828

Ad 1681.

An
den Hr. Rathsprotokollator in
Frankfurt
Fol. Bl.
9
7

Übersendung von gerichtlichen Urkunden für

1/ Anna Maria Lang, Ledige,
2/ Johann Ballenweg,
3/ Jeppen Johann,
4/ Elisabeth Lang,
sämtl. zu Mühlenstadt wohnhaft,
5/ Peter Bender in Grünstadt
6/ J. L. Rauschen in Speier
7/ Georg Conrad Julius Schalk
8/ Christian Lugler zu Landshut

16582

An

den L. Bankgenehmigten in

Darmstadt

fol. 6 Kr.

9

7.

9 July 1828

Übersendung gerichtlich gerichtlicher Urkunden für Anton Wagenbach junior, zu Hebborn und Nikolaus Rose in Oberhof.

P P

An 16583

den L. Bankgenehmigten in

Landau

fol. 6 Kr.

9

7.

9 July 1828.

Übersendung diverser gerichtlicher Urkunden für

1/ Georg Lauck zu Hemmersheim,

2/ Adolphine Schmitt und

3/ Johann Hofmann zu Kraimersheim.

P P

An 16584.

den L. Bankgenehmigten in

Zweibrücken

fol. 6 Kr.

9

7.

9 July 1828.

Übersendung von gerichtlichen Urkunden für

1/ die minderjährigen Margarethe geborene Poirson,

2/ Anna Maria Poirson zu Leipzig

3/ den minderjährigen Christian Ludwig Schmidt in Homburg

4/ Anna Maria Poirson zu Leipzig

5/ die minderjährige Margarethe Barbara geborene Poirson daselbst,

6/ Carl Meyer in Homburg.

P P

---

ad No. 11577.

An 16585.

den L. Land Commissariat

Germersheim

den Fähnrich Roland Keller.

10

7.

10 July 1828.

Einem L. Land Commissariat beehre ich mich in der Anlage den mittelst gef. Schreibens vom 4 Juli d. J. verlangten Auszug des gegen Fähnrich Roland aus Landau ergangenen Disciplinarstrafurtheils zu übersenden.

P P

An 16586

Baron königl. Majestät

fol. 6 Kr.

11

7

11 July 1828

Übersendung von 9 gerichtlichen Urkunden für

1/ Georg Friedrich Kuhn, pensionirten Officier zu Klingenberg,

2/ Adelheid Dürkheim zu Landau

3/ Johannes Nagel, Müller zu Altstadt, im Bezirk Klingenberg,

4/ Johann Heinrich Heinrich gel. Götz,

5/ Maria Cath. Pfeilsticker, Ehefrau Schmidt, zu Erlenbach pfälz. auf-

6/ Wilhelm Haarland, Bäcker und Conditor, daselbst handelnde zu Frankfurt a/m. P 3 /

P P

An 16587.

den L. Generalbankcontroleur in

Cöln

fol 6 Kr.

11

7

11 July 1828.

Ein Hochgefälliges wurde dem Empfang gefl. anzeigend gewünschte Urkunde dem Handelsmann

Johann Adolph, Pfandhändler in Hallenberg, Amt Meisenheim im Königreich Preußen

Jakob Lahlang in Oberweiler gegen gefällig hinnehmen zu übergebende Umfangsbestimmung beständigen Besitz zu verfügen.

C C

---

11 July 1828

Hr / Hr 1688

Hr Hofgerichtsrath in Mannheim

Ind. beko.

11/7

Ein Umfangsbestimmungs Hofgerichtsrath wird Einsendung erzeigt, beyfolgende zu einsichtige Urkunden zu

1/ Georg Adolph Scipio,
2/ Friedrich Conrad Gottfried Nicolai
3/ Adam Hofmann,

sämtlich zu Mannheim wohnhaft, abschriftlich und die von denselben zu übergebenden Umfangsbestimmungen hierher gelangen zu lassen.

C C

Hr 1689.

Den Bankgerichtsrathen zu Mainz

Ind. beko.

11/7.

11 July 1828

In den Anlagen beehrt sich mit Hochachtungsbeschluß 7 gemischt Urkunden mit den Akten zu übersenden, gefällig zu

1/ Wilhelm Hofgerichtsrath zu Landau,
2/ Ludwig Graeff in Mainz,
3/ Adam Hofmann allda,
4/ Georg Lotz allda,
5/ Valentin Walbert zu Bretzenheim
6/ Andreas Metzenhofen in Spiesheim
7/ Conrad August Clemmen in Mainz

abschriftlich und die von denselben zu verfügenden Umfangsbestimmungen gefälligst hierher gelangen zu lassen.

C C

---

11 July 1828

Hr 1690.

Den K. Landgerichtsnotar in Lachendorf

Ind. beko.

11/7

Hochdessen Erklärung des Obergerichts Hofgerichts zu Cassel in Betreff der ihm mit ihrem Erkenntniß eingesendeten gerichtlichen Verhandlungen abgegeben hat, bleiben Ihm. Akten beigelegt und Ihm Klagloge zu eröffnen.

C C

D. Nr. 1536. Hr 1691.

Den K. Bezirks Ingenieur Denis Hofmann

Rubrizirung gegen Hr. Walbert & Cons. beko.

11/7.

11 July 1828.

In der Criminal Untersuchungssache gegen Friedrich Walbert und Consorten von Bingerbrück wegen Excesse, die Fixirung gegen Exemption betreffend, Plänen aufzubringen zu lassen.

Der Sachverhalt und Grundgesetz wegen die Excesse sind zusammengestellt und ersehen, daß Hochgedachte Akten abgegeben und Rechnung eröffnen, sintemal 21 fl. 36 kr.

Der K. Bezirks Regierung nämlich freilassen, ob den angeführten Grundsätzen für sie Einwendungen haben zu eröffnen.

Bemerken lassen.

Indem ich Ihnen Hochgeehrtester
meine diesfällige gefällige Anzeige
ergebenst erstatte, bin mit vollkom-
mener Hochachtung

Ihr

ergebenster

[illegible]

Ch 1682/2

An d. Bezirksamtmann in
Kaiserslautern

die für den Canton Kaiserslautern
in Vorschlag zu bringende fünfte
Gemeinde Vorsteher Stelle betr.

II
7.

11 Julÿ 1828

Da der Hochgeehrteste Herr Vorsteher
dem Antrag mit dem Antrage des K. Bezirks-
amts zu Kaiserslautern übereinstimmt,
daß es dringend nothwendig sey, daß
Seiner Königlichen Majestät die An-
stellung einer fünften Gemeinde Vorsteher
für den Canton Kaiserslautern in
Vorschlag zu bringen, so erhalten Sie
anliegend die Gesuche nebst Beylagen
von 16 Bürgern um die
zu Kaub erledigte Gemeinde Vorsteher Stelle,
mit dem Auftrag, sich gemeinschaftlich
mit dem Herrn Landgerichts Assessor Gutzschlich
dahier zu besprechen, welcher von diesen
Bürgern, von welchen man recht
zweckmäßig annehmen kann, daß die
Ernennung auf dessen Wahl einen andern
erledigt werden müssenden Gemeinde-
beamten setzt, vorzüglich zu einem
fünften Gemeinde Beamten sich eignet,
und diesen dem allergnädigsten
Ernennung Seiner Königl
Majestät anzuempfehlen zu werden
[illegible]

An den K. Landgerichts Assessor

Ch 1693

An d. Regierung, K. d. I.
Speyer

die Wiederbesetzung der
K. Bürgermeisterey Kaub betr.

II
7.

den K. Landgerichts Assessor zu Landau
Herrn [illegible] diesen Conclusum
gefälligst mit den die in Kaub
wohnende Gemeinde Beamten in Kenntniß
setzen gebeten haben, so fügt ich Ihnen
des fallsigen Beschluß mit dem Ersuchen
den K. Landgerichts Assessor zu [illegible]
[illegible] hiermit

Die baldige Erledigung dieser Angelegenheit ist um so dringender, als
nun die Absendung des Vorschlages
für die Wiederbesetzung dieser
Bürgermeisterey Stelle dann abgehen
kann.

Den bisherigen Gemeinde Beamten zu Oberheimbach
insbesondere aber dem Gemeinde Beamten
Arnold, welchen Herr Vorsteher
nach Kräften anempfohlen, die Ernen-
nung zum K. Bürgermeister Amt zu Kaub erhalten
übertragenen Geschäfte mit gleicher
Pflicht und Pünktlichkeit zu besorgen,
widrigenfalls er nothwendig veranlaßt
würde, die geeigneten Maasregeln
zur Abstellung des Uebelstandes
der ermangelnden Bürgermeisterey zu ergreifen

[illegible]

---

11 Julÿ 1828

Auf die verehrliche Zuschrift vom 23
des v.M. mit den mitgetheilten Vorschlag
des K. Landamts zu Kaiserslautern
vom 16 des nächsten Monats, wovon
Abschrift hier in den Landamts Bür-
germeistereien Kaiserslautern und Otterberg vor-

nachzugehende Beitreibung der Bank-Gefälle der ungehörigen Anzeige der damit angestellten Gerichtsbeamten beizumessen zu müssen glaubt, und Befehl dazu ertheilt, daß durch Ernennung eines dritten Gerichtsbeamten für den Bankon Altenburg und eines fünften für den zu Ronneburger Bankon dem gedachten Übelstande abgeholfen werden könne, sich der Amtsanzeiger bei dem K. Rentamte zu Ronneburg zu Ronneburger Bankon gehörigen Gefällen, Lieferung entgegen, worauf sich zeigt,

1/ daß der Bankon Altenburg außer der ganzen der dortige Ronneburger Bankon gehört; daß deshalb nur noch ein Gerichtsbeamter angestellt werden, und auch noch ein Amtsfall finden könnte. Gerichtsbeamter Brandt zeige übrigens an, daß Gebühren für den K. Rentamt zu besorgen und jetzo hier noch zu thun vorhanden. Selbe dagegen in Besorgung der ihm übertragenen Geschäften sich damit einer Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so werde man sich auf die erste dergleichen Anzeige daß Anwendung gesetzlicher Maßregeln vorbehalten, einstweilen nur ganz ungesäumt auf gründliche Besorgung dieser Geschäften erhalten. Übrigen sind

dieser auf nicht geschehen pag. zu thun, daß die Rathsbeschaffenheit neu gehörige Abrechnungen beim Bankon erhalten haben.

2/ daß sogegen die Beibringung einer Gerichtsbeamten für den Bankon Ronneburg wirklich nicht zu verlangen pagen, die einen Gebühren Gehalt verlangen zu können, und daß daraus die baldige Ernennung eines fünften Gerichtsbeamten für diesen Bankon dem. zand nothwendig pag.

Der Anhangzeichnete fällt es daher wenigstens zur Zeit nicht für zweckmäßig, einen dritten Gerichtsbeamten für den Bankon Altenburg bei allenfallsigen Vakanz zu beantragen. Nur bei künftigen Gelegenheiten der gedachten Bankon gegenwärtige Instanz es nöthig erscheinen, darauf zurückzukommen.

In betreff des Bankon Ronneburg, Gebühren aber hat der Anhangzeichnete den K. Rentbeamten Lenk-Gehalt ein bedeutende Anzahl von Gerichten zu besorgen, Gelegenheit einen Gerichtsbeamten, R.A. übernehmen, um gemeinschaftlich mit dem dortigen sich zurecht darüber zu einigen, welchen von diesen Rentbeamten für die nöthige Zeit die nöthigen Gerichtsbeamten, Gehalten bei seinen Rentgeschäften vorzüglich angestellt zu werden vorbehalten.

An 1695

Seine Majestät den König

Die Besitznahme des Nikolaus Schneider betr.

11
7.

11 Julÿ 1828

Die beyden Bürgerlichen Eheleute Nikolaus und Magdalena Nikolaus von Klingenthal müssten schon wegen Ihres hohen Alters und Kränklichkeit, wegen der zu ihren Häuser gehörigen Ländereyen eine beträchtliche Anzahl Arbeiter unterhalten, wozu sie bey ihren Vermögens Umständen nicht im Stande sind, und Ihr Gesuch um Bewilligung der Nachsuchung, dass Ihnen der Nachlass ihrer Abgaben, welche sie bey Uebernahme ihrer Häuser an die Gemeinde Klingenthal zu entrichten haben, gnädigst ertheilt werden möchte, ist daher in Rücksicht auf die Verordnung vom 15ten Aprill 1819 Stück V. Nro. XXI Nro. 16 der Gesetzsammlung begründet, und es ist Ihnen also die gebetene Nachsicht zu ertheilen, wenn Sie Ihre Vermögens Umstände durch Beybringung der Zeugnisse der Ortsobrigkeit, und des Pfarramts, dass sie nicht im Stande sind, die Arbeiter zu unterhalten, bescheinigen.

Ihro Königliche Majestät haben diesem Gesuche in Gnaden zu willfahren geruhet.

Dresden, am 11ten Julÿ 1828.

Ad Mandatum Regium
Wilhelm Gottlieb Rabenhorst.

An 1696.

Den Land-Gerichts-Actuar Schneider in Neustadt

Die Besitznahme des Nikolaus Schneider betr.

11
7.

11 Julÿ 1828

Gemäss allerhöchster Verfügung vom 29ten vorigen Monats, ertheilen Ihnen hierdurch Land-Gerichts-Amts wegen, die Besitznahme des Nikolaus Schneider, Nachsicht, Krankheit halber, Land-Gerichts-Actuar in Neustadt zu eröffnen, Ihnen jedoch, im Allgemeinen zu Ihrer Legitimation gegenwärtig vom 29ten Monats Julÿ keine Taxe gegeben werden kann, und Ihnen deswegen Ihrer Besitznahme zu Protocoll gegebene Pflichten und Bedingungen, wovon wir — wenn Ihr Besitznahme Fall finden soll, Ihnen gnädigst zu bezeichnen haben.

p p

An 1696.

Den Land-Gerichts-Actuar Schneider in Neustadt

Dessen Legitimations-Gesuch betr.

11
7.

11 Julÿ 1828

Auf allerhöchste Verfügung vom 29ten v. M. ist wegen Ihro Gesuch um Sie in Ihr Land-Gerichts-Actuariat zugelassen Nachsicht, Krankheit halber, mit der Ordnung entsprochen worden, Ihro Legitimation zu ertheilen, als Wir, um Ihre Anstellung in Land-Gerichts-Actuariat mit andern Geschäften in Verbindung setzen zu können, noch vorgängige Verpflichtung Ihro gesetzlichen Verbindlichkeiten Sie unverzüglich Verpflichtung vornehmen haben müssen, und Ihr nach dem Resultate dieser Prüfung auf Ihro Gesuch der geeignete Befehl ertheilet werden sollen.

Die deshalb Ihnen Bestimmungen finden Sie Verordnungen in nachstehenden Verordnungen

1) vom 24 November 1818 f. Amtsblatt des Dresdner Nro. XXVII desselben Jahres f.

2) vom 15 April 1819 . Stück Nro. V. nämlichen Jahres

3) vom 28 Oct: 1826 Stück Nro. XIII nämlichen Jahres.

Mit p

An 1697

Ihro Königliche Majestät

Verpflichtungs-Gesuch des Land-Gerichts-Actuars Schneider betr.

11
7.

11 Julÿ 1828.

Ihro Königliche Majestät haben den allerunterthänigst Unterzeichneten beehrt mit Ihrem Befehl des Land-Gerichts-Actuars Schneider zu Neustadt

reiten, in Kanton Waldhuser, um allergnädigste Legitimation, seinen Pfarrer einen Maria Elisabetha Müllerin von der Taufe zu heben, nebst dazu gehörigen Belagen allerunterthänigst bitte.

Der gemeldte Petent Klinkum war ungefähr neun Monathen mit Palemon Müller verheurathet, als Siegfried im März L. J. starb, mit dem mit Leopoldine Lind fündig, welches auch 11 Wochen alt war.

Nach den vorliegenden Zeugnissen hat der Ehemann stets einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, mit seiner Ehefrau in Einigkeit und Friedfertigkeit gelebt und auch der gemeinste ist bekannt, daß er mit seiner Pflegetochter, der Maria Elisabetha Müller, deren Lebenswandel ebenfalls rein und unbescholten ist, ein unerlaubten Umgang gepflogen habe.

Durch die vorhandene Verbindung mit seiner Pflegetochter ist zufolge nicht nur die Ehe, sondern auch der Verkehr zwischen Ihr, sondern auch der Verkehr, daß Palemon Klinkum, wenn seine Ehefrau bereits ist Vermögen an ihre Kinder abgeben werden, der Antrag seiner beiden Pflegekinder angestellt und zusammengenommen erfüllen werden.

Am 16 Juli 1828

An k. Kreisregierung in Regenstauf

Die Einsendung der Akten in Heimatsangelegenheit betr.

11

7.

Anbei allen diesen Rücksichten hat dem die Landmannschaft sich dem angeschlossen, daß die nachgesuchte Legitimation allergnädigst bewilligt werden möge.

Ohne der allerunterthänigst Antrag, gemeldte Anlage diesen Inhalt der Landmannschaft bei und bemerkt pflichtlich noch, daß die beiden Verlobten sich zum protestantischen Religion bekennen.

C f

11 Juli 1828

Akten Lagen, von Abtsdorf wurden am 30 May letzthin wegen Misshandlung einer Dienstmagd und Diebstahl, und Einer Gerichtsamtes Pfarrer aus Gleichbach wegen Landfriedensbruch mit Pfändung an einem Pfarrhofe am 17 des nämlichen Monats durch das Heimatsangelegenheit zu Regenstauf zu verfügenden Gefängnis Strafen vernommen.

Gegen diese Anordnung ist Beschwerde eingelegt und zwar der ersteren am 2 Juny, die letzteren am 26 May letzthin.

Mit Schreiben vom 30 des v. M. haben sie Beschwerdeführer mir die Akten der Untersuchung gegen Degen und mit Schreiben vom 1 d. M. die der Untersuchung gegen Einen Gemeinde Pfarrer über.

pflicht. Die Übersendung der ersten Akten geschieht also fast einen Monat, und in der letzteren begnügt sich Absatz 2 mit dem Tage der eingetretenen Rechtskraft, während dem letzten Absatz der Art. 205 des Gesetzbuches eine der gerichtlichen Anordnung folgende Übersendung innerhalb 24 Stunden von dem Augenblick der eingelegten Appellation zu verschreibt.

Dieser gesetzliche Vorschrift ist Genüge in einem jeden übereinkommen Maße. Erstlich, und dieses Ordnung ist nur zu Empfehlung, als die Gerichtsbehörden sich im Vorschuß befinden, und als sie diesen zum großen Mißfallen der Appellaten oder Appellanten oder der gänzlich Mißbrauch der Appellationsfreiheit zu ihren eigenen Vorteil machen, und dadurch Verzögerungen verursachen, welche die Gesetzgebung durch Abstellung aufgehoben haben wollte. Zum Gesetzes Erklärung fast durch jeder wieder die Anmerkung, daß der Richter Ordnung vorgeht, und dagegen verstoßt, und dagegen verantwortlich, und zu übersetzen, als sie noch künftig gestellt werden könnte. Die muß Ordnung genügt, daß Gesetze, oder diejenige, welchen die Gesetze seinen Lauf, und es auf jeden weg, muß mit aller gesetzlichen Ordnung beobachtet werden.

Allenzeugen, daß es dieses Gesetz mehrmalen Folgen oft kommen werde, und daß von nun an der Lauf gesetzlicher Ordnung zurückgehalten eingestellen werden wird, begnügt sich nur für diesmal damit, den Gerichtsbehörden wiederum Befehl aufzuerlegen genauest zu halten.

Daraus es noch zeigt selbst, was sich und weiter begnügt wird, daß die Appellationsgründe zu Beispiele benutzen seine Akten ohne Motive verfügt, und diejenigen gegen eine Zeitfrist nach dem Ausspruch der Akten redigirt und in selbe eingerückt werden, obgleich das Gesetz bey Verlust der Nichtigkeit verlangt, daß die Akten gleichzeitig mit den Motiven publicirt werden sollen, so werden denn nicht Länger anstehen, zur Abstellung dieses Gesetzes Verletzungen die ihnen zustehenden gesetzlichen Verfügungen Recht welche die verzögernde Einsendung der Akten verursacht wird, in künftig vorkommenden Fällen ohne alle Rücksicht anzuwenden. Auf Verlangen muß ich Sie in Lager

hinsichtlich auf auf die Abstufung der
Art. 196 der Gesetzgebung über die
peinliche Strafgesetzen einzurichten. Wann
diese Abstufung Statt zu gehen vollzogen
wird, so müssen die Richter der
Rechte ermächtigt werden, im Falle Ehe Umstände
zum Milderung derselben vorliegen
und in gelinder angewandt sein;
und ihnen freistehen würde also jene
Strafe der Abstufung beizutragen
werden. Es ist Dennoch nothwendig,
mit allen Strenge darüber zu
wachen, daß in beyden hinsicht
die gesetzliche Maßstäben genau alle
gegen werden.

pp

---

11 Julij 1828

Seine Königliche Majestät haben unterm
23 des l. M. den allerunterthänigst
Anlage gehorsamst allergnädigst zu be-
fehlen geruht, über die in Anzeige
seine mit zurückfolgende Gnadengesuch
für Karl Niemeinen von Mandel
unter Beyfügung der beigeschlossen
Acten zu berichten, gehorsamst zu be-
richten.

Seine Königliche Majestät haben
den allerunterthänigst Unterzeichneten
beauftragt die Akten des Unter-
suchung gegen den gedachten Karl
Niemeinen allergehorsamst vor-

Alles dasselbe ergiebt sich:
Karl Niemeinen, ein Einwohner,

16799.

An
Seine Königl: Majestät

Gnadengesuch für Karl Niemeinen
bto.
11
7.

zu Mandel Kindsmord
Karl Niemeinen
Karl Niemeinen und Barbara Hasse beschuldigt
im Jahre 1822 und 1823 mehrere gut-
willige Diebstähle verübt zu haben,
und die gänzliche Geständigkeit seinen
am 6ten v. 6 des Juny 1823 deshalb
vor dem Assisengerichte zu Zweybrück
sie wurde für schuldig erklärt:

1/ in der Nacht vom 28 auf den 29 Januar
1823 unter Mitwirkung des Inculpaten
Karl Niemeinen in dem bewohnten Hause des
Gutsbesitzers Michael Rank zu Mandel
und zu dessen Nachtheil, mittelst äußern
Einbruchs und Einsteigens 19 Rind
gewöhnliches Schweinefleisch und 1/2 60
Kalbsbraten v.

2/ kurze Zeit vorher, ebenfalls unter
Mitwirkung eines gewissen Jacob,
aus dem in einem Garten befindlichen
Verschlage zu Nachtzeit und
mittelst Einbruchs einen Kalb-
fuchs gestohlen zu haben.

Außer diesen Kalbfuchs wurde gleichfalls
zu demselben Art und unter gleichen
Umständen noch eine Quantität Fett,
eine Schweinskopf und eine Hinds-
keule entwendet, und Karl Nie-
meinen und angeklagt, alle diese
Gegenstände unter Beyhülfe des
Inculpaten Niclaus gestohlen zu
haben; allein die Geschworenen
erklärten sie nur in Betreff
des Kalbfuchs für schuldig, und

nehmen gesonnen, daß der Liebste
andere Mitbewerber seiner geworbenen
Braut, falls sich unter der Zahl
Valentin Nielsens befände,
dagegen wende. Liege Nielsens und
Jens Nielsens sein schuldig erklärt,
seinen Theil seines gestohlenen Gegen-
stände, versprochen, daß die gestohlen
waren, verkaufen und somit sei
Eigenen Liebste Antheil genommen
zu haben.

Außerdem wurden Jens Nielsens und
Barbara Hoppe mit welchen Niels
Ninemann damals in wilder Ehe
lebte und ein Kind erzeugt hatte, der
Pfändung sei dem obenerwähnten
Niels Liebste diese Bestrafung einer
Hälfte des gestohlenen Gegenstandes,
während das andere gestohlene war, und
endlich die Barbara Hoppe auf
fünf Thalers Geld, zu Monat
November 1822, zur Hospitzahl.
mittels sämtlichen Unkosten und Kind-
steigens, und dann beschehen Hauß-
der Leben Ding und Eigenthum und
zu dessen Nachfall nun bald ge-
stellen zu haben.

Demgemäß wurden Valentin Niels
Ninemann und Valentin Nielsens
zu verhaftigen, Jens Nielsens
und Barbara Hoppe zu fünf-
jährigen Zwangs Arbeiten und
polizeilich in die Posten der Fod-
gerichts verwiesen.

Niels Ninemann und Jens Knudsen
Barbara Hoppe waren sonnen noch
einen Ehemannschaft nebst einer Kind
Knaben, so wie einer sehr bekannten
Ehemann und Frau Liebste von der
Klasse begünstigt, wurden
aber keine Absetzung erfolgte,
somit diese Liebste blos zur Kom-
pletung der Hauptpflegung Zeugen
gehörten.

Aus allem diesem fand sich ergeben,
daß Niels Ninemann mit seinen
Komplizen sich zu einer verbrecher
Liebe Gesellschaft verbunden hatten, und
daß er auf dem Kirchhofe Land ein
gestohlenen Mantel, eine Uhr und Gewehr
zu verkaufen sich bemühte jedoch zu be-
zweifelnden sagte, daß besagte damals
noch 22 – 23 Jahre alt war, und
daß vielleicht jüngst Eltern Kinder,
so wie seine Verhältnisse mit Barbara
Hoppe ihm auf diese Abwege stehend,
so daß man annehmen kann, daß er
seine die bisher erfahrenen
strafbaren Zwangs Arbeiten zur
Besserung gebracht und auf immer
gebessert sein werde. Zu dieser
Annahme berechtigen auf die von
der Criminalgesetzgebungs Deputation
zu Kopenhagen angegangenen
Gutachten, nach welchen besagter
in dem letzten Jahre seiner
Haftzeit sich fortwährend gut

16600.

12 July 1828

An
Das K. Appellations Gericht Hanau
Die Immediat Untersuchung gegen
Pfarrer Hess betr.

12
7.

bezeugen und die ihm sehr lästigen Arbeiten verrichten soll. Sein Vater, ein Mann von 73 Jahren, und in ärmlichen Verhältnissen lebend, hofft nur sehnlich, dass Angeklagter die nöthige Unterstützung zu erhalten, wenn Sr. Königliche Majestät ihm den Rest seiner Strafzeit allergnädigst nachlassen würden.

Der Gemeinde Rod Nieumünster, ist zwar auf den Fall angesagt worden, dass Sr. Königliche Majestät in wenigen Jahren dem Inculpaten Mildes den Rest seiner Strafzeit in Gnaden zu erlassen geruht haben. Diese allergnädigste Erlassung der Strafe ist allerdings unterm 25ten August 1827 erfolgt, allein blos und lediglich deswegen, weil Mildes sehr gut in häuslichen Verhältnissen bekannt.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete ist daher auf den obigen Umständen der gehorsamst gemäßen Ansicht, dass der allergnädigsten Willfahrung des Ansuchens für Rod Nieumünster kein Hinderniss entgegenstehe.

Es dürfte nothwendig seyn, den Gegenstand der Untersuchung dem Inculpaten persönlich mit einigen Tagen Frist schriftlich bekannt machen zu lassen, während einer Zeit unter ärztliche Aufsicht zu stellen. — Da nun der Landes Arzt Dr Cöster in Folge angestellter Inspektion wiederholt erklärt hat, Inculpat könne die Gefängniß Luft ertragen und genese auf der Augenkrankheit die zu dem angegebenen Behufe erforderliche Zeit unterdessen Chancen Abwarten zu stellen; — da es ferner gerecht scheint, den bisher gehabten Arzt Dr Cöster, wegen seiner Jugend Verhältnisse mit einem auf Zeugnisse gebührenden Honorar zu entschädigen, so ist der Antrag des unterzeichneten Rathes dahin, Hochdenselben zu dem erwähnten Zwecke den gerichtlichen Arzt Dr Chandon dahier requiriren wollen. Man muß zugleich erwähnen, dass Hr. Dr Chandon, welcher bey der letzten Anwesenheit des Landes Physikus Dr Bang hier in Untersuchungs Sache begriffen ist, wegen seiner Uebung der Praxis im Lande Anwendung, wenige Verlegenheit werden dürfte,

mit vorgen Samstagen Verhandlungen
mit der Landes Stelle, — einen jeden
Theilnehmer an der in die Abänderung
einschlägigen Handlungen nicht minder
abgemessen paßt wird.

Sey diesen Abgelegenheit wollen der
Herr Regierungs Rath Hr. Hofstetter gütigst
ersuchen, den vorausichtlichen praktischen
Nutz der Maßen, nachdem er sich
über die Anwendungs Fähigkeit der
hiesigen Stelle wird aufgeklärt
haben, auf eben die Weise zur
Begutachtung zu verarbeiten, ob und
aus welchen Gründen auf den Grund-
lage der Linie der Abänderung andere
beschränkere Maßnahmen wären und
dgl. Einwilligung zu entscheiden vorzüglich.
Sey die Verhandlungen der Herren Stelle
mit der eigenen Hand des Protokollen
führen einzig und allein durch die
Fähigkeit einer Andern entstanden
gegen können, oder, im Abwesenheits-
falle, in eine Person vorübergehend
stehen die eine oder die andere Aufgabe
einer größeren oder Abschlußfähigkeit und
den Ergebnissen der Abduction
vorzugehen. — Indem Einsicht ist
dem vorgemessen gegen, sey Ihnen
gedachten Herrn über die Lage, in
welchen den Zeugen der Herren
Stelle bey der ersten Entdeckung
der That durch die Finanz gebracht
worden, und über die Entfernung,

in welcher man der Maßen und die
Abhandlungen fand, die gezeigten Ab-
handlungen nicht Abhilfe würden
und bey denselben sich über die Ent-
fernungen, welche hinreichend für die
Entscheidung der einen oder der andern
der obigen Fragen abzuleiten sey,
in seinem Gutachten auch zu erklären.
Endlich möge sich auf denselben Gegen-
stand Rücksichtigung der Entfernung
Erhebung der Angeschuldigten und der
entgegengesetzten Marktes gründen,
über den vermuthbaren Entscheidungs-
Grund der an Stelle eigenen Lange
vorzugsweisen klaren Abhandlungen
zu Tage haben.

Ich

Ad 1661

An k. Rentgenbeamten in
Feuchtwangen

die Entschädigung des Conrad
Pfranger aus Angern betr.

12
7.

12 July 1828

Auf die Einsicht in den verhandel-
ten Vorfall gestellten Nachfor-
schungen, insbesondere auf den
Bericht des Rentgehilfen vom 25ten
Verflossenen d. J. sub No 837 und
auf Rücksprache, welchen sich mit der
vorgetragenen General Instruction
v. Voldbundorff an die allerhöchste
Stelle entnehmen ist, ist mit der
Verfügung die anliegende Anweisung
Einzug für den genannten
Conrad Pfranger mit dem Befehl
zugefertigt worden, um Benachrichtigung
und auf den Grund der in Abschrift

zuliegenden allerhöchsten Entschließung
vom 26 September 1828 nach gefällen
die K. K. Oestreichische Regierung
den K. Bayerischen Ober-Marschall
in entsprechender Weise den Genuß
des Armenrechts zuzugestehen sei, die
Ertheilung des Armenrechts für
Angelobung und die Vorschreibung der
stämpels Gebühren seinem Rechts-
Angelegenheit zu veranlassen.

Eine Abschrift dessen anbei ist damit
der Gesuchs Theil[e] wissen könne
und wie über das Resultat zu be-
richten.

p p

Ad 16602

Gesuch des Bäckermeisters

Andreas Bachmayer

Aufbewahrung gegen Erlag

15

7.

Ad 16603.

Des K. Land Comm. Raths

Bauhauser

Aufbewahrung gegen Erlag bto.

15

7.

15 July 1828

Gesuch des Bäckermeisters Andreas Bachmayer um Aufbewahrung gegen Erlag.

Da nach der allerhöchsten Entschließung vom 26 September 1828 nach gefällen die K. K. Oestreichische Regierung den K. Bayerischen Ober-Marschall in entsprechender Weise den Genuß des Armenrechts zuzugestehen sei, die Ertheilung des Armenrechts für Angelobung und die vorschreibung der stämpels Gebühren seinem Rechts-Angelegenheit zu veranlassen.

Eine Abschrift dessen anbei ist damit der Gesuchs Theil wissen könne und wie über das Resultat zu berichten.

p p

---

15 July 1828

Gesuch des Bäckermeisters Andreas Bachmayer um Aufbewahrung gegen Erlag.

Genehmigung.

p p

Ad 16604.

Des K. Land Comm. Raths

Hamburg

Aufbewahrung bto.

12

7.

16 July 1828

Gleiche Verfügung wie bei Nro 16602 in Betreff des Aufbewahrungs-Gesuches des Bäckermeisters Andreas Bachmayer.

p p

Ad 16605

Des K. Land Comm. Raths

Aufbewahrung bto Handen

13

7.

13 July 1828

Gesuch Nro 16605 in Betreff des von Andreas Bachmayer eingereichten Aufbewahrungsgesuches.

p p

Ad 16606

Des K. Bäckermeisters in

Landau

Aufbewahrung gegen Heimat Schein bto

11

7

18 July 1828

Abstandnahme eines auf die unbekannte Aufbewahrungs-Gesuch bezüglich Verlautbarungs-Verordnung.

p p (28 J. M.)

Ad 16607.

Jung v. Birnbaum, Hessen

die Ausstellung gewisse des Bezirks-Krankheiten Meldungen p p bto.

15

7.

15 July 1828

Die Bezirksmedicinalen Berichte Meldungen, Land Gerichts und Real Aerzte Schulen betr. allen-fällige Bäder Schulen betr. wie Gesuche um Anstellung als Gemeinde Aerzte Gemeinde Hebammen

Rechtsgutachtenbureaux zu den Gerichten, des Strafrechts, oder als Ergänzung dieser Posten bey diesen Gerichten, eine ganz neue, welche ich mir bitte, Ew. Hochwohlgeboren anliegend I nebst den dazu gehörigen Beamten den Rechtsgutachtenbureaux zu den Untersuchungs Gerichten und den allerhöchsten Entschließungen vom 23 May & 5 Juny Ehrfurchtsvoll mit dem Ersuchen zu überreichen, in unter Rücksendung derselben gefällig darüber Ihre Meynung zu äußern.

Die Benennung einiger neuen Rechtsgutachtenbureaux, deren die Verordnung vom 26 November 1824. 1818 § II Lit. F den obigen Gerichten beygegeben hatten, scheint mir meinen Ansichten vollkommen angemessen zu seyn. Denn es existirt bis heute noch keine Verordnung, durch welche jene Bestimmung wieder aufgehoben oder modificirt worden wäre. Vielmehr könnte mich noch schon jetzt der Vorschlag wegen Beyfügung einiger Beamten derselben Obliegenheiten im ganzen Lande auf gefallen.

Es liegt aber jene Bestimmung nicht wieder aufgehoben oder modificirt worden ist, kann mir

dessen abgerathen werden. Einer solchen Abweichung könnte überdieses sind die in Strafsachen geprüften Rechtskandidaten die nothwendigsten Folgen seyn zu entbehren.

Da die nöthige besondere Prüfung gewiß würde eine beträchtliche Anzahl von geprüften Rechtskandidaten liegen wird, so wird der Vorschlag den Beyfügungen der Gerichtsgerichte zu Strafsachen und Landes Collegien auf eine wirksame Weise abgeholfen werden können.

p p

Ab. 16603

15 July 1828

An

Den Königl. Rechtsgutachtenbureaux in Frankfurt

Die Anstellung eines Beygeordneten Beysitzers bey dem Criminalgerichte des Departements Berlin.

15
7.

Da dem Antrage nach der Verordnung vom 26 November 1824 Beysitzer auf Verlangen abgeschafft worden ist, so könnte derselbe durch den Abschluß in Vorschlag gebracht werden, daß es der Stelle gefällig, die Anstellung eines Beygeordneten oder eines Criminalgerichtsbeysitzers bey der Rechtsgutachtenbureaux zu Strafsachen bey allerhöchster Stelle in Vorschlag zu bringen. Damit derselbe, wenn es eine solche Abstellung wünschen sollte, deren eintreten kann.

p p

16609

Ad

Den K. Generalprocurator in Colmar

Die Anklagesache gegen Valentin Heitz von Wanderheim wegen Mordes betr.

15/7.

15 July 1828

Valentin Heitz, Zimmermann und Ackersmann, Angeklagter Mordes, Raubs, zuletzt auf dem Bastberg, Bezirks Saargemünd, gefangen, wegen beschuldigt, ein falsches Zeugniß über Schuldfragen auf dem Maire von Gemeinde Wanderheim seine gefangen und diesen Geschworenen gemacht zu haben.

Durch Verfügung der Anklagekammer zu Colmar vom 13 Dec. w. M. wurde derselbe der Assisen wegen subsidiarischen seines falschen Zeugnisses und des Geschworenen Bestechung für schuldig erklärt und deshalb in eine Gefängnißstrafe von 10 Jahren verurtheilt in die Kosten verurtheilt.

Da dieser Verbrecher Heitz beschuldigt, den Jakob Heimstein, Pfälzer zu Wanderheim, um das gerichtliche falsche Zeugniß in seinem Vortheil gebraucht haben, so übersende ich diesen anliegend die Akten dieser Untersuchung nebst dem falschen Zeugniß, um zur Verfolgung gegen den genannten Pfälzer Heimen zu können, wenn hochdieselben sie hier geeignet finden sollten.

Auf jeden Fall bitte ich, diese Anklagesache Akten mir gefälligst zurückstellen zu wollen.

p. c.

Ad 1661

Die K. Regierung, K. S. in Speyer

Gemäß hohen Verfügung vom III. dies Monats 1828 Nr.

15 July 1828

seiner K. hohen Regierung benachrichtigt der Anklagekammer die nebst beigehenden hohen Verfügung vom gefälligen Rückgabe Anweisung zu übersenden.

p. c.

Ad 1661.

Seine Königl. Majestät

das Oberlandesgericht des Rheinkreises in Zweibrücken

15/7

15 July 1828

Ew. Königlichen Majestät beehrt sich unterthänigst Anklagekammer hiemit das Gesuch des Johann Peter, Bauern von Hornbach, gegen Verfügung hierstelle hohe, mit allergnädigster Dispensation gehorsamst zu senden, nebst den gehörigen Belagen allerunterthänigst vorzulegen.

Johann Peter war mit Katharina Hirsch verheirathet die letzten Jahr im Monat Februar J. J. mit Hinterlassung eines mit Angeklagten erzeugten noch minderjährigen Kindes. Nach dem leben während ihrer Ehe ziemlich unzufrieden, und gegen die Religionspflicht und Billigkeit des Johann Peter, ist nicht Nachsichtige bekannt geworden. Deßhalb und seine

Strafgesetzbuch, welches er schützen will, stehen in keinem verhältnißmäßigen Umfang mit einander gestanden und beyde sind zu englisch-protestantischer Religions Art gegen die Religiosität und Pflichtlichkeit der katholischen ist meine Nachsicht bekannt. Die beabsichtigte Absicht ist seit jenseits die Abhandlung und Ordnung der Kinder anstatt sie zum Verbrechen, als Entziehung der Strafgesetze wird man als einen fremden Person zu fragen liegen könnte. Der Verwaltung dieses Kinder ist bereits durch Errichtung eines Vormundschaft aufgestellt und festgestellt. Der Familienrath wird sich einstimmig dafür erklärt, daß die verfahrende Anordnung für das Interesse desselben vorschriftsmäßig sey.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete stellt daher, daß der vorgenommene allergnädigsten Verfügungen keine Schwierigkeit entgegenstehe.

ehrerbietigst

---

15 Julij 1828.

Übersendung eines auf die nebenbemerkte Veranlassung ergangenen Verfügung betreffend.

p p

Ad No. 11966

Ad 16613.

An die K. Rentgerichtsdirection in Rheinbaiern

Ehestiftungsvertrag der Wittib Anna Elisabetha Barbara betr.

16/7

15 July 1828

Übersendung der in Beilage mit dem 26 v. M. vorgenommenen allerhöchsten Rescripte.

p p

Ad 16614.

An die K. Rentgerichtsdirection in Landau

Ehestiftungsvertrag der Georg Hornung betr.

16/7

15 July 1828

Übersendung der in Beilage mit dem 26 v. M. vorgenommenen allerhöchsten Rescripte.

p p

Ad 16615.

An die K. Rentgerichtsdirection in Speyer

Ehestiftungsvertrag des Johann Daniel Müller betr.

16/7.

15 July 1828

Übersendung eines mit dem 26 v. M. vorgenommenen allerhöchsten Rescripte zur Eröffnung an den genannten Wittwer selbst.

p p

Ad 16616

An Seine Königl: Majestät

Ehest: gerichtl Urkunden betr.

16/7.

15 July 1828

Die mittelst allerhöchsten Rescripts vom 24 April l. J. mitgetheilten verfassungsgerichtlichen Urkunden für die Wittwe Elisabetha Lutz und die Eheleute des ehemaligen protestantischen Pfarrers Philipp Jacob Bergsträsser, sind mit der allerunterthänigsten Vorlage-

Ad 16612

An die K. Rentgerichtsdirection in Speyer

Vormundschaftsangelegenheit gegen Carl Ross betr.

17/7.

15 Julij 1828.

Übersendung eines auf die nebenbemerkte Veranlassung ergangenen Verfügung betreffend.

p p

gnädigst, der König Majestät zu-
liegend gehorsamst anzuzeigen, daß laut
eingelaufenen Berichts des Rents-
prokurators zu Saarbrücken die
gesamte Schuldner und Erben nicht
mehr zu Verfügung gestellt sind,
auf ihre dermalige Aufenthaltsort
nicht hat ausgemittelt werden können.

p p

---

15 July 1828

da, wie aus einem Bericht des
K. Rentgerichtsboten zu Saarbrücken
erhellet, der Müller Georg
Reitz auf Rentamtsbefehl vorge-
laden ist, hat er solchen die für
denselben bestimmte, mittelst ver-
fügten Erlasses vom 2 v. M.
ausgefertigte Gnaden Urkunde in
den Anlagen zurück.

p p

---

15 July 1828

Die mittelst verfügten Erlasses v. 2 May
h. a. erfolgten gnadenreichen Urkunden
für Philipp Pickard, Margaretha Ehefrau
von Ottweiler, Melanie Julius und
Oscar Gebrüder zu Saarbrücken
folgen mit der Anweisung zurück,
daß die beyden ersteren die Anver-
langten Urkunden vorzuzeigen haben
und die Namen der letzteren in
Saarbrücken gehörig vollzogen sind.

p p

Ad 16617.

An

den Rentgerichtsboten in

Meisenheim

Insb. bekl.

16
7

An 16617.

den Rentgerichtsboten in

Meisenheim

Insb. bekl.

16
7

An 16618

den Rentgerichtsboten in

Meisenheim

Insb. bekl.

16
7.

An 16619

den K. Rentgerichtsboten in

Saarbrücken

Insb. bekl.

16
7

---

15 July 1828

Der folgende gnadenreiche Urkunde
bleiben Ew. Wohlgeboren den Bürger
Heinrich Adolph Belz zu Münster-
appel gegen einzubescheinigende Em-
pfangbescheinigung behändigen zu
lassen.

p p

An 16620.

den K. Appellations gerichts in

Landshut

Insb: bekl.

16
7.

---

15 July 1828

einem K. Appellationsgerichte Landshut
sind in der Anlage zwey gnadenreiche
Urkunden mit der ergebensten Bitte
zu übersenden, welche den Rents-
pflichten „Lilyenge“ Lassen einhän-
digen und die deßfallsige Be-
scheinigung gefälligst hierher zu-
rückzugeben beliebig zu wollen.

p p

---

ad N: 16626.

An 16621.

Seine Königl Majestät

der Rentenbezug des Gnaden-
gehaltes Müller in Lautern betr.

16
7

---

16 July 1828

Gegen die Bewilligung des
nebenbemerkten Rentenbezuges
ist zu erinnern.

p p

An 16622

den K. Rentgerichtsboten in

Kaiserslautern

Restante Anbezüge betr.

19
7

---

17 July 1828

Überschickung mehrerer Anbezüge da-
gegen

1/ Johann Seemann
2/ Johann Adam Schmidt
3/ Louise Mantzing v. Ref: Silbert
4/ Ignaz Leitig

in appellatoris angegangenen Restanten

Hilfe zum Vollzug, Hilfe zum blossen Vollzug.

p p

---

17 July 1828

Ab 16623

An K. Landgerichtsnotariat in Landau

Betr: Vollzug. Ukn.

19/7

Übersendung zweyer Ausfertigungen des Hans Ruf und Jonas Lilly betreffend Amtshilfe Vollzugs.

p p

---

17 July 1828

Ab 16624

An K. Landgerichtsnotariat in Zweybrücken

obigen Betreff

19/7

Übersendung dreyer Ausfertigungen

p p

---

17 July 1828.

Ab 16625

An K. Landgerichtsnotariat in Frankenthal

obigen Betreff

19/7.

Übersendung eines gegen Nikolaus Schmitt von Dannstadt ausgefertigten Amtshilfe Vollzugs.

p p

---

17 July 1828

Ab 16626

An K. Regierung, K. d. I. in Speyer

obigen Betreff

19/7.

Einer K. Regierung beehre ich mich anliegend mehrere mit der Vollstand. Liquidation versehene Amtshilfe Vollzugs gefällige Weiterbeförderung an die betreffenden Landkantone zu übersenden.

p o

Ab 16627.

Seine K. Majestät

die Rückfertigung der in Anschluß zu Landrichter bestimmten Hofgerichts Rath Jung betr.

18/7.

18 July 1828.

Hofgerichts Rath Jung, vorige Landrichtsstelle, und unter dem Namen Hofgerichts Rath: dann beibehaltend, gebürtig aus dem Landgerichte Hohenburg Landgerichtsbezirk, in Herzogthum Zweybrücken, Rheinkreis, Königreich Bayern, welcher sich in Hinsicht seiner Anstellung in einem Alter von 30 Jahren befindet, und welcher überhaupt einen sittlichen Lebenswandel führt, ist unmittelbar beschäftigt, zu Ende des verflossenen Jahres und im Monat Januar d. J. den Schiff und Lübeck Baldsegen Baldenau zu Neustadt um 30 — 40 Ducaten und zum Nachtheil des Lebens verschiedene Kleidungsstücke gestohlen zu haben. Nach Anordnung seiner Vorgesetzten Stelle hat derselbe nach Landau, und neuerdings Speyer sich begeben, um Behufs der Ausübung seiner Amtsgeschäfte sich bei Königl. Landrichter und in Hinsicht des Amts derselben an Landau Rathbericht und Instruction wegen sich zu erholen. Die verlangte Anleitung derselben erwarte jedoch von der K. Kreis: Abtheilungs Landrichter zu Speyer verlangt, weil derselbe nun auf die auf Liquidation Tag zu berichtende Entscheidung der K. praetendente die zweckmäßigen Vorgesetzten erhalten dürfte. Königl. Majestät hat daher

Der Ortsvorsteher Ortsgerichts-
beizukommend die Akten der gegen
die gemeinde Besitzung Lung einge-
leiteten Ortsgerichtung nebst dem Sal
No. 21 Lobey bestandlichen Pfarrhaus
der K. Pf. Obergrafenhausen zu
Pfarrhaus zum 7ten J. M. abzu-
geben mit der Benachrichtigung vor-
daß die Rückstandleistung und Rück-
besetzung der beschuldigten für
die öffentliche Sicherheit nachtheilige
Folgen haben könnte.

Am 16628

Die K. Regierung, K. d. J. in
Speier

Der Transport von Übernahme-
Rühn betr.

18
7

18 Juli 1828

Der Ortsvorsteher beehrt sich K.
Regierung den anliegenden Entwurf der
K. Bezirksgrafenhausen zu Frankenthal
vom 11 J. M. und die demselben
beigefügte Verhandlung zu prüfen
um K. Gnädige Rücksprache und dem
Gendarmerie Brigadier Rumpf
Kenntnis zu Speyer mitzutheilen,
wenn sich zwischen dahey der
Folgen ein Anstand über den Sin
der Bestimmung in Art. 9 der
Schenke vom 16 Juny 1811 erhoben
hat, welchen in künftig vorkom-
menden ähnlichen Fällen nachtheil-
ige Folgen vermieden könnten
und dann beseitigt zu werden
vermögen.

An K. Gnädige Regierung zu Speyer

selbe nämlich die K. Gendarmerie Br.
genügt, den der Sicherheit beschuldigten
Georg Joseph Jungen nebst einem
Paß 24 Loth Pfennig, 34 Centim.
lang langen, 19 Centim. breiten und
9 Centim. dicken Paket Akten,
Pfändungs Buch und Krankheits von
der K. Bezirksgrafenhausen zu Frank-
enthal wohl zu überliefern.
Der K. Gendarmerie Brigadier
habe die Übernahme des Transports
jenes Paketes auf dem Grunde
wohl bestätigen zu lassen oder zu
bescheinigen, wie solches wohl
zu können. Der K. Pf. Gend-
armerie Brigadier Rumpf
stellt in seinem Schreiben vom 2 J. M.
seine Abreise nach gesetzlich be-
gründet und ersucht dahey die
Anzeige, daß die Gendarmerie nur
dann zum Transport von Akten,
Pfändungs Bücher geeignet sey, wenn
dieselben in seinem Tasche oder
in seinem Tasche Platz haben könnte, aber
nicht, wenn sie solche ihres Gewichts
oder Umfangs wegen unter dem
Arme tragen müsse, indem sie
den Schein eines Gendarmen
vermeiden soll.
Es wird wohl niemand einfallen,
den Brigadier Gendarmen der
Transport eines solchen Pfändungs
oder Übernahmes Buches zumuthen
zu wollen, wodurch sie zu wenigen
Tagreisen genöthigt werden würde.

liegt in der Natur der Sache, und die Bestimmung des Art. 9 hat deshalb füglich Umgang getroffen. Allein soll die K. Gendarmerie nur in den von dem Kön. Kongagnis-Kommando angeschafften Fällen zum Transport gefangen Gefangen zeigen, oder auch auf dem, wenn die Gegenstände ihres Umfangs oder Gewichts wegen zwar nicht im Effekt oder in der Tasche, aber doch leicht oder mit unbedeutender Belästigung, zeigt es nahem Orte, zeigt es auf irgend eine andere Art, getragen werden können? —

Der letztere Punkt mit der angeschafften Bestimmung des Gesetzes vollkommen im Einklang zu stehen; denn auch die Gefangenen sind der Gendarmerie nur dann zum Transport nicht geschafft, wenn die Gegenstände ihres Gewichts oder ihres Umfangs wegen nicht Transportirt werden können.

Dieses Maß-Stab ist genüglich weg. Es kann aber gar nicht allgemein aufgestellt, als allgemein bestimmt und dieses gesetz nur benutzt werden. Allein die richtige, billige, von beyden Gendarmen gleich weit entfernte Anwendung desselben scheint doch recht zu fordern, daß die Gendarmen sich mit dem Transport der Gegenstände befassen müssen, wenn dieselben augenscheinlich und offenbar ohne bedeutende Belästigung Fügung Transportirt werden können,

auf welche Art dies auf jeden müsse. Können sie nur in den von den K. Gendarmerie-Kongag nicht Transportirt Gefangen aufgestellten Fällen Gegenstände geschafft, so würde die erwähnte Bestimmung des Gesetzes nicht selten gar Anwendung kommen können, und so dem Zweck beabsichtigte Effekten unausgeführt werden müssen; denn nicht #jeder# werden die Gefangenen Begleiter oder die Gefangenen allein von solchem Umfang seyen, daß sie entweder in dem Effekt oder in der Tasche getragen werden können, welche übrigens gar nicht dazu bestimmt noch eingerichtet sind, um Lasten Transportirt von solchen Gegenständen benutzt zu werden.

Der Transportirten Lasten Gegenstände sind aber auf der Schulter eines Gendarmen eben so wenig zu finden zu sagen, als der Transportirten der angeschafften Gefangenen. Nun derjenige setzt sich der öffentlichen Kritik aus, der sich der Erfüllung seines Pflichten stimmt und sich dagegen Tadel zieht; allein derjenige gehandelt hat, der dieselben mit Thätigkeit und Eifer übernimmt.

Es scheint demnach, daß die K. Gendarmerie in den vorliegenden Fällen sich nicht etwas gemeinigt habe, den Transport der abendbestimmten unbedeutenden Gefäße von Ebay.

Ctw 16629.

An L. Bezirksgerichtsdiener in Landau

Ersuchen um Ausfolgung des Armenzeugnisses für Mirjam Holzinger betr.

18
7.

Ersuchen stimmt zu übernehmen und da zu vermuthen ist, daß von nun an dem Ersuchen Anstände auf Seite der übrigen Parteien in Scheidungssachen werden entgegen werden, so dürfte es zweckmäßig sein, dem Ersuchen im Wesentlichen zu entsprechen, und daß Ansuchen von L. Bezirksgerichtsdiener dem L. Grundsteuereinnehmer Ungerer-Commende der gegenwärtige nebst Anlage unter Anschließung seines eigenen Ansuchens mitzutheilen, dem zugleich eine andere geeignete Person anzuweisen wäre, dem gefälligst Mittheilung nebst Remission des Empfangenen wird gefälligst ersucht.

Landau

18 July 1828.

Ctw. Schlagbauer wollen dem Mirjam Holzinger, Taglöhner zu Birkenfeld die anliegenden Akten nebst dem dabey befindlichen Protokolle des L. Appellationsgerichts vom 9 l. M., wodurch dem Joseph Holzinger der nachgesuchte Armenzeugniß verweigert worden ist, zustellen lassen.

p p

Ctw 16630.

An L. Bezirksgerichtsdiener in Landau

die Abgabe eines Empfangscertificats zu Zeugnerkunden betr.

19
7.

19 July 1828

Ctw. Schlagbauer übersichtlich ist in den Akten nie nur so eben vom Advokaten Keller zugekommen Gesuch der Ludwig Hans ratz wird denen um Ausstellung des Empfangscertificats, um hiervon dazu

Ctw 16631.

An L. Bezirksgerichtsdiener in Zweibrücken

Aufforderung gegen Schneider Schreiber und Consorten betr.

19
7.

10 July 1828

Der mit mittelst Schreiben vom 24 vorigen Monats vorgelegte Requisitionsschein des Inquisitors Heintz von Zweibrücken folgt mit der gewünschten Erklärung der diesigen Bezirks Gerichts zugleich Person anzuweisen, in der Anlage zurück.

p p

Ctw 16632.

An L. Land Commissariat Speier

Aufforderungs Gesuch betr.

19
7.

14 July 1828.

Einem L. Land Commissariat Lasser ist auf die Zuschrift vom 13 vorigen Monats zu verfahren, daß zu Folge einigegangener Verfügung des Herrn Ludwig Hans von Frankenthal Jakob Schmid zu Niederlustadt wegen mit einem Abwesenheitsschein versehenen gerichtlichen Vorladung gefällig belastet sind; daß dem ist von vorhabender Aufforderung in dieser Angelegenheit kein Hindernis im Wege steht.

p p

16633. 19 July 1828

An
päpstliche Nuntiatur
in
Frankfurt a. M.

Die Eröffnung der Acten
des III. Quartals l. J. betr.

20
7

Übersendung mehrerer hier ausgefertigten der vom K. Appellations-Gerichts-Präsidenten in Zweibrücken, Graff, erlassenen Ordonnanz.

p p

16634 19 July 1828

An
die Expedition des Intelligenz-Blatts in Speier
abgan Betreff

20
7

Dieselben wird ersucht, nachgenannte Ordonnanz ins Intelligenz-Blatt des Rheinkreises aufzunehmen.

p p

---

19 July 1828

Gnädigste Genehmigung der vorgekommenen Entfernung des Heinrich Billig von Grünstadt.

p p

---

19 July 1828.

Übersendung mehrerer gerichtlicher Urkunden für

1/ Leonhard Hoffmann, Schäfer des mehrlosen Maßhändlers Thomas Döring, dermalen zu Roxheim,

2/ Philipp Knapp, Handelsmann zu Frankenthal &c.

16636

An
Baron König v. Mayerfeld
Hochwohlgeb.

20
7.

Ad No. 1393 A 16635

An
päpstliche Nuntiatur
in
Frankfurt a. M.

Auswanderung betr.

20
7

An
den Rentamtmann
in
Meisenheim

Hochwohlgeb.

20
7

16637. 19 July 1828

Erw. Rescript wegen gerichtlicher Urkunden an

1/ Heinrich Ernst, Ackermann zu Rothselmühl,

2/ Johann Hoffmann daselbst,

3/ die Erben von Philipp Ernst, Bauersmann in Münz,

4/ Wilhelmine und die von Engelbert zurückgelassenen Empfangsbescheinigungen gefälligst baldigst gelangen zu lassen

p p

An
die Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt
in
Meisenheim

20
7

16638. 19 July 1828

Für den Anlagen beigefügten Acten eines Oberamts-Dieners gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, welche dem Handelsmann Christian Hallmann zu Meisenheim gegen gefällige Empfangsbescheinigung einhändigen zu lassen.

p p

An
den p Hofgerichts-Rath
in
Mannheim
Hochwohlgeb.

20
7.

16639 19 July 1828.

Übersendung gerichtlicher Urkunden für

1/ Anton Schmitt, Maurer Gesellen,

2/ Johann Braun, zu Mannheim

p p

1640 — 19 July 1828.

An
das K. Schwurgerichts Rentamt
zu Ellwangen

Fasc. betr.:
20
7.

Königl. Schwurgerichts Rentamt wird hiemit angewiesen, nachstehende Verdienste an

1/ Georg Michel, Ackermann,
2/ Johann Hofmann, Ackermann,
3/ Georg Bischofberger, Ackermann,
4/ Frau Maria Schmaderer,

sämtlich in Schwabsberg wohnhaft, ablieferend mit die von denselben aufgestellten Empfangsbescheinigungen gefälligst hieher gelangen lassen zu wollen.

pr.

---

ad Nr. 1640. An 1641

Seine Königl. Majestät

Die Besteuerung des Fassbenders Hemetz betr.

20
7.

20 July 1828

Seiner Königlichen Majestät legt der allerunterthänigst gehorsamste Rentamtsassessor Hofstetter die Akt. 103. p. 101 der Intakte vom 30 März 1808 und die Akt. 56 der Intakte vom 20 April 1810 anliegend mit der Besteuerungsakte des K. Oberamtsgerichts zu Ellwangen. Inhalten vom 11 des vorigen Monats nebst einigen damit bezüglichen Akten allerunterthänigst vor.

Durch die vorgedachte Akte wurde Seine Königl. Majestät, Fassbender zu Schwabsberg, für schuldig erachtet, die ihm von dem K. Rentamt zu Ellwangen im Laufe des vorigen Jahres überlassene Visitation eines gewissen Quantums von Fassbenderarbeiten unverzüglich zu haben, und denselben dann mittelst Einsendung in die Pfleg-Schranne zu Ellwangen zur Versteigerung bringen zu lassen, auch sogleich die Taxe darüber einzugeben, in Zukunft aber dann zu pflegen, die ihm übertragenen Geschäften mit mehr Pflichtheit zu betreiben und sich in seinen Dienstverrichtungen genauer an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Der Gemeldte hielte die Handlungsweise des Gemeldten damals aus mehreren Gründen für dienlich nicht strafend zu müssen, und gienge hauptsächlich aus folgenden:

1/ weil derselben seine persönliche häufige Geschäfte bekannt bewegen, überhaupt Gemeldter seines unbegütterten Vermögens und seiner Pflichtheit in gutem Rufe stehe, und auch mehrere Bürgermeister gegen ihn zeugnisgezeigt, nebgenommen, daß er im Jahre 1822, wie fast alle seine Collegen in Bezirk Lagerbuchen erlegen unbekannten Einsendung der Abschrift seiner Rechnungsmundur der Rentamtsakademie einen Thalerweis erhalten habe;

2/ weil auch der Amtsdiener Hellen zeugnisslich zeigt, daß er die stattgefundene Visitation der im zugestellten Verzeichniß Rentamtsseits nicht aufgeschriebenen Fässer auf Verlangen des Fassbenders Hemetz nachgeholt habe;

sehen, sondern aus dem Grunde, weil er lang das allgemeine Vermögen der meisten Inwohner die Abneigung gefaßt haben, daß durch das ihm vorgeschriebene Exekutions-Verfahren die Bezahlung der Brandgelder nicht bewirkt werden könne;

3/ daß der K. Rentamt ihm in einem Falle, wo einem der Inwohner in der Gemeinde Ockenhausen sich gegen die Vollziehung des Brandbefehls Widerstand setzte, die Exekution gegeben habe, die Vollziehung des Befehls gegen die Inwohner seiner Gemeinde zwar einem bestimmten Gehilfen übertragen, und daß er nicht unmittelbar gegen daß Druck und Mißverständniß jenen Exekutions auf die Inwohner in der übrigen Gemeinden ausgedehnt habe;

4/ weil dagegen vorzubringen sey, daß ihm von Seiten der Abnehmung dieser Gefälle nichts als nützlich zu bedenken, vorzüglich die Besorgung der Pflichten von Seiten des K. Rentamts übrig zu machen müsse.

In diesen letzteren Beziehung dürfte es nun zu bemerken seyn, daß zur Zeit, wo dasselbe die ganze Brandsteuer zu vollziehen hatte, die Inwohner verschiedene gemeinschaftliche Gemeinde-Angelegenheiten im Rathen Abnehmung nicht unbedeutend war, so daß von allen laufenden Geschäften jemand dieses allein übernehmen und besorgen müsse.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete findet sich hiernächst veranlaßt das Hochgericht zu Königsbach durch die angeschlossene Gemeinde-Vorsteher-Rechnung unterthänigst, und glaubt daher, daß die Abnehmung, welche damals für Pflichten kommen sind, durch dasselbe sindlänglich geschehen ist, und daß dagegen, welches dem abzugebenden Unterzeichneten ebenfalls als eine erschwerende und lästigen Gemeinde-Geschäfte bekannt ist, sich in Hinsicht dergleichen Abstand nicht mehr zu Pflichten kommen lassen werde.

p p

16622.

20 July 1828.

An
den K. Rentamtsverwalter in
Landau.

Abnehmungsstelle gegen den Hagenmeister Bender betr.

Zu
7.

Dem beschlossenen wollen die anliegende Abnehmungsstelle gegen den Hagenmeister Bender zu Edenkoben, wodurch zur Abfindung einer Rechnung mit Martin Hoffmann, Gerichtsbeisitzer zu Pfaidt Schöffen Abnehmung auf die Verlangungen, wovon welchen nach den Vorschriften der diesfallsigen Abnehmung die Abnehmungsstelle verlangt worden kann, zustellen lassen.

p p

J.Nr. 11639 Ch. 16623.

An d. Bezirksgerichtsadjunkten in Rheinbreitbach.

die Geschäftsführung des friedens-gerichtlichen Friedens-Bezirks Baumann betr.

20
7.

20 July 1828

Auf die Zuschrift vom 15 l. M. und unter Remission der vorgelegten Protokollen eröffnen wir Ihm in Betreff der unordentlich abgehaltenen und gesetzwidrig geführten Geschäftsführung des friedens gerichtlichen Friedens Bezirks Baumann in Flamersheim eine gründliche Untersuchung nicht ermangeln lassen, besonders um den Zweck näher in Rücksicht zu bringen, ob Umstände vorhanden sind, um zu vernehmen, ob Baumann bey Haltung der Sessionen und Abfassung der Protokollen absichtlich oder aus Unwissenheit in unbegreiflicher Weise gehandelt habe, welche seine Handlungen zu strafbaren qualifiziren, oder ob an sich Lässigkeit oder Nachlässigkeiten und Unregelmäßigkeiten, welche ihm zur Last gelegt worden, so geringfügig sind, daß sie nicht zu ahnden kommen können.

Was den d. Friedens Richter Geschäfts betrifft, so ersuchen wir Ihn Schriftlich Bericht darüber zu erstatten, ob Ihm durch die allgemeine Anordnungen und Instruktionen der gerichtlichen Obrigkeit und Geschäfts führung seines Friedens Bezirks ein genügender Anhalt zu Ahndung gegen denselben gegeben zu Handen kommen können, welche durch die bisherige gründliche und pflichtige Amtsführung seinen übrigen Amtshandlungen kaum mehr völlig entsprechend werden können, um so weniger, als ihm die Art. 36 der Schranke vom 30 März 1808, Art. 60 der Schranke vom 6 July 1810, Art. 138 des Code d'instr. crim. und 164 des Code d'instr. crim. unter eigener Amtsverantwortlichkeit zur Pflicht machen, die Amtsführung längstens innerhalb 24 Stunden nach deren Eröffnung zu untersuchen.

Der bisher bewiesene pflichtige und eifrige Amtsführung seinen übrigen Amtshandlungen ist mit Zufriedenheit zu hoffen. Da der d. Friedens Richter in Zukunft nicht mehr so nachsichtig gegen Vergehen gegen worden, gegen welche die geringste Rücksicht strafbar werden kann, und also Nachsicht nicht mehr statt hat.

P P

J.Nr. 11645 Ch. 16644

An d. Bezirksgerichtsadjunkten in Rheinbreitbach.

die Wiederbesetzung der in Landsberg erledigten Notariats-stelle betr.

20
7.

20 July 1828

Das in beglaubigter Abschrift beiliegende allerhöchste Reskript vom 5ten July l. J., wodurch der bisherige Notar Schiffer in Landsberg entlassen

Schmidt zum Referendar in Landsberg ernannt worden, ersuchen Sie denselben mit dem Bemerken mittheilen, daß er sich unverweilt an den Ort seiner Bestimmung zu begeben habe.

p p

An 16615
die K. Regierung K. d. I. in Posen
wegen Dekrets
20
7.

20 Juli 1828

Der Schulgehülfen Banaschewski ist die Schulstelle zu Landsberg an der Warthe mittelst allerhöchsten Reskripts vom 5 d. M. den Bestimmungen des Reglements vom 8 Juni 1825 gemäß verliehen worden.

Hiervon wird mittelst gegenwärtiger Verfügung die K. Regierung mit dem Auftrage, Sich das gehörige wegen Ausfertigung der Bestallung an den Ort seiner Bestimmung zu verfügen haben.

p p

An 16616
die K. Regierung K. d. I. in Posen
wegen Dekrets
20
7.

20 Juli 1828

Die Expedition der Gesetzsammlung, Stiehler in Posen
Dienst Nachricht d. Ao.
20
7.

20 Juli 1828.

Hierselbst wird zur Einrichtung der neuen Gesetz Sammlung ins Kreis Intelligenzblatt eingerückt:

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 5 July d. J. die zu Landsberg an der Warthe Reglements Schulstelle dem Bürgerschullehrer Wilhelm Schmidt und Gemeinde allergnädigst zu verleihen geruht.

p p

An 16617
die K. Regierung K. d. I. in Posen
wegen Dekrets
20
7.

20 July 1828

Der erste Abtrag der Stempelsteuer-Rolle pro 1828 ist mit 25 Sgr. Ausgabe 5 " Rest 1 " 31 Sgr

---

An 16618
die Expedition der Gesetzsammlung, Stiehler in Posen
Dienst Nachricht d. Ao.
20
7.

20 Juli 1828.

Hierselbst wird zur Einrichtung der neuen Gesetz Sammlung ins Kreis Intelligenzblatt eingerückt:

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 5 July d. J. die zu Landsberg an der Warthe Reglements Schulstelle dem Bürgerschullehrer Wilhelm Schmidt und Gemeinde allergnädigst zu verleihen geruht.

p p

An 16619.
den K. Rentmeister Kunadow daselbst
den Pfarrer Mayer zu Obersitzko
K.
21
7.

20 July 1828.

Da bekannt Abgabepflichtigkeit verschwiegen, daß Pfarrer Mayer Handelsmann zu Obersitzko, in einem mit den Gebrüdern Rehwald von Pinnebruch geführten Handelsprozeß von dem K. Appellations Gerichte einen pflichtmäßig abgelegten Eid, und einen förmlichen Verzicht, seinen die hinterlassenen Papieren Einsicht nehmen, zu über-

---

An 16616
den p von Bambaum daselbst
wegen Dekrets
20
7.

20 Juli 1828

Allerhöchste Genehmigung der ertheilten Ernennung des Candidaten Schmidt zum Rektor in Landsberg.

p p

Ad 1665/0

An K. Landgendarmerie in Saarbrücken

An blinden Passagier-Schäfling Grünewald b.A.

22/7.

21 July 1828

An K. Landrathsamt Ottweiler zu Beibehaltung

Mit Bezug auf Ihren Bericht vom 2ten d. M. den Antrag des Landmanns Schäfling zu Grünewald, angeblich aus Irrthum in das Landarmenhaus eingeliefert, zu genehmigender Verfügung wegen Rückgabe des Grundes in sein Vaterhaus, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß nach der Ihrem Berichte beigefügten Nachricht des Landgendarmen

a D Nr. 1664 A

Ad 1665 2

22 July 1828

An d. K. Bezirksgerichtsarchiv in Herzogbuchsee

Abforderung gegen Gregor Häfeli

Abl 22/7.

Anlangend anfangen sein. Schultheiß Lin mittels Verfügung vom 18 d. M. gewünschte Voruntersuchung gegen Gregor Häfeli von Lisswil mit den Expensen, gelöst, und denen gemachten Gebrauche ~~d~~ an d. K. Criminalgerichtsarchiv zurückgelangen zu lassen.

P P

Ad 1665 3.

22 July 1828.

An d. K. Bezirksgericht in Büsserach

die Abforderung gegen den Friedensrichter in Beinwil betr. Abl 22/7.

Abgabe Beziehung auf die diesfallige Verfügung vom vergangenen 15 ten Schultheißen-Amt über die Lage der vorhandenen Akten die Abforderung umständlich zu berichten

P P

Ad 1665 4

23 July 1828

An d. K. Bezirksgericht in Laufenthal

die für den Landen Laufenthal in Vorschlag gebrachte 5te Gerichtsbehörde betr. Abl 22/7.

Auf die Zuschrift vom 18 d. M. verwundert es uns, daß man so wenig Mut, diesen allgemeinen Wunsch gethan hatte, die K. Bezirksgericht zu Laufenthal in den vorhandenen Fällen seinen Beschluß gefaßt haben wird, ist allerdings die Absonderung der Akten und den Gutachten hinsichtlich der Gerichtsbehörden zu Laufenthal so lange nicht thunlich, bis die fragliche Absonderung erwirkt sein wird, deshalb das K. Bezirksgericht zu Laufenthal ersuchet werden müßte, seine Gutachten über die Gerichtsbehörden zu Laufenthal, und zwar so bald möglich, einzusenden, damit die Absonderung der Akten vorgenommen werden könne. Übrigens wird es dem K. Bezirksgericht zu Laufenthal überlassen, seine Gutachten über die Gerichtsbehörden zu Laufenthal, wie es will, einzurichten, und es ist nicht nöthig, daß dieselben in Form einer Tabelle eingegeben werden müssen, wie die Akten von Münster verfaßt worden sind. Denn wir können, falls wirklich ein fünftes Gerichtsbehörde in Antrag gebracht werden sollte, in diesfallsigen Vorschlägen machen, ohne in Besitz jener Akten zu sein. Es geht übrigens nicht an, daß man so allzulange warten sollte, bis das K. Bezirksgericht im Stande ist, sein Gutachten abgeben zu können; denn die angedeuteten neuen und wenig nachstehen Notizen liegen in den Regierungsakten vor.

P P

Ad 1665 5.

23 July 1828

An d. K. Bezirksgericht in Laufenthal

Abforderung gegen Nikolaus Hoffmann v. Kappel Abl 22/7.

Abforderung einer auf die nebenbemerkte Abforderung gerichteten Vorladung

f. 12 Aug: L. J. #

Ad 1665 6

24 July 1828

An d. [illegible]

Abforderung gegen Peter Lachner von Oberwil Isabella Lauch v. Niederwil [illegible] Abforderung [illegible]

24 Julij 1828

Ad

den K. Rentamtsactuar in
Kissenbrunn

die Ehrladungssache für Carl Franz
beder
24
7.

des Carl Franz beder Handwerks Bursch von Schaffhausen wollen den Ehrsamen Emanuel Bürglings Carl Franz zu Kissenbrunn mit dem Befehle zurückgeben, daß der sich für ihre gemachten Forderungen bey Seiner Königl. Majestät einzugerichteten Ehrladung gemäß mittelst allerunterthänigster Eidesleistung von 15 x. M. abfindig machen werde.

pro

x c

---

arbeitet an jenen wider die Taglöhner mit verwandt seiner Handlung zur Ostzeichnung seiner Neigung zum Trunk und zu Ausschweifungen. Die häufigen Klagungspunkte seiner Herrschaft hat er verstanden und den Schluß zu denselben verwandelt. Seine Kinder pflegt er zu ziehen und beschäftigt zu haben, obzwar gegen seinen Dienstes Eid, der sie durch ihre Arbeiten ernährt und verwandt ist in Handfalle zur Ehrfurcht, Liebe seiner verwandten Neigung. Lug, wo steht in dem Buche seine Meinung, der wahren Religion und Billigkeit mehr als weltliche Gesetze sind.

Einige Zeit lang arbeitete er als Taglöhner bey dem Gutsbesitzer Ludwig Langerichter in Offenbach, im Baden bleiben, und wurde wegen wiederholten groben Ausdrungen gegen seine Dienstherrschaft um 11 Gebrüder bezahlt und der Arbeit entlassen. Am 13 des nämlichen Monats, Abends als es schon ziemlich dunkel war, fing er sich auf den Heuboden eines dem Langerichter gehörigen und in der geschlossenen Hofraum befindlichen Gebäudes, welches zum Trocknen des Kalbschallen benutzt wird. Die fällige Strafe wurde an Lust durch Lücke des Hungrigen auf seinem Körper entdeckt. Als nämlich der

Tagelöhner Michael Rausch auf der Gemeinde, welches er von dem Gemeinde Vorsteher verlangte, sich mit einem dieser auf Tagelohn begeben wollte, so bemerkte der Vorsteher von der Tagzeit auf Gemeinde, welchen Kalbfelle er sich wünsche. In der Nähe der Gemeindetagzeit und zwar auf der Seite gegenüber Tagelohn gewöhnlich Kalbfelle, welche meistens in Hintergrunde der Gemeinde zum Trocknen aufgehangen waren. Der Lichtputzer zog die Klinke, öffnete die Thüre, so daß man ihn wahrnehmen und in ihm den gemeinten Vorsteher erkennen. Es entfernte sich jedoch gleich wieder auf und zog die Klinke, worauf er durch ein 16 Schuh von der Stube entferntes Fenster sprang.

Anfänglich gestanden wir, daß wir die gewöhnlichen Kalbfelle haben stehlen wollen, jedoch aber läugneten wir es wieder. Endlich bekannten wir jedoch in seinem Verhören und namentlich auf die öffentliche Vorhaltung, daß wir wirklich diesen Diebstahl damit beabsichtigt haben. Dies zog uns Noth zusammen, und wir haben gestoffen, daß wir die gewöhnlichen Kalbfelle in den folgenden Nacht wieder abholen und sie Niemanden verkaufen, zurückgeben zu können.

Nach Aussage der Zeugen waren wir zur Zeit der That nicht betrunken, wurde sich auf eine primam gegen

damaligen Vorsteher schon sindung bis ergeben. Die Gefangenen verblieben sich in der Absicht von 8 Tagen die wenigen Monate die ihnen zur Last gelegten Verbrechen von gemeinschaftlichen Diebstahl, mit den erschwerenden Umständen der Nacht zeit und eines mit einem bewaffneten Hause zusammenhängenden Gebäude für schuldig, so daß nur durch Mehrheit der Absprungsrichter mit richtiger Anwendung der Gesetze zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus f. reclusionis / von fünf Jahren und in die Kosten des Prozesses verurtheilt wurde.

Die zur Abänderung des Gnadengesuches angeführten Gründe beziehen sich den Bestimmungen des jüngsten Strafgesetzbuches, wonach die Strafe des Verbrechens weiter gründen bestraft werden würde, als die in dem diesfälligen Strafgesetzbuche bestraft werden muß.

Allein jedoch solche Gründe allein genügend waren, die diesfälligen angeführten Umstände auf den Antrag der Gnade zu mildern, so müssten der Consequenz wegen solche solche Strafen, namentlich die Strafen gegen Diebstählen auf denselben Wege abgestellt verhältnißmäßig gemildert werden. Ob eine Strafmilderung in solcher Ausdehnung in Allgemeinen nützlich und gerecht.

müssig erörtert, möchte auch auf manchen Fronfeld Unannehmlichkeiten zeigen. Auch die Kön. Königliche Majestät bisher Sich nicht bewogen gefunden haben, die Kosten in jenem Grade allerunterthänigst zu mildern, so scheint dem allerunterthänigst Unterzeichneten der gegenwärtige Fall um so weniger dazu geeignet zu sein, als dagegen nur so sehr wenig Mann ist.

Zum eigenen Nutzen der Hagen und Dessen Räumlichkeiten zu zeigen, wenn Kön. Königliche Majestät Sich allergnädigst zu die Hoffnung zu erfüllen geruhten, daß dieß unterthänigst gebetene Aufhebung und Abtheilung und Abänderung von einem Theil der Hagen Fronfeld gegen die allergnädigste Entschädigung der Kosten seiner Besitzer genommen werden könnte.

ꝛ ꝛ

---

24 Julij 1828.

Ew. Königliche Majestät geruhen Sich in der Anlage die Gesuch des Hellig Geistes Hospitals zu Frankfurt, Dasselbe Hagen betreffend, um allergnädigste Eigenthumstheil seiner Besitzungen in Bockenheim Sachsenhausen allerunterthänigst vorlegen zu lassen.

Aus den dieserhalb gepflogenen Verhandlungen hat sich

ad N.m 11670 Au 16680

An die K. Regierung, K. d. I. in Hanau

die Untersuchung gegen den Pfarrer Heinrich Gilt zu Wilhelmsdorf betr.

resp: Postnachweisung betr.

24
7.

ad N.m 16668 Au 16669

An K. Landgerichtsamt in Frankfurt

die Haftentlassung des Samuel Mark zu Hagen betr.

24
7

24 Julij 1828

Ew. Königliche Majestät haben auf gegenwärtige Einwilligung der Frau Adam Heinrich Samuel Mark zu Hagen in Gemäßheit Reskripts des K. Landgerichts Main Kreises vom 13 d. M. eröffnet, daß auf die allerhöchste Genehmigung Ihrer unterm 24 May letzthin einge-

ad N.m 11677 Au 16661

An Prinz Königliche Majestät

die Haftentlassung des Hellig Geistes Hospitals betr.

24
7

ꝛ zur Kenntnißnahme

---

24 Julij 1828.

Ew. Königliche Majestät geruhen Sich in der Anlage die Gesuch des Hellig Geistes Hospitals zu Frankfurt, Dasselbe Hagen betreffend, um allergnädigste Eigenthumstheil seiner Besitzungen in Bockenheim Sachsenhausen allerunterthänigst vorlegen zu lassen.

Aus den dieserhalb gepflogenen Verhandlungen hat sich

---

24 Julij 1828.

Ew. Königliche Majestät geruhen Sich in der Anlage die Gesuch des Hellig Geistes Hospitals zu Frankfurt, Dasselbe Hagen betreffend, um allergnädigste Eigenthumstheil seiner Besitzungen in Bockenheim Sachsenhausen allerunterthänigst vorlegen zu lassen.

Aus den dieserhalb gepflogenen Verhandlungen hat sich

---

24 Julij 1828.

Ew. Königliche Majestät geruhen Sich in der Anlage die Gesuch des Hellig Geistes Hospitals zu Frankfurt, Dasselbe Hagen betreffend, um allergnädigste Eigenthumstheil seiner Besitzungen in Bockenheim Sachsenhausen allerunterthänigst vorlegen zu lassen.

Aus den dieserhalb gepflogenen Verhandlungen hat sich

---

24 Julij 1828

Ew. Königliche Majestät haben auf gegenwärtige Einwilligung der Frau Adam Heinrich Samuel Mark zu Hagen in Gemäßheit Reskripts des K. Landgerichts Main Kreises vom 13 d. M. eröffnet, daß auf die allerhöchste Genehmigung Ihrer unterm 24 May letzthin einge-

angeben, daß der Lilliputaner und seine
genannte Ehefrau sich zum jüdischen
israelitischen Religion bekennen; daß
den ersteren mit seiner verehelichten
Ehefrau Margaretha Seeberg ehelich
in Leipzig und — Kinder geboren
und nicht zu den genannten Ausländern
Polen gegeben habe, also selbst nie
jemals mit seiner Ehefrau
in unehelichem Umgang gestanden.
so wird vielmehr den hiesigen Orts-
Polizei-Behörden von Polen das ein-
schlägige Attest, der Trauungsschein
Amts des Zeugnisses Stadt, des Kind-
selben sowie sonstige polizeiliche und
sonstigen Bescheinigungen für den besten
Beweis zu respiciren haben.

Der Communalrath ersucht die
gehorsamste Anordnung als äußerst
nothwendig für die und den ersten
der Lilliputaner vorhandenen
drei unmündigen Kinder und wünscht
Einstimmung, daß dem vorliegenden
Gesuche die allergnädigste Genehmigung
zu Theil werden möge.

Das hiesige Gesuch ist den allerunterthänigst Unterzeichneten mit dem
Ratsgutachten zu Leipzig
der Polizeibehörde, daß die ver-
bethene Legitimation von den
in obigen stehenden Ehefrau mit
in Orden zu bewilligen gegen

Ch 16662 25 July 1828

An p. v. Bünau Excellenz

Den Gesamtinhalt des Lehnmeisters
v. Manteuffel betr.

25
7.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich freundlichst zu Antwort zu folgen, daß gnädigst einer Churfürstlichen Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Dresden den 17 d. M. der K. Appellationsgerichte zu Meißen mit der mittelmäßigen Wahrnehmung des Lehnamts Lichtenwalde bis zur vollkommenen Wiedergenesung des K. Lehnmeisters v. Manteuffel und dessen anderweiten Falles zur Begutachtung in den Pflichtsachen der K. Appellationsgerichte beauftragt worden ist.

p p

Ch 16662 25 July 1828.

An K. Rentamtmann Zenker in Penig

Eigene Behandlung.

25
7.

Eines Königlichen Appellationsgerichts in Betreff der Begutachtung bey den Pflichtsachen des Lehnamts.

c c

An 16662. 25 July 1828.

Seine Majestät den König

Das Gnadengesuch für Lenz Gimbel betr.

25
7.

Ew. Königlichen Majestät legt der allerunterthänigst Unterzeichnete begutachtend ein wiederholtes Gnadengesuch für Lenz Gimbel, Einwohner Rentamt Penig im Leipzigischen zu Leipzig bestraften, seines Abwesens vom Absatz, in Betreff Leipzig nebst den Untersuchungs Akten gegen denselben allerunterthänigst vor.

Das hiesige Akten geht im Absprachlichen folgendes dar:

Peter Lösch, Adams meyer vom Langenthal, Bürgen des ausgeklagten Lenz Gimbel, waren mit seinem Eyd beschuldigt: in einem Wald der Pfründ Hasle gefrevnet zu haben und wurde deß. wegen von der Herrschaft Anzeig zu Lehne gebracht. Der beschuldigte läugnete den Diebstahl, und bisser zu seiner Entledigung zwey Zeugen, den Hansen Philipp Gerber und Hansmeyer Meyer, abhören, welche nicht bis anhaften, daß sie in jenem Nacht, in welcher der Holzdiebstahl geschehen worden gegen selben, mit dem beschuldigten Peter Lösch in der Halz gefahren gegen, und daß derselbe damals kein Holz mit seinem Wagen geladt habe. Es ergab sich daraus, daß beyde Zeugen gänzlich die Unwahrheit geredet hatten. Ein solches gestanden sie ein und erklärten, daß Peter Lösch, Lenz Gimbel und dessen Vater Hansen Gimbel sie durch Geldversprechungen und Drohungen zu diesen falschen Zeugenaussagen verleitet hätten. Peter Lösch gestand in der Folge ebenfalls ein, daß er den sein zu Lehn gelegten Holzdiebstahl wirklich verübt, daß die Aussagen seiner beyden Zeugen falsch seyen und daß er einem jeden derselben 6 Kreutz. Batzen verehrt habe. Lenz Gimbel und dessen Vater Hansen Gimbel hingegen läugneten

selbe, die erwähnten Zeugen zu ihrer falschen Aussage verleitet zu haben.

In der Sitzung des Appellationsgerichts vom 7 Dezember 1824. erklärten die Herrn

den Beamten Mayer und Hansen Philipp Gerber des falschen Zeugnisses und den Peter Lösch, Lenz Gimbel und Hansen Gimbel seines Eydes, die beyden ersteren zu dem falschen Zeugnis verleitet zu haben.

Laut Urtheil des Appellationsgerichts vom nämlichen Tag wurden demnach die beyden ersteren zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus, der dritte lebtere aber zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt.

Allein der peinlichen Gerichtsordnung seine Lenz Gimbel die allerjüngste Bestrafung verweigert wurde, so ist uns zu merken, daß diese Verweigerung durch die kräftigsten Gründe unterstützt und die Bestrafung Gimbels wurde, daß die Gesetzung Carls daß, wie die Heiligkeit des Eides vor Gericht so häufig gemacht zum gegen Maßstab der öffentlichen Sicherheit als auch der einzelnen beeidigten Partei. bürgen verletzt wird.

Allein diesmal scheinen sich mehreren Gründe zu vereinigen, welche zeigen, daß Gerichtsordnung für Gimbel die allerjüngste Bestrafung verweigert wurde

Verwilligung Sr. Königlichen Majestät
zu empfehlen; diese Gründe sind fol-
gende:

Nach dem vorliegenden Zeugniß des evan-
gelischen Schul- und evangelisch-protestan-
tischen Predigers in dem Landrathsamte
zu Zeitz haben, selbst Seine Gemah-
lin von Verwundung seiner Hand an,
wegen sich Kälte und Empfindlichkeit zu
seinem Dienste, der seine Zeit vielfältig
beschäftigt war, verliehet haben, stehe
eine sonnen, schriftliche Ausfertigung zu-
gesetzt, seine Kinder zur Selbstarbeit
angehalten, und sich durch seine nach-
stehende Verletzung die Achtung seiner
Pfarrkinder und Gemeinde erworben.
Sein Abschreiben selbst sind so wie seine
Familie die traurigsten Folgen. Seine
Frau, alt und gebrechlich, ist mit sechs
noch unerzogenen Kindern, welche zum
Theil Noth leidend liegen, dann
noch im Bande, sich und den übrigen
durch Abwartung des Ehemannes den
nöthigen Unterhalt zu verschaffen.
Johann Gimbel, der an den Abschreiber
seines Namens Theil nahm, ist
vor mehreren Monaten in dem Land-
rathszeugniß zu Zeitz laudirt ge-
standen. Der Pfarrer Siegert Ehe-
gerichtlichen sah den Noth dringend
angreifen, und der Einwand wegen
zu seinem Leben, - Er selbst ist
krank und befindet sich seit dem
Monat May in dem Spital. Nach dem
beygebrachten Zeugniß des Feldscherers
in dem Landrathszeugniß Dr. Thomas
ist zu besorgen, daß der wässrige
seinen noch übrigen Rest seiner
Brauchbarkeit unterliegen werde. Nach
dem abgenommenen ärztlichen Zeugniß des
Herrn Hofrath und nach dem thierärztlichen
vorliegenden Zeugniß des Landrath-
Collegiums sind gedachte sich dergestalt
wässrig seiner bisherigen Munterkeit
ausgezehret sah, schwach und schwächlich
bekannt. Seinen Familien zu unterhal-
ten, würde ihm vielleicht der
Tod noch gewollt werden, in
welchem Falle die traurigen Folgen
seines Abschreibens ihr Ende zu einem
seinem Leben würde, so wie es
ihm gänzlich fehlte, selbiges würde
aber wenn es damit seiner Brauchbarkeit
unterliegen sollte, so würde es wenigstens
seiner Familie zur Versorgung und
zum Trost gereichen. Ich bin durch
die Gnade Sr. Königlichen Majestät
noch versorgt war, ihm seine
beiden Kinder für Pflegfall und Pflege
zu mildern und zu erleichtern.

Diese angeführten Gründe bestimmen
den allerunterthänigst Endesgefertigten,
die Gnadengnade für Johann Gimbel
der allergnädigsten Verwilligung
Sr. Königlichen Majestät allergehorsamst
zu empfehlen und darum anzubringen,
daß demselben der Rest seiner

Ausfertigt von dem geschehen Monaten allerunterthänigst vorlegen werden möge.

p p

---

25 July 1828

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 12ten d. M. ist mir eine Anstellung des Bürgermeisters und Raths zu Kaiserslautern vom 29 dieses Monats bestätigt, die Anlegung der Pflicht des Eydes, eines Gelübdes und Handgelübdes, wie auch Ablegung des Eydes der Verschwiegenheit mir übertragen, und diese Verrichtungen durch Beischließung der Eydesformulare, wie auch Beifügung des Gelübdes und Handgelübdes vorgezeichnet worden, über das in Gemäßheit gehaltene Geschäft, mir einige Anzeige zu machen, und die Eydesformulare wieder zurückzusenden.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich demnach anliegend gemäße Verfügung mit dem Ersuchen zu übersenden, die verlangte Anzeige des K. Regierungs-Präsidiums gefälligst zu erstatten und mir dieselben nebst Quittung der vorschriftlichen Verpflichtung gefälligst zukommen lassen zu wollen.

p p

Ew. 1666.

Den Präsidenten v. Birnbaum Hochwohlgeboren

Hier

Anlegung der Pflichtung des Assistenzrichters von Zweibrücken und Ablegung des Eydes betreffend.

26
7.

---

26 August July 1828

Unter Beziehung auf mein Schreiben vom 8ten d. M. die anliegende Quittung, die Verpflichtungsacte des Herrn Assistenzrichters zu Landau betreffend, übersende ich Ihnen Hochwohlgeboren

anliegend die mir mit allerhöchstem Rescript vom 12 d. M. nebst dazugehörigen Verhandlungen, enthaltend das landesherrliche Ernennungs-Patent für den Herrn Assistenzrichter Birnbaum zu Zweibrücken, die demselben ertheilte Verpflichtung, wie auch Ablegung des Eydes der Verschwiegenheit, und das Gelübde und Handgelübde, sowie die Anzeige des Letzteren mittelst Verfügung vom 25 d. M. zurück mit dem Ersuchen, mir die Ausfertigung des Letzteren mittelst Verfügung zu verstatten.

p p

Ew. 1666.

Den K. Rentamtmann in Kaiserslautern

Hier

Verpflichtung des Herrn Assistenzrichters Birnbaum betreffend.

26
7.

Ew. 1667.

Den K. Rentamtmann in Kaiserslautern

Die Verpflichtung des neuernannten Assistenzrichters betreffend.

26
7.

---

26 July 1828

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 12. d. M. ist mir die anliegende Verpflichtungs-Urkunde des neuernannten Assistenzrichters Birnbaum zu Zweibrücken zu dem Ende zugefertigt worden, damit derselbe in meiner Gegenwart mit der vorgeschriebenen Verpflichtung in meiner Kanzlei mit dem Gelübde, wenn der Assistenzrichter dagegen protestiren sollte, daß er gegen die Verfassung, wenn sie sich abändern, gegen eine jede Abänderung nach den Gesetzen zu protestiren.

Ihro Hochwohlgeboren ersuche ich demnach

D. No. 11679.

An 16668

den L. Medicinalcollegium zu Landau

Urlaubsbezeugniß des Medicinal Assessor Lehr.

29/7.

mit baldmöglichst andern Anweisung seine Dienstverrichtungen unverzüglich wieder zu übernehmen und mir zugleich die allenfalls vorhandenen Gesuche wegen Aushilfe zu überreichen.

r r

---

26 July 1828

Ihro Majestät haben unserm L. Medicinal Assessor in Landau Herrn Lehr Urlaub zu einer Reise in das Bad Niedernau in Frankreich mittelst allerh. Rescripts vom 17 l. M. bewilligt worden ist.

r r

An 16669.

das Landshutische Consistorium in Speyer

Das Gesuch des Jeremias Hell ehemals Pfarrer in Schlettstadt betreffend.

27/7.

26 July 1828.

Abweisung des unterthänigsten auf die Verleihung der erledigten Pfarrey Hell bezüglichen Gesuches.

r r

An 16670.

Seine Königl. Majestät

die Anstellungsgesuche des zeitlichen Rectors gymnasii Kaiserslautern, Kirchheimbolanden und Landau betr.

27/7.

27 July 1828

Ihro Königliche Majestät haben den allerunterthänigst Vortragenden am 23ten May und 23ten Juny d. Js. zu befehlen geruht, über die sämmtl. nachfolgenden Gesuche des Rectors Handschuhsheim Kaiserslautern und Rectors und Actuars um Anstellung als

unentgeldliche Substituten bey einem der Landcommissäre, oder als dergleichen Assessor bey einem Landgerichte Gesuche sich gefälligst zu äußern.

Da der Rectoratscandidat Carl Wilh. aus Alzey um Abfassung eines ähnlichen Gesuches wie B. des vorigen Monats Juny allerunterthänigst Vortrag machen sich erlaubt, so liegt Derselbe zur allergnädigsten Entschließung Ihro Königlichen Majestät ebenfalls hier bey.

Um zu ersehen, bey welchen Landcommissären und an welchen Landgerichten Dienste die nachgesuchten Anstellungen erforderen, stelle ich den allerunterthänigst Vortragenden für gnädigst, die L. Rectoratscandidaten an den einen Landgerichten zum Examen aufgeben, diesen Examen mit den Gesuchen Stellen den allerunterthänigst Vortragenden als dann den K. Appellationsgerichtspräsidenten mit dem Ersuchen mit, sich darüber gutachtlich äußern zu wollen.

Die Gesuche sind Examina als auch diesen gutachtliche Aeußerungen sind mir ebenfalls den allerunterthänigst Vortragenden allerunterthänigst beizulegen.

Aus den Examinibus der Rectoratscandidaten werden an den Landgerichten zu Frankenthal und Speyer Lücken angezeigt sein, daß den Dienst suchenden wieder die Ernennung einer

Fünfkirchen bey der Rentobrigade
bey einer Ergänzungs Klasse einberufen.
An das B. Bezirksgericht zu Kaiserslautern ist der Rastpostillion Joseph als Ergänzungs Klasse, und Theodor Mauß als Fünfkirchen der Rentobrigade Zugetheilt ernannt. Sigmund Schlosser befindet sich zwar in Urlaub bey seinem Vater bey der Rhein Navigation in Mainz; allein da er Rastpostillion Eduard von Landau erhalten müssen dessen Abwesenheit auf dem Hauptamt einen Aufenthalt für diese Klasse, Thätigkeit und viele Verhandlungen aus.

An dem Bezirksgericht zu Zweybrücken ist der Rastpostillion Johann Ergänzungs Klasse und statt von Landau zugetheilt. Theodor Litiard als Fünfkirchen bey der Rastbrigade Zugetheilt ernannt.

Gegen beyliegenden die Rastpostillions an den Bezirksgerichten zu Landau und Landau, da von dem letzteren Orte zwar kein Fünfkirchen bey der Rastbrigade, wohl aber ein zwar ganz Ergänzungsklasse und an dem ersteren Orte zuerst ein Fünfkirchen bey der Rastbrigade als auch ein Ergänzungsklasse auswärtig zeigen.

An das Bezirksgericht zu Landau befindet sich zwar der Rastpostillion Eduard Burglay bereits als Ergänzungsklasse ernannt; allein derselbe leidet an einer Krankheit, welche ihn auf lange Zeit außer Stand setzt, seinen Dienst zu versehen. Die Ernennung eines zweiten Ergänzungsklasse für diesen Bezirk erscheint daher um so weniger eigentlich einen Abgang, als nach der Verfügung des Art. 34 des Gesetzes vom 20 April 1810 drey Ergänzungsklasse für dasselbe ernannt werden können.

Der Rastpostillion zu Landau fällt die Ernennung eines Fünfkirchen zu seinen Obliegen aus dem Grunde für nicht nothwendig, weil er und sein Nebenstand den Dienst in der öffentlichen Eigenschaft überschritten verlassen und statt Rastpostillion bey dem Fünfkirchen; weil dieß während dem neuen Rastpostillion der jetzigen Rastpostillion von Landau gehen soll.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete glaubt jedoch, daß die oben angeführten Gründe nicht genügend seyen, um die Ernennung eines Fünfkirchen zu Obliegen der Rastpostillions zu Landau zu verhindern. Denn wenn Rastpostillion bey demselben Beschäftigung finden, so wird dieß auf einem Fünfkirchen derselben

nicht festlan, besonders da denselben auch für den Dienst in den öffentlichen Prüfungen zum, remand remden kann.

Da nun auf allen Seiten die Erwartung einer Ergänzung dieses und dieses für jeden der beyden Regierungsgeschäfte zu Frankfurt und Landau und der Verbindung der Rechtsgeschäftskenntnisse der Candidaten des Dienstes entsprechen würde, so fragt es sich noch, ob den Grenzen der abzuverwaltenden Rechtscandidaten nicht irgend ein anderes Hindernis ~~[illegible]~~ entgegenstehe?

Diejenigen haben jegenseitig die vorgeschriebene Prüfung bestanden. Das Resultat dieser Prüfung ist ihnen dem allgemeinen Dienstvorschriften unbekannt, sondern sie die Prüfungs Noten beyzulegen nicht verbunden. Allein diese Candidaten haben während der kurzen Zeit, als sie in Zweybrücken practicirten, nicht, sondern bey öffentlichen Verhandlungen in Criminal- und Zivilsachen gegen gelehrte Talente und Kenntnisse zu erkennen gegeben, daß neue Examen mit Gewissheit auf eine gut bestandene Prüfung zurückschließen kann.

Bittinger und Ruf haben seit ihrer Anwesenheit dahier den practischen Theil des Dienstes als Rechtspraktikanten bey der K. Regierung, und besonders den Regierungsrath Hunsdorf, welcher sie beschäftigt, und deßhalb bezeugt, daß sie sich in Verrichtung vorfallender in die Attributionen der Rechtsbehörde einschlagenden Arbeiten, wie z. B. Lesung der verschiedenen Registraturen, Prüfung eingehender Localitätsakten, Skizzen, Offenkundigkeits Akten und Entwerfung einfacher Untersuchungs- und Erkenntnisse, und zwar Reif gezeigt, so daß ihnen dergleichen Arbeiten zugetraut werden könnten.

Dem Rechtspraktikanten Ostell wurde von den letzten Assisen die Redaktion einiger einfacher Anklageakten, seinem Wunsche gemäß, übertragen, und diese Anklageakten konnten meistens, einiger unbedeutenden Abänderungen ungeachtet, unverändert unterzeichnet werden.

Der Vortrag und die Auffassung dieser Sache, so wie überhaupt der gründlichen sprachigen seine anerkannte Rechtspraktikanten ist übrigens von der Art, daß er ihnen allgemein mit Vergnügen zum Lehrer vorgeschlagen wird.

Demungeachtet sind die allgemeinen Vorschriften in der Nothwendigkeit, einen Anstand zu nehmen, welchen der Vorschlag dieser Rechtspraktikanten entgegenstehen könnte, und welcher darin von den Rechtspraktikanten an den Regierungsrath zu finden. Rechte und deswegen erhalten worden ist. Dieser Anstand gründet sich nämlich auf den Art. II Tit. I der Verordnung vom 24 Nov. 1808, wonach die Rechtscandidaten das

Referendare, welche sich dem Rechtsdienst in den übrigen Zweigen zu widmen wünschen, alle dafür vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, so wie auf die Kandidaten aus den übrigen Zweigen, welche eine Anstellung bei den Gerichten des Appellationsgerichts suchen, sich den Referendaren in Hinsicht der Abhaltung vorgeschriebenen Theoretikums zu unterziehen haben, folglich sich über die Studien der im Appellationsgerichtsbezirke geltenden Gesetze und über deren Vortrag mündliche und schriftliche Prüfung unterziehen müssen.

Die zurückgelegte Dienstpraktikanten-Prüfung gewähret, daß sie sich die Fähigkeit Einen wegs einen ständigen und besoldeten Anstellung im Appellationsbezirke zu erhalten berechtigen, sondern sie dient nur, sich zu einer besseren Anstellungen eine noch bessere Mittel zu erlangen, die Justizkollegien des Appellationsgerichts in ihrer Ausübung kennen zu lernen, sich Fähigkeit zu erwerben und Rechtsgelehrte und Justizkommissarien auszubilden und sich bei der bevorstehenden Organisation der Gerichte, namentlich bei der Einführung der Rechtsverfassung der allergnädigsten Berücksichtigung dieser würdig zu machen. Allein zum die Anstellung als Ergänzungsrichter an einem Ort nicht genügt, da

die einen Kollegium bei einem Rechtsbehörde als wirkliche Anstellungen im Rechtsdienste zu betrachten wären, so heißt es, so lange wünschig und empfehlungswerth sich der besseren den Bittsteller, und so diese Fähigkeit die Erfüllung ihrer Pflicht zu wünschen ist, muß nicht darauf ankommen, ob sie eine ständige, besoldete Anstellung im Appellationsbezirke für die Zukunft beabsichtigen oder nicht, indem jene Absonderung keinen Einfluß auf ihre ständigen, besoldeten und pensionsfähigen Anstellungen haben muß.

Es fragt sich nun, ob diese Anstellungen als wirkliche Anstellungen im Rechtsdienste, welche zu gründlichen Rechtskenntnissen einer Rechtsperson bei den Gerichten, oder ob sie blos als Mittel zur weiteren Ausbildung für den Rechtsdienst zu betrachten sind.

Daß sie aber das Letztere nicht sind, ergiebt sich schon aus der oben angeführten Bestimmung, welche alle erforderlichen Mittel für die Übung und Ausbildung der Rechtskandidaten angiebt, ohne dabei solche Anstellungen zu erwähnen. Als Vorbildung müssen sich die Zeugnisse darüber, daß sie bei einem Advokaten, die Übung

in öffentlichen Abhandlungen über den Gegenstand derselben, so wie die Übung in den Arbeiten der Akademie und in den Geschäften der Gesetzgebung.

Alles insbesondere die Ergänzungsfächer betrifft, so ist deren Anstellung nach den Bestimmungen der Reglements vom 20 April und 18 August 1810 und nach den Abänderungen dahinter wie die einer Fächer gleich schwierig, dieselben gehören zu den Mitgliedern der Gesetze, an welchen sie ernannt sind, und haben in allen Fächern die lebenswierige Pflicht, wie die andern Richter. Der einzige Unterschied, welchen somit zwischen den Richtern und den Ergänzungsrichtern besteht, liegt darin, daß die ersteren bestellt sind auf die Lebzeiten, so wie diese Lebzeiten gewöhnlich nur aufhören mit dem Tode und in Abwesenheitsfällen der Richter und der Akademiker vermindert werden sollen. Der allerunterthänigste Antragsteller stimmt daher der Ansicht der K. Appellationsgerichte gänzlich bey, daß nämlich die angeführte Abänderung vom 24 November 1818 auf eine Ergänzungsrichterstelle allerdings anwendbar sey, und daß nichts kommen der Stellen zu einer falschen Rolle beordert werden dürfe. Allerdings haben die Ergänzungsrichter und Aufsatz einstimmig erklärt, daß es nicht nöthig sey, die Übung, gleich Ergänzungsrichter, sondern als Funktionär bey einem Akademie angestellt zu werden, weil die letztere Anstellung ihnen noch Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung darbiete als die ersteren.

Auf den Fall, daß Akademiker stellt sich erklärt, daß die Anstellung als Funktionär bey einem Akademie einem Rathe mehr aufgenommen, als die eines Ergänzungsrichters.

Alles wenn die Anstellung von Funktionären bey den Akademie-Räthen betrifft, so sind diese in den im Rheinkreise geltenden Gesetzen über die Organisation der Gerichte nicht vorgesehen, sondern diese sind erst in neuerer Zeit, namentlich mit Einführung der Ergänzungsrichter, bestellt, und weil diese auf den Bestimmungen der angeführten Gesetze in Abwesenheitsfällen zur Aushilfung der Funktionen der Akademie-Räthen verwendet werden können, in Rheinkreis eingeführt worden.

Der K. Appellationsgerichtspräsident hat und die Ansicht geäußert, daß eine solche Anstellung nicht wie eine Ergänzungsrichterstelle als ein richtiges und wesentliches Rathsamt zu betrachten sey. Allein der allerunterthänigste Antragsteller

kann dieser Antrag nicht begründet;
denn schon jener Analogie steht der ver-
neinende Ausspruch des Obst Appellationsg.
Gerichts präjudicirend entgegen. Wir sind
aber vollends ausser Widerlegung dessen
zu finden, daß am Dienstboten in den
Fällen, wo an die Dienstboten der
Realbesitzer verkauft, aber so gelitt
Pfändung und Anhängig wie von Real-
Gläubigern selbst handelt, und unbe-
rechtigt handeln muß, da der letztere
nicht verantwortlich für Angelten ist
und er auf nicht zahlen kann. Denn die
Natur der Sache bringt es mit sich, daß
der Dienstboten nicht allein in den
öffentlichen Pflichten, sondern auch in
allen andern Dienstverhältnissen,
welche einen freien und gänzlichen
Rücktritt des ganzen Verhältnisses
unterworfen werden, sich selbst und
seinen eigenen Verantwortlichkeit
überlassen gesehen muß, weil sonst der
Realgläubiger, namentlich in den
Pflichten, nicht zur Pflicht gehören
und dessen Aufsicht, als von ihm selbst
nicht gesucht, übernommen kann, wie
hier der Fall ist, wenn ein Realgläubiger
ist, wenn ein Realgläubiger
unter seinem Vorstande sich in öffentl.
Verhältnissen übt.

Hinzu kommt, daß ein gelöster Dienst-
boten schon so gut als ein wirklicher
Realgläubiger zu betrachten ist, wie
der Realgläubiger selbst, und wie

ein Vorgänger verstehen, und daß
dennoch der öffentliche Gläubiger von
Vorgängen, der eine falsche Anstellung
nachsucht, zu verlangen berechtigt ist,
daß er sich über die Verstellung des Vor-
gängers mit genauer Anzeige von
gesetzlichen Bedingungen auch weise,
welche einem jeden, der eine Anstellung
bei den Gerichten verlangt, obliegen.
Der allgemeine Anhängigkeit Untersuchungs-
fall ist schon zu dem Ausspruch vorgeschritten,
daß die obligatorische Anzeige allen-
falls auf die Anstellungen als
Pflichtmänner bei den Realgläubigern
anwendbar wäre, welche Anzeige auf
nicht durch den Amtsrath besorgt
werden zu können scheint, daß ein
gelöster Dienstbote nicht bezahlt ist.
Denn nicht in der Bezahlung, sondern
in den ihm gesetzlichen gesetzlichen
Bedingungen bestehen die Eigenschaften
eines Dienstboten, damit wenn sie
gerade ein Vorgängig Dienstbote, der
nicht bezahlt ist, beim Realgläubiger,
wenn dasselbe nicht besonders verabredet wäre.

Der K. Appellationsgerichtsrath
findet sich nicht dieser gänzlich,
daß es auf jeden Fall in den
allgemeinen Bedingungen der K. B.
liegen, der Bestimmung der Ver-
ordnung vom 24 November 1818
jeden Augenblick zu modificiren
oder gänzlich aufzuheben, und daß

übrigens der Allerhöchst angeordneten gerichtlichen Untersuchung nicht beschränkt sein könne.

Da die Haltung einer solchen Abwesenheit lediglich in den Königlichen Befugnissen liegt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine solche Abwesenheit auf den gedachten Grund nicht allgemein und gänzlich aufgehoben werden könne. Ob aber im vorliegenden Fall für den einen oder den andern sprechende Gründe vorhanden sind, oder ob die gesetzliche Abwesenheit zu übergehen sein möge oder nicht, glaubt das allerunterthänigst Unterzeichnete dem Allerhöchsten zweifelhaften Ermessen Sr. Königl. Majestät anheimstellen zu müssen, und fügt nur noch die ehrfurchtsvolle Anmerkung hinzu, daß an die allergnädigste Willensmeinung Sr. Majestät des Königs die Stellung der Subalternen bey einem Landgericht mit dergestalt beschränkt sein würde, wenn es nicht einer jedesmaligen Übergehung eines, daß Angelegenheit nicht angelegentlich sein, und es also nicht für zweckmäßig gehalten sollte, einen unterthänigsten Antrag wie bisher, nicht aber mit einer Abwesenheit in Allerhöchster Stimmung zu bringen.

Potsdam den Königl. Majestät

16671

Des K. Landkommissariats

Steinmetz

Ausfertigung bestätigt:

27/7.

in Siegen Siegerl.

Daß nicht bewogen finden, den Gesuchen des Gerichtsdieners allergnädigst zu willfahren, so können wir nach wiederholt angestellten Erhebungen und der Landgerichts Rathsprotokolle und der Ergänzungs Akten bey den Land, gerichtsrevisionen zu Saarbrücken und Trier gegen angemessene Mangel an Kenntnissen und dem Gerichtsdiener nicht sonderlich vortheilhaften Prüfung der Aspirantenbefähigung, dessen Anzahl wieder bedeutend ist, beistimmen.

p p

27 Juli 1828

Einem K. Landkommissariat berichten wir auf die Verfügung vom 16 des vorigen Monats zu erwiedern, daß laut eingezogenen Erkundigungen Sebastian Arndt von den Einwohnern Glashütte wieder [illegible] mit einem Frauenzimmer aus einem benachbarten Dorfe bekannt ist; daß gegen seinen verfahrenden Lebenswandel nichts im Anzeige steht.

p p

Ad 1667/2

Seine Königl. Majestät

in Anklagesachen des wegen Mordversuchs und Raubes angeklagten Juden Lissow betr.

27/7.

27 July 1828

Juden Lissow, Inculpaten als Freund. Lissow des französischen Gutsbesitzers von Straus, auf dem gewesenen Gute bey Lissowitz, Regierungs Bezirks Breslau, Königl. im französischen Departement des Niederrheins wohnend, hat am 17 September 1827, auf hayerischem Gebiete, und zwar in einem Wirthshause in der Nähe von Speyerbach, im Landauischen, gegen die Person eines dasigen Wirthes, des Friedensrichters Herrn Müssel seinen, mit Absicht zu tödten verübten Mordversuch, einen mit Absicht zu tödten verübten Raubversuch begangen, und die Anklagekammer des hiesigen Appellationsgerichts hat durch Urtheil vom 13 Nov. des laufenden Monats, wegen jenen That, welche wegen der Qualification als Mordversuch mit Raube, Juden Lissow in Anklagestand versetzt und zur Verantwortung vor die Assisen des Rheinkreises verwiesen.

Der hiesige Antheil, so wie von der gerichtlichen Anklagebehörde wahrgenommen, hat die Verfolgungen allerunterthänigst vorgelegt.

Aus den letzteren Abhandlungen wollen Ew. Königliche Majestät Sich zu ihrem genügen ergeben, daß Raub allein die Todesstrafe jenes Verbrechens gerechtfertigt ist und daß die That selbst der Kenntniß eines längst gepflogenen Verbrechens zu verdanken sey. Dieselbe Handlung, wenn auf den beabsichtigten Erfolg in den Rücksicht genommen, kann für die Gegenwart des Anklagten beabsichtigte Nachtheile herbeygeführt haben. Durch einen Schuß in Wirthshaus nach Frankreich und durch sichtbares Verwunden des diesseitigen Gebiethes mußte Juden Lissow den Verfolgungen sich bis jetzt zu entziehen und da die französischen Gesetze nur in Ausnahmsfällen einen Verfolgung der fremden Den diesseitigen Gesetzen übergeben, so wurde den Angeklagten den gesetzlichen Boden entzogen, wenn der Ausliefrung bey der Sache gemäß nicht erwirkt wurde. Der allerunterthänigst Unterzeichnete wagt es Ihnen den ehrfurchtsvollsten Antrag zu stellen, Ihro Königliche Majestät wollen wegen der Verhandlung des gedachten Lissow, Ihren Eigenthumen in den Anklageakten nähere angegeben ist, die entsprechenden Befehle ertheilen.

Ueber die Unbescholtenheit Verhältnisse des angeklagten Juden Lissow zweifelt, so läßt sich mit Grund behaupten, daß denselben als hayerischen Unterthan, Ihnen zu betrachten sey. — Lissow

ist nämlich, wie die eingezogenen Erkundigungen bestätigen sollen, zu Landau, in dieselbigen Kanton Einwohnung gehabt und hat, welchem er zu seiner Zeit unter den französischen Regierung gedient hatte, von dem Jahre 1816 oder wenigstens 1817 an bis zum Jahre 1821, zum Theil als Heimathsloser, zu Eyenberg, im Kanton Aar, gewohnt. Dem ohnerachtet konnte seine Regierung sich gegen seine Einbürgerung, ohne vorher die Entlassung aus dem bayerischen Unterthanenverbande, oder, so viel man weiß, die Aufnahme in den französischen Unterthanenverband beurkundet zu haben, nicht bestimmen. Dann scheint es in dem vorliegenden Falle zu liegen, wie in einem gewissen Sinne Bourdillat auch thut, im französischen Departement der Vogesen, welchem bereits vor dem Jahren, mit Inbegriff der Regierung des Heimathjahres, sich zu Habkirchen, im Land Kanton Bezirke Regierungs Hauptstadt angesiedelt, ein bestimmtes Gewerb getrieben und Immobilien erworben hatte, als die französische Regierung

† der Regierung

aus dem Grunde, weil er wegen Lösung und beharrlichen Nachsuchte von die Absicht des Abzugs der gesetzmäßig unterlassen worden war, um dessen Ausbleibung nachgesucht. Ihro Königliche Majestät die selbe bewilligten, und gehe auf den Fuß des Jahres 1826 namentlich werden ist. Es dürfte dann zu erwarten sein, daß die französische Regierung hinsichtlich des selben diesen dem Grundsatze huldigen werde, auf welche die Regierung Ihro Königl. Majestät durch die gnädigste Entschließung seines Bevollmächtigten nun erfolgt hat.

Sollte aber die französische Regierung den selben dennoch als französischen Unterthan behandeln, so würden allerdings die selben mit dem größten Fug Regierung Grundsätzen in Anspruch nehmen, welche durch Königl. Hohe Ministerial Rescript Oberhaupt in dem Schreiben vom 23 Oktober 1811 in Betreff der verneinenden Gestattung der Entlassung französischen Unterthanen zu entschiedene Grundsätze ausgesprochen und durch die folgende Königliche Gewalt bestätigt worden; und es dürfte sich auch nicht lassen ein Fall finden, welchem dieselben Billigkeits Gründe

Landrichter als den vorliegenden, gleichwie auch noch zu examinirenden Zeugen, der Bauer Hans Jerg Dietrich, welcher, wie sie, die Aussage der Zeugen bekräftigen, gestützt auf die Hoffnung, daß sie ihren Eyd nicht verletzen, seinen Beruf nach seinem wohlverstandenen Ausspruch gegen Verbrechen bestmöglichst, nach Billigkeit zu besorgen, seinen besonderen Pflicht gemäß und einen so gefährlichen Verbrechen der Hand der Gerechtigkeit zu entreißen wollen.

Dies schien auch um so weniger zu ermangeln gegründet, als der verhaftete Hirnung eigentlich in Dienst der Bauer Hans Jerg Dietrich'schen Gebäude Leitung als Knecht stehe, die Verhaltungen ihrer Dienstleute ihm also genau bekannt seyn müssen, insbesondere auch, weil er selbst mittelbar vorangegangene Verbrechen, nämlich jenen Gebäude Leitung, einen Pferden beygebracht hat.

p p

---

28 July 1828

In Ihrer früheren Eigenschaft als Assistenz in Dero Haben Frau Obrigkeit um 6 Uhr Früh gezeigen Thieres auf dem Pferdeabtheilungs-Platz der Pferdin des am 1ten des Lebenden Monats gerichtlichen Verschreibung und Besichtigung Hans Pfaffmann von der vorgenommen und in dem Protokolle verfügt, der Gebrauch

Ob 1867?

Der Landesarzt Dr. Knorr in Ottobrunn

die Tödtung des Hans Pfaffmann betr.

28
7.

abgeht zu den Akten eingeraten zu wollen. Letzteres ist jedoch unterblieben, vorerst lediglich aus dem Grunde, weil die Verfertigung fraglicher Schlußschrift gerade in jene Epoche fiel. Es also zur Einleitung der Anklage in diesem Verhandlungs-Punkte die Abfassung einer Verfügung erforderlich ist, so wurden diesselben hiemit ersucht, den Generalen Punkt dahin abzufassen, die Anklage vorläufig auf folgende Momente thunlichst beschränken:

1. Ob einen oder den anderen der Pfaffmann'schen Aussagen entgegenstehenden Verhältnissen und dem Inhalte der Protokolle, insbesondere auch allen Zeugen, als die wirkenden Ursache seiner Tode angesehen werden können, und welchen Verhältnissen diesen Einfluß beizuschreiben sey? –

2. Ob jene Verletzung eine absolut und in allen Fällen tödtliche Verletzung in dem Sinne genannt sey, daß auch bey der schnellsten ärztlichen Hülfe die Rettung unmöglich geblieben wäre, – oder ob nur nicht wenigstens angenommen werden könne, daß unter den vorhandenen speziellen Umständen, z. B. wegen Entfernung des Pferdearztes vom Aufenthalte oder einer Krankheit des Arztes und wegen der Verletzung, welche selbst in der Hülfeleistung auf dem eingetreten wäre, wenn nun

den Akt zeglich fortzuführen fähig, – seine Handlungen sowie die Verfassung sich nach den Ort nothwendig zu Folge stehen müssen? –

3. ob, abgesehen von den Haupteinwendungen, durch die bloße Confrontation der auf Pflichtnamen Eydes aufgenommenen zeugen Aussagen und durch das im Orte vorgenommene Lokalverhör die Folgerung gerechtfertigt werde, daß jene als Produkt eines Einverstandes der Klagen mit einem fremden Manne zu betrachten seyen?

Zur Erläuterung der Vorstellung wird etwas zur Abschrift der Verhandlungs- und Lokalitäts-Protokolle beygebogen. Man bemerkt zugleich, daß nach dem Resultate der Zeugenconfrontirung den Pflichtmann beym Folgenden einen Verdacht, in dessen Umfang derselbe mehrere Reise und Pflüge erhielt, in den Augenblicke, als er im Begriffe mit einem fremden Gegner auf den Boden lag oder wenigstens in einer gebückten Stellung begriffen war, durch einen Stoß aus allen Kräften und mit beyden Händen, entweder unerkannt oder flagrant, etwas von der Seite, ein gelbes Pferd mit einem großen Kopf auf den Rücken gesprengt worden, daß unter den Thieren einer starken Caballe, den Rein beym Aufgreifen im Rücken sprang und Pflichtmann alsbald zusammen sank; sowie daß

Ad 1667/1

den Präsidenten v. Wiebeking.

Schreiben

des Appellationsgerichts des Isar Kreises

1828 d.d.

29.

7.

auf der Besichtigung selbst eine Pflichtmann Mund, Nase und Ohren sich angoß; und daß dessen gedachter Pflichtmann gegen acht Uhr in der auf den Vorfall folgenden Nacht, also, da das Ereigniß beyläufig um 6 Uhr des Nachmittags statt hatte, fast fünf Stunden nachher gestorben ist.

f 7

29 July 1828

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend Summa mit unterthänigem Berichte vom 15 dieses Monats mit gefälligem Ersuchen um die Absicht des gefertigten Gerichts z. g. gefälligst zu übersenden.

Der in diesem Berichte gründlichen Ansichten und gemachten Bemerkungen in Betreff derjenigen Partey, welche der Beyfall, in welcher ich bey der öffentlichen Verhandlung die Anklage vertheidigen sollte, damit nicht beauftragt beyzustimmen. Es nämlich Zweifel auf den Satz bey diesen Verhandlungsprotokolle und Lokalbesuch Vorfall, welche in den übrigen Theilen die Anklage zu begründen scheinen. Eine Widerlegung oder Verwerfung derselben scheint jedoch hier nicht erforderlich zu seyn, denn dies setzt die Verhandlung der Partey, welche bereits definitiv abgeschlossen sind, wiederum von neuem anfangen, und diese neue Verhandlung, wenn auf diesen Fortsetzungen von beyden Theilen neue Schriften eingereicht werden würden, könnte

dass nicht so ausführlich und so voll-
ständig wie sollen, wie dies in der
öffentlichen Sitzung geschah, folglich auch
kann so öffentlichen richtigen und voll-
kommen Rechtsmittel gehörigen Ver-
theil begründen, als die Verhandlung in
öffentlicher Sitzung. Ich glaube mich dahin
ganz bündig aussprechen zu können, die
jenigen Bemerkungen zu machen,
welche jenen Anträgen über gegen-
stand gestellt werden könnten, und so
muss, dass in den Fällen, wo über ein-
zelne Handlungsweise der Staatsbeamten
anhängig gemacht werden sollten, die wesent-
lichen Gründe, welche für oder gegen
dieselben sprechen, erwogen und angeführt
werden.

In Beziehung auf die Rede gegen Lieber-
haupt kommt, Gesetzentwurf zu Tagesordnung
kommt in dem Sinne vor, dass der
Abstimmung nicht der Richter gehört der
Anklagebehörde, gegen den Antrag der
Anklagebehörde, durch einen Spruch ver-
handelt haben. Die Abänderung der
Richter gegen einer Anklagebehörde möge
genau die eigentliche eines jungen
Mannes bedeuten; allein die
Pflicht der Präsidenten anhängig
nöthigenfalls dieselben.
Dagegen will ich nur bemerken,
dass Ihnen Präsident Pellen, welchen
in diesen Fällen die Funktionen
der Staatsbehörde ausübt, gewiss
auch aufgefordert wird, auf eigentliche
für jenen Abänderung zu entsch-

folgen, oder sich seiner Pflichten be-
leidigt zu finden. Vielmehr steht jeder
bekannten Gründen dafür zu bürgen,
dass er sich zu genauer Anhang mit
seiner richtigen Gründe vorzüglich stellt,
ohne dabei die Anmerkung zu sagen,
dass der Gericht nothwendig diesen
Anhang hinzufügen müsse.
Indem die allgemeinen Bemerkungen
der Commission betrifft, so möchte dem
selben noch auf mich mehrere Be-
richtigungen vorstellen entgegen zu
setzen sagen. Insbesondere könnte
man gewiss nicht wohl können, dass
die Verhandlungen in Criminal-
Sachen im allgemeinen Interesse
nicht so lange Zeit suchen anhängig,
als jene Bemerkungen voraus-
setzen scheinen, und dass die meisten
Sachen nach Verlauf von drey bis
vier, höchstens von sechs Monaten
ganz beendigt und die beschuldigten
entweder von der Anklage gestellt,
oder auch Mangel an hinreichenden
Indizien die Verhaftungen gegen
sie einstweilen aufgehoben werden.
Allein in einzelnen Fällen, wie
z. B. bey der Tiegenhofer Verbre-
chung sache, die Untersuchungen
längere Zeit dauern, so liegt
es dann die Absicht dem in der
Natur der Sache, in jeder Beschul-
digten die Möglichkeit zu sich,
Verhör, welche eben sich hinne

gesetzliche Anordnung beseitigt werden können, sondern welche die bestehende Krankheit durch ihre Heftigkeit und durch ihre Eigenschaft zu übertragen pflegen müssen.

Auf die Frage, ob unsere Gesetze nicht hinreichend für die Polizei gegen die Ausbreitung gefährlicher Krankheiten gesorgt hätten, könnte als wünschig verneint werden können. Ohne sonst die einzelnen Mittel aufführen zu wollen, welche die Gesetze bestimmt enthalten, will ich nur an die Pocken und Cholera erinnern, welche die Ausbreitung dieser Krankheiten gar sehr begünstigen. Gegen die Pocken ist durch die Impfung ein sicheres Mittel gegeben, die allgemeine Durchführung der Impfung ist aber bis jetzt nicht gelungen, und es ist daher jetzt noch jährlich eine Anzahl Menschen an den Pocken gestorben. Gegen die Cholera ist bis jetzt kein Mittel bekannt, welches sie sicher verhindert, und wir müssen uns darauf beschränken, durch Reinlichkeit und Lüftung der Wohnungen, durch Vermeidung des Genusses von unreifem Obst und schlechten Nahrungsmitteln, durch Vermeidung von Erkältungen, durch Mäßigkeit im Genusse geistiger Getränke, durch Vermeidung von Ausschweifungen, durch Vermeidung von Gemüthsbewegungen, durch Vermeidung von Furcht und Angst, durch Vermeidung von Ansteckung, durch Vermeidung von Aufenthalt in Cholerahäusern, durch Vermeidung von Berührung der Cholerakranken, durch Vermeidung von Genuss von Cholerawäsche, durch Vermeidung von Genuss von Cholerakleidern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettwäsche, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettdecken, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettlaken, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkissen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettmatratzen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettstroh, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettfedern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettwolle, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettbaumwolle, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettleinen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettseide, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettsamt, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettplüsch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettdamast, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettbrokat, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettspitzen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettstickereien, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettbändern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettschleifen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettrosetten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettquasten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettfransen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettborten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettlitzen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettschnüren, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettknöpfen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettschnallen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettagraffen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettnadeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkämmen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettbürsten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettspiegeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettuhren, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettschmuck, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettgeschmeide, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettedelsteinen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettperlen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettbernstein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettelfenbein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettschildpatt, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettperlmutter, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettmuschelschalen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenstöcken, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenästen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenzweigen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenblättern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenblüten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenfrüchten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallensamen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenwurzeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenrinde, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenholz, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenmark, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenharz, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenöl, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenessig, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenwein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenbier, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenbranntwein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenliqueur, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenpunsch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenbowle, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenlimonade, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenwasser, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenmilch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenbutter, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenkäse, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenfleisch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenfisch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenvögeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenwild, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhaustieren, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausgeflügel, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausvögeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfischen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfleisch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbutter, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauskäse, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausmilch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauswasser, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauslimonade, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauspunsch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbowle, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausliqueur, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbranntwein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbier, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauswein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausessig, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausöl, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausharz, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausmark, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausholz, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausrinde, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauswurzeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhaussamen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfrüchten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausblüten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausblättern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauszweigen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausästen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausstöcken, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausmuschelschalen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausperlmutter, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschildpatt, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauselfenbein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbernstein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauskorallen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausperlen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausedelsteinen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausgeschmeide, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschmuck, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausuhren, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausspiegeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbürsten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauskämmen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausnadeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausagraffen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschnallen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausknöpfen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschnüren, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauslitzen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausborten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfransen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausquasten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausrosetten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschleifen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbändern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausstickereien, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausspitzen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbrokat, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausdamast, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausplüsch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhaussamt, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausseide, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausleinen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbaumwolle, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauswolle, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfedern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausstroh, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausmatratzen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauskissen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauslaken, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausdecken, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausmatratzen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausstroh, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfedern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauswolle, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbaumwolle, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausleinen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausseide, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhaussamt, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausplüsch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausdamast, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbrokat, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausspitzen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausstickereien, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbändern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschleifen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausrosetten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausquasten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfransen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausborten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauslitzen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschnüren, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausknöpfen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschnallen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausagraffen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausnadeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauskämmen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbürsten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausspiegeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausuhren, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschmuck, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausgeschmeide, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausedelsteinen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausperlen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauskorallen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbernstein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauselfenbein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausschildpatt, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausperlmutter, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausmuschelschalen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausstöcken, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausästen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauszweigen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausblättern, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausblüten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfrüchten, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhaussamen, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauswurzeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausrinde, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausholz, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausmark, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausharz, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausöl, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausessig, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauswein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbier, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbranntwein, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausliqueur, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauspunsch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbowle, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauslimonade, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauswasser, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausmilch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausbutter, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhauskäse, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfleisch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausfisch, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausvögeln, durch Vermeidung von Genuss von Cholerabettkorallenhausw

1667

An

den K. Rentbeamten in

Landshut

die Wiederbesetzung der durch die Einsetzung des p. Mitolay zu Frauenhaarst erledigte Rentamtsstelle betr.

29

7.

29 July 1828

Der Obigenbesagte überreicht in der Anlage mehrere um Übertragung der nebenerwähnten Rentamtsstelle eingereichten Gesuche mit dem Anfügen, daß das Gehalten der Rentamts-Kommun zu sein pflege der K. Regierungspräsident in Landshut vorher entscheiden und nie mit ihm eigenen gutachtlichen Äußerung vorlegen zu wollen.

p. p.

An 1667b

den K. Rentbeamten in

Rosenheim

Entlassung gegen Ertheilung Gehalten des Titl. Obersten zu Frauenhaarst betr.

29

7.

29 July 1828

Allerforderung einer auf die nebenbemerkte Entlassung gerichtete Anzeige bezüglich Wiederbesetzung.

f: 21 Aug: :f

1667.

An

Seine Königl. Majestät

Landesregierungsrath des Obersten Vogel betr.

8.

31 July 1828

Der evangelisch protestantischen Pfarrer Christian Karl Vogel zu Münchenau, im Regierungsbezirke Rheinkreis, war verheirathet mit seiner Gemahlin, Barbara des verstorbenen Bergwerks Direktors Friedrich Grimmelt von Eschweiler. Diese starb jedoch am 19 Oktober verwichenen Jahres mit Hinterlassung von fünf Kindern, wovon der älteste kaum das 15te Jahr erreicht hat.

Auf den in der anliegenden Vorstellung des genannten Pfarrers Vogel aufgestellten Gründen erwirbt sich derselbe die mit den Hilfsmitteln seiner ärmlichen Lage, ebenso Ungel von Landshut verbunden zu sein und pflegt zu diesem Behufe die allerhöchste Dispensation nach.

Daß der Bittsteller mit seiner unmündigen Kindern sittlich und häuslich gestellt und mit seinem verstorbenen Ehegatten in keinem unerfreulichen Verhältnisse gestanden habe, ist übereinstimmend zu vernehmen. Daß die hiesige Pfarrstelle einer in jeder Beziehung entsprechenden Aufsicht genieße, — dasselbe haben die seine angestellten Nachforschungen in der bevorstehendsten Aufsicht.

Wir finden uns der Landesregierung und der Rentbeamten für die Ertheilung der gestellten Gesuche entsprechend haben, zu nehmen den allerunterthänigst Antrag einzureichen, daß Allerhöchstdieselbe geruhen wollen, dem

† bekanntlich

Vorstehende allergnädigst Genehmigung ertheilen zu wollen.

p. p.

)

An 16678

die K. Inspektion des Landarbeits-
fängnisses in Kaiserslautern

den Knäfling Anton Kuttner dato

1
8.

31 July 1828

Anton Kuttner, Sohn eines von Pälzisch
Land des Verfolgung wegen zu zweijäh-
riger Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche Urtheil
am 28 März laufenden Jahres des K.
Appellationsgerichts seine Bestätigung
erhalten hat.

Da dieser Knäfling seine gegen obe
Erkenntniß eingelegte Appellation zurückgenommen hat, und in dem
Gefängniß zu Landau hierzu keine
Gelegenheit gegeben werden kann, so
hat der diesige Advokat-Anwalt
auf Befehl der Regierung in der Landau.
Gefängniß zu Kaiserslautern zuge-
tragen. Diesem Antrage kann
auch kein Hinderniß entgegenstehen,
und ist demnächstige Sache K. Inspektion,
daß der genannte Knäfling der
Landarbeitsanstalt überliefert
werden wird.

p p

An 16679

den K. Advokat-Anwalt in
Landau

den Knäfling Kuttner dato.

1
8.

31 July 1828.

Auf die Requisition vom 29 l. M. in
unbenannten Betreff wird
sie Herr Inspektor, daß sich unter
heutigen die K. Landarbeitsanstalt-
Inspektion zu Kaiserslautern be-
findlichen Sohn, daß der genannte
Knäfling Anton Kuttner von Pälz
seiner Strafzeit zur Besserung
seiner Sitten werde überliefert
werden.

Herr Inspektor wollen Sohn Sie-

Überliefern baldigst benachrichtigen
lassen.

p r

An 16680.

die Landarbeitsanstalt-Inspektion in
Kaiserslautern

den Gradungsgang für den Criminal-
Knäfling Jonathan Billmann betr.

1
8

31 July 1828.

In Beziehung auf den Gradungsgang des
Criminal-Knäflings Johann Billmann
von Albersweiler, ist mir durch ~~X~~
allerhöchste Rescript vom 22 l. M.
auf die Petition eröffnet worden, über
dessen Verlangen in der Anstalt
so wie über dessen Gegenstand zu
berichten.

In dem Gradungsgang kommt vor,
daß der genannte Billmann den
Hauptanstand den bekannten Ver-
brechen Raub und Todtschlag
begangen habe. Ich erinnere mich
dieses nicht im geringsten, in den
Akten der Untersuchung auch nie
den Namen Jonathan Billmann gelesen
zu haben. Akten aber Thatsachen
seiner Verurtheilung zeigen mögen,
wird der K. Inspektion gewiß
bekannt seyn.

Dermalen existirt Niemand, mir
über alle oben angegebenen Punkte
nähern Aufschluß zu ertheilen und
über den gegenwärtigen Zustand des
Billmann und der Gangart der
Besserung beizufügen.

C r

An 16681

die K. Regierung, K. d. J. in Potsdam

Den blinden Tagelöhner Carl Friedrich Christian Schünemann betr.

8.

31 July 1828

Durch Rescript vom 26 mit Rückschluß vom 15 dieses Monats haben Ihnen Berichte des P. Landrathsamts Jüterbog vom 15 dieses Monats und 8 d. M. wegen Verpflegung des blinden Tagelöhners Carl Friedrich Christian Schünemann aus Annaburg, welcher sich mit K. Ihrer Regierung ordnungsmäßigen Paß in Jüterbog eingefunden hat, zur Kenntnißnahme und Bescheidung zugefertigt worden.

Aus diesen Berichten ergiebt sich, daß der Tagelöhner

Landesarchiv eben so angesetzt, indem es schon seit Juny 1827, Ostern aber seit März d. J. Arbeitsscheue nicht zur Haftung übernommen worden seyen.

Der R. Landrath hat diesen Beschwerde noch hinzugefügt, daß er sich wegen dieses Gegenstandes neulich bei der Regierung zu Düsseldorf dahin R. dasselbe Gesuch Kaiserslautern gemacht habe.

Ew. Hochgeboren ist es gefällig, einen jeden Vorfall gefälligst gefallen, die anmaßliche Übersendung der verweisenden Arbeitsscheuen zu veranlassen, und dahin zu sorgen, daß sie künftighin regelmäßig und in gehöriger Zeit geschehe; auch jeden Fall aber mir anzuzeigen, zu bemerken, welches die Ursache längerer auffallender Arbeitslosigkeit in Übersendung der fragl. Arbeitsscheuen gewesen ist.

p p

---

31 Juli 1828

Ew. Hochgeboren ersuche ich, den Schuhmacher Reinhard Röslinger hierselbst zur Strafe, daß er seinen allerhöchsten Regierungs vom 22 v. M. die schuldige Befolgung seines Gesuches, daß ihm Hermann seine noch übrige Arbeitszeit in dem Gefängnisse zu Frankenthal erlassen werden, hier gefällig bekannt machen

zu

Nr. 16683.

An den K. Landgerichtsarzt in Frankenthal

Das Gnadengesuch des Reinhard Röslinger hierselbst wegen Erlassung

1

8.

---

31 Juli 1828

Ew. Hochgeboren ersuche ich, den Schuhmacher Reinhard Röslinger hierselbst wegen Erlassung

zu

Nr. 16682.

An den K. Landgerichtsarzt in Kaiserslautern

wegen Erlassung

1

8

---

31 Juli 1828

Ew. Hochgeboren ersuche ich, den Schuhmacher Reinhard Röslinger hierselbst wegen Erlassung

Ch. 1668f

An die K. Regierung, K. d. I.

Des Erbauungsgesuchs behufs der Erbauung eines Landarztes Wohnhauses

1
8

31 July 1828

In der Anlage beehrt sich mit K. Regierung einen Bericht des K. Landgerichtsarztes von Bb und eine Darstellung des Erbauungsgesuchs-Verhältnisses zu Landsberg vom 1 dieses Monats, den beglaubigten Zustand des gewünschten Gesuchs betreffend, gehorsamst zu überreichen, mit der gehorsamsten Anzeige, dass aus Mangel eines geeigneten Lokals die Abgabe des Erbauungsgesuchs an einem Aufbewahrungsorte des K. Landgerichts-Archives gefallen und die Akten des Gesuchs-Verzeichnisses an den Magistrat der Residenzstadt Berlin, nämlich Akte in der Abtheilung der Gesuchs-Kammer des Magistrats der Residenzstadt Berlin, Akte in der Abtheilung der Gesuchs-Verzeichnisse und Akte in Betreff des Gesuchs-Verzeichnisses selbst abgegeben werden müssen, so stand der baldige Rückbezug und zweckmäßige Einrichtung des baufälligen Gesuchshauses zu Landsberg, über die Herstellung eines neuen Gebäudes zweckdienlich Einigung zu pflegen und diesen Gegenstand gemeinschaftlich einer verantwortlichen Entscheidung K. Hochl. Regierung zu unterbreiten.

p p

---

36 Ch. 1668b

An K. Landgerichtsarzt Dr. Hoffmann

Die Hoffmann'sche Gesuchs-Angelegenheit betr.

2
8

1 August 1828

Der Hoffmann hat Gesuchs-Dr. Hoffmann seine mir über die anliegenden Akten mit der Hoffmann'schen Gesuchs-Angelegenheit, d. d. Landsberg 1 dieses, eingereichte Vorstellung, d. d. Landsberg 1 dieses, mit der Aufforderung, seinen Antrag zu begründen, abgefasst, dass er bereits seit längerer Zeit sein Gesuch bezahlt habe, und auf baldige Zahlung, ohne alle weitere Verzögerung zu dringen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen Sich gefälligst Hoffmann'schen Gesuchs-Angelegenheit gemäß Ihrer Anzeige erledigen.

p p

Ch. 1668f.

An K. Landgerichtsarzt in Landsberg

Den Todesfall des Pfarrers Hoffmann betr.

2
8.

1 Aug. 1828.

Die Ihnen aufgetragene Untersuchung des Pfarrers Hoffmann, eines noch rüstigen Mannes, hat mich überrascht, da dieser sich ohnlängst in Landsberg befunden und noch die Absicht geäußert hatte, sich dort einige Wochen aufzuhalten. Ich ersuche Sie, mir sofort gutachtlich anzuzeigen, ob Sie den Tod des Pfarrers Hoffmann für einen natürlichen halten, oder ob Sie Verdacht schöpfen, dass derselbe durch Gewalt oder Gift herbeigeführt worden sei.

Ich bitte Sie, Ew. Wohlgeboren wollen mir Ihr gutachtliches Urtheil über den gewünschten Todesfall Ihres Amtsnachbars auf das Genaueste, jedoch möglichst beschleunigt, mittheilen.

Der Ihnen [illegible]

a D Nro 1177 An 16688

Seine Königl. Majestät

Die Anklage gegen den Pastor Wagner zu Lienstein betr.

1

8

a D Nro 1690 An 16689

Seine Königl. Majestät.

Ehrerbietigste Anzeige gegen den Johann Friedrich Lang betr.

1

8.

für die Schuldigkeit auf Platz bestellt finden.

p p

---

1 August 1828.

Übersendung der nebenbemerkten Anklage gegen pp mit Antrag auf Verweisung des Falles.

p p

---

1. August 1828

Johann Friedrich Lang, Ackermann zu Pfingsten unterhält sich mit den Pfingstner Einwohnern, namentlich mit den Einwohnern, Aufsehen Margarethe Wagnerschen zu Pfingsten, und soll zu diesem Behufe der katholischen Religion die Hinneigung und Neigung die katholische allerunterthänigste Konversion zugesagt haben.

Auf den Antrag der Gerichtsbehörde ist zu verfügen, daß der Bittsteller mit seinem angeklagten Lohn einen glaubhaften und zuverlässigen Zeugen und zu seiner Zeit in seinem unmittelbaren Umgange mit seinem jetzigen Brodherrn stand; daß dagegen Angeklagter sich zum evangelischen protestantischen Religion bekannt und stets einen ehrlichen, friedlichen Lebenswandel geführt haben.

Der allerunterthänigste Akt vorgelegte ist schon mit den Akten pro

---

An

16690

Den Königl. Landgerichtsrath Hr. in Königsberg

Anklage gegen Johann Friedrich Lang betr.

2

8

Auf

---

1 August 1828

In der anbei gehenden Angelegenheit fällt es nothwendig, den Gastwirth und den Ackerbürger Nagel nochmals in die Pfingsten laden zu lassen. Gegen wurde ich dann, zum Zeugniß des vorfindenden Lang Friedrich vorgebrachten Einwendungen, noch andere Zeugen, auf welche er sich beruft, haben, welche denselben geladen haben, wenn die Zeugen Aussage nicht allzu bedeutend gewonnen wären. Ich glaube schon, daß dasselbe Zweck schon folgende Maßregel gewissermaßen erreicht werden könnte. Friedrich hat nämlich ein sogenanntes Ackerwirthschaftsgut. Es beruht, daß die Tagelöhner, die man bey ihm fand, von seinem eigenen Hauptgute herüber und gab selbst in den Pfingsten an, daß er noch einen pachten, welchen gerade zu wirthen; - dann gab er wieder an, daß er der Holz, welches den Bauern und Abbauern gewissen, bey einem gewissen Antheilsherrn

gehandelt habe, und daß Herr Siegmund Christ. Stellmacher und Johannes Schneider vernommen werden könnten. Ferner beantragte Appellat, daß die Herren Advocaten Appellanten zur persönlichen Vernehmung in allen Terminen Appellat Tag gegangen sey und ebenso daß Johannes Schneider gehalt habe.

Der Advocat Appellanten wollten nun den Zeugenverhören von Beschwerden aufgeben, daß sie in Gegenwart des vernommenen Abschneiders Horst, welcher Letzterer genau über den Appellat in der Klage des P. Appellatens Gewisses deponiren hatte,

1° die vorexistirenden Feindseligkeiten des Appellanten Schmidt und seine des Zeugen, namentlich auf den angeblich vorgefundenen Flossen gemeine Qualität, Hauen einzeln, und mit einander vergleichen, damit aber die Ähnlichkeit oder Nichtähnlichkeit beim weiteren Zweifel ebenmäßig;

2° den Stellmacher und den Johannes Schneider über den behaupteten Holzverkauf vernehmen und im Befindungsfalle sich von seinem Holz, wenn dasselbe noch vorhanden wäre, vorzeigen lassen und es mit den Zeugenflossen des Schmidt vergleichen, damit man vernehmen könne, ob man vernünftigen Schein annehmen könne, daß gewisse beiderlei Holzsorten eine gleiche Ähnlichkeit hätten, daß Abzug

den Befestigung der Abschnitte eine Feindseligkeit beweisen könnte.

3° den Johannes Schneider und den Appellanten Christ über den angeblich feindseligen Besuch seiner Gesellen bei dem ersteren am Morgen des Thats ausständig zum Rede stellen, auf die Gründe der zweyten seiner Gesellen mit seinem Abschneiden vergleichen.

Über die desfallsigen Aussagen, welche alsbald angestellen sind, also Christ sind die erstellten Ladungsbescheinigungen erhalten, sich mit den einen oder den andern der obigen Fragen zu beantworten, könnte der Zeugenverhörer ein Kurzes Protokoll errichten, damit Herr Appellat die vorfindigen und klare Aussagen des Thats in den Klagen bestens corroborirt erachtet.

Der endlich Christ angiebt, daß der gegland nach der geschehenen Handlung zu den Zeugenverhören gegangen oder nicht angehört worden wäre, aber sich jeder näher hierüber zu erklären, so mögen seine Gegner melden, ob sein Herr Sie erscheinen zu lassen und wenn die endliche Begehren des Christ bestanden habe.

p.p.

An 16691

die k. Regierung, K. d. I. in Speier

Abschriftliche Anzeige vom II. Quartal l. J. die

1/8

1 August 1828.

Einer k. Regierung benachrichtige ich der Ordnung gemäß die unterthänigst mit der Aufforderung zurückgehenden Tabelle über die gefällige Vollziehung der Zustellung an die betreffenden Gerichtsstellen zurückgehen zu überzeugen.

p p

---

ad Nr. 11740 An 11692

den k. Rechtspraktikanten in Landau

Anlangend die Akten Sartorius betr.

1/8

1 August 1828

Mittels allerhöchsten Reskripts vom 24 des verflossenen Monats wurde der von dem Notär Sartorius zu Germersheim nachgesuchte einverschriftliche Adelstitel bewilligt, wovon der Vollziehung Anzeige in Gemäßheit zu machen ist.

p p

An 11693

den k. Rechtspraktikanten in Kaiserslautern

Anlangend gegen Ph. Braun d. Acc. Ue.

1/8.

1 August 1828

Der Vollziehung gemäß ist in der Anlage Anfertigung des im Inhalt bezeichneten von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts unterm 29ten v. M. erlassenen Beschlusses, wodurch die von Ihnen gegen die Ordonnanz des K. Landgerichts zu K. gerichtete Appellation verworfen worden ist.

p p

An 11694

den k. Rechtspraktikanten in Kaiserslautern

Die Untersuchung der neue Anzeige geschwornen Geschworenen über die Verhaftung des Kräßlings in dem Centralgefängnisse betr.

2/8.

1 August 1828

der Vollziehung gemäß Anzeige geschwornen Geschworenen über die Verhaftung des Kräßlings in dem Centralgefängnisse betreffend, mit den Anlagen, sich in Ergänzung auf die heute vom K. Inspektion des Centralgefängnisses wegen Verhaftung des Kräßlings angehaltene Verfügung und Ordnung vorerst auf dem Vollziehungsorte als auf den K. Untersuchungsrichter eintreffen zu lassen, es wird auf die Akt. Gefällige Erklärung dieser Behörde zu veranlassen und mir Hiervon zu überzeichnen.

p p

An 11695

den Appellationsgerichts Rath Hoffmann daselbst

die Geschworenenliste betr.

2/8

1 August 1828

Auf den Bericht der Vollziehungsbehörde vom 15 des v. M. die K. Regierung zu Speyer, die Liste der zum die Assisen des gegenwärtigen Quartals 1828 einberufenen und in Ausstand Geschworenen betreffend, sind Ihnen in Ihrer Eigenschaft vom 26 desselben Monats sich Hiebei gefällig, worüber den ersten Punkt seiner Anfrage die Anordnung den Geschworenen auf die Zahl von 48 beizufügen, so finde ich bemerken, daß

außer den Beleg nachmals anwendbaren Fällen, es passe Steinweg fallen nicht jährlich 48 tägliche Gefängnisse zu bezeichnen, ohne die gesetzliche Bestimmung zu verletzen, die es verbiete, ein Individuum binnen 5/11 Jahren gewöhnlich zu bestrafen.

Der zweyten Punkt der streitigen Sache, die Abänderung der Polizeimaßregeln durch einige namhaft gemachte Individuen betreffend, können nicht aufgenommen werden, weil die Bestimmung des Art. 382 Nro. 7 des Criminal-Strafgesetzbuches denselben entgegenzustehen scheint, indem die bezeichneten Individuen keinen zu großen Theil bezeichnen, als die gesetzliche Bestimmung erfordert.

Da übrigens diese von der gemachten Anträge zunächst eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Gesetzgebung betreffen, so müssen diese der General-Versammlung vorbehalten, den allenfallsigen weiteren Gebrauch davon zu machen.

p. p.

---

1 August 1828.

Anliegend übermache ich dem K. Bezirksamt die Akten in der verhandelten Strafsache mit dem Bemerken, daß der Verwalter der Appellantin sich in der Ladung der K. Appellation

Gerichts vom 30 v. M. von der eingelegten Appellation fristlich und ohne allen Anstand desistirt hat, welche Desistement ich in Namen der K. Regierung acceptirt habe, wonach der K. Appellations-Akten gerichtlich beyfolgend Urkunde dessen anher Anstand hat, so daß diesen Rechtsstreit nun, mehr erledigt ist.

p. p.

Als 16697

den K. Rentbeamten in Regensburg

die Nachentrichtung der gezahlten Notariatsstelle in Abensberg betr.

1
8

1 August 1828

Wenn die hierbey liegenden Gesuche um die nachgesuchte Notariatsstelle zwischen den Gemeindebevollmächtigten der Gemeinde der Notariats-Kommune zu Rain jenseits der K. Bezirksgerichte zu Regensburg abgehalten und nun dermalen mit Ihnen eigenen gutächtlichen Aeußerung vorgelegen.

p. p.

---

1 August 1828

Abgeordnung des Antrages auf den gegen Hausen Bezirk Regen von Landshut in appellatorio ergangenen Akten mit der Bemerkung, daß dem Gemeinde Schmitte Hans Landshut Schmidt von Rankelberg ihren Rechtsbeistand in dem hiesigen Gerichte verbleibe.

p. p.

Als 16693

den

den wenigen

Accessionalmäßigen Antrages betr.

1
8.

Hyr Gladebeck

Als 16696

den K. Rentbeamten Lechner

die Appellations-Sache gegen die Gemeinde Leibertingen betr.

4
6.

---

1 August 1828.

Anliegend übermache ich dem K. Rentamt die Akten in der verhandelten Sache mit dem Bemerken, daß der Verwalter der Appellantin sich in der Ladung der K. Appellation

Ch 16699

An d. Hofgericht der Landvogtey Hauenstein in Liestal

Vorladungsschein für Nikolaus Degen

2

8.

---

2 Aug: 1828

Da dem von allerhöchster Stelle mit gnädigstem Gnadengehalt für den Kommunal-Kranken Nikolaus Degen von Diedisheim bewilligt worden, daß derselbe während dem größten Theil seiner Krankheit an einem gefährlichen Krankheit leide und sich im Hospitale befinde, sogar so beschaffen sey, daß er aus Mangel an Bewegung in ganzer Zeit beim der Gefahr seiner Krankheit verwandeln könnte.

Ist ersuche demnach die k. Hofgerichtskanzley über seine Angaben Rechtshilfe zu erstellen und die Zeugnisse der Hausarzten Dr. Thomas beizufügen

p r

---

2 Aug: 1828.

Übersendung eines auf den nahen nächsten Rekognitionstag bezüglichen Vorladungsbescheides

p p (22 Aug)

---

2 Aug. 1828

Gerichtliche Bewerkstelligung der beiliegenden Aufforderung der Heinrich Deuglig von Ettingen, Johann Graf von Feldbingen, Ob. Lieut. Graf u. Miedermeister Jakob Landmann v. Zeppel #

p p

Ch 16700.

An d. k. Bankgerichtskanzley Liestal

Aufforderung gegen Adam Graf dahier

2

8.

16701.

An

sämtliche Bankgerichtskanzleyen

Aufforderungsschreiben betreffend

3

8.

Lang Ladung v. Hellmuth

---

a/d No 11731 Ch 16702

An d. Bankgerichtskanzley in Waldenburg

die gegen den Gantschuldner Niemann erkannte Liquidationsrede betr.

1

8

---

a/d No 11730 Ch 16703

An nämlichen

die Liquidation der Gantmasse gemeldeten Gläubiger betr.

1

8.

---

a/d No 11767 Ch 16704

An d. Bankgerichtskanzley in Waldenburg

Aufforderungsschreiben gegen Adam Graf dahier betr.

6

8

Ch 16705.

An d. Bankgerichtskanzley in Waldenburg

Aufforderungsschreiben gegen Johann Andreas Hermann betr.

6

8.

---

2 August 1828

Dem Schuldgehaben empfangen hiermit beglaubigte Abschrift des im Beilend, betreffend unsern Ob. v. B. ergangenen allerhöchsten Rescripts zur Kenntniß an den Vorsitzenden.

Die Akten beiliegen folgen zurück.

p r

---

2 August 1828

Übersendung des im nahen Schreiben unsern Ob. v. M. ergangenen allerhöchsten Rescripts

p r

---

2 August 1828.

Dem Schuldgehaben enthalten die zu liegenden Vorladungs-Bescheide den darin genannten Zeugen zu stellen besorgen und mit denselben mit der vorschriftlichen Legitimations-Bescheinigung versehen heimkommen.

p r

---

8 Aug: 1828

Da in den sub No: 36 Dem beiliegenden Akten enthaltenen Vorladung des k. Hofgerichtskanzley zu Liestal Dem Zeugen Johann Adam Graf zwar eingehändigt, allein nicht unterschrieben sind, allein an sich

ganze Angelegenheit keine Entscheidung getroffen, da Sie in der Absicht den Rath genommen seyn I. M. zur Entschließung ganzen Ordonnanz mitgetheilt hat, so bleiben Hr. Hofgerichts die diesfallsige Verhandlungen zwar anbey an und wird die Entscheidung Ihnen sobald gefunden vorgelegen

p p

---

5 August 1828

Es ist dem Stadtgerichtsrath angezeigt worden, daß den Lehrer Wendel der beyden Rastschandidaten Friedrich und Georg Hoffmann von Landau nicht so beschaffen sey, daß sie als wünschig anerkannt werden könnten, die Stelle angestellt zu werden. Hr. Hofgerichtsrath wollen nunmehr gefällig Bericht erstatten, ob der abwesende der Hoffnung genügt, daß und Lehrer Fürsten keinen Nachtheil einleiden lassen.

p p

---

5 August 1828

Nachfolgende gewünschte Abstimmen wollen Hr. Hofgerichtsrath an

1/ den Ortsvorsteher Haagen zu N. zugeben
2/ Friedrich Schmitt zu Pfeiffer
3/ Adam Stallknecht zu Hochstein.

p p

Ad 16706

An K. Stadtgerichtsrath in Landau

die Rastschandidaten Friedrich und Georg Hoffmann betr.

6
8

Ad 16707.

An K. Stadtgerichtsrath in Zweybrücken

Gewünschte Fest. betr.

6
8.

Ad 16708

An Hofgericht in Mannheim

Fest. betr.

6
8

---

5 August 1828

Anordnung von 6 gewünschten Abstimmen für

1/ Jgnaz Metz,
2/ Christian Dissinger,
3/ Jos Müller von Dahn Landg.,
4/ Jos Müller von Gelbelbt. Landau,
5/ Friedrich Hinrichs,
6/ Jacob Hofmann, sämtlich in Mannheim

p p

Ad 16709

An Stadtgerichtsrath in Mainz

Fest. betr.

6
8

---

5 August 1828

Anordnung von 8 gewünschten Abstimmen für

1/ Johann Peter zu Offstein,
2/ Jacob Lutz allda,
3/ Tobias Hirt zu Offstein
4/ Johann Bartmüller, in Landwehrheim
5/ Friedrich Klein zu Monsheim
6/ Johann Daniel Reinhard zu Wintersheim
7/ Johann Jacob in Dienheim
8/ Jacob Lange in Mainz

Ad 16710

An Hofgericht in Zweibrücken

Fest. betr.

6
8.

---

8 Aug. 1828

Ist Alles recht aufgesetzt, dagegen werden gewünschte Abstimmen den Herrn Grafen Friedrich von Leiningen Westerburg zu Abwechslung gefällig anher zu gefälliger Verfügung einzusenden zu lassen.

p p

1671

An
den Landgerichtsnotarius in
Ilz Wohnende
Insb: behs.

6
8

5 Aug. 1828

Ihro Hochgeboren werden ersucht, anliegende gerichtliche Urkunde dem Handelsmann Johann Klein zu Ilzgegenden einhändigen und die von demselben sich zu stellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

---

5 August 1828.

Die mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21 praesentirt 30 resignirten Monats und andern anfallenden gerichtlichen Urkunden hier den Inserenten gerichtsschreiber Klink gerichtlich mit dem allerunterthänigsten Ansuchen einzuhändigen, in den Empfang selben längst mit Vorbehalt übergangenen.

p p

An
Seiner Königliche Majestät
Insb: behd:

6
8

1671 2

5 Aug: 1828.

Ihro Hochgeboren werden ersucht anliegende 10 gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übergeben, selbe an

1/ Daniel Landmesser,
2/ Jakob Ackerl,
3/ Ignaz Holzner,
4/ Friedrich Hainmüller
5/ dessen Sohn,
6/ die Wittwe von Franz Pillmann,
7/ Johann Jakob Mallenberg,
8/ Jakob Mallenberg
9/ Johann Jakob Landesbank,
sämtlich zu Ilzstadt wohnhaft, # abliefern und die von denselben sich zu stellenden Empfangsbescheinigungen gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p p

10/ Franz Xaver Ostermayr des Bürgermeisters Sohn zu Passau, Regierungsbezirk Passau.

An
1671 3
den K. Landgerichtsnotarius in
Landau
Insb: behs.

6
8

5 Aug: 1828.

Ihro Hochgeboren werden ersucht anliegende 3 gerichtliche Urkunden behändigen Ihro Hochgeboren zu Handen zu übergeben und die von selben sich zu stellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

An
1671 4
Seiner Majestät den König
Insb: behs.

6
8

5 August 1828

Übersendung von 7 gerichtlichen Urkunden hier

1/ Adam Lackner, Maschinist in Landau
2/ Dr. Eder, Advocat, zu Frankfurt,
3/ Johann Carl Raab, Handelsmann allda
4/ J. G. Lampert in
5/ Johannes Cabos, Instrumentenmacher zu Paris,
6/ dessen Sohn, dasselbst,
7/ Franz Xaver Mahyand zu Vilshofen, Appellationsgerichts des Rheinkreises in Frankreich,

p p

An
1671 5
den K. Landgerichtsnotarius in
Landau
Insb: behs.

6
8

5 August 1828.

Übergebend gerichtliche Urkunden behändigen Ihro Hochgeboren zu
1/ Philipp Mathes zu Obernzell bei Passau gegen einzuhaltenden Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

16716

An
den L. Landgerichtsnotar in
Frankenthal
Fnd. beko.
6
8

Ihro Wohlgeboren ersuchen hiemit
beigehend, anliegende Gerichtsakten
kundem an
1/ die Taglöhnerswittib Elisabetha Wohlleben,
dermalen zu Neustadt an der Haardt
2/ Ludwig Wanderer zu Lindenheim,
3/ Peter Hofmann Landschelt,
4/ die Wittiben von Jakob Jakobi in
Grünstadt, #
ablehnen und die hierüber eigenhändige Erklärung
Ihrerseits gefälligst gelangen zu lassen.

p p

---

5 August 1828

16717.

An
den L. Landgerichtsnotar in
Kaiserslautern
Fnd. beko.
6
8

Anliegende gerichtliche Akten, enthaltend
Ihro Wohlgeboren zu

1/ Johann Leinlauter zu Niederhausen
2/ Theodor Leinberger zu Niederhausen
3/ Daniel Lauer in Kirchheimbolanden
4/ Landleben
5/ Adam Wendling,
gegen ihre Ehemänner Ehescheidungsbetreffend
gefälligst ablehnen Rescript.

p p

---

5 August 1828

16718

An
den L. Landgerichtsnotar in
Landau
Fnd. beko.
6
8.

Ihro Wohlgeboren wollen den Inhalt
beiliegenden Blattes entgegen, den Gerichtsakten
beifügen, für welche
die anliegenden gerichtlichen Urkunden
bestimmt sind, dieselben zu bezeichnen
und wenn Sie solche, uns gefäl-

ligst wieder vorzulegen.
Die Gerichtsakten bleiben in Neustadt
wurden ohne Gerichtsakten in Landau gänz.
Ihrerseits gefällig gewünschte Auskunft geben
zu können.

p p

---

5 August 1828

16719.

An den Kgl. Landgerichtsnotar
Fnd. beko.
6
8.

vom 9 dieses Monats

Da nach dem eben eingelaufenen beifolgenden Anzeige des L. Landgerichtsnotars zu Landau die Eheleute Julius nicht zu Lemmerheim wohnhaft sind, so sieht sich der Unterzeichnete genöthigt, die für Ihro Wohlgeboren bestimmte mittelst Gerichtsakten Rescripts p # empfangenen zwey gerichtlichen Urkunden sammt Beilagen Ihro Wohlgeboren wieder zurückzustellen.

p p

---

6 August 1828

ad Nro. 11609 An 16720.

den L. Landgerichtsnotar zu
Kaiserslautern

die Scheidungsgerichtsschreiber Baumann
betr.
6
8.

In der Scheidungsgerichtsschreiber Baumann zu Steinwenden gegen Ehefrau Landleben erfolgten Entscheidung, daß Landleben erfolgten hat, so bleibt die Entscheidung über die nämliche gegen so vorgebrachten Beschwerden Ihrerseits keinen Anstand. Eine Kommunalen Abstellung müsste indessen Ihrerseits eine angemessene Resultat haben; deswegen bin ich der Meinung, daß die Entscheidung ohne allen Verzug bekanntlich, gegen Baumann zu eine gegen den friedens Richter Schaan auf den

Ad Nro 1745

Ex 1721

Seine Majestät

die Anzeige gegen den Advocaten Schneider betr.

6

8.

Ueber die Anzeige, welche der Advocat Schneider in Nürnberg gegen den Königlichen Landgerichts-Assessor Hallbauer daselbst wegen mehrerer Amtsverbrechen und Vergehen, und namentlich wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, Bestechung, Erpressung, Verläumdung, Ehrenkränkung, Verletzung der Pflichten eines Vertheidigers, Verletzung der Pflichten eines Vormundes, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsvorstandes, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsschreibers, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsdieners, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsboten, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsvollziehers, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsexekutors, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsaufsehers, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsgefängnisaufsehers, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsgefängnisverwalters, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsgefängnisarztes, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsgefängnisgeistlichen, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsgefängnisschreibers, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsgefängnisdieners, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsgefängnisboten, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsgefängnisvollziehers, Verletzung der Pflichten eines Gerichtsgefängnisexekutors

An 1733.

Die K. Rechtsprokuratur in Landau

Rechtsopposition des Georg Krautheim von Edenkoben betr.

6.

8.

---

6 Aug: 1828.

Der Abschlußbescheid ausfertigen in der Anlage Nro. im Rückschluß mit dem Ersuchen gefälligst gefälligst.

Die Akten beiliegen folgend zurück.

P. P.

An 1728.

Seine Königliche Majestät

die Auslieferung des Simon Jakobi betr.

8.

8.

---

7 August 1828

Gegen Simon Jakobi, dermalen 50 Jahre alt, Ackersmann zu Maudalheim, im Landkommissariat Landau Rheinkreis, wurde im Verlauf dieses Jahres wegen Nachlässigung einer Feuerlöschanstalt und feuerpolizeilichen Uebertretung, resultirend aus dem Brande im Monat Februar dieses Jahres vom Bezirksgericht zu Frankenthal in einem Civilprozesse gemäß Akte, eine Untersuchung eröffnet und gegen diesen Jakobi sah die Appellationskammer des diesseitigen Appellationshofes durch Urtheil vom 29 des v. M. wegen dieser Handlungen die Anklage und die Verweisung vor die Assisen des Rheinkreises verfügt. – Jakobi hatte jedoch alsbald die Flucht ergriffen und sich in den französischen Grenzbezirk von Saarguemund begeben; er konnte daher dieser Verfügung nicht entgegen werden.

Der Königl. Französische Prokurator zu Saarguemund hat nun zwar in der Folge, in Gemäßheit einer Mittheilung des K. Rechtsbeistands am Bezirksgericht Speier, die Anfertigung jener Assisenakten

---

An 1729.

Die K. Section des Central-Polizeipasses in Landau

Anklageakten betr.

8.

8.

---

7 Aug: 1828

Uebersendung der Anklageakten gegen

1/ Aloisia Groß von Hanweiler,
2/ Josephine Roos v. Billigheim,
3/ Jakob Groß v. Hochstadt,
4/ Leonhard Hellmann von Mittelbach
5/ Jakob Riesmann von Edesheim.
6/ Leonhard Baum von Edenkoben,
7/ Jakob Poland zu Venningen,
8/ Jakob Böhm von Rinkenheim
9/ Georg Mayer v. Heinrichshof von Hatzenheim.

P. P.

An 1726.

Seine Königliche Majestät

die Auslieferung des Simon Jakobi betr.

8.

8.

---

7 August 1828

Gegen Simon Jakobi, dermalen 50 Jahre alt, Ackersmann zu Maudalheim, im diesseitigen Landkommissariat Landau, wurde im Verlauf dieses Jahres wegen Nachlässigung einer Feuerlöschanstalt und feuerpolizeilichen Uebertretung, resultirend aus dem Brande im Monat Februar dieses Jahres vom Bezirksgericht zu Frankenthal in einem Civilprozesse gemäß Akte, eine Untersuchung eröffnet und gegen diesen Jakobi sah die Appellationskammer des diesseitigen Appellationshofes durch Urtheil vom 29 des v. M. wegen dieser Handlungen die Anklage und die Verweisung vor die Assisen des Rheinkreises verfügt. – Jakobi hatte jedoch alsbald die Flucht ergriffen und sich in den französischen Grenzbezirk von Saarguemund begeben; er konnte daher dieser Verfügung nicht entgegen werden.

Der Königl. Französische Prokurator zu Saarguemund hat nun zwar in der Folge, in Gemäßheit einer Mittheilung des K. Rechtsbeistands am Bezirksgericht Speier, die Anfertigung jener Assisenakten

---

An 1760.

Die K. Rechtsprokuratur in Landau

Rechtsopposition des Nikolaus Abelay betr.

6.

8.

---

6 Aug: 1828.

Der Abschlußbescheid ausfertigen beigehend mit Mittheilung an den Nikolaus Abelay in Landau Abschrift des denselben betreffenden allerhöchsten Rescripts vom 5 Juny l. J.

Die Frage: ob Abelay sich noch beschwert sey, seine Klage zurückzunehmen? müsse gewiß bejaht werden, da die Klag-Niederlegung nur mit Ihro eigenhändiger Signatur Seiner Königl. Majestät genehmigt werden ist.

P. P.

und dessen inquisitorische Verurtheilung im Gefängnisse zu Neugrumund angeordnet, zugleich aber gemeldet, daß derselbe nur mittelst einer Festigung des fiscalischen Acts gewalt und gelistet werden könne, es wären genau erforderlich, daß Ihro Auslieferung auf diplomatischem Wege veranlasst würde und der allerunterthänigst Unterzeichnete erbietet sich zu diesem Zwecke der gehorsamste allen Antrag, dem Königl. Majestät mögen in dieser Beziehung die geeignete Weisung zu ertheilen gnädigst.

Zu diesem Behufe wurde vorerst von dem Anklagen Theil als auch dem Anklage-Acte Fremd Ausfertigung unterthänigst angeschlossen.

Da der Anklage b Angeklagte dagegen Verdacht ist, und die Verbrechen, welche ihm zu Last fallen, auf Lissabonigen Gebiete und gegen einen dortigen Unterthan verübt, so dürfte dem Lob. gehorsam um Auslieferung desselben nach seinem Vaterlande keine Schwierigkeit im Wege stehen.

p p

---

7 August 1828.

Ich habe die Ehre Ew. Excellenz anzuzeigen, daß die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts Insel Island vom 29 sc v. M. gegen den Verwalter eines Lissaboner Gebäudes, dessen Verhaftung und inquisitorische Verurtheilung Ihro Majestät auf Ansuchen des hiesigen Königl. Gesandten sogleich veranlassen, – wegen des Verbrechens der Verhaftung einer Person abgeurtheilt und des muthmaßlichen Verbrechens derselben die Anklage erkannt und gedachten Gesandten von der Absicht zu benachrichtigen. Um wegen diplomatischen Verkehrung der Auslieferung dieser Angeklagten benachrichtigt die gezeichnete Anklage dem Justiz Ministerium in München vorgelegt worden und wegen der Qualität des Verhafts als begründeten Anlasses auf die Verweisung des Verbrechens von Seite des königl. französischen Ministeriums genehmigt worden dürften so erhellt es zugleich Ew. Excellenz gehorsamst anzusinnen, indessen und bis zum Eintreffen der allerhöchsten Entschließung die provisorische Detention des gedachten Verwalters gefälligst anzuordnen.

p p

16727.

An
den K. Procurator in
Neugrumund
wegen Verhaft.

8
8.

---

7 August 1828.

Ihro Excellenz
dem K. Land Commissariat
Insel

Auf Verordnung gehorsamst beehre

16728

---

7 August 1828.

Einem K. Land Commissariat beehre ich mich auf die hochgeehrte Zuschrift vom 18 – 21 dieß gehorsamst zu erwiedern, daß in Verfolg meiner gegenwärtigen Entfernung von dem Herrn Advocaten Cullmann vertreten

Akt 16729
des K. Landcommissariats
Zweybrücken
Aufforderung betr.
8.

Akt 16730
des K. Rentbeamten in
Landau
Zimmer. Aufforderung betr.
11
8.

Akt 16731.
des K. Rentbeamten in
Frankenthal
Aufforderung gegen Hellig
Myerschmidt betr.
10
8

rendorf mit einem Flammenschloß und einem gewöhnlichen Bartring versehen sind, daß sonach ihre angebrachte Aufmachung in diesen Stücken kein Hinderniß in obigen Falle

ꝛc ꝛc

---

7 August 1828

Gleiches Erkenntniß wie das vorige in Betreff der Aufmachung obigen Jagerrohr Paar von Fabrikant

ꝛc ꝛc

---

9 Aug. 1828.

Abnahme der Aufforderung des Landcommissariats Speier und Anklagerathen gegen

Anton Thal von Steinfabern.
Jakob Bachal von Göcklingen.

ꝛc ꝛc

---

9 August 1828

Die von Hellgebessen angefangen in der Anlage Aufforderung des von der Anklagkammer des K. Appellationsgerichts Rheinkreis Abtheilung für Z. M. Assessor Hr. Hilt, worüber erklärt wurde, daß keine fortsetzende Anzeigen vorhanden seyen, um gegen den Beschuldigten die Anklage zu erkennen.

Dem gemäß wollen seine Hochedelgeboren im Fall auch nicht weiter

Akt 16732
des K. Rentbeamten in
Rheinzabern
Aufforderung gegen Zusamen
Paet & Cons. von Rheinzabern
betr.
10
8

Aufforderung gegen unterstellt ist, gefällig zu Verfahren belieben.

ꝛc ꝛc

---

9 Aug: 1828

Da sich aus der nahrbauernden Aufforderung keine strafbaren Anzeigen gegen einen Zweybrücker Handlung ergeben haben.

Mittelst des in Abschrift hier beiliegenden Rathsbeschlusses hat die Anklagkammer des K. Appellations gerichts entschieden, daß wo der Hand keine weiteren Handlungen gegen den nahrungtreibenden Beschuldigten statt haben sollen.

Hiernach belieben seine Hochedelgeboren die weitere Gefälligkeit zu verfügen.

ꝛc ꝛc

Akt 16733.
des K. Rentbeamten in
Rheinzabern
Aufforderung gegen Eigenbrodt
Rind von Landau betr.
10
8.

9. August 1828

Da die Anklagkammer des K. Appellationsgerichts die nahrbauernden Aufforderung gegen Abnahme der Hochedelgeb. Gnade zu Verfügung gestellt ist, so erhalten Hellgebessen anliegend die Aufforderungs Akten, um gefällig Ihrem Herrn Collegen zu Landau Mittheilung zur gefälligen Amtshandlung übersenden zu wollen.

ꝛc ꝛc

---

ad No. 11500 Ch 16731

Seine Königl. Majestät

Rechnungsabtrag für das II^te Semester 1827/8 betr.

10
8.

des Adv. Moré

9 Aug. 1828.

In Gemäßheit des allerhöchsten Reskripts vom 19 Juny d. J. in Justizsachen hat der allerunterthänigst Unterzeichnete auf den jetzigen postmäßigen Abgang Anstand genommen, das Gesuch vom 21 September v. J. nebst den demselben beigefügten 3 Beilagen zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen, indem der K. Postexpeditor hierüber nur im Allgemeinen die jedesmalige gänzliche Abgangsart über das Postbureau zu Frankenthal übergeben, Briefe und Pakete aber nicht angiebt, wenn sie Postgüter über den Abgang des erwähnten beträchtlichen Packetes nicht genau zu kennen, da dieses, als nicht chargirt, nicht eingetragen, sondern nur gelegentlich unter den Allerhöchsten Königlichen Dienstsachen an Seine Majestät abgegangen ist. Der allerunterthänigst Unterzeichnete weist gewiß für die Zukunft besorgt genug, daß auf die Adresse Numero auf der Postexpedition gelegt und darüber Empfangsbescheinigung ausgestellt wird.

p p

ad No. 11768. Ch 16735

An K. Bezirksgerichten

Defraudo der Pfl. Lds betr.

9
8.

9 Aug. 1828

Ew. Excellenzen erhalten beigehende Eingabe des Pf. Lds mit dem Auftrag, über den Ausgang der Sache anhero

Anzeige baldigst zu erstatten, oder falls Letzteres noch nicht erledigt seyn sollte, sich die Erledigung angelegen seyn zu lassen.

p p

ad No. 11735. Ch 16736

An K. Bezirksgerichtsdiener in Bergzabern

Aufstellungs Tage des Notars Jochum betr.

10
8

10 August 1828

Ew. Excellenzen wollen dem Notär Jochum zu Pfalzsimmern bey kommender Abschrift seines mittelst Ihr Gefälligkeit Schreiben vom 28 Juli d. J. angezeigten allerhöchsten Reskripts baldigen Bescheid ertheilen, zugleich denselben eindringlich pönitzen wegen der Aufstellungs Tage mittelst des 8 April d. J. bey K. Kreisregierung eingereichten Reclamation abschlägig beschieden worden ist. Ew. Excellenzen wollen zugleich die Ermahnung beyfügen, daß, falls Jochum sich durch die Entscheidung der K. Regierung der Pfalz nicht beruhigt fühlen, man ihm baldigst überlassen müsse, sich dagegen auf dem Wege Recht zu verschaffen, den er dazu als den gesetzlichen ansehen

p p

ad No. 11611. Ch 16737.

An Civilsenat des K. Appellations Gerichts hiesiger Provinz in Neustadt

Die Gesuch Ephraim Schabacher Wittwe betr.

10
8.

10 August 1828.

Der unterthänigst Bericht vom 24 May d. J. wird hiemit zurückgesandt, übrigens wird in den Anlagen die von dem Appellations Gerichts Präsident

mit Kaspar Anzeigestelle, auf die nebenbemerkte Debit-Masse bewilligt Sindication beschränkung und ausgefertigt mit zurückkommen gelassen.

p p

---

11 Aug. 1828

Übersendung der Klagerinnerungs-Beilage und Anklagsakte gegen den der Liederlichkeit angeklagten Jos. Adam Rolf von Pinswieden

p p

---

11 August 1828.

In Langenkandel ist durch die Abwesenheit des Gemeindebeamten Rollwagen Rolle erledigt und zugleich Anzeige d. Kreis-Regierung auf Bestellung provisorischen Gemeindebeamten in Albersberg und Kaiserslautern wegen Hausuchungsgebühren sehr ist damit die Akten die deshalb Gegen-Belage nebst den Gebühren zu übersenden, welche um die zu bestellenden Gemeindebeamtenstellen eingereicht worden sind, mit den angebrachten Akten, sich darüber gefälligst äußern zu wollen.

p p

---

ad Nro 11742 Ad 1670

Beim Königl. Appellat

Ehebruchsangelegenheit gegen den Johann Michael Langenfelder Bäcker

12
8

11 August 1828

Der Johann Nepomuk Johann Michael Langenfelder zu Obst, gewesener Johann Christoph Langenfelder genannt, sonst die allerseits Delinquenten noch, nun sich mit seiner Ehefrau Anna Maria Elisabetha Langenfelder alldort wohnhaft zu Dürkheim, die Staatsakte betreffend sich zu verbrechlichen Religion. Die Ehebruchs-Zeichnung sich zugetragen, daß ist Johann Nepomuk Langenfelder in seinem unehelichen Umgang mit einander gestanden haben. Der allerunterthänigst Unterzeichnete nimmt daher keinen Anstand, sich mit dem Königlichen Antrag zu Einverstehen und Landgerichtsrath zu Landau für die allergnädigste Genehmigung des vorliegenden Erkenntnis ganz gehorsamst zu bitten.

p p

---

ad Nro 11701. Ad 1671.

An K. Kreis- und Stadtgericht München

Die Abschrift der Herzog Versorgungs-Akten betr.

13
8

11 Aug. 1828

Indem der Unterzeichnete dem K. Kreis- und Stadtgericht den Empfang des Abschrift des mit der Lampe Verhandlungen und 8 wenigen Monate abgefallenen Protokolls zugeben zeigt, benachrichtigt er sich zugleich Abschrift derselben zu ergänzen, den gemeinten Inhalten Erläuterungen zu eröffnen, und den Unterzeichneten wieder die Akten mit die Zeit haben, sich mit ihnen

Prozeßvergleichsurkunden zu beförderen und deßhalben von allenfallsigen Vollmachtsurkunden Abschrift gegeben werden soll, als hierüber das, was hierzu gehöret, zu beobachten; deßgleichen was die Taxe bezüglich unter dem 26 May lezthin gefaßten Beschluß weiters übrig bleibe, als einen Antrag in Vorschlag zu bringen zur Vervollständigung der bestehenden Vorschriften über Aufstellung, Vorlage und Behandlung der Akten, wobei auch die Frage zu erörtern ist, ob jedesmal, wie allenfalls schon vorgeschlagen, eine Vorschrift vorzulegen sey, wie lange, und derselbe zugleich auch ganz die bisherigen Instruktionen der Bezirksämter Vorsteher aufgehoben, und allen Schwierigkeiten und einer nützigen und beschleunigten Verhandlung gerichtlicher Akten vorgebogen werden könne.

Dann von Seite des Vorstehers vom 4 Julij gestellten Anfrage, ob der Aktuar in Armenrechts Angelegenheiten Anwalt zu bestellen sey, wird nicht nöthig erachtet, sondern es kann dem Armenrechtswerber überlassen werden, sich einen Anwalt zu wählen, und ihn dem Gerichte anzuzeigen, wobei jedoch nicht Bestimmungen hierüber auf den Fall der Ablehnung des Armenrechtes

zweckmäßig bestehen, so wird sie vorläufig dahin beantwortet, daß sie bey Vorlegung derselben zu beobachten sey.

Sie muß nämlich der Verordnung vom 19 November 1811 über das Armenrecht den Rath zu ertheilen und Anzeige zu machen, ob sie entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich den Gegenstand ihres Prozesses vortragen und darstellen, die zum Beweis dienenden Akten vorlegen; sogleich muß sie dem gedachten Rathgeber und Zeugnißmann ihres Beweisthemas und zweifelhaften Stellen vorlegen, deßgleichen muß sie dem Rathgeber und Zeugnißmann die Gegenstände und die Beweise darstellenden Akten seiner Armenmündigkeit angeben und sich mit seiner Antwort auf den Armenrathen begleitet sagen müssen.

Nach Vorlegung der vorgeschriebenen Akten durch den Rathgeber und nach Prüfung derselben über die Nothwendigkeit oder entbehrlichkeit des Prozesses habe alsdann der Vorsteher binnen fünf Tagen zu entscheiden und in Fall der Zulassung die Armenrechtstaxe pro rata

den Rechtsconsulenten und Anwalt pp.
bezeichnet.

Indem der Unterzeichnete Collect, die
Gefälligen Empfehlungen über alles obige
ergebenst zu erstatten, verharret
es mit wohlkommenem Hochachtung.

p p

---

12 August 1828

Siegelter erhält hierdurch den Auftrag,
die in dem heftigen Ausschuß sitzen-
den Rathsherrn Conrad Heinrich und
Rathsherrn Johann Heinrich in der Cas.
Localzeugniß zu Königsberg Landsass
abzufassen und die beyden sinn
entsprechende Ausfertigungen der
dortigen K. Inspection zu behändigen

p p

---

12 August 1828

Auf eine Vorstellungsschrift, eingereicht
beym Königlichen Majestät durch
Preußen, Conrad und Elisabeth Hellen
in Münsterwalde sämtlich Herrn Hr.
Pillmann ernannten gewesenen Vor-
mundschaftsgericht, die Pillkallsche Kau-
fmannschaft resp. der Hellenschen Rang-
ordnungs Attestation betreffend, wurde
nach dem allerhöchsten Auftrag entschie-
den, die Vorstellung zu unterzeichnen und
hierauf die Ausfertigung gezeugt zu
bescheiden.

Herrn Assessor Pillmann, über die

Vorstellung unterzeichnet, geht dem Referent,
Herrn in der Sache nicht mehr Zeugnis
können, nebst einer Bemerkung hierüber
der gehabten Vorgeschichten, zurück.
Herrn ist mir nicht klar, dass
Herr er selbst bereit sagt, die Akten
durchzusehen, wenn seine gehabten
mündlichen Vorgeschichten sämtlich angenommen
und darüber ein Protokoll
aufgestellt würde. Die Pillkallsche Acte,
worauf der Herrn Bürgermeister
sich mündlich bey der Regierung und Rath,
Herrn zur Besprechung an die
Pillkallsche, worauf obgenannte
Protokolle wie von dem besagten Herrn
übernommen worden ist.

Falls nun der Pillkallsche Herr
von der Hellenschen Zeugen
entbunden mandat nehmen, so bleiben
die sich Sicherheit mit Empfehlung in Vorsch-
gendung zu setzen und sich die Akten
von Herrn Bürgermeister zurückerbitten
zu lassen, wegen der bestätigten
Anstand einer Besichtigung werden zeige.

p p

---

12 Aug. 1828

Extract der K. Preuß Regierung Abtheil
Kant d. M. im Präsidialbericht an das
K. Land Stamm Gericht Insterburg
Herrn sei, worauf Herr Vorsitzender
Herrn abschriftlich mitgetheilt

p p

Ad 16722.
Die K. Landesmannschaft Schmie
Ersuchen von Gesangenen betr.
12
8.

Ad 16723.
den Ackerhalten Siebein Schön
die Pillkallsche Kaufmannschaft betr.
12
8.

---

23 Nro 11813 An 16724
den K. Rendantur-Assistenten in
Insterburg Lehmann
den Depositen betreffend local zu
Pillkallschen betr.
12/
8

a. N.o 1814 An 16745

An d. Rentgerichtsactuar in
Eggenfelden

Verzeichnung des Gränzscheiders
Hamerl betr.

12
8

---

a. N.o 11812 An 16746

An k. Regierung, k. d. I. in
Passau

die Untersuchung gegen den Hof
resp. Taglöhner Hammerschmied betr.

12
8

---

a. N.o 11817 An 16747

An k. Rentgerichtsactuar in
Landau

Bestimmung des Gränzscheiders betr.

12
8

---

12 August 1828

Herr. Kreisregierungs-Entschließung vom 5. d. M. Nro. 11817 in Betreff der Bestimmung des Gränzscheiders Hammerl betr.

Ein beglaubtes Abschrift der im Präsidialbescheide unterm 5. d. M. Nro. 11817 ergangenen allerhöchsten Entschließung zur Kenntnißnahme an den Adressaten.

Die Gränzscheidungsakten folgen anbei zurück.

P. P.

---

12 Aug. 1828

Auf die anverwahrte Entschließung vom 5. d. M. im Präsidialbescheide sind nun die Akten zu retourniren, daß die Vollziehung der Gränzscheidung gemäß Art. 89 des Edicts vom 18 Juny 1811 in 2/3 der Vollziehung der untersuchenden Person des Gerichts, vorbehalten also der von dem Untergerichte Griesbach Hammerschmied vorgeschlagenen, ganzen Untersuchungs-Commission in Allegation der beigefügten gesetzlichen Gründe genehmigt wird.

P. P.

---

12 Aug. 1828

Zu den beigekommenen Eingaben des Landrichters Griesbach zu Eröffnung Magistrats über verschiedene Mißhandlungen von Seiten seiner Söhne und seiner Person und zugleich Stellung der Akten zur Erlangung der Amtsmaßregeln Herr. Kreisregierungs-Entschließung, falls die in zweiter Instanz noch stattfindende Untersuchung noch nicht beendiget seyn sollte, gefunden haben sollende Untersuchung noch nicht beendiget seyn sollte, sich die Eingaben der Vornahme derselben zugelangen seyn lassen und rücksichtlich des Amtsmaßregeln, welchen das Landgericht Griesbach zu nehmen, nachdem Hammerschmied Landwehrmann ist, sich schlüssig machen, zu welchem Behufe an das Kommando, welchem Hammerschmied zugetheilt ist, und auch von ihm einige Angaben vorhanden seyn, sich in Akten zu begeben, das Kommando aufgefordert werden könne.

P. P.

An 16748

An d. Rentgerichtsactuar in
Landau

An Steinbrecher Kindl betr.

12
8

---

12 August 1828

Anlagen der commissarischen Suspension des Gränzscheiders Hammer zu Eisenhofen und wiederholten Klagen des dortigen Landbauamtes über die Nachlässigkeit des Gränzscheiders in Besorgung des Dienstes, Gefälle einzuheben, wodurch nun eine Stelle Gränzscheider in Eisenhofen unbesetzt geworden.

Herr. Kreisregierung wollen den Steinbrecher Kindl anweisen, sich nach Eisenhofen zu begeben, und sich zu bemühen, ob, falls die Gemeinde sich dazu verstehen, die Stelle in Eisenhofen zu besetzen, der Kindl zu bewegen sey, gegen Zusicherung auf die in Eisenhofen zu creirende Gränzscheiderstelle anzutragen.

P. P.

16749

An
Seine Königliche Majestät

Gesuch des Lieutenant v. Schmettau um Anstellung betr.

13/8

13 August 1828.

Berlin den 22 März laufenden Jahres ist der allerunterthänigst Unterzeichnete die allerhöchste Ahndung gegangen, sich darüber gutachtlich zu äußern, ob Johann Maximilian Alexis Bertrand von Clinchamps, wie sich derselbe nennt, von Schmettau genannt, und seinen den Namen Lieutenant de Mollevillé geführt zu haben scheint, ehrenhalber zu gestatten sey, um im Dienste angestellt zu werden.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete hat seine Ansicht von dem Verhältnisse in Betreff des Bertrand gehorsamst, und resultirt sich sogar, daß gegen Bertrand nicht eine Unredlichkeit ist und daß er namentlich die Geschichte der Anmaßung eines Freiherrn Titels nicht gut zu machen im Stande sey, daß aber seine Ehre nicht angefochten ist, und daß ihm namentlich die Führung des zum Nachstehenden Königl. Schmettauschen Regiments verliehenen Adelung zu Recht gelassen wird.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete hat allein angemessen Mißverständnisse ausgeschlossen, keinen ganz genügenden Aufschluß über die Motive der gegen Bertrand ausgesprochenen Entlassung erlangen können und so bleibt ihm nichts übrig, als die deshalbige Verantwortung Ihro Königlichen Majestät ganz gehorsamst anheimzugeben und den ehrerbietigsten Anheim, daß es möglich sey, daß noch anderweitige sich auf die betreffenden Verhältnisse beziehende Aktenstücke und Schreiben des Königl. Schmettauschen Regiments an die Behörde in Hagenbrücken in der Registratur des K. Staats Ministeriums sich befindlich seyen mögen, welche sie von dem unterthänigsten Appellationsgesuche zurückfordern, resp. Ihnen zur Seite abgegeben werden zu lassen.

Bertrand läugnet die ihm imputirte Handlungen; allein der letzte bei dem allerunterthänigst Unterzeichneten eingereichten Schreiben des Commandeurs Canals des K. Schmettauschen Regiments hat die Ueberzeugung vollkommen begründet, daß der allerunterthänigst Unterzeichnete auf Bertrand ihnendenden Anstand haften, so daß der allerunterthänigst Unterzeichnete auf den Rath ist, sich für Bertrand einzusetzen, daß seine Anstellung im Dienste sey auf eine verhältnißmäßige Weise zu können.

Bertrand muß, wie dem Königlichen Majestät gleichfalls auf den Königlichen zu verfügen gewesen, am 24 Dezember 1817 sich der Schreiberstelle in Schmettau in

Vorschlag gebracht worden; aber auf die Dringlichkeit unserer Anzeige des uns gedachten uns zur Last gelegten Thatbestandes, benachrichtigt worden den Vorschlag von Seiten des Rentkommissariates zu Zweibrücken wieder gänzlich zurückzunehmen. Daß der jetzigen Verhältnisse, wo ~~in~~ so ~~wichtige~~ Manner ~~an~~ Rechte, handlungen vorhanden sind, wo denn ein großer Theil seiner Existenz gesichert, möglich erscheine eine solche Rotte des Bertrand nicht mehr zu Theil werden und an uns nur als Gränzbewohner angestellt werden können; als wir uns in Bezug auf die Anstellung als Gränzbewohner sah, wenn eben gesagt, der ~~I~~ uns immer gegen ihr bestehende Verhältniß Täuschungen Vorstellungen Handlungen entgegen.

Endlich kann der allerunterthänigst Unterzeichnete nicht umhin, die Absicht zu äußern, die Absicht zu äußern, mit welchem der Landkommissär von Hohenfels sich erlaubt hat, von dem rechtsrheinischen Appellationsgerichte präsidenten von Lehmann in seinem Briefe an den Land Regierung vom 19 Februar L. J. zu sprechen, wovon er sagt, daß Bertrand sagen von den beiden schlechten Aussagen der zwei Neu Angenommenen Lehmann Bergmann sich wegen nicht zum Anstellung beyden setzt werden sey, weil er sich zu nichtsthun der Pflicht gehalt habe.

ad No 11798

An 1675 0

den K. Rentkommissariat in Landau

an den Monat an dem Königl. Kommissär Salm angeklagten Polizeien Abtheilung betr.

13
8

die beyliegende Vorstellung ist schon heute nur als dringlich, um die Handlungsweise des L. Lehmann insbesondere des Bertrand zu durchschauen und zu zeigen, daß er uns als einfachen Bürgern nicht andres handeln konnte, und es uns nur als gerechte gehalten haben würde.

P P

---

13 August 1828

Ich kann nicht anders als die Art, wie Herr Polizeikommissär für die Abstellung Klagen gehandhabt haben, gut heißen, da es kein Handwerk ist, wenn nicht der Rechtshandel Keller zugleich mit den Advokaten Haad als Sachwälter bestellt werden können, indem sie nicht die Abfassungen unserer Gesetzbücher über die gerichtlichen Verfahren auf den bezahlten Angeklagten anwenden und die Fingerzeige des Militärs bestehenden Verfügungen nicht Folge gegeben sind.

P P

---

ad No 11754. An 1675 1.

Herr K. Landwehrgangs Inspektion in Zweibrücken

die wegen Rinder Ausfuhr gepflogenen Verhandlungen Rechnung betr.

13
8

13 Aug: 1828.

Mittelst allerunterthänigst Berichts vom 27 v. M. wurde der von der Cisrhenanischen Regierung

anzuordnen, daß Seiner Königlichen Majestät eingereichte Begnadigungs-Gesuch abschlägig beschieden, und dabey bemerkt, daß es bey den deshalb ergangenen Verfügungen vom 25 Oktober 1825 und 1 July 1826 lediglich sein Bewenden haben.

Königl. Inspektion beliebe hiernach die Inquisita Rößlau in Kenntniß zu setzen.

p p

---

13 Aug. 1828

Abschrift des K. Stadt- und Landgerichts Berlin, mit Bescheinigung, daß die Untersuchung gegen den pensionirten Artillerie-Unteroffizier Rößlau wegen Diebstahls und Betrugs rechtskräftig beendigt worden.

Die Akten sind zurückgereicht.

Ad No. 11489.

An 16752

Seine Königliche Majestät

die Untersuchung des pensionirten Artillerie-Unteroffizier Rößlau betreffend.

13
8.

An 16753

den K. Stadt- und Landgerichts-Direktor Herrn Friedel hierselbst

Untersuchung gegen den Unteroffizier a. D. Rößlau betreffend.

13
8.

An 16754

den K. Stadtgerichts-Direktor Herrn Hitzig hierselbst

Untersuchung gegen Rößlau betreffend.

13
8.

An 16755

den Gerichts-Assessor Herrn Hitzig hierselbst

Untersuchung gegen Rößlau betreffend.

13
8.

Ad No. 11489.

An 16756

den K. Landgerichts-Direktor Herrn Friedel hierselbst

Untersuchung gegen den Unteroffizier a. D. Rößlau betreffend.

13
8.

Abschrift des Erkenntnisses des Kammergerichts vom 20 Mai 1828, wodurch die Untersuchung gegen Rößlau eingestellt worden.

Die Akten sind zurückgereicht.

---

13 Aug. 1828.

Abschrift des Erkenntnisses des Kammergerichts vom 20 Mai 1828, wodurch die Untersuchung gegen den Unteroffizier a. D. Rößlau eingestellt worden.

Die Akten sind zurückgereicht.

p p

---

13 Aug. 1828.

Abschrift des Erkenntnisses des Kammergerichts vom 20 Mai 1828, wodurch die Untersuchung gegen den Unteroffizier a. D. Rößlau eingestellt worden.

Die Akten sind zurückgereicht.

p p

---

13 Aug. 1828

Abschrift des Erkenntnisses des Kammergerichts vom 20 Mai 1828, wodurch die Untersuchung gegen den Unteroffizier a. D. Rößlau eingestellt worden.

Die Akten sind zurückgereicht.

p p

---

ad Nro. 11826. Ac. 16756

Seine Königl: Majestät

Landgericht Gerichtsschreiber Lobstein hier.

13
8.

ad Nro. 11806 Ac. 16757

xxxx

den K. Bankier Mündler in Rheinreichenau

den Kaufmann Leppert hier.

13
8.

13 Aug. 1828

Abschrift der verbeschiedenen Anlage Gesuches mit Antrag auf allergnädigste Verwilligung desselben.

p p

---

13 Aug. 1828

In den Kaufmann Lemm Leppert jenseits am Rheine sey Gegenwärtiges zu erlassen, so möchte auf die jenseitigen Gesetze auf ihn anwendbar seyn. Aus dem Differenzen auf diesen Gesetzen und den aufgezeigten im wesentlichen nicht zu verkennen, was sich aus der Zusammenstellung des Art. 265 des Code d'instruction criminelle und des Art. 127 des baierischen Rechtsbuches ergibt.

Demnach geht meine Ansicht dahin, daß auf die gemachten Eröffnungen auf den Beschluß des Rechtsbeistand ein Curator zur Verwaltung des Vermögens des Kaufmann Leppert angeordnet und im übrigen so weit Thunlich dem Angeschuldigten des Zeugnis- und Rechtsmittel Belangen Genüge geleistet werde.

Zugleich möchte auf den gegen Leppert zu erlassenden Contumazial-Erkenntniß Abschrift zugestellt werden müssen, da nach dem Art. 465 des angeführten baierischen Rechtsbuches Leppert Erkenntniß nicht anders auf seinen bestimmten des Vermögens angehalten werden müsse, gerechtfertigt noch anderen die Confiscation gegen ihn verhängt, in dem der Einzugsrichter Ausspruch das Domicilium des Leppert nicht angemeldet, und auf dem Mahnen Leppert auf diesem Artikel des Recht zustehet, gegen der Gegenerkennung des Rechtsmittel der Revision zu ergreifen. Nun erst, nachdem diese Erkennung Rechtskraft beschritten hat, kann Schritte wirksichtlich der Vermögens Absetzung in Haftung gesetzt werden, welche der Mahnen Leppert bezahlen kann, nur sich Bedenken von der action auf Mahnungen auseinandersetzung zweifelhaft und gewissen Hindernissen zu begegnen.

Allenfalls müsste, falls der gütliche Bezahlung der Vermögens, die Benennung des Curators ohne Erscheinung Schwierigkeiten, die gesetzlichen Lebens des Lemm Leppert, denen das Recht des Rechtsbeistandes auf den Mahnungen nach dem Art. 127 besteht, in Mahnen und Gerichtsbehörden besteht, welche Gemeinschaft die Verfügung dieses Artikels benutzen werden.

Die Anlage Schreiben vom 9ten d. folgt zurück.

p p

---

ad Nro 11814 Ch 16758

An K. Regierung, K. d. I. in Speyer

Kreisschreiben Auszüge aus den Standesausweisen zu Landwehren für das 1te Quartal 1828 betreffend.

12/8

16 August 1828

In der Anlage beehrt sich das Unterzeichnete K. Landes Regierung das mittelst gnädigsten Rescripts vom 7 ten d. M. gnädigst verlangte Verzeichniß der Standesausweisungen zu Landwehren an das dortige Rentamt vom 27 Julius pr. mit Zahlen angegeben mitzutheilen.

ergebenst

ad Nro 11833 Ch 16759

An Kreis Handlichaften Landwehr Inspection Speyer

Schein Empfang gefällig bestätigen.

12/8

12 August 1828

Bescheinigung einer Abschrift des im Intelligenzblatt enthaltenen 6 d. M. ergangenen allerhöchsten Regierungs

ergebenst

Ch 16760

An K. Regierung, K. d. I. in Speyer

die gnädigste Verfügung gegen die Landwehrpflichtige Maurer betreffend.

Lbl.
12/8.

12 August 1828.

Seiner Königlichen Regierung beehre ich mich die durch gefällige Rescript vom 21 d. M. d. J. mir mitgetheilten Standesausweisungen der Landwehrpflichtigen hiemit gehorsamst zu remittiren.

ergebenst

Ch 16761

An Forstmeister zu Neustadt Fol. Lbl.

15/8.

12 August 1828

Der Vollzug wird angezeigt, der folgenden gnädigsten Verfügungen dem gnädigsten Intelligenzblatt: Königlich Regierung. Ober Amtmann Meister Christian Wallrath Commissair in Lesse gegen gefällig anher zu bescheinigenden

Ch 16762

An Forstmeister in Maxdorf Fol. Lbl.

15/8.

12 August 1828.

In der Anlage beehre ich mich den Empfang gnädigsten Forstmeister einer gnädigsten Verfügung mit der ergebenst anzuzeigen, daß der Rentmeister Mayer zu Landau Herrn Commissair in Maxdorf Herrn Forstmeister Lesse in Maxdorf einzuhändigen und mir von demselben zurückgestellt gnädigst Empfangsbescheinigung gefälligst hierher gelangen lassen zu wollen.

ergebenst

Ch 16763

An K. Landgerichtsdiener in Edenkoben Fol. Lbl.

15/8

12 August 1828.

Beiliegende gnädigste Verfügung beliebe der Landgerichtsdiener Michael Wallrath zu Diedesfeldstraße gegen eingehändigte Empfangsbescheinigung behändigen zu lassen.

Ch 16764

An Königl. Majestät Fol. Lbl.

15/8

12 August 1828.

Verzeichniß der gnädigsten Verfügungen

1) Fünf Exemplare Standesausweisen zur Vertheilung,
2) Rescripten Forstmeister Lesse zu Dürkheim wegen Ausbleiben,
3) Forstmeister Wallrath Eigenthümer in Mutz.

a/ den wenigen
b/ Moritz Hildebrandt, Handelsmann
zu Pillkallen, Angerb. Kreises
c/ für Angerburg.

" "

Ad 1675 15 Aug. 1828

Der K. Assessor Hasenjäger in Insterburg Ueberreichung der Klage, Vollmacht und Anlagen gegen die Ackerbürger Brandhuber

Aktenerörterung gegen Ackerbürger Brandhuber wegen Ausübung d. Concessionslosen Gewerbebetriebes

16/8.

Ad 1676 15 August 1828

Ad No 11801.

Der K. Regierung, Abth. d. I. in Gumbinnen

Die Aktenerörterung der zur Anzeige gekommenen Contravention des Ackerbürgers Brandhuber zu Pillkallen wegen Ausübung des Bäckergewerbes ohne Concession betreffend.

16/8.

Der Aktenerörterung der zur Anzeige gekommenen Contravention des Ackerbürgers Brandhuber zu Pillkallen wegen Ausübung des Bäckergewerbes ohne Concession betreffend.

Der K. Assessor Hasenjäger hierselbst hat mit gefälliger Zuschrift vom 15 d. vorigen Monats mit gefälligen Aktenerörterungsbeilagen in Contravention-Sachen des Ackerbürgers Brandhuber zu Pillkallen wegen Ausübung des Bäckergewerbes ohne Concession die Vollziehung der Ihnen vom K. Assessor Hasenjäger beigebrachten Contravention zu bewirken.

Der Angeschuldigte gesteht dabei auf folgende Contravention zu wissen:

Die Contravention des Bäckers und die Zeit der Ausfertigung der Regierungs-Verfügung wegen Ausübung des Bäckergewerbes ohne Concession betreffend

als wenn sie sich eines der ersteren
gesetzmäßigen Mitglieder bestimmt kennt,
zu sein, gerade das Ansehen eines Gesetz-
gebers gegeben worden ist.

Bei allen auf die Klagen von dem
Hofgerichte bestätigten, oder die Gestän-
nisse einmal ferneren Gesetz
gefunden haben würde, die Anwendung
der Klagen gegen sie zu verordnen,
wenn dieselben in der vorgekommenen
Fällen über die gegen sie vorgebrachten
Beschwerden zu erkennen gehabt hätten.

Ob nun in wie ferne diese Vorschrift
gegründet sein möge oder nicht, kann
der Unterzeichnete aus Mangel hinrei-
chender Kenntniß der in jenen Fällen
gegen die Klagen vorgebrachten Be-
schwerden nicht beurtheilen; allein aus
den Akten der Untersuchung und aus
dem bey dem Hofgerichte stattgefun-
denen Handlung hat derselbe die Überzeugung
genommen, daß der K. Inquisit der
Absicht der Landesherrschaft nicht entgegen,
und daß an die Klagen nur in den
Fällen verordnet, in welchen es gleich
daß die gelinderen in den Rezessen auf-
kommen die gütlichen Handlungen
angeordnet worden würden.

Über den Umstand betreffend, daß der K.
Inquisit in dem Rechtfertigungs-
schreiben, so wie in den [illegible] Akten
den Rezessen vorgeschriebenen und an den
K. General-Landesregierung eingeschickten
Rechtfertigungs-Bericht, daß jedesmaligen Anwen-
dung seiner Vorschriften die An-

merkung: „daß bestritten" genug
sei, so kann eine solche Anmerkung
nicht als genügend angesehen werden, weil
daraus nicht zu ersehen ist, welche
die gegnerischen Parteien angenommen worden,
was daß nach der endlichen Ent-
scheidung die angestellten Forderungen
angegeben werden sollen, und weil auf
keinen Fall ersichtlich werden könnte,
daß in solchen Fällen Klagen aufgestellt
worden seien.

Hinsichtlich der Einsprachen der Rüf-
lingen in den gegnerischen Gemeinden
gegen die Einrichtungen, daß diese
sowohl die Beschwerde gerichtet
wäre, nämlich einige Stücke, daß die
K. Inquisiten diesen Gemeinden auf eigenen
Antrieb haben forcirten, und andere
Stücke, daß dieselben einzelnen Rüflingen
länger als drey Monden, die gegen
Rüfte findung haben fortgehen lassen,
also auf Frevel, abgesehen von der
in die unrechtlichen Einsprachen in
den verwüsteten Gemeinden, seine
Obsorgnisse überschritten habe.

[illegible]

ad Nro 1832)

D. 16767

An K. Landesgerichtsrath in
Landau

Abschlüsse Österreichische
Dankschrift betr.

16
8.

16 August 1838.

Vorkommende Fälle ist mir
auf allerhöchster Stelle zugekommen
mit der Weisung gegen die der
Fabrikation von falschen österreichischen
Banknoten und resp. der Einlösung
in diesen Staatspapieren beschuldigten

Gebäude Gramow und Consorten Beschwerde auf das pflichtmäßige Gutachten des Gerichts und Vorschrift der Gesetze zu verfügen.

Ew. Hochgebohren wollen Sammt Anlagen, Dero schon allerunterthänigst erstatteten Berichtserstattung nunmehr auf die Beschwerde des Gutsbesitzers Gramow und Consorten zu Klein Jasedow, wegen Abschätzung ihrer Gebäude, das pflichtmäßige Gutachten des Gerichts und Vorschrift der Gesetze, ohnverzüglich einberichten.

Berlin, den 16 August 1828

Königliches Justiz-Ministerium.

v. Kamptz.

An

Ew. Hochwohlgebohren

zu

Stettin.

D. No. 11818. An 16768

Königliche Regierung hierselbst

Anzeige-Anordnung betreffend.

18
8.

Auf Ihren Bericht vom 7 d. M. genehmige Ich, daß Sie, wie Sie beabsichtigen, die Anzeige-Anordnung vom 18 Februar 1817 dahin abändern, daß künftig nur diejenigen Anzeigen, welche Sie für nöthig halten, in Ihrem Amtsblatte bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16 August 1828

Königliches Justiz-Ministerium.

v. Kamptz.

An

die Königliche Regierung

zu

Stettin.

D. No. 11819. An 16769.

Den Land- und Stadtgerichts-Director Hoffmann in Pasewalk

die Function des ernannten Assessors betreffend.

20
8.

Ew. Hochwohlgebohren Bericht vom 7 d. M. gebe Ich, unter Zurücksendung der Anlagen, hierdurch zu erkennen, daß Ich mit der von Ihnen beabsichtigten Ernennung des bisherigen Assessors Hoffmann zum Land- und Stadtgerichts-Director in Pasewalk einverstanden bin.

Berlin, den 16 August 1828

Königliches Justiz-Ministerium.

v. Kamptz.

An

Ew. Hochwohlgebohren

zu

Stettin.

D. No. 11820. An 16770.

Den Rentier Neukirchen in Frankfurt

Untersuchung gegen Christ betr.

20
8.

Auf Ihre Vorstellung vom 7 d. M. gebe Ich Ihnen hierdurch zu erkennen, daß Ich Ihrer Anzeige gemäß, die gegen Christ in Stettin geführte Untersuchung wegen Beleidigung, und Sie wie es scheint mit Recht, angewiesen haben, indem die gedachten Untersuchungen nicht sowohl von den Beleidigungen selbst, als vielmehr von den Verläumdungen, welche Christ sich gegen Sie erlaubt haben soll, ihren Ursprung genommen haben, und daher auch Sie, als gegen welchen Christ sich dieser Verläumdungen vorzüglich schuldig gemacht haben soll, das Recht haben, auf Bestrafung des Christ wegen dieser Verläumdungen anzutragen.

Berlin, den 16 August 1828

Königliches Justiz-Ministerium.

v. Kamptz.

An

Ew. Hochwohlgebohren

zu

Stettin.

D. No. 11821. An 16771

Den Landgerichts-Rath in P. Engbert

die Prozeß-Akten des Aldorf gegen Jesse betr.

20
8.

Ew. sage Ich auf Ihren Bericht vom 7 d. M. hierdurch zu erkennen, daß Ich mit der Ihrerseits beabsichtigten Ernennung des Referendarius Aldorf zum Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte einverstanden bin.

Berlin, den 16 August 1828

Königliches Justiz-Ministerium.

v. Kamptz.

An

Ew. Hochwohlgebohren

zu

Stettin.

Rechnung Posse Anlass zu geben, jedoch ist rathlich die Sache anzusehen, dem Amte, wenn es räthlich dem ist, diese Anweisung des Rentmeisters Hinne, nicht findet zu sagen, jene Posse auf gesetzlichem Wege zu Recht anhängig zu machen.

p p

---

16 August 1828.

Dem Wasserbauinspector Stuhr ist beizukommen die Quittung über 9 T. M. und, wenn eine außerordentliche Begräbniß-Reise, dem Schiffer- und Schiffsknecht Ad. Ahrenholz des Amts mit 9 ßl. 36 Dr für die ordentlichen und 16 ßl. 18 Dr für die außerordentlichen für das abgelaufene Halbjahr zahlen muß, mit dem Bescheide, mir diesen Belang behufs möglichster zu übersenden.

p p

---

16 August 1828.

Dem Wasserbauinspector Stuhr erfolgen anliegende Abschrift eines mir zugekommenen allerhöchsten Rescripts vom 9 T. M., die Pensions-Anstalt der Schiffer und Matrosen des Ahrenholzer Bauhafens betreffend, mit Anlage des Ahrenholzer Schiffer- und Schiffsknechts Ad. Ahrenholz, die für das laufende

---

Ad 16774

dS Nr. 1184

Dem K. Rentekammerdirector in Rüxenbüttel,

Anlassung gegen Friedrich Wilhelm Lütt.

19
8

Ad 16772

dS Nr. 1182

die Regierungs-Canzlei Abtheilung

Stasser,
Sasse,
Stuhr,

die Pensions-Anstalt für die Schiffer- und Matrosen des Amts betr.

18
8

Ad 16773

sämmtliche Rentekammerdirectoren

wegen Lehnsoll.

18
8.

---

16 August 1828

Da der Gegenstand, der geschehen wünscht, sehr geringfügig ist, und es sich um einen einfachen Diebstahl handelt, so sind wir der Sache, wenigstens vor der Hand nicht geneigt, zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung des Friedrich Wilhelm Lütt zu beauftragen. Wenn wir es immer mit Fug sagen, wenn einmal der beyzuhaltende Instanzen in contumaciam erkannt worden, und alle Hoffnung zu seiner Einkehr und seiner Haftsentsetzung auf diesseitigem Gebiet nicht vorhanden sey. Auch müssen wir es für unzweckmäßig erachten, die Abmachung der Diebstahls Sachen, wie dann Neugierigkeit die Entwendung der Gegenstände sogar vorausgegangen sein soll, auf so lange Zeit hinauszuschieben. Herr Wasserbauinspector empfangen dessen die nun übersandten Anlagen zurück.

p p

16775

Die

des K. Stadtgerichts-Assessor Lessing

Beschwerde des p. Moses betr.

P

P.

18 August 1828.

Der Antrag des Schuldners Moses, Exmittirungsaufschub bis Michaeli c. zu bewilligen, wird abschlägig beschieden, da dem Gemeinschuldner-Beamten im Interesse seiner Gläubiger, die Erlangung eines Vergleichs mit seinen Creditoren nicht zu erschweren, die Exmittirung eines Mieths-Contracts-Verhältnisses nicht zugemuthet werden kann.

P P

---

ad Nro. 11858

16776

Die

des K. Regierung p. L. F. in Gegenwart

des Lehrer des Arrestschlosses zu Rastenburg Klein.

4
8

18 August 1828

Der Commandeur Eskadron des K. Stadtgerichts-Husaren zu Rastenburg vom 16 dieses Monats, den schriftlichen Inhalt des heutigen Arrestschlusses betreffend, hat den Antrag gestellt, die Ihm Königl. Preuß. Regierung zu Gumbinnen und den Inhalt dieser Bescheidung sofort selbst bald möglichst vollziehen zu lassen.

P P

---

ad Nro. 11859

16777.

Die

des K. Stadtgerichts-Assessor im Rastenburg

Die Beschwerde des Gemeinschuldner Pfeilschmidt Laid betr.:

19
8

18 August

Durch das Reskript des K. Stadt-Gerichts-Examinat-Commissarius, vom 13 c. M. ist in der anberaumten Session ein Vergleich zu Stande gebracht worden, den Gemeinschuldner, wenn Ihm den Beschwerden gegründet gegen gestellten, Hülfe zu verschaffen, wenn sie sich aber ungegründet fänden, Ihnen einen zu gerichtlichen

puncto falsi

Verantwortung auf den Gesetzen zu verfassen.

Nach der von Ew. Wohlgeboren unter dem 8ten dieses Monats eingesandten Verhandlung nebst den derselben beigefügten Belegen und den beigekommenen Akten, Lehrlings die Criminal-Sache des gegen Inculpaten Leinwebergesellen, wegen Verübung falschen Eides bei Ihrer Königlichen Majestät gegen Ew. Wohlgeboren eingewandte Beschwerdeschrift zum Vortrag gebracht und verlesen worden, weshalb sich Ihnen die Ganze übersenden, um gegen denselben in Gemäßheit des Art. 367 u. f. der Criminalgesetzbuch verfahren zu können.

Der Art. 373 enthält die gesetzliche Strafbestimmung für den vorliegenden Fall enthalten.

Ew. Wohlgeboren wollen wir jedoch Ihrer Pflicht von dem Resultat der gegen Laid anhängig von Ihnen geführten oder zu führenden Untersuchung zu verfassenden Klage nebst Beischluß der Beilagen in Kenntniß setzen, damit sie in Stande bin, von Ihnen mir gesetzlichen Verordnung allerhöchsten Auftrag Ihnen, Laid abzuliefern und Ew. Wohlgeboren in den Fugen Ihr Königlichen Majestät verfahrungen zu können.

P P.

Prima Königliche Majestät

die Anstellung der Aerste kandidaten aus den alten Preisen im Obenkreis betr.

19
8.

18 August 1828

An den allerunterthänigst Unterzeichneten ist unter dem 6ten d. M. die allerhöchste Resolution ergangen, bey dem ersten hiesigen nächsten Anstellung einiger Kandidaten bey der Medicinalbehörde um 2. Vorschläge zur Hervorsuchung der erledigten Stellen aus der von den Aerste kandidaten diesjährigen Prüfung um sogleich Allerunterthänigst Bericht darüber zu erstatten.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete findet sich durch diese allerhöchste Verfügung veranlasst, gleiche Meldung mit dem gnädigen Resolutionen Marschall d. d. Berlin vom 27 vorigen Monats zu überreichen, daß die Aerste kandidaten aus den alten Preisen zur Anstellung im Obenkreis dasjenige mit qualificirt sind, erst für die im Obenkreis vorgeschriebene Prüfung mit bestanden haben und die allerhöchste Ordre vom 24 November 1818 ausdrücklich festsetzt:

„Aerstekandidaten des Obenkreises,
„welche sich dem Physikatsfach in den
„übrigen Preisen zu widmen wünschen,
„haben alle dasselbe vorgeschriebenen
„Bedingungen zu erfüllen. Kandidaten
„aus den alten Preisen, die eine
„Anstellung bey den Aemtern des
„Obenkreises suchen wollen, müssen
„sich den eben daselbst gegebenen
„Vorschriften unterwerfen.“

Es hat die Ehrerbietigkeit erfordert, auch einen solchen Vorschlag zu machen, dem es alsdann gefallen möchte, für die zu diesem nächsten Anstellung nützlich zu befindlichen, wenn, abgesehen von ihrer guten Wenigen, auch noch eine allerhöchste Verfügung einer so neuen Verordnung gegeben wäre. Auch ist es damit noch genug, sich die Kandidaten eines als Regierungs Physikus anstellbar zu denken, wenn nicht auch die mit einer solchen Stelle verbundenen Pflichten und Verrichtungen und unserer Gesetzgebung vollkommen verstehen, denn der auf die erwähnten Kreise Anzustellenden sollen Aerzte lassen und die Hände nicht müssig in den Schoos legen und erst beym Examen rathen.

Vorsichtigerweise können die Aerste kandidaten aus den alten Preisen im Obenkreis gewiß beym Advokaten als beym Physikus und der Medicinalbehörde. Frage wenn man ihnen auch bis jetzt mit der größten Freundwilligkeit behülflich und sie haben sich gewiß auch bis jetzt der sonnenklarsten Behandlung wissen zu Ehren der strengen Gesetze zu verschaffen gewußt; aber das ganze Amt erfordert, daß das, was von diesigen Kandidaten gefordert wird, auch von ihnen geleistet werde, nämlich daß

a. d. St. 1829 . Ad . 16779

Seine Königl. Majestät

Anstellung neuer Rechts-Candidaten betr.

19

8.

pin sich dem diesseitigen Examen unterwerfen, und sich bey den nächsten Prüfung zunächstig vorzeigenden diesseitigen Rechtscandidaten den Rang ist.

Auf diese Weise wird Niemanden zu nahe getreten und das Talent und die Wissenschaft stehet den Ausschlag.

ff

---

18 Aug. 1828.

Obgleich nach den Anträgen der allerunterthänigsten Ordnungscommission der beigekommende Vorschlag des Rechtsconsulenten in Saarbrücken den beyfallen Beyfall nicht gefunden, dem so verdienstlichen Streben der Rechtscandidaten ein Ziel zu setzen und zugleich die geprüften Rechtscandidaten bis zu ihrer wirklichen Anstellung auf eine möglichst billige zu beschäftigen, so erwartet Seine allerunterthänigste Ordnungscommission diesen Vorschlag doch für so heilsam, als Ihro Königl. Majestät zu erkennen gaben geruhet, daß die K. Königl. Regierung und der K. Appellationsgerichtshof zugleich mit dem Advocaten versammelt und diesen Gegenstand reiflich berathen und Ihro Majestät sodann folgende Anzeigen zur Allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden müssen:

1/ Ob es nöthig sey, den Rechtscandidaten zu Saarbrücken gemachten Vorschlag als nothwendig, oder wenigstens als nützlich anzusehen;

2/ Ob es rathsam sey, die geprüften Rechtscandidaten zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte an den Friedens-Gerichten und Besorgung der Civil-Instanzen anzustellen zu lassen;

3/ Ob die bestehende Gesetzgebung zugestatte, jeden Andern, der nicht einen solchen Anstellung erhält, vor dem Rechte als Vertheidigungsfähig vor den Friedensgerichten zu lassen, und zu pflegen;

4/ welche Entschädigung den neuen solchen auf besagten Antrag angestellten Candidaten für die Besorgung zu Civil-Instanzen zu bewilligen sey;

5/ welches Mittel zu erlangen sey, damit sogleich nach zu Haltender Anstellung sich gehalten zu haben sey.

Die Anzage sub No 3 wird durch den Art: 9 des Civilgesetzbuches veranlaßt, welcher den Parteyen im Allgemeinen gestattet, durch Vertrauensmänner vor dem Friedens-Gericht zu erscheinen, und auch diese der Partey, sich durch einen beliebigen Mandatar vertreten zu lassen, gestattet worden ist.

p r

---

a. d. St. 1828. Ad 16780

An K. Rechtsconsulenten in Saarbrücken

die Entschließung den Saarbrücken Vorschlag betr.

19

8

18 Aug. 1828

Übersendung einer von den Rathe Mengin auf den anberaumten Termin eingegebenen Denkschrift.

Seine Königl. Majestät

Gesuch des abgelehnten Pfarrkandidaten Müller

$\frac{22}{5}$

19 August 1824.

Auf das abgelehnte Gesuch des Pfarrkandidaten Müller zu Langenhandel ist dessen Rekurs in Folge Verfügung gehorsamst mit dem Antrage einer neuen Pfarrkandidatenanstellung in Preußisch Eylau aus folgenden Gründen zu verfügen gewesen.

Der K. Landbrandmeister Müller zu Preußisch Eylau ist unter dem 16 Juny c. gegen die K. Regierung zu Gumbinnen dahin eingekommen, daß in den Kirchen Allenburg und Preußisch Eylau die Anstellung der Amtsadjunkten Pfarrkandidaten bei Vakanzen nicht gestattet werde, weil sie gegen die Pfarrkandidaten wegen Nachsichtigkeit der damit verbundenen Pfarrgeschäfte und wegen zunehmenden Augen oder falschen Urtheilen in Folge häufiger Landleute scheuen, und stand dessen Absicht an, daß die K. Regierung sich dafür die Anstellung eines neuen Pfarrkandidaten in Allenburg und Preußisch Eylau zu verwenden wegen. K. Regierung stellte die Vorstellung des Landbrandmeisters Müller den allerunterthänigsten Antrag einsenden mit dem Vorschlage, sich für die Besetzung der in Antrag gebrachten Pfarr Kandidaten Stellen zu fügen.

Der Ostpreußischen K. Kriegs Regierung nebst der Eingabe des Landbrandmeisters Müller wurde hierauf dem Pfarrkandidaten in Preußisch Eylau

von dem allerunterthänigst Antrag: zum Vortrag überwandt, erhalten Sie mittelst dem Ihnen v. M. zum Vorbescheid, daß in Allerhöchster Verfügung eines neuen Pfarrkandidaten die Umstände nicht finden, dagegen aber die Anstellung eines Adjunkten, beider in Preußisch Eylau als positiv nothwendig und unentbehrlich zu seyn. Die K. Regierung zu Preußisch Eylau, auf über denselben Gegenstand neue, neuerlich unter dem von demselben angeführten Gründen dass, und ist Ihnen der Meynung, daß kein neuer Pfarrkandidaten in Allenburg, denn ein Adjunkten in Preußisch Eylau angestellt werden soll, in jeden Falle, wenn ein solcher Pfarrkandidaten für die Geschäfte der Landkirche als nöthig erachtet werden sollte, dessen Amtsverrichtungen auf die Besorgung der eindeutlichen Geschäfte und für die Dauer der Dringlichkeit derselben zu beschränken seyen.

Der allerunterthänigst Antrag kann dem Gutachten der K. Landkirchen Kollegium zu Preußisch Eylau und der von demselben angeführten Gründen dass, und ist Ihnen der Meynung, daß kein neuer Pfarrkandidaten in Allenburg, denn ein Adjunkten in Preußisch Eylau angestellt werden soll. Ueber ist zu sind Sie

Letzterer Ausdruck ganz bestimmt ist der sehr richtige Ausdruck, daß der Gerichtsbote Klemm zu Leipzig seinen wenigen jährlichen Gehalt nur dadurch in die Höhe bringen kann, daß er sich durch Nebengeschäfte, welche ihm als Gerichtsboten in Leipzig übertragen werden, eine Einnahme verschafft, welche seinen Gehalt um das Vielfache übersteigt. Wenn nun Klemm, wie er selbst eingeräumt hat, seine Nebengeschäfte nicht vernachlässigt, sondern sie mit Fleiß und Treue besorgt hat, und sich auch nicht hat zu Schulden kommen lassen, daß er sich durch Annahme von Geschenken oder Versprechungen hat bestechen lassen, so ist es doch gewiß sehr natürlich, daß Klemm, welcher sich durch seine Nebengeschäfte eine Einnahme verschafft hat, welche seinen Gehalt um das Vielfache übersteigt, sich nicht entschließen kann, diese Nebengeschäfte aufzugeben, und sich lediglich auf sein Gehalt als Gerichtsbote zu beschränken, weil er dadurch sein Einkommen um das Vielfache vermindern würde. Es ist daher

[illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

Gerard, Johann Friedrich Rudolf
aus Oberaussichten

hat heute vor dem Königlichen Kreisphysikate zu Neustadt a/O. die nachgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zum Behufe der Anstellung als Kreisphysikus, Physikat Neustadt a/O. bestanden, als

1/ Arzt über 25 Jahre alt,

2/ hat derselbe, laut vorgelegten Zeugnissen, die medicinischen Studien vollständig absolvirt,

3/ hat derselbe, laut vorgelegten Zeugnissen, mehrere Jahre als Assistenzarzt an einem Krankenhause, oder bei einem Arzte, oder bei einem Kreisphysikus, oder bei einem Stadtphysikus auf dem Lande, oder auf einer Medicinalabtheilung eines Regierungsbezirks oder Kreisphysikus Function practicirt,

4/ ist die Begutachtung eines von der Medicinalkammer des Kreisphysikus ausgestellten Zeugnisses über Moralität, gute Aufführung und Capacität.

Unter den ersten Examinanden, welche vor einem Kreisphysikatsbeamten geprüft worden sind, ist auf Befehl hier einzutragen, daß mit allen die obigen Bedingungen vorgeschrieben oder wünschenswerth sind, sie mit Bestimmtheit angenommen worden sind. Hierüber hat der Medicinalkammer des Kreisphysikus sich zu bescheinigen, daß derselbe an einem solchen Orte noch nicht existirt und daß das von ihm vorgelegte Zeugniß seinen Lauf des Gutachtens der Prüfungscommission erhalten hat. Dann soll man nun aber der Prüfung nur so vielen Candidaten unterziehen, die alle die gesetzliche Qualification für sich haben. Bis jetzt hat man auf die Aufgabe der Prüfungscommission einen vorzüglichen Einfluß bei der hohen Königlichen Regierung zu verschaffen gewußt; aber wenn in der Regel so zu verfahren pflegt, so darf das auf nicht unbedingt gelten werden. Daß der Fall eintreten kann, daß ein Candidat abgelehnt werden muß, ist nicht gelangt, weil es keinen Candidaten geben soll, daß sie zahlreich vorhanden ist, oder weil die Prüfungscommission gewöhnlich die Leute sich selbst stellen lassen und in Abgang bringen, die sich eine Zeit lang auf den Kreisphysikaten oder bei den Regierungsbehörden vorbereitet haben, und sondern dann einen Examinanden fähig zu sein glauben, abgelehnt haben, daß man stets genöthigt ist, Ausnahmen vorzugsweise zu bedenken, die man kennt, und mit

[illegible] man täglich in Geschäftsbeschäftigung
steht.

Der Archivregistrator bey der Regierung im Archivlokale hat die Abfertigung zu geben, sind dessen mit der Archivistin genug; nur dann müsste dessen Abfertigung eintreten müssen, wenn die Archivregistratur ganz auf gleiche Stufe mit den übrigen Secretairen qualificirt sind, und ein gleiches Fach einen Archivgehilfen Anstellung auf Pensionsstand rechtfertigen könnte, wo sie mehr Aufsicht und Anleitung zur Ausübung der Archivistin auf sie zu besorgen haben als der Kanzleyen.

Bey dem allen sind gegenwärtig Comparenten sind der abgenommenen Inventarium sind Akten die zu diesem Archivgehilfen haben. Er arbeitete vom Jahre 1812 bis 1819 auf dem Bureau einer Archivregistratur und Hofgerichtsbeamtenstelle mit gutem als erster Gehilfe auf dem Archivsaale der Archivalien Brevia zu Landau, einer ungemein ausgezeichneten Archivalien des Landes und bey dem man sehr zu erkennen im Stande ist. Die Dreiecksäle, welche Akten sind sie sich, / : seine Anstellung auf Bureaux sich bis zum Jahre 1812 gründet, und seine Anstellung auf seinem Archiv und Hofgerichtsbeamten

verdient diese Bemerkung, als wenn sie bey einem Archivalien, Archivar oder Archivgehilfen statt gefunden hätte, weil die Registrirung gehörig zu besorgen eine sehr respectable Kasse bey einem Archivale ist; bestimmt der allerunterthänigst Archivregistrator, den erwähnten Rinck der Königlichen Majestät mit dem Registrirgeschäft zu Landau vorgeschlagen zu empfehlen.

Bey dem jedes Königliche Majestät die ohne Rücksprechung Antrag des allerunterthänigst Archivregistrator nicht stehen und die allergnädigst für einen der Archivregistratoren bestimmen, so müsste auch der Archivregistratoren Gehilfe zu Frankenthal, Andreae Lion, und der übrigen Archivregistratoren, welche sich um einen Archivgehilfen gemeldet haben, der erste Rang zuerkannt. Nicht desto Lion der älteste von den bey gelten Archivregistratoren ist; denn er weiss eine gefällige Praxis Stelle bey meinem Archivalien, Stelle bey einem Archivar und Stelle bey einem inspector gehilfen Archivalien nach; zudem ist er der mehrere Secundo loco vom Hofgerichte zu Landau Frankenthal sind eine

Gärtnerlehranstalten vorgeschlagen
worden, und er versichert auf mein
Verlangen persönlichen Vortrag des allen-
unterthänigst Unterzeichneten in
dem vollständigsten Maße alle die Data,
welche ihm vor verschiedenen Zeiten
und insbesondere von dem Vorste-
henden zu Behufe der Bankanstalt mit-
theilt worden ist.

Nach allem obigen ist daher der allen-
unterthänigst Unterzeichnete der
ganz gehorsamen Ansicht, daß
Seine Majestät der Königl. Hannöver
Gottlieb Bremer zu Braunschweig
in gleicher Eigenschaft, wie Langer-
hans daselbst zu versetzen, die Inspection
über Braunschweig in Verbindung
Lehrmeister Gärtnerlehranstalten
dem Gartenbaudirector zu Schönbrun
Gruner zu Hietzing bei Wien, Lehrer
Lehrer Königl. zu Berlin, und
Johann Heinrich Link zu
Breslau interimistisch und
unter dem Vorbehalt einer allen-
falls Ihnen höheren anderweitigen
Anordnung die künftige Gärtner-
lehre nach Reisevorschriften allen-
gnädigst zu übertragen sey.

p p

Ad 16782

Seine Königliche Majestät

Die Inspectionsgehülfen Schiff
Schönziehen betr.

21
8

20 August 1828

Der Universitätsbaumeister Christian Schaumann
von Münster bittet um die allergnädigste
Ertheilung einer Inspection nächstens über den
Polizeyamtsbau, Universitätsbibliothek und gewöhnliche Anzeige-
Arbeiten beim Regierungsbezirk Münster
Allerunterthänigst Unterzeichneter
über Inspection nächstens, Universi-
tätsbibliothek und gewöhnliche Anzeige-
Arbeiten beim Regierungsbezirk Münster
für die allergnädigste Ertheilung
der nachgesuchten Bitte sich gehorsamst
zu äußern, da weder neue
Verfügungen noch neue noch
auf das Ergebniß der Prüfung gestützt
werden soll, ohne daß es nöthig ist,
das Resultat derselben durch
Prüfungs Gegenstände auf der
Universität nachzuweisen.

p p

Ad 16783.

Den Präsidenten von Bürenbaum
Arbeiten

Die Patente Instanz gegen den
Gerichtsvollzieher Pickingen betr.

20
8.

20 Aug. 1828

Der hochverehrliche Herr Präsident
Freiherr von Bürenbaum wird
ersucht, die anliegenden Schreiben mit
dem Anmerken mitgetheilt, daß
es ebenfalls sehr gewünscht
werden, die nebenstehenden Fragen
noch von dem Herrn Beamten
werden könnte. Dem Herrn
Oberbehörde sehe keine Hinderung
entgegen und der Unterzeichnete
gerade nach gefälligem Referat
gestellt werden.

An 16781.
den P. Akademik. in Lemberg
Untersuchung gegen Jos. Ant. Simon
Lkw
20
8.

An 16785
den L. Akademikumsrath in
Untersuchung gegen Jakob Isaak Hanhauser
Schollan Lkw
20
8.

An 16786
den nämlichen
Untersuchung gegen Jos. Georg
Hallan Lkw.
20
8.

An 16787.
den L. Akademikumsrath in
Lemberg
Untersuchung gegen Ff. Miss. Lemberg.
20
8.

20 Aug. 1828
Übersendung des Anweisungs-Gutachtens gegen den Auflagenahmen Angeklagten.
P P

20 Aug. 1828.
Übersendung des auf die erbauten Untersuchungspapiere gegründeten Anweisungs-Gutachtens gegen Auflagenahme.
P P

20 Aug. 1828
Übersendung des unterm 17 L. M. von der Auflagekammer des L. Lemb. Grätzer erhobenen Gutachtens, wegen Zurückweisung des erbauten, mangelhaften Gutachtens zu ergänzen gewesen.
P P

20 Aug. 1828
Übersendung eines auf die erbauten Papiere bezüglichen Gutachtens der Auflagekammer, zur Verfolgung der darin enthaltenen Auflagen.
P P

39
An 16788
den L. Akademikumsrath in
Lemberg
Untersuchung gegen Johann Mikalbazan Lkw.
25
8.

An 16789
den L. Akademikumsrath in
Lemberg
Untersuchung gegen Jakob
Schallan Lkw.
25
8

An 16790
den Rektorat der Universität
München
die Prüfung der Kandidaten
Lichtlan betr.
25
8.

21 Aug. 1828
In Folge des unterthänigsten Gutachtens vom 1 L. M. übersendet in Sachen p. wegen auf die erbauten Anklagepunkte bezüglichen Akten, mit der Hofkanzlei-Dekrete unterfertigt zurück.
P P

22 August 1828
Übersendung eines auf die erbauten Untersuchungspapiere bezüglichen Vorladungs-Erkenntnisses.
P P

22 August 1828
Dem zum Lemberger Prüfung zugelassen zu werden, haben unsere Kandidaten Absolutorium von der Universität in München beigebracht, worüber Meldung geschieht. Da sie sich den abverlangten Prüfungen gemäß unterziehen sollen. Der L. Regentschaftsrath des Schulwesens glaubt in der vorläufigen Art der Abfassung des Dimissionszeugnisses den Examinis nicht genug genau vorgehen zu können, da die jungen Leute auf in keinem genauen Verbindung, der Befähigung nicht in Untersuchung gezogen sein.
An der L. Rektorat zurückstellen die angebauten Akten, sich darüber

Aw 16791

den L. Landrichter Dörsam in Kirchheim

den pensionirten Pfarrverweser Pfaffard betr.

23/8.

---

22 August 1828

wegen den L. Rechts-Consulenten Sonnenschein in Landau wegen Ehrenkränkung erhobenen Anstand, weil der pensionirte Pfarrverweser Pfaffard inhumane Aeußerungen über den Verlegung Gesuch in Kirchheim verantwortet haben soll, zu Protokoll vernommen werden soll, so haben wir Ihnen Vorgesetzte Gelegenheit den allerseitigen Akten zur Entscheidung vorzulegen. Ihr Rechtsgutachten wollen Ihnen baldigst gefällig erstatten, ob die gesetzliche Bedingung, welches bestimmt wird, sich auch auf die gegenwärtige Streitigkeiten beziehe.

p p

---

22 August 1828

Aw 16792

den L. Bankrat Dörsam.

die Disciplinar Untersuchung gegen den Pfarrer u. Pfarrverweser betr.

23/8.

---

22 Aug. 1828.

Empfehlungsweise Pfarrer des L. Appellations Gerichts Präsidenten in Zweibrücken Herrn L. Bankrat mitzutheilen.

p p

Aw 16793.

den L. Rechtsprakticanten Dörsam

Untersuchung gegen Johann Jacob Lauby d. Land. betr.

23/8.

Aw 16794

den L. Rechtsprakticanten in Landau

Untersuchung gegen Joh. Adam Rolf Anton Abel Jakob Lenkel u. Mitbeschuldigten Bäcker Adam Pfaffard d. Land.

23/8.

Aw 16795

den L. Rechtsprakticanten in Frankenthal

Untersuchung gegen Adam Pfaffard d. Land. Balthasar Andreä d. Land. betr.

23/8.

Aw 16796

den L. Rechtsprakticanten in Zweibrücken

Untersuchung gegen Christian Lee Balthasar Andreä betr.

23/8.

Aw 16797

den Obramt Sonnenschein

Untersuchung gegen Adam Pfaffard betr.

28/8.

---

23 August 1828.

Abverfügung eines auf die anberaumte Untersuchungs Sache bezüglichen Zeugen Vorladung betreffend.

p p

---

23 August 1828

Abverfügung mehrerer auf die anberaumten Untersuchungs Sache bezüglichen Vorladungen.

p p

---

23 Aug. 1828

Abverfügung zweyer Zeugen Vorladungen in Pfaffard Anstand.

p p

---

23 August 1828

Abverfügung zweyer Vorladungen in Pfaffard Anstand.

p p

---

23 Aug. 1828

Abverfügung eines auf die anberaumte Untersuchung bezüglichen Vorladungs Aenderung.

p p

16798

Ob

des 9ten K. L. Linien. Inf. Regiments Isenburg

wegen Schuldenwesen

23
8

23 August 1828

die Vorladung des Soldaten Philipp Jakob Rehm betr.:

p p

16799

Ab

des K. L. 2ten Jägerbataillons in Landau

Untersuchung gegen Inf. Andreas Janner etc.

20
8.

23 August 1828

des K. Jägerbataillons Commando wird ersucht, den Inquisiten in Verhaft zu nehmen, Namens Nikolaus Christmann aus Hellsteinfeldern, Landgerichts Pirmasens, Soldaten Ihres Regiments, und ihn unter sicherer Bedeckung hieher liefern zu lassen, um in der wider denselben eingeleiteten Untersuchungssache als Zeuge vernommen zu werden.

p p

16800

Ob

des K. Rechtsprokurators in Landau

wegen Erlasses

23
8.

23 August 1828

Übersendung gemäß die wider Jacques etc. Untersuchung betreffenden Hauptakten betr.

p p

---

23 Nro 11892 Ob 16801

des K. Landcommissariats Pirmasens

den Aufschwörungsakt Christian Hauck betr.

26
8

24 August 1828

Auf das gefällige Ersuchen Ew. Hochwohlgeboren vom 20ten dieses ist Ihnen zu erwiedern, daß der Aufschwörungsakt Christian Hauck von Simbach zum

---

Ob 16802

des Compagnie-Commando der 6. Landwehr im Speier

die Criminal-Untersuchung gegen den Johann Gilt von Ottigheim betr.

24
8.

24 August 1828

Sey der in der nächsten Assisensession stattfindenden Verhandlung über die gegen den Rekruten Nikolaus Anschlag wegen fortgewilligter Desertion erhobene Anklage gegen den Mitglieder des K. Landwehrcommando von dem Assisenpräsidio Zeugniß zu geben gebeten, nämlich:

1/ Johann Mayer,
2/ Johann Diehm,

sechste Bürgermeister zu Hall der Gemeinde und zugleich Bürgermeister des Monats May letzthin ausgenommenen Anzeigung in Ehren,

3/ Friedrich Faber, zuletzt im Augenblick der That zu Hermersberg befindet, allein im nächstkommenden Monat

geistlichen Praxis) nicht im Stande sind, und die Verfassung für künftig nur nach der neuesten Rechtsanleitungen sorgfältig Sorge zu tragen gegen wissen. Alle die diesen Rechtsanleitungen und Verfassungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Anwendung gebracht werden sind, sowie dieß der Vernunft klar und deutlich aus den abgefaßten sind anliegenden und dem ganzen Inhalte Sachen sollen mitgetheilt und allerhöchsten Appreciat zu entnehmen sey.

p p

ad Nro 11879 Ot 16803.

An K. Landgerichtsnotariat in
Frauenkirchen

Ehestiftungsangelegenheit des Lenard
Klein Erbe.

25
8.

Mag in Eingang verwendet werden.

Damit nun diese Mag Gerichtsmann
gehörig vorgeladen werden können,
wären es erforderlich zu erfahren, ob
sie genug reichen sich Documentar nach in
Ungarn befinden, oder ob in Lothringen
einige inländische eingebrachte Abschaffung
vorhanden, dann ob Ehestiftung
sey. Man wollte dessen der K.
Compagnie Kenntnis um gefälligen
Aufschluß über diesen Gegenstand,
und zugleich, wegen der Höhe der
Ansprüchungen, um schleunige Verhandlung ersuchen.

p r

---

24 August 1824.

An den Notar der allenfallsigen Wollen
sehr Erben auf Verabfolgung aller
vorgeschriebenen Documentschaften bey
Ehestiftungsgerichten gepflogen werden,
so mögte es passlich seyn, daß Ihnen
diesen nachstehende Erhebungen aufzu
tragen eine Gelegenheit darbiethen
daß den Bittsteller während seinem
dortigen Aufenthalte mit seinem Eingange
Mangelhaft Ruig keinen Abbruch
seinen Eingang gethan habe, und
daß auch ein Zeugniß über die
pfleglich Erhebungen der Eltern
während ihres Aufenthalte in
Nancy beygebracht werden.

p r

---

ad Nro 11891 Ot 16804

An K. Friedens Gericht in
Neustadt

die Publication der Testamentar Lieb
betr.

17
8.

24 August 1824

Der Rechtshandlung Schneider aus
Nimbach, der sich in Neustadt bey
dem Kreis Landamt aufhalten solle,
ist auf einem von dem Gerichtshof
für den Ofenwaldkreis an das
K. Appellationsgericht des Rheinkreises
ergangenen Erkenntnis in den Jahren
1821 und 1822, während welcher
Zeit er die Universität Tübingen
besuchte, dem Verlagen seiner Eltern
sein Recht, Gehalt und pensions Rück-
lagen den Betrag von 41 fl. 41 kr
schuldig geblieben. Da dem besagten
Schneider wie bekannt, Ihr man
allen Mitteln abzusprechen bis jetzt
die Bezahlung jener Summe nicht
habe erhalten können, zweifelt man
sich gemüssigt sähe, die Anwendung
des K. Appellations Gerichts an An-
gerufen zu nehmen, um zur Verhandlung
des mehrgedachten Betrags durch Ihnen
zu gelangen.

Ein Verhaltsbefehl an erstaunt Gemeinde den
genannten Rechtshandler Schneider wegen
Bekanntmachung über seine Handlungsweise
zu nehmen geben und zugleich bey
demselben anfragen, ob er bereit
ist, in den Fall sich seiner Schuldigkeit
zu entledigen, oder ob Maßregeln
getroffen werden sollen, ist mit dem
Beyfügen Ihnen zu eröffnen.

Bemerken Sie zugleich dem besagten
Rechtshandler Schneider, daß die Gelegenheit

ad No. 11889.

An 1680

den L. Rentbeamtenwitwer in
Landshut

die Ablehnung des Antrags
betr.

25
8.

An 1806

Prinz Königl. Majestät

die Genehmigung des Johann
Leppa betr.

27
8.

---

müsse und bleiben würde, selbe ferner
Besorgung, den erwähnten ferneren
Gläubigern zu beseitigen, die
allerhöchste Bitte von ferneren Act
zu handeln, in Rücksicht zu
stehen.

p p

---

24 Aug. 1824

dem Schuldenwesen beiliegend den Antrag
Bittgesuch in Siemstein zu benachrichtigen,
daß der von ihm anbekannt Exig.
wärtige Abstand zum Gebrauche des
Heilbades zu Schmeckenbach mittelst
allerhöchsten Rescripts vom 12 V. M.
bewilligt worden sey.

p p

---

28 August 1824.

Durch allerhöchstes Rescript vom 12
V. M. ist dem allerunterthänigst Ansuchen
stattgegeben worden, daß der beyhom.
mende Gnadengesuch des Zimmer
Bürschlings Johann Leppa von
Johannesreuth bey Leipp stadt
behufs Eingehung der Ehe gedachten
gebrechlichen Bursch zu erstatten.
Der besagte Johann Leppa wurde
am 23 August 1824 wegen einer
zur Nachtzeit und in einem be.
wohnten Hause verübten Diebstahl
zu fünfjähriger Strafarbeit
verurtheilt. Die gestohlenen Gegen.

stände waren

1/ Zwey Schinken,
2/ ein Viertelstück von Schweinefleisch,
3/ zwey Bauchfleisch
4/ mehrere Blutwürste,
5/ einige Leberwürste.

Da also der Liebhaber nicht gerade ein
unbescholtenes Objekt betrifft und die
Bestrafung des Leppa, von Rechtswegen
zu Folge des Liebhabers verhängt werden
müßte, durch die Heirathserlaubniß
also der Rechtsspruch nicht gemindert bestimmt
werden ist, und da Johann Leppa bereits
gestellter Jahre schon seyn, nämlich am
1 July 1816 wegen einer ähnlichen
List unbedeutenden und Gemahl nicht
im Wiederholungsfalle in besonderen
Geld bestehenden Diebstahls zu fünf
jähriger Einsperrung verurtheilt
worden, so liegt offenbar keine
genügende Bestimmung in
Bezug auf den Inhalt in Bezug be.
fangenen Verbrechens der Ehe
Mißbrauches kein Hinderniß zu
sehen, und zudem
ist zu bemerken, daß die geringste
im Wiederholungsfalle laut des Art. 56
des Strafgesetzbuches auf den nächsten
Strafbaren gelegten Grade auf den
Diebstahl angewendet worden ist,
so daß auf den Leipa seinen Grund
der angesuchten Gnadengesuch keine
Rücksicht zu nehmen scheint
weshalb der allerunterth. Antrag:

ad Nro 118/9. An 16807

Den Stadtgerichtsrath in Meiningen

zu Allerhand Agenda Akten Liquidation

Hildburghausen d. 27/8

---

24 August 1828

Auf den Bericht Nahen Ehebar zu Allerhand Agenda Akten der ehemaligen Herzogl. Obergerichtsstelle gehörig sich auf befinden, welche Akten angeben, die in dem D. Lainischen Gebäude liegen. Der Stadtgerichtsrath sei Namens der Herz. Landschaftscasse aufgegeben Akten zu stellen, Letzterer gefälligst Berg-Lasten zu wollen, Ich den Antrag, Letzterer Stadtgerichtsrath Akten an die Herz. Gemeinschaftl. Stadt- Gerichtsrath und Appellationsgericht Räthe übersandt werden.

p p

---

24 August 1828.

Philipp Lich der Wr zu benachrichtigen, daß mit Hinsicht Braun nachgesucht wird, und mit derselben eine Untersuchung eingeleitet sei, genöthigt sich mit seiner Ehefrau in Betreff eines Braun zu vergleichen, gleichfalls Schätzung mit seine Kinder und Frau nachgesucht zu einer Namens Philipp Lich.

Die Akten betreffen sich zum gerichtsärztlichen Referat. Die Stadt. gehaltene Instruktion sei gezeigt Ich die beyden Frau in Friedrichsen

---

ad Nro 118/9. An 16808

Seine Königliche Majestät

die Ehestandsconsens Ertheilung des Philipp Lich betr.

27/8

---

ihr gelebt und nicht den Anschein einer Frauen mißbräuchlichen Umgangs auf sich zieht; daneben erscheint der Antrag auf die gesetzliche Verbindung nicht allein für die Akten pendenz auf ihre beyderseitigen minderjährigen Kinder als sehr zweckmäßig und Klüge erscheint.

Der allerunterthänigst Stadtgerichtsrath glaubt sich daher mit dem Stadtgerichtsrath zu Meiningen dahin gehorsamst dahin äußern zu dürfen, daß die gebetene allergnädigst Einwilligung gnädigst allergnädigst zu ertheilen gnädigst wäre.

p p

---

26 August 1828

Hiesiges wird Resolution zugefertigt, den in dem hiesigen Untersuchungen gegenden Bauling Philipp Schmidt in der Angelegenheit Ehestandsertheilung auf Braun betreffend abzufassen und den anliegenden Aufsatz Antrag dem dortigen Gericht gehorsamst zu bescheiden.

p p

---

ad Nro 118/9. An 16809

Die Herz. Landesregierung Hildburghausen

den Bauling Philipp Schmidt betr.

26/8

---

26 August 1828

Hiesiges wird Resolution zugefertigt, den in dem hiesigen Untersuchungen gegenden Bauling Philipp Schmidt in der Angelegenheit Ehestandsertheilung auf Braun betreffend abzufassen und den anliegenden Aufsatz Antrag dem dortigen Gericht gehorsamst zu bescheiden.

p p

---

ad Nro 118/9. An 16810

Fürstliche Stadtgerichtsstube

den Burg den Einsiedler Hermann in Meiningen Stadt gehörend Liebschaft betr.

27/8

---

26 August 1828

Sey Kommando Stadt. Gerichtsbehörde nicht in Privatverhältnissen zugehören, nimmt Ehrenbar die Obergerichts Meiningen mit — erklärt und Ihr Selben nach genommenen Einsicht zurückgegeben gnädigst.

p p.

ad No. 11851 Ehr 1811

Baier Königl. Majestät

die Ertheilung einer gnädigsten Vollmacht zu Ausfertigung unterschiedlicher Polizey Pässe betreffend

27/8

26 Aug 1828

Der allerunterthänigst Unterzeichnete bringt die hierbeykommende Vorstellung, welche in nebenstehendem Betreff zwischen dem Stadtpolizeydirektorium in London und dem Platz- und Festungs Commandanten, Haft allda stattgefunden hat, zum Vortrag Ew. Königlicher Majestät mit der ehrfurchtsvollen Bitte, das Genehmigende in den Fällen allergnädigst ertheilen zu wollen.

Als sachlich richtig wird von Seiten des K. Staatsministeriums des Innern, Herr Polizey Präsident Mayer von Baierthal, der am 26 Juli von London abgereiset war, und sich auf dem Weg nach Bayern befand, wegen der sich ereignenden nach Bayern bestimmten Pässen von der Gesandtschaft mit einem Polizey Gardisten zu Dover den Reisenden ihren Pässen auf offenem Landwege ausgefolgt worden seyn. Diese Thatsache als richtig angenommen, so folgt daraus, daß nach dem Art. 67 u. 68 des Edicts vom 24 Dezember 1811 Rücksicht von der Landespolizey Behörde angefordert und der vorher bezeichnete Anstand constatirt werden konnte, ehe Dover erreicht war, sich sogar eine Collision deshalb mit der Militärbehörde nicht hätte nehmen gelassen.

Die besagten Artikel in Verbindung mit dem Art. 28 tit. 1 des Gesetzes vom 10 July 1791 zeigen klar, daß nur rücksichtlich der Verbrechen und Vergehen, die an den Thoren oder in den Festungs-Werken begangen werden, man sich an den Platz-Commandanten zu wenden hat, der dann mit dem Polizey Beamten die nöthigen Maasregeln zur Abhülfe und Ausmittlung der Verbrechen zu ergreifen hat. Vollkommen derjenige Theil des Gesetzes in obiger Verfügung nach der genommen, wo den einzelnen die ganze circulation nach dem angeführten Art. 28 des Gesetzes vom 10 July 1791 zustellt.

Die Rede, wie Festungs Commandanten Verhaft zu handen hat kommen in den vorliegenden Fall überhaupt, und dies um so mehr, als selbst an den Thoren und in den Festungs Werken, wo die ganze circulation den Einwohnern nicht erlaubt ist, die Verifizirung der Pässe und Recognition der Verbrecher geschehen kann, ohne vorherige Avisirung des Platz Commandanten, falls der Verbrecher auf frischer That in flagranti ertappt wird. Dies paßt ebenfalls wieder den angezogenen Art. 67 des Edicts vom 24 Dezember 1811, den in diesem Fall nur will, daß der Platz Commandant von dem, was geschehen ist, gleich in Kenntniß gesetzt werde.

Der Gesandte Mayer Baierthal

dem gegen die bestehenden Festsetzungen
dienste nach Pyrmont hin sich halten,
und sich nach auf dem Wege dahin befind,
einen offenbaren und in Ausübung
des ihm aufgetragenen Dienstes
begriffnen; dem Fall des flagrant Delicts
des Art. 67 des ~~unpassenden~~ Edicts
vom 24 Sept. 1811 einen also gewiß
sehr verschieden, der selbst dann nicht
besteht, wenn die strafbare Handlung
eben erst ihre Vollendung erreicht hat,
und wenn, wie der missverstandene
Art. 67 sich ausdrückt, den Thäter
noch durch die clameur publique verfolgt wird.

Der oben Gesagte wird, wie der
allerunterthänigst Unterzeichnete
glaubt, hinreichend zeigen, um Ew.
Königl. Majestät zu überzeugen,
daß die Rath- und Beförderungs-
unentbehrlich in Pyrmont keine
wesentliche Aenderung für
die Zukunft erfordern, und
daß Ew. Königl. Majestät
allergnädigst geruhen werden,
die fragliche Gegenstände fest
mit der Art zu dem Fall Ihrer Ent-
lassung zur Erledigung der
vorliegenden Obsorgnisheit, so
wie auch zur Anstellung künftiger
Beamtigkeiten gnädigst wagen.

ppc

Ad 16812

Der Königl. Landgerichts-Assessor in Landau

wegen Verhaft

27
8

---

ad Nr. 11877 Ad 16813

Seine Königl. Majestät

die Verhaftung des Königl. Landgerichts Assessor resp. die Genehmigung eines Ausländers mit einer Inländerin betr.

27
8.

---

26 Aug. 1828

Unterthänig mit die zur Entschließung Seiner Königlichen Majestät, welche in der Sache zur Erledigung der vorliegenden Obsorgnisheit und zur Fassung künftiger Beamtigkeiten für die Zukunft vorzulegen gewesen, geglaubt haben, hierbei schuldigst ehrerbietigst Vorstellungen des Unterzeichneten auf Ihre Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11 d. M. im Fürstenthum Hildesheim in Antrag des Königl. Landgerichts Assessor in Landau Verhaftung und Verhaftung einer Inländerin

ppc

---

26 Aug. 1828

Aus dem Allerhöchsten Landesherrlichen Befehle ist deutlich ersichtlich, daß die Entscheidung Seiner Majestät, ob ein Beamter gerichtlich verhaftet werden soll, lediglich von der Prüfung abhängig gemacht worden, ob die Handlung, weshalb die Verhaftung gefordert wird, als ein Verbrechen oder Vergehen im Dienste, oder als eine Handlung, welche mit seinem Amte und Dienste in keiner Verbindung steht, anzusehen sei. Der Landgerichts Assessor Meyer in Hildesheim ist nämlich beschuldigt, einen Bauer, welcher ihn in seiner Amtswohnung besucht hatte, mit Schlägen mißhandelt zu haben. Diese Handlung, welche mit seinem Amte und Dienste keine andere Verbindung hat, als daß sie in seiner Amtswohnung und während seiner Amtsstunden begangen worden, kann nicht als ein Verbrechen im Dienste angesehen werden, und es ist daher die Verhaftung des Assessor Meyer nicht zu rechtfertigen. Ich bin der Meinung, daß die Regierung

vom 9 May 1817 f. enthalten, wie es
denn selbst, in Gemäßheit allerhöchster
Resolution f. auf den Ehemahrais nicht
passend sey und daher zurückzu-
nehmen seyn müsste.

Zu dem, was den besagten Resolu-
tionen angefügt ist, dürfte sich noch
hinzufügen, daß, falls die ernewer-
te Verordnung wirklich auf den im Mutter-
lande geltenden Grund satz beruhen
sollte, daß man durch die Naturalisirung
ausländig wird, davon selbst noch
Publikation der Verordnung vom
und des Edikts über den Indigenat
nicht noch der Grund gesagt kann,
da nach § 3 littera b dieses Edikts
die förmliche Aufkündigung des
Bandes und die Entlassung aus dem
Preußischen Unterthanen Ver-
bande zur Erlangung des Indigenats
erforderlich wird, nach eig littera a
jener Verordnung die Verheira-
thung mit einem Inländer nur einen An-
spruch die Naturalisation erhält
und dem ganz natürlichen Grund, weil
für den Candidaten seine Manneseigen-
schaft, aus der unser Civilgesetzbuch mit
den Römern ausfließt:

L'étrangère qui aura épousé un français
suivra la condition de son mari
l. Art. 12 f

Zudem wird der Art. 18 des besagten
Gesetzbuchs ausdrücklich, daß die Ehe von
dem Civilstande beamten des Ehemannes
eines dem künftigen Ehegatten voll-
zogen werde, so daß also auf den
Wunsch des fremden Bräutigams, sich
an dem Ehemann seinen Namen beimes-
sen zu lassen, kein gesetzlich begründet
ist, was auf den Ausfall respectiv
mit begründet stets basirt gemacht
gelingt.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete
stellt demnach auf den oberwähnten
an Ew. Königliche Majestät die ganz
gehorsame Bitte, den fraglichen Gegen-
stand reunissimes in Bezug auf den
Ehemahrais einer nochmaligen aller-
gnädigsten Prüfung unterwerfen
und insbesondere Sulle ein R. Rescr.
Abänderung wegen Zurücknehmung der
Verordnung vom 9 May 1817 die
allerhöchste Meinung eingeholt zu
haben.

ehr

---

26 August 1828.

Ew. Königliche Majestät haben dem
allerunterthänigst Unterzeichneten
unterm 22 des vorigen Monats
zu befehlen geruht, über das an-
liegende Gesuch des Consul Hay
zu Liverpool wegen Zulassung des
Rechtsspruchs, welchem jenem Sohn Nikolaus

An
Seine Königl Majestät
den Kammerherrn Nikolaus
Hay Exc.
31
8.
1828.

[illegible] nach zu erfahren sei, gutachtlich zu berichten.

Aus den beigefügten Akten der Untersuchung und aus dem Protokoll geht hervor, im Thatsächlichen folgendes hervor.

Am 18 Januar 1828, auf einen Dienstag Morgens während dem Gottesdienst, wurde dem Schneider Carl Gabler, Bürger in Dirlesheim, aus seinem Hause, Nachts mittels Gebrauch eines falschen Schlüssels und Erbrechung der Thüre befindliches Geldbüchsen einer Summe von 175 fl. 12 Xr. bestehend in Conventionsgeld, gestohlen.

Die Lokalitäten des Schneiders des Verstohlenen, und überhaupt die Verhältnisse desselben waren und der Art, daß man gleich bei Entdeckung des Diebstahls nur gegen gewisse Personen Verdacht hegen konnte, welche damals in Dienstverhältnissen mit dem Verstohlenen waren und dessen Gelegenheit hatten, sich in jenen Augenblicken die genauste Kenntniß zu verschaffen, und insbesondere auf den Augenblick wahrzunehmen, in welchem der Diebstahl am besten verübt werden konnte.

In solchen Verhältnissen war eine Tochter des Verstorbenen, indem sie in dem Hause des Verstohlenen als Magd diente, so wie auch Johann Bader und Johann Verstohlen Bader, welche als Taglöhner beschäftigt täglich

Von und diesen Verhältnissen aufgefundenen Umstände wurden bald diese verschiedenen Umstände im höchsten Grad bestätigt. Es ergab sich nämlich unter anderm, daß Nikolaus Bader und Johann Bader von Anfang des Herbst dienstes in dem Hause des Verstohlenen beschäftiget waren, sich sehr verdächtig benahmen, und auf den Augenblick bedacht, in welchem derselbe mit seiner Familie zu Bett gingen, dem Johann Bader pflegte sich von der Dienstmagd zu verabschieden, und kurz vor dem Zubettgehen pflegte diese Nikolaus Bader zu fragen, ob die Hausleute schon fest schlafen.

Johann Bader beschuldigte, während dem Gottesdienst nicht in der Wohnung des Verstohlenen, sondern in der Küche gewesen zu sein, und damit sich in diesen hinsicht auf fünf Zeugen, welche aber seine Behauptung nicht bestätigen konnten. Johann Bader wurde an jenem Morgen ebenfalls in der Wohnung des Verstohlenen bestimmt gesehen, und bekannte damit, daß der Verdacht nicht ohne Grund gehegt wurde.

Es wurde nemlich durch Zeugen bewiesen, daß die drei genannten Personen gleich nach Entdeckung des Diebstahls im Besitz von Geldsummen waren, über deren rechtliche Verwendung sie sich nicht ausweisen

kommen; daß sie Ihr geben müssten
welche ihnen Rechnung und Darstellung von
ihrer ganzen Verwaltung und daß man
ganz viele falsche Rechnungen
bey ihnen bemerkte, und welche die
geschehene Summe bestanden hatte.
Als dann befragten, kamen Anklage
an den Liebsten genommen zu haben
Nikolaus, daß erklärte jedoch, daß
Johann Vaaden die That erzählt und
gestehe ihm mündlich eingestanden
habe. In der öffentlichen Sitzung von
dem Abtheilungsrath befragten er auf
seinen Vaaden habe ihm in Gefängniß
zugemuthet, den Liebsten über sich
zu nehmen, er wolle ihm 1000 Rose
geben, und Rose glaub baar. Auf
erklärte er, der gemeinte seine
Vaaden habe ihm gesagt, daß der
unter Vorgeben jemand tödten
das geschehene Geld ins Geld unter
einen Lösungsanstalt vergraben
habe, und daß er deshalb entlassen
werden möge. Seine Vaaden stellt
gegen gerecht jene Behauptung, als
auf diese Erzählung in Abrede,
allein einige Kameraden Mörders,
und welche Nikolaus Vorgeben bestätigt,
erklärten, daß seine Vaaden dem
selben mündlich eine solche Behauptung
in ihrer Gegenwart gemacht habe.
Einer jener Mörders erklärte
dagegen, daß Nikolaus Vorgeben im
Gefängniß zu Frankfurt zu
ihm gesagt habe, sein Herr, der
beschuldigte Abendrath Rose, habe ihm
Rose oder einem selben Morgen
Belohnung versprochen, wenn er
gegen wollte, daß die beyden Leuten
den Liebsten wünscht fällen. Nikolaus
Vorgeben wiederum diese Erklärung
und behauptete, er habe blos gesagt,
der beschuldigte Rose würde Rose
denn geben, wenn er müsste,
was den Liebsten. Ein anderer
jener Mörders, nämlich Johann
Vaaden wurde die mündliche Er-
klärung, daß Johann Vaaden ihm
gesagt habe, Nikolaus Vorgeben
der Geld geschossen und ihm 6 Gros-
chen davon gegeben, damit er
nicht verreise. Diesen Nikolaus
Vorgeben hat ihm übrigens gesagt,
daß seine Vaaden unschuldig sey.
Als Johann Vaaden wegen jener
Erklärung befragt wurde, so
verneinte er, es sey wahr,
daß Nikolaus Vorgeben ihm 6 Groschen
gegeben habe. Der letztere läugnete
dagegen, dem verstorbenen Johann
Vaaden jene Erklärung gemacht
zu haben, und behauptete vielmehr,
daß Vaaden ihm zugesagt habe,
das Anwerben der seine Vaaden,
ihm nämlich Rose geben zu wollen,
wenn er den Liebsten über sich
nehme, vergnügen.
Die Geschworenen entfernten in den

öffentlichen Sitzung der Abtheilungsräthe vom 31 August 1824

1/ Den Johann Baader für schuldig, den Diebstahl mit den erschwerenden Umständen des falschen Schlüssels und der Ersteigung der Kiste verübt zu haben;

2/ den Nikolaus Hay für schuldig, durch Verabredung und Aufmunterung eines Theils desselben zu seinem Vortheil, ausdrücklich, daß es geschehen wäre, an dem Diebstahl Antheil genommen zu haben;

3/ Peter Baader hingegen einmüthig für nicht schuldig erklärt.

Durch Mehrheit der Abtheilungsräthe wurde hierauf Johann Baader und Nikolaus Hay in das Minimum der gesetzlichen Strafe, nämlich jeder zu fünfjährigen Zwangs-Arbeit und solidarisch in die Kosten verurtheilt.

Die Strafzeit des Nikolaus Hay geht Anfangs des Monats September 1829 zu Ende. Nach den verschiedenen Motiven der Urtheilsfassung, so wie nach dem beygebrachten Verhalten desselben angiebt sich, daß Hay während seiner bisherigen Strafzeit sich ruhig und verträglich betragen, aber eine mittelmäßige Arbeitsamkeit bewiesen habe; er wurde gegen mehrmalige Ermahnungen bestraft, weil er sich geweigert hatte, die ihm zugetheilte Arbeit zu verrichten. Aus den verschiedenen Berichten der Landarbeit, Gesängniß-Inspektion und dem anliegenden Zeugniß des Arztes dem Hospital-Verwalter ergiebt sich, daß Nikolaus Hay seit dem Herbst 1825 an einer gemüthskranken Krankheit leidet, welche laut dem Ausspruch der Aerzte nicht gänzlich geheilt werden kann, so lange derselbe im Gefängniß sich befindet. Es haben mit Zuversicht zu erwarten ist, daß die Königl. Regierung zu Speyer, auf den Antrag unserer Vorgesetzten, verordnen werde, daß dem kranken Gefangenen nach Anordnung des Arztes die Ersetzung in den freyen Luft öfters und auf längere Zeit als bisher gestatten, gestalten gegen selben, so bisher angenommen seyen, daß die noch übrige Strafzeit des Nikolaus Hay auf die Eigenschaften. Umstände desselben keinen nachtheiligen Einfluß haben werde.

Nach allen Umständen, und insbesondere da der abwesende öffentliche Ankläger bedeutende war, als Eigenthümer Verletzten, welche im Gemeinde-

gerichtlich zum Anzeige kommen; da
auf die Theilnahme des Nikolaus Hey
dauer außer Zweifel und deßhalb
um so strafbarer ist, als dem
Diebstahl zum Nachtheil seiner
Dienstherrschaft verübt worden,
und da endlich Hey auf nur in
das Minimum der gesetzlichen
Strafe verurtheilt worden ist,
gestattet das allerunterthänigst Unterzeichnete
gehorsamst auf die allergnädigste
Ratifikation des abgekürzten Verfahrens
und Erkenntnisses anzutragen.

p p

---

27 Aug. 1828.

Vorkommend wegen Ehr. Christ.
und Anschl. des K. Appellations-
Gerichts, wodurch die in der
rekonbenirten Sache pro. von dem
Bezirks-Gerichte Lahnau aus gesetzte
recusation gutgeheißen und dem
gemäß das K. Bezirks-Gericht
zu Usenkausen mit der Abnah.
Führung derselben beauftragt
worden ist.

p p

Ad

Ehr. 1681 B

Den K. Rentgerichtsactuarium in
Usenkausen

Die recusation des Zeugenbauers
Bezirks-Gerichts in der Sache pro
Ehrsten und Cons. in Anregung
et Cand. bene.

27
8.

Ad 1681 C

Den K. Rentgerichtsactuarium Scheu
wegen Anschuldigung

27
8

Ehr. Christ. Hey aus Usenkausen, Jakob Schaum, Karl und
Georg Diehl das K. Appellations-
Gericht, sie von dem hiesigen Bezirks-
Gericht auf gesetzmäßige recusation
gutgeheißen und die Sache von des
Bezirks-Gerichts Entscheidung
überhaupt, sowie Ehr. Christ. Hey
die Anmaßung der Inzichten in Anklage
zu setzen haben.

Abschrift des die Gutheißung appella-
tionsgerichtlichen Erkenntnisses wurde dem
K. Rentgerichtsactuarium in Usenkausen
mit dem Auftrage mitgetheilt.

p p

Ad 1681 D

Den K. Rentgerichtsactuarium in
Usenkausen

Untersuchung gegen Georg Lang
et Cand. bene.

27
8

27 Aug. 1828

Nach einem Erlasse des Großherzogl.
Hess. Hofgerichts in Darmstadt
vom 15 dieses Monats, welches mir
jedoch erst heute zugekommen ist,
soll der in der Untersuchungssache
gegen Georg Lang von Ulenkerbach
und andern Consorten, der ge-
setzwidrigen Aufzeichnung und
Publikation beschuldigt, von dem
Landgerichte Hirschhorn gefällte Urtheil
heute publicirt werden, weshalb er
mir von Seiten des besagten Hof-
gerichts der Auftrag gestellt wurde,
den verhafteten Georg Lang aufzu-

Ch 16817.

Des P. Friedens Richter in Hellesheim

Sec Anmeldung des Wirthes Leonhard v. Kreyenbach betr.

27
8.

gehen, sich zur publication des Urtheils an dem heutigen Tag zu stellen. Dem Schuldgehorsam wollen dieser dem ausgelassenen Lang von dem obigen Termin gaben und es ihm überlassen, in wie fern er sich für ungehorsam halte, den Auffenthalt des Urtheils Folge zu leisten.

p p

27 August 1828

Dem Schuldgehorsam wollen dem Ahasuerus Wirth Leonhard und dem Johannes Adam Müllern, beyde zu Hellesheim wohnhaft, erwiedern, daß man keine Veranlassung finde, in sein weiteres in seiner Anmeldung des Prozeß Hause gegen Staat Lieb zu Hellesheim gegründet begehren, hin auf das Land Urtheil vom 6 Juny 1826, wegen wo ihnen die Appellation zugestellt worden sey, an die K. General Procuratur franco einzusenden seyen. Das Urtheil vom 8 April 1821 betreffend sie genau bey ihrer wie übrigen Pflichten Achten, dann auch das verlangte vom 6 Juny 1826, welches beylegen Urtheil, wie gesagt, den Prozeß veranlassen haben.

p p

Ch 16818

Des P. Radelgerichtsbothen in Hellesheim

Urtheil gegen Adam Hoffstetter.

28
8

Ch 16819

Des P. Radelgerichtsbothen Hasinn

übegen Urtheil

28
8.

Ch 16820

Des P. Radelgerichtsbothen in Hellesheim

Urtheil gegen Lieb betr.

28
8.

Ch 16821

Des P. Radelgerichtsbothen in Hellesheim

Urtheils Ausfolgung betr.

28
8.

28 August 1828

Abforderung gezogen auf die Zeugen Vorladungs Verfügung.

p p

---

28 Aug. 1828.

Abfassung einer Vorladungs Ordnung in Civil Sachen.

p p

---

28 August 1828.

Abfassung einer Zeugen Vorladung in ordinarium Sachen.

p p

---

28 Aug. 1828.

Zur Erledigung des Schreibens des Schuldgehorsam vom 27 d. M. überschickt man anliegend das in appellatorio gegen Salomon Hellmann ergangene Urtheil in Ausfolgung und bemerkt zugleich, daß dem General Anwalt und Consorten, auf dieselbe Anzeigen, gestattet worden sey, ihre Acten einzusenden, Urtheil seyen abgelegt und in der Appell Instanz bestätigt. Ihr Zeugen Verhör in dieser Sache ist nicht nöthig, es kann also ohne Anstand ausgefolgt werden.

An 16822
die L. Inspektion des Landwehr-
Infanterie-Regiments in Lüdenau

den Arrestling Hieronymus betr.

30
8.

28 August 1828

In Gemäßheit des abschriftlich hier beigehenden allerhöchsten Reskripts vom 13 pr. 28 L. M. erhalten Pl. Inspektion den Arrestling Hieronymus zeglich in Verhaft zu nehmen.

p p

An 16825
Seine Königl. Majestät

den wegen Diebstahls gegenwärtigen Inquisiten Müllermeister Bellmann betr.

31
8.

28 August 1828

Ew. Königliche Majestät haben dem allerunterthänigst Unterzeichneten unterm 22 des laufenden Monats den Auftrag zu ertheilen geruht, über die wegen Diebstahls gegenwärtigen Inquisiten Johann Bellmann, Müller zu Altenwalde, mit Beziehung der zu jener Untersuchung erwachsenen Akten die Anklage-Schrift entwerfen zu lassen. Diesem Befehle zufolge habe ich die Anklage-Schrift hierdurch zu Allerhöchster Einsicht gehorsamst vorzulegen.

Aus den hierbei anliegenden Inquisitions-Akten, insbesondere aus dem Anklage-Akt und dem Urtheil des Assisen-Hofes hierselbst vom 13 März 1820 geht nun im Wesentlichen folgendes hervor:

In der Nacht vom 18 – 19 Januar 1819 wurde dem Schmiedemeister Jacobsen, Müller zu Altenwalde, in seinem Hause des Nachts durch seinen Müller, den Inquisiten Bellmann, eine Summe von eingestanden 8.000 ℔

in baarem Gelde, ein Paar silberne Eßlöffel und eine silberne Uhr und silberne Kettenschaft gestohlen. Das Geld war in einer verschlossenen Kiste aufbewahrt, die übrigen Gegenstände aber lagen unverschlossen in dem Zimmer. Diese Diebstahl konnte nun von einer Person allein gewandt nicht ausgeführt werden sein. Sie Diebe mußten mittelst einer Leiter an ein auf die Straße gehendes Fenster gestiegen und gelangten durch dasselbe, nach dem sie es durch Abhebung einer [illegible]scheibe geöffnet hatten, in ein Zimmer, welches unmittelbar zu jenes, in welchem die gestohlenen Gegenstände sich befanden, angrenzte, und von dort eine Thür[illegible] von Zimmer zu Zimmer gelangt war. Diese Thür[illegible] wurde von den Dieben in so weit durchgebrochen, als es nöthig war, um durch das durchgebrochene Loch die Lage[illegible] bequeme Öffnung möglich zu machen. Die verschlossene Geldkiste wurde nun von den Dieben gewaltsam aufgesprengt und das Geld, welches in einer Geldrolle eingepackt war, daraus entwendet.

Der dringend verdächtige Inquisit Bellmann, dessen Strafregister beiliegend ist, und dessen derzeitiger Vermögens

[illegible] Haag [illegible] angeklagt, diesen Diebstahl gemeinschaftlich verübt, und den Lehteren insbesondere, daß er wenigstens den Abschluß des Diebstahls in den Thatsachen, welche die Handlung vollendet, oder in jenen, die zu vollenden haben, wesentlich gefördert, oder durch sein Zugestehen, einen Theil des gestohlenen Gutes, wissentlich verhehlt zu haben.

Die Geschworenen erklärten die beyden Angeklagten für schuldig, den Diebstahl in gemeinschaftlicher Verbindung verübt, und den Jacob Haag für schuldig, einen Theil des gestohlenen Gutes wissentlich verhehlt zu haben.

Der Assisenhof verurtheilte hierauf einen jeden der beyden Angeklagten zu sechsjährigen Zwangs-Arbeiten, und zur Ausstellung an den Pranger, den Lehteren aber zu fünfjährigen Zwangs-Arbeiten, und alle Taxe solidarisch in die Kosten.

Gegen dieses Urtheil appellirten beyde Angeklagte binnen gesetzlicher Frist. Jacob Haag stellte im Jahre 1825 seine Appellations-Erklärung zu Protokoll, und reichte seine Rechtfertigungs-Schrift ein. Der Advokat des Jonathan Dillmann und der Advokat Jacob Haag sind im Laufe des Jahres 1830 zu Ende. Dillmann stellte im Jahre 1822 ein Gesuch um Appellations-Zulassung, und

nämlich die Erfahrung lehren kann, daß
Landsassen. Die Bauern in Lande
aus den Einsendungen gezogenen
Resultate angenommen werden. Ich bin
Ihnen in dem oben hier. Hochgebornen
Herrn gegenwärtigen expressen
um die schleunigste Ausfertigung des
begehrten deutschen Exemplares zu
ersuchen. Hier. Hochgebornen wollen
Dero hochgeneigtes Wohlwollen
mich Dieselben mir noch erhalten,
und übersende Ihnen die Ehre
ganz ergebenst ganz und
mit Hochachtung zum Beharren der
Ihnen sämtlichen
ergebenst
gehorsamst

Einen Theil der Ehrenbezeugungen ihro.
Excellenzen, der Reductions-Gesellschaft
enthaltend, schicke ich zum allen-
fallsigen Gebrauch des geehrten
Landes ebenfalls hier bei.

p p

---

29 Aug. 1828

Ausfertigung von 13 gnädigsten
Urkunden für

1/ Ludwig Hanfeld, Advocat in Neuburg
2/ Jos. Math. Mannel, Handelsmann allda
3/ Ludwig Johann Schwarz, Gutsbesitzer
4/ Georg Simonis, Handelsmann d.
5/ Jos. Conrad Bongeards in Neuburg
6/ Carl v. Lüttwitz in Neuburg
7/ Adam Lorbeer, Maschinist in Landa
8/ Georg Anton Lüdemann, Gastwirth in
Landau,
9/ Johann Georg Julius geb. Löse allda
10/ die verwitw.
Johann Nikolaus Lorenz in Neuburg
11/ Carl Matthäus Ingelheim,
12/ Carl Matthäus Ingelheim,
13/ Christian Ludwig Spindler in Hamburg,

p p

Ein 16826
Des Hofgerichts in Mannheim
Insl. Lobr.
30
8

29 Aug. 1828

Ein Großherzogl. Hofgerichts wird ver-
ehrend angezeigt, daß folgende gerichtl.
Urkunden an den Handelsmann Carl
Pleban zu Mannheim abzufertigen
und die Kostenbetr. Forderung
gefälligst anher gelangen lassen zu
wollen.

p p

Ein 16827.
Des Bezirksgerichts in
Mainz
Insl: Lobr.
30
8.

29 Aug: 1828.

Ihro Hochgeboren ersuche ich, mir
folgende gerichtliche Urkunden zu
1/ Georg Rohr zu Hochheim an der Haide
2/ Conrad Müller zu Mannheim,
3/ Johann Hofmann allda,
4/ die Erben von Johann Horn in Mainz
5/ Carl Graff zu Hanau
6/ Johann Lorbeer zu Hanau,
gegen gefällig einzusendende Forderungs-
bestimmungen ablieferst zu lassen.

p p

Ein 16828
Beim Königl. Majestät
Insl. Lobr.
30
8.

Ow 16828

Das L. Mühlenberg, Rathgeschl
fed. beko. in Rüllgardt

30/8.

29 Aug. 1828

Übersendung einer gerichtlichen Urkunde für Christoph Spindler zu Hettingen im Königreich Baiern, Landung.

p p.

Ow 16829

Das Hofgericht zu Neumarkt
fed. beko.

30/8

29 Aug. 1828

Der Beklagte wird erpönt, anliegende Vorladung dem Johann Hackmüller in Langenscheim gegen gefällig ersuchen zu fernerer Empfangsbestätigung zustellend zu lassen.

p p

Ow 16830

Den Beklagtenanwalten in Frankenthal
fed. beko. Landau

30/8.

29 Aug. 1828

Nachfolgende gerichtliche Urkunden wollen Ew. Hochgeboren zu Zustellung gefällig ersuchen.

1/ Georg Weidenkopf zu Lobenheim
2/ Katharina Volk allda
3/ Jakob Hellmann allda
4/ Die Erben Nikol. Hengsten
5/ Nikol. Franck
6/ Heinrich Balthasar Franck
7/ Die Erben Johann Mongleon
8/ Die Erben Johann Knab
9/ Die Erben Adolf. Hammann
10/ Die Erben Adolf. Klingelberg
11/ Michael Hellmann
12/ Adolf. Hellmann
pendl in Hengsbach
13/ Ludwig Schneider in Landau
14/ Den Verlassenschaft Verein Dan. Reinhard
in Hengsbach

14/ Louise Hüng. geborne Hellmann 15/ Die Erben der verstorbenen
zu Hengsbach. 16/ gegen eingesandte Empfangsbestätigung.
gefälligst abliefern zu lassen.

p p

Ow 16831.

Den Beklagtenanwalten in Frankenthal
fed. beko.

30/8

29 Aug. 1828

Übersendung von 17 gerichtlichen Urkunden für

1/ Georg Weidenkopf zu Lobenheim
2/ Katharina Volk, daselbst,
3/ Jakob Hellmann daselbst,
4/ Die Verlassenschaft Vereins Dan. Reinhard zu Hengsbach,
5/ Johann Erben allda,
6/ Heinrich Schmidt, Hutmacher,
7/ Georg Schmidt, Bäcker
8/ Heinrich Schmidt, Schneider,
9/ Anton Schmidt,
10/ Nikolaus Schäfer,
11/ Die Erben des verstorb.,
12/ Johannes Schmidt,
13/ Johann Erben,
14/ Johann Erben, sämtlich in Neidenheim wohnhaft,
15/ Peter Schmeltzer zu Oggersheim,
16/ Johann Erben allda,
17/ Jakob Münch in Mundenheim
~~18/ Adolf Hellmann in Lud~~

p p

An 16832

An d. Bankgerichtsnotar in Reichenbach

Fol. bekl.

30/8

29 Aug. 1828.

Übersendung von 8 gerichtlichen Urkunden für

1/ Heinrich Braun,
2/ Johann Braun,
3/ Anna Rosina
4/ Heinrich Neuman
5/ die Erben des verstorbenen
6/ Nikolaus Schmidt,
7/ Barbara Schmidt
sämtlich in Reichenbach
wohnhaft. z. d. Verl. Buchholz in Dresden
8/ Joh. Gottlieb
in Leder

p p

An 16833

An d. Bankgerichtsnotar in Herzogswalde

Fol. bekl.

30/8

29 August 1828

Übersendung zweyer gerichtlicher Urkunden für

1/ Christian Gerber zu Reinsberg
2/ Elisabeth Hahnfeld, geborne Müller in Reinsberg.

p p

An 16834

An d. Bankgerichtsnotar in Frauenhain

Fol. bekl.

30/8.

29 Aug. 1828.

Die für den Handelsmann Johann Klein in Altengrünau durch P. P. Notar bestimmte gerichtliche Urkunde folgt in der Anlage zurück, da mir auf den Klagfall kein gehöriger Besitzungstitel, dagegen die Quittung vorliegend fehlt.

p p

An 16835.

An d. Königl. Pr. Gl. Procurator in Pirna

Fol. bekl.

30/8

29 Aug. 1828

Übersendung einer gerichtlichen Urkunde für Jakob Schmidt, Tischlermeister in Hohnstein.

p p

An 16836

An d. Bankgerichtsnotar in Langenbach

Urkundsperson wegen Zwang Michael-Lauun bl.

30/8

30 August 1828

Übersendung eines Abschrift des in Publikationsst. von den Amtsgerichten des K. Appellations Gerichts Leipzig am 28. d. M. neu eingeführten Gesetzes, wodurch die Anzeigelassung des beschuldigten Zwang Michael Lauun verfügt wurde.

p p

---

a d. N. 1180.

An 16837.

An d. Bankgerichtsnotar in Frankenhain

Den Handelsmann Johann Gottlieb Riedel bl.

31/8.

31 Aug. 1828

Anbei liegend erfolgen fern. Abschrift. Abschrift des mir im Publikationsbl. zugekommenen allerhöchsten Reskripts vom 9 d. M., wonach es seiner Königl. Hoheit zu mißfallen geruht, daß die verfügbaren sind, die Berichtigung der fraglichen Taxtitel. Urkunde zu bemerken, wornach auf den noch besonders vorgesetzten Fall eine bezügliche Anleitung des fiskalischen Anspruchs mit nicht vorhanden ist.

p p

---

a. N. 11847 Ohr 16838

An d. Bauerngutsbesitzer in Landau

die Verpachtung des Pfarrmesse Grabens betr.

31/8

31 Aug. 1828

Ew. Hochgeboren wollen dem Pfarrmesner Graber in Edenkoben auf sein unterm 30 Julij hay. hier gemachte Eingabe eröffnen, daß es sein gelassen, was einem hay. dem Landau Bürgern zu Edenkoben abgegebenen Erklärung zu den wegen gebliebenen von seinen und seinen Vorfahren verübten Mißhandlungen abzustehen und sich ruhig zu verhalten wollen; daß es seinem höchst pers. Belieben anheim, daß er diese Mißhandlungen anmaßlich zur Strafe bringen und den Schadenersatz damit beschlagen.

Hinsichtlich des Amtsvorschlages des beigehenden Grabens muß ich Ew. Hochgeboren unter dem 12ten D. M. gehorsamst Anzeige machen, daß ich dem Graber aufgegeben, sich darüber bestimmt zu erklären, zu welchem Preis er das Amt annehmen wolle, und die gehörigen Amts Verfassungen beizubringen, worauf dann über die Verpachtung zum Amt und Behuf Ihrer Entscheidung und Abgabe zu entscheiden und Abgabe zu erwarten sein wird, in wie fern die beschlossene Klage als privat und nun als eine Folge des Zustandes eines

Ohr 16839

Pium Corpus Majestät

Ehrliegenfation betr.

31/8

bestellten dem Bauch angehörenden und gänzlich geschenkenen Menschen zu betreffen sein möge.

p p

31 Aug. 1828

Elisabetha Eberst, Wittwe von Philipp Jakob Mannen in Neustadt wünscht den halb beiden ihre angehörenden Grundstücke, sowie Georg Adrian Diehlmann mit Tochter allda zu schätzen und zugleich deshalb bey Ihro Königlichen Majestät die allergnädigste Licitation bey.

Die Bittstellerin bekennt sich zur protestantischen und ihr Ehemann Georg Adrian zur katholischen Religion. Beyden wird das Zeugniß eines moralischen braven Lebens, wandels und auf Verhalten ertheilt, daß sie während der Lebzeiten des abgewichenen Philipp Jakob Mannen keinen unanständigen Umgang mit einander gepflogen haben, sondern erstlich der ermordete die gesetzliche Verbindung mit Zuziehung nicht allein der Verwandten sondern auch der Obrigkeit eingegangen haben sollen.

Der allerunterthänigste Bericht gleicht sich dahin, daß die allergnädigste

Genehmigung des anliegenden Reisepasses ganz gehorsamst anheimgestellt wird.

p p

---

31 Aug. 1828

ad No 11918

An 16810

das K. Land Rentamt Daniel

Ausgabe

den Stallknecht Schmaltz hier

31/8.

Zu dem Anlage benachrichtigt sich das Unterzeichnete dem K. Land Rentamt Daniel den militär Reisepass vom 25 d. zurückzustellen Anzeige gehorsamst erstattet.

p p

---

1 Sept. 1828

An 16821

sämmtliche Aemter und Kreisboten

die Gemeinde Ochsen betr.

2/9

Ihre Abschriften vollständig beglaubigt, Behufs Bekanntmachung des anliegenden Erkenntnisses des K. Appellationsgerichts vom 28 v. M. nach Maßgabe des Gesetzes zu erlassen.

p p

---

1 Sept. 1828

An 16812

die Expedition des Intelligenzblatts in Speyer

übigen Gebrauch

2/9.

Abschrift einer Abschrift des abzudruckenden Erkenntnisses zur Einrückung in das Kreisintelligenzblatt.

p p

An 16813

sämmtliche Aemter und Kreisboten

Kreisblatt Auszüge des II Quartals d. J. betr.

3/9

2 Sept. 1828

Abschriften unserer Verfügung an sämmtliche Gemeinde Ochsen Auszüge vom II Quartal d. J.

p p

An 16822

die K. Regierung d. d. J. in Speyer

übigen Gebrauch

3/9

2 Sept. 1828

einer K. Kreis Regierung beehrt sich den Empfang einiger Exemplare der nebenanverzeichneten Kreisblatt Auszüge.

p p

An 16815

Ihre Königl. Majestät

übigen Gebrauch.

3/9

2 Sept. 1828

Abschriften gnädigen Verfügung an nebenanverzeichnete Gemeinde Auszüge.

p p

An 16816

das K. Land Rentamt in Speyer

Abschrift gegen Johann Georg Lang d. Cand. Ver.

3/9

Durch Expressen

3 Sept. 1828.

Jakob Ochsenmüller, 27 Jahre alt, Einwohner von Edenberg, ist in der Untersuchung gegen Johann Georg Lang und Consorten von hier als Zeuge à Décharge für die Mitangeklagte Wilhelmine Lambert durch Erk. Vollzugs vernommen worden, ohne daß Anhalt angegeben wären, daß derselbe in Militärdienstan stehe. Es mit der Bewandtniß der Zeugen beauftragte Gensdarm Lukas in Edenberg berichtet, daß der genannte Ochsenmüller

An
den L. Landgerichts-Rath
Landau
die Rechtsforschung gegen Paul
Adam Ruffard v. Leopoldshöhe betr.

Durch Expedition

sich mit den L. Chev. Linien-Infanterie-Regiments und Kanoniers zu Landau befindet. Vielleicht würde daraus ein ergiebiger Beleg zu der Behauptung mit, daß dem Jakob Schwarz müller von Lichtenberg sich wieder beim Infanterie-Regiment, so wenig als beim 2ten Jägerbataillon befindet.

Indem Hiesl ꝛc. das Ermittelte Sache vollständig behufs weiterer Folgen mündlich, und das weitere wie Ihnen in der Sache mitgetheilt ist. Hier ist nun so viele zu vermuthen, als der verschollene Jakob Schwarzmüller bereits 20 Jahre alt ist, also die Militärdienstpflicht wohl schon zurückgelegt haben mag.

Der Ehefrau ersuche ich mir, dem Gerichtsboten Sabon den anliegenden Mandatsbefehl zuzustellen und denselben die nöthige Anweisung zu ertheilen, damit der Jakob Schwarzmüller wohlgefällig vorgeladen werde.

p p

Der Ehefrau ersuche ich mir, dem Gerichtsboten Sabon den anliegenden Mandatsbefehl zuzustellen und denselben die nöthige Anweisung zu ertheilen, damit der Jakob Schwarzmüller wohlgefällig vorgeladen werde.

Anna Maria Schwab zuvor Jakob Mayer dahier Hausnr. 1[illegible], Ehefrau, nunmehr auf dem Hofgut bey Altenpfarr, Landau Mühlenstadt, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort ist unbekannt. Sollte dieselbe sich nicht in ihrem Gebrechlichkeitszustande befinden, so wird man der nächste Aufgabe ihren dermaligen Aufenthaltsort anzugeben. In diesem Falle bleibt der Ehefrau die Anordnung zu treffen, daß der Vorladung behufs noch zu rechter Zeit die einschlägigen Akten übersendet werden, damit die Zeugin vorgeladen werden können. Da die Sache auf den 11ten M. festgesetzt ist, so wird es nöthig, unverzüglich gegen die allerdings ergangene Ladung vorzugehen.

Ich bemerke noch, daß an der Ehefrau dieser Zeugen sehr viel gelegen ist.

p p

16818

Ou

Von L. Rentsch-Kunstadt in Landeshut

Untersuchung gegen Andreas Pfeiffer aus Pfaffendorf

3

9.

---

ad Nr. 11658. Ou 16819

Den wenigen.

Urlaubsgesuch des Lehstein betr.

3

9.

Ou 16850

Von L. Rentschkunstadt in Reichenbach

Die Untersuchung des Elisabeth Pfeiffer

Heft beim.

8

9.

---

3 Sept. 1828

Untersuchung einer auf die unbekannte Untersuchungssache bezüglichen Zeugen Vorladung betreffe

p p

---

3 Sept. 1828

Der Schiffzubesorgung beauftragt ist, daß der von dem dringlichen Gerichte Schreiber Lehstein erhaltene wissenschaftliche Urlaub zu einer Reise nach Reichenbach mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26 wenigen präsentirt 3 d. M. berichtigt worden ist

p p

---

4 Septembris 1828

In der falschen Zeugnisse in einer Zurechtweisungssache angeklagten Elisabeth Pfeiffer, Tochter des Bauernguthsbesitzers Jakob Pfeiffer aus Pfaffendorf hergestellten Zeugen Verhör wurde in der gestrigen Sitzung die Geschworenen Frau nicht Schuldig erklärt, und demnach freigesprochen. Nach der stattgefundenen Discussion fand es hiernach principal zu unterlassen, daß der Medium der Erklärung der Geschworenen dem andern eyne, als den nun allständigen Ausspruch über die vielfachen Aussagen

welche die Angeklagte in der Sitzung des Zuchtpolizeygerichts zu Reichenbach am 28 Julij 1827 gemacht haben soll, und welche eigentlich den objectiven Thatbestand der der Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens bilden. In die Angeklagte fortwährend erklärte, daß sie sich gegen den Zeugen, welche sie in jenner Sitzung von Worten des Gerichts gestellt worden und ihren damaligen Aussagen zu nehmen wäre, so befand jenner Zeugen einzig und allein in den gemeinschaftlichen Acten und in den Aussagen einigen Zeugen, welche in der Sitzung zugegen waren, als die Angeklagte ihr Zeugniß ablegte. Die gemeinschaftlichen Acten gibt aber weiters keinen genauen Aufschluß über die Aussagen der Angeklagten, indem gegen dem aber ist Darauf Rücksicht zu nehmen, welche Zeugen der Angeklagten gestellt worden, und welche Verbrechen sie Dessen gab. Dessen blieb es ungewiß, welche Zeugen sie in Beziehung auf ihre Aussage, wegen das gemeinschaftliche Holz auf den Herzogen gebracht habe, denn ihre Gegenzeugen lag den Umstand Dessen und wegen Ausstellung der Haftungsverweigerung für den

Beilagen gestellt werden und welche Erklärungen sie darauf machen.
Falls diese verschiedenen Gegenstände des objectiven Thatbestandes zu bestätigen, entfällt die summarische Notabene einzig wegen Erklärungen der Angeklagten einschlägig und, sofern diese Aussagen, welche hingegen dem Anzeigerstatter Müller eine Entlastung des gefundenen Holzes auf dem Herzogsau gemacht haben soll. Dazu kommt, daß die summarische Note selbst bey aller Vollständigkeit nicht zum mündlichen Beweise Grundlage einer Anklage seyn kann, denn bey der großen Schnelligkeit, in welcher die Noten niedergeschrieben werden müssen, kann selbst der gewissenhafteste Gensdarm in wesentlichen Verschiedenheiten gerathen, oder wesentliche Bestandtheile der abgegebenen Erklärungen überhören oder übersehen. Obwohl man aber der summarischen Note eine mündliche Aussage Gensdarmes verschaffen könnte, eine Forderung, daß diese Aussage durch den Präsidenten des Gerichts dem Gerichtsschreiber wörtlich in die Feder diktirt und nach geschehener Vorlesung und Bestätigung durch den betreffenden Zeugen unterschrieben werde.

Aber die Zeugen betreffe, durch

† in Betreff einer Zeugen-Aussage

11

deren Aussage die vollständige Beweiskraft der summarischen Note fällt ergänzt werden könnte, so, wenn die Erklärungen derselben ebenfalls zu Wenig, und möglicherweise, als daß sie zu einer Ergänzung fähig seyen könnten.

Eine Abschlußerklärung wollen Sie, verehrliche in künftigen ähnlichen vorkommenden ärztlichen Fällen bestätigen, mit Datum versehen, daß die Aussagen der vernommenen Zeugen als dem ganzen und wahren übereinstimmend werden.

p p

Ad 1685/1 d. 5. Sept. 1828.

An die Landes-Polizey-Direction in Landshut

Untersuchung gegen den Johann Gast dto.

h
9.

Ad 1685/2 d. 5. Sept. 1828

An die k. Polizey-Direction in Landshut

Übersendung einer Vorladung in Civilangelegenheit.

p p

Ad 1685/3 d. 5. Sept. 1828

An die k. Polizey-Direction Landshut

Übersendung einer Vorladung des obigen Gastes in obiger Untersuchungssache

h
9.

Übersendung eines auf die nächstbenannten Akt-Aufnahmstage Tagfahrung anberaumten Zeugen-Vorladung

p p

---

k Sept. 1828

Übersendung einer Vorladung in Civilangelegenheit.

p p

---

d Sept. 1828

Übersendung einer Ladungs-Vorschrift in obigen Gastes

p p

ad Nr. 11959 Ch. 16852.

An d. Kreisgesundheitsamt in Landau

An Kreisgesundheitsamt Kaiserslautern

b.d.

5

9.

5 Sept. 1828.

Ihro. Hochgefälligen Schreiben ist in der Anlage Abschrift des mittelst 20 vorigen Monats ergangenen allerhöchsten Reskripts mit, wodurch der Kreisgesundheitsamts Assessor Kaiserslautern zum Bezirksgerichts Landau Physikus Landau zum Bezirksgerichts Physikus ernannt worden.

Dem sich hierauf entspinnenden Schriftwechsel ist hiermit Genüge gegeben worden.

p p

Ch. 16855

An d. Kreisgesundheitsamt in Landau

An Kreisgesundheitsamt Kaiserslautern

b.d.

5

9.

5 Sept. 1828.

Bekanntmachung des mittelst 20 des v. M. erlassenen allerhöchsten Reskripts, wodurch der Kreisgesundheitsamts Assessor Franz Rudhart von Landau zum Bezirksgerichts Physikus des Bezirksgerichts Landau ernannt worden.

p p

Ch. 16856

An Kreisgesundheitsamts Kaiserslautern

5 Sept. 1828

Mittheilung eines Abschrift des allerhöchsten Reskripts vom 20 v. M.

Schinn

5

9.

p p

Ch. 16857.

An Kreisgesundheitsamts Kaiserslautern

5 Sept. 1828.

Mittheilung eines Abschrift des mittelst 20 des v. M. ergangenen allerhöchsten Reskripts

Schinn

5

9.

p p

Ch. 16858

An Präsidenten d. Bürkbauer

Schinn

wegen Schreiben

5

9

5 Sept. 1828

Ihro. Hochgefälligen Schreiben ist in der Anlage Abschrift des mittelst ergangenen allerhöchsten Entschließung mit mit zurückerfolgt. Das diesseitige Ersuchen die Prüfungsmission wird gegenstandslos, weilen Hochgefälligen.

9

p p

Ch. 16859

An Expedition des Intelligenz. Blatts in Speyer

Einschaltung betr.

5

9.

5 Sept. 1828

Diesseits wollen die mitgetheilende Staatsnachricht in das Intelligenz Blatt aufgenommen:

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 20 August d. J. den Kreisgesundheitsamts Assessor Rudhart von Landau zum Bezirksgerichts Physikus zu Landau allergnädigst zu ernennen geruht.

Sämmtlich allerhöchsten Befehlen und nächstens bey seiner Allerhöchstdenselben zu gestalten zu sein, daß der gedachte Kreisgesundheitsamts Assessor Franz Rudhart von Landau zum Bezirksgerichts Physikus zu Landau allergnädigst ernannt worden.

p p

Ew 16860

An d. Landrath Christen in Neustadt

Dispensationsgesuch des Kandidaten Heinrich Schneider betr.

E
9.

5 Sept. 1828

Ew. Hochgeboren erhalten den anliegenden Abschrift des im Betreff dieses Gesuch unterm 27 v. M. ex, genommenen abschlägigen Bescheides des Kandidaten Schneider zu Neustadt zustellen.

Die dem Gesuch des Schneider beigefügte gutachtliche Aeußerung folgt hierbei zurück.

p p

a3 No 11962

An 16861

Den v. Bienbaum Schloß

Das Gesuch des Kandidaten Lauppening um Zulassung zur Praxis betr.

E
9

5 Sept. 1828

Den Antragsteller hat die Ehre zu entgegnen, daß Ihr Gesuch um Zulassung des Kandidaten Lauppening zur Praxis als Rechtsanwalt nicht in Erfüllung gehen kann.

p p

a3 No 11933

An 16862

Die K. Regierung, K. d. J. in Coblenz

Das Schuldienstgesuch des Lehrers Hellstein betr.

E
9.

5 Sept. 1828

Der abhängige Bericht des Landrathes zu Daun vom 30 v. M., wodurch die Dringlichkeit der Wiederbesetzung des Schuldienstes der Schule des K. Friedensgymnasiums zu Hellstein dargethan, hat den Antragsteller die Ehre K. Königl Regierung zum weiteren Abschluß zu übermitteln

p p

An 16863

Die Expedition des Intelligenz-Blatts in Coblenz

Die Namens-Aenderung des Hr. Heinrich Achen betr.

E
9

5 Aug. 1828

Dieselben wollen Nachstehendes in das Coblenzer Intelligenzblatt einrücken:

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchsten Befehl vom 13 August c. d. dem Hr. Heinrich Achen zu Neuwied die Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, den bisher geführten Namen Achen fernerhin führen zu dürfen.

Nachstehende wird somit in Gemäßheit des Art. 11 tit. II des Gesetzes vom 11 Germinal Jahre XI zum allgemeinen Kenntniß gebracht.

p p

a3 No 11945

An 16864

Die K. Regierung, K. d. J. in Coblenz

Anzeigendes Verzeichniß von öffentlichen Beamten, denen geschlossene Gesellschaften bekannt gemacht werden.

6
9.

5 Sept. 1828

K. Hohe Regierung benachrichtigt sich den Antragsteller anliegende gegen den Nachsuchenden zu Erlassung und den Landbeamten zu Ihrer eingekommenen Verzeichnisse im Betreff mit der ergebenen Bitte zu übersenden, Ihrem gefälligst Belieben zu überlassen, Ihr zu solchen Verzeichnisse nicht mehr Anlaß gegeben wird, indem sonst der Antragsteller in den Fall wären, von der Genehmigung der

Ad. 1093 des Civilgesetzbuches Ges. Exemplare zu machen.

Dem Bauerbürgermeister zu Pirmasens ist nicht bekannt, die Anmassung von Verfügungen unter dem Stempel zu verzeichnen, für Fälle dieser Art ist es geeignet an K. Regierung zu berichten, indem die Entscheidung der Frage, ob regelmäßig oder nicht regelmäßig procedirt wird, nicht in seiner Competenz liegt, und derselbe eine Rüge höchstens allenfalls zu geben befugt ist, über die gefragten Akte wird zu erkennen seyn.

Indem unterzeichneter das Rechtsamt zu diese Amtsverrichtungen Gesetzgebung, wenn es gleich, Ihnen 3/4 des Akt Akte im Monat August des Hauptbuchs nicht wieder zu Stempelbuch bezeichnet zu 1837 des abgemachten Gesetzbuches 1; und würde auf die in Folge der fragen Verfügung vom 22 August d. J. gefolgerichtig gewesen, so muß es die Summe von besagtem Rechtsamte zugenommen und der Original vorgelegt werden, indem dem Verbrechen gehört die Richtigkeit der Herstellung zu messen, wenn K. Kreis Reg. genehmigt sie als gesammt vorgelegt haben.

p v

Ad 16865

des K. Landkommissariat in Bergzabern

Anzeige gegen Ub.

5

9

Ad 16866.

des K. Landkommissariat Pirmasens

Anzeige Ub.

5

9

Ad 11901.

des K. Regierung, d. d. 16867.

Speier

die Reklamation des Friedensgerichts Annweiler Pfalz, die Gebühren für Akte Auszüge mit Rechtsgültigkeit betr.

b

9

Sept. 1828

Auf die hiesigen Berichte vom 2 Aug. und 11 July d. J. bestätigt sich der Urkundsgerichte zu erwiedern, daß gegen Gebühr Ansetzung von Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener wieder mit einer Stempelgebühr noch einer persönlichen Besoldung gestattet bestätigt sind; daß gegen diese vorhandene Anordnung in dieser Beziehung kein Hinderniß im Wege steht.

p v

Sept. 1828

Auf die Gefälligkeit des K. Landkommissariats vom 28 Juny d. J. beehrt man sich zu erwiedern, daß Georg Michel Zinck von Offenbach wieder mit einer Stempelgebühr versehenen Besoldung gestattet bestätigt ist; daß gegen diese vorhandene Anordnung in dieser Beziehung kein Hinderniß im Wege steht.

p v

Sept. 1828

Indem der Urkundsgerichte sich beehrt der Kreisregierung einen Bericht von dem Friedensgerichte zu Landau eingekommenen Reklamation im Verbandbetreff zu übermessen, gleicht es zugleich folgende Bemerkungen beizufügen

zu wissen:

1/ Aus dem Art. 163 des Gesetzes vom 18 Juny 1811 ergibt sich, daß wenn bey Verurtheilungen zu Kosten und zu dem gemeinschaftlichen und exekutorischen erklärt werden soll, wenn die Kostenliquidation in dem Urtheil selbst nicht hat geschehen können. Hieraus folgt also, daß der Gerichtsschreiber, um Fälle der Nothwendigkeit ausgenommen, keinen besonderen Kostenakt zu fertigen und die darauflichen Gebühren von 5 Cent: per Artikel zu beziehen hat.

2/ Was die Akten-Auszüge betrifft, so sind für alle diese Auszüge, gleichgültig ob sie dem Rathkammer oder dem ministère public eingehändigt werden, nur 25 Centimes zu bezahlen: Art: 7 des Gesetzes vom 7 April 1813:, welches sich in seinem Artikel im Allgemeinen pour les taxes de jugements en matière de simple police. Dieser Artikel setzt gewiß voraus: sans préjudice de la Disposition de l'art: 62 du reglement. Allein damals wurden noch nicht verfügen, daß für die Auszüge, welche dem ministère public eingehändigt werden, die alten laut den Art: 50 des reglement vom 18 Juny 1811 regulirten Gebühren auf noch fernerhin zu beziehen sey, sondern daß der ministère public für Affairen

sollen, auf geschehenen Gebrauch dem erfallenden expediteur des Auszuges die Bezahlung davon an den Rathkammer zum recouvrement des condamnations pécuniaires zu beauftragen, obgleich andern Theiles, daß die Auszüge nicht auf eine überflüssige Weise vervielfältigt werden sollen. Aus diesen drey Art: 3 einen andern Sinn, so wären sie seine redaction offenbar verfehlt ausgefallen und man würde sich deutlich gesetzt haben, daß für die Auszüge, welche an den Rathkammer, 25 Cent. und für die an das ministère public die fünfzig Cent. bezogen werden dürfen. Es ist eben auf diesen Grund des Gesetzes gegründet an das ministère public und den Rathkammer abzugebenden Auszüge zu setzen. Aber selbst in der Voraussetzung, diesen Gesetzes bestünde, und für den Auszug an das ministère public könnten nur fünfzig Cent: laut Art: 50 des Reglement vom 18 Juny 1811 gesetzt werden, so ist dennoch die Abfassung der Gerichtsschreiber zu Luxemburg unrichtig und widerspricht den ersten Elementen in der Lehre der Auslegung und der Abänderungen der Gesetzen der Rechtskunde, daß der Auszug wörtlich den

Geldstrafe dem ministère public zur
Exekution zu übergeben etwan. B.
Arrest aus dem Art. 62 des ne.
rüsten Reglement zu Deduction,
ist bey der Landtäglichen ungewan Lie.
ferung eines ersten Ungewandtheit
dem dieses Artikel auf eine ver.
mindige Weise verstanden, und
nicht anders gegen, als dass,
wenn der Arrest wegen der Ge.
fängnisstrafe auf die Abwendung
zu einer Geldstrafe und die Ex.
fikation entfällt, die expedition
des stattgefundenen Gebrauch von
Seiten des ministère public dem
Beamten zum recouvrement der
condamnation pécuniaire — ein.
gehändigt werden soll. Ob nun
unter dem Ausdruck: condamnation
pécuniaire nicht auch die amende
verstanden werden müsse, dies
wird hier bey einigen Abtheilun
den französischen Texte zu ver.
nehmen seyn.

Der Untersuchungsrichter soll als gerichtlich
verpflichtet, obige Bemerkungen B.
Seine Regierung nachzuleben,
nicht nur dahin dem Arrest
derselben verfügt reichen, sondern
damit sie besser im Auge sey,
über die vorliegenden Verbrech.
heiten richtig und der Gerech.
tigkeit gemäß entscheiden zu können

Am 16868

die K. Rechtsprokuratur in
Frankfurt

Namens Abänderung der ff.
heimisch Urkunde etc.

5

9.

Am 16869.

den K. Rechtsprokurator in
Landau

Untersuchung gegen Andreas
Schneider u. Philipp Adam etc.

6

ad Nro 11919 9. 16870

An

die Ortsregierung des Landkreises in
Landau

die Vorladung des p. Landers etc.

8

9.

5 Sept. 1828

sey expedirt in den Anlage Abschrift
des im Landesarchiv vorgenommen
allerhöchsten Rescripts zur Eröffnung
an den Beschuldigten.

p. p.

---

5 Sept. 1828.

Übersendung des Verzeichnis
Akten pand Anlagen etc. im
Landesarchiv.

p. p.

---

6 Sept. 1828

Dieselbe wird ersucht vorgehaust erfüllt,
über den Befinden seines als
über den gesundheitlichen Zustand des
Prälings Moses Seidel von Ung.
heim nach Maßgabe des Gesund.
heitsbefundes seiner Landesarzt
Arztes zu erstatten, der Seidel
wird befragt und sich stützend auf
seinen ärztlichen Gesundheits.
Zustand ein Verhaftsbe.
gehren bey Seiner Königl
Majestät eingereicht hat.

p. p.

a3. № 11067.

An 1687[illegible]

den k. Bezirksgerichtsarzt Dr. [illegible]

die Ernennung des Physikatscandidaten Eugen Freiherr von Ow. betr.

7
9.

6 Sept. 1828

Ein Abschlagsbescheid erfolgen in Betreff Anbringen des [illegible] Eugen Freiherr von Ow. wegen Ablegung der Physikatsprüfung und Ernennung zum Bezirksarzt in Landau

Bezüglich wollen Sie den Kläger zur Entrichtung der vorgeschriebenen Taxe für Ausfertigung des Physikatsdiplom für die Schillerau und Ertheilung der Physikus Qualität an den Advokaten [illegible] [illegible] [illegible]

Ad 16877

An den Appellationsgerichts-Präsidenten Eckmann

Die Ernennung zum Anwalt bei dem Appellationsgericht betr.

C
9

Ad 16878

An die Expedition der Gesetz-Sammlung in Berlin

Einige Exemplare mangelhaft betr.

7
9.

Ad 16879

An den Königl. Bank-Commissarius in Frankfurt

Die Wiederbesetzung der 2ten Bankstelle in Frankfurt

7
9

Ad 16880

An den Königl. Bank-Commissarius in Düsseldorf

Die Besetzung der 3ten Bankstelle in Elberfeld betr.

7
9.

---

6 Sept. 1828

Dem Appellationsgerichts-Präsidenten Eckmann in Düsseldorf wird auf die Anzeige vom 30 August d. J. die Ernennung des Justiz-Commissarius Schmitz zum Anwalt bei dem Appellationsgerichte in Düsseldorf hierdurch bestätigt.

C C

---

6 Sept. 1828

Dem Appellationsgerichts-Präsidenten Eckmann in Düsseldorf wird auf die Anzeige vom 30 August d. J. die Ernennung des Justiz-Commissarius Schmitz zum Anwalt bei dem Appellationsgerichte in Düsseldorf hierdurch bestätigt.

C C

---

6 Sept. 1828

Dieselbe wird zur Einrückung in das nächste Stück der Gesetz-Sammlung autorisirt.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchsten Befehls vom 20 August d. J. den Appellationsgerichts-Präsidenten August Eckmann für das Appellationsgericht in Düsseldorf und den Justiz-Commissarius Schmitz für das Appellationsgericht in Elberfeld zu Advokaten allergnädigst zu ernennen geruht.

C C

---

7 Sept. 1828

Dem Königl. Bank-Commissarius in Frankfurt wird auf die Anzeige vom 30 August d. J. die Wiederbesetzung der 2ten Bankstelle in Frankfurt hierdurch bestätigt.

C C

---

7 Sept. 1828

Dem Königl. Bank-Commissarius in Elberfeld wird auf die Anzeige vom 30 August d. J. die Wiederbesetzung der 3ten Bankstelle in Elberfeld hierdurch bestätigt.

C C

Ch 16881

An L. Bezirksgerichtsarzt in
Frankenstein

Die Anzeige wegen des Lungenschusses Pfeiffer betr.

7
9

Ch 16882

An L. Bezirksgerichtsarzt in
Reichenbach

Die Schuß des gewesenen Grenadiers Pfingsten betr. neue Untersuchung betr.

7
9.

7 Sept. 1828

Allerunterthänigste Anzeige wegen Schuß des Lazareths Aufsehers Pfeiffer mittelst gehorsamst mit dem Präsidial Schreiben gehorsamst einsenden.

P P

---

7 Sept. 1828.

Der gewesene Grenadier Pfingsten hat Klage geführt - wie Ew. Hochwohlgeboren aus der Beilage ersehen, wegen Schuß neue Untersuchung und Anstellung eines Physikus gebeten. Ew. Hochwohlgeboren wollen sich darüber gutachtlich äußern und zu allen Zeugen den Bezirks Physikus vernehmen, ob der Grenadier Pfingsten gegen die erwähnte Schuß nicht eingenommen sei und ob er so wie Pfeiffer auf sein die Zuträglichkeit seiner Stelle störendes Defectum Loquelae der Pfingsten seine Leistung als gesund angiebt.

C C

---

7 Sept. 1828.

Der Zustand der Lunge wünscht der Grenadier gemeine Pfingsten in Reichenbach, Untersuchung und Krankheit ist

wegen der neuerdings gegen Lauenstein angestellten Untersuchung gar sehr, weshalb ich Ew. Hochwohlgeboren ersuchen muß, gefälligst dazu zu wollen, daß die besagte Untersuchung auf das sklavigste beendigt und darüber ohne allen Verzug von ihnen Gutachten an den Rapp eingesendet werde.

P P

Ch 16884.

An L. Bezirksgerichtsarzt in
Neumarkt

Die Namens Umwandlung des Friedrich Emil Liebe betr.

7
9.

7 Sept. 1828.

Ew. Hochwohlgeboren wollen nach pflichtmäßiger Instruktion, die allenfalls Statt findende Annahme des Adjudens Pfeiffer zu Landeshut, des Klagevernehmens allda und sonst zu vergleichenden Communalacts zu bewerkstelligen wissen, sich über den anliegenden Schuß des Untersuchten Subjects gutachtlich äußern.

P P

Ch 16885

An L. Bezirksgerichtsarzt in
Frankenstein

Schuß des Bauerhandelsmann Knauel um Anstellung als Accessist in Frankenstein betr.

8
9.

8 Sept. 1828.

Ew. Hochwohlgeboren wollen sich nach gepflogener Rücksprache mit dem Bezirks Physikus ~~präsidentes~~ in Frankenstein über den anliegenden vorbenannten Schuß gutachtlich äußern.

P P

Ch 16883

An gewesenen

Die gegen den Lazarethgehilfen Heimann eingegangene Untersuchung betr.

7
9.

ad Nro 11941 Ctr 16886

An D. Regierung, D. d. J. in Cöslin

die beygeschlossene Ordnung der Brenz-Candidaten betr.

10
9

10 Sept. 1828

Allen die Pünktlichkeit zu lösen, welche sich Schüler auferlegen sollte, ob sie in den Abiturientenexamina als Gelehrte eine auffallende Rolle spielen dem abiturienten Barbier-Candidat sich den akademischen Gesetzen unterworfen haben und so zu verstehen gegeben, daß er keine Forderungen machen, seine Rasirmesser nach dem Abiturientenexamen Mienen eine Entschädigung der verwöhnten Welt aufzuopfern, und was von Seiten seines Barbierats verwendet wird ist, versteht man sich D. Regierung seine Gefälligkeit mitzutheilen.

p p

ad Nro

Ctr 16887.

An D. Barbiergesellen in Rosenclantz

den wegen Entfernung in Arrest genommenen Gef. Wisel Lenne betr.

11
9

10 Sept. 1828

Ein Ew. Hochwohlgeboren anher eingesandten Gesellen Wisel Lenne sind auf Ihr Ersuchen hierdurch zu entlassen.

p p

ad Nro 12014. Ctr 16888

An D. Barbiergesellen Schein

die Verlängerung des Wanderbuches betr.

11
9

Ew. Hochwohlgeboren wollen dem hierbey gemeldeten Gesellen Schein Wanderbuch zu Ostern zu verlängern haben und mir denselben mit Verlängerungs Vermerk versehen wieder übermitteln

p p

16889

An Königl. Majestät

die Barbiergesellage im Stolpischen pro Quartal Dec. 1827 betr.

15
9.

10 Sept. 1828

Ew. Königliche Majestät wollen allergnädigst genehmigen, daß der Ertrag der Barbiergesellage für das 3te Quartal 1827 nebst den Belagen dazu verlagen zu lassen, bestimmt

1) zum Beistand der Barbiergesellen bey den Lagirungsgenossen

2) fünf Tabellen unter lit. A

3) fünf Tabellen unter lit. B. mit einer allgemeinen Übersicht

4) eine Tabellen unter lit. C. gleichfalls mit einer allgemeinen Übersicht

5) eine Tabelle unter lit. D.
6) fünf tabellarische Übersichten über...
...zeichnen unter lit. E.
vorlegen zu lassen.

I. Anklageschrift.

a. Anklagekammer.

Der Anklagekammer des K. Appella-
tionsgerichts liegt ob, auf den Lauf
des dritten Quartals die Abfassung
von 30 Instructionen über Gegen 30
derselben wurde die Anklage erhoben
6 wurden des Mangels an hinreichenden
Indizien freigesprochen und auf
erfolgt die Verweisung der Beschäf-
verdächtig beurtheilt in einer Sache dem
den nächsten Assisen die Vorlegung der
Angeschuldigten erfolgt war, die
Rathskammer jeder Appellation gegen
dieser Entscheidung anzuzeigen zu müssen
geglaubt hatte.

b. Assisengericht.

Das Assisengericht erkannte über
37 Individuen; davon wurden
20 zur einfachen Gefängnißstrafe,
Kosten der Untersuchung und der
gerichtlichen Verhandlungen verurtheilt
und freigesprochen wurden davon

c. Assisenverhandlungen Criminalgericht zu Kaiserslautern.

Seine Königliche Majestät

auf den deßfalls bereits angestellten
Vorschlag zu ernennen geruhen, welche
ernannte 5 jene vorerwähnten bereits
namhaft gemachten Ersatzmänner einer
Rebellion mit bewaffneter Hand und
Meuchelmordversuche im Anklage-
stande zu Kaiserslautern vor den
besagten Gerichtshof verwiesen wurden,
und das Resultat der Verhandlung
war, daß gegen 3 die Todesstrafe
erkannt, die 2 andern jedoch freige-
sprochen wurden.

d. Cassationsgericht.

Das Cassationsgericht hatte sich im 3ten
Quartal nur mit einem einzigen Cri-
minalfalle zu beschäftigen; es erkan-
nte daher, wie in dem früheren
Quartal, daß das dem Rekurse gegen
sich, daß Anwendung der Gesetze falsch
und der Nichtigkeit der stattgefundenen
hätte, daß Anwendung der Gesetze falsch
und der Nichtigkeit der stattgefundenen
Verhandlungen zu verwerfen sei, und
das Resultat der Verhandlung
war, daß gegen 3 die Todesstrafe
erkannt, die 2 andern jedoch freige-
sprochen wurden.

d. Cassationsgericht.

Das Cassationsgericht hatte sich im 3ten
Quartal nur mit einem einzigen Cri-
minalfalle zu beschäftigen; es erkan-
nte daher, wie in dem früheren
Quartal, daß das dem Rekurse gegen
sich

des Verordnetenhauses zusammen-
kommen werden müssen. Im 2ten
Quartal war 15 Individuen von der
Geschworenenliste vorhanden, wovon 4
freygesprochen werden mussten, wäh-
rend 27 Individuen im 3ten Quartal
nur 7 der Freyheit anstellten,
dieses war 2ten gegen das 3te Quartal
für das Verhältniss wie 20 gegen 11
herausstellt.

II Anzeigen.

In Geschworenenzahlsache des L. Agg:
Gerichts sollen wenn 20 in unserer
Liste zu verzeichnenden Individuen
zu verbauen, folglich wenn nur
Individuen mehr als im vorigen
Quartal; gegen 11 wurde in
Bezug des Gesuchs mit ande-
ren gleichlautenden beigestellten, Erkennt-
nis abgewiesen.

Der Exekutionsgewalt abhandlung diesem
aufgetragen wurde über ein in
einer Geschworenenliste eingetragener
Exekutions Agent; derselbe wurde
jedoch als ungegründet verworfen.

Von den Bezirks Gerichten wurden
der in Laufen und 3ten Quartal
in Geschworenenliste 191 Aktiv-
des Bezirks Gerichts Frankenhof 250
" " Radowitsch 190
" " Zwangbuch 358
1019.
folglich wurden die neun Bezirks-

Gerichte im ganzen 1010 Geschworene
liste Aktiven.
Rücksichtlich der von Gericht gestandenen
Individuen zeigt sich folgendes Ergebniss:
Im Bezirk Laufen befand sich deren
sich . . 181
im Bezirk Frankenhof auf - 155
" " Radowitsch auf 271
" " Zwangbuch auf 413
im ganzen also auf . . 1320.
Individuen.
Von diesen wurden 1015 zur Gerichts-
sitzung mit ordentlichen Geldbuss.
107 zu einfacher Geldstrafe verurtheilt
und 174 wurden freygesprochen.
Im zweyten Quartal sollen nur
1201 Geschworene Anzeigen ein-
gelangt sein. Individuen von Gericht ge-
standen, und davon wurden 216,
also nur eine grössere Anzahl wie
dieses mal, freygesprochen; daraus
zeigt sich rücksichtlich der Anzeigen
in diesem Quartal ein nachtheiliges
Resultat.
Die Rechtsgewaltsanwaltschaft Frankenhof
und Zwangbuch klagen wiederholt
über die Nachlässigkeit der Anzeigen;
Personen, denen ihr Eigenthum ge-
pfändet worden ist, und die zu
gerichtlichen, um die Verkauf begehrt
werden sollende Entschädigung seiner
Gläubiger zu verweisen.
In Bezug auf diesen Gegenstand

ist in den früheren Quartalberichten
schon weiter gesagt worden; das alter-
indessen Kirchengesinde kommt
fast schon nicht lediglich daraus hinaus

III. Einschätzung Übersicht.
Bemerkungen.

Die Einnahmegegenstände im Bezirk Lau-
den haben insgesamt Kassenstand über
1111 fl.

Für die Bezirke Krankenhäuser über 1136
Für die Bez: Kassenbauten über 1378
Für die Bez: Zuschüsse über 6839

Endlich im Ganzen über 19897
Fonds-Anlagen nebenbei.

Über Einnahmen wurden 1819 z. Gr.
gänzlich mit oder ohne Gebührenfrei-
heit 16739 zu blossen Gebührenfrei-
und 309 wurden herabgesetzt.

Im Einnahmen Quartal zeigt sich eine
bedeutende Vermehrung der Kassen-
stand gegen das Vorjahr, was 2 Um-
stände deshalb vor Grund stehen;
die Ausgaben fixen liegt in den
Sommer-Monaten, wo nothwendige
Arbeiten die Kassenstand abnehmen
müssen.

Der Rechnungskommissär zu Herzog-
lichen Handel in den die Kassen-
verwilligten Standgebühren den
Grund zu finden, warum so mancher
Rechnungsbeleg vermißt wurde,
der sich bey Abhandlung der Kassen

12

gründlich zeigen.
Auf der Rechnungskommissär zu Kassen-
leistungen soll in seinem vorigen
Quartalbericht eine ähnliche Bemerkung
gemacht, nämlich daß, wie es scheint,
die Landgerichten sich durch die
Standgebühren veranlaßt sehen, auf
die geringfügigsten Anzeigen
Anzeige zu bringen.
Es wird rücksichtlich der Standgebühren
bemerkt, daß nach dem neuen Tarif
Gesetz-Regulativ der Kassenbeamten
für die Standgebühren prozentisch nicht
mehr zu berechnen seyen, sondern
daß für dem Rath zusammen.
Es wäre gut, wenn dieses auch
besonders ausdrücklich ausgesprochen
oder die Standgebühren ganz abge-
schafft würden; denn bey der jetzi-
gen Einrichtung Kassenbeamten und
Bedienstete entstehende offenbare Kos-
tenersparnisse ist es unmöglich,
alles zu entsparen, und dazu beg-
tragen kann, diese Kosten noch
mehr und genau auf einen mäßi-
gen Betrag zu reduzieren.
Die genehmigten Übereinkommen haben
die Einnahmegegenstände vermehrt und
zwar die der Bezirke Landau
über 1227 fl.
Für die Bez: Krankenhäuser über 979
Für die Bez: K. Bauten über 1333.
Für die Bez: Herzogbäuke über 1615.
Endlich stehen im ganzen mehr 5154
Gesamtbetrag, wovon 516 zu Gemeinde

[illegible] mit adressen geldstrafe [illegible] zu [illegible]
geldstrafe 1000 zugezogen und §88
[illegible] zugezogen worden. Im vorigen
Quartal belief sich die Zahl der vorge-
zogenen gewerblichen polizeylichen Ueber-
tretungen beschuldigten Individuen
nur auf 3§79; folglich haben sich die
Übertretungen in diesem Quartal
gegen das früheren bedeutend vermind

Auf mit dem Polizeyposten sollte
sich diesenige der Expeditionsgrenze
ebenfalls aufzuziehen vorhabe
zu beschäftigen. In den neuen Be-
fall, der öffentliche Ministerium
dazu Polizeyposten zu Zinzenbrück
in gesetzlichen Fuß die Expedition
gegen ein in defraudations passe vorge-
Mass und Gewicht verbesserte Ver-
fahren zugestehen. Dieser Expedient.
Ofen wurde jedoch als grundlos
erkannt. In den beyden andern
Posten von den allerunterthänigst
Antrag einholen in Gemäßheit der
[illegible] diesfalls geschehenden Verfügung
nach abgelaufenen Expeditionsfrist
im Interesse des Gesetzes als

Expedient: Klagen aufgetragen.

Diese beyden letzteren Posten bestehen
in den Fall der allgemeinen Inhaftir
zu setzen, als dessen der allerunter-
thänigst Antrag einholen nach geschehener
Anzeige sich bey den denn etwa dann
Inhaftirungen fällen benehmen könne

der Landgericht Schiedsrichter
zu Adelfingen Kläger, gegen den ent-
täuflichen Beklagten Nr Act: 171 No. 1
der Vorgetragene auf immer einen
vom Gesetzbuch der Commerzbezogen
Separatmarkt in Gemäßheit der [illegible]
Gesetzgebung [illegible] Beschluß in
Haftung zu setzen, sowohl die Eigen-
thümer selbst und in einer Entfer-
nung von 300 metres von andern
Gebäulichkeiten stehenden Häuser
von der Pflicht, ihre Zimmer, Vorräthen
und andern Gegenstände, wo Tabak
gemacht wird, regelmäßig und gehörig
zu lüften, befreyt werden.
Diese Entscheidung der vorgesetzten
Schiedsrichter [illegible] offenbar
die neuere auf richtigen Grundsätzen
beruhende, die Anstalten der
Tabaks Gefälle im Allgemeinen und
selbst im Interesse der einzelnen be-
zweckende Gesetzgebung. Die
Maßnahme dieser Entscheidung muß
daher erfolgen, wenn sie denn auf
richtig von dem Expeditionsgrenze
aus gesprochen wurde.
Bey den ersten der vorgesetzten
im Interesse des Gesetzes angestellten
Klagpunkte sollte, wie angezeigt
einen zu entscheidenden falschen Gesetzes
Anwendung statt gefunden; der zweite
dieser Klagpunkte verneint entweder
Ignorirung oder Mißkenntniß des
Gesetzes.

[illegible] Feldschütz sollen gegen Personen ein Generalprotokoll errichtet. In Feldfrevelsachen, wenn die Polizeistrafe gerichtlich festgesetzt, einzuschreiten, und zugleich wird der Feldschütz wegen seiner angeblich unfreiwillig und vorsätzlich errichteten Protokolle in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Diese Systeme, auf welchen auch die Rechtsfrage, die einen Verbrechen von Gericht stellt, im Fall der Anzeigung derselben in die Kosten verurtheilt werden müsse, verdient sich durchaus nicht mit unserer Gesetzgebung, was auch schon mehrere, unter den Polizeigesetzen in Kraft bekannt worden ist. In dem vorliegenden Fall konnte dieser auf die bezeichneten neuen Hambacher Polizeistrafe erkannt werden, da nach der Polizeiordnung die Kostenfreiheit nicht mehr den Polizeien aufgehoben.

IV Vollziehung des Urtheils.

---

hinsichtlich der Vollziehung des Urtheils kann nur der damit beauftragten Behörde und die Gerichte darüber zu erkennen geben.

V. Pflichterfüllung der Hülfspolizeibeamten u. der 2. Gemeindemänner.

Die Friedensrichter stehen in der genauen Pflichterfüllung fest, und besonders ziehen sie die von Gemeinderath und Landrathsamt aus, denen auch sie im wenigen Querulantenfalle auf die nächsten gerufen werden ist. Die Anzeigenrichter im Bezirk Kaiserslautern führende Klage über die Abwesenheit in Handhabung der ihnen anvertrauten Polizeigewalt. Der Rathsgerichtsvorsitzende zu Kaiserslautern will diesen Klagen einen ganz Aufmerksamkeit schenken und ihnen abzuhelfen suchen, und auf die allgemeinen Gesetze Strafanzeigen wird nicht verzögern, dieselben zur Kenntniß K. Kreis Regierung zu bringen.

Der genannte Rathsgerichtsvorsitzende findet abermals Veranlassung über die Feldschützen, wie auch schon in seinem vorigen Quartalbericht gethan hat. Es giebt neue Gründe an, warum der Gemeinderath, daß so manche Gemeinden nicht hinreichende Subjekte zur Function als Feldschütz gelangen, nämlich darin bestehend, daß die Feldschützen bekanntlich durch den Gemeinderath einen zu der Gemeinde gewählt und vorgeschlagen und darauf durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde bestätigt werden. Hierdurch geschehe es nun, daß die Mitglieder des Gemeinderathes, die natürlich am [illegible]

Gemeinde keinen großen Beitrag zu bezahlen brauche, immer diejenige Judicatsumme in den Anschlag bringen, welche dieser Gemeinde trifft und den Beitrag nach dem Verhältniß der Gemeindesteuer-Capitalien auf die Gemeinden vertheilen müssen. Dieß könnte nun Manchen veranlassen, die Gemeinden absichtlich hoch einzuschätzen, damit sie weniger zu bezahlen hätten. Dagegen ist aber zu bemerken, daß die Gemeinden selbst ein großes Interesse haben, daß ihre Einschätzung nicht zu hoch ausfalle, weil sie sonst bei Vertheilung der Beiträge zu den Gemeindeumlagen zu kurz kommen würden. Auch ist zu bedenken, daß die Gemeinden, welche ihre Einschätzung zu hoch machen, sich dadurch selbst in Nachtheil setzen würden, indem sie dann bei Vertheilung der Beiträge zu den Gemeindeumlagen zu kurz kommen würden. Auch ist zu bedenken, daß die Gemeinden, welche ihre Einschätzung zu hoch machen, sich dadurch selbst in Nachtheil setzen würden, indem sie dann bei Vertheilung der Beiträge zu den Gemeindeumlagen zu kurz kommen würden.

≠ Mitglieder des

durch die vorgeschlagene Vereinfachung des Verfahrens auf Schritt und Tritt der K. Kreis-Regierung vorgezeichnet, der bereits die Fassung gegen die Ansätze ersehenen Beschwerden der K. Kreis-Regierung vorgezeichnet, wird auf diesen und die übrigen Bemerkungen der K. Rentämter zu Beschwerden derselben zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt.

Hinsichtlich der K. Gendarmerie bezeigen die Rentämter-Vorstände ihre Zufriedenheit mit Ausnahme der Gendarmerie-Region Rheinhessen in welcher, der wegen Misshandlung zu 18 jähriger Gefängnißstrafe verurtheilte wurde. Ganz besonders wird der Brigadier der Gendarmerie in Grünstadt namens Rinck gelobt, der sich fortwährend durch unermüdete Thätigkeit in Verfolgung der Gauner bezeichnet hat.

VI. Allgemeine Bemerkungen.

Diese vielbändige ist von dem Rentämter-Vorstande zu Frankenthal Regierungsrath Klein über den obigen Gegenstand der dortigen Regierungsbezirks-Verfassung näher gefasst worden. Der allgemeine

Königl. Landrathsamt hat auf besondere Veranlassung Kgl. Kreis Regierung um Abhilfe in dieser Angelegenheit gebeten. Die in dem fraglichen Gemeinde Albrecht des verwüsteten Regierungs-Bezirks in besagter Beziehung niedergelegte Erfahrung sind der allgemeinen Königl. Aufmerksamkeit nicht zu empfehlen, insofern zur Kenntniß Kgl. Kreis Regierung zu bringen.

Der Regierungs-Kommissar in Landen stellt an, daß auf in diesem Bezirke die Bürgermeister die Funktionen als Polizeybeamten auszuüben haben. Allein die Frage, ob diese Nachlässigkeit zu rügen, oder ob ein uns vielleicht unbekannt ist, und die Polizeybehörden nun allein auf den Einwand Rücksicht zu nehmen haben, ist der Königl. Regierung gefragt. In Bezug auf diesen Gegenstand muß jedoch bemerkt werden, daß dieses mal auf den vom Regierungs-Kommissar in Landen Tabellen sich ergiebt, daß in der Gemeinde Ogynschen 11 Individuen von den Einzugenommissaren als Polizeybeamten abgenommen und Geldstrafe auferlegt wurden.

Der Regierungs-Kommissar zu Landen

≠ gestrichen

findet sogar, daß der vorliegende Bericht zur Annahme, daß die Handlungen jener Beamten gerechtfertigt sind, Anlaß gebe.

Diesen Regierungs-Kommissar gänzlich zu widerlegen, daß der Verkauf von Gift, insbesondere von dem so sogenannten Mäusegift in Preußen beschränkt, und Diejenigen Personen, welche solches Gift verkaufen dürfen, auf das Genaueste überwacht und darauf gesehen werde, daß nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln und Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Ich bestätige sich im Allgemeinen die Landen bey den Verkäufen giftigen Substanzen bemerken, gegen folgender Vorfall. Im Monat April vorigen Jahres in der Gemeinde Ogynschen von siebenjährigen Kind gestorben, von dem man vermuthet habe, es müsse Mäusegift genossen gehabt haben. Durch die vorgenommene Untersuchung haben sich auch wirklich gezeigt, daß diese Vermuthung gegründet gewesen, und man habe bey diesen Gelegenheit entdeckt, daß in der Gemeinde Ogynschen bey verschiedenen Einwohnern Niederlagen von giftigen Gift sich befänden, und daß dasselbe ohne

alle wirksame Sorgfältigkeit anzuwenden ist, ja Kinder unter fünf bis sechs Jahren eingesperrt werden.

Der allerunterthänigste Bericht wird auf diese Vorstellung, d. d. [illegible] mit diesem Gegenstand zur weitern Abhilfe behandelt zu werden.

p p

---

11 Sept. 1828.

An
die K. Regierung, K. d. J. in
Speyer

16890.

Die Beantwortung liegt für das Jahr
Quartal 1827/8 bei.

18
7.

Das Bezirksamt Kusel hat sich veranlaßt gesehen über die Gemeindevorsteherschaft und Verbindlichkeit der Ortsvorsteher und Gehülfen sich zu äußern, da nach der Anzeige der Vorsteher die Gehülfen nicht selten die Besorgung der polizeylichen Aufträge auf einen andern Tag als den bestimmten übertragen, wodurch Verzögerungen entstehen, welche sich oftmals nachtheilig äußern. Dieses Verhältniß veranlaßte mich, mich über folgende Punkte gutachtlich zu äußern:

„Gegen die Ortsvorsteher sind auf dem Lande Geldstrafen verordnet, welche jedesmal verdoppelt werden, wenn sie nicht binnen, wenn auf einen Aufstand aufmerksam zu machen, verhindert oder saumselig befunden wird, wenn selbst zu erfahren

„Pflichten und ihre Obliegenheiten
„Dienstlichen gelangen.
„Die Ortsvorsteher werden nämlich beauftragt durch den Gemeindediener einen jeden Gemeinde-Versammlung und Verhandlungen und durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde bestätigt.
„Dabey geschieht es, daß die Mitglieder der Gemeindeversammlung, die natürlich nicht gleiche Interessen haben, daß die Gemeinde keinen gleichen Polizeydienst zu bezahlen braucht, einen Vorsteher zu bezeichnen im Stande sind, welcher diesen Geschäft nun den geringsten Lohn verrichtet, und also weil jeder seine Arbeit nach dem Lohn einrichtet, er auf die Länge am schlechtesten verrichtet. Manchmal mag es auch der Umstand, daß in den nächsten Gemeinden bey allen oder den mehrentheils die gehörten ihren Vorsteher Mitglieder der Gemeindeversammlung sind, und daß der Vorsteher, aus Furcht seines Amts entsetzt zu werden, gegen seine Vorgesetzten nicht mit dem Ernste verfahren wird, die seine Amt erfordert, und so auf Kosten manchmal verursacht werden wird, wenn andere Vorsteher durch die Umgegend zu gehen, so läßt es sich hinaus nicht andrast abschaffen, als daß in Umgegend

" allen Gemeinden, so lange diese
" Benennung weise bestehe, keine
" gute Lebensweise aufkommen kann.
" Es möchte daher zu wünschen sein,
" daß nur allein der Bürgermeister
" den Leibschützen vorgeschlagen würde,
" welcher dann durch die vorgesetzte
" Verwaltungsbehörde auf Gutachten
" des Bezirks Arztes zu be-
" stätigen wäre.

7.) Beispielhaften

Dem Rechtskundigen kommt
besonders in seinem Spezialberufe,
daß die Bürgermeister sich dessen
bedienten, daß die Abgeordneten ihre
Pflicht als Polizei Beamte nicht er-
füllten.

Dann klagt der Rechtskundige
zu Leonhardsfeld, wiederholt, über
den schlechten Zustand des Bezirks
Gefängnisses allda.

Darum wird von Seiten des
Rechtskundigen zu Handen des
Ministeriums mit dem Ansuchen der
Mängel gerügt. Es liegt
in dieser Sache, daß man dem
Antrag zu Trauben müsse, daß
der Anbau von Gift unter-
sagt, oder wenn so dringend ge-
wünscht, Mäusegift in Arsen
beschränkt werden und über die
jenigen Personen, welche falsches
Gift verkaufen sollten, eine

strengen Aufsicht stellt finden müsse, und daß namentlich dafür gesorgt werde, daß diese Personen die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichts- und Vorsichts-Maßregeln auf gehörig beobachten, stelle hierbei gänzlich man mit dem Umstand gütigen Belehrungen anerkenne, ergeben sich daraus, daß, als in Hirzenhain ein Rind von sieben Jahren plötzlich gestorben sey und die Untersuchung gezeigt habe, daß der Genuß von Mäusegift gewiß Tod verursacht, die stattgefallen Untersuchung auf gute Veranlassung gestellt, daß in der Gemeinde Hirzenhain bey verschiedenen Einwohnern Rinder, sogar von reichem Gift sich befanden, und daß selbe schon alle Lebensluft verabreicht, je gegen Rinder von sieben fünf bis sechs Jahren eingeständig erwerb.

Indem der Endes: alles obigen zur Kenntniß K. Königl Regierung bringt, hat er die Ehre die Listen zu zeigenden Verhaltungen und nöthige Abschrift beizufügen.

p p

An 16891

Herrn p. Bienbaum Hochwohlgeboren

die Verordnung des Anwalts am K. Appellationsgerichte betr.

12

7.

12 Sept. 1828

Die Klage, die der verstorbene Gutsbesitzer Friedrich Christian v. Hildebrandt über gehabt hat, daß der K. Appellations-Gerichts-Präsident mit den Civilsachen im Rückstand sey und daß es nöthig wäre, daß noch zwey Räthe zur Aushülfe kommen könnten, ist wirklich vorhanden, ja diese Klage hat sich noch vermehrt, da der Präsident des Appellationsgerichts bekannt hat, daß er nicht im Stande sey, die rückständigen Sachen zu erledigen, und daß er deshalb genöthigt sey, die Hülfe der Anwälte in Anspruch zu nehmen.

Die Aufstellung einer weiteren Advokatur am Appellationsgerichte könnte unter diesen Umständen und bei der allgemeinen Klage, daß die Advokaten sich zu sehr in ihrem Geschäft zu Prozessen

Königliche Majestät in Betracht den neu anzustellenden Advokaten unter den 20 Juny lobstehn angesetzt worden ist.

Allein es fehlt noch ein Advokat am Appellationsgerichte und nothwendig ist es zu wünschen, daß er ein offenbar ehrlicher Mann sey, damit die Partheyen vor dem Übervortheil gesichert seyen, einen jungen Mann in Vorschlag zu bringen; denn sonst würde Jemand ohne lange Zeit gar keine Anbrit bekommen, es will man sich denken würde, einem so jungen Advokaten so wichtige Instanzen wie sie sind, welche vom Ehr. Appellationsgericht gehandelt werden, anzuvertrauen.

Es ist vor seinem von Pflicht der Landesbauen Generalfiskalamtes sey, unseren den brauchbarsten Advokaten unter Zustand die Anfrage gestellen, ob sie sich an dem Appellationsgericht stabilisiren wollten, denn diese Advokaten konnten sich nicht entschließen, einen sicher stabilirten Posten aufzugeben, um noch existirende Aussichten sich einen neuen zu gründen.

In diesem Lage der Sache würde es von den Ehr. abhängen, Ihr. Königliche Majestät den Vorschlag machen, auf einen Advokat am Appellationsgericht zu ernennen, wenn sich nicht in dem Vorschlagsrecht Rath in Vorschlag bringen ein gesetzmäßiger Subjekt zu diesem Posten vorfände.

Rath hat sehr gute Studien gemacht, war sich in der letzten Prüfung der ordinairen Klasse I 12/30 erhalten und war sehr gegen alle andern Vorschlagsrechten zum Vorschlag stehet, ist, daß er während seiner sehr kurzen Zeit bey der geschicktesten Advokaten, Sachen selbstständig praktizirt hat, also an Erfahrung manchen schon lange angestellten Advokaten gleich kommt, etwas mit derselben übertrifft, so daß er ganz der Mann ist, den wir brauchen, um ein Gehilfe und, wegen seine Lehre in der Geschäfte ganz am Appellationsgerichte Gränze zu bringen.

Der Vorschlagsrecht Rath ist der bereits sein dreyßigstes Lebensjahr zurück gelegt ist, so ist er ein solcher, daran, unbescholtenen und erfahrenen Mann bekannt, als dieß nöthig wären, noch etwas weiteres zu seinem Lob zu sagen, und ich lege diese mit Vergnügen gelten bey mit der Versicherung meiner Hochachtung in der Ehrerbietung Ehrenkanzler und Lehrer der volle Ehrenmänner,

daß das Ihm zu Gebote stehende nicht mangelhaft und daß der abzuverwendende Beweis seine Ernennung beabsichtigte Zweck genügend nicht erfüllt worden wird.

Der Unterzeichnete beehrt sich demnach Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, sich darüber gefälligst äußern zu wollen, ob Sie der Meinung sind, daß man in Abwehr der Appellation Gründe aufzustellen und ob dem Rechtsanwalt Paul dafür Ihr Königlichen Majestät im Vorschlag zu bringen sey.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Wahl, sich als Advokat am App. Gericht anstellen zu lassen, glaubt sich dessen Vorsteher zum gehorsamen Berichte verpflichtet halten zu dürfen.

p p

An 1892

den K. General-Prokurator in Colmar

die interpretation des Art. 28, 72 nro 89 des Tagsatzungs Gesetz betr.

12
9.

---

12 Sept. 1828

Ew Hochwohlgeboren werden hiermit ergebenst ersucht, mir gefälligst darüber Auskunft geben zu wollen, ob in dem ressort des Appellations-Gerichts von Colmar die Urtheile die Art. 28, 72, n. 89 des Tagsatzungs vom 11 April 1807 zu verstehen, und zur Anwendung bringen, das Definitiv endlichem Prozeß für die Abfassung des Urtheils festigen, welche dem Partheyen à personne ou Domicile zugestellt werden solle, oder ob diese Abfassung von dem instruirenden hierüber gehörigt und die Gebühr von ihm und nicht von dem Greffier dafür bezogen wird.

p p

An 1893.

den K. Bezirksprokurator in Landau

Urtheilsfassung gegen Jak. Samuel Abr. betreffs

n. Jakob Schlagenhauer &c.

12
9.

---

12 Sept. 1828.

Übersendung gezeugen Vorladungsbescheinigung und Protocoll betreffs

p p

An 1894

den K. Bezirksprokurator in Landau

Urtheilsfassung gegen Anna Maria Hinkelbein &c.

12
9.

---

12 Sept. 1828.

Übersendung einer Vorladungs-Bescheinigung und Urkundbogen betreffs.

p p

An 1895

den K. Bezirksprokurator in Zweybrücken

Urtheilsfassung gegen Meyer Lehmann &c.

12
9.

---

12 Sept. 1828

Übersendung einer auf die nebenbemerkte Urtheilsfassung gefertigten Vorladung nebst Vorladungs-Bescheid.

p p

An 16896

Den L. Landgerichtsdirektor in Kaiserslautern

Untersuchung gegen Schalzenbrenner Valtin:

12
9

12 Sept. 1828

Ew. Hochwohlgeboren wollen mir die auf die anbaumachten Untersuchungssache bezügliche Vorladungs-Ordonnanz, welche mit dem heutigen Post an Sie abgegangen ist, zurückschicken, indem mancherley Umstände es nöthig machen, daß zur Behandlung dieser Sache ein anderer Sitzungstag bestimmt werden.

p p

An 16897

Den L. Landgerichtsdirektor in Landau

die Requisitionspapiere: L. Regierung gegen Georg Friedr. Klotz betr.

15
9.

12 Sept. 1828

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in der Anlage Benachrichtigung des in Zweibrücken wohnhaften Angeklagten, um die unterthänige Commission selben zur Kenntniß des mündlichen Verfahrens und wie die weitere Vorladung erfolgen zu können.

p p

16898.

An

Den L. Landgerichtsdirektor in Zweibrücken

Untersuchung gegen Valentin Heilig betr.

15 Sept. 1828.

Die mittelst Berichts vom 12/ Heilig Valentin wegen falschen Zeugnisses im Untersuchungsbericht folgendes Urtheil gefällten Gerichtshofes in der Anlage zurück.

---

ad Nro 12007 An 16894

Den L. Inspektion des Landwehr-Gefängnisses in Landau

die Räthlinger Rekrutenbesichtigungs-Akten.

15
9.

15 Sept. 1828

Werden in beyliegendem Abschluß anliegenden allerhöchsten Reskripts vom 26 des vorigen Monats beliebe L. Inspektion die denen genannten Räthlingen in Kamel. nisse zu folgen.

p p

---

ad Nro 12006 An 16895

Den L. Landwehrgefängniß-Inspektion in Landau

den Räthling Simbel betr.

15
9.

15 Sept. 1828

Königliche Landgericht wird ersucht, den Räthling Leonz Simbel in Folge des abschriftlich hier anliegenden allerhöchsten Reskripts vom 26 v. M. sogleich in Verhaft zu nehmen.

p p

---

ad Nro 12037 An 16924.

Den L. Rekrutirungsbezirk in Landau

die Einberufungsbefehle der Einberufenen dahin

16 Sept. 1828.

Da die L. Landesregierung unterm 9ten dieses Monats im Zirkularwege an das L. Landkommissariat Zweibrücken erlassen hat, einige Ew. Hochwohlgeboren sogleich abschriftlich mitgetheilt.

p p

---

ad Nro 12017. An 16922.

Den L. von Birnbaum in Landau

Gesuch des L. Laurent betr.

16
9.

16 Sept. 1828

Landau hat die Ihm [illegible] auf das Ersuchen vom 10ten v. M. im Zirkularwege zu erwidern.

Ad 16903.

Seine Königl. Majestät

Gnadengesuch des Musikus Schumann
von Leipzig st. Cond. betr.

17
9

Dasselbe dem Gesuche der Caroline verehelichten Laurent um gnadenweise Verabfolgung ihres mütterlichen Vermögens pure nicht im Weg. stehet.

Die Remunerata folgen gnädigst.

p p

---

17 Sept. 1828

Se. Königliche Majestät haben den allerunterthänigst ehrerbietigst Unterzeichneten ein Gesuch des Musikus Schumann, Taglöhners Franz Xaver, Wittwe, und seiner Kinder, Hilfsbedürftigkeit, von Leipzig um allergnädigste Verabfolgung des Vermögens zu überlassen, in welcher sie durch Auflösung des Ehestandes von 32 Jahren bis zu ihrer gänzlichen solidarisch verunglückt haben, nebst den Akten der Untersuchung, dem Anklagerecht und dem Urtheil des ersten Richters allergehorsamst vorgelegt.

Die umständliche auf den Befund der Akten der Untersuchung gegründete Darstellung der Hergang der Sache, die Vorlegung angeklagt waren, so wie der Verbrechen welche gegen dieselben gerichtet, ist in dem Anklagerecht enthalten, und eine wörtliche Darstellung, als Resultat der von dem Appellationsgerichte gefaßten Anordnung liegen Vorstellt den Verlust der Präsidenten den Befehl für die Ehe Gerichtsbarkeit

rechten Herr Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt worden ist. Ihnen Beziehung auf diese beyden Aktenstücken fasset der Maximilian Gänge Ihnen zur näheren Würdigung des Gesuches der Bittstellerin allerunterthänigst nachfolgendes vor:

Fichtner Adam, ein Franzose, Meister auf dem Hinrichtschen Blasinstrumente Lang Belzenberg, wurde am 30ten Oktober 1828, Morgens lang Uhr durch der Tasse, in dem Hause hohen der Schillerin Hahne z. Leipzig Stadt aufgefunden. Er war todt und lag in seinem Blute. Auf dem Tische und in den Hosentaschen, so sind vorfindenen Stücke von Mordwaffen, Stücke von Pflaster oder Messer mit spitzen Instrumenten. Die Verletzungen unter Lage stunden waren ebenfalls der vorderen Augen und an den hinteren Pflaster gegenden. Die Wunden ebenfalls der Vorderen Augen – einer Durchschneidlich in vier Armen aus und drang bis auf die Knochen der Augenhöhlen. Außer den Hautverletzungen an den hinteren Pflastergegenden waren bedeutende Blutunterlaufungen, und an den unteren Pflaster waren

Der Pfändungsbeschluß hatte ferner festgestellt, daß Gläubigerseite ganz hauptsächlich und gewaltsam und der gewaltsamste Mörder mit Vorsatz, gewaltsamen Überlegung ausgestellt. Daß der Verstorbene durch die Hinterhalte und der Schuß selbst nicht mit Absicht überfallen, daß auf nicht — bestimmt. Nun war Wille in der Mitte der linken Seite hineingegangen und der Größe eines Erschwerungsstückes Schuß mit absoluter Absicht überfallen zu haben. Außerdem war innerhalb des Pfandes keine Anordnung oder Überlegung festgeben, und der Hinterhalt selbst war unwahrscheinlich.

Niemand zweifelte daran, daß Nikolaus Adam nicht in der Lage diese Anordnungen der Leben erfassen sahen. Dem Angeklagten, wie Mann war allseits die Gesinnung, war selbst Gewissen zugemessen, und am Abend vorher sah man ihn noch in dem Wirtshause des Wirtes Conrad zu Engstadt unter den Linden, vergnügen. Damals kein Gewissen zur Besinnung, daß der Tod Verstorbenen die Folge und irgendwelche, war nachdenken, als war jenen Anordnungen gegenüber gegeben können.

Die Ausmittelung des Angeklagten

Lagen Anordnungen war der Schuß Hinterlegungsanlage der selbstgefaßten Anklagung. In diesen Hinsicht erhob sich gleich beim Anfang Angeklagten der Verdacht gegen Feindseligkeiten und Mißhandlungen, so ein und auf auf gegen die übrigen Angeklagten, nämlich Georg Hannes, Johann Peter Elisabetha Barbara und Georg Hannes. Georg Hannes und Georg Hannes sind Brüder und der Letztere ist der Schwager der Beiden Barbara.

Der Anfang der Untersuchung entdeckte Verdacht gründlich sich sogleich darauf, daß Nikolaus Adam am Abend vorher in dem Wirtshause des Angeklagten Georg Hannes in heftige Streitigkeiten mit Feindseligkeiten verwickelt war, in welche die übrigen Angeklagten auch und auch ebenfalls Theil genommen waren, daß sie abgetrieben worden, daß sie überfallen worden. Diese Streitigkeiten, wobei jedesmal bedrohende Mißhandlungen vorfielen, dauerten, wurden verschiedenen Malen Unterbrechungen, bis den ganzen Abend fortdauerten. Feindseligkeiten war dabei im heftigsten Grade gegen Nikolaus Adam und vielleicht selbst über denselben hergefallen. Es wurde aber, nach Aussage einiger Zeugen, von Georg Hannes, Johann Peter und

den Schmied Georg Pfanner daran abgehalten. Inzwischen nahm und zog der Tod des Abends unser Stiefvater Adam in den offenen Hafen des ewigen Friedens, und am dritten Tage darauf Schmied Adam in seinem Hause zum Ewigen Frieden, und um diese Zeit [illegible] Georg Pfanner und dessen Schwager [illegible] Kompelbauer pp. plötzlich und unmittelbar aufgefordert [illegible] um ihr von Gerichtswegen gegen Stiefvater Adams abgehalten.

Wir fingen nun alsbald die gerichtliche Inventur über die zurückgelassene Habe des Stiefvaters an, welche die Arbeit möglichst aufgehalten haben würde. Denn nach den ersten Nachforschungen war es zwar gewiß, daß Stiefvater Adam von seinem Bruder nichts mehr geerbt wurde, als bis man sie am andern Morgen in dem Hofe der Stiefvaters Hütte zu Ewigfeld verwundet und tot in seinem Blute liegend fand, daß sie aber in ihrem Besitzstand vorgefunden [illegible] waren nicht aufgenommen. Es war glaublich, man jedes alsbald vornehmen könnte, daß nun jener Zeit in den verwaisten Hof mit Stiefvater Adam etwas vorgefallen [illegible] müßte, denn es war nötig auch nachzuweisen

a/ daß unmittelbar nach dem Streit

streiten des Schmiedes stehen, um über Stiefvater Adam festzustellen, folgende Personen in das Haus in den Hof befanden:

1/ der genannte Schmied Stiefvater,
2/ Georg Pfanner,
3/ Jakob Pfanner,
4/ Michael Steinmetz u.
5/ dessen damalige Geliebte [illegible] Pfeffer, jetzige Ehefrau des Jakob Pfanner Eidam

6/ das damalige Stiefvater Adams der oberen [illegible] Hofe und den Pferden von Georg Pfanner seine Obsorgen gegeben und dabei den letzteren den Namen als den Rechten genannt habe.

Die bestehende ganze Umfrage möglichst aufzuhellen, wurde sorgfältig Acht gegeben Umstände aufmerksam aufgenommen, die fast gänzlich vermieden:

1/ Die wegen des Tod in Abrede gezogenen oben genannten Personen [illegible] wurden der ganzen Untersuchung, sie selbst begangen oder irgend einen Anteil daran genommen zu haben. Nur die Beschuldigten haben sie zu, welche Absicht Stiefvater Adam mit Schmied Adam in den Pfannerhof zu Stiefvaters Hütte [illegible] selbst, und außerdem gestand Michael Steinmetz ein, daß er den Stiefvater Adam von dem Pfannerhofe aus nachgehen sah, weil derselbe seinen Geliebten, den

den Leib, eine Atemzeit angehalten haben. Es beobachtete, daß Kinder Atem während seinem Lachkrampfe in der Nähe einer Hexenschaar niedergesunken sei, sich aber sogleich wieder aufgerafft haben und erst dann in den Chor der Lachenden haben einstimmen können, wenn sie in den Chor der Lachenden gebannt gewesen sei. Es habe sich deshalb mit der einen Hand seinen am Boden ausgestützt, mit der andern Hand seinen Leib gehalten und in die Höhe gesehen, und mit der andern Hand seine rechte Achsel auf den Boden gegeben, um Arme in den Hand zum Aufstehen gehabt zu haben.

4/ Die Schulin Hennies, namentlich Christ Hennies, gehört zu den rechtschaffensten in der Gemeinde Langenhagen und ist fest mit allen übrigen rechtschaffenden Schulin Angehörigen, ganz mit den Langenhagenschen verwandt. Sie nennen seine Hexen alle, welche sie Dorf im Tagliche verkehren müssen, finden ihre Beschäftigung größtentheils bei der einen oder der andern ganzen Schulin und stehen daher unter einem gewissen Verbande derselben. Ihre Verhältnisse und Umstände waren

eine große Hindernis Dazu Zeugnisse Aussage der Wahrheit. Die ganze Anklagung giebt eine Einladung zu nehmen, und es ist nachzuweisen, daß Einigen Zeugen die Aussage genommen wurde, daß man sie um ihre Aussage Willkür bringen wurde, wenn sie Erklärungen zum Nachtheile der Beschuldigten machen würden. Zeugen Kommt, daß Einige der Einwohner der Gemeinde Langenhagen allgemein eine große Einsicht, Neigung zum Gute und zum Guten kennzeichnend sind, und diese Eigenschaften können, besonders unter den obwaltenden Umständen, nicht ohne bedenkende Einfluß auf die Gewissenhaftigkeit der abgehörten Zeugen, welche fast alle aus dieser Gemeinde waren, gewesen sein.

Ferner die lange Dauer der Untersuchung und angeblich unbekannte Ursachen und die Nothwendigkeit, so viele Zeugen in diesen Sachen abzuhören. Die Aussagen sind in besonderen Einzelnen klar sagen, wie andere, welche nicht selbst, und eigenen Beobachtung über den Hergang der Sache und hinsichtlich der Thäter wenig oder gar nichts zu wissen, zu bekennen, daß sie dennoch einen gewissen Widerstand denen haben müssen. Eine einzige derselben

falle, sind die Wirkung, daß sie nicht gestanden, ausdrücklich einen falschen gerichtlichen Vorschub zu leisten, und demnach auch wissentliche Falschaussagen machen. Diese Aussagen müssen aber eine öffentliche Anerkennung vielen Zeugen und Experten ebenfalls mit den Beschuldigten verschaffen. Andere Zeugen blieben bei ihren zum Nachtheile der Beschuldigten abgegebenen widrigen Depositionen in den Akten nicht stehen, sondern man sie bald wieder zurück, bald erklärte sie dieselben wieder für vollkommen unerheblich, weil die wesentlichen Aussagen der früheren durch die Untersuchung abgeschwächt, also Zeugen, die in der Hoffnung, die ausgestreuten Lügen und Verdächtigungen bestätigt. Meistens diese Zeugen wurden als falsche Zeugen in Anklage gesetzt; aber es gelang keinem solchen Untersuchung gegen sie angestellt, keiner besonders Zeuge gegen sie abgeführt, also auch keine Akten gegen sie angelegt, und sie wurden alsbald wieder aus dem Arrest entlassen.

Zur Leitung der Untersuchung wurden ernannt der Criminal Richter, Georg Joannis, der Assessor und Michael Steinmann und auch der Criminal Richter Georg Joannis und Assessor Ernst beschuldigt, an der Anklageschrift genommen zu haben. Der Criminal Richter Georg Joannis erklärte gegen diese Ernennung unter 21 März d. J. daß gegen Ernst diese aus Mangel sinnender Indizien, keine weitere Verfolgung statt finden sollen.

Als die Parteien gegen die Anklageschrift vor die Ordnung vorgerufen wurden, wurde jene Ordnung vorgelesen durch den Criminal Richter Georg Joannis verfügt. Nach dieser Ordnung war nämlich Criminal Joannis beschuldigt, an der Abfassung der Anklageschrift genommen zu haben. Allein die Anklageschrift fand diese Beschuldigung nicht hinreichend begründet, und stellte die Anklage ein, daß Criminal Joannis den Richter Ernst gleichzeitig bei Abfassung der Anklageschrift beschuldigt gehabt, und examinirte denselben wegen Connexität dieser Handlung mit den Angeklagten vor die Schranken.

Nachdem die Schranken wurden 101 Zeugen vorgeladen und examinirt. Obgleich die Partei sowie auch

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Konstituierung des ehelichen Verhältnisses
Ehe zur Ermittelung der Absicht
der Verbrechens und Übertretungen der
Beschuldigten abgehört. Zu Letzterem
Zwecke war es nöthig gegen den einen
oder den andern der Beschuldigten allein
vorkommende gegen alle insgesamt, daß
die Zeugen vernommen wurden.
Nicht mehr und nicht weniger Zeugen
sollen vernommen werden müssen,
wenn sich die Herr Hofr. Gehilfe des
Mikael Stainer, welcher Kraft des
Strafgesetzbuches zu Recht verurtheilt
worden Beschuldigung einstweilen bes-
tätigen wird, und die Absicht
der Frau Zeugen zu sein der
Absicht Georg Zeugen, welche beyde
auch die Geschworenen für nicht schuldig
erklärt worden, nicht als Mitbeschul-
digte in die Untersuchung gezogen
worden müssen. Die Aussage
sungen können nicht für die Ver-
urtheilung hinreichend zeugen, einem
verfälschenden Nachlass der
Zeugenschaften in Ansehung zu unter-

3/ Obgleich die Anzahl es nicht als eine
vollkommene Gewissheit annehmen,
daß Mikhow Adam an den Folgen jener
Verwundungen mittelst Erwürgung
seinen Geschwister gestorben zeige, und die
Geschworenen es Recht auf nicht
mögen, weiters zu erklären, es
seyen es Recht nicht der abwesenden

Umstände nicht mit genügsam zeige,
daß der Tod des Mikhow Adam durch andere
Ursachen, als durch jene Verwundungen herbeygeführt worden zeige.
Die Erklärung der Geschworenen ist in der öffentlichen Sitzung für einen
Moment Zweifel übrig gelassen. Denn
Anstoß hat es auf in einem rechtlichen
Gutachten nachgesehen, wenn eine
Absicht bey der Untersuchung Allen
befindet. Die Ehe, welche die Ver-
urtheilten vermählt haben, ist demnach
keine Ehe. Die gezeugten Kinder,
welche die erstellen, sind
Kind in keinem Verhältnis, und sie
würde nicht einmal der recht sprech
ihre gezeugten Kind nach dem Ausspruch
der Geschworenen zeige, einem Kind
nicht in Anschlag kämen, daß die Kinder
der Verurtheilten, in welche die gleichartige
vermählt worden, so bedeutend
sind, und daß die lange Zeit während
der Untersuchung in Verhaft waren.
Denn Verfälschung der Kinder zu ihrem
Recht würde demnach durch einen gänz-
lichen oder theilweisen Nachlass der
Kosten gänzlich aufgehoben oder bedeutend
vermindert werden, wenn Rechtfertigungs-
Gründe hier vorhanden sind.
Diese Gründe bestimmen den Verurtheilten
auf Abweisung der Gesuche allen-
falsigen Einspruch erzeugen.

An
das K. gte Linien-Infanterie-
Regiment in
Landsberg.

Der Soldat Johann Adam Ackermann hat

18/9

Philipp Jakob Adam, Sohn von Ph. Jak. Adam, Bauer in Schmalzbrunn, angeklagt Soldat beym K. gten Linien-Infanterie-Regiment, ist in einem sehr schönen Gras angeklagt, an dem in der Nacht vom 18–19 März d. J. an Georg Balthasar Hermann von Hindlesau, im Gras. Hauptgestorbenen Baden, auf der Land-straße zwischen Pfungstadt und der Hessischen, verübten Raubmords, dessen Paul Affsaat und Michael Hamlinger, beyder Taglöhner von Pfungstadt, angeklagt sind, Antheil genommen zu haben.

Es ist nöthig zu dem nachgewiesen, daß der gemeine Philipp Jakob Adam mit seinem Gefährten Adam Moser Pfungstadt von Hainstadt, am 18 März Abends in der Absicht des Angeklagten Hamlinger war, daß Hamlinger und der Angeklagte Affsaat an jenem Abend die Absicht des Raubes verabredet und fest nach Anbruch von mehreren Mitteln, wodurch sie den Hermann wehrlos machen würden, wieder diesen gehörig gingen, sowohl mit seinem Gefährten gingen als auch mit der Absicht des Hamlinger genommen. Es giebt jedoch zu, daß am Morgens früh, am 19 März an den Ort gekommen sey, wo der Raubmord geschehen, und daß daselbst mehrere Geldstücke aufgefunden haben, welche Abends vorher, bey Vornahme der That aus der Geldtasche des Ermordeten auf die Straße gefallen waren.

Der Angeklagte Michael Hamlinger behauptet, der Angeklagte Affsaat und der gemeine Adam hätten gemeinschaftlich den Raubmord verübt, er selbst aber keinen Antheil daran genommen. Dagegen behauptet Affsaat, Hamlinger habe ihn angestiftet, daß der mit dem gemeinen Adam jenen That gemeinschaftlich begangen hätten, er, Affsaat, jedoch aber unschuldig.

Da Adam in Militär-Dienstpflicht steht, so hat man Angaben bisher nicht in Untersuchung gezogen. Man hält es für nothwendig, dieselben von den Akten abzusondern, damit über den gegenseitigen Erklärungen die Wahrheit ermittelt werden möge. Allein Adam und seine Gefährten Adam Moser Pfungstadt dürfen nicht für gut, von den Akten zu trennen. Beyde verhielten mit einander der Land, und hatten im Laufe des Monats August in Abschrift gesetzt werden zu lassen. Zugleich sind die Akten ein, daß Adam beschuldigt zu lassen, in der Nacht vom

10 – 11 August Lebtstiet in der Gemeinde
St. Martin, Cayenne Landes, einen
gnädigsten Lieblest erwählt zu haben,
und hat er glaub aufdrigen Fest die
Ehre angriffen haben. Der Abfrage-
Preis hat Ihnen Euer Excellenz vom
M. J. M. die Verhandlung der Sache
gegen die Angeschuldigten Verbrecher und
Verlängnen zur die nächsten Assisen,
welche im Laufe des Monats Dezember
stattfinden werden, verwiesen
und verordnet, daß Ihnen und den
Herrn Assessoren Pfeiffer als Ihren Eides
die P. Geschworenen angriffen und
vor der Assisenzeit gestellt werden
sollen, um vereinigen werden zu
können.

Selbst nun Ihnen wesentlich Selbst
bezüglich Ihr Lieutenant wird. Ihr
gnädigster zeigt, so ergeht an Sie wegen
Kommando, dasselben alsbald in Anfang
nehmen zu lassen und zwar genau
wegen der auf sie lastenden gesetz-
lichen Pflichten hinsichtlich der Assisen-Sitzung
als auch in Betreff der gnädigsten
Befehle, deren er bedürftig ist.
Auf Verlangen wurde im Königlichen
Regiments Kommando die Beglaubigte
Abschrift Ihrer Ernennung Ihnen gleich mitgetheilt.

Schließlich bitten wir das ernannte
Kommando, uns baldmöglichst Nachricht
ertheilen zu wollen, ob der Abgesandte

Ihnen wirklich Selbst bezüglich Ihr Lieutenant wird. Ihr
gnädigster zeigt, so ergeht an Sie wegen Kommando, dasselben alsbald in Anfang
nehmen zu lassen und zwar genau
wegen der auf sie lastenden gesetz-
lichen Pflichten hinsichtlich der Assisen-Sitzung
als auch in Betreff der gnädigsten
Befehle, deren er bedürftig ist.
Auf Verlangen wurde im Königlichen
Regiments Kommando die Beglaubigte
Abschrift Ihrer Ernennung Ihnen gleich mitgetheilt.

P. P.

---

17 Sept. 1828.

Der Assisenpräsident hat durch Schreiben
vom 11 d. M. die Verhandlung der
Sache gegen Karl Adam Selbst und
Michael Verlängen, beyde Taglöhner
von Rheinzabern, vor die nächsten
Assisen verwiesen, weil die
jungen Pflicht habe Ihnen, Herr
von H. Lieut. Ihnen, Ihnen in
Landau, Selbst beym 2. gelben
Lieutenant-Regiment zu
Landau und dessen Gehilfen Ihnen
Marin Pfeiffer aus Frankenthal, nicht
vorhanden sind, und Ihnen Gegenwärtig
bey der Verhandlung der Sache, auf
den Verurtheilten Raub und Mord Verbrechen,
so wie es sich nämlich aus den Akten
der Anklagschrift ergiebt, Anwesend

An 1829.
Den P. Bataillonschirurgen in
Frankenthal
Aufforderung gegen Arrest
v. Verlängen heben.

18
9

nothwendig ist, wenn man nicht im Stande wäre, die
ersten Thäter ausfindig zu machen, besonders
da der Verstorbene Georg Schneider so
feindlich, als gegen zwey Räuber
gegangen, und den gemeinschaftlichen Arbeiter,
auf den Aussagen der beyden
Angeklagten, gemeinschaftlich mit einem
derselben die That raubes raubes
haben soll, während dem Letzteren Zeug
unschuldig gegen wollen.

Es kommt, daß die Indicien gegen
gegen Adam nicht so stark sind,
um zu wissen, daß er sein Gut gestohlen
hat, mit seinem Schicksalen Anna
Maria Strauß das Land zu verlassen,
und stehet auf die Anzeigen eingelaufen
ist, daß er beschäftigt gegen, in der
Nacht vom 10 – 11 August letzthin
in den Gemeinde St. Martin einen
gewaltigen Diebstahl verübt zu
haben, und daß er gleich nach Ver-
übung der That flüchtig gegangen sey

Da die Zeit bis zu der nächsten
Assisen sehr kurz ist, so erscheint
es den Schuldigen also anzu-
wenden, um den bevorstehenden Auf-
enthalt des Adam und der
Anna Maria Strauß ausfindig,
und sein gerichtlich Verhaft davon zu
verschaffen.

Da den Inhalt des erstenen den Gesetz

den Adam Strauß von Landau enthält
sich, so haben erfahren, daß sein Vater
mit der Anna Maria Strauß von
Kutzam in Ehestandung gesetzt
worden seyen, so stellen sie
demselben diesen Räuber vorzustellen
haben. Zugleich ist demselben auf
Verhaft zu nehmen, als auf den
gewissen Tag nachdem Raube,
nämlich am 10 Merz, Abends in
der Wohnung des Angeklagten
Darlingen gesehen gesehen, und ab
sie dem Eisenhändler Jakob Adam
Verhaft Geld gegeben habe, die
Darlingen selbst befragt.

Übrigens ist es zweckmäßig,
den Inhalt des gemeinten Arbeiter
zu wissen daß Geschwister und Mutter
genau und umständlich über die
zu befragen, was sie von dem
Räuber bekannt gegen mögt, über
den Aufent, den derselben allenfalls
davon genommen haben, über die
Umstände, welche an in Betreff
des Raubs beym ihnen etwa gemacht
und welche Geld er damals bey sich
haben. Von besonderer Wichtigkeit
wäre es, wenn von der Geldsumme
der Verwandten Lebzy etwas in
Verlassung gebracht werden könnte.

Adam sollen beym gemeinschaftlichen
in Mannheim einen Pfändschein be-

geschah, dass ihm durch den Verlust der Ehre jeder ferneres Wirken in Amtsverhältnissen unmöglich gemacht wurde. Ferner fällt auf, dass der Schlüssel zu jener Kiste gezogen wurde, welche auf Befehl der Anna Maria Glück in Verwahrung gehabt haben. Ob man diese Anna Maria Glück vernommen und die Kiste untersucht habe, konnte ich aus den Akten nicht ersehen und scheint dieses auch nicht geschehen zu sein. Es ist nöthig, die mangelhaften Vernehmungen genauer nachzuholen und der Thatsachen zu verfolgen, wo dieses erforderlich werden könnte. Allein zu diesen weiteren Nachforschungen die Einleitung Akten nothwendig werden, so wurde ich Ihnen diesfalls gefällig verstehen.

Der Commando des Regiments, bey welchem Lehner eingetheilt gewesen, habe ich von Allem in Kenntniss gesetzt, und ersucht, denselben wegen der obigen Umstände insbesondere die Vernehmung und in Betreff der Verfertigung eines verdächtigen gestickten Tischtuches vorfallen zu lassen. Auf Ihre Verantwortung ist diese Verfassung in Erhebungsfall der Akten gefällig vorzunehmen zu lassen, und mir dann zu Einsicht einzusenden. Da in der

letzten Nachricht von demselben immer als von einem gewesenen Soldaten gesprochen wird, so scheint es, dass die Militärdienstzeit desselben nunmehr vorüber ist. Ich werde demnach fernere nähere Verständigung einholen.

Endlich erwähne ich der Verfügung, dass nämlich nachdem Abende in der Absicht vorgenommen und zu verwenden, um zur besseren Aufklärung der Sache führen kann. Indem der Akten die Akten einstweilen zurückgeschickt, bemerke ich, dass Abende in der Absicht der Verlängerung gegangen sey und wie diese Läugnung selbe, so könnte vielleicht Lenker entdeckig gemacht werden, welche ihr Verhalt in Ihrem gütigen gesehen haben. Sollte er aber diese zugeben, so müsste er die Ursache angeben, warum er eine Aussage in die Absicht der Verlängerung zu seinem Vortheil gegangen ist, und aus welchem Grunde ihm der Schlüssel gegeben habe. Alles dieses könnte leicht zu weiteren wichtigen Entdeckungen in der Sache führen.

Sollte Im Fall die Abschrift Wagner, Aussage der Verlängerung, über die Anwesenheit der alten Akten in der Absicht der Letzteren, und über das, was dabey vorfiel, können

Anschuldigungs-Artikel können?
Auf den Befehl des Königlichen Hochlöblichen Regierungs-Commando haben wir folgende Artikel gegen den Soldaten Johann Adam Ackermann, des Königlichen 4ten Infanterie-Regiments Compagnie, abgefaßt, welche der Unterzeichnete Auditeur, nach vorgängiger Vorlesung derselben, dem Angeklagten vorgelesen, und ihm zugleich eröffnet hat, daß er binnen 3 Tagen seine Vertheidigungs-Schrift einreichen könne.

Artikel 1.

Der Soldat Johann Adam Ackermann, der 2. Compagnie des 4ten Königlichen Infanterie-Regiments, ist beschuldigt, daß er am 17ten May d. J. in Gemeinschaft mit dem Soldaten Jacob Bopp, der 2. Compagnie des 4ten Königlichen Infanterie-Regiments, dem Bürger Johann Georg Schmitt, Wirth zu Bann, Landgerichts Zweibrücken, Canton Pirmasens, Rheinkreis, Bayern, in dessen Behausung zu Bann, Landgerichts Zweibrücken, Canton Pirmasens, Rheinkreis, Bayern, mit Gewalt eingedrungen, und ihm, dem Schmitt, mit Gewalt Geld, nämlich 3 Stück Kronenthaler, 3 Stück Speciesthaler, 1 Stück Zwanzigkreuzer, 1 Stück Zehnkreuzer, 1 Stück Fünfkreuzer, 1 Stück Dreikreuzer, 1 Stück Zweikreuzer, 1 Stück Einkreuzer, 1 Stück Halbkreuzer, 1 Stück Pfennig, 1 Stück Halbpfennig, 1 Stück Heller, 1 Stück Halbheller, 1 Stück Viertelheller, 1 Stück Achtelheller, 1 Stück Sechzehntelheller, 1 Stück Zweiundvierzigstelheller, 1 Stück Vierundsechzigstelheller, 1 Stück Achtundsechzigstelheller, 1 Stück Zweihundertundsechsundfünfzigstelheller, 1 Stück Fünfhundertundzwölftelheller, 1 Stück Tausendundvierundzwanzigstelheller, 1 Stück Zweitausendundachtundvierzigstelheller, 1 Stück Vierundneunzigstelheller, 1 Stück Achthundertundsechsundneunzigstelheller, 1 Stück Dreitausendundzweihundertundachtundneunzigstelheller, 1 Stück Sechstausendundvierundneunzigstelheller, 1 Stück Zwölftausendundachtundneunzigstelheller, 1 Stück Vierundzwanzigtausendundsechsundneunzigstelheller, 1 Stück Achtundvierzigtausendundzweihundertundachtundneunzigstelheller, 1 Stück Sechsundneunzigtausendundvierundneunzigstelheller, 1 Stück Einhundertundsechsundneunzigtausendundachthundertundsechsundneunzigstelheller, 1 Stück Zweihundertundsechsundneunzigtausendundsechshundertundsechsundneunzigstelheller, 1 Stück Fünfhundertundzwölftausendundvierundneunzigstelheller, 1 Stück Tausendundvierundzwanzigtausendundsechsundneunzigstelheller, 1 Stück Zweitausendundachtundvierzigtausendundzweihundertundachtundneunzigstelheller, 1 Stück Vierundneunzigtausendundsechsundneunzigstelheller, 1 Stück Achthundertundsechsundneunzigtausendundach

Ch 16907

An Inspektion des Landwehr-Gefangenen-Depots zu Neisse-Landweg

An Königliche Hochwohlgeboren Herrn Landrath v. Logenthal Wohlgeboren.

18
9.

18 Sept. 1828

In Beziehung auf den Inhalt des Reskripts des Herrn Inspektion vom 6 d. M. an den Landgerichts-Direktor zu Neisse Herrn Landrath Hochwohlgeboren, Abschrift mit Bezug, ersuche ich Ihro hochgeehrte Inspektion, sich dahin Wohlgeboren möglichst Einsicht verschaffen zu wollen, ob es nicht räthlich sein möchte, die Verlegung des verwundeten Gefangenen in einen andern Garnisonsort des Königreichs zu veranlassen.

ergebenst

---

ad No. 1 Ch 16908.

An die Königl. Regierung des Oberlandesgerichts Präsidium zu Neisse

Den Inhalt des Rescripts vom 6 d. M. wegen Verlegung eines Landwehrmannes oder Invaliden aus dem Gefangen-Depot hier selbst betreffend.

19
9

19 Sept. 1828

An extradition eines Landwehrmannes, des Fabian Pschyrembel, gegen den wegen Mordes Anklage erhoben worden, und der sich auf dem Gefangenhause befindet, ist von der Gefangenhaus-Deputation gefunden worden, und auch bereits erfolgt, und nun reklamirt der Landgerichts-Direktor zu Neisse Herr Landrath die Auslieferung des Inculpaten Pschyrembel auf 18 Pfunden 50 Centimes.

Der Antragsteller hat sich demnach des Gefälligen Ersuchen sein wollen, nächsten Landgerichts-Direktor Landrath Herrn gefangen mit dem Transport zu übergeben.

---

ad No. 11198. Ch 16909

An den Landgerichts-Direktor Herrn Landrath Hochwohlgeboren zu Neisse

Die Inculpat Ignatz Pschyrembel von Zyrowa-Bündorf wegen Mißhandlung des Klempnermeister Hoffe mit Todesfolge betreffend.

19
9

messen, daß in einem gleichen Falle von einer fremdherrlichen Behörde auf hiesigem Gebiet verfahren und an die fremdherrliche Behörde ausgeliefert werde, auf einen deshalb von dem Landgerichts-Direktor zu Landau gestellten Antrag von allerhöchster Stelle anbefohlen worden ist, daß man die ausgelieferte Verhaftung und Untersuchung entstandener Kosten zu reklamiren berechtigt sey. Sogar hinsichtlich der wegen Desertion Requisitions Corder ergangenen allerhöchsten Befehl hat man sich abschriftlich zu verschaffen, und jetzt nun die Aufforderung des Herrn Landrath Direktor ergangen in Betreff der eingezogenen verwundeten Pschyrembel, Reklamation entgegen und der Antrag, falls dieselben genehmigt werden sollte, die Zahlung Einhalt auf den Gerichtskosten der Inculpat bewirken zu wollen.

ergebenst

---

18 Sept. 1828

Dem Abschlag ebenfalls ergangenen an den Anlage zum Ostrau des P. L. an Herrn Lieutenant, Commandeur zu Absendung im Pfandschaft, mit dem Auftrag, über den Inhalt Abschrift Bericht zu erstatten.

ergebenst

An 16910

den K. Bezirksnotar in Mitau

Kassa-Einlage

zu Trinau aufgefundener zum liegenden Gebiete gehöriger Civilstands Akten

Extr.

19/9

18 Sept. 1828

Ein Kommando ungefähr der Abschrift 12 Register von Civilstands Akten, welche in dem Kasten des K. Hauptmanns Hrn. Pfeffer in Trinau aufgefunden worden sind und welche Gemeinde angehören, dem zum liegenden Gebiete, nämlich in das des Bezirks Bauske-Einlagen gehören. Ew. Wohlgeboren wollen die Eingabe der erwähnten Register in dem Kasten Ihres Hauptmanns veranlassen, und eine, eine detaillirte Empfangs-bescheinigung Behufs übersenden.

p p

An 16911

den K. Bezirksnotar Hrn. Mitau

ebigen Ortsort

19/9

18 Sept. 1828

Die gewesen in Betreff der Übersendung von 24 Civilstands Register.

p p

An 16912.

den K. Gemeindegerichtsvorsteher Mitau

ebigen Ortsort

19/9

18 Sept. 1828

Dem K. Herrn Gemeindegerichtsvorsteher haben wir die Ehre beizukommen 6 Civilstands Register von den Gemeinden Hallingen und Ellingen zu übersenden, welche in dem Kasten des K. Hauptmanns Pfeffer in Trinau aufgefunden worden sind, und von denen man ermittelt gefunden hat, daß sie Gemeinden bekräften, die zum Trinauschen Gebiete gehörten. Falls dem meinen Voraussetzung, daß die Gemeinden Hallingen und Ellingen in den Bezirk des Appellationsgerichts von Mitau gelegen sind, sich als irrig gründet zeigen, so haben wir die Ehre den Herrn Gemeindegerichtsvorsteher die weiteren Akten zu ersuchen, dieselben gefälligst übernehmen zu wollen.

p p

An 16913.

den Oberpastor Hrn. in Trinau

wohnhaft Ortsort

19/8

18 Sept. 1828

Ew. Wohlgeboren haben wir die Ehre anliegend die Exemplare der Abschrift über die unter dem 16 April d. J. übergebenen Register von Civilstands-Akten mit der Bescheinigung der Empfangs-Nehmung, und zu gleicher Zeit auch den Empfang der Civilstands Akten der Gemeinde Hallingen und Ellingen welche nachträglich unterm 17 July ausgefolgt worden, ergebenst wiederzuzeigen. Die Register der Gemeinde Hallingen und Ellingen, welche in den Bezirk des Appellationsgerichts von Mitau zu gehören scheinen, sind von mir dem dortigen Gemeindegerichtsvorsteher übersandt worden. Ew. Wohlgeboren wollen die Ausfertigung einer ziemlich langen Abschrift der Unterzeichneten veranlassen Nachgegebung der heutigen Anzeige entschuldigen.

p p

16914

ad No. 12037. Ab

An d. Landgerichtsarzt in
Reichenhall

Die Leichenbeschau betreffend.

19/9

19 Sept. 1828

An d. Land Commissariat zu Traunstein
bestanden ist von d. Landes Regierung
die Abhaltung einer Tagfahrung
Einleitung und Anordnung getroffen zu
treffen, daß die von dem Abschiedsbescheide
in Absicht des Leichenbeschaues
zu Gellheim gerügten Mängel und
Abweichungen pflichtmäßig abgestellt
und nachgesetzt, für die Aufbewahrung
der Leichen gesorgt und zu der Zugang zu dem
Leichenhause entfernt angestellt
werde. Zugleich wurde dem besagten
Land Commissariat aufgegeben, über
den Vorfall, den gegenwärtigen Befund
für den Leichenbeschau, und nach
beendigter Thatsache die weitere
Anordnung für die Abstellung obiger
Mängel, die Aufbewahrung der Leichen
und Einleitung des Zugangs zu dem
Leichenhause, daß die auf weitere
Entschließung die Mittheilung nicht ausbleiben
und verlangt werde. Gleichzeitig
obigen Gerichts ist sowohl Abschiedsbescheid
in Betreff pflichtgemäß zu vollziehen, und
Abschrift zu Ihrer, Abschrift gleichfalls
dem d. Landgerichtsarzt in Gellheim
mitzutheilen.

p p

---

ad No. 12019 Ab 16915

An d. Landgerichtsarzt in Laufen

Das Gesuch des Bezirkschirurgen Joseph
Keller um eine Lehrgangsmeisterstelle.
Keller in Laufen betr.

19/9.

19 Sept. 1828

Über das beigekommene Gesuch des
Bezirkschirurgen Keller um eine
Lehrgangsmeisterstelle bei dem d.
Landgerichte Laufen wollen
sich dasselbe Abschlagsbescheid nach Stell
gefälligen Wahrnehmung Ihres Gutachtens
gefälligst äußern.

p p

16916

Ab

An d. Landgerichtsarzt in
Reichenhall

Die Beischaffung gerichtlicher Auszüge betreffend.

Beischaffung Auszüge betr.

19/8.

19 Sept. 1828.

Abschriftlich gezogene Auszüge aus
den von der Abhaltung Kammer des
d. Appellationsgerichts erlassenen Abtheilungen gegen

Bartholomäus Wöckner, Häusler des dasigen
Hauses No. 3 Inzkofen zu Ende
verhängt, mit
Inhaltes Inhalt, Abtragung in Inzkofen
zum Stellung dem gegen Siegelbau ausgesprochenen Haftungsstrafe.

p p

---

ad No. 12033. Ab 16917

An Oberpostamt in
Linz

Die Absatz Verfall des in Traunau
verstorbenen Hof. Fakt. Pfeifer betr.

19/9.

19 Sept. 1828

Nach langen Bemühungen ist es gelungen, auf den diesfalls gepflogenen
Nachforschungen nur so viel auszumitteln, daß
dem 18 May l. J. von dem Abschiedsbescheid
übersandte Pfeifer die gewünschte
Auskunft zu erhalten, da sich auf
einmal gleichfalls diesfalls Dokumente

ad Nro 12038. An 1691 8.

Den L. Landgerichts-Rath in
Zeitzerland
die Exekution des Contumazerkenntnisses
zu Last gelegte Mißhandlung der
Klägerin betr.

19
9.

Demselben, Inhalt Berichts vom 1 Sept. 1828 angezeigt.

Die Anlagen zeigen also, daß der L. Beamte Gebirgs Lieutenant von Lagen befangenen Thatbestand Angelegenheit sowohl ist und daß man sich deshalb künftig an das L. Landgericht zu Langenmünd deshalb zu wenden hat.

p p

---

19 Sept. 1828

Das Kommando empfangene Exp. Schreiben vom 16 Sept. 1828 wird hiermit zurückgesendet.

Ew. Hochwohlgeboren

ad Nro 12039. An 1691 9.

Den L. Landgerichts-Rath in
Zeitzerland

Exekution des Urtheils des Bezirks-Gerichts Lagen wegen Mißhandlung der Klägerin betr.

19
9.

19 Sept. 1828

Ew. Hochwohlgeboren empfangen hierbey gehorsamst ein Gesuch des Andreas Lämmel Urtheils des Bezirksgerichts zu Lagen vom 16 Sept. d. J. wegen Mißhandlung der Klägerin Margarethe Lämmel geb. Lämmel, um Exekution dieses Urtheils, in Betreff der Zahlung der Prozeßkosten, an Ihro Königliche Majestät allerunterthänigst ersuchen zu wollen. Nur möchte die Schwierigkeit vorwalten, daß die Exekution gegen Lämmel in dem Bezirke Ihro Königlichen Majestät allerhöchst unmittelbar liegen, so daß in Hinsicht des Gesuchstellers zuständig zu sein im Stande sind. Ew. Hochwohlgeboren werden demnach ergebenst, sich gefälligst darüber mit Bezeichnung Ihres Gutachtens gefälligst aussprechen zu wollen.

p p

---

ad Nro 1972 An 1692 0.

Den L. Landgerichts-Rath in
Landen

die Assessorats-Prüfung betr.

19
9.

19 Sept. 1828

Aus den Akten des Inquisitoriats Mühlau welches Ew. Hochwohlgeboren dem Eingange vom 12 d. M. beygefügt haben, geht zwar hervor, daß Ihre Mobiliarverhältnisse bey dem Landgerichte Lagen hier Anstände haben sind; aber der Inhalt Ihres Berichts vom 19 Juli zeigt, daß die Ausbleibungstage Ihrer Besoldung nachher mit Interesse belegt ist, und es scheint auch hinreichend

Zweifel zu unterliegen, daß Klägerin Anlage für den gesetzlichen Theil gehalten werden kann, obwohl sein die Beschuldigungen für ihren Ehemann Klage den Beklagten unterliegen.

Die Base der Caroline Heller, welche vor ihr bemerkt worden ist, den Entscheidungs-Eid zu Klagen gerichtet, muß demnach zurückgewiesen werden, und Klägerin kann sich, wenn sie beweist, ein viele - viele Jahre an ihren guten Absichten hingefallen sei, gewiß nicht über die heutige Meinung beklagen.

Es erhellt demnach [illegible] daß einmal der Eid des Klägers zu verwerfen, und so dem Klagen Antrag gänzlich stattlos sei, sodann Abweisung der gänzlichen Theile der Forderungsklage und der Widerbeschuldigungen einzutreten, und zum Theil Klagen Anerkenntniß zu sprechen, wie gerade Billigkeit verlangen, den Caroline Heller verurtheilen, die Kosten [illegible] zu tragen.

p p

---

a. d. Nr. 11997. Am 1692

An
den Civilsenat der 2. Abtheilung
des hiesigen Hanseatischen
Oberappellations Gerichts zu Lübeck

Die Verordnung der Advocaten Laub
an den Rathsherrn Schneider Abs.

19
9.

19 Sept. 1828.

Hochlöblicher Senat sehe ich Ihro, dem Civilsenat der 2. Abtheilung des Hanseatischen Oberappellations Gerichts zu Lübeck in Verordnung auf den im Verhandlungsbetreff an den Appellations Gerichts in Hamburg gerichteten Requisitions Schreiben vom 30 Julij v. J. die Vorladung des Rathsherrn Schneider aus Veranlassung hiesiger Verordnung der Advocaten Laub zu Hamburg.

Aus dieser Vorladung geht hervor, daß Schneider verlangt, daß ihm von allen hiesigen Anklagen über seine Schuldigkeit Anzeige gemacht werde, und daß er als dann bereit sey, der wirklich Befindlichen in mehrere Summen zu begleichen.

Obgleich aus dem abschriftlich beigefügten Requisitions Schreiben erhellet, daß durch den mehrfache Benennungen [illegible] [illegible] [illegible]

Kampfel Ligan nochmahl zu resolviren
gültig übrig wisse, zu machen abschein
Liebste der L. Amtsrath wisse in
Neustadt, was sich Ihnen enthält,
zu erfragen zeige, zum Anstellung
seiner Klage wegen der Forderung
des Ihnen einen Executionsbefehl
angegeben, dem als dem der Absicht
zu Ihrer Klage von Land zu erhalten
zeigen, indem es officio, hiermit
ingegen Obrigkeit die Vorgesetzte,
den Schneider zur Zahlung der
was er schuldig ist, anzuhalten und
im der Rest der Anzeigung nicht
sonst benommen werden kann.

p p

---

19 Sept. 1828.

aJ Nro 11984. An 1692 2.

An L. Rechtsprakticanten im
Rassenlauten

die Anlieferung der Fahrt Rath betr.

20
J.

aJ Nro 12031. An 1692 3.

An Herrschaft: Forstamts Holzgerichte
in Neustadt.

die Exekutionssache gegen Georg
Lang in Steinwallburg betr. Ersuch betr.

19
J.

den Ersuchen, welches das Forstamts
Holzgerichte der Herrschaft Obrigkeit
in gemeinen Schreiben vom 15 Aug. J. J.
an das L. Regierungs Finanz Collegium
gestellt hat, ist nicht zu willfahren gewesen,
und hat kommandirt werden müssen die
deshalbige Verfügung des Herrschaft
Lang zu Steinwallburg zu übersenden.

p p

---

19 Sept. 1828.

Den Ersuchen, welches das Forstamts
Holzgerichte der Herrschaft Obrigkeit
in gemeinen Schreiben vom 15 Aug. J. J.
an das L. Regierungs Finanz Collegium
gestellt hat, ist nicht zu willfahren gewesen,
und hat kommandirt werden müssen die
deshalbige Verfügung des Herrschaft
Lang zu Steinwallburg zu übersenden.

p p

---

19 Sept. 1828.

Der unter dem 31 May J. J. erlassene
Exekutions Befehl gegen
den säumigen Gerichtsmann Jakob
Rath von D. Landwirth, den
Schaden und weiteren Verzögerung
betreffend, wird gegen die Vollzug
ging auf Figlmüllerschen Antrag auf
Anstanden befördert; übrigens wird
eines Schreibens des L. Nieder-
ländischen Gesandten in München
an das L. C. Ministerium des
den ruhigen Angelegenheiten
allda sich deshalb nicht zu

---

aJ Nro 12039. An 1692 4.

gerichtlich Rechtsprakticanten
Ihn bey Ludwig Demeaux in Oberstein
wohnhaft Liebste betr.

19
J.

19 Sept. 1828

Auf den in der Nähe vom Hause des C
J. M. bey dem Handelsmann Ludwig
Demeaux zu Oberstein wohnhaft
Liebste gladen ist dem Liebsten
anmachen wasser zu müssen, indem
ist Ihnen zufolge der deshalbigen
von der Gerichtlich Obrigkeitlichen
Regierung zu Steinwallburg erfolgten
Schreiben mitfolgt, das ist zu dem
gl. Rechtsprakticanten in Landau
wieder zurückzusenden.

p p

---

a3 Nr. 1068 An 1692[illegible]

Den H. Notizen-Einnehmer Schaar

Hier

Appellation des p. Lieselbach.

19

9

19 Sept. 1828

Um benachrichtigt zu können, in wie fern der von dem Friedensgerichts Schreiber zu Gunsten von Karl Lieser in Lauterecken unterm 10 July l. J. erlassene Befehl gezeigt gegen Lieser müsste, auf dem Wege der Exekution angegriffen zu werden, bedarf ich gefälligst Abschrift, welche mir freundschaftlich Schaar übersendet wollen.

p p

An 1692[illegible]

Den p. Bürgermeister Schaar

Hier

Die Zeugen gegen das Gerichts-Protokoll betr.

19

9.

19 Sept. 1828

Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre zu ersuchen, sich über die beigeschlossene Zeugen gegen das Gerichts Protokoll zu Lauterecken gefälligst gutachtlich äußern zu wollen.

p p

An 1692[illegible]

Seine Königliche Majestät

Hier

19

9.

19 Sept. 1828.

Ihro Königliche Majestät geruhen in der Anlage 11 gerichtliche Urkunden zu empfangen, welche bestimmt sind

1) Bernhard Meyer, Handelsmann in Nancy
2) Georg Adam Metzger in Lichtenau,
3) Daniel Bopp, Müllermeister auf der Marxmühle Mittl. die gnädige Abfassung
4) Johannes Carl Schneider in Adelshofen in Elsass.
5) Georg Friedrich Binder, gewesener Officier in Lichtenau.

6 Johann Carl Eugenius geographe zu Metz,
7) Johann Stephan Lepelle
8) Joseph Manuel, Handelsmann in Landau
9) Georg Friedrich Binder zu Lichtenau,
10) Johann Stephan Lepelle,
11) Caspar Hänsler, Eisenbahnen zu Waldmohr.

p p

An 1692[illegible]

Den H. Schönenbergischen Rathsverwandten

in Kirchheimbolanden

Hier bekannt.

19

9

19 Sept. 1828

Ihr Anlage benachrichtigt sich der Anlage Ihro H. Schönenbergischen Rathsverwandten meine Forderung mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, selbe dem Herrn Conrad Wallenstein zu Landau behändigen und Ihr von demselben entgegenstehende Empfangs-Bescheinigung gefälligst hierher gelangen lassen zu wollen.

p p

An 1692[illegible]

Den Rathsverwandten in

Mainz

Hier bekannt.

20

9

19 Sept. 1828.

Der folgende gerichtliche Urkunden Expedition ist den Adressaten an

1) Christian Haist zu Offstadt,
2) Johann Gabriel allda,
3) Christina Katharina Baatz zu Lichtenau
4) Joseph Jakubi zu Lichtenau

Abschrift und die diesfallsigen Empfangnahmen hierher zu bescheinigen

p p

16930 19 Sept. 1828

An
den Hofgerichts-Advocaten Hofmann
in Mannheim

Fol. bekr.
20
9

Des Quartalzeugen Hofgerichts-Advocaten Hofmann
Liquidation, zugleich mit Beylegung
gerichtlicher Dokumente an
1/ Ludwig v. Marschall zu Mannheim
2/ Peter Löw zu Landau,
3/ Johann Hofmann daselbst,
4/ Jakob Ruf auf der Palmen Taggasse D
5/ Christian Lehnhardt, Hofrath von Bensheim
Albrecht in Mannheim
gegen gefällig ersuche zu gefälligst Empfang
Bescheinigungen abliefern lassen zu wollen.

p p

---

19 Sept. 1828.

16931

An
den 2. Quartal-Gerichtsnotar in
Cöln

Fol. bekr.
20
9.

Des Hofgerichts-Advocaten Hofmann
Liquidation, beylegend gerichtliche Dokumente Nro. 1 Johann
Friedrich Graf von Westerholt-Gysenberg und Consorten Gläubiger
gebliebenen Gütern von Overyssche
bezirk zu Obersussen im Regierungs-
bezirk Düsseldorf einhändigen
und die deshalfigen Bescheinigungen
gefälligst ersuch gelangen zu lassen

p p

16932

An
den K. Staatsprokurator in
Frankenthal

Fol. bekr.
20
9.

19 Sept. 1828.

Beyfolgend gerichtliche Dokumente
wollen Hofgerichts-Advocat
1/ Peter Landau in Frankenthal
2/ Andreas Herrmann in St. Lambrecht
3/ Johann Hofmann, daselbst

4/ Johannes Will in Mutterstadt
5/ Daniel Naundorf in Speyer,
6/ Johannes Ramsperger in Worms,
7/ Johann Hofmann daselbst,
8/ Georg Taggasse zu Edenkoben
9/ Johann Hofmann allda,
gegen eingehändigende Empfangs-
bescheinigungen abliefern lassen.

p p

16933

An
den K. Bezirksprokurator in
Landau

Fol. bekr.
20
9

19 Sept. 1828.

Beyfolgend gerichtliche Dokumente beliebe
Hofgerichts-Advocat Hofmann in Mutterstadt
Landschaftsbesitzer Johannes Weber zu Edenkoben gegen einzu-
händigende Empfangsbescheinigungen
abliefern lassen.

p p

16934

An
den K. Bezirksprokurator in
Landau

Fol. bekr.
20
9

19 Sept. 1828.

Hofgerichts-Advocat Hofmann beliebe die hier
beygefügten gerichtlichen Dokumente an
1/ Adam Hallmeier in Gommersheim,
2/ Balthasar Hammer daselbst,
3/ Johann Klingelhöfer daselbst,
4/ Michael Springer daselbst,
5/ Katharina Hellrauch, verwittwete
Springer
6/ Michael Hellrauch,
7/ Johann Meyer daselbst,
8/ Johannes Müller daselbst,
9/ Johann Andreas Frank,
10/ Johannes Balthasar Frank, sämtlich

zu beantragenden Konzession, nöthigenfalls
und die nachstehenden Bedingungen
ferner gelangen zu lassen.

ꝛc ꝛc

An 16935.
den K. Rentamtmann Neuhaus in
Lauterbach
Fcd. bekr.
80
9

19 Sept. 1828.

Wird dem Georg Schneider in
Asselnd und Konsorten Behufs der
beabsichtigten gewerblichen Be-
nutzung des in der Anlage gezeich-
neten daselbst in der Lauter
befindlichen Wehrs hierdurch
Konzession ertheilt.

ꝛc ꝛc

An 16936.
Schaffhausen
Fcd. bekr.
80
9

19 Sept. 1828.

Ew. Hochgeboren werden ersucht den
Schiffer Jacob Lauth beschiedenen Ur-
kunde mit dem Bemerken gefällig
das Siegelbrief Lauth Passirbrief &c
Frachtzettel gehörig visirt zurückzu-
erhalten und sich demnächst
Ihrerseits weiter gefällig
anzeigen zu wollen.

ꝛc ꝛc

An 16937
den General-Arzt Schenkel in
Mainz
Fcd. bekr.
80
9.

19 Sept. 1828.

Die mittelst gefälligen Schreibens
vom 12 v. M. unter anderen erbe-
tene gewerbliche Urkunde für Chir.
Heinrich Schmidt folgt hierbei mit
dem Bemerken gefällig, daß Siegelbrief
hier von Taxe Frankatur gestempelt
geschehen ist.

ꝛc ꝛc

An 16938
Seine Königl. Majestät
Fcd. bekr.
19
9

19 Sept. 1828.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete
sich die gnädigste, wo Königliche
Majestät den mittelst allerh. Erlasses
vom 9ten und 26 Juny letzthin
empfangenen und zum Amt Marien-
berg bestimmten gewerbgewerblich
Urkunden zuzuschicken, in Ehr-
furcht in Gefolge allerhöchsten Befehls
der Regierung Gewerbe Schein geschehen ist.

ꝛc ꝛc

---

ad Nr 12043. 1304[illegible].
An 16939.
den K. Rentkontrolleur in
Kaiserslautern
Gehaltsquotisationsgesuch des
Adam Hassel von Rentkontrol.
Heinrich Trautwein von
Rittersh bekr:
80
9

19 Sept. 1828.

Ew. Hochgeboren empfangen in der
Anlage die im Visirbuch Abtheilung
C. M. ergangenen allerhöchsten
Verfügungs Reskripte zur Er-
öffnung an den Betheiligten.
Die Quittung beigelegt folgend zurück.

ꝛc ꝛc

---

ad Nr 12044.
An 16940.
den K. Rentkontrolleur in
Kaiserslautern
Gehaltsquotisationsgesuch des Philipp Ludwig
von Grünstadt bekr:
80
9

19 Sept. 1828.

Übersendung des im Visirbuch Abtheil
lung C. M. ergangenen allerh.
höchsten Reskripts zur Eröffnung
an den Betheiligten.

ꝛc ꝛc

---

ad Nr 12045.
An 16941.
den K. Inspektion des Lehrerseminars
zu Kaiserslautern
den Rentkontrolleur Adam Hassel bekr:
80
9.

19 Sept. 1828.

K. Inspektion wird ersucht den Rent-
kontrolleur Adam Hassel von
Lehrerseminar von dem Inhalt des

abschriftlich anliegenden allerhöchsten Reskripts vom 9 d. M. in Empfang zu nehmen.

p p

---

a) № 12063. An 16982

Seine Königl. Majestät

die Ernennung des Anwalts zur App: Instanz betreffend

20
9.

20 Sept. 1828

Auf weiterhin Gründen des allerunterthänigst Unterzeichneten sich für vorgestellten Fall, Ihre Königliche Majestät mit der Ernennung eines Anwalts zu der Appellations Instanz des Rheinkreises zu befassen und wie die Kosten gerichtsfallend gegen müssen, durch deren Ernennung allein die Herbeischaffung der beabsichtigten Erwachse auf zweckmäßige zu sollen gegen Billigkeit, allen Theile zu sehen sein. Königliche Majestät aus dem abschriftlich Ihnen beigefügten Reskripte des allerunterthänigst Unterzeichneten an die Appellations Gerichts Präsidenten H. Birnbaum allergnädigst zu ersehen. Ihnen, wie in Eigenen Reskripte gesagt worden ist, wird der allerunterthänigst Unterzeichnete nicht weiter hinzufügen, und zu weil bey dessen Ernennung Kosten hinsichtlich der vorgeschlagenen Rechtsanwalt Karl Diesel. Linden sich der allerunterthänigst Unterzeichnete die auf den General Prokuratur verschiedlichen

† Jetzt Civil

Zeugnisse der Taxe mit dem ganzen gehörigen Commentar bey. Der allerunterthänigst Unterzeichnete erlaubt sich [illegible] und Bemerkungen zu machen über die vorgeschlagenen Rechtsanwalt Diesel in seiner Eigenschaft als Anwalt, Rechtsfall und die vorgeschlagenen Advokaten jetzigen Appellations Gerichts Präsidenten sich, bey denen Taxe lange als Gehilfen arbeiten, insofern von Ihnen Brauchbarkeit im höchsten möglichsten Grad sich zu Überzeugung der Gerichtsstelle stellt.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete kann sich den Vorwurf nicht mit Stillschweigen übergehen, den der Appellations Gerichts Präsident in seinem Antwort auf der allerunterthänigst Unterzeichneten Schreiben sich erlaubt hat, nämlich Ihnen nicht eingesehen, welchen selbigen Grund der allerunterthänigst Unterzeichnete gehabt haben, von seinem Präsidenten, durchschlag der vorgeschlagenen Advokaten Clemens in Düsseldorf seinen Rechtsgeist in Zweifel ziehen. Sie in Classe der General Prokuratur von so lange Zeit entfernen Gründe entgegenstehen gerechtfertigen Meinung verschieden sich auf der Akademie. Allerunterthänigst

= Haben der allerunterthänigst Unterzeichnete auf den heutigen gegenstand seiner heutigen Vorträge zurückkommend, ganz ehrfurchtsvollst zu bemerken sich erlaubt, daß der Kaufmann Friedrich Jacob Paul, Inhaber der Firma Paul Brothers & Co. Copy:

Besitzer des Hauses allergnädigst ersucht zu werden geruhen

gläubt der allerunterthänigst Unterzeichnete mit vollem Vertrauen von seiner pflichtgetreuen administrativen Amtsführung als Generalsuperintendent Ihrer Majestät der Königin Ihnen gehorsamst zu bitten, Ihnen gefälligst gnädigst zu gestatten, wie es ihm die Billigkeit und Gerechtigkeit zu erheischen scheint und sonstglaubt der Unterzeichnete der Königin auf dem Wege zu vorkommen, wenn von der heiligen Vorsehung der allerunterthänigst Unterzeichnete mit unerfüllt bleibenden Wünschen, Ihnen, resp. auf der Rückkehr seiner theuren Pflegebefohlenen, Ihrer Majestät der Königin, seiner gnädigsten Landesmutter, ehrfurchtsvollst zu Füßen stehe. =

p p

Berlin den 20 Oct. 1848.

Seine Königl. Majestät

Seiner Majestät der Königin

Friedrich Rauer, Stiftungs-Inspector im Königlichen Victoria Königliche Majestät um allergnädigste Verfügung nachstehender ehrfurchtsvollen Vorstellung mit gehorsamster Bitte ergebenst

Das Grundstück Nr. 1 der Stallgasse gehört unbestritten mit seinen sämmtlichen Appertinentien und Zubehör Eigenthum und Eigenthum des Königlichen und Fürstlichen Hauses Hohenzollern; der Inspector Rauer hat nicht als solcher das

während dem Besitz seiner ersten Ehe mit der verstorbenen seiner Ehefrau einen exemplarischen Umgang gepflogen, und pflichtlich ist zu bemerken daß der Inspector Rauer in der Behandlung der bezeichneten Stallgebäude, sich jederzeit zur gewissenhaften Verfügung bekannen, seinen vorgesetzten Behörden gegenüber benommen hat.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete gläubt sich demnach mit dem Rathe der Königlichen Regierung in Frankfurt und dem Landrathsamte in Frankfurt für die allergnädigste Genehmigung des vorliegenden Gesuches ganz gehorsamst aussprechen zu dürfen.

p p

21: Sept. 1848

an 16964

Seine Königliche Majestät

den Ober-Hofprediger Dr. Strauß

und Seine Königliche Majestät

21/9.

Seine Königl. Majestät

den Geheimen Regierungs-Rath

Herrn Bolle

hier

20/9

ad Nr. 12056 a 16943.

† Nachtrag zu Nr. 1 Schreiben v. 13. d. M. folgt später.

a 1698.

den Präsid. Schw. in
Frankenthal

Nachdem der hiesige Hof nicht
länger zu halten ist und
die Übersiedlung [illegible]

[illegible] mit gnädigstem Befehle wende,
daß mit Abreise nicht
der Prinzessin wende aufgeschoben
werden könne, sondern
sie [illegible] mit gnädigst
Ihr Hofstaat aufgehoben,
wünsche Sie nun mit dem
Rest möglichst Platz Zeitlichen
zu besorgen wissen wollen. †

22. Sept. 1824.

Der Hochgeborene wollen der hiesigen
Königl. Regierung [illegible]
[illegible] daß ich die Ihr [illegible]
hiesige Fürstenthümer nicht
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

(1695)

22. Sept. 1828.

An
die L. Regierung zu Cöln.
Liebl, betr. die Einsendung
Schiffen in unbrauchbarem Zustande

22/9.

[illegible] wollen, über die Tüchtigkeit [illegible]
[illegible] Lieben [illegible] Gemüthsart [illegible]
[illegible] gegeben [illegible] allerhöchsten [illegible]
[illegible] sey.
[illegible] Schulen [illegible] wollen [illegible]
[illegible] Fähigkeit, der Lehrfähigkeit [illegible]
[illegible] Lehrer [illegible] Schule [illegible]
[illegible] Lehrer [illegible] Schule [illegible]
[illegible] Lehrer [illegible] Schule

1695 2 ist gefälligst zu Akten zu nehmen.

p p

An 1695 3.
den Rentkommissarius in
Mainz
Insl: Akten.
22
9.

22 Sept. 1828

Ew. Hochgeboren beehrt sich der Unterzeichnete gefällige Urkunde zu übersenden und Sie ergebenst zu bitten, gefällige den Herrn Kassirer Arnold, Schillerstr. No. [illegible] Frankf. Thurn, welche dasselbe in seinem Besitz bekommen wird, gefälligst benachrichtigen und ihn ersuchen, gefällige Bestimmung wegen Zahlung zu treffen.

p p

An 1695 2.
den Obergerichtsanwalt in
Trier
Vorladung des Herrn Weber Wtw.
22
9.

22 Sept. 1828.

Der Kommunal Jahn ist die Ehre die Vorladungs Ordonnanz für Wittwe von Oberbergrath, gestern Signification, gefälligst zu senden.

p p

An 1695 5
den B. Rentkommissarius in
Aufenthalt
Verlassenschaft gegen den Hausirer
Insl: Akten.
22
9.

22 Sept. 1828

Der Kommunal empfangen Ihre p Abschrift des unterm 12 d.M. im Civilverhaft erlassenen allerhöchsten Reskripts zur Mittheilung an den Gefälligst

p p

An 1695 6
den B. Rentkommissarius in
Düsseldorf
des Bezirks gefängniß Akten.
22
9.

22 Sept. 1828.

Der Unterzeichnete hat vom 16 des vorigen Monats in Betreff des Gefängnißwesens des Bezirks gefängniß in Düsseldorf ist B. Rente Anzeige gemacht worden, und daraus hat sich ergeben daß B. nicht in der Lage ist, einen für das Gefängniß in Düsseldorf taugliches Lokal herzustellen, indem zu diesem Zweck sich im Umfang von 183 □ Ruthen geeignet, und diese Räume im Stand des laufenden Jahres bis zu 17,150 Thlr. erhöht werden müßten, um die ursprünglich beabsichtigte neue Anstalt zu errichten, und diese Acquisition so viele in der nächsten Verhältnisse des Staates begründete Hindernisse gefunden hat; daß diese Anstalt jedoch nun benutzt gehabt werden könnte, und man glaubt die Verfügende Verfügung geben zu können, daß dem gefängniß gegenüber Haus in Düsseldorf Eigenthum mit dem Verkauf dieses Hauses angestellt werde.

p p

An 16957
die K. Stadtgerichtsdirection in
Frankenthal
Landau
Zweybrücken
Landau
die Vorstellung des Gefängnißes betr.

23
9.

23 Sept. 1828.

Ew. Abschlagbescheid unterm heutigen ist, daß auf einem Theile der jetzigen des Landcommissariats Gefängnißes in Landau zur Unterbringung der Verbrecher in Ermangelung eines Gefängnißes bestimmt worden ist, wird Ihnen hiemit eröffnet.

Ew. Abschlagbescheid können Sie auch die Verfügung nehmen, daß die einjährige Gefängnißstrafe gegen Wilhelm Schön abzubüßen haben, falls eine Abänderung in dem Gefängniß Theile des Gerichts vorfallen sollte.

p r

An 16958.
Seine Königliche Majestät
die Einrichtung gegen das Gerichts
Gefängniß Landau betr.

23
9.

23 Sept. 1828.

Ew. Königliche Majestät gehorsamster Bericht die Anlage der Einrichtung gegen das Gerichts Gefängniß Landau nebst den Beilagen hiezu vorlegen zu können.

Ew. allerunterthänigst Gutachten einholt, will die Ansicht des Gerichtsvorstehers Präsidenten und Stadtgerichtsdirectors in Landau und des K. Appellationsgerichts Präsidenten theilen, daß dem fraglichen Gefängniß allerdings nöthigst müsse zu verhelfen sey.

Die hiergerichtlichen Gebäulichkeiten machen nicht allein den Beifall an das vorliegende Gefängniß zum Dienst unbedenklich, sondern auch in polizeylicher Hinsicht ist an dem Gerichts-Gebäude in Landau von gar keinem Nutzen, ein Gebäude, das auf jeder Seite von nicht gar hohen Gebäuden umgeben ist, und die ausgemittelten Abtheilungen des Gerichts einfache Gemächer einfacher und billiger und häufiger Mieth-Locale nöthig hat.

p r

An 16959
den p. Holzmüller in Mannheim
Insb. betr.

24
9.

24 Sept. 1828.

Der Gerichtsdiener Holzmüller wird Dienstentlassung ertheilt, dagegen gnädigste Urkunde über sein Verhalten und treue Pflichterfüllung auf den Dienstfuß hat Landesherrliche gefälligst bestätigen und die Entlassung ertheilen zu lassen.

p r

An 16960
Seine Königl. Majestät
Insb. betr.

24
9.

24 Sept. 1828

Allerhöchste einer gnädigsten Urkunde für Georg Friedrich Rieder, provisorischen Offizian zu Offenau, im Departement des Rheinkreises in Dienst ernannt.

p r

An 16961

das Hofgericht in Darmstadt

Fcd. bto

24
9.

24 Sept. 1828

Das Hochfürstl. Hofgericht wird andurch aufgefordert, beygehende gerichtliche Urkunde dem Philipp Heinrich Rauch zu Offenbach, dess Aufenthalt am Main, gefälligst bekanntigen und die diesfallsige Bescheinigung anher gelangen zu lassen.

p p

An 16962

den L. Notariatsactuarius in Landau

Fcd: bto

24
9.

24 Sept. 1828

Anliegende gerichtliche Urkunde, betreffend den Hofgerichtsadvocaten Georg Jacob zu Pfaffenhausen und Andreas Jacob zu Heiligenbaum gegen einige Eigenthumsbeschränkungen, gefälligst bekanntigen lassen.

p p

An 16963

den L. Notariatsactuarius in Bergzabern Landau

Fcd: bto.

24
9.

24 Sept. 1828.

Den p beiliegenden Zeugnisse, betreffend den Elisabetha Jacobi zu Hayna gegen einige Eigenthumsbeschränkungen gefälligst bescheinigen zu lassen.

p p

An 16964

den L. Notariatsactuarius Lehnen

Hamm gefälligst Titel der Bestellungs- und Pfandbriefe Urkunden bto

24
9.

24 Sept. 1828

Das Königl. Landcommissariat Speier ist von Abschluß des Pfandbriefs L. Land Regierung in Zweibrücken mit.

Die Beylagen zu Hamm dessen vom 29 dss m. Inl folgen gefälligst.

p p

An 16965

den L. Notariatsactuarius Lehnen

den Pfalzbayer Michael Schaffner bto

24
9.

24 Sept. 1828

Abschrift eines Verhafts Auftrags in der Appellations Sache des Pfalzbayer Schaffner zu Pfaffen.

p p

An 16966

die L. Landesregierungs Abtheilung in Landau,

Gnadengesuch des Bäckers Hoffmann Hayna bto.

24
9

An 16967

den Agr. Rath Hausmann Lehnen

die Vollstreckungsanweisung in der Executionssache gegen Fcd bto

24
9.

24 Sept. 1828

Das Königl. Landcommissariat Speier ist von Abschluß des Pfandbriefs L. Land Regierung vom 19 d. M. mittels des Schreibens des Hofgerichtsadvocaten Executionsgesuch gegen Pfalzbayer Executionsacte vom 12 dss. d. des Pfalzbayer Rolle vollstreckt werden, ansonst die gefällige Zahlungsanweisung nicht erfolgen könnte.

p p

An 16968

Seine Königliche Majestät

Gnadengesuch des Bäckers Landel bto

24
9.

24 Sept. 1828.

Laut Verfügung des Hofgerichts zu Zweibrücken vom 12 dss 1825 wurden Valentin Stahl, Handelsmann zu Landstuhl und Moyse Landel, Handelsmann von Hayna, wegen Verletzung einer Polizey Ordnung mit der rechtlichen Gebühr belegt, der erste zu Recht der letztere unterm 25 Februar 1826 und der zweite

zu Jagsthausen Ausfuhr ausführlich seine Gesinnungen nebst 50 fl. Geldstrafe auferlegt.

Die Gefangenschaft des Mörders Seidel hat nun zur gnädigsten Kenntniß Sr. Königlichen Majestät über den Antrag d. J. in Gnadenzeugen entgegensehen, wegen sie, sich unter andern Hinblick auf die gute Aufführung seines Gefangenen im Landarbeitsgefängniß und den offenen Geständnis, seine Umstände, um ganz diesen Rückfall der von ihm noch zu verbüßenden Strafe bittet.

Der allerunterthänigste Strafvorschlag hat über den Verbrechen und den Gegenstand, Hinblick des Seidel sich von dem Tode seiner Geschwister des Landarbeitsgefängnisses dem Kampf entfernen lassen, und diese ist nachdem Verbrechen dessen auch gelungen, daß Seidel sich stets gut und gut betragen, insbesondere seine begangene Tat aufrichtig und klarig bereuet hat und daß er sich Seidel Abel, das nach der Meinung des Hausarztes, so lange er in der gedachten Krankenanstalt bleibt, nicht recht zur gänzlichen Heilung mag gebracht werden können.

Hinblick des Abgangszeugnisses des Gefängnisses zu Mergentheim, so kann der allerunterthänigste Strafvorschlag sich nicht für die allergnädigste Darstellung des Falles aus sprechen.

Aus dem Inhalt der Akten befindet sich Unterzeichneter veranlaßt, Sr. Königl. Majestät den ganzen Hergang der Sache ehrfurchtsvoll bei dem Mörder Seidel in Gnaden stets mit dem unterthänigsten Antrag Folgen Theil von Seidelsheim zur Last liegenden Verbrechen, und gewiß, wenn Sr. Königliche Majestät daraus die Überzeugung schöpfen, daß Seidel für sich, und er sich hat zu Schulden kommen lassen, nicht zu hart bestraft worden ist. Seine gestörte geistige Ausbildung, die bei Verbrechen ganz andere sich auf die That selbst bezieht, sondern günstigen Umstände ihm zu Statten zu stellen kommen könnte, ist in dem vorliegenden Falle, wo keine solche Umstände vorliegen, wo keinem Belang, und diese um so weniger, als Mörder Seidel zu wiederholten Malen ausdrücklich geworden ist, und da kaum, daß er sich mancherlei Verbrechen zu eigenen sinnverleitenden Überzeugung nicht hingeben kann, und nicht vorgefallen ist, daß Sie dergleichen nicht mehr thätig sey.

Auf den Gesundheitszustand des Seidel kann zu dem Strafvorschlag nicht ändern, indem viele Menschen gestorben an Gift leiden und nach dem ärztlichen Zeugniß keine Verschlimmerung dieses Übels oder gar Tod zu befürchten ist. Zu ganz Sicherung gewinnen kann der allerunterthänigste Antrag der Angeist nicht sagen, daß der Verbrechen in der Landarbeitsgefängniß nach Krankenhaus in die Nähe seiner Heimath möchte zu Aufenthalt sagen.

An
Seine Königl. Majestät

Gnadengesuch für Johann
Alexander Lotz
24
9.

16969

24 Sept. 1824

Ihro Königliche Majestät allergnädigster König!
Ewr. Majestät werfen sich mit dem gehorsamsten Ansuchen
Gnade für Recht für den Raimund Rößling
Johann Alexander von Zyllstein einge-
reichten Gnadengesuch.
Dieser Johann Alexander wurde wegen
einer schweren Misshandlung mittelst
Urtheiles vom 15 Dez: 1824
zum Range der gemeinen Arbeiter
verbunden durch 7 Jahre verurtheilt.
Aus der Urtheilsfindung erhellet augenfällig
daß nicht, und als mildernden Umstand
für den besagten Rößling gelten und
gemacht werden könnte; Derselbe
sich in den letzten Jahren mehrere auf-
gezogenen Ehestreitigkeiten in dem
Landwirthschaftlichen Betriebe bestens
gut aufgeführt. Auf welch Ansuchen
Ihro Ewr. Majestät Eigene Aufstellt beginge.
Der Inhalt desselben, wie der Gnadengesuch an-
gezeigt, ziemlich bekannt ist, und Derselbe
an dem Übel, wessen er beschuldigt,
unbedingt reuig.
Ob nun Ewr. König. Majestät
durch die gesetzlich bezeichnen Umstände
ein allergnädigst mögliches bewegen finden,
dem mehrerwähnten Johann Alexander
den Rest seiner Arrest gnädigst zu er-
lassen oder seine translation in
das Bezirks Gefängniß zu Landau,
Gegend seiner Heimath, anzuordnen,
Ihro Ewr. Majestät allerunterthänigst

Verbleiben mit den allerehrfurchtsvollsten
Hochachtungen unterzeichnen.

p p

Korrespondenz-Register

geführt

von dem P: Journal-Prokurator, Notar. und

Königs Rath von Koch.

16970.

Zweibrücken den 25 Sept. 1828.

An

Das K. Appellations-Gericht zu Trier

z. K. Rentkammer des Saardepartements.

Anzeige der Installirung des Landcommissairs Wyttenbach.

Lbs.

27

9

Das gehorsamste Anzeigen beehrt sich, Ew. K. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen, daß an unserm Hofe von dem versammelten Appellations-Gerichte an heutigen Sitzung seinem Präsident als Special-Notar-Prokurator gerichtet und die Vorsteher dieser Behörde sogleich übernommen hat.

Es wird sich beeifern, zur Handhabung der Ruhe, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zur Verwaltung der Gerechtigkeit alles beizutragen, was seine Kräfte vermögen, beizutragen, und durch Leitung der gerichtlichen Verfügungen seiner amtlichen Sorge in ihre gehörigen Schranken zu verweisen suchen.

Der Ehrfurcht

d. /.

16971.

Zweibrücken den 25 Sept. 1828.

An

die K. Regierung des Rheinkreises.

27

9.

Indem ich mich beehre, der K. Regierung zu benachrichtigen, daß in unserm Hofe der Präsident des Appellations-Gerichts

16975.

An
die K. Hauptzollverwaltung bei
der Regierung

27
9.

Berlin den 25 September 1828.

Ich beehre mich, Ew. p. zu benachrichtigen, daß auf hiesigen Antrag der Viehhändler Abel hier, von dem K. Zollamt Spremberg gepfändete 3 Stück Rinder, nachdem dieselben mit 15 Rthlr. Zoll belegt worden, wieder freigegeben worden sind.

Ich ersuche Ew. p. ergebenst, gefälligst die Verfügung zu treffen, daß die Zollquittung über 15 Rthlr. an den Abel hier zurückgegeben werde.

Der K. Zoll Chef.

16976

An
den K. Accise-Controleur
Regenschatten

Acta Untersuchung gegen Anna Maria
Rübig betr.

27
9.

16977.

An
den K. Accise Insp: in Landeck

Untersuchung gegen den Jakob Lerch
zu Schwarzenau betr:

27
9.

16978.

An
die Controlgehülfen Hoffmann in
Regenschatten

die Ertheilung Reisepaß, Pfandschein und
Paß betr.

27
9.

Ew. Hochwohlgeboren ermangeln in der Anlage Abschrift aus dem von der Königl. Polizeikammer des K. Reg: Bezirks unterm gestrigen Datum erlassenen Steckbrief, mit dem Ersuchen, die Anna Maria Rübig von Reinberg, welche sich dermalen in Landeck befindet, gefänglich in Anspruch zu nehmen.

p p

---

26 Sept: 1828.

Ew. Hochwohlgeboren ermangeln in der Anlage Abschrift aus dem von der Königl. Polizeikammer des K. Reg: Bezirks unterm gestrigen Datum erlassenen Steckbrief, mit dem Ersuchen, die Anna Maria Rübig von Reinberg, welche sich dermalen in Landeck befindet, gefänglich in Anspruch zu nehmen.

p p

---

26 Sept. 1828.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen unterzeichnete die unterm 12 d. M. im Polizeibezirk vorgefundene allerhöchste Person, mit dem Ersuchen, sich von der unterzeichneten Behörde in Anspruch zu nehmen und das Weitere zu veranlassen.

p p

---

26 Sept. 1828

Zu der Anlage beehren wir uns, Ew. Hochwohlgeboren den mittelst Circulars vom 24 d. M. gemachten Nachtrag Notizen zu übersenden.

p p

Berlin den 26 September 1828.

Ich beehre mich, Ew. p. zu benachrichtigen, daß auf hiesigen Antrag der Viehhändler Abel hier, von dem K. Zollamt Spremberg gepfändete 3 Stück Rinder, nachdem dieselben mit 15 Rthlr. Zoll belegt worden, wieder freigegeben worden sind.

Ich ersuche Ew. p. ergebenst, gefälligst die Verfügung zu treffen, daß die Zollquittung über 15 Rthlr. an den Abel hier zurückgegeben werde.

Der K. Zoll Chef.

Ans 16979

den L. Landgerichtsrath im Braunschweigischen

Untersuchung gegen Carl Briesch von Lappstedt betr.

24

9. 16980

An

die L. Gensdarmerie Station Evessen von Wolfenbüttel betr.

28

9.

26 Sept. 1828.

In der Anlage empfangen Ew. die mittelst Rescripts vom 22 V. M. gefertigte Acten Stücke Abschrift.

p p

---

28 Sept. 1828

Hierselbst einer Feuersbrunst entgegen sind, nachbenannte, resp. in den resp. Ortschaften sich befindliche Brandstätten als

1/ Acker Abel von Veltenhausen,
2/ Balthasar Andreä von Vahlhausen,
3/ Johann Jacob Lang
4/ Sophie Elisabeth Lang } von dasselbst,
5/ Anna Maria Münch
6/ Johann Nord von Mittelhof,
7/ Hans Meyer sen. von Hattmannshausen,
8/ Anna Gertrud Schultz von Glentorf,
9/ Jakob Schulz von Forkhausen,
10/ Jakob Schulze von Lichtenau,
11/ Johann Adam Ruff von Lessenhagen,
12/ Hannig Wilke von Hausenhagen

in der Landesgefängniß resp. Festungs-Haft abzuliefern und die resp. hingegebenen Brandstätte Anbringer der Verfügung zu Gefängnißen zu befördern.

p p

---

28 Sept. 1828.

Ihre Schreiben vom 19 d. M. wegen Verlegung der Garnison Helmstedt nach Braunschweig ist Sr. Majestät dem Könige vorgelegt worden, und Allerhöchstdieselben haben darauf Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht, daß die Garnison Helmstedt nach Braunschweig verlegt werde.

Ich benachrichtige Ew. hiervon zur Nachricht.

p p

---

28 Sept. 1828.

Ihre Vorstellung vom 19 d. M. wegen Verlegung der Garnison Helmstedt nach Braunschweig ist Sr. Majestät dem Könige vorgelegt worden, und Allerhöchstdieselben haben darauf Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht, daß die Garnison Helmstedt nach Braunschweig verlegt werde.

Ich benachrichtige Ew. hiervon zur Nachricht.

p p

---

28 Sept. 1828.

Hierselbst einer Feuersbrunst entgegen sind, nachbenannte, resp. in den resp. Ortschaften sich befindliche Brandstätten als

1/ Acker Abel von Veltenhausen,
2/ Balthasar Andreä von Vahlhausen,
3/ Johann Jacob Lang
4/ Sophie Elisabeth Lang } von dasselbst,
5/ Anna Maria Münch
6/ Johann Nord von Mittelhof,
7/ Hans Meyer sen. von Hattmannshausen,
8/ Anna Gertrud Schultz von Glentorf,
9/ Jakob Schulz von Forkhausen,
10/ Jakob Schulze von Lichtenau,
11/ Johann Adam Ruff von Lessenhagen,
12/ Hannig Wilke von Hausenhagen

in der Landesgefängniß resp. Festungs-Haft abzuliefern und die resp. hingegebenen Brandstätte Anbringer der Verfügung zu Gefängnißen zu befördern.

p p

---

28 Sept. 1828.

Ihre Schreiben

Den Bezirkschirurgen Philipp Jakob Pauli zu Abänderungen pag.

p p

1698A.

An
den L. Krankenwärter
zu
Krankenthal

die Wiederbesetzung der Siechen-
meisterstelle in Krankenthal betr.

29
9.

den 28 Sept. 1828.

Mittelst abverlangten Berichts vom 22 Juli l. J. macht der bisherige Gemeindevorsteher Friedrich Baumann zu Rheinmühlen die gleiche Anzeige von Krankenthal anher.

In Folge dieser in Abschrift anliegenden Anzeige werden sie, die nöthige Einleitung treffen, damit der bisherige Baumann hinsichtlich der vorgeschriebenen Frist Caution und die seinem neuen Amt angemessene Sicherheit leiste.

Es ist zwar gegen denselben am Bezirksgericht zu Leinenbleichen eine Untersuchung anhängig, da aber bis jetzt noch keine Anzeige gemacht wurde, daß eine Bestrafung oder Verfügung gegen ihn statt gefunden, so kann die Einweisung in dem Dienst als Siechenmeister deßhalb zu Krankenthal um so weniger einen Anstand leiden, als durch die nämliche abverlangte Anzeige zugleich ein Nachfolger an die Siechenmeisterstelle zu Rheinmühlen ernannt wurde.

Mit p die L. Gesandt.

L.

---

den 28 Sept. 1828

Dem L. Bezirksamt Leinenbleichen wird auf die in Abschrift anliegende abverlangte Anzeige der Siechenmeister Friedrich Baumann von Krankenthal, und der Siechenmeisterstelle Philipp Jakob Pauli zu

1698B.

An
den L. Rentbeamten in
Leinenbleichen.

die Siechenmeisterstelle in Rheinmühlen betr.

29
9.

Zu benachrichtigen, und die Stiftungsurkunde, so wie die Siechenordnung zu übersenden.

Es ist Sache des Rentbeamten, selbe sogleich anzuordnen, und die Siechenordnung erforderlich Orts zu verkünden.

Es ist Sache des Rentbeamten, selbe sogleich anzuordnen, und die Siechenordnung erforderlich Orts zu verkünden.

Den Bezirkschirurgen Philipp Jakob Pauli zu verständigen gerügt.

Es ist zu wünschen, daß Baumann und Philipp Jakob Pauli ihr Verhalten gegen Siechen und in den ihnen übertragenen Rollen einige Zeit beobachtet werden.

Die gegen Friedrich Baumann anhängige Untersuchung kann keinen Grund abgeben, die Verleihung von Zeller und Pauli auf Länger zu verzögern, und die auf keine Anzeige genommen werden, daß ein Beschuldigter oder Verdächtiger gegen Baumann entdeckt sei, so ist ihm sein zugesicherter Dienst zu gewähren. Sodann den Antritt der Siechenmeisterstelle zu Krankenthal zu bewerkstelligen.

Es steht Ihnen die Handlung selbst vollständig anzuordnen, daß Philipp Zeller und Philipp Jakob Pauli in ihrer

Ch 16987

An d. Bezirksgerichtsnotar in
Landau

das Verlassenschafts gesuch des
Peter Fackel zu Einsiedlingen
betr:

30
9

29 Sept: 1828

Allen das hier anliegende Verlassenschafts gesuch des Peter Fackel von Einsiedlingen mit dem Beifügen zugehen, die vorschriftsmäßigen Instruktionen darnach zu nehmen und demnächst die Verlassenschafts Verhandlungen, mit ihrem gutachtlichen Berichte begleitet, hieher einzusenden.

p p

Ch 16988.

An d. Bezirksgerichtsnotar in
Kaiserslautern

das Verlassenschafts gesuch des Heinrich
Landau zu Hellsheim betr:

30
9.

29 Sept: 1828.

Euer Wohlgeboren übersende ich in der Anlage das auf Ihren gefälligen Bericht vom 12 Lfgen Monats, wodurch dem Heinrich Landau, Bäcker und Wirth zu Hellsheim die Verlassung erhalten wurde, sich mit seinem Vermögen in Kaiserslautern niederlassen zu dürfen, hier zurück.

p p

Ch 16989

An Großherz: Badischen Hofgericht
in Rastatt

Insinuation eines gerichtlichen Urkunds
betr.

30
9.

29 Sept: 1828.

Das verschlossene Schreiben vom 8ten Januar l.J. mit Gegenwärtigem übersendet man dem Großherzogl: Hofgerichte die Besorgung über die an Jakob Berger zu Landau geschehene Insinuirung eines gerichtlichen Urkunds.

p p

Ch 16990.

An Bezirksgerichtsnotar in
H. Edenkoben

Ins: betr.

30
9.

29 Sept. 1828.

Abschrift des von Jacob Hinnen zu Rhodt im Bezirksgericht Edenkoben ausgestellten Empfangscheins.

p p

Ch 16991.

An das Großherz. Badische Hofgericht in
Mannheim

Gerichtliche Urkunden betr.

30
9

29 Sept: 1828.

Die Euer verehrliche Schreiben vom 27 März & 6 Juny und 25 July l.J. mit beigegangenen gerichtlichen Urkunden sind den betreffenden Personen zugestellt, und das Requisitorium beobachtet, die Insinuations Scheine den Ausfertigungen hier beizufügen.

p p

Ch 16992

An Hofgerichts Advokaten in
Mainz

Zustellung gerichtlicher Urkunden
betr.

30
9.

29 Sept: 1828

In Gefolge des verehrlichen Schreibens vom 24 Februar, 11 & 28 April sowie 5 May May l.J. vorstehende Euer Hochwohlgeboren die im Verlaß Verhandlungen vorkommenden Insinuationen und Vorladungen mit Zurückerbittung.

p p

Ch 16993

An Oberamt Mosbach

Zustellung gerichtlicher Urkunden
betr.

30
9.

30 Sept. 1828

In der Anlage übersendet das Hochgerichtliche Oberamt die Insinuationen, welche Euch dort beigegangen zu Besorgen und die Verlassenschafts Verhandlungen zu Verfolg über die abgelieferten gerichtlichen Urkunden mitgetheilt haben.

p p

Ch 16994.

An d. K. d. Notar Minnet in
Landau beigegangenen Freih v. Leiningen
zu Frankenstein &c.

Zustellung einer gerichtlichen Urkunde
betr.

2
10

30 Sept. 1828

In Gemäßheit des an das K. Appellations Hofgericht [illegible] für den Rheinkreis gerichteten [illegible] Schreiben vom 18 Juny l.J.

Ch 16995

An K. Pr. Generalstaatsanwalt in Köln

Anstellung gerichtl. Aerzte betr.

30
9

Ch 16996.

An Landgerichtsarzt in Mainz

Anstellung gerichtlicher Aerzte betr.

30
9.

Ch 16997.

An Prinz L. Majestät von Preußen

Anstellung gerichtl. Aerzte betr.

30
9.

Ch 16998

An K. Landgerichtsarzt in Saarbrücken

Aufmunterung zur Impfung betr.

30
9.

Ch 16999

An K. Landgerichtsarzt in Bruchsal.

Vorzeigung gerichtl. Akten betr.

1
10.

Ch 17000

An K. Landgerichtsarzten

Verzeichnung der Gebühren der Landarzte in Civilsachen betr.

1
10

Ch 16995

An K. Pr. Generalstaatsanwalt in Köln

Anstellung gerichtl. Aerzte betr.

30
9

Ew. [illegible] Bericht vom 28 Januar, 12 Februar, 3 [illegible] 21ten und 31 März, dann 22 April, 13 und 14ten May d. J. benachrichtige Ich Ew. Hochwohlgeboren die gewünschte Immediatentscheidung, gnügen in den Akten zu bescheinigen.

p p

---

30 Sept. 1828.

Ohnes Schreiben wird der anverlangte Bericht vom 28 Januar, 12 Februar, 3 [illegible] 21ten und 31 März, dann 22 April, 13 und 14ten May d. J. benachrichtige Ich Ew. Hochwohlgeboren die gewünschte Immediatentscheidung, gnügen in den Akten zu bescheinigen.

p p

---

30 Sept. 1828.

Ohnes Schreiben wird der anverlangte Bericht in Bezug auf die Requisitions-Schreiben des Oberlandesgerichts Hochdessen Landgerichtsarztes zu Mainz

p p

---

30 Sept. 1828.

Abschrift Verfügung des Königl. Hochlöbl. Appellations-Gerichts zu Trier vom 27 Januar, 20 d. M. 18 April, 18. d. 29 May, 9 d. M. 17 Juny, 21 d. 22 July, dann 12 d. M. 16 August d. J. anliegenden Immediatberichts Einreichungen.

p. p.

---

30 Sept. 1828.

Gallard Abschrift, Acten haben zu Trier ist um die Gefälligkeit angesonnen, nach Möglichkeit, herausgehenden Nachrichten, anzuwenden zu Lassen.

Ew. p bleiben Einfalls des Inhalts zu verwenden.

p p

Trier 1 Oktob. 1828.

Der in dem Bezirk Königl. Landgericht Trier befindliche Johann Krantz hat an abermaligen Antrag um Gewährung des Titels Sanitäts-Rath bei der allerhöchsten Behörde angesucht und Selbiger sich zu Ausweisung gedrängt, nachdem bei Einsendung der Belege im Anhange die gänzliche Verlust der Schrift Beweis.

Ich habe hierüber eine ärztliche Zeugniß erhalten und mein unter Civil-Stand Sich angelegen Gesuch der Titel-Verleihung Sanitäts-Rath zu erhalten, in sein wenig Sinn der vorgelegten Schein mögte oder nicht.

Mit p Ich p ge Bericht

L.

Trier 1 Oktob. 1828.

Gallard Abschrift vom 20 Sept. d. J. benachrichtige mich Ich Königl. Regierung Hochlöbl. Gen. Ch. Ich Hochlöbl. Gutachten der Landarzte bei Vorgesetzten Gerichten in Civilsachen für Verrichtungen in dem Amt bezirken, welches Ausweisung gleiches bezahlt werden, wenn sie von den Gerichten vorgeschrieben werden einige Landämter für Einzelne gewünscht haben, Ich in den Provinz-Civilsachen, wo den Landämtern zur Hebung

17001.

An
den Obergerichtsschreiber des
Appell Gerichts
Fabian

Insert a: oben.

1
10.

17002.

An
den Landesgerichtsschreiber
zu
Krankenthal.

den Landesgerichtsschreiber Baumann
alda.

1
10.

gestellt werden, die Namen der Klagenden, sowie die Gebühren gehörig, nicht ausgegeben sind.

Sie wollen die Gerichtsschreiber angewiesen sein, in den Ehescheidungs- und Ehetrennungs-Prozessen die Namen der Aerzte und Wundärzte nebst den ihnen gutgemachten Belohnungen genau anzuzeigen und den Vollzug dieser Anordnung mit aller Exaktheit sowohl zu überwachen.

Mit p. p.

Für P. Gl. Schenk.
L.

Den 1 Oktob. 1828.

Vorgelegtes Schreiben der P. Kreis-Regierung vom 20 v. M. wird dem Obergerichtsschreiber des Appell Gerichts mit dem Auftrag mitgetheilt, dem darin gestellten Ansinnen der K. Regierung in allen vorkommenden Fällen genau zu entsprechen.

Für P. Gl. Schenk.
L.

Den 1 Oktob. 1828.

In dem anfallen in den Bezirk des dort. K. Bezirksgerichts zu K. Landau durch Todesabsterben erledigten Landgerichtsschreiberdienst vom 20 v. M. dem Landgerichtsschreiber Friedrich Baumann zu Kirnweiler auf zwei Monate von seinen Obliegenheiten Substituirt hat.

Es wird Niemeyer mit der Verfügung und Anweisung hiedurch in die Landgerichtsschreiberei zu Krankenthal bis zum Ablauf der gegen ihn verhängten Disciplinarstrafe abzuweisen sein.

Mit p. p.

An 17003.

den K. Landgerichtsarzt in Landau

Insinuation gerichtlicher Urkunden betr.

1
10

An 17004.

den K. Landgerichtsarzt in Rheinzabern

Betreff wie oben

1
10

An 17005

Seine K. Majestät von Bayern

Betreff wie oben

1
10

An 17006.

den K. Landgerichtsarzt in Rheinzabern

die Ehescheidungsklage des Jakob Schaffel zu Hundsheim betr.

1
10.

1 Oktober 1828.

Vorfolgende gerichtliche Urkunden bleiben dem Adjunkten des Jakob Adam Hellmannschen Ehemanns zu Hermersheim gegen eine abzufordernde Insinuationsgebührenzahlung behändigen zu lassen.

p p

---

1 Oktober 1828

den Adjunkten sollen sothane gerichtliche Urkunden an seinem Wohnorte zu Rheinzabern mit Gerichtsdiener zu Insinuation gegen eine abzufordernde Insinuationsgebührenzahlung abliefern lassen.

p p

---

1 Oktober 1828.

Seine Königliche Majestät haben in Ihrer Anlage gnädigst den Titel Adjunkt, Landgerichtsschreiber des 2. K. Infanterie-Regiments Prinz Karl Regiment zu Landau in Rheinbayern mit Gehalt Adjunkt bei dem Landgerichte zu Landau bestimmt.

Diese gerichtliche Urkunden zu insinuiren.

p p

---

1 Oktober 1828

Wird dem in Original anliegenden allerhöchsten Reskripte zufolge dem p. den Adjunkt Jakob Schaffel in Landau gegen und dermalen der Akten vorzulegen sein.

Die Ehescheidungsklage folgt zurück.

p p

17007

An
die k. Regierung des Ly. Kr.
k. des Innern

die Verordnung der Gebühren der Landwundärzte in Tagmalfällen betr.

k
10

Ex a Octob. 1828.

In Vollzug des verehrlichen Rescriptes der k. Regierung vom 20 d. M. wird die abgedruckte Verordnung mit dem Anhange, die Gebühren der Landwundärzte in Tagmalfällen betreffend, zur Kenntniß der Aerzte und Wundärzte mit der Weisung hinausgegeben, daß diese ihre diesfälligen Gebührungen bei Tagmalfällen künftighin nach dieser Vorschrift immer genau ausgegeben werden.

Mit Rückschluß des Vorschusses hat die Ehre zu verbleiben
Euer Hochwohlgeboren
ergebenster Diener
N. Graf Stark.
k.

17008

An
d. k. Magistrat d. Burgau

die öffentliche Salvirung des Handlungs Meßgesellen Christoph Meßner betr.

k
10.

Ex Octob. 1828

In der Anlage gehorsamst remittire ich dem k. Magistrate Burgau das mir von dem Christoph Meßner, katholischer Religion, gebürtig von Christalben im Landgerichte Kusel, wegen verübten Diebstahls und die abgeschlossene Freisprechung bittet, sich mit seiner öffentlichen Rechtfertigung selbst an den, welcher sich ohnehin für katholischen Religion bekennt, gehorsamst zu wenden.

Der Landrichter, der Pfarrer, der Bürgermeister, der katholische Ortsgeistliche und der Landgerichtsarzt haben sämmtlich Kenntniß, und auch den angeführten Zeugniß ertheilt sich hinlänglich, daß der Bittsteller einen guten Ruf genieße, in seinem unbescholtenen Umgang mit seiner Familie gelebt, und daß die beschädigte Frau Elisabetha Nain von dem Diebstahl vollkommen Ursache hatte, sich freiwillig zu entfernen. Auch hinsichtlich der Elisabetha Nain wurde von keiner Seite etwas nachtheiliges bemerkt.

Unter diesen Umständen stehe dem Vorgehen des Bittstellers ohne Anstand von Regierungswegen zu willfahren sein.

Euer Hochwohlgeboren
ergebenster Diener
N. Graf Stark
k.

17009

An
das k. k. 12te Chevaux-Légers-Regiments-Commando zu Neustadt

die Untersuchung gegen Heinrich Zirkel v. Imbert Walter a. Privat. betr.

die gerichtlichen Verhandlungen gewärtig, machte die

k
10

Ex 2 Octob. 1828.

die eingeschlossene Untersuchungsakten und Lage vom 24te d. M. vom Bezirksgerichte Lauterecken gegen Heinrich Zirkel und Jakob Walter gehaltene Verhandlungen wollen das löbliche k. k. 12te Chevaux-Légers-Regiments-Commando entgegnen, mit der Resultat der Anzeige, daß am 21 Juni l. J. gegen den 1te Wachtmeister Klestadt und den Fourageur Bauer vom 1te Chevaux-Légers-Regiment verübten Mißhandlungen Klage gestanden hat.

Man überläßt dem k. Regiments-Commando zu Anordnung ob es wünschenswerth wäre, die der Absicht gestohlene Civil-Kleidungsstücke der Inculpaten und die Civil-Kleidung des Klestadt zu Handen zu stellen, und ob nicht dem verunglückten Fourageur Bauer eine Gratification zu verabfolgen wäre, wenn Klestadt in die Civil-Entschädigung an die Civil-Person wären abgetheilt werden könnte, wird dem Herrn k. k. Regiments-Commando anheim gestellt, wegen der Thätlichkeiten, die dem Wachtmeister Klestadt zu Last gelegt werden, die geeignete Einleitung zu treffen sein.

Pflichtschuldigst bittet man um die gefällige Rückschließung der Anlagen mit gehorsamen Ehrenbezeigung.

Mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung hat die Ehre zu verbleiben
der k. k. Gehorsamste
N.
k.

17010.

An
das k. k. Landwehrliche Cavallerie Regiment
zu Speyer

die Pension Bezug für gewesenen Kanonier Gütz betr.

k
10.

Ex 2 Octob. 1828.

In der Anlage beehrt sich das Landgerichtsamt dem k. Cavallerie Regimente Gütz gewesenen Kanonier Gütz zur Anmeldung seiner Pension über die Monate August & September.

17010.½

Ober
N. L. Regierung von Bayern

Gesuch der Bg. Eisfeld v. Hailig um Verleihung zur Krankenpflege betr.

2
10.

Für gnädigste Berücksichtigung mit den Ehrenworten gehorsamst überreichen, den Taglöhner Wilhelm Hailig wegen freiwilliger Leistung seiner pflichten in Krankheits-Epidemie-Fällen mit der Ehrenmedaille decorirt werden zu wollen, gegen Ihre gefällige Resolution unterthänigst bitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung verharren

Ew. Königl. Majestät

gehorsamste

Regierung.

Für 2 Oktob. 1828.

Laut des Berichts des K. Landgerichts Eltmann vom 29 v. M. wurden dem K. Bez. Amt Ebern die Verhandlungen über das Gesuch der Bezirksärzte Dr. Krankenpflege um Verleihung an den Taglöhner Wilhelm Hailig zu Eltmann mit dem Bemerken vorgelegt.

Der Bezirksarzt Dr. Wagner und der Landrichter v. Hailig zu Eltmann, welcher diesen Mann kennt, äußerten, daß es ihm die Noth der Epidemie allerdings zu verdienen scheine, wenn diesem die nachgesuchte Auszeichnung bewilligt werden sollte.

Obgleich das K. B. A., in Folge der Genehmigung des von Dr. eingereichten Verzeichnisses, schon Gelegenheit hatte, mehrere edelmüthige Handlungen, wegen Wiederholung der Meldung belohnt worden, in welchen die Bezirksärzte Dr. Wagner und Dr. Wagner in der Epidemie ihrer Gemeinden Ebern und Eltmann, so fand doch das unterfertigte K. B. A. sich doch veranlaßt, allerunterthänigst vorzuschlagen, dem Gesuche des Bezirksarztes v. Hailig, unter Anfügung der Thatsache von seinem eingeholten Verhalten, in so weit es verdienstliche Leistungen des Petenten, als dem billigen Ermessen keine erhebliche Hindernisse entgegen zu stehen scheint.

Der Vorstand

17011.

Ober
N. L. Regierung v. Bayern.

Gesuch um Allerhöchste Genehmigung zu Verwendung zu einer Auszeichnung nicht Landgerichtsarzt betr.

3
10.

Für 2 Oktob. 1828

Der Landgerichtsarzt Dr. Frankenthal hat zwei an Typhus erkrankte Personen mit Besuch vom 23 v. M. eingereicht, worin Sie eine an Genehmigung für Ludwig Löb von Burgpreppach um Verleihung der Allerhöchsten Genehmigung zum Besitz einer Auszeichnung der Ehrenmedaille, gewissenhaft bei dem Krankheitsgewissen gewissenhaft Dr. Dr. Frankenthal bestätigt, Sie ersuchen wir Gesuch der Krankheitsgewissenhaft Dr. Frankenthal, in Gemäßheit des erwähnten Ludwig Löb wir Ehrenmedaille gewissenhaft bestätigen Dr. Dr. Frankenthal hat.

Hierüber hat [illegible] bemerkt der K. Landgerichtsarzt mit Recht, daß es eine allerhöchste Genehmigung nicht bedürfe, um einem Ehrengewissenhaft bei einem Krankheitsgewissen bestätigen zu können, weil man Gewissheit der Gesetze der Gewissenhaft Ehrenmedaille Gewissenhaft zu gewissenhaft und dieser ist, wenn er ihn gewissenhaft Subjekt, zu bestätigen hat.

Es hat sich [illegible] Gesetz entweder nur lediglich der allerhöchsten Stelle zu, die wesentlich allerhöchste Dispensation zu ertheilen, allein es steht sich, ob dazu hinreichende Gründe vorliegen?

Ludwig Löb ist erst 10 Jahre alt, also noch nicht einmal volljährig; es scheint zu gewissenhaft allerdings zu gehören, welcher ein Ehrengewissenhaft gewissenhaft haben soll, noch Jahre. Dann bekennt sich derselbe zur jüdischen Religion. Die Gesetze selbst gewähren die Ehrenmedaille nur den Landleuten nicht unbedingt zu, und der Minister hat selbige sogar, bei

Anstalten derselben mit großer Strenge zu treiben zu suchen und sie auf die einfachsten zu beschränken, wo ganz besondere Umstände zu abweichenden Maßregeln dem Gesetze Genüge thun. Dies gesamte Ministerium wird sich veranlaßt finden, in einem von mir, Seinem, als in Ihrem Berichte vom 17 März 1808 bestätigt, und die Juden nicht allein Schutzbürgerrechte und Civil-Rechte zu gewähren haben, welche den christlichen Unterthanen gebühren.

Es sind keine besonderen Umstände zu Gunsten der Bittsteller vorhanden, so kann der gehorsamste Unterzeichnete nur den Antrag der Landschaft-Deputation, daß diese Abweisung nicht zu wiederholen sey, unterstützen.

Im Uebrigen p. p. Gehorsamst.

K.

Ro 17012.

An die L. Inspektion des Landwehrgefängnisses zu Kassenlauken

Das Gnadengesuch des Lassen Lasses betr.

3
11

---

3 Oktober 1828.

Aus dem in Abschrift angefügten allerunterthänigsten Berichte vom 22 Dec v. M. ad specto ist der L. Inspektion des Arrestlings Lassen in Anmittsgehorsam zu erkennen.

p p

Ro 17013.

An die L. Landgerichts-Deputation zu Labiau

Das Gnadengesuch des Lassen Dillmann betr.

3
10.

---

3 Oktober 1828.

Ew. Hochwohlgeboren wollen dem Lassen des Arrestlings Lewalsen Dillmann zu Albenischken in Gefolge allerunterthänigsten Berichts vom 22 Dec v. M. auf das Ihnen Seinem Königlichen Majestät sein Gnaden gewandte Gnadengesuch eingenommene Bescheidung Behufs Abweisung bedeuten.

p p

17014

Ro

An die L. Landgerichts-Deputation zu Insterburg

Das Gesuch des Michael Nowak gegen Verjährung betreffend.

3
10

± unter Ertheilung Seiner Signatur

Im 3 Oktob. 1828

Der abwesende Ehrengerichtsbeisitzer Lieutenant Michael Nowak in Braunsberg unterschreibt sich die angeschlossene Vorstellungsschrift übergeben, worin er einen Zahlungsfrist bis zum Januar Lichtmess zu Braunsberg zu bewilligen, da er gegen den Landschulzen Mertz zu Braunsberg an dem Bezirksgericht zu Insterburg verklagt sei. Dieser Termin von 14 Wochen u. J. würde aber er Gläubiger vom Bezirksgericht mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt würde, eine ihm Subsistenz zu gewähren sein zu können. Michael Nowak stellt um da Fürsorgung, daß sie L. Generalgerichtsdirektion der Provinz Ostpreußen Provinz Obergerichtsdirektion Provinz Ostpreußen Provinz Obergerichtsdirektion Provinz Ostpreußen Provinz Obergerichtsdirektion

17016

Ch
Th Hirschstetten der Agg. Gerichts
Kasten

Die Wiederbesetzung der Notars-Stelle zu Schrattenthal betr.

A
10.

17017

Ch
ab und Fellern.

Die Besetzung der zweiten Notars-Stelle zu Obermarkersdorf betr.

A
10.

Ämtliche Akten unterstehe ich, die mir hierüber begegnet scheint, vorkommen sollen ohne Anstand und Verzug machen.

Mit p. der k. Oberste

P.

Den 4ten Oktob. 1828.

In der Anlage beehre ich mich Ihnen die Akten über die Bittschrift des Josef Ignaz Edlen von Mayrhofen um Verleihung der Notariats-Stelle zu Schrattenthal zu übersenden, welche zufolge allerhöchster Verordnung vom 7 Februar 1820 der Ausübung des k. Appellat. Gerichts vorbehalten worden.

Aus den in der nachgewiesenen Beilagen enthaltenen Zeugnissen dürfte sich dem sämtlichen Erfordernissen des Notariat-Gesetzes vollkommen entsprechen, und Josef Ignaz Edler von Mayrhofen zu allerhöchster Berücksichtigung zu empfehlen sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

der k. k. Oberste

P.

Den 4 Oktob. 1828.

Nach den Ablaufen der Notariats-Stelle zu Obermarkersdorf müssen zu verschiedenen Zeiten die Nothwendigkeit vorgefallen, daß wieder ein zweiter Notar in den aufgehobenen und Stadt benachbarten Landgerichte Obermarkersdorf ernannt werden müsste.

Mittelst Verordnung vom 25 November 1826 erklärte sich das k. Appellat. Gericht auch für diesen Abfall, welche mir durch die Ihnen angeschlossenen Schriften sämtlichen zu Genüge bestätiget scheint. Es dürfte daher nur zu bemerken sein, daß die Josef Ignaz Edlen von Mayrhofen in Landes

+ Vorliegen

+ der zweiten Notar

+ Letztere hat der Not. Candidat Joseph Martin Leichard zu Hainburg auch um gnädige Berücksichtigung seiner Bitte eingereicht.

weiteren

Ch
Der k. k. Kreisgerichtsrath
Kasten

Das fiscalische Verhältniß der Herrschaft Ober-Schützen betr.

A
10.

17018

Obermarkersdorf vorgeschlagenen Akten keine ganz richtigen Maßstab über die in der Notariats-Prüfung verlangenden Arbeiten abzugeben vermögen, weil bekanntlich solche Arbeiten in kürzlicher, als man gewöhnlich, der Geschäft mit wenig fiscalischen Inhalt, und häufig persönlich verwandte sein mag, daß die Examinatoren weder die Individualität ihrer Geschäfte wissen will, die Fertigung der Akten leider ganz unbekannt, noch besonders Aufsicht getragen werden. Einem jungen, geprüften, gewandten Notar wird es nicht schwer fallen, ohne Brauchbarkeit seiner Vorgänger, die Fall der Akten gehörig zu benutzen und die vorgeschriebene Fristen zu beobachten.

Zur Wiederbesetzung dieser Notariats-Stelle bringt die Notariats-Commission in Vorschlag: den dermalig fungierenden Jakob Herzog Edlen, d. d. den Notariats-Candidaten Anton Gruber und den Landschafts-Candidaten Georg Forster. Der Empfehlungsvorschlag des k. Commissärs stimmt somit über ein, nur setzt er den Notariats-Candidaten Gruber den fungierenden Herrn vor.

Indem ich Ihnen die sämtlichen hierauf bezüglichen Akten in der Anlage mitfolge, bitte ich, Sie wollen dem k. Appell. Gericht zur gefälligen gutachtlichen Aeußerung vorlegen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

der k. k. Kreis.

P.

Den 6 Oktob. 1828.

Da mir keine hinreichende Gründe vorgekommen scheinen, gegen

17019

An
Hr Appellat. Rath Hoffmann
Zweibr.

—

Die Geschworenenliste betr.

—

Wird approbirt, mit der Weisung
die Liste pro 1829 sofort nach
der Appellat. Session einzusenden
und
zu publiciren.

—

Den 5 Oktob. 1828

Durch ein Rescript vom 15 Juli l. J. haben Ew p. die Einleitung der Anordnung getroffen, daß die Zahl der von Seiten p. zu Geschworenen zu ernennenden Individuen wieder auf 48 gesetzt und die Ergänzungsliste durch einige unverdächtige ungepatentirte Personen vervollständiget werden müsse.

Wer die Einleitung getroffen worden, bedürfen Ew p. auf Dero Anfrage nicht angeführt zu werden. Ich erinnere mich jedoch, daß der Chef der Regierung von Speyer unterm 29 Juli 1815 ermächtiget worden, wenn nöthig sich 24 Individuen zu ernennen, wovon Gebrauch gemacht worden. Es ist die Anzahl der Geschworenen, die zu einer Assisen benöthiget werden, auf 24 festgesetzt worden, und es ist zur Einleitung der Liste der Geschworenen dem Assisen-Präsidenten jedesmal ein Verzeichniß von 36 Individuen vorgestellt worden.

Da gegenwärtig die von Ew p. gewünschten Modificationen eines in der That sehr complicirten Geschäftes, die wesentlich von der Beurtheilung der Lage der Dinge abhängen, und beständigen Abänderungen unterworfen sind, nicht gut schriftlich abgethan werden können, so wird es nöthig sein, daß Ew p. sich hierher verfügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ew p. gehorsamster Diener
v. Stichaner

+ Lage wurden

Den 10 Juli l. J. Die Appellat. Sect. Rath zu Landau zum Präsidenten der Assisen-Gerichte zu Zweibrücken und Rath zu Landau zum Präsidenten der Assisen-Gerichte zu Speyer ernannt worden, so werden Sie der Andere die mir für solche Fälle vorgeschriebenen Instructionen anwenden wissen.

Mit p. der Geschäftsbericht.

P.

—

Den 5 Oktob. 1828

Durch ein Rescript vom 15 Juli l. J. haben Ew p. die Einleitung der Anordnung getroffen, daß die Zahl der von Seiten p. zu Geschworenen zu ernennenden Individuen wieder auf 48 gesetzt und die Ergänzungsliste durch einige unverdächtige ungepatentirte Personen vervollständiget werden müsse.

Wer die Einleitung getroffen worden, bedürfen Ew p. auf Dero Anfrage nicht angeführt zu werden. Ich erinnere mich jedoch, daß der Chef der Regierung von Speyer unterm 29 Juli 1815 ermächtiget worden, wenn nöthig sich 24 Individuen zu ernennen, wovon Gebrauch gemacht worden. Es ist die Anzahl der Geschworenen, die zu einer Assisen benöthiget werden, auf 24 festgesetzt worden, und es ist zur Einleitung der Liste der Geschworenen dem Assisen-Präsidenten jedesmal ein Verzeichniß von 36 Individuen vorgestellt worden.

Da gegenwärtig die von Ew p. gewünschten Modificationen eines in der That sehr complicirten Geschäftes, die wesentlich von der Beurtheilung der Lage der Dinge abhängen, und beständigen Abänderungen unterworfen sind, nicht gut schriftlich abgethan werden können, so wird es nöthig sein, daß Ew p. sich hierher verfügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ew p. gehorsamster Diener
v. Stichaner

17020.

An
den k. Rath Appellationsgerichts
Präsidenten Landau

das Assisen-Einleitungsgeschäft des Obergerichts
Hagel betr.

S
10

17021.

An
den k. Rath Appellationsgerichts
Präsidenten
Landau

das Assisen-Einleitungsgeschäft des Obergerichts Meisel
Zweibrücken betr.

S
10

17022

An
den k. Rath Appellationsgerichts
Präsidenten
Landau

Verschiedene die Assisen-Gerichte zu Landau betreffende Sachen.

S
10

17023

An
den k. Rath Appellationsgerichts
Präsidenten
Landau

Angebliche Sachen Jungs in einer Untersuchungssache gegen P. P. betreffend.

S
10.

5 Oktober 1828

Der Assisen-Einleitungsgeschäfte wegen wird das unterm 27 v. M. im Intelligenzblatt angezeigte allerhöchste Rescript, mit dem Auftrage, hiervon den Gerichtsstellen in Kenntniß zu setzen und das Weitere zu veranlassen.

Die Verfügung folgt anbei zurück.

P. P.

—

5 Oct. 1828.

Die verlangte Anzeige betreffend die ordentlichen Assisen-Eröffnungen.

P. P.

—

den 5 Oct. 1828.

Euer p. erhalten hierbei eine Eingabe des Hrn. Jacob Schwarzwald zu Speyer, worin er vorgiebt, in einer ihn betreffenden Gewissenssache abgehörten Personen der Gerichtlichen Zeugen sich bedient zu haben, um das Weitere anzuordnen zu können.

Mit p. der Geschäftsbericht.

P.

—

den 5 Oct. 1828.

Euer p. erhalten hierbei eine Eingabe des Hrn. Jacob Schwarzwald zu Speyer, worin er vorgiebt, in einer ihn betreffenden Gewissenssache abgehörten Personen der Gerichtlichen Zeugen sich bedient zu haben, um das Weitere anzuordnen zu können.

Mit p. der Geschäftsbericht.

P.

An 17024
päpstlich Kreisgerichtskommissariat

hier

Abschrift des Urtheils des Löbl. Stadtamts V.J.
Ldr.
6
10.

An 17025
die Expedition des Intelligenzblatts in
Linz

wegen Abdruck
6
10

17026.

An
das K. Kreisgerichtskommissariat
in
Freistadt.

die Titulatur betreffend.
Ldr.
6
10

17027

An
denselben.

das Intelligenzblatt Nr. 41 betreffend.
6
10.

6 Oktober 1828

Übersetzung unserer heutigen der
gerichtlichen Bestimmung des K. Appellations-
Gerichts-Präsidiums, wodurch die Entsch.
ung des Abschieds für das Löbl. Stadtamt
V.J. festgesetzt und Herr Rath Singer
kommissarisch ernannt wurde, gefällig zu genehmigen

p r

6 Oktober 1828

Abschrift wird erbeten, anliegende Bestimmung
in das Linzer Intelligenzblatt einrücken
zu wollen.

p r

den 6 Oktob 1828

Da wegen den Kreis- und Landgerichten, als Polizey, die Titulatur festgesetzt, gesetzlich bestimmt, so wird in Folge dessen künftig in Ihrem ämtlichen Verkehr dieselbe aufgenommen, und sich der Ihrer gefälligen Zuschrift dem Inhalte bedienen.

Mit p der K. Gr Hauptmannschaft
F.

den 6 Oktob. 1828

In der anliegenden erhaltenen für
gnädigsten Bewilligung zur abänderlichen Kundmachung in Betreff
der Form der Eidesleistung Eidesgel
der Juden, wovon die Akten bittet. Da
sich Ihnen, wovon die Akten bittet. Da
sich Ihnen zur Verfügung der
hohen Vorschrift ehrfurchtsvollst
Ihnen Anzeige Betreffs in den Bezirks
Gerichten Perg zu Freistadt beha
fen zu den wissen.

Mit p der K. Gr Hauptmannschaft
F.

Nr

17028

An
das K. Kreisgerichtskommissariat
zu Hauptmannschaft

Insinuation eines gerichtlichen Urkunds
Ldr.
6
10.

ad Nr. 2168.

An 17029.
das K. Kreisgerichtskommissariat Ischl

die Eigenhändigkeit des Christian
Adazzi betr.
6
10.

An 17030.
Dasselbe
die Amtshandlung des Adam Hackl
betr.
7
10.

den 6 Oktob. 1828.

Mittelst gefälligen Erl. des K. Kreisamts
Mariazell vom 28 v. M. wurde mir sub in Abschrift anliegende Verordnung der K. K. Hofkanzley zu Wien vom 13 d. Monats übersendet, wornach sich ergiebt, daß einer vom K. Landgerichte Mariazell unterm 11 ejusd. wegen eines Gastes gepflogenen, dann dessen Tochter zu Pfarrkirchen bei Hofamt Landen in Niederösterreich gebürtigen gerichtlichen Urkunde wegen gegangen ist.

Was hiebei dem Kreisamte zu Eröffnen in Laufende zu setzen und dem dortigen Kreisamte der Gebrauch zu machen, wegen die einlangenden Verfügungen.

Mit p der K. Gr Hauptmannschaft
F.

6 Okt. 1828.

Den Abschlag der in der Anlage Abschrift eines Erlasses des K. Kreisamts Mariazell vom 28 v. M. zur Mittheilung an die Gerichtsbarkeiten Christian Adazzi zu Mitterbach.

p p

6 Oktober 1828

Übersetzung eines Auszuges aus dem Sitzungsprotokolle des K. Appellationsgerichtes sub dato 24 Sept. V.J. gegen Adam Hackl aufgenommen Strafakt, zum Vollzug

p p

An 17031.
den L. Rechtspraktikanten zu
Landau
die Zurechtsetzung des Jakob Samuel
mit Kosporten betr.
7/10

An 17032
den L. Rechtspraktikanten in
Landau
Anwendung des Nikolaus Hexamer
z. Hanz Heinrich Adolph betr.
7/10

An 17033.
den L. Rechtspraktikanten in
Landau
die Anna Maria Hinkelbein betr.
7/10

An 17034.
die L. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern, in
Speyer
Adolph Metzger betr.
10.

An 17035.
den L. Land Comm. Rath zu
Homburg
Aufwandung betr.
6/10.

6 Oktober 1828.

Übersetzung eines in der Hessischen
Zeitung vom L. Appellations gerichts
Rathes vom 27 September l. J. erlas-
genen Adolphs gegen Jakob Samuel
1 Cont: zum Vollzug.

p p

6 Oktober 1828.

Übersetzung eines die nebenbe-
zeichneten Appellanten betreffenden
Adolphs Ausfertigung zum Vollzug.

p p

6 Oktober 1828

Übersetzung eines die verbandenen
Beschuldigte betreffenden Adolphs:
Ausfertigung zum Vollzug.

p p

6 Oktober 1828.

Seine L. Kreisregierung beehre ich mich
in der Anlage mehreren mit der Eigenschaft
hier der Zeitung versehenen Adolphs:
Ausfertigung zur gefälligen weiteren Ver-
fügung an die betreffenden Behörden
zustellen zu übersenden.

p p

6 Oktober 1828

Auf die unterthänige Hoffschrift vom 30 July
l. J. haben Ich mich zu entschließen, Ihro
Herrn Lehrer zum Schuldienste zu verlei-
hen mit einem Adjunctum fest von einun-
zwanzigen Reichsmünz Gulden Baarschaft
Ihro jenes primum vacirende Amt
zu verleihen in diesem Hinsicht mit

An 17036.
den L. Land Comm. Rath zu
Kirchheimbolanden
Aufwandung gegenst. betr.
7/10

An 17037.
den L. Land Comm. Rath zu
Zweybrücken
Aufwandung gegenst. betr.
7/10

An 17038.
den L. Land Comm. Rath in
Kusel
Aufwandung betr.
7/10

An 17039.
den L. Land Comm. Rath zu
Speyer
Aufwandung betr.
7/10.

in Obigen statt.

p p

6 Oktober 1828.

Gleiche Verfügung wie die vorige in
Betreff der Aufwandungs Liquida
tion Seines Gross von Guillingand,
Pfleiger Jakob Gross von Rinderscheid
Johann Peter Hartmann von Elbersheim

p p

6 Oktober 1828.

Wie vorher in Bezug auf die Auf-
wandungs Liquidation Jakob Landmanns
von Hassel und Hanbuch Pfleiger von
Offenbach.

p p

6 Oktober 1828.

Wie die No. 17035 in Betreff der von der
Landdirection zur Aufwandung angekom-
menen Akten Stücke Johann Heinrich
Müllers von Niederhochstetten.

p p

6 Oktober 1828.

Ebenso wie No. 17035 in Bezug auf
die Aufwandungs Liquidation Heinrich
Pillig zu Speyer.

p p

17040

An
den L. Rechtsprokurator
Pr Lautsch.

Marxsteig'sche Lehrlingsangelegenheit betr.

7
10

Den 7 Oktob. 1828

Es ist uns berichtet worden, ob der Verpflegungskostenbeitrag für den unehelichen Cajetan Carlier von Habelschwerdt, Kgl. Ob. Amts, von dem Herzoglich Arenbergischen Rentamte zu Dülmen in Westphalen auf 9 April l. J. (No 16193) gehörig eingesendet worden sind.

Mit p der L. Gelegenheit.
P.

17041

An
Pr Präsidenten der Ag. Gericht, Lissa

Ergänzungsexamen betreffend den Justizcommissarius Lauban betr.

7
10.

Den 7 Oktob. 1828

Der Justizkandidat Joseph Eller zu Lauban ist zum Justizcommissarius bei dem Königl. Landgerichte zu Lauban bestellt worden.

Hievon ist das Königl. Landgericht zu Lauban mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Justizcommissarius Eller in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17 Dezember 1817 (Gesetzsammlung pro 1818 pag. 1) auf die Dauer seiner Function als Justizcommissarius von der Ablegung des Eides befreit ist.

Berlin, den 7 Oktober 1828.

Der Justizminister
Danckelmann

17042

An
den L. Rechtsprokurator
Pr Lautsch.

Verpflegungskostenbeitrag für den unehelichen Cajetan Carlier betr.

7
10

Den 7 Oktob. 1828

Es ist uns berichtet worden, ob der Verpflegungskostenbeitrag für den unehelichen Cajetan Carlier von Habelschwerdt, Kgl. Ob. Amts, von dem Herzoglich Arenbergischen Rentamte zu Dülmen in Westphalen auf 9 April l. J. (No 16193) gehörig eingesendet worden sind.

Mit p der L. Gelegenheit.
P.

17043.

An
Ihre K. Majestät die Königin
zu K. P. M. der Dritte

Armenrechtsgesuch des Leonard Armbrust aus dem Großherzogthum betr.

8
10.

Den 8 Oktob. 1828

Der zu Hechingen im Königreich Württemberg wohnhafte Ehemann Leonard Armbrust ist gesonnen, gegen seinen Vater Matthias Armbrust zu Lautenheim im Großherzogthum Baden vor dem Hofgerichte zu Rastadt eine Ehescheidungsklage anzustellen, und hat zu diesem Behufe die Bewilligung zum Armenrechte nachgesucht.

Da sich in Hechingen keine Gelegenheit vorfindet, über das Armenrecht sich begutachtlich zu äußern, und zwischen Baden und Württemberg kein Rechtshilfe-Verhältniß besteht, welches in Hechingen gebräuchliche Zeugnisse für die Gewährung des Armenrechts angesehen werden könnte, so nimmt das Justizministerium, auf den Vorschlag der gehorsamst Unterzeichneten, Anstand, dem Gesuche zu willfahren, und stellt Ihrer Majestät der Königin anheim, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, das Gesuch des Leonard Armbrust an das Hofgericht zu Rastadt gelangen zu lassen.

Berlin, den 8 Oktober 1828.

Die gehorsamst Unterzeichnete
Caroline

17044

An
den L. Rechtsprokurator
Pr Lautsch.

Die Hechingen'schen Lehrlingsangelegenheiten betr.

8
10.

Den 8 Oktob. 1828

In der Anlage erhalten Sie die Verhandlungen, nebst einer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Hechingen'schen Landgerichts, wodurch dem Leonard Armbrust die Bewilligung des Armenrechts versagt worden ist, mit dem Bemerken zurück, daß Sie sich über die Zulässigkeit der Beschwerde gutachtlich zu äußern haben.

Berlin, den 8 Oktober 1828.

Der Justizminister
Danckelmann

[illegible] Mai. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[

17049.
d. 10 Abb.

An
Den L. Magistrat der Residenz
zu P. A. N. St. Pölten

Abschrift Erlasses des k.k. Nikolaus
Gerichtes zu gleichen Inhalts.

8
10.

Den 8 Oktob. 1828.

Das Landrechts abgedruckte Erkenntniß vom 28 Sept. l. J. bestätigt sich für allerunterth. Vortrag. Des L. Magistrats über das Ansuchen, gestattet das Nikolaus Schmidt sein Haus um den Taxwerth, und Verfügung der hierüber bezüglichen Entschädigungstabellen gehorsamst beizulegen.

Den Bittsteller Nikolaus Hofmann, Nikolaus Schmidt, Nikolaus Hofmann und Georg Heinrich Kaspal, alle von Falkenstein Falkheim, wurden am 11 April l. J. vom Bezirksgericht zu Frankenfels wegen Herausgabe einer über ihre Forderung bestehenden Exekution, die Akten laufen in contumaciam, zu einem Monat Gefängnißstrafe, zu einer Geldstrafe von acht Gulden und zu Tragen in die Kosten verurtheilt.

Nikolaus Schmidt legte gegen dieß Urtheil die Appellation ein und wurde mittelst Urtheil vom 23 Juni von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung losgesprochen. Diese appellirten nun auch die in contumaciam verurtheilten Hofmann, Kaspal, und wurden auch denselben Gründen ebenfalls freigesprochen.

+ am 14 August

Da Bittsteller die appellations-Frist unbenützt verstreichen ließ, so ist der Urtheil gegen ihn in Kraft erwachsen. Es voraussetzt, daß allein die örtliche Unzuständigkeit seiner Verurtheilung gewesen, daß er versäumte, in gehöriger Zeit um die Verweisung gehörig zu ansuchen.

+ vom Appell. Gericht

Daß er, wenn solches geschehen wäre, wie die drei andern freigesprochen worden wäre, seinen Zweck erreichen würde, gegen ihn hierauf nicht mehr Verdacht vor, wie gegen diese. Die Thatsache, daß die Bezirksgericht-Akten ihm gewiß schuldig anerkannt, sollen nun ihrem gewissenhaftig mündl. verhandelt haben. Die Mark der Verdacht uns weiter weg, daß sie wirklich die Thäter gewesen, da wenn sie bewiesen

Daß will gewissenhaft, eine authentische Untersuchung um diese Thatsache zu begründen, und nach dem allerunterth. Antrag sie vollständig bestrafen werden.

Unter diesen Umständen würden es sehr fast seyn, gegen Nikolaus Hofmann allein die Verfolgung zu setzen; und die Billigkeit spricht dafür, daß ihm im Weg der Gnade die Hälfte der Kosten nicht, die sie im Verlauf dieser Untersuchung haben zu erstatten haben.

Da Lichte- zu den Akten.

L.

17050

An
Den L. Kreisbehörden
zu P. Städten.

Die Vorgehung über beschuldigte Diebstahl hat.

9
10.

Den 8 Oktob. 1828

Zufolge § 29 der Verordnung vom 17 Dezemb. 1823 und der späteren gleichen folgenden allerhöchsten Befehle haben die beurlaubten Soldaten nur dann unter der Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichte, wenn sie für Polizei-Uebertretungen haben zu bestraft kommen sind; sonst ist sie nur Verbrechen und Vergehen, so sind die Militär-Gerichte allein Vorgehung, Städten zu entscheiden.

Da nun die Forderung, die dem Jakob Graber von Volksalberg zu Last gelegt wird, auf einem Diebstahl beruht und in die Klasse der Vergehen gehört, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Vorgehung der gemischten Gerichte nicht darauf anzuhalten und derselben Akten an die betreffende Militärbehörde zu verweisen sei.

Wenn auf die Anzeige, daß Jakob Graber, seiner Standesgenossen Urlaub überschritten und wegen seinem Regiment zurückgekehrt sei, wirklich wäre, so könnte das an der gesetzlich bestimmten Vorgehung Abgerichtes nicht ändern, und es müßte den Obern Militärbehörden überlassen bleiben, wegen Letzteren, die sich der

Militär.

Für Schlesien der bürgerliche Gerichtsstand, die ständige Haft zu beseitigen. allein der vorgeschlagene Antrag scheint nicht nothwendig, indem der Urlaub nicht ohne Bewilligung zu verlassen gestattet, bis die Conscriptionsliste der Cantonisten eingesendet sind. Vielleicht wäre auf eine Abänderung dieses Gesetzes zu erhalten gewesen, wenn sich für Niederschlesien die Umstände besonders günstig hätten vorliegen lassen.

Es ist zu bemerken, daß der eingetragene Name Daniel Jacob Tuch, den hat, nachdem Regiment Jacob Tuch genannt wurde.

Es wollen, über diesen Punkt noch Erkundigung einziehen, und dann hinsichtlich der Haberer weisung an die Kompetenz Militär. besonders der weiter erforderliche verfügen.

Die Haberschuldsachen gegen Weber gelangen in der Anlage wieder zurück.

Mit p. der 1. gehorsamst.

1705[illegible]

An
die K. Regierungen
bei den Oberlandgerichten

die Anzeige über beurlaubte und pensionirte Offiziere betr.

—
0
10

Berlin den 9 Oktob. 1828

Es hatten sich Zweifel erhoben, ob die Verordnung vom 17 Dezember 1825 § 29 und die späteren darauf bezüglichen allerhöchsten Befehle, welche die beurlaubten Soldaten wegen Polizei-Uebertretungen der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterwerfen, sich auch auf die beurlaubten als pensionirten Offiziere beziehen. Der Zweifel wurde dadurch veranlaßt, daß in den erwähnten Befehlen bald für die beurlaubten Soldaten bald für die allgemeinen Beurlaubten gehandelt worden.

Mittelst Ihrer Abschrift ausgefertigten

1 m. 18 Dezbl. d. J.

Verfügung hat der K. Kriegsminister der Justiz aufgegeben, daß jene Verordnung und Befehle auf Offiziere, die sogar pensionirt oder im aktiven Dienst, beurlaubt oder nicht, keine Anwendung finden.

Es bleibt daher die Polizei-Gerichtsbarkeit der Landräthe über diesen Stand und deren gänzliche Vollziehung zu belassen und deren gänzliche Vollziehung zu überwachen.

(Für Krankenthal allein) hat der Polizei-Gerichtsbarkeit zu Kirchheim am 2 Juni c. J. gegen den pensionirten Lieutenant Richard Schulz-Krankenthal Haft verhängt, so wünsche gleichmäßig dieses selbst unverzüglich zu lassen; ein gesetzliches Mittel zu diesen Aufhebung ist nicht vorhanden, der weitere Opposition und Reklamation in der vorgeschriebenen Frist eingelegt werden, und dafür Beschwerde eingebracht ist.

Mit p. der K. gehorsamst.

1705[illegible]

An
die K. Reg. Abth. des Innern
Commun-Landtags
zu Landsberg.

Die Verfügung des pensionirten Lieutenant J. Richard gegen die Polizei-Gerichtsbarkeit zu Kirchheim betr.

—
9
10.

Berlin den 9 Oktob. 1828

Auf die gefällige Vorstellung vom 3 August betreffend den K. Rath Schulz-Krankenthal, wegen Verletzung des Ehrenwortes als K. Lieutenant Richard zu verantworten, daß von Ihnen der Polizei-Gerichtsbarkeit einbehaltene Gesuch des Ehrenrath-Protokolls einbehaltenen Krankenprotokolls bei dem Ober-Krankenhaus Inspektion Justiz angefragt wurde, ob die Verordnung vom 17 Dezemb. 1825 und die späteren erfolgten allerhöchsten Befehle, nach welchen die beurlaubten Soldaten wegen Polizei-Uebertretungen der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterworfen sind, sich auch auf die beurlaubten und pensionirten Offiziere beziehen. Der Zweifel war dadurch veranlaßt worden, daß jene Befehle bald für beurlaubte Soldaten bald

bald in allgemeinen [illegible]

Für K. Staats-Ministerium des Innern

Euer Exzellenz beehre ich mich, Ihnen gehorsamst anzuzeigen, daß die Assessoren Seitz und Hagen pensionirt oder in aktiven Dienst beurlaubt oder nicht, beziehungsweise unter die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte stehen, wenn sie Strafuntersuchungen zu führen haben, indem unter dem allgemeinen Ausdruck Beurlaubte nur diejenigen Militärpersonen zu verstehen seyen, welche der §. 20 der Verordnung vom 17 Novemb. 1823 begreifen.

Man hat von hiesiger Kreisregierung, Kammer des Innern, Gerichtsbarkeit, und die Anzeige erhalten, daß kürzlich gegen Dasselbe eine Untersuchung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet worden sey, und daß Dasselbe deshalb vorläufig seiner Dienstverrichtungen enthoben worden sey.

Mit Vergnügen ergreife ich diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Für K. Staatsminister.

Untersuchung und

17053.

Ober

Seine K. Majestät von Bayern.

Zum K. D. R. in Speier.

—

vorgelegen den 9 Oktob.

Die Gerichtsbarkeit Steinau betr.

9

10.

Den 9 Oktob. 1828

Ihro K. Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 1 d. M. auf den Vortrag des K. Kreisdirektors von Speier zu K. Landau vom 4 Juli v. J. zu erkennen, wornach der dortige Gerichtsbarkeit Steinau einer abermaligen gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten für schuldig erkannt, und auf die nähern Motive Bezug genommen wird.

Dieser Gerichtsbarkeit wurde bereits am 17 Novemb. 1823 auf zwei Monate, am 21 Juni 1825 auf sechs Monate und am 20 März d. J. auf neun Monate wegen mehrfacher Dienstverletzungen von seinen amtlichen Verrichtungen suspendirt, bei jeder Bestrafung wurde er gegen den Rückfall unter was schwerer Ahndung verwarnt, und auch für das laufende jetzt wieder die in dem allerhöchsten Reskripte vom 20 Juli d. J. enthaltene Androhung der Entlassung vom Dienste, wenn er sich wegen einer abermaligen, vorsätzlich verursachten schuldigen ungleichen werden würde, erneuert.

Diese die Amtsverletzung, welche in dem bekannten das Bezirksgericht vom 4 d. M. zum Grunde liegt, hat der Landgerichtsdiener zu K. Landau noch einen andern nicht minder skandalöse Handlung des Gerichtsdieners Steinau wieder bestätigt, und die Beilagen seine Vorlage vom 6 d. M. aufklärt.

Diese einen für schwerwandten Diensteinverletzungen lassen den übrigen gnädigsten Bescheid, daß ihm von Seiner Majestät Dienstentlassung mehr zu erwarten hätte, und daß jede schwere Entschuldigung um gnädigste Verzeihung nicht mehr angenommen und gnädigst entschieden werden würde.

Der allerunt. Bericht. ist Folge mit

5

A 17054

An K. Kreisregierung

Hier.

Die Anstellung eines Assessors bei dem Landgerichte Hof betr.

9
10.

Den Antrag des Bezirksgerichts Rehau, einen Assessor, Namens F. N. ernennen zu wollen, unter Anwendung des Edikts vom 28 Juni 1808 die Dienstanstellung gegen Eidespflicht zu verschaffen.

Ist billig.

der K. Regierung.

1/.

---

den 3 Oktob. 1828

Da sich aus dem gefälligen Berichte vom 7 d. M. nicht mit Bestimmtheit entnehmen lässt, ob das K. Bezirksgericht die Anstellung eines dritten Assessors daselbst im Laufe dieses Jahres für nöthig und räthlich erachtet, so wollen Sie sich in förmlicher Weise darüber erklären, und mittheilen, ob Sie gesonnen sind, eine Anstellung Ihrerseits in Antrag zu bringen.

Mit [illegible] der K. Regierung.

1/.

17055.

An

K. Landgerichtsarzt Dr. Augsb. Stadt

Hier.

Den Kreis- und Landgerichtsarzt Dr. Friedrich zu Neuburg a/D. betr.

1
1.

17056.

An

die K. Rentbeamtenwahlcommission bei der Regierung.

Die Einsendung der Wahlverhandlungen in Rentbeamten-Sachen betr.

10
10.

den 10 Oktob. 1828.

Der Art. 108 der Verfassungsurkunde vom 26 May 1818 verordnet, dass die Rentbeamtenwahlen innerhalb fünf Jahren vom Tage der Ausfertigung des Wahlbriefes an einem Antritt an allen dazu berufenen Wahlorten an Einem gemeinschaftlichen Tage vollendet sein sollen.

Diesem Verfassungsgesetze gemäß sind bei den Wahlen, welche in den Jahren 1823 und 1824 vorgenommen, mehrere Gerichte in mehrere Sprengel getheilt worden, und es ist nöthig, dass diese Theilungen auch bei den künftigen Wahlen beobachtet werden.

Da jedoch die Einsendung dieser Wahlakten in keinem andern, als dem Gerichtssprengel geschehen kann, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, so ist es nöthig, dass die Gerichtsvorstände, welche nach dem Edikte vom 26 May 1818 Wahlcommissäre sind, in den Gerichtsorten, welche nicht Sitz eines Landgerichtes sind, die Wahlen vornehmen, und dass sie die Wahlverhandlungen mit den Wahlakten an das Landgericht ihres Sitzes einsenden.

Sollten Sie wegen der Gerichtsbarkeit Anstand finden, die Wahlen in einem Gerichtsorte vorzunehmen, in welchem Sie nicht Sitz haben, so wollen Sie sich darüber mit der K. Regierung, Kammer des Innern, in Vernehmung setzen

17057.

An
die k. Regierung des Isarkreises
k. d. Finanz.

Die neuerliche Einsendung der kronikonmäßigen Ausweisungstabelle betr.

10
10.

den 10 Oktob. 1828

In der Anlage beehrt man sich, der k. Regierung Abdruck einer Entschließung mitzutheilen, wonach man in Beziehung auf die bisher vorgekommenen verschiedenartigen Einsendung der konskriptionsmäßigen Ausweise der k. Rentbeamten bei der Regierung gewissen Anstand zu finden hat, solchen Einmengungen in die Verwaltungsgeschäfte Statt zu geben, so befindet man sich, der Regierung zu eröffnen, sich selbe, sowohl in Ansehung der Zweckmäßigkeit dieser Anordnung überzeugt, diese Weisung für all unverspätet vorgelegten Artikel zu diesem Verfolg mit anhero machen werde.

Die Verfügung der unterzeichneten Stelle ist hiernach zu vernehmen.

Der k. Ob. Land.

17058

An
die k. Rentbeamten bei den Bezirksgerichten
v.
Landshut,
k. Burghausen
Landau.

Die Publikation der Gesetz-Tabellen im Jahr 1813 betr.

11
10.

den 10 Oktob. 1828.

Die k. Landesregierung ersucht zu diesem Behufe zu machen Summarien die Bezirksgerichts-Tabellen des Jahres 1813 bei den Landgerichten ungesäumt und in den Anlagen derselben publizirt worden seyen.

Um diesem Ersuchen entsprechen zu können, wollen sie p. in den Status ihres Bezirks-Gerichts nachsehen, ob sie über die Einkunft und die Publikation jener Gesetzbücher Tabellen vorhanden und bis zu welcher Zeit sie solche Fortsetzungen Nachtrag haben, und wollen mir demnächst über die Erledigung ihrer Anfrage Bericht erstatten.

(Die Landrichtern allein) da sich die Akten der ehemaligen Tribunale zu Landshut bei dem Bezirksgericht Landshut befinden, so wollen

17059

An
den k. Landgerichtsarzt in
Landau

Ausfertigung des Rang Dekr.

11
10.

17060.

An
die k. Regierung, k. d. I. in
Ansbach

Abschrift-Qualifikations-Anzeigniß
vom 9ten Septbr. 1828 betr.

11
10.

den 11 Oktob. 1828

Abschrift-Eröffnung der vorgenannten Qualifikations-Anzeigniß zur Zahlungsanweisung.

p. p.

17061.

An
die k. Regierung d. Isarkreises

Regierungsgerichtsarzt Dr. Klinger
betr.

11
10.

den 11 Oktob. 1828

In gnädigster allerhöchster Entschließung vom 13 v. M. hat Se. allerhöchste Majestät der König Ihn Dr. Klinger, bisherigen Landgerichtsarzt zu Landau, zum Regierungsgerichtsarzt des Isarkreises zu ernennen geruhet.

Indem ich Ihnen diese Ernennung zu Ihrer Kenntniß mittheile, eröffne ich Ihnen zugleich, daß Sie sich über die Annahme dieser Stelle binnen 8 Tagen zu erklären haben werden.

Sollten Sie Anstand nehmen, diese Stelle anzunehmen, so haben Sie Ihre Gründe hiefür anzuführen, und es wird sodann Ihr Gesuch um Versetzung in Ihre frühere Stelle Ihnen gewährt werden.

Mit p. der k. Gesch.

K.

einander stehen und dieselben am festen gehörig werden können.

Eine Exekution ist überall dermalen nicht vorhanden, und der Zeitpunkt jener Exekution, wann dem Beschluß mehr Genüge in seiner Ganzheit gegeben und weniger unfallende und schwere Arbeiten vorgenommen würden.

Durch den Hauptzweck der Anordnung des Arbeitens hat sich [illegible] erforderlich und zu einer Verschiedenheit bewogen, und so keinem Gefangenen etwas anders gegeben, allein [illegible] Viertel müsse [illegible] keinem sein vorgeschriebenen Quantum zur Vorgenommigung [illegible], wenn nicht [illegible] Umstände [illegible] gebieterisch [illegible] unterstellen.

Zu [illegible] Einwendungen liegen aber keine vor. [illegible] wurde [illegible] die Anordnung [illegible] für [illegible] erkannt, mittelst [illegible] einer [illegible] Kürze [illegible] den [illegible] angestellten Versuch auf 4 5/6 [illegible] 12 der Gefangenen zu [illegible].

Die [illegible] für [illegible] eingereichten Vorgangsberichte [illegible] jedesmal und zwar [illegible] allerhöchste [illegible] vom 31 Juli 1825 und 10 Novemb. 1827 [illegible].

Bezüglich mit [illegible] Verfügung [illegible] Rückerlaß [illegible] an [illegible], [illegible] wegen [illegible] an [illegible] Stabsarzt, [illegible] ehrerbietig [illegible] und [illegible] nämlichen Rapport [illegible] worden. Auch [illegible] [illegible] allerhöchsten [illegible] der eingegangenen Vorgangsberichte, wonach nun allerhöchst [illegible] Umstände [illegible] Vorgenommigung [illegible], [illegible] hr. v. Kriegsministerium allerhöchsten Erlaß vom 28 Mai d. J. die Abmerkung [illegible] Exekution und Anordnung genehmigt, [illegible] dem Rapport, so viel als thunlich, [illegible] Gelegenheit zur Vorgenommigung in seiner Nähe gegeben werden sollte.

Was die näheren Umstände der Stabsarzt selbst anbelangt, so erhellt sich [illegible] allerunt. Erlaß, in dieser Hinsicht sich [illegible] den [illegible] Bericht zu beziehen, welchen der Arzt des General-

* und um Beschäftigung mit [illegible] Arbeiten, den Minimum der Norm, belangt.

- [illegible]

17062.

An
die Präsidien der Appell. Gerichte
Lemberg

Die Zuschrift zur gefälligen [illegible] hat.

11
10.

Wien, 11 Oktob. 1828.

Der Landrechtsdirektor Herr Baron [illegible] hat gegen die mit [illegible] Verordnung vom 9 August 1826 (Gesetzsammlung d. J. p. 304) vorläufig genehmigte, und abweichende Abänderungen über den Code civil, den Cod. de commercio und den Code de procedure civile getroffen habe, und es [illegible] für [illegible] allerhöchste Entscheidung [illegible] wenn er [illegible] Gutachten [illegible] Landrechts [illegible] nicht zu [illegible] wenn [illegible] allein [illegible] nicht finden, [illegible] die [illegible] gerichtlichen [illegible] an [illegible] Gerichte [illegible].

Mit [illegible] Hofdekret [illegible] zu [illegible]

Für [illegible]

17063.

An
den k. Kanzleydirektor in
Lemberg

Die Anna Maria Pschmak betr.

11
10.

11 Okt. 1828.

Dem [illegible] ist anliegendes Protokoll der Abstimmung wegen [illegible] Anna Maria Pschmak [illegible] Kanzleydirektor [illegible] Gutachten [illegible] Anna Maria Pschmak [illegible] Hofdekret [illegible]

stanislaus Rosenzweig Hasl verhaftet worden, der verwitwete Anna Maria Schwab durch den bestellten Gerichtsdiener zustellen zu lassen und mir Dornbirn den 11ten Oktober 1828 gehorsamst berichten.

Bey der Zustellung erging die Anna Maria Schwab auf die Bestimmung des Art: 356 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren aufmerksam zu machen, daß ihr Einspruch innerhalb zehn Tagen nach Zustellung Oppositions gegen das Urtheil einlegen kann.

Hiezu erwarten wir auf Verhaftsanzeige, ob gegen Anna Maria Schwab Haftbefehl gemäß auszufertigen, daß Sie an den Bezirksrichter zu St. Martin, dessen der Gefängniß Jakob Ochsner von Schnepfau beschuldiget wird, Akten gesammelt haben, und ob Sie deßfalls einverstanden werden.

p p

---

11 Oktober 1828.

Gefängniß Jakob Ochsner, Soldat beym 4ten k. k. Linien Infanterie Regiment zu Lemberg, ist beym seinem Regiment in gerichtliche Haft genommen worden, weil er verdächtig ist, an einem Raube Antheil genommen, und ganz Vorzüglich Verdacht zu haben.

Da das k. Regimentskommando die Mittheilung der Akten der Untersuchung hinsichtlich dieses Verhafteten verlangt, so wollen wir dem Einhalten so bald als möglich abverstehen.

An 1706 ½.

Das k. gkte Linien. Infanterie. Regiments Kommando in Lemberg

Den Cadet Adam Ritschard A. Corp. von Pfanzeltains, des Ausschusses angeklagt, betr.

11
10.

Selbe dieser ehrerbietigen Anlangung der Untersuchung nicht Statt finden können, so ersuchen selbe gesetzgemäß die vorhandenen, einverständlichen Akten sammt den verhafteten Mannschaften der hierortigen Untersuchung wegen zu belassen, um sie dem k. Regimentskommando zum gerichtlichen Verfahren gegen Ochsner mittheilen.

p p

---

11 Okt. 1828.

Auf die ehrerbietige Zuschrift vom 27 v. M. in nebenverwahrtem Verhalt haben wir den löbl. k. Regiments Kommando die Untersuchungs Akten gegen den gd. namten Ritschard und Kompagnie beyliegend mitgetheilet.

Da Ritschard und Genossen von die nächsten Ortschaften, welche um Land des Monats Dezember l. J. Stell haben gemacht, angewiesen worden sind, so bitten wir das k. Regiments Kommando die Verhaftigung dieser Gegenstände so weit als möglich beförderlichen zu wollen, und wir mit Rücksendung obigen Akten auf Erlangung der gerichtlichen Untersuchung gegen Gf: Jakob Ochsner mit. gefallen.

Sollten die Akten der Untersuchung hinsichtlich des Verhafteten zu St. Martin Verdächtigt, dessen Gefängniß Jakob Ochsner beschuldiget wird, so sind Einhalten noch in den Händen des k. Untersuchungs Richters zu k. Bezirksgerichten zu Handen. Indessen seitigen habe ich

An 1706 ½.

Das k. Bezirksgericht in Lemberg

Den Soldaten Gf. Jakob Ochsner betr.

11
10.

An 17066.
den K. Landgerichtsdirektor in
Frankenthal
den Land Advocat Kaffenat in Landau
des Rheinkreises ergebenst Bericht

11
10.

Antrag einzuberufen ist, so ersuche ich Sie, mich davon gefälligst in Kenntniß zu setzen, damit ich die K. Regierung requiriren kann, einen Commissär zu ernennen, welcher der Verhandlung beiwohnt.

p p

---

11 Oktob. 1828.

Der heute eingetroffene Bericht, daß der Soldat Philipp Jakob Ahnen aus Edenkoben mit Anna Maria Schaab am 1. dss. M. wegen Mangel an Legitimation in den Landgerichtsbezirken Kitzing aufgegriffen und dem K. 6ten Linien-Infanterie-Regiments-Commando zu Landau überliefert worden sind, dieses Regiments-Commando hat die Anna Maria Schaab ans Heimath den K. Land-Commissariat zu Landau überliefern, der Philipp Jakob Ahnen aber zurückstellt in Haft verbleiben, weil er verdächtig ist, an dem stattgefundenen Excess Antheil genommen, und auch waren zu Bank Banken einen Diebstahl verübt zu haben.

Ich ersuche nun diese die Anna Maria Schaab über die Ursache ihrer Entfernung aus dem Lande mit in Gesellschaft des Soldaten Ahnen, so wie auf Verübung angeschuldigten Diebstahl zu befragen, die hierüber aufgenommenen Verhandlungen der Angeklagten Kaffenat und Landinger dem Rheinkreis gemeinschaftlich mit dem einen oder dem andern derselben verübt haben sollen, in welchem Falle sie nothwendig die genauste Bewachung haben müssen.

Nach seiner Verfassung ließ der

An 17067
den K. Kreisgericht zu Speyer
wd K.S. 5504

Gemäß gehorsamen Bericht Herrn Müller von Landau betr.

13
10.

K. pfälz. 6ten Linien-Infanterie-Regiments-Commando den Soldaten Ahnen verhaften, zugleich aber seine Habseligkeiten unter den Effekten desselben gefunden werden, so habe ich die Verhaftung von dem Burgermeister zu Edenkoben einen Verzeichniß behufen, die Anna Maria Schaab auf Handzeichen, in Landgerichtlichen Verhör, zu beglaubigen, um deßelben Behufs nothwendig zu begehren. Hiernächst wäre gerade die Anna Maria Schaab als auf der Burgermeisterey zu Edenkoben zu vernehmen.

Um, wollen die Verhaftung des Ahnen Untersuchung in diesen Fall so viel als möglich beschleunigen, und wie die Akten darüber ersehen, somit ich für geeignetem Falles dem abwesenden 6ten Regiments-Commando nach zur gefälligen Zeit mittheilen kann.

p p

---

den 14 Oktob. 1828.

Die Verhaftung allerhöchsten Befehl vom 24 d. M. gegen den K. P. M. Ahnen den beschuldigten andringenden Verdachtsumständen über den Empfang des Herrn Georg Müller von Landau die gerichtliche Vernehmung des allerseits Betreffenden nächst zu erstellen.

Dieser Herrn Müller gestand in die Klage der verwegenen und gewaltsamen Ehrenschändung gegen mehr die Burgerliche Ehefrau so lange gesetzet zu haben, als sich dieselbe in den Gefängnissen befinden. Ferner sagte der Soldat, in Betreff seiner Verantwortung sich, er wisse nichts, ein Gesuch um einige Erleichterungen

[illegible] an anderer Stelle Meldung, daß aber wegen einer unerheblichen Körperverletzung über den Verhafteten [illegible] ein Polizeistrafe zu verhängen, und die Strafe einstweilen einbehalten, es werde einer gerichtlichen Verfolgung haben, wenn er als mißhandelte Zeugen vor [illegible] erscheinen sollte.

Von der Fortsetzung und zweiten Vernehmung Müllers ist nichts weiter zu erwarten. Der Inhalt sagt er in seinem Verhöre vom 9 Januar 1824 (v. B. 9 d. Akten) [illegible] in der Haft stattgefunden, da selbe nicht den Tod derselben zum [illegible] gezogen worden, und [illegible] 1819 abgestellt in der Haft [illegible] wo er sich mit seinem [illegible] mit der er sich [illegible] angelegen sein [illegible] Besserung nicht gehörig [illegible] gebrauchen, zu [illegible] Jahre.

Er ist in dem 28 [illegible] Jahre [illegible] seinem eigenen Verdienste [illegible] an seinem Lebensunterhalt, und [illegible] der Last seiner Familie [illegible] mäßig an [illegible] weil und zeugt Kinder mit ihr, [illegible] eine gerichtliche Ehe eingegangen, über Art der Trauung [illegible] Kinder [illegible] zum Besuch gewünscht, die prüfen zu wiederholt in Camen, [illegible] sagen, und [illegible] bis [illegible] übernommen die gerichtlichen Kosten [illegible] zu bringen [illegible]. Er erzählt, [illegible] bis 1819 in [illegible] Anwesenden [illegible] Verhaftung [illegible] hat.

Am 27 März 1819 wurde [illegible] gegen Müllern [illegible] gerichtl zu Frankenstein zu [illegible] Untersuchung [illegible] wurde [illegible] Urtheil vom 30 Juni 1821 [illegible] Schöffen [illegible] Inquisitoriat zu [illegible] wegen [illegible] mit 3 monatlicher [illegible]

+ wiederholtes

+ in der Regel

+ in Sache der Verhaftungen zu untersuchen

- Seide Verhältnisse

Und am 5 November 1823 erhielt er vom Inquisitoriate zu Frankenstein abermals wegen Diebstahls, eine Strafe von einem Jahre Gefängnißstrafe,

Er gegen [illegible] Urtheil [illegible] an Akten Ausgang.

Beim Lesen [illegible] Akten [illegible] Verhören, als er sich unter [illegible] einer gewissen Ironie, Camen [illegible] in der Nacht vom 30 zu 31 Novemb. 1823 in der Absicht [illegible] Diebstahl zu [illegible] Verhaftung [illegible] einem [illegible] Stubenfenster zu Peisnitz kommen [illegible] Verhaftung [illegible] Camen [illegible] Stubenfenster und Camen als Theilnehmer [illegible] schuldig erkannt [illegible] Urtheil vom 6 May 1824 zu [illegible] jährigen Zuchthausarbeiten und zur Ausstellung an den Pranger, Camen aber blos zu [illegible] Zuchthausarbeiten [illegible].

Bei Müllern [illegible] Verhaftung [illegible] nöthig, weil [illegible] gegen Müllern [illegible] nöthig, weil er als ein gemeingefährlicher Mensch [illegible] Behandlung erwarten [illegible]. Da Camen [illegible] Müllern [illegible] Verhaftung [illegible] wurde er [illegible] und den Meinen [illegible] Strafe belegt.

[illegible] Verhaftung [illegible] Müllers [illegible] zu Frankenstein [illegible] Verhaftung [illegible] Müllers [illegible] Verhaftung [illegible] nöthig [illegible].

Den Grund [illegible] Verhaftung [illegible] Müllers liegt [illegible] mehr und mehr [illegible] Müllern [illegible] als nicht viel mehr als [illegible] Verhaftung [illegible] Camen [illegible] Müllern [illegible] Müllern [illegible] Verhaftung [illegible] Müllern [illegible].

Breslau [illegible]

17068

Ob
der k. Rentsekretär
N°
die Strafklage
die gegen den Kreisgerichts
Offizier Baumann anzustellen
disciplin. Strafe habe.

II
10.

- sich zu diesem Behufe mit
seinem Urlaub in Krankenthal
begeben,

den 13 Oktob. 1828.

Da die mit höchster Entschließung vom 29 Aug. d. J. vom Appellationsgerichte zu Landshut in der Disciplinarstrafsache wegen Verletzung der Kreisgerichtsordnung wider den Rentsekretär Baumann N° zu Straubing auf drei Monate zur Dienstentsetzung verurtheilte Untersuchungsakte dem k. Rentamte Straubing zur Folge Allerhöchster Entschließung vom 20 Aug. d. J. zurückgekommen, so hatte Endesgefertigter sich veranlaßt gefunden, die Akte von dem Gerichte anzuverlangen, um sie dem Rentamte zu übergeben, damit dasselbe die Rentsekretär-Stelle daselbst provisorisch besetzen könne. Da nun aber Endesgefertigter durch Allerhöchste Entschließung vom 30 März 1808 (Reg. Bl. 103 Stück Intell. Blatt vom 30 März 1808) in Erfahrung gebracht hat, daß die Rentsekretäre bei Verhängung von Disciplinarstrafen, wegen mißlicher Folgen von dem Rentamte Straubing, für gänzlich gehemmt gehalten werden müssen, um vollzogen werden zu können, besonders wenn, wie in vorliegendem Falle, keine Rekursion dagegen eingelegt werden kann, dem Gerichtsdiener kann demnach um so weniger für nöthig und passend gehalten werden, die exekutorische Klausel beizusetzen, (Reg. Bl. 103 Stück Intell. Blatt vom 30 März 1808).

Was den Gerichtsdiener Pfeffer betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß derselbe sich in der Ausübung über den ihm untergebenen Gerichtsschreiber offenbare Befugnisse angemaßt hat zu deren Ahndung Endesgefertigter keine Befugniß hat, so daß

5

17069

Ob
Herr k. Majestät von Bayern
—
die gegen den Kreisgerichts
Offizier Baumann anzustellende
Disciplinar Strafe habe.
—
z. Folg Reg. Bl. 103 Stück Intell
vom 30 März 1808

II
10.

genügen, die Anordnung, wegen Anleitung des Reg. Bl. 40 Stückes vom 20 April 1810, die nähere Verwarnung durch das Präsidium des Kreisgerichts anzuordnen, wird Sr. Majestät gehorsamst vorgelegt.

Fr.

---

den 14 Oktob. 1828

In der anher gemachten Vorlage vom 7. d. M., die Entlassung des Rentsekretärs Pfeffer betreffend, wurde Endesgefertigter sich veranlaßt gefunden, die Anordnung einer von Kreisgerichte zu N. Cassen in der Disciplinarsache vom 29 v. M. an den Rentsekretär Baumann zu N. verhängten Dienstentsetzung von zwei Monaten zu beantragen, weil nach Ansicht des Endesgefertigten der Rentsekretär Baumann zu halten und jeder Ungelegenheit von Seite Pfeffers mit aller Strenge zu wehren.

Da Gerichtsdiener Pfeffer zu Straubing war viel zu unbedeutend gegen ihn, und hat durch sein Benehmen gegen den Rentsekretär Baumann nicht verdient, daß Endesgefertigter sich veranlaßt gefunden hätte, die Entlassung des Gerichtsdieners Pfeffer zu beantragen, weil der allerunterthänigst gehorsamste Endesgefertigte Pfeffer den Rentsekretär zu N. Cassen beschuldigt gegen Pfeffer, auf Anleitung des Reg. Bl. 40 Stückes vom 20 April 1810, die nähere Verwarnung durch das Präsidium des Kreisgerichts anzuordnen, welches hier einmal genügen dürfte.

Da Sr. Majestät
Fr.

17070

An
die Königlichen Kreisregierungen der
Königreichs
die Vorlegung
die Aufhebung der Firma
Jakobi in Landau betr.

11
10.

den 14 Oktob. 1828

Auf den gefälligen Bericht vom 5 d. M. Nro 4 finden wir uns, Ihnen zu eröffnen, daß bereits an die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, zur Verfügung der Aufhebung der Firma Simon Jakobi in Landau, Simon Jakobi von Landau gnädigst Bericht erstattet worden.

Da nun heute Königliches Ministerium der Justiz entschieden, daß die Firma Simon Jakobi von Landau wegen der zu diesem Behufe erforderlichen weiteren Einleitungen getroffen haben wird.

17073

An
die K. Regierung des Isarkreises
K. d. Finanzen

in Betreff.

die Verleihung einer Landstelle an [illegible] betr.

14
10

Den 14 Oktob. 1828

Euer Exzellenz beehre mich auf das gefällige Schreiben vom 1 d. M., womit dasselbe gefälligst anher mitzutheilen geruhet, daß der K. Regierung zu entsprechen, daß es allerdings gesetzmäßig wäre, die Verleihung einer Landstelle an [illegible] Ansässigmachung nach §. 139 der Gemeinde-Ordnung vom 17 Sept. 1818, nicht angestanden und gewünscht werden müsse.

Ich beehre mich ergebenst, der K. Regierung, mit der Bitte gefällige Bemerkungen, einige Exemplare beizuschließen, und welchen Sie gütigst Gemäßheit gefällt, und Euer Exzellenz, ungesäumt ehe wir Ihnen zu Ende gehen, abschriftlich Anzeige zu machen, in jenem besonderen Sinne beschweren, und den gefälligen, über die gehörige Zeit zu der wirklichen Verleihung keine Anstände gegeben haben.

Gegen Sie in vorzüglicher Hochachtung mich Euer Exzellenz ergebenster Diener und mir mir in das Amt zu wünschen, daß dem Verleihung in einer gesetzlichen Maßstabe sich wünsche bewirken lassen. Mit abschließt und der K. Regierung, die Fälle gefällige Einleitung zu bringen, im Falle selbst Sie Ansicht Mailen und keine wichtigen Einwendungen in Weg stehen sollten.

Euer K. Exzellenz.

gehorsamster

17074.

An
die K. Landgerichts-Assessor
in
Freudenthal

die Untersuchungs-Sache gegen [illegible] betr.

14
10

Den 14 Oktob. 1828

Ich habe in Folge Ihrer Anzeige vom 1 d. M. die Untersuchung der Angelegenheit gegen [illegible] mit gerichtlichen Haft belegten [illegible] und [illegible] unverzüglich [illegible] und zur Fortsetzung derselben in dem Falle [illegible] Sie mit Bericht vom 11 d. M. [illegible] anher zurück.

Euer p. erhalten Sie mit Bericht vom 11 d. M. [illegible] anher zurück.

Euer K. Landgerichts-Assessor

17075

An
die K. Landgerichts-Assessor
in
Freudenthal

die Erledigung der Sache betr.

14
10.

Den 14 Oktob. 1828

Ich habe in Folge Ihrer Anzeige vom 1 d. M. die Untersuchung der Angelegenheit gegen [illegible] mit gerichtlichen Haft belegten [illegible] und [illegible] unverzüglich [illegible] und zur Fortsetzung derselben in dem Falle [illegible] Sie mit Bericht vom 11 d. M. [illegible] anher zurück.

Euer K. Landgerichts-Assessor

17076

An
die K. Landgerichts-Assessor
in
Freudenthal

die Verleihung einer Landstelle betr.

14
10.

Den 14 Oktober 1828.

Regest: zur Beantwortung der Bittschrift Karl Sachs in der Landgerichtssache, mit Zurücksendung.

17077.

An
die K. Landgerichts-Assessor
in
Freudenthal

die Verleihung der [illegible] betr.

14
10.

Den 15 Okt. 1828

Abschrift einer auf die vorbemerkte Bittschrift bezüglichen Verfügung.

Nr 17078.

An d. L. Landgerichtsnotariat in Landeshut

die Ladung des Julius Tarkan von Hankau betr.

15/10

Nr 17079.

An d. L. Landgerichtsnotariat Schirmer

Ladung des Gottlieb Hellmann von Altkirchen betr.

15/10.

17080

An d. L. Landgerichtsdirektor v. Tarkan.

Beschwerde gegen d. Rosik betr.

15/10.

15 Oktober 1828

Abschrift einem auf die nächste Sitzung gesetzten Vorladungsbescheid.

p p

---

15 Oktober 1828

Abschrift einem auf die nächste zur mündlichen Verhandlung gesetzten Vorladungsbescheid.

p p

---

den 15 Oktob. 1828

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht des Landgerichts Assistor Kayser, nebst anliegenden Visitor Rosik, als Beschwerdeführer contra einen Ehrenerklärung gegen und 12 Sgr 01 Kr, so dem L. Landgericht Hirschberg, zu Handen Herrn Landgerichts Direktor v. Tarkan, zu Handen gest. die Beschwerdeführer Ehrenerklärung gegen den L. Landgerichts angesetzte wird, so werden Sie Ihren Visitor Rosik in Landeshut hiermit vorladen, und ihn aufgeben, sich an besagtem Tage Vormittags um 9 Uhr gewiß in Ihrer Wohnung einzufinden, um sich wegen der Beschwerde des Landgerichts Assistor Kayser zu verantworten, und sich darüber gutwillig oder gezwungen zu erklären, ob Sie mit der Ehrenerklärung zufrieden sind oder nicht.

Die Anlage bleiben Ihnen zur Einsicht wieder zu zurückgegeben.

Der L. Oberlandgerichts Präsident

v.

Nr 17081.

An d. L. Landgerichtsnotariat zu Landeshut

die Ausmandirung gegen die Nikl. Hesse betr.

15/10.

15 Oktober 1828.

Nikolaus Hesse, Häusler von Hanselsdorf ist um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Polnisch in Ausland eingekommen. Sie haben daher die Einleitung gefälligst zu treffen, daß diese Auswanderung öffentlich bekannt gemacht werde, sodann und der Ablauf der gesetzlichen Frist das weitere Erforderliche verfügt werden.

p p

An d. L. Landgerichtsnotariat zu Bürgersdorf 17082.

die Ehestiftung der Hedwig Jakob betr.

15/10.

15 Oktober 1828.

Über den in Original angefügten allerseitigen Ehevertrag welchen Sie der Auswanderin Hedwig Jakob Tochter zu Hohenhaus in Ehe nehmen, und demnächst die Auswanderung des Brautpaars die Vermögensangelegenheiten betreffend.

p p

An d. L. Landschöppenamt 17083.

Hirschberg

die Aufhebung Arrest Vormundschaft betr.

15/10.

15 Oktober 1828

Der unterthänigen Beschwerde vom 8 d. M. allergnädigst abzuhelfen und dem L. Landschöppenamt in der Anlage die unterthänigst 6 Juny 1823 gegen Arrest Vormundschaft eingegangene Allerhöchste Resolution im Urschrift mit zu senden p

p p

An d. L. Landgerichtsdirektor v. Tarkan 17084.

die Hedwig Jakob Arrest betr.

15/10.

15 Oktober 1828

Der d. M. gemäß in den Anlagen zu allerhöchstgefälliger weiterer Verfügung, ganz für Ihre Person und Hedwig Jakob zu Hohenhaus in Ausführung bestimmten gnädigsten Rescripte zu empfangen.

p p

An 17085.
des p Hofgericht zu Mannheim
Fol. Lehn.
16
10.

15 Oktober 1828

Zu der Anlage beehre ich mich dem Großherzoglichen Hofgericht einer gerichtliche Urkunde mit dem Ersuchen zu übersenden, selbe dem Handelsmann Lehmann Rost in Mannheim zustellen und die von demselben ausgestellende Empfangbescheinigung gefälligst hieher gelangen zu lassen.

p p

An 17086.
den Notariatskandidaten zu Mainz
Fol. Lehn.
15
10

15 Oktober 1828

Dem p. ersuche ich, anliegende gerichtliche Urkunde dem Gerichtsmann Franz Traut zu Alzenau behändigen und die diesfallsige Bescheinigung gefälligst hieher gelangen zu lassen.

p p

An 17087.
den Notariatskandidaten in Offenbach
Fol: Lehn.
15
10

15 Oktober 1828.

Gleiches Ersuchen wie das wegen in Aschaffenburg für Lehn Müller zu Lichtenberg bestimmten gerichtliche Urkunde.

p p

An 17088
den L. Hannoval Notariatskandidat in Celle
Fol. Lehn.
15
10.

15 Oktober 1828

Dem. Ersuchen zufolge übersende ich anbei gehorsamst, beifolgende gerichtliche Urkunde an den Gerichtsmann Matthäus Hannenbaum zu Assenheim, im diesseitigen Kreise von Limmund, abliefern und die von demselben ausgestellende Empfangbescheinigung gefälligst hieher gelangen lassen zu wollen.

p p

An 17089
den L. Notariatskandidat Lehmann
Fol: Lehn.
15
10

15 Oktober 1828

beifolgende gerichtliche Urkunde wollen Sie p. zu
1) Jakob Schenk zu Obernheim,
2) Ludwig Schmitz zu Pfaffen
gegen eingesendende Empfangbescheinigung gefälligst abliefern lassen.

p p

An 17090
den L. Notariatskandidat in Diefenbach
Fol. Lehn.
16
10

15 Oktober 1828.

Übersendung einer gerichtlichen Urkunde für den Einnehmer Franz Anton Adelhan zu Obermoschel.

p p

An 17091.
den L. Notariatskandidat in Frankenthal
Fol. Lehn.
16
10

15 Oktober 1828

Übersendung zweyer Exemplare Urkunden für den Gerichtsbalen Joseph Adelhan zu Grünstadt und Magdalena Adelhan dahselbst.

p p

An 17092.
den L. Notariatskandidat zu Landau
Fol. Lehn.
16
10.

15 Oktober 1828

Übersendung zweyer Exemplare Urkunden für Lehan Georg Hanf zu Offenbigsheim.

p p

An 17093
den L. Notariatskandidat zu Landau
Für Vorladung zu Jungen von Landau
16
10.

Den 15 Oktob 1828

Dem in den angefügten Urkunden L. Notariatskandidat am Hofgerichte Civilgerichte zu Mainz, in Betreff der Vorladung zu gedachten Jungen auf den Tagsatz L. Landau, ist einzuhändigen. Ob Simon Adelhan hier Fürsorge zu tragen und Lehn oder Eduard den Gerichtsbalen Auftrag für weitere gefällige Besorgung ertheilt werden müsse, Lehn. P.

17094.

An
den K. Landrathsamts-
Kassier

Beschäftl. Anfertigung der
Assessor Heintz Liste

16
10.

Den 15 Oktob. 1828

Mittelst Erlasses vom 7ten M. hat das K. Min. d. Inn. d. Justiz dem Assessor Carl Friedrich Heintz die erbetene Naturalisirung Seiner Majestät ertheilt, wovon Ew. Hochwohlgeboren hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Im p. werden Sie ersucht, den Assessor Heintz hiervon in Kenntniß zu setzen und ihm anzudeuten, daß er sich wegen Ausfertigung der Naturalisations-Urkunde an das Ministerium des Innern zu wenden habe.

Mit p. Ihr K. gehorsamster
K.

17095

An
den K. Landrathsamts-Kassier
Heintz.

Die Verfügung der Königl. Regierung vom 7ten d. M. wegen Naturalisirung des Assessors Heintz ist mir zugefertigt worden.

Den 16 Oktob. 1828

Laut Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 7ten d. M. ist der Assessor Carl Friedrich Heintz hierselbst zum Landrathsamts-Kassier ernannt worden.

Ew. p. ersuche ich, dem Assessor Heintz hiervon in Kenntniß zu setzen und ihm anzudeuten, daß er sich wegen Ausfertigung der Naturalisations-Urkunde an das Ministerium des Innern zu wenden habe.

Mit p. Ihr K. gehorsamster
K.

17096

An
den K. Landrathsamts-
Kassier
C. Heintz

Beschäftl. Benachrichtigung über die
friedensgerichtliche Bestätigung beh.

17
10

Den 17 Oktob. 1828

Durch Reskript des K. Hochl. Min. d. Inn. d. Justiz vom 10 d. M. wurde dem Friedensgerichts-Assessor Heintz zu Ruhenberg der erbetene Urlaub von 14 Tagen zu einer Reise in's Ausland bewilligt, wovon Ew. p. demselben in Kenntniß zu setzen haben.

Mit p. Der K. gehorsamste
K.

17097

An
den K. Gensdarmerie-Lieutenant
C. Heintz

die Ertheilung Urlaub-Bewilligung betr.

17
10.

Den 17 Oktob. 1828

Ob und wann dem Criminal-Richter Heintz die erbetene Urlaubs-Bewilligung zu einer Reise nach Italien ertheilt werden könne, darüber wird Ew. Hochwohlgeboren Bericht erwartet.

Im Falle Sie dem Criminal-Richter Heintz den Urlaub zu ertheilen gesonnen sind, ersuche ich Sie, ihn zu veranlassen, sich vorher bei dem Herrn Präsidenten des Ober-Landesgerichts zu Ruhenberg zu melden, um über den Zweck seiner Reise, welche er während seines Urlaubs zu machen gedenkt, sich gegen denselben zu erklären.

Mit p. Der K. gehorsamste
K.

17098

An
den K. Landrathsamts-Kassier bei
dem Hofgerichte

die Anfertigung der Quittungen
betr.

17
16.

Den 17 Oktob. 1828

Die K. Regierung der Pr. Co. hat mir über in Abschrift angefügte Reskripte des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 30 Juli d. J. mit dem Anfügen mitgetheilt, die durch Haltung der Landtage besonders nöthig gewordene Vermehrung der Landrathsamts-Kassen-Beamten betreffend, daß Ew. Hochwohlgeboren Gesuch um Anstellung eines Gehülfen bei der Landrathsamts-Kasse zu Ruhenberg, wie auch um Bewilligung einer Remuneration für den Kassirer Heintz, welcher die Geschäfte des Landrathsamts-Kassirers bisher provisorisch verwaltet hat, Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern vorgelegt worden sei.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie Sich bei Ihrem Gesuche beruhigen, oder ob Sie Sich vorbehalten, Ihre Gründe für Ihr Gesuch in einem Immediat-Berichte an Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern zu entwickeln.

Mit p. Ihr K. gehorsamster
K.

† Unter Anwendung der in solchen Fällen zu beobachtenden Vorsichten Zeichnen die Kassirer die Kasse in einem Einverständnisse einander zu ab.

Ober
die K. Regierung des Isarkr.
d. K. d. I. in Passau

17099

Strafrechtsentscheidungen für das
IV Quartal 1827 betr.

18/10.

Ober

17100

die Expedition des Amtsbl. Jubil.
genehmigt

zu Speyer.

Der erledigte Notariatsakt zu
Kaiserslautern betr.

18/10.

Ober

17101

die K. Regierung des Isarkr.
d. K. d. I. in Passau

Strafrechtsentscheidungen für das
IV Quartal 1827 betr.

18/10.

Ober

17102

Seine K. Majestät zu Bayern

zu München.

Das Notariatsgesetz vom 25 Hornung
XI betr.

21/10.

---

18 Okt. 1828

Übersendung der unterzeichneten Akten
anzuschließen zur Fassung Anweisung.

p p

---

den 18 Oktob. 1828

Die Expedition des Amtsbl. Jubil.
genehmigt Dienst erwidert, nachstehende
Bekanntmachung in eines der nächsten
Jubiläumsblätter einzurücken.

Mit p. p. Oberstl. Kreis

P.

Bekanntmachung.

Da durch Ableben des Notars Lutz die Notars-
stelle zu Kaiserslautern erledigt ist, so
werden diejenigen, welche geneigt
sind, sich darum zu bewerben,
hiemit aufgefordert, ihre Gesuche
nebst den erforderlichen Beilagen
binnen acht Wochen a dato
dahier an unterzeichneten einzu-
reichen.

Genehmigt den 18ten Oktob. 1828

Mit p. p. Oberstl. Kreis

P.

7

---

den 18 Oktob. 1828.

Die von der Handlung Maillard
zu Edenkoben in Betreff ihres
verwandtschaftlichen Verhältnisses zu der
vorgenannten Kohlezucht wiederholt
abgegebene Erklärung wurde mir durch Erlaß der K.
Regierung des Isarkr. d. d. 10 d. M. mit Anweisung
der Beweis darüber ergänzen zu lassen
vorgelegt.

Sie p. belieben die Gebrüder Maillard
hievon in Kenntniß zu setzen, und sie über die Wich-
tigkeit ihrer Eingabe, nachdem
die Sache im Instanzzug gänzlich erledigt
ist, gehörig zu belehren.

Mit p. p. Oberstl. Kreis

P.

---

den 18 Oktob. 1828

Akten der Regierung der
Oberrhein. Hochuferstaaten über die
allerhöchste Verordnung, die allerhöchste
Entschließung vom 28 Oktober d. J. wodurch
eine andere Verfügung einer
Parität der Theuerungsverhältnisse
Zweifel vom 5ten jenes Monats, das
Notariat Landau betreffend, die Abhilfe
erhalten wird, sich über die
darin gemachten Vorschläge gut-
achtlich zu äußern.

In Erledigung dieses allerhöchsten
Befehles beehrt sich das
Gefertigte Collegium für alleruntertänigst
zu bemerken.

Die Ordnung des Notariats Landau
haben in einer General-
Versammlung vom 1 Sept. 1827
das Gesuch gestellt, daß sie
in dem Notariatsgesetz vom 25
Hornung XI ausgenommen werden.
Dieser Antrag wurde Gegenstand
einer

5

[illegible] in diesem Gesetz aufgestellten Verhältnisse maximum, Tarif und [illegible] Berechnung [illegible] Gebührenfragen nicht mehr durch die gesetzliche [illegible] werden.

Indem wir dieses Gesetz wenden die Rechtsanwaltskammern bei der Berufsgerichtsbarkeit, und auf die Liste der Rechtsanwälte einzutragen.

Zwar die Rechtsanwaltskammern, der Ehrenrat und der Vorstand, sind der Meinung, daß das Gesetz der Parteien nicht genügend und endlich bei dem Satz von 25 Faktor XI zu hoch angesetzt wurde.

Der Rechtsanwalt zu Innsbruck erklärt sich über die Festsetzung der Gebührenordnung, allein in der Art, daß ein Maximum und Minimum zu bestimmen und dem Gerichte zu überlassen sei, nach Einstellung eine Honorierung zu arbitrieren. Es ist aber nicht klar, daß der Gerichter, die Taxierung über die Parteien entgegen werden sollte: in solchen Fällen [illegible] die Verbindung der Berufungsinstanz von 50 auf 5 Gulden.

Der Rechtsanwalt zu Innsbruck wird der Gesetz der Parteien hinsichtlich der Taxierung die Gebührenordnung, aber die Festsetzung der Berufungsinstanz für die Gerichtsbarkeit begutachtet.

Damit stimmt auch die L. Regierung überein. Die Gesetz aufstellen, daß ein Maximum und Minimum festzusetzen und auf die Parteienbeschwerden gegen die Art. 13. 15. 16. 17 und 23 sich anwendende Gebühr für Beträge von 5 bis zu 50 L angewendet sei; in Betreff die Art. 17 wünscht sie es bei der Gesetz, daß die dort bestimmte Beträge beibehalten werden. Was die

+ ein ganzes abgeschlossen

Anwendung der Praxis betrifft, so glaubt auch sie, daß sie eine Gesetz nicht zu beanstanden sei.

Die mit dem Rechtsgutachten Regierung in seinem Gesetze grundsätzlich Ansicht geht dahin, daß in Betreff der Art. 12. 13 und 16 die gesetzlich bestehenden Beträge als Maximum belassen zu lassen, den Gerichten aber die Festsetzung zu entziehen sei, welche dort zu verfahren und [illegible] Gerichten bis 5 L festgesetzt zu werden. Endlich hat sie in den Art. 17. 23 u. 57 vorgesehenen Beträgen Fällen es zu einer abgeänderung nicht für zulässig, sie erklärt sich gegen die festsetzung [illegible] der Gerichte, wogegen die Festsetzung der Beträge und gegen die Herabsetzung der Berufungsinstanz.

Es bleiben sich [illegible] Punkte zur Erörterung dar.

1. Ob die im Gesetz von 25 Faktor XI bestimmten Gebührensätze genügen oder zu hoch sind und in welcher Art?

2. Ob die Festsetzung der Beträge den Gerichten zu entziehen sei?

3. Ob die Berufungsinstanz bei einer Abänderung zu ändern wäre sei?

4. Wenn Letzteres, wie bestehen, ob zur Verhinderung der beantragten Abänderungen die Einführung der Stempelpflicht sei oder solche durch eine allgemeine Verordnung allein geschehen könnte.

Abänderung

ad 1.

Die vom Gesetz von 25 Faktor XI aufgestellten Gebührensätze scheinen allerdings in manchen Fällen zu gering. Abgesehen von außerordentlich [illegible] kostbaren will leichtere Prozesse vorkommen, und es für beiden eine gewisse Mühe aufgewendet, die Sache zu führen, so ist das Gesetz sehr, [illegible] zu wenig auszeichnen, als die Parteienbehandlung die Verfassung [illegible] machen, oder auch

grobe Unachtsamkeit und Leichtsinn begangen wurde. Es sollte daher in der That zweckmäßig sein, die Strafe in das Ermessen des Richters zu stellen, welcher dann Gelegenheit haben würde, auf Geldstrafe bis zu einem gewissen Betrage zu erkennen.

Der angemessene Zeitraum dürfte in der Bestimmung eines Maximum und Minimum liegen, und der Umstand das Verschulden in höherem Grade begründen, welcher zu der Strafe vorgesehenen Maße als Maximum zu gelten hat und dem Richter überlassen werde, bei mildernden Umständen bis auf das gesetzliche Minimum herabzugehen. Doch müßte diese Bestimmung nicht blos auf die Abs. 12. 13. und 16 zu beschränken, sondern auch auf die Abs. 17 und 23 auszudehnen sein.

Es erscheint sich ganz von selbst, daß der in Abs. 17 der Vorlage gedachte Verlust, als gesetzliche Folge und Zusatzstrafe auf das Verbrechen und ohne Rücksicht auf andere als die zugerechneten Zeitumstände, in allen Fällen durch die späteren Gesetze beseitigt werden, und nur vorsätzliche Verbrechen und Vergehen und gewisse Fahrlässigkeit fal..

Für die Gewerbs- und Berufsverbrechen haben andere Umstände auf das Maß der Strafe zu verweisen, als solche auf die Verbrechen und Vergehen Bezug haben, welche aus Neigung oder Leidenschaft begangen werden. Auch würden diese Verbrechen, wenn sie Handlungen der Roheit zum Inhalt haben, eine Ausnahme der Art. 17 und 20 von einer allgemeinen Bestimmung zu machen. Die Gewerbsverbrechen zeigen sich, wenn die Handlungsweise der Roheit zum Inhalt hat, wenigstens Fahrlässigkeit und eine höhere oder geringere Rücksichtslosigkeit voraussetzen.

Es ist aber in den Abs. 17 nicht ausgedrückt worden, daß die Verbrechen gewerbsmäßig betrieben werden müssen, sondern es ist genügend, daß sie gewohnheitsmäßig sind, und dieses ist auch in den Motiven ausgesprochen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Gewohnheit, welche durch die späteren Gesetze beseitigt werden, und nur vorsätzliche Verbrechen und gewisse Fahrlässigkeit fal..

Für die Gewerbs- und Berufsverbrechen haben andere Umstände auf das Maß der Strafe zu verweisen, als solche auf die Verbrechen und Vergehen Bezug haben, welche aus Neigung oder Leidenschaft begangen werden. Auch würden diese Verbrechen, wenn sie Handlungen der Roheit zum Inhalt haben, eine Ausnahme der Art. 17 und 20 von einer allgemeinen Bestimmung zu machen. Die Gewerbsverbrechen zeigen sich, wenn die Handlungsweise der Roheit zum Inhalt hat, wenigstens Fahrlässigkeit und eine höhere oder geringere Rücksichtslosigkeit voraussetzen.

Es ist aber in den Abs. 17 nicht ausgedrückt worden, daß die Verbrechen gewerbsmäßig betrieben werden müssen, sondern es ist genügend, daß sie gewohnheitsmäßig sind, und dieses ist auch in den Motiven ausgesprochen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Gewohnheit, welche durch die späteren Gesetze beseitigt

die Feststellung und gehörige Abstufung der Verbrechensfolgen ist für alle Verbrechen und Vergehen von der größten Wichtigkeit und jede sachgemäße Abweichung von dem Gesetze verdient mit aller Strenge geahndet zu werden.

ad 2.

Durch die Fassung der Strafen scheint kaum die allgemeine Bestimmung, mit dem Eintritt der Verjährung [illegible] Verbrechen und Vergehen angegebenen Gründen beizutreten.

Das wichtig wird von der Verjährung bemerkt, daß an einen Umgehung der gerichtlichen Verfolgung nicht die Lage sich könne, wo das Maß von Verschuldung der Strafe eines Maximum oder Minimum fordere, sind Verletzungen der Verbrechen mit den Vorsätzlichen Strafen abgestuft, könnte zu Mißbrauch führen und in einem Falle würde die gerichtliche Verfolgung [illegible].

Die in dem Gesetz von 24 Novbr. 41 ausgesprochene Verbindung [illegible] gegen Polizeiliche Organe, sondern [illegible] in einem [illegible] Grade die öffentliche Ordnung, der Schutz und Hilfe der Staatsdiener. Daher hat die Gesetzgebung [illegible] die Vorschrift der Criminal Ordnung [illegible] entschuldigt wollte erscheint.

Welche [illegible] die Verfolgung in öffentlicher Klage allein [illegible] werden, wo liegt [illegible] Grund, da die Strafe, wie bei disciplinaren Vergehen anderer Gewaltsgegenstände, die Roheit in der Gesellschaft [illegible] und die Ruhe der [illegible] allein kann der wichtige Grund [illegible] sein, in dem Grade der Schuldigkeit bei Anwendung der Strafe abzumessen und der Verfolgung in Disciplinar Fällen als Privatverhandlung anzusehen. Die wird wohl als blose Disciplinar Vergehen behandelt werden können.

die Verfassung bestimmte in ihrem Gesetz bis? 1814 sei es Pflicht gewesen, die Volker wegen einer Verbrechens mit Gefängniß zu strafen, dessen Gesetz nicht vor Begehung desselben war verkündet worden. Der Herzog hatte dieses Gesetz unterschrieben und sich seinen Gehalten an der Civilliste zu kürzen gefallen.

Da dem nicht also ist gewesen sei, ist Ihnen nicht bekannt, und würde auch den klaren Bestimmungen des Art. 53 der Charte von 25 Ventose XI widersprechen sollen, indem diese ausdrücklich erklären, daß alle Verordnungen zu Vollziehung der ganzen Volkerein von dem Civil- Gesetze anfangen sollen.

ad 3.

Die Verjährungsfrist von 30 Jahren scheint allerdings zu lang, und mit der ganzen übrigen Gesetzgebung nicht recht in Einklang zu stehen. Das Volksstrafgesetz vom 25 Ventose XI setzt nicht über die Verjährung der Taten und lehnt sich darin an das Gesetz des Art. 53 des Gesetzes über die Civilgerichte, welches die Verjährung auf 20 Jahre bestimmt.

Allein der Grund, warum der Gesetzgeber die Verjährung dieser Übertretungen, der Civilgerichten, und nicht den Correctionalgerichten übertrug, in einer ganzen Provinz, wie die Volkerein, wenn welche der Taten will die Zeugen fehlen von Ereignissen hätten, die Sie ist etwas abzusehen, daß der Gesetzgeber es da einen Schritt zu weit gehen, und es der Wahrheit die Taten angezweifelt wollen die Correctionalgerichte als

† vom Tag der Einberufung, oder wenn in dieser Zeit eine Untersuchung eingeleitet wurde, vom Tag der letzten Verhandlung [illegible]

† (v. Hilgard vom 10 August 1807. Sirey 1807, 2, 363).

Richter bezeichnet worden. Es wurden die Taten zu Folge Art. 638 des Code d'instruction criminelle in fünf Jahren + verjähren. Es stellt sich, daß die Taten wegen ihrer Verjährungen erst in 30 Jahren verjähren, während sie die viel schweren Vergehen die Verjährung Frist von 10 Jahren haben.

Die gewöhnliche Polizei-Übertretungen ist die Verjährungsfrist durch den Art. 640 des Gesetzbuch auf ein Jahr gesetzt.

Die Verjährungsfrist in Zivilsachen hat der Art. 61 des Gesetzes vom 24 Februar VII auf verschiedene 2, 3 oder 5 Jahre festgesetzt.

Es haben sich Zweifel erhoben, ob diese Verjährungsfristen auf Contraventionen anwendbar, weil die Volkerein, die nicht Verbrechen, sondern nur Vergehen zu strafen kommen. Anfänglich entschied der Cassationsgerichtshof, daß die Verjährung von 30 Jahren, weil in dem Art. 61 des Gesetzes vom 24 Februar VII von Contraventionen keine Rede sei. +

Allein später änderte der Cassationsgerichtshof seine Ansicht, und erkannte, daß auf Contraventionen die in zwei Jahren verjähren. (v. Urteil vom 4 Januar 1811. Sirey 1811, 1, 135). So in einem Urteil des Cour de Cassation vom 22 August 1810 (v. Bulletin des Lois 1810 no 5883) [illegible] auf eine Contravention andere ausdrückliche Gesetzesbestimmungen des Gesetzes.

Die Contraventionen der Volkerein wird gegen das Gesetz vom 25 Ventose XI also die meisten der Analogie und dem ganzen Verjährungsgesetz, und es würde daher die vom Hauptgerichtshof beantragte Verjährung [illegible] vollkommen genügen.

[illegible] Abzeichnungsschrift muss
unbedingt den Zweck, welchen das
Verfahren zu erlangen beabsichtigt, für
Jedermann, den sie durch die Contravention
der Polizei-Ordnung verletzt haben könnte,
verdeckt, mit einer Strafe belegen,
wie [illegible] auch auf [illegible]
[illegible] eine [illegible] Strafe [illegible]
Handlung könnte nur als eine civil-
rechtliche Natur, in so fern sie im Civil
Verhältnisse eine Folge nach sich ziehen
könnte, betrachtet werden.

Mit unserer Ansicht ist der Ausführung
Gesetzkundiger Schmidt für Endesunterschrift
der 30 jährigen Verjährungs-Frist
an, [illegible] die Contravention nicht
fort-gesetzt haben, in diesen Jahren
alle Einwirkung der Polizei zu
verhindern. Endlich wäre eine
solche Prätendirte Fortsetzung Handlung,
wenn man sie zugeben, wieder
gegen [illegible], gegen sich damit zu
[illegible]. Mag sie aber hinfallen
in den drei Jahren vorgenommen
worden, so [illegible] sie weniger
Akte, [illegible] verfrachten als eine
weniger sind.

Die Abzeichnungen in den
fünf Jahren wird uns der Gut-
sprechen, [illegible] die Pferden sich
nicht zu sehr [illegible] können
sind, die Ausführung erlassen werden
müssen. [illegible] Pferde Polizei
Pferden erkennt und [illegible] einen
[illegible] Verjährung verändert
wird, seine Akten mit mehr
Akten [illegible] zu [illegible], wobei
die Pferden nur gewinnen
können, [illegible] einen Akten
[illegible], die [illegible] nicht
[illegible] Zeit [illegible]
[illegible] angesetzt
werden [illegible] Pferde [illegible]
[illegible] ganz [illegible] gefasst
werden.

ad 4.

Den die [illegible] Pferde [illegible]
[illegible] [illegible] Pferde [illegible]
liegen, [illegible] die [illegible] Verjährung

+ erst öffentl. [illegible]

+ in der [illegible]

[illegible] Pferden [illegible] Pferden [illegible]
[illegible] Pferden [illegible] Pferden [illegible]
[illegible] Pferden [illegible] Pferden [illegible]

An
17105
den k. Landgerichtsdiener im
Landau
die Ladung des Valentin Gilli
zu Herxheim betr.
19
10.

17106
An
die Vollziehung der Ldg. Ex.
v. Landau.
v. Hayden
die Ausführung des Inhalts dieses
Vorhaltsprotokolls betr.
22
10.

+ v. Untersuchungsrichter

Abschrift
an den k. Landgerichtsdiener im
Landau
die Ladung des Valentin Gilli
zu Herxheim betr.

Abschrift nimmt auf die mehrmalige Ladungspapiere bezügliche Verhandlungs Verfügung.

Den 21 Oktob. 1828

In einer von dem Untersuchungsrichter zu K. Landau eingeleiteten Untersuchung, einen Forstfrevel betr. haben sich Zweifel erhoben, wie weit die Befugniß der dortigen Landgerichts-Vorsitzenden wegen der § 69 der allgemeinen Verordnung bei Vorladung der K. Forstbeamten (Intell. Bl. d. R. Pf. 1818 p. 650) fortdauere, oder nicht.

Es scheinen Vorkehrungen nöthig zu seyn, welche ein wirkliches K. Forstamt angestellt und mit einer standigen Forstbeamten versehen ist, damit die Vorladungen der K. Forstbeamten, wenn dieselben in Amtsgeschäften abwesend sind, nicht verzögert werden müssen, sondern in der Regel bis zum Tage der Hauptverhandlung, wie es bei den Gerichtsvorladungen der Fall ist, zurückgelegt werden können.

Indessen wird der Vollziehung der Vorladungen für den Tag der Hauptverhandlung, wie auch für die Zeugenvernehmung, welche in der Regel vor dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden soll, Niemand etwas in den Weg legen können.

Indem wir unter Bitte gefälliger Rücksendung der beigefügten Untersuchungsakten hievon Anzeige machen, bitten wir die K. Landgerichtsdirektion, uns über die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 15 April 1813 und der Königl. Verordnung vom 21 Januar 1815 mit entsprechender Weisung zu versehen.

Königl. Bayer. Landgericht Landau
Landgerichts Präsident und Ritter
Freiherr von Closen

Königl. Bayer. Landgericht Landau
Landgerichts Präsident und Ritter
Freiherr von Closen

17107
An
die K. Landgerichtsdiener
zu K. Landau.
die Verkündung des Vorladungs-
Urtheils und Ladung einiger Zeugen betr.
22
10.

Den 21 Oktob. 1828

In der Anlage erhalten die Abschrift eines Erkenntnisses des K. Landgerichts Landau vom 26 Mai d. J., die Vollziehung der wegen Forstfrevels gegen die Holzhauer Nikolaus Schmitt und Jakob Hauser dahier erkannten Geldstrafen betr.

Mit Hochachtung

Der K. Ob. Forstmeister.

17108
An
die K. Landgerichtsdiener
K. Landau
die Vollziehung der Ldg. Ex.
v. Hayden
Inhalt wie oben.
22
10.

Den 21 Oktob. 1828

In dem an die K. Landgerichtsdiener Landau erlassenen Erkenntnisse des K. Landgerichts Landau, wodurch die Angeklagten Nikolaus Schmitt und Jakob Hauser, wegen Forstfrevels, zu Geldstrafen verurtheilt worden sind, ist eine Verordnung vom 15 November d. J. enthalten, welche alle von Holzhauern zu Frankenthal verübten Forstfrevel polizeilich, nicht aber gerichtlich bestrafen will.

Da durch diese Verordnung in der Gesetzgebung über Forstfrevel nichts geändert, sondern nur die Vollziehung der Strafen in einer andern Behörde angewiesen wird, so bittet man die K. Landgerichtsdirektion gefällig, gleichfalls einen Abdruck des Urtheils an den Untersuchungsrichter gelangen lassen zu wollen.

Der K. Ob. Forstmeister.

17109
An
die K. Landgerichtsdiener
zu Frankenthal
die Vollziehung der Ladungen
Jakob Hauser betr.
22
10.

Den 21 Oktob. 1828

Gleiche erhalten Sie zu gefälliger Vornahme Abschrift des Urtheils des K. Landgerichts Landau vom 26 Mai d. J., wodurch Sie zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe und den Kosten verurtheilt worden sind.

Mit Hochachtung

Der K. Ob. Forstmeister.

17110.

An
den k. Rentsecretär
zu
Landau,

die Verehelichung der Magdalena Bürckel gebornen Schmaickpächer zu Klingenmünster betr.

22
10

den 21 Oktob. 1828

Magdalena Bürckel, gebornen Schmaickpächer, dann einer Tochter Elisabethe Bürckel zu Klingenmünster, hat unterm 8 d. M. um Ertheilung der Erlaubniß zu ihrer Verehelichung mit dem Rentsecretär Schmitt zu Landau nachgesucht.

Da gegen die Zulassung dieser Verehelichung kein Anstand obwaltet, so wird dem k. Rentsecretär Schmitt zu Landau hiemit eröffnet, daß ihm die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt ist.

Speyer, den 21 Oktob. 1828.

Der k. Regierungs-Präsident.

17111

An
den Appellat. Gerichts-Advokaten
Herrn Carl
zu
Landau.

die Verehelichung des Advokaten am Appellat. Gerichte betr.

22
10.

den 21 Oktob. 1828

Nachdem der in Abschrift angefügten allerhöchsten Erlasses des K. Staatsministeriums des K. vom 8 d. M. gemäß dem Advokaten am Appellat. Gerichte zu Landau Herrn Carl Jakob Carl die Erlaubniß ertheilt worden ist, die Magdalena Bürckel zu ehelichen, so wird solche hiemit ertheilt.

Die wegen Verehelichung des Advokaten Carl mit Magdalena Bürckel gemachten Anzeigen sind in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 8 d. M. als gegenstandslos zu betrachten.

Speyer, den 21 Oktob. 1828.

Der k. Regierungs-Präsident.

17112.

An
die k. Kreisdirektion der Appellat. Gerichte
Speyer.

Betreff wie oben.

22
10.

den 21 Oktob. 1828.

In der Anlage beehre ich mich Ihnen Abschrift eines allerhöchsten Erlasses vom 8 d. M. zu übersenden, wodurch S. K. Majestät genehmigt haben, daß der Rechtskandidat Carl Jakob Carl zum Advokaten am Appellat. Gerichte zu Landau ernannt werde.

Ich habe demselben sogleich Taxation seiner Gebühren gegeben und ihn aufgefordert, sich baldmöglichst hier einzufinden, um den für ihn vorgeschriebenen Eid vor dem Appellat. Gerichte zu leisten und seine Diensteinweisungen aufzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe die Ehre zu verharren

Der k. Regierungs-Präsident.

17113

An
die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts
zu
Speyer

Dienstnachricht betr.

22
10.

den 21 Oktob. 1828

Die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts wird ersucht, nachstehende Dienstnachricht in eine der nächsten Intelligenzblätter Nummern einrücken zu lassen.

Der k. Regierungs-Präsident.

Dienstnachricht.

Durch allerhöchsten Erlaß vom 8 Oktober d. J. hat Seine Königl. Majestät genehmigt, daß der Rechtskandidat Carl Jakob Carl zu Landau zum Advokaten am Appellat. Gerichte der Pfalz zu ernennen geruhet.

Ch 1711.

Der L. g. Land Infanterie Regi-
ments Commando, in
Landau

Den Feldscheer Philipp Jakob Ahnen
zum Standhaben habe;

22
10.

22 Oktober 1821.

Philipp Jakob Ahnen ist sonnabend in
einem starken verdrehten L. Untersuchungs.
Arrest zu Landau sonnabend den 18ten März l. J. zwischen der
Gemeinde Offenbach und der Poststraße
erschossen Morgens angegeben, und
sagt am andern Morgen, 19 März,
auf der Rathstube zu Offenbach Vernehmungen
zu Offenbach vorgenommen, um sich zu
seinem Scharfrichter nach Landau zu begeben
und denselben zu beschauen. Aus der
Erklärung dieses Scharfrichters und der
übrigen Untersuchung des Ahnen ergibt
es sich also, daß derselbe während dem
ganzen Laufe des Monats März ge-
wiß in seiner Wohnung zu Offen-
bach gekommen sagt, und daß Ahnen
Verdrossen sein Handwerk sich zuverlässig ge-
sonnen haben, sich um jene Zeit auf Offen-
bach zu verfügen, um denselben die
Verrichtung zu übertragen, daß sein Ver-
bleib bis zum Vorfallenden unerklärt
worden sagt.

Diesen Verdachtsgrund verschärft der
gegen den Feldscheer Ahnen bewirkte un-
glückliche Handlung, daß er an dem ver-
rufenen Rosengarten zugend einen
Auftritt gehabt haben müsse; denn auf
Anfrage der Zeugen fand er sich an
jenem Morgen, 19 März, in allen
Fällen an dem Ort des erwähnten Hin-
richtens ein, und sah verschiedene
Gelbstücke auf, welche bey Verübung
der That auf der Rose gefallen waren
Diesen Umstand selbst schon glaubt er

lich den Verdacht erregt, daß Ahnen mit-
wissend einen der Thäter sagt, oder daß
wenigstens sein damaliges gemeines Benehmen
von den Verbrechern und allen dabey statt
gehabten Umständen gefaßt haben müsse.
Dagegen stellen sie Ahnen in Abrede mit
der Versicherung, daß er an jenem
Morgen zu seinem Verdrehen auf Schul-
digen gegangen sagt, und auf diesem
Wege zufälligerweise der Gold gefunden
habe. Da er nun damals gar nicht
auf Schuldigen gekommen sagt habe
und seine Versicherung damit in diesen
Vorfällen als unrichtig und lügenhaft
erscheint, so wird der Verdacht um
so dringender, daß er an jenem Morgen
die Absicht der Vernehmungen nur
in den Abschluß machen habe, um sich
zu der Art der Verbrechens zu begeben,
und dasselbe die verborgenen Geldstücke
aufzusuchen.

Wenige Augenblicke kommende mußte
Ahnen den Feldscheer Ahnen über
seinen Widerspruch und die Gründe sich
gegen die erfahrenen Verdachtspunkte näher
auszusprechen und die Zeugen auf welche
derselbe sich allenfalls berufe, genau
anzugeben haben.

Mittel Verfügung befindet, daß der
Feldscheer Ahnen der Feldscheer Ahnen zwey
Tage auf dem Rosengarten, nämlich am
20 März, Abends in seiner Wohnung
zu Arzheim gekommen sagt, und ihm
Schuldigen Heuer Gold gegeben habe.
Dem Verlaut des Ahnen zufolge ist der

von Irrgelten Gelt anfallend zu haben.
Königl. Regiments-Commando erstatte den Befehlen Ihnen Bericht über diesen Umstand näher anzuzeigen haben.

Die Mittel Haftungen und Akten-Beylagen des anverwahrten Anzeigeraubs angeschlossen und von die nächsten Assisen, welche mit dem Kommenden / Jagambre ihren Anfang nehmen werden, anzuordnen sind, so bleibt es ein wesentliches Erfordernis, die weitere Untersuchung gegen Ihnen so rasch als möglich beschleunigen lassen zu wollen, da der Resultat derselben auf das Schicksal jenen Angeklagten den wesentlichsten Einfluß hat.

Was die Haftentlassung von den Assisen ist übrigens die Gesinnung des Beklagten Ihnen auf jeden Fall unumgänglich nothwendig, weil seine Erklärungen auf der Basis der Gesetzmäßigkeit gegen die abwesenden Angeklagten einen eben so wesentlichen Einfluß haben.

Es wäre demnach sehr zu wünschen, wenn das K. Regiments Commando besagten gegen die Liste des Monats Novembr sicheren Transportirung lassen und sie dem K. Landkommissariat Lesina zur Anhaltung übergeben wollte, damit er von den Assisen als Zeuge vernommen werden könnte. Sollte hingegen eine Aufschubthat obwalten, so ersuche ich E. H. H. mich baldigst davon in Kenntniß

setzen zu wollen.

Die Vollstreckung der Urtheilsfassung gegen Ihnen ist auf so lange verschoben worden, als die Liste der Beklagten einer weiteren Urtheilsfassung nach vor Anfang der Assisen nothwendig werden könnte.

p p

---

22 Oktober 1828.

Aktenversendung eines auf die nahmhaft gemachten Peter bezüglichen Untersuchungsbefehles.

p p

An
den K. Landgerichtsarzten in
Lesina

Die Vernehmung des Ludwig Paulo von Milna betr.

22
10.

Lesina den 23 Oktob. 1828

Euer pp zu erklärenden Gegenstände sind der abwesende Ludwig Paulo von Milna der Gemeinde Brusie Hausnummer 25 ausgezeichnet pers. 3 Tage K. K. Landgericht Lesina vorgeführt zu erhalten gewesen, über der Vernehmung des Ludwig Paulo mit Beziehung der beyliegenden Untersuchungsakten gefälligst zu berichten.

Da vor allem nöthig erscheint über den Zustand der Augenlieder des Zeugen Ludwig Paulo eine ärztliche Untersuchung zu pflegen, um zu wissen ob dessen Sehkraft vielleicht vermindert sey, so beehrt man sich den Herrn Landgerichtsarzt, ein neuerliches ärztliches Gutachten darüber anher abzugeben zu lassen und ehestens einzusenden.

Was die Inhaltsanzeige der abwesenden Ortsinsassen Zeugen Zeugen betrifft, so werden selbe Zeugen, und zwar in seinem Hause zum 8 K. K. Landgericht Lesina vorgeführt werden.

Am
Vice d. Majestät von Bayern

Das Verhaftungsgesuch des Jos. Frank betr.

24
10.

- am 30 Dezemb. 1826

+ Unter Aufhebung des [illegible] der Appellat. Gericht hat in seinem Urtheil vom 9 Febr. 1827 ganz billig angenommen, daß Freunde eine Wiederaufnahme der Prozeß wegen alter falscher Zeugenaussage will unzulässig sei.

1717.

Nr.

Beim L. Obergericht von Luzern.

Das Rathsmehrheitsgutachten der Ges. Freunde Luter.

20/10

+ Unter Aufhebung des zu Gunsten der Angeklagten ergangenen letztinstanzlichen Urtheils wurde der Prozeß in den übrigen Punkten bestätigt

+ dem Gesetz gemäß

vom 9 Februar 1827 wurde wegen falscher Zeugenaussage einige Angeklagte und in den weitern Kosten verurtheilt.

Als am 17. Februar 1827 vor den versammelten Geschworenen des obersten Gerichts zum Hauptverhandlung gelangte, so erhielt das oberste Gerichtshof auf Ansuchen des Fürsprechs Pellegrini, daß dem Pellegrini Zeugen zu Abhörung zu bestellen sei.

Gleiches Gesuch hatte auch Peter im Namen des Hauptangeklagten Hauptmann Pellegrini, gestellt von 2 Februar 1827 an die Gerichtsbehörde, daß Majestät hinzugefügt werde.

Dem obersten Gerichtshof von 17 März d. J. haben Ihr. M. zu genehmigen geruht, daß Freunde zur Abhörung der Zeugen Pellegrini in der Hauptsache zu Luzern gehandelt werde.

Der Pellegrini hat gegen die gegen ihn ausgefallene Urtheil [illegible] Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, welche Freunde [illegible] Gesetz gemäß [illegible] Nichtigkeitsbeschwer

25 Oktober 1828.

An 17118

den K. Rechtsprokurator zu

Landau

die Expedirung einiger Gemeinde-Bestallungs-Urkunden betreffend.

27
10.

In der Anlage erhalten Sie Abschrift des unterm 7 d. M. ergangenen allerhöchsten Reskripts, wodurch der Gemeinde-Bestallung Johann Georg Heinrich Bruckmann in gleicher Eigenschaft nach Rhodt recognoscirt und zugleich Ermächtigung zum Gemeinde-Bestallungs-Verweser in Leinsweiler ertheilt worden ist.

Bruckmann wurde [Verfügung] mit der [Ausfertigung] in Kenntniß gesetzt, sich ohne Anfrage an den Ort seiner Bestimmung zu begeben. Gleiche [Verfügung] [Ausfertigung] erging an den mit der Ausfertigung der p. Urkunde beauftragten. Gehorsam zu Ehren

p p

---

25 Oktober 1828

An 17119.

den K. Rechtsprokurator in

Zweibrücken

d. Actum wie oben

26
10.

Laut Theils ist in der Anlage Abschrift des allerhöchsten Reskripts vom 7 d. M. mit, wodurch Seine Königl. Majestät geruht haben, den Gemeinde-Bestallungs-Verweser Johann Gottlieb Bruckmann in gleicher Eigenschaft nach Rhodt zu recognosciren und die Ermächtigung zu ertheilen, in Verhinderung des Gemeinde-Bestallungs-Verwesers den ersteren Gemeinde-Bestallungs-Verweser Johann Georg Heinrich Krieg provisorisch zu ernennen.

Hiernach wollen Sie den Obigen verständigen und den Gemeinde-Bestallungs-Verweser† anweisen, sich ungesäumt an den Ort seiner Bestimmung zu begeben.

p p

† Bruckmann

---

25 Oktober 1828.

An 17120.

den K. Rechtsprokurator in

Landau

wegen Schreiben

27
10.

Mittheilung eines Auszuges aus dem allerhöchsten Reskripte, wodurch Johann Heinrich Rhodt aus Rhodt zum Gemeinde-Bestallungs-Verweser in Leinsweiler ernannt worden ist.

p p

An 17121.

den Präsidenten d. Bezirksamts

Speier

obigen Schreiben.

27
10.

25 Oktober 1828.

Herr p. Benner ist mit in der Anlage Abschrift des ins Pfälzer Kreisblatt einrückenden d. M. ergangenen allerhöchsten Reskripts mitzutheilen.

p p

An 17122.

die Expedition des Intelligenz-Blatts in

Zweibrücken

Einrückungs-Anmeldung d. d.

27
10.

25 Oktober 1828.

Die Expedition des Intelligenz-Blatts wird ersucht, nachstehende Einrückungs-Anzeige in eines der nächsten Intelligenzblätter einzurücken.

Einrückungs-Anzeige.

Mittelst allerhöchsten Reskripts vom 7 Oktober d. J. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht, den Gemeinde-Bestallungs-Verweser Johann Gottlieb Bruckmann, seinem Ansuchen gemäß, in gleicher Eigenschaft nach Rhodt zu versetzen, die Ermächtigung zu ertheilen, in Verhinderung des Gemeinde-Bestallungs-Verwesers den ersteren Gemeinde-Bestallungs-Verweser Johann Georg Heinrich Krieg provisorisch zu ernennen, und den Letzteren Ermächtigung [illegible] des Ersteren zum [illegible] Gemeinde-

zu Edelsheim.

‡ Bergam jetzt provisorisch

‡ interimistisch und unter dem Vorbehalte einer allenfallsigen rentenden anderweitigen Verfügung

baltenen auf Räsnaer Landrecht zu ver-
nehmen.

p p

---

25. Oktober 1828

An
den K. Landgerichts-Assessor zu
Räsnaer Landrecht
den Gerichtsschreiber Michael Ostermann
z. Kupferhammer beh.

17123.

27
10

Von dem in Abschrift anliegenden abschriftlichen Berichte des K. Landgerichts Mitau, Examinis der Inquisitin, exclusive des Gesuchs des Michael Ostermann um Verabfolgung der seinen aufgelegten Inquisitionskosten abschlägig befindenen resolution, exhibiren Ew. Hochedelgeb. die genommene Vollstellung in Kenntniß gelegen.

p p

---

25 Oktober 1828.

An
den K. Regierung, R. v. L. im
Bezirke

17124.

In der Anlage beehrt man sich der K. Kreisregierung die unbenutzt gewordene mit der Postentlassung recepisse Assistenz-Anzüge mit dem Ersuchen zum gefälligen Weiterbescheidung an die betreffenden Aemter zu übersenden.

p p

---

26 Oktober 1828

An
den K. Landgerichts-Assessor in
Räsnaer Landrecht

17125.

Nachfolgende gerichtliche Urkunden nebst einer Copey der Landrichterlichen Mittheilung zu Räsnaer Landrecht gegen einzusendende Empfangsbescheinigung beförderlich.

p p

An
den K. Landgerichts-Assessor in
Jacobstadt

17126.

Nachfolgende gerichtliche Urkunden nebst einer Copey der Landrichterlichen Mittheilung zu Jacobstadt gegen einzusendende Empfangsbescheinigung beförderlich.

p p

---

26 Oktober 1828

An
den K. Landgerichts-Assessor zu
Candau

17127.

Gleiche Verfügung wie die wegen in Betreff gezogener für die Adam Kullmann'schen Gerichts-Acten gerichtlichen Urkunden.

p p

---

26 Oktober 1828.

An
den K. General-Auditeur in
Riga

17128.

In der Anlage beehrt man sich Ew. p einen gerichtliche Urkunde mit dem Ersuchen zu übersichten, gefällig dem Gefallen Rabel in Folge einzuverleiben und die zum Empfang darüber ausgestellte Empfangs-Bescheinigung gefälligst hierher gelangen lassen zu wollen.

p p

An
den Polizeimeister zu Mannheim

17129.

Jed. Ukw.

28
10.

---

26 Oktober 1828.

Abschrift gerichtlicher Urkunden für Jacob Moll Einsassen zu Mannheim und Gesuch Verfügung, Ostermann betreffend.

p p

An 17130

den Bezirkspostkommissar zu Mainz

Fed. gerichtl. Urkunden betr.

28
10

26 Oktober 1828

hier verabfolgt mit dem Ersuchen, beigehende gerichtliche Urkunden dem Bauunternehmer Johann Baptist Schmid zu Mainz hier einhändigen und die von demselben unterschriebene Empfangsbescheinigung gefälligst hieher gelangen zu lassen.

p p

An 17131

den K. Bezirkspostkommissar zu Frankenthal

Fed. betr.

28
10.

26 Oktober 1828

Unter Beziehung auf meinen Erlaß vom 19. d. M. N. 17104. / erhalten Sie p. die mittelst Berichts vom 21. d. vorgelegte und für den Schiffmann Georg Simon bestimmte gerichtliche Urkunde zurück.

p p

An 17132.

Seine Königl. Majestät in München

Fortsetzung gerichtl. Urkunden betr.

28
10.

26 Oktober 1828

Allerunterthänigst Vorgang gerichtlicher Urkunden für

1) Joh. Georg Hamb, Bauquier zu Frankenthal p/m.
2) Balthasar Kobel, Schiffmann der Frankenthaler Heimathsgemeinde Limmersdorfmann, für zu Rhein Georg
3) Georg Ludwig Hochstetter, Knecht der Matrosenschule zu Hagenau:

p p

17133.

An

Seine Königl. Majestät von Bayern.

Fortsetzung gerichtlicher Urkunden in Bezirksgerichtssachen zu Frankenthal betr.

29
10.

Fr. 28 Oktob. 1828

Die Frage der Verpflichtung zur Fortsetzung bereits begonnener Verhandlungen zum Vollzuge von Rechtsverhältnissen, welche zu Recht bestehen, bleibt für fortgesetzte Verhandlungen beim Bezirksgerichte unerledigt. Der Antrag des Landkommissariats Frankenthal, daß in Zukunft in solchen Fällen die Bezirksgerichte unmittelbar benützen, kann Ihrer Genehmigung nicht empfohlen werden. Denn die Verhandlungen über Verbindlichkeiten, welche aus Verträgen entstehen, sind Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit, und diese ist den Bezirksgerichten zugetheilt.

Es dürfte nämlich kein Grund vorhanden, denselben die streitigen Fälle abzunehmen, wo nicht besondere Gründe dafür sprechen, wie z. B. wenn es sich um Minderjährige, Abwesende oder Unbekannte handelt, oder wenn die Verhandlungen bei dem Bezirksgerichte (s. Art. 64 des Gesetzes vom 10 April 1810) abgetreten werden müssen, weil die streitenden Theile die allerhöchste Person sind, oder wenn die Verhandlungen bei dem Bezirksgerichte selbst Gegenstand einer Klage sind, oder wenn die Verhandlungen bei dem Bezirksgerichte selbst Gegenstand einer Klage sind, oder wenn die Verhandlungen bei dem Bezirksgerichte selbst Gegenstand einer Klage sind.

Ueber Beschwerden der Auflösung der Verträge bezüglichen Verhandlungen entscheidet in letzter Instanz

Der [illegible]

1713A.

An
Kreis L. Appellat. Gericht von Bayern.

Der Bericht des Gerichtsbarbiers Pfinzger um Erlaubniß Aufstellung betr.

29
10.

Den 28 Octob. 1828

Unter dem 25 Octbr. 1828 haben Ew. K. K. gefragt, den Unterzeichneten Gerichtsbarbier um Einholung gutachtlichen Berichts, Ludwig Pfinzger [illegible] Gerichtsbarbier Mühlen zu Cusel mit der Befugniß zur Ausübung der Functionen eines Gerichtsbarbiers zu versehen angesonnen.

Demselben Recht nun ungeachtet der Pfinzgerischen Verleihung [illegible] Gerichtsbarbier Stelle zu Cusel nun, Mittel [illegible] allen, bemerkenswerth Raum, der wenig oder keine Einkünfte [illegible] zu haben scheint; so selbst nun gilt die Einholung gutachtlichen Berichts über Pfinzger zum Gerichtsbarbier, und soll von Ihnen Vorschlag und Unterstützung zu erwarten.

Pfinzger hat sich nun Personen Functionen mit Fleiß und Eifer unterzogen, und wahrscheinlich die nun gewünschte Einrichtung verabsäumt. Eines der Mittel wahrscheinlich am Orte selbst zu [illegible] und der Gerichtsbarbier Stelle [illegible] Gerichtsbarbier Stelle.

Es scheint zwar, daß Bittsteller [illegible] Decret Abt. 10 No. [illegible] 14 Jan 1813 angestellte Alter von 25 Jahren noch nicht ganz erreicht hat, allein es würde ihm selbst zur Entmuthigung gereichen, [illegible] Stelle [illegible] Pfinzger erhielt, und [illegible] Pfinzger [illegible] weiteren Mehr [illegible] zu müssen [illegible].

Der Gesuch des Bittstellers [illegible] den beiliegenden Bericht [illegible] Gutachten dann gegenwärtigen [illegible] Anlagen zu Berichte anzeigt.

Zu Urkunde
der K. Appellat. Gericht.

Den 28 Octob. 1828

Unter Beziehung auf das unter dem 26 dem K. K. in Landaubericht angezeigten Ansuchen des Pfinzger, wird [illegible] Gutachten [illegible]

1713 ½.

An
K. Rentbeamten

Pfalzen

die Verleihung der Gerichtsbarbier Stelle Cusel betr.

26
10.

Den 28 Octob. 1828

In der Anlage beehre ich mich Ihnen den Bericht des K. Landcommissärs Clos Lauterecken, über die Beschaffenheiten des K. Pfinzger zur Gerichtsbarbier Stelle Cusel, nebst dem Bericht des Appellat. Gerichts Clos [illegible] zu Zweibrücken mit dem gutachtlichen Antrag, die Verleihung gedachter Stelle an Pfinzger betreffend, zu communiciren.

Aus diesen Berichten und den eingezogenen Erkundigungen scheint sich hinlänglich herzustellen, daß auch bei den verschiedenen Pfinzgers die Eigenschaften mit ausgezeichneten Talenten und Fleiß ihrem wichtigen Berufe vorzustehen, und die Qualität besitzen, die sie zu tüchtigen Gerichtsbarbiers machen, nicht weniger sich durch Fleiß und gute Aufführung, [illegible] Amtsgeschäften auszeichnet haben.

Ueber die eingegebenen Berichte erlaube ich mir folgende weitere Bemerkungen.

Appellat. Gericht [illegible] Landgerichts Secretär, daß [illegible] Gerichtsbarbier und die angebrachte [illegible] Lehr Salvaschaft [illegible] Verleihung gebrauchen, sondern nur der Wahl [illegible] gemacht werde, dem [illegible] Pfalz selbst [illegible] Lehr gehabt haben, und daß die Gerichtsbarbiers selbst, [illegible] nicht [illegible] einander [illegible] werde, der

1713 B.

An
K. Appellat. Gericht
Pfalzen.

die Verleihung der Gerichtsbarbier Stelle Cusel betr.

31
10.

Den 28 Octob. 1828

In der Anlage beehre ich mich Ihnen den Bericht des K. Landcommissärs Clos Lauterecken, über die Beschaffenheiten des K. Pfinzger zur Gerichtsbarbier Stelle Cusel, nebst dem Bericht des Appellat. Gerichts Clos [illegible] zu Zweibrücken mit dem gutachtlichen Antrag, die Verleihung gedachter Stelle an Pfinzger betreffend, zu communiciren.

Aus diesen Berichten und den eingezogenen Erkundigungen scheint sich hinlänglich herzustellen, daß auch bei den verschiedenen Pfinzgers die Eigenschaften mit ausgezeichneten Talenten und Fleiß ihrem wichtigen Berufe vorzustehen, und die Qualität besitzen, die sie zu tüchtigen Gerichtsbarbiers machen, nicht weniger sich durch Fleiß und gute Aufführung, [illegible] Amtsgeschäften auszeichnet haben.

Ueber die eingegebenen Berichte erlaube ich mir folgende weitere Bemerkungen.

Appellat. Gericht [illegible] Landgerichts Secretär, daß [illegible] Gerichtsbarbier und die angebrachte [illegible] Lehr Salvaschaft [illegible] Verleihung gebrauchen, sondern nur der Wahl [illegible] gemacht werde, dem [illegible] Pfalz selbst [illegible] Lehr gehabt haben, und daß die Gerichtsbarbiers selbst, [illegible] nicht [illegible] einander [illegible] werde, der

einen hinreichenden Beweis in physischer und gerichtlicher Hinsicht an die Hand geben sei.

Der Art. 399 des Code d'inst. crim. gibt den Beschuldigten und der Anklagekammer die Befugniß einen Zeugen, der vorgeladen zu werden verlangt wird, zu recusiren und den Grund der Recusation anzugeben. Die Beschuldigten haben die Angeklagten nicht beigeladen und konnten daher auch keine Recusation vorschlagen. Es ist auch nicht abzusehen, wie sie dazu gekommen wären, da sie nicht wissen konnten, ob und welche Zeugen vorgeladen werden würden. Es ist daher auch nicht zu vermuthen, daß der Art. 399 des Code d'inst. crim. auf die Beschuldigten in Anwendung gebracht werden könne.

Wegen möglichst guter Ausmittelung der Wahrheit hat man den Geschworenen 2 Stunden Zeit zur Berathung gegeben, und dieselben hat man mit allen Bequemlichkeiten versehen, damit sie nicht genöthigt seien, ihre Berathung vor Beendigung der Assisen abzubrechen. Das Gesetz hat diesen Zeitraum für Departements-Assisen hinreichend gefunden.

Es ist erforderlich, daß Jemand zum Chef der Geschworenen ernannt werde, der die Assisen hauptsächlich zu dirigiren hat, und es wäre zu wünschen, daß sich nach vielen Nachfragen finden müßte, daß ein tauglicher Chef nicht zu finden wäre. Das Gesetz hat einen solchen ganz unentbehrlichen Beamten für die Geschworenen ernannt und die Pflichten und Befugnisse desselben genau vorgezeichnet. Diese Beamten haben die Pflicht, die Geschworenen zu instruiren, und sie haben das Recht, die Geschworenen zu entlassen, wenn sie sich Ungebühr zu Schulden kommen lassen. Sie haben die Geschworenen zu ermahnen, ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, und sie haben das Recht, die Geschworenen zu bestrafen, wenn sie sich Ungebühr zu Schulden kommen lassen. Sie haben die Geschworenen zu ermahnen, ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, und sie haben das Recht, die Geschworenen zu bestrafen, wenn sie sich Ungebühr zu Schulden kommen lassen.

[1] Wegen Mißbrauch der Anklagekammer s. gesetzl. Verfügungen. Siehe auch Gesetz v. 7 Oktob. 1812 u. 21 Febr. 1813 Sirey XIII, 1, 261. XVII, 2, 375.

Für die Assisen des Departements Jemmapes, jedem der 4 Gerichtshöfe, der erste Assessor ein Landsmann ist, einen alten Assessor beigegeben, gewöhnlich Advokat und Vorsitzender, und den Gerichtshof nicht anfangen. Diesem Chef sind Instructionen gegeben, welche allen Präsidenten der Assisen mitgetheilt werden, und welche ohne Zweifel auch selbst verfaßt haben.

Die einzelnen bei den Assisen vorgekommenen Fälle anbelangend, so wollte der Assessor Hauschild ad No. 1 die Frage stellen, ob nicht die, wo die Anerkennung als Nothwehr zu behaupten sei, daß Bejahung gewiß entschieden können, weder mit als dann einer Frage an die Assisen gebraucht werden müsse?

Es mag keinem Zweifel unterliegen, daß so wenig der Gerichtshof an die Anklagekammer über die Nothwendigkeit der Anklage entscheiden kann, so wenig die Anklagekammer entscheiden kann, die Beschuldigten seien schuldig, indem das auf Art. 328 des Code pénal kein Gegenstand der Berathung und Beurtheilung ist, wenn Nothwehr statt habe.

Auch ist es nicht mit der bloßen Anerkennung: daß ein Tödtung mit Vorbedacht (assassinat) sich hinlänglich durch Art. 339 des Code d'inst. crim. und Art. 296 des Code pénal von einem Todtschlag, und die Bejahung der Frage wird in diesem Falle dafür bloß Raub, Diebstahl, Falschung begründet.

Auch den Akten mehr scheint mir die Anerkennung und keineswegs Nothwehr genau zu sein, die Partei müßte dafür die Assisen will zugezogen werden. Die Geschworenen haben die Angeklagten freigesprochen, indem sie die Nothwehr annehmen. Der Assessor-Präsident stellt sich schlechthin für willig. Es ist allerdings in Ordnung, und Niemand bei Verweis zu nennen.

ad II. Die Geschworenen scheinen allerdings die Rede der Generalprocurator

nicht sinnlich sein sagen erhalten und bei Schwören Zeugnis ein Verhältnis zu den Zeugen zu entsprechend Strafe sein. Da Zeugnis Zeugen müssen zwei sein, aber einer beeidigt sein.

ad IV. Da Aussage unserer gewissenhafter Überzeugung statt mittelst Eidesleistung in den Schwörgerichten Anklage abhängig ist in der That etwas zweifelhaft. Ob, wenn die Geschworenen über die Sache gestellte Frage entschieden haben, es den Geschworenen, abgesehen von Verbrechen, obgleich die bestimmten Thatsachen nicht Beweis, allein für Überzeugung ausreichend ist, zu Belastung der Angeklagten mit Schuld oder Unschuld, ob Strafe oder Freisprechung, abgeht, ist Frage, welche Antwort zu geben. Art. 357 Code d'inst. crim. v. Entscheidung der Cassat. Hofes v. 6 Febr. 1818. Sirey XVIII, 1, 184.

ad V. Zahl der Geschworenen gesetzt zu sein Bedenken, verschiedene Fragen zu setzen. Da Assisenhof Saint Etienne verschiedene, daß diesen Fragen durch Fassung zur Beantwortung Schwierigkeit für Geschworene beigebracht habe zu Beurtheilung. Unter diesen Umständen ist freilich wenig zu verwundern, wenn der Richter aus selbst die Fragen aus der Anklage zu ordnen hat. Man wird besorgt sein, daß den Geschworenen durch angeordnete Beantwortung und die Aufeinanderfolge der Fragen der gesetzliche Gesichtspunkt, die Berathung zu Spruch erschwert werde. Indessen ist Besorgniß unbegründet.

ad VIII. Da Assisenhof Saint Etienne die Akte gegen den Jos. Chas. und Anna Maria Mink beendigt, und nun die Assisen schließt, zu sehen, ob

fällt für sie ein Geschworenen von einem Fall für freizusprechen.

Die ausgeschlossenen Personen unterliegen dieser Strafe, Verurtheilung wegen Falschaussage gesetzt bald eingetreten werden und die allgemeinen Rechte auf Zeit der Akten die gesetzten Zeitfristen Dauer nehmen.

ad IX. Die Geschworenen einer ausgewogen, daß bei der Entscheidung über die dem Gericht Mehr zu Last gelegten Thatsachen Überzeugung sie in den Vorsatz Vorsätzlich gesetzt, und Verbrechen Tödtung sie in ihrer Anwendung gebrauchte Worte auf Vorsätzlichkeit sollen zu ihrer Beurtheilung sagen wollen.

Ob dem nicht so, so würden denselben in der Verhandlung nicht die gesetzigen Erläuterungen über diesen Vorsatz gegeben worden sein. Unter Freiwillig (volontairement) wurde mit Andern als absichtlich, mit Willen, mit Absicht verstanden, Sinn ist daß gegen Recht zu begehen; es wird damit dasselbe Missverständniß [illegible] Art in den vielen Akten zu vermeiden, wie in der Assisenverhandlung hervorgehoben.

Die Verbindung der Verbrechen in die Majorfrage zu [illegible] Thaten, wenn diese Verbindung [illegible] Angeklagten [illegible] Vorsatz [illegible] Kunst, daß sie in ihrer Anwendung gebräuchlich Worte auf Vorsätzlichkeit sollen zu ihrer Beurtheilung sagen wollen.

ad X. Ges. Antrag Cassation verworfen. Die Motive Vorsätzlich angeklagt und wurde von den Geschworenen Thatsachen.

Es scheint, daß die Assisenhof die Angeklagten für schuldig fällt und die Verurtheilung Schlechterung erwartet hatte. Da er aber selbst von Vorsatz abwesenden Gründen überzeugt, so wurde er den Geschworenen nicht zum Vorwurf gereichen, wenn sie sich von der Schuld der angeklagten nicht abzugehen gewandt.

ad XII. Antrag Cassation wurde zum Theil verworfen, weil die

Gerichtsverfassung der freiwilligen Versteigerung einer in Ausübung seines ständigen Vorzugsrechtes pfandweise erkannt hatten. Da Art. 23[illegible] der Code pénal verhängt [illegible] die Todesstrafe.

Obgleich der Angeklagte die Verbrechen immer in abstracto selbst nicht [illegible], was den Angaben von den Gerichtsverfassungs-Beamten auf andere gemachten Beweisen, sein Verbrechen vollständig überführt und mit Recht schuldig erkannt. Die Assisen-Gerichtshof stimmt die Todesstrafe aber [illegible] und erklärt [illegible] Verurtheilung derselben in eine 15 jährige Zwangsarbeit nebst Ausstellung an den Pranger um.

Nach Art. 304 des Code pénal wird die freiwillige Versteigerung mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten bestraft. Die Versteigerung aber ganz eines in öffentlichen Amt stehenden Person handelt, so tritt nach Art. 231 die Todesstrafe ein.

Obgleich [illegible] Gründe zu klagen für Begnadigung [illegible] Verbrechen [illegible] die vorliegende freiwillige Versteigerung nicht [illegible] fällt, während sie auf der [illegible] angeführten Umstand hinzukommt, [illegible] das Verbrechen gegen einen in [illegible] Amt [illegible] Personen verübt [illegible] Thatsachen [illegible] und Rücksichten einer [illegible] der Gesetze [illegible] Begnadigung [illegible] gerechtfertigten Grund [illegible] den Assisen-Gerichtshof [illegible] Todesstrafe [illegible] ad XIII. Die letzte Frage, die bei den Assisen vorkam, betraf die Ver-

Gültigkeit der Mitgeschworenen, [illegible] der freiwilligen Versteigerung [illegible] eigenen Interessen pfandweise erkannt und unter Anwendung des Art. 304 des Code pénal zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt.

Die Anzeichnung, auf die sich die Geschworenen berufen, kommt in Folge Art. 324 jener Gesetzbuch bei einer Milderung der Strafe bestehen.

Obgenannte Rolf Berthon erhielten in dieser Sache den Assisen-Gerichtshof [illegible] Verurtheilung, durch [illegible] aber in ihren Verhältnissen [illegible] Assisen-Gerichtshof [illegible] ein [illegible] Urtheil von diesem [illegible] Urtheil und Rechte [illegible] Gründen, die [illegible] Mangel. Obgenannte [illegible] Rolf Berthon [illegible] Gründe [illegible] Nichtigkeit [illegible] Urtheil [illegible] Assisen-Gerichtshof [illegible] Gründe [illegible] Gründe [illegible] Gründe

+ die Unsicherheit entfernen

Zeugnisse brauchen wenige Worte. Es macht die Beschreibung gedrängt. Es macht sie weit lebendiger noch einige Worte anzufügen.

1. Es wird der Untersuchungsrichter für Vorurtheil genannt, wenn seine Untersuchungen nicht in einer ganz gleichförmigen Form aufgefaßt, sondern gewisse Umstände ausgezeichnet werden müssen, und das Dasselbe unmittelbar und Verurtheilung der Untersuchungen zeugen in der Haftung, daß sich mittelbar wieder aus unsere Verurtheilungen entwickeln lassen.

Wenn während mündlichen die Untersuchungsrichter angewiesen, keine unmittelbaren Untersuchungen einzuleiten, [illegible] sie nicht [illegible] aufmerksam machen. Es fand es sehr wenig, Untersuchungen einzuleiten, wenn alle Umstände erörtert sind, welche in den Akten liegen. Es kann es sehr Umstand geben, wo die Wichtigkeit der Handlung einen Aufschub zugestanden Gang erfordert und rasch erledigt.

2. Die zweiter Vorwurf [illegible] betrifft die gesetzmäßige Beschaffenheit der Untersuchung, die Verhaftung der Zeugen und verordnet überflüssige Kosten und weitläufiger Zeitverlust vermieden werden.

Der Art. 80 der Cod. d'inst. crim. wird die Untersuchungsrichter ermächtigt, die gerichtlichen Handlungen selbst vorzunehmen, wenn sie es unmittelbar für nöthig erachten.

Obgleich es schwer zu bestimmen ist, ob der eine Untersuchung für nöthig erachtet oder nicht, so wird man das gelegentlich Dasselbe annehmen, um diese Befugniß nur dann gebrauchen zu machen, wenn der Fall es wirklich erfordert. Es darf es wichtig erachtet werden, wenn [illegible] Zeugen [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Gerichtsschreiber zu übertragen.

3. Die gesetzliche Vorschrift, die Zeugen einzeln zu hören, ist [illegible] Auch der Fall ist der Untersuchungsrichter oft öfter der geeignete [illegible] werden. Die über diesen Punkt [illegible] Art. 80 der Cod. d'inst. crim.

A. Einige Gerichtsbeamte hätten diese so übele Handschrift, daß es einer Art von Hieroglyphenkunst bedürfen, sie nur lesen zu entziffern abschreiben zu können.

Dieser Gegenstand müßte gleichfalls eine Warnung genügt und Deutlichkeit Schrift in den Akten empfehlen. Man wird auf hierüber [illegible] Leistungen ersparen können.

Einige Untersuchungsrichter sind leider so häufig und allgemein, daß selbst Laien abgehören, die Fragen, [illegible] wären in der That zu wünschen, daß allen Neulingen [illegible] Gerichtsschreiber zu [illegible] zu schreiben.

5. Die geringe Aufmerksamkeit, die Manche [illegible] in die Akten, Abhörungen beizufügen [illegible], über die Naturumstände der Verbrechen [illegible] Aufschluß zu geben.

Die Gerichtsmedizin ist hier einer [illegible] Irrthümer, wenn er glaubt, daß die Aerzte geringere Gebühr erhalten, wie die Gegenden. Durch Art. 25 der Taxe vom 18 Juni 1811 sollen die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und Sachverständige, wenn sie berufen werden, um über Gegenstände [illegible] Gutachten [illegible] Zeugnisse [illegible] Zeugnisse erhalten. Allein es ist ganz unbekannt geblieben, daß diese Gebühr zu gering ist, und daß selbst zum Vortheil der gerichtlichen Untersuchungen eine höhere Taxe zu wünschen wäre, weil sich die Aerzte allerdings [illegible] Mühe [illegible], die Verbrechen zu entdecken. Es sind Verbrechen, die [illegible] Sachverständige [illegible] Art. 25 fixirt die Aerzte [illegible] abzustehen.

6. Der [illegible] Punkt betrifft einige [illegible] Zeugenverhören in Assisen. Dort werden einige Zeugen in der Absicht, der Partei, um den Absatz der übele Punkte zu bestreiten, und noch

17137

An
den k. Kreis-Landgerichts-Assessor
Herrn Schad
hier

Die Verantwortung gegen den
Johann Nikolaus Lutz.

30
15

---

29 Oktober 1828

Johannes Lutz von Hallenberg, im
Kreise Siegen, ist um die Erlaub-
niß, nach Frankreich auszuwandern
zu dürfen, angekommen. Wir
beehren uns die Gefälligkeit gefäl-
ligst Bekanntmachung zu veran-
lassen und demnächst das Resultat der-
selben gefälligst anzuzeigen.

p p

17138.

An
den k. pfl. Landgerichts-Assessor zu
Frankenthal
Herrn Hilgard Pfalz

Verfügung gegen den Ludwig Pfalz
hier.

30
11

---

29 Oktober 1828

Der Verfügungsbescheid ist in der Anlage
des unterm 19 d. M. ergangenen allerh.
höchsten Reskripts, wonach der Ludwig
Pfalz zu Landau zum Regierungs-
wegen die Erlaubniß entzogen wird,
sich mit seinem Pflegevater Georg Adol
Pfalz zu verbinden hiermit beliebig
ihn Ludwig in Empfang zu nehmen
und das Weitere zu veranlassen.

Die Verfügungsbescheid folgen zurück

p p

17139

An
den k. pfl. Linien-Infanterie-Regiments-
Kommandeur in Landau
Herrn Feldwebel Pfaus hier

30
11

---

29 Oktober 1828

Es wird die Entlassung ungehalten gegen
den Feldwebel Philipp Jakob Pfaus,
zur Erhebung sowohl des ihm zur
Last gelegten Verbrechens zum Nachtheil
des Matthias Hamburger

---

auf nicht zugekommen sind, so veranlasse
ich k. Regierungs-Kommando hierdurch
den anliegenden Befehl des k. Land-
Inquisitoriats am Regierungssitze zu
Landau vom 22 d. M., rücksichtlich der
gegenwärtigen Umstände dieses Individuum
und die Maßregeln gegen Ihnen
enthält, gefällig zu veranlassen.

p p

17140.

An
den k. Pfalz-Inquisitoriats-Assessor
Herrn Frankenstein
hier

die Haftung des Johann Lutz
betr.

30
10.

---

29 Oktober 1828.

Wir wollen mit der Zustellung des
anliegenden Haftentlassungsbefehls der
betreffenden Gefängnißbehörde beauftragen.

Der betreffende Johann Lutz hat vor
dem k. Appellationsgerichte Hauptstadt,
Besitzer zur Zeit, als am 7 April d. J.
in den Wirthshause des Georg Jacobi
zu Landau der bayerische Soldat
Ludwig Klein geschlagen und verwundet
worden, nicht in dem Lokalzimmer, in
welchem die Prügelei statt gefunden,
sondern in der Schenkstube gegessen gegen,
und daher die ihm zur Last gelegte
Mißhandlung des genannten Ludwig
Klein auch nicht verübt haben könne.
Zur Unterstützung seiner Behauptung
berufe er sich auf die zum Lokalen in dem
beigefügten Ladungsbefehl benannten
Personen und, welche auch ebenfalls sich-
selbst bezeichnet. Um jedoch die
Möglichkeit seine Aussagen zu können,
sah das k. Appellationsgericht die
Haft verlegt und die abgenommene
Vernehmung gemäß der gegenwärtigen
als der von dem Instruktionsgerichte

1711.

Ihre k. Majestät von Bayern

Für die außerordentliche Leistung zu Gunsten der Central-Hausirer-Anstalt die Advokat Zulehner hat.

30

+ Später Nachforderung der ermittelten abgestellten Rest

zu Krankenhaus gegen den beschuldigten benutzt abgesendet, so sein allen übrigen für gastlichen erachtet werden mögend Zeugen vernommen.

Falls dann etwa noch glaubhafte Zeugen in Haftung hingegen, auf deren Aussage der vorgeschützte Alibi des Beschuldigten als gemeldet erscheint, so wollen Sie Siegelberg ebenfalls vernehmen lassen.

p r

Wien 30 Oktob. 1828

Die Gesetzlich abgefassten Erlasse vom 9 August l. J. wurden die Wiener Advokaten bei den Bezirks-Gerichten, welche Erlasse zu der Central-Hausirer-Anstalt die Advokaten Zulehner bestätigt sind, über Ansuchen der außerordentlichen Leistung vom 9 Oktober 36 X für die Monate Juli und August 1828 für die Zeugen zu vergütigen, so wie die abzuzeigen wurden. Freiwilligen Leistungen, wozu sich etwa einer oder der andere der Advokaten verstehen müsste.

Nicht ohne große Mühe konnten die Advokaten zur Leistung dieser außerordentlichen Leistungen verstanden werden, und es ist zu bemerken, daß bei Vornahme einer vorsichtigen Ehrlo-Lösung dieser Akt von mehreren Parteien Vergütungen nöthig werden.

Die allgemeine Meinung, daß sich eine [illegible] Vermehrung der Advokaten Zahl, wodurch denselben die gegen jede Nachsicht [illegible] Nachsicht verursacht und es auch wünschenswerth [illegible] Verfügung aufgenommen [illegible] will.

Advokat Heuser in Krems

Wenn die Gehaltszulage für Advokaten, die Advokaten der Bezirksgerichte, die Notare, Adjunkten, Substituten der Bezirksgerichte bekannt gemacht werden müssen, wird denselben die Zahlungsanweisung, in welcher vorkommen, in welchen sie publizirt werden. Die Zahlungsanweisung aber wird für den Bezirksgerichtsdiener, und die Lösung in diesen Fällen bei den Anzeigen-Fassen durch an besonderen Amtsblatt und an Intelligenzblatt für allgemeine Kenntniß gebracht werden, so dürfte wünschenswerth sein, die Verfügung, die Herausgabe der Advokaten Vergütung [illegible] Nachweisungen [illegible] Bezirksgerichten anzuordnen [illegible]. Die [illegible] Antrag. Bitte [illegible] Advokaten [illegible]

Die einzelnen [illegible] Vergütungen, welche sich im Ganzen auf die Summe von 177 fl 36 Kr. [illegible] belaufen:

1.	Für Appellations-Gerichts-Advokaten	
a.	Herzog	fl. 36
b.	Glaser	fl. 36
c.	Mühry	fl. 48
	Für Advokaten an den Bezirksgerichten	
2.	Für Innsbruck	
a.	Kleber	fl. 36
b.	Edler Hegel	fl. 36
c.	Ritter Pichler	fl. 48
d.	Franz Gsib	fl. 48
3.	Für Krems	
a.	Tobler	fl. 36
b.	Cicconi	fl. 36
c.	Heuser	fl. 36
d.	Granichstädten	fl. 36
e.	Lutz	fl. 48
f.	Jukesch	fl. 48
4.	Für Feldkirch	
a.	Willich	fl. 36
b.	Kunkel	fl. 36
c.	Rhomberg	fl. 36
d.	Moosbrugger	fl. 36
e.	Nigsch	fl. 48
f.	Ender	fl. 48
5.	Für Salzburg	
a.	Schallenberg	fl. 36
b.	Callenberg	fl. 36
c.	Haslinger	fl. 36

fl. 177. 36

Für den Belang gemäß der k. Maj. in der Anlage zu ertheilen.
Für die wechselseitige Leitung spricht die alten Akten, uns bald mittheilen zu können. Für Leitung einige Advokaten in Landshut, welche Sie an Sie erlassene Zuschrift in kürzester Zeit über Rechtsbeständigkeit ausfertigen werden.
Im Entwurfe [illegible] Gutachten.

Z.

---

31 Oktober 1828.

Der Entschließung des Obersten Landesdirektions des Rezatkreises zur gnädigsten Kenntniß im Anlage zu setzen.

Indem ich Ihnen mit gefälligst zurückfolgenden Schreiben vom 29 l. M. mitgetheilten Gesuch samt Beylage zustelle, so ermächtige ich die Ausfertigung

---

31 Oktober 1828

In der Anlage erhalten Euer Hochwohlgeboren Abschrift des unterm 12 l. M. ergangenen allerhöchsten Reskripts, wodurch der bisherige Rissen Hilfe mit Belassung seines Gehalts p. in Ruhestand versetzt worden ist.

Hiernach wollen Sie denselben mit dem Gnadenlohn Dankes Gehalt, das er inhaltlich des erwähnten allerhöchsten Reskripts seine bisherigen Dienstverrichtungen gelangen bewerkstelligen habe, bis zum Nachfolger ernannt und in Landshut eingetroffen sein wird.

p. p.

An 17142

Kompl. Birnbaum Lehrer

Zustellung zur gerichtl. Therapie Ltr.

31
10

An 17143.

den k. Landgerichtsarzt in Landshut

die Ausfertigung des Rissen Hilfe betr.

1
11.

An 17144

die Expedition des Intelligenzblatts in Ansbach

Nachstehendes betr.

1
11

An 17145.

den Präsidenten v. Schrenk Lehrer

Ausfertigung des Rissen Hilfe betr.

2
11.

An 17146

die Landgerichtsarzte in Frankenthal.

die Hervorsuchung des Michel Nachgegen Meyer betr.

1
11.

---

31 Oktober 1828

die Expedition des Ansbacher Intelligenzblatts erinnert, im kürzesten nachstehendes einrücken. Nachricht in einer der nächsten Intelligenzblätter anzeigen.

Anzeige allerhöchsten Reskripts vom 12 l. M. daß Ihre Königliche Majestät der Bayreuthischen Hofrath zu Frankenthal wegen geschwächter Gesundheit mit Belassung seines bisherigen Gehalts, seiner Titels, Ranges und sämtlichen Functionen in dauernden Ruhestand versetzt zu vorgelegen geruht.

---

31 Oktober 1828.

Mittheilung eines Abschrift des in Folge Allerhöchsten Reskripts

p. p.

Den 1 Novemb. 1828

Unterm 3ten d. M. hat sich der Pfarrer Schwarzenberger Pfarrei Abtswind in Mainstein, einen von seinem Pfarrer gegen dessen Haushälterin Margaretha Leitenmeyer wegen Verletzung der Sittlichkeit, Verläumdung, Beleidigung, Ehrenkränkung, Verbreitung von Gerüchten, Verläumdung, Verläumdung, Verläumdung

17188.

An
die L. Regierung des G. Kr
zu Speyer

die Stabilisation der Gehalte
Beamten in Jahr 1813 betr.

—

In Abschrift zu der gefälligen
Äußerung

Speyer, den 1 November 1828

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Bittschrift des Bürgermeisters zu Landau, worin derselbe sich über verzögerte Lieferung in einem Prozeß mit dem Rentamte Landau und dessen Vorsteher die verweigerte Rechtshilfe beklagt.

Die Behörden wollen untersuchen, in wie weit die Beschwerde des Bittstellers gegründet sein mag, und zur Beseitigung der obwaltenden Hindernisse das Geeignete verfügen und diese Verfügung hierher berichten. Übrigens bemerke ich auf diese Veranlassung hin, daß es auch Ihrer Verfügung bedarf, wenn die ersteren Behörden, die wegen der ganzen Behandlung beschwerdet sind, oder eine derselben Ihrer Aufsicht untergeben sind.

Mit Hochachtung
Der Staatsrath
Regierungs-Präsident.

17187

An
den L. Rentamtsverwalter
zu
Landau.

Beschwerde des Bürgermeisters Landau über verzögerte Lieferung betr.

—

An den Bezirksgericht zu Landau
zur Anzeigen

I
II.

Den 1 November 1828

In Folge gefälliger Zuschrift der L. Regierung vom 1 d. M. sind mir die L. Rentamtsverwalter zu Zweibrücken, Landau und Frankenthal abgeschrieben, unverzüglich die Stabilisation der Gehalte der Beamten in Jahr 1813 bei den Bezirksgerichten anzuordnen, die Bezirksgerichte eingetragen und + bekannt gemacht worden sind.

Die fünfzehn eingelaufenen Berichte beehre ich mich, der L. Regierung mit der Bitte um gefällige Kenntnißnahme mit Anschluß zu übersenden. Sie selbst wird daraus ersehen, daß die Verwaltung des Landkreises, der L. Rentamter Landau unter No. 5515, zu L. Rentamter Landau unter No. 5515 und zu Frankenthal unter No. 5517 der Landkreis zweckmäßig im Jahr 1813 dahin gehörte, wohin die Bezirksgerichte eingetragen wurden.

+ Art. 1 des Code civil und

Distribution

Da jedoch + das Rheinbundische Instruktionsgesetz vom 25 Februar XIII die Gehaltsklassen der Beamten nach Einwohnerzahl und Lokalen und Personal der Beamten festsetzte, der Bezirksgerichte und die Zahl der Gehaltsklassen, in welche Landau gesetzt wurde, nicht übereinstimmen, so ist es nothwendig, daß von dieser Behörde aus eine besondere Beschreibungsanzeige in den Bezirksgerichten. Da selbst über den Gesetz vom 12 Januar 18 Art. 12 eine Klage über die Distribution der Gehaltsklassen in Landau der L. Regierung anzuzeigen und die Verfügung dann durch ein amtliches Verzeichniß vorgeschrieben.

Wie die Anzahl und Distribution der Beamten in Landau in Folge separatement mit Mehrheit, welche sich diesen Abänderungen gegen Zweifel, unterworfen Sätze. Die Klage wurde indessen erst mit Anfang des Jahr 1814 gestellt, und die Akten wurden die Gehaltsklassen und in die Bezirks

An 1719 g.

die L. Stadtdirection Insar

den Transport des Bäckling Ruby betr.

1

11.

1 November 1828

Regist: zum Transport des Landstreichers Bäckling Valentin Ruby von Hangenweiden in das Zuchthaus Hohenasperg betr.

p p

An 1719 o.

den L. Rentamtmann Insar

Vorladung gegen den Ludwig Simon von Esserberg betr.

2

11.

1 Nov. 1828.

Abfertigung des nebenanverwahrten Vorladungsdekrets zum weiteren Vollzug.

p p

An 1719 l

den L. Rentamtmann in Ravensburg

2

11.

2. Nov. 1828.

Ferner übersenden wir in der Anlage die dem Posten des Anlagenmeisters Hirschner von die Hausdurchsuchung bei Bäckler Valentin Ruby von Hangenweiden betreffenden Akten mit dem Ersuchen, um selbe dem Beschuldigten zuzustellen.

p p

An 1719 p.

die L. Regierung, K. d. I. in Ellwangen

die Auflösung des Advokaten Land betr.

2

11.

2 November 1828

Indem ich mich beehre, die L. Regierung zu benachrichtigen, daß dem Ansuchen des Advokaten Carl Jakob Land um Abnahme seines Rechtsanwalts-Eides mittelst allerhöchster Rescripts vom 8 v. M. zum Advokaten am Appellationsgerichte des Schwarzkreises ernannt worden ist, bemerke ich gefällig, daß dagegen

25 fl: Tax
5 " Ausfertigungsgebühr
1 " Stempelgebühr, zusammen 31 fl

zu entrichten sind.

p p

An 1719 q.

den L. Stadtdirektionsrath Insar

Ausmandirung gegen den Bäckler Ruby betr.

4

11.

3 Nov. 1828.

Dem hiesigen Bürgermeisteramte wird die Ausmandirung des Bäckers Valentin Ruby von hier mit dem Anfügen eröffnet, daß derselbe binnen 14 Tagen sein Vermögen zu Geld machen und sich mit seiner Familie aus dem Königreiche entfernen müsse, widrigenfalls er als Vagant behandelt werden würde.

Für Legitimation über den Tag der Abreise und die Destination der Gemeinde Behörde wird sich allhier in der Person des Bürgermeisters Mayer wenden, und im entgegengesetzten Falle wird sich auf Dero anderweite Requisition und Anfrage wegen der damals von der Gemeinde angegebenen Gründen kontradiziren lassen.

Mit dem Beweis der Amtsverrichtung wird das Amtsvorstand zu L. Gefällen sein.

Abschrift an die L. Landvogteien Ellwangen, Aalen über Dessen Begehren und den Tag abgemeldigen Vagabundgericht zu Crailsheim an das Vagabundgericht zu L. Gmünd abgelassen worden.

Der L. Gefällen.

p.

An 1719 k.

den L. Rentamtmann Insar

Vorladung gegen den Ludwig Simon von Esserberg betr.

2

11.

An 1719 l

den L. Rentamtmann in Ravensburg

2

11.

An 1719 m.

den L. Rentamtmann Insar

Ausmandirung gegen den Bäckler Ruby betr.

4

11.

An 1719 n.

den L. Landkommissariat Kehl

Ausmandirung gegen betr.

4

11.

3 Nov. 1828.

Dem hiesigen Bürgermeisteramte wird die Ausmandirung des Bäckers Valentin Ruby von hier mit dem Anfügen eröffnet, daß derselbe binnen 14 Tagen sein Vermögen zu Geld machen und sich mit seiner Familie aus dem Königreiche entfernen müsse, widrigenfalls er als Vagant behandelt werden würde.

Für Legitimation über den Tag der Abreise und die Destination der Gemeinde Behörde wird sich allhier in der Person des Bürgermeisters Mayer wenden, und im entgegengesetzten Falle wird sich auf Dero anderweite Requisition und Anfrage wegen der damals von der Gemeinde angegebenen Gründen kontradiziren lassen.

Mit dem Beweis der Amtsverrichtung wird das Amtsvorstand zu L. Gefällen sein.

Abschrift an die L. Landvogteien Ellwangen, Aalen über Dessen Begehren und den Tag abgemeldigen Vagabundgericht zu Crailsheim an das Vagabundgericht zu L. Gmünd abgelassen worden.

Der L. Gefällen.

p.

3 Nov. 1828.

Dem hiesigen Bürgermeisteramte wird die Ausmandirung des Bäckers Valentin Ruby von hier mit dem Anfügen eröffnet, daß derselbe binnen 14 Tagen sein Vermögen zu Geld machen und sich mit seiner Familie aus dem Königreiche entfernen müsse, widrigenfalls er als Vagant behandelt werden würde.

Für Legitimation über den Tag der Abreise und die Destination der Gemeinde Behörde wird sich allhier in der Person des Bürgermeisters Mayer wenden, und im entgegengesetzten Falle wird sich auf Dero anderweite Requisition und Anfrage wegen der damals von der Gemeinde angegebenen Gründen kontradiziren lassen.

Mit dem Beweis der Amtsverrichtung wird das Amtsvorstand zu L. Gefällen sein.

Abschrift an die L. Landvogteien Ellwangen, Aalen über Dessen Begehren und den Tag abgemeldigen Vagabundgericht zu Crailsheim an das Vagabundgericht zu L. Gmünd abgelassen worden.

Der L. Gefällen.

p.

3 Nov. 1828.

Auf die ermahnliche Zuschrift vom 16 Sept: d. J. beehrt man sich der Königl. Landkommissariat anmit zu erwiedern, daß in Gefolg eingezogener Erkundigung der Gastwirth Gallus Glas zu Kehl wegen mit einem schwindelhaften Bankerott und einer gerichtlichen Verhaftung belastet ist, daß gemeldter in diesen Tagen gänzlich von

An 17155.
das k. Landgerichts Rastatt zu
Langenbrand

Auswanderungsgesuch des
Jakob Metz.

A
II.

17156.

An
Seine k. Majestät v. Baiern,

Jakob Metz, Bauer und Taglöhner von Reichenbach, Landgerichts Langenbrand, bittet um Entlassung aus dem Staatsverbande, um mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern zu können.

Langenbrand, den 3. November 1828.

Jakob Metz.

Beilagen:
1) Heimathschein.
2) Vermögensausweis.
3) Leumundszeugniß.

Langenbrand, den 3. November 1828.

Jakob Metz, Bauer und Taglöhner von Reichenbach, Landgerichts Langenbrand, bittet um Entlassung aus dem Staatsverbande, um mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern zu können

Ehe

17/157

Verehelichung eines Klägers.
Für P. Ing. Dr. G. L. v. P. [illegible].

Für Wiederverheirathung des Vaters zu Gunsten eines Kindes erster Ehe.
v. Basel Land.

5/11.

Basel, 4 Nov. 1846.

Rath für Verfolgung der Vaterschaft zum Behufe von Alimenten und für Ablehnen der Vaterschaft zu Abweisung der Klage. Vaterschaftsklagen.

Der Appellationsgerichtsrath hat in Sachen des Ehemannes N. N. in Basel, Klägers, gegen seine Ehefrau, Beklagte, wegen Ehescheidung, nach Einsicht der Akten, nach Anhörung des Berichterstatters, des Herrn Appellationsgerichtsrath Bischoff, und des Vortrages des Herrn Advokat Burckhardt, als Vertreter des Klägers, und des Herrn Advokat Wieland, als Vertreter der Beklagten, und nach Einsicht des Urtheils des Civilgerichts vom 20 April 1846, welches die Ehe der Parteien geschieden hat, und der Appellation des Klägers vom 23 April 1846, und nach Einsicht der Antwort der Beklagten vom 30 April 1846, und nach Einsicht der Replik des Klägers vom 4 Mai 1846, und nach Einsicht der Duplik der Beklagten vom 7 Mai 1846, und nach Einsicht der Akten, und nach Anhörung des Vortrages

Anstellung vom 30 v. M. der Justiz- und Notariats-Candidaten Friedrich Hessler von Cronau und Johann Ludwig Hesse von hier und Ernennung des Letzteren zum Notar

Ueber Abschätzung der Notariatsstelle zu Obermoschel

17159.

An
die K. Regierung des G. K.
K. F. K.

Die Gebühren der Mitglieder des Kgl. Appellations-Gerichts zu K. Caiserslautern betr.

S.
11.

Caiserslautern, den 4 Nov. 1828.

Unterm 27 Juni l. J. wurde der K. Landesregierung der Vorschlag über die Gebühren der Mitglieder des zu K. Caiserslautern abgehaltenen Special-Gerichts zur gefälligen Begutachtung in Anlage übersendet. Da dieser Gegenstand bis heute unerledigt geblieben, so hat der Vorsitzende des K. Appell. Gerichts Herr Präsident Welcker eine Vorstellung eingegeben, worin er um Beschleunigung dieser Sache ersucht.

Indem wir der K. Regierung diese Vorstellung in der Anlage unter Bitte dienstfälliger Berichterstattung, erstatten wir zugleich Vorstehendes, um gefälligst Ihr Gutachten geben zu wollen, welche Hindernisse sich der Befolgung der Instruction vom 7 Sept. 1820 sollen entgegen gestellt haben, um zu deren Beseitigung der allenfalls weitere schriftliche Verfügung zu treffen.

Der K. Ob. Ger. Präs.

Caiserslautern, den 4 Nov. 1828

Unterm 31 Juli l. J. wurden Ihnen von dem General-Prokuratoriums Verfügung über die Vergütigungen der Präsidenten des Kgl. Appellations-Gerichts zu Caiserslautern, auf den Landesdirektions-Vorsitzenden, Landesdirektor zu Caiserslautern, Oberamtmann mit dem Ersuchen mitgetheilt, den pro. Vollziehung derselben gefälligst Vorschlag zu machen und nöthigenfalls zu berichten.

17158.

An
die Regierung des G. K.
K. F. K.

Die Wiederbesetzung der Notariatsstelle zu Frankenthal betr.

S.
11.

Unter Rückgabe des Ihrer gefälligen Verfügung vom 30 v. M. beigelegten Notariats-Candidaten Friedrich Hessler von Cronau und Johann Ludwig Hesse von hier und Ernennung des Letzteren zum Notar

Ueber Abschätzung der Notariatsstelle zu Obermoschel

Hierselbst alterthümliche Verordnung vom 7 Sept. 1820 sollen die Schätzungen der Notariatsstellen durch die K. Landesregierung genehmigt werden, dann ganz Stellt man an Hochdieselbe Fall der angegebene Schätzungs-Fall über diese Stelle Gegenstand gefälligst weiteren Lauf wollen.

Hinsichtlich der Wiederbesetzung der Notariatsstelle zu Obermoschel hat unser K. Landesregierung, mittelst verehrlichen Erlasses vom 15 Januar. 1828 die Obrigkeit mitgetheilt, daß in diesem Falle die Ausschreibung der Geschäfte nicht nöthig sein. Allein alle Obrigkeitsbehörden sind der entgegengesetzten Meinung, und halten die Wiederbesetzung der zweiten Notariatsstelle zu Obermoschel im Interesse der Bürger und zur Erleichterung der Landbauern für dringend nothwendig und nützlich. Da dieser große und bevölkerte Canton einen zweiten Notar, der sich dort niederlassen möchte, sehr nöthig und darin begründet ist, hinlängliche Subsistenz mittel gefunden wird, scheint keinem Zweifel zu unterliegen.

Der K. Ob. Ger. Präs.

Caiserslautern, den 4 Nov. 1828

Die Gebühren der Mitglieder des Kgl. Appellations-Gerichts zu K. Caiserslautern betr.

17160.

An
den K. Landesdirektor
zu K. Caiserslautern.

Die Instruction der Sitzungen des Appellationsgerichts zu K. Caiserslautern auszufertigen betr.

S.
11.

Caiserslautern, den 4 Nov. 1828.

Unterm 31 Juli l. J. wurden Ihnen von dem General-Prokuratoriums Verfügung über die Vergütigungen der Präsidenten des K. Appellations-Gerichts zu Caiserslautern, auf den Landesdirektions-Vorsitzenden, Landesdirektor zu Caiserslautern, Oberamtmann mit dem Ersuchen mitgetheilt, den pro. Vollziehung derselben gefälligst Vorschlag zu machen und nöthigenfalls zu berichten.

[illegible] die Ursachen dieses Abstellungen vorgeschlagenen gemäß

diesem Erlaß ist weiter in einem [illegible] in der andern Beziehung genügend geschehen. Der erforderliche Bericht ist bis jetzt noch nicht eingebracht worden und zu Folge des angeführten Rescriptes vom 9. Juni d. J. wird die Regierung von Hildesheim [illegible] Bericht des Amtmanns zu Winzenburg zu Einsendung [illegible] anzuweisen.

Im übrigen bleibt mir nach dem Inhalte des Anlage abschrift des [illegible] gehorsamsten Berichts zu erstatten und gehorsamst vorzubringen, daß nicht neue allerhöchste Entschließungen abgewartet werden, sondern daß auch in Rücksicht der Dringlichkeit der Gegenstand in kürzester Frist zur gemessenen Folge gelangt werde.

Mit pp. Ew. pp. Ehrfurcht.

Ew. A. unterth.

1716.

An
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten des Königl. Appell. Gerichts
Cassel.

Cassel.

Die Anstellung eines Physikus, betreffend.

---

pp. Medicinalsachen

1716.

An
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten des Königl. Appell. Gerichts
zu
Cassel.

Der nicht Promotion Medicinae beschuldigten Hebamme Johanna Catharina Hahnebach zu Nordshausen betr.

Ew. A. unterth. 1828.

Ew. pp. [illegible] Bericht vom 4ten d. M. [illegible] Ew. pp. Mittheilung vom 9ten d. M. [illegible] Silberne Löffel gestohlen. Die [illegible] Untersuchung liefert den Beweis, daß die Inculpatin Hahnebach, welche die gestohlenen Silberlöffel [illegible] Nordshausen, zur Zeit des Diebstahls in ihrer Wohnung hatte, [illegible] war und in der Nähe übernachtete, in Cassel sich befand, daß sie den folgenden Tag [illegible] Abend [illegible] nämlich über den Diebstahl Anzeige zu Eschwege [illegible] Vergessung eines [illegible]

gründet sind und darauf auf den Beyfall zu rechnen sind. Die Gründe, die die Abweisung von Hundsdorfer als auch den anderweiten neuen Vorschlag der Untersuchung hinlänglich begründet, dann zu Folge erhielt der Untersuchungsbericht am 25ten Juni einen Obervormerkt gegen den beklagten Johann Georg Hofmann und die Rathskammer des Bezirksgerichts zu Weißenhorn erkannte am 12 Juli einen Caibers-Verhaft gegen denselben.

Nach einem Erlaß der Oberamtsregierung vom 13 Oktober d. J. soll Joh. Georg Hofmann Verurtheilung bei einem Jahr zu Verpflegung als Züchtling in das Landgericht Obervormerkt.

Zufolge der vorigen dann Einzeichnung Herrn Beschwerden und dann Vorgaben Hofmanns Frau Caibers-Verhaftung, werden die Unterschriften, wenn in Hofmann an Abgaben verübten und Ihnen Auflagen aufgelegt, wahrheitlich aufgelistet. So sind schon mehrere Fälle vorgekommen, wo gerichtlich schon Auflösungen statt hatten und Observation zur Verhaftung der Caibers-Beamten, die nun bisher in so weit vollzogen sind, weiter gesetzt, abgegeben wurden.

Indem ich mich beehre, Ihnen in der Anlage Abschrift der Klage gegen Joh. Georg Hofmann vorzulegen, Ihnen zu überschreiben, bitte ich, Sie Hofmann Verhaftung, Ihrer Aufmerksamkeit in Verfolg Ihrer Anzeige, und an die K. Bezirks-Gendarmerie zum weiteren Vollzug hiesiger Behörde zu wollen.

Die Vollständigkeit zu allen

17163

An
den K. Landgerichtsarzt
Fischer.

den Obervormerkt Georg gegen
Georg Hofmann betr.

S
II.

den 4 November. 1828

Den Ihnen Ihnen Verhaftsbefehl
Ihr Schreiben vom 13 v. M. hat man
den Bezirksgerichts Arzt zu K.
Leutkirch mitgetheilt, der Betrag um 12 f 31 kr, welche
Verhaftung in der Obervormerkt
der Georg Hofmann vom Brod Hilf
gegen Hofmann Stellung von den
Obervormerkt Hofmann
Landgericht Hofmann, Einverständnis
Ihnen zu antworten, und den
den Ihnen gerichtlichen Stellung
der Landgericht unterschrieben sind.

Anliegend übersende ich
Ihnen die darüber vom Bezirks-
Arzt, Arzt abgegebene Erklärung
mit dem Vermerken, daß man
einer vorgelegten Erklärung der
Landgericht der verhafteten Hofmann
Ihnen mündlich abgehören
werden.

Mit [illegible] der K. Gerichtsarzt.

17164.

An
den K. Landgerichtsarzt
v. Leutkirch

wie oben.

5
II.

den 5 Nov. 1828

Ihnen wollen Sie anliegend
Erklärung der K. Landgerichtsarzt
Fischer über den Betrag von 12 f
31 kr, welcher uns in der Obervormerkt
der Georg Hofmann vom Brod Hilf
zu entrichten wurde, K. Bezirksgerichts
Arzt bekanntgeben,

Mit [illegible] der K. Gerichtsarzt.

1765.

An
Seine K. Majestät zu Dänem.

die Fahrfertigung wegen interimi-
stischen Verwaltung der Gl. Forstbeam-
ten betr.

7
11.

+ Listen u Tabellen der Rauh-
handelsverkäufe

Sen 5 Novemb. 1828

Zufolge Cirk. 28 der Ordre vom 30 Januar 1811 haben die Forstbeamten alljährlich eine genaue Tax-verfertigte Tabelle über jeden Baum-Stämmen-bestimmung, welche Sie zu fällen angewiesen, der zum als Bauholz gebraucht und verkauft werden soll, die Ordre vom 5 Novemb. 1790 Falle Sieben Zoll bei Gehalten über 1500 Franken (1120 Talern) auf die Zahl der Gehalte gesetzt.

Nach dem Ableben des Oberforstmeisters Frhr v. Wildenradt-Ruen über diese Rolle vom 28 Novemb. 1827 bis den 1 Febr. 1828, dem Tag, wann Fon. K. Maj. gnädigst geruhet haben den Gehalt des abverstorbenen Oberforstmeisters anzuweisen, erledigt, und die dafür fälligen Remunerationen vom Rauhgrafen-Revier Ruen abgeführt worden.

Die Fällung des Gehalts des Oberforstmeisters kommt nun zum Rauhgrafen Revier Ruen gehörig zu den zwei Monaten und zwei Tagen gehörig zu. Die vorhandene Anweisung bestimmt der ernannten Gehalt beizufügen ist Dänemarken allerhöchst Königl. bewilligt angekommt und in Folden, die sich Ihnen Vorgesetzten Forstbeamten, immer verwilligen genügt worden den sie über abzugeben Gehalt zu lassen Tabelle sind vom Jahr 1826 (Nr 1782), 11 März 1827 (Nr 2960) und 4 Juli 1825 (Nr 5260).

Nun aber bei dem Monat-mangel sich für den Rauhgrafen-Revier an die Taxierung des Gehalts und stützen um die Bewilligung, besagten Fehlfertigung mit 20 Ihm bis jetzt kann Fehlfertigung gegeben ist, so hat er den abverstorbenen Oberforstmeister Frhr v. Wildenradt aufgefordert einen Forstbeamten, sich vor dem Tode dieser Fehlfertigung sich zu

zum

+ remunerationen abgenommen.
Tabelle.
+ und verfassend dieser fort

§1

Sen K. Majestät zu verordnen, und zugleich dem allerseitigen weisen Ermessen anheim zu stellen, ob dieser Fehlfertigung auch die zeit aufgerechnet werden möchte, welche von dem Tag der Ernennung des dem abverstorbenen Oberforstmeister Frhr v. Wildenradt-Ruen bis zu der Fehlfertigung des Rauhgrafen-Revier Ruen Oberforstmeisters Frhr v. Wildenradt-Ruen verflossen, und die Remunerationen dieser Falle übernehmen.

Der gehorsamst Unterzeichnete, erlaubt sich, den Gehalt des Rauhgrafen-Revier Forstmeisters Frhr v. Wildenradt-Ruen dieselbe gnädigst der gnädigsten Fehlfertigung mit um so mehr Bereitwilligkeit zu unterschreiben, als er sich vollkommen überzeugt hat, daß die beiden Rauhgrafen-Revier und die Gehalte dieser gehörige Tabelle Tabellen, mit diesen, die Bäume und Ihre Fehlfertigkeit die vielfältigen mühsligen und mit den unterschiedlichen Arbeiten der Forstmeister und Forstbeamten erledigt und dem und endlich ihnen auch entsprechen haben. Gleichfalls zeigt sich dem unterzeichneten Tabellen über die Fehlfertigung, so ist es gründlich durchsichtbar, gewissenhaft, genau und ganz über die Rauhgrafen-Revier gezeigt.

Da Forstmeister und Marschall während den Monaten Januar 1827 & Januar 1828 gemeinschaftlich die Geschäfte des Forstmeisters besorgt haben, so dürfte billig sein, den auf den

redactionelle Anfügung

Bahnen an den Fahrzeichnung [illegible]
diese Zeit Acht anstehen zu lassen,
entweder in der Art, daß [illegible]
zwei Fälle, wenn ein Fall ein
davon anzuwenden, oder den anderen
einen Fahrer nach Verfallen [illegible]
gestellt denselben vorgeführt werden.

Was die Abschätzung der Ge-
werbs-Verbindungen nach den
Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes
über die Besteuerung der Fabrikate
anlangt, so findet zwar eine
fachverständigere Taxe gesetzlich
festgesetzt Fall, allein es
scheint doch der Billigkeit angemessen
den beiden Handelsgewerben
Schmidt und Mercker, unter dem
Titel einer Qualifikation, den
jetzt gewährten Nachlaß eine an-
gemessene Berücksichtigung auf dem
allgemeinen Regulierungs-Fuß
K. Handelsministerium [illegible]
allergnädigst zu bewilligen
die Erklärung des Betrages wurde
gern von dem Unterzeichneten [illegible]
K. abgegeben.

Ebenso [illegible] der allgemeinen Ver-
ordnung K. v. K. enthaltenen
über den Fabrikzeichnung und eine
über [illegible] Qualifikation
den Handelsgewerben Schmidt
und Mercker, so wie den Fabrikbe-
sitzer, über den Fischer, die Rechnungen
und Buchungsbücher, womit sie
Gesellen des General-Gewerbsver-
bescheid gelassen, die nothwendigen
abgeschätzten Fälle Vorschrift zu
beizeigen.

Ehrfurchtsvoll
[illegible]
K.

An 17166

den K. Landgerichtsarzt in
Hammelburg

Untersuchung gegen Edmund Franz
Hofstetten etc.

8
11

An 17167.

die K. Regierung des Untermain-
Kreises in Würzburg

den Rentbeamten Friedel betr.

8
11

---

6 November 1828

Abschrift der Verfügung des Landgerichts
pauli Aschaffenburg gegen den der Theilnahme
Verbrechens angeklagten Edmund
Franz Hofstetten von Obernau.

p p

---

7 November 1828

In der Anlage übersende ich der K.
Regierung Abschrift des unterm 20 v. M.
ergangenen allerhöchsten Reskripts, wo-
durch der dem Rentbeamten Mayer
Friedel von Burgheim eingeräumte
Quotenschlag gegen gewöhnlich
bestimmte, jedoch festgehalten werden,
derselben aus der Rentamtskasse zu Kitzin-
gen in das Regierungsgefängniß
nach Aschaffenburg verbracht werden,
um dort den Rest seiner Strafzeit
zu verbüßen.

Hiernach gemäß beliebe die K. Regierung
die Einleitung zu treffen, daß der
besagte Mayer Friedel sobald als möglich
dem K. Landgerichtsarzte zu Kitzingen,
welchem man mittelst heutigen Tages
Verfügung, überliefert werde.

p p

An 17168

den K. Landgerichtsarzt in
Kitzingen

den Rentbeamten Friedel betr.

8
11

---

7 November 1828

Mittelst der in Abschrift angeschlossenen allerhöchsten Reskripts vom 20 v. M. ist der für den Rentbeamten Mayer Friedel von Burgheim eingeräumte Quotenschlag gegen gewöhnlich bestimmte, jedoch vorläufig

werden die Schulden seine noch übrige Restzeit in dem Inquisitionsgefängniß zu Saarbrücken verbüßen.

Man hat dieser mittlerweile seinen Entlassungsschein zugefertigt, und ihn angewiesen, sich in Saarbrücken bei dem dortigen Landrathsamte zu melden, und den bezeichneten Betrag in die Kreiskasse abzuliefern zu lassen.

Was die Exekutionskosten betrifft, so werden diese auf Anordnung des in dem nächsten allerunterthänigsten Vortrage mitzutheilenden Erkenntnisses, wegen Verurtheilung des Inculpaten gezogen werden.

ergebenst,

1716 Ch

Trier, den 8 November 1828

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
hierselbst.

Abschrift
des Erkenntnisses des Königl. Land- und Stadtgerichts hierselbst vom 8ten
d. M.
in Sachen
des Königl. Fiskus
wider
den Schuhmacher Johann Peter Schmitz
aus Trier
wegen
Diebstahls.

Uebersendet dem Königl. Land- und Stadtgerichte hierselbst, in Folge Verfügung vom 8ten d. M., die Abschrift des Erkenntnisses, welches in Sachen des Königl. Fiskus wider den Schuhmacher Johann Peter Schmitz aus Trier, wegen Diebstahls, unterm heutigen Tage von uns gefällt worden ist.

Trier, den 8 November 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Hontheim.

1717 Ch

Trier, den 8 Novemb. 1828

An
Se. Königl. Majestät von Preußen
unsern allergnädigsten Herrn.

Vermittelung des Herrn Justizministers Excellenz Hierselbst.

Ueber das ungefügte Gesuch des Land-Candidaten Johann Nicolaus Hirschberger, um Anstellung als zweiter Stadtsecretair bei der Stadtsecretatur allhier, beliebe man mir ehrerbietigst anzuzeigen, wie es mit dem Wohlverhalten des Supplicanten während seiner Amtsführung als Bürgermeister-Adjunct zu Saarburg sich verhalte, und ob gegen dessen Anstellung als Stadtsecretair hierselbst, Bedenken obwalten, welche mir ehrerbietigst zu berichten.

Ich ersterbe

Ehrfurchtsvollst

17171.

An
den K. Landgerichtsnotar Schnee
in Ebern

Untersuchung gegen Hendel
wegen eines Diebstahls etc.

8
11.

8 November 1828

Übersendung eines auf die neben bemerkte Untersuchungssache bezügl. Requisitoriums betreffs.

p p

17172.

An
den K. Landgerichtsnotar
in
Lauda

Untersuchung gegen Nikolaus
Mohr v. Oberbalbach etc.

8
11.

8 November 1828.

Übersendung eines Requisitoriums betreffs Vernehmung.

p p

17173.

An
den K. Landgerichtsnotar
in
Hofheim

die Instruktion der Untersuchung gegen
Johann Kaspar Schmitt von Hofheim
wegen Diebstahls etc.

11
11

8 November 1828

die mittelst unterthänigster Eingabe vom 23 ejusdem Mandatum cassationis Anerkennung im Betrag von 21 fl. 10 kr. seit dem in dem hiesigen Gefängniß zugebrachten 1 Jahr 4 Monat 1 Tag hierher einzuziehen und an Kgl. Landgericht Hofheim einzusenden.

Indem man sich beehrt, die von dem gefällten ausgestellte Empfangsbescheinigung des K. Landgerichts Hofheim in der Anlage zu übersenden, hat man die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren.

p p

17174.

An
die K. Inspektion des Untermain-
Obergerichtskreises in
Aschaffenburg

den Ausfall Johann Adam Alexander etc.

10
11.

8 November 1828.

Durch den in Abschrift angeschlossenen allerhöchsten Reskript vom 26 vorigen Monats haben Seine Königl. Majestät gerühet, den Ausfall Johann Adam Alexander von Hofheim den Rest seiner wegen Diebstahls verhängten Strafzeit nachzusehen.

Die K. Inspektion wollen demnach

den Vorgenannten ohne Haftung in Freiheit setzen.

p p

17175.

An
den K. Landgerichtsnotar in
Landshaustadt

Inf. gerichtl. Urkunden etc.

10
11

9 Nov. 1828

Beigehende gerichtliche Urkunden wollen Ew. p an

1/ Karl Mayer, Advokat in Landshaustadt
2/ Johann Engelhart, dermalen im Arresthause zu Landshaustadt
3/ Karl Gottlieb Wagner zu Landshaustadt

gegen einzuvernehmende Empfangsbescheinigungen abliefern lassen.

p p

17176.

An
den K. Landgerichtsnotar in
Landau

Inf. etc.

10
11

9 Nov. 1828

Anliegende gerichtliche Urkunden beliebe Ew. p dem Andreas Hofer zu Gehelingen einzuhändigen und die hierüber ausgestellte Empfangsbescheinigung anher gelangen zu lassen.

p p

17177.

An
den K. Landgerichtsnotar in
Reitzenstadt

Inf. etc.

10
11

9 November 1828.

Ew p übersenden wir in der Anlage einige gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen, gefällige dem Taglöhner Michael Krug zu Arbis gegen eine zu erhebende Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen.

p p

17178

An
den K. Landgerichtsnotar
Lehner
in
Inf. etc.

10
11.

9 Nov. 1828

Übersendung gerichtlicher Urkunden für die Schildwirth Margarethe, geb. Feirsam zu Lindau in Schildsachen Hans zu Pf. Jugelnd.

p p

An 17179.
das Handelsgerichtsarchiv in
Frankfurt
Fasc. Ltr.
10
11

9 November 1828

die für Georg Philipp Feldmann zu Offenbach bestimmte gerichtliche Urkunde folgt hierbey eingeschlossen zurück, da noch niemand zu obigem eingetretenen Erben, dem das Herzoglich Hessischen Handelsgerichtsarchiv zu Mainz der genannte Feldmann die Annahme verweigert hat.

p/ Rücksendung gerichtlicher Urkunden für Hess.
p p Adam Lerchen.

An 17180
Simon L. Mayer
Hofmarschall gerichtlicher Urkunden
Ltr.

9 November 1828

Ausfertigung von 6 gerichtlichen Urkunden
1/ Isaac in Isaak zur Hinderung, Annahme zu Frankfurt &c.
2/ Isaak Isaac, Handelsmann zu Offenbach
3/ Mayer Isaac, Handelsmann daselbst.
4/ Moses Abraham, Isaacs des vorigen
5/ Isaak Oppenheimer, Bäcker zu Offenbach in Hessen-Darmstadt, &c.
6/ Georg Oppenheimer, Bäcker und Handelsmann zu Offenbach.

p p

An 17181.
das Herzogl. Hessische Hofgericht in
Darmstadt
Fasc. Ltr.
10
11

9 November 1828

Das Hessische Hofgericht ist in dem Auftrag 13. gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, solche an
1/ Abraham Isaac zu Offenbach,
2/ Isaac Isaacs daselbst,
3/ Hessian Oppenheimer, auf dem Dreieichenhain
4/ die Isaacs der vorigen, daselbst, –
5/ Susanna Oppenheimer ebendaselbst
6/ Isaac Isaacs
7/ Isaak Abraham,
8/ Simon Abraham
9/ Isaac Abraham
10/ Alexander Abraham
11/ Jacob Abraham,
12/ Gesammtes Abraham'sches
13/ Amalia Abraham, ledigen Standes zu Offenbach wohnhaft,
abzulassen und die von denselben entgegenstellenden Empfangsbescheinigungen gefälligst einher gelangen lassen zu wollen.

p p

An 17182
das Handelsgerichtsarchiv zu Mainz
Fasc. Ltr.
10
11

9 November 1828

Herr p wünscht Zeugenschaft abgelegt, hinsichtlich 5 gerichtliche Urkunden an
1/ Johann Caspar zu Klein-Auheim,
2/ Johann Conrad Wünschmann zu Hanau,
3/ Johann Isaac Isaacs Wittwe daselbst,
4/ Philipp Jakob Hahn zu Klein-Auheim,
5/ Isaac Isaacs allda
gegen gefällig einher zu übersendende Empfangsbescheinigungen abliefern zu lassen.

p p

An 17183.
das p Hofgericht zu Mannheim
Fasc. Ltr.
10
11

9 November 1828

Das Großherzogliche Hofgericht wird ergebenst ersucht, hinsichtlich gerichtlicher Urkunden an Isaac Isaacs, Kaufmann zu Mannheim und Jacobine Isaacs, Kaufmanns Ehefrau daselbst, die von denselben entgegenstellenden Empfangsbescheinigungen gefälligst einher gelangen zu lassen.

p p

An 17183
den Landgerichts-Direktor zu Trarbach
Insb: Abs.
10
11.

9 November 1828

Die mittelst Verfügung vom 6 v. M. erfolgten und hier heute präsentirten Hypothekenscheine über die Landgüter Ellenz, Lasbach und Mastershausen, zu Prozeßzwecken bestimmten gerichtlichen Urkunden folgen mit anbei, um in der Anlage gefälligst zurückgegeben, da uns einem Gesuche des Hr. Landgerichts-Direktors zu Trarbach diese Urkunden zurückgegeben haben.

p p

An 17184
die K. Regierung, Abth. f. d. inn. Verwaltung
Insb: Anlagen Abs.
16
11.

10 November 1828

In der Anlage beehrt man sich der Königl. Regierung die hierseitig dem Herrn General-Landgerichts-Präsidenten während des II ten Quartals 1828/4 bestellten amtlichen Insb: Anlagen zur gefälligen Kenntnißnahme zu übersenden.

p p

An 17185
den K. Landgerichts-Direktor zu Trarbach
Insb: Abs.
11.

11 Novbr. 1828

Rückbescheidung einer auf Niederlegung der Landgerichts-Verwaltung gerichteten Vorstellung zur Legitimation an den Betheiligten.

p p

An 17186.
den K. Landgerichts-Direktor zu Trarbach
Insb: Abs.
11.

11 Novbr. 1828

Rückäußerung gegen Gesuch vom 7 d. M. zu Allerhöchster Kenntniß.

p p

An 17187.
den Herrn
die Anschaffung des Hr. Pfarrers von Hellenhahn betr.
11.

11 Novbr. 1828

In Gefolge hies. Verfügung vom 5 d. M. Lieferanten ist Ihnen der unterm 19 May d. J. ausgegangene allerhöchste Befehl in Betreff

An 17188.
den p Holzgreve zu Kirchberg
Insb. Abs.
11
11

11 Novbr. 1828.

In der Anlage beehre ich mich den Holzgreven Lang gerichtliche Urkunden mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, solche der Gerichts-Kasse Abth. Schillers des erledigten Gehalts Lang, welches sich demnächst Lang ihrem Dienstgange auf dem Dienstwege Landschöffen anfallen soll, einsendigen und die Liquidation gefälligst zurückgelangen lassen zu wollen.

p p

An 17189.
den K. Landgerichts-Direktor zu Trarbach
Insb. Abs.
11
11

11 Novbr. 1828.

Der folgende gerichtliche Urkunde beliebe Ew. p dem Hang, Lenchen zu Allerdang gegen einzusendende Empfangsbescheinigung einzuhändigen zu lassen.

p p

An 17190.
den K. General-Landgerichts-Arzt Dr. Loos
Insb. Abs.
11
11

11 Novbr. 1828

In Gefolge des anverwahrt Verfügung vom 26 v. M. übersenden in Ew. anliegende Verfügung über die an den Medizinalrath zu Kreuznach bestehende Abschrift einer gerichtl. Urkunde.

p p

An 17191
den Landgerichts-Assessor Dr. Jacobi zu Oberwesel
Insb: Abs.
11
11.

11 November 1828

Auf gefälliges Ansuchen vom 24 Sept. d. J. benachrichtigen wir den ergebenst Unterzeichneten anliegende Legitimations-Bescheinigung zu übersenden

An 1792
Das Großherzogl. Hofgericht zu Mannheim
Insb. klo.
9
11.

11 November 1828.

Das anneschlossene Rescript vom 11 August d. J. mit Anlagen, wodurch neue in den Anlagen hier näher die geschehene Abliferung eines gerichtl. Protokolls an Elisabetha Hahnfeld in Hemsbach zugestellte Verfügung.

p r

An 1793.
Das Landgerichtsadvokat zu Mainz
Insb. klo.
13
11

11 Nov: 1828

In Gemäßheit des anneschlossen Erlasses vom 1, 8, 15, 22 und 29 September d. J. übersenden wir Ihnen anliegende Insinuationsbescheinigungen.

p r

An 1794.
Simon Ludwig v. Mayfeld
Insb. zu Mainz Advokat klo.
13
11.

11 November 1828

In Gemäßheit des allerhöchsten Erlasses vom 18 Aug. 3 September, dann 1 u 8 Oktober d. J. ersuchen Ew. H. W. wir in Veranlassung anliegende Insinuationsbescheinigungen zu erstellen.

p r

1795.

An 12 November 1828

Kgl. k. k. 6te Linien-Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zu Landau.
C

Die Untersuchung gegen Johann Wingert, Johann Conrad und Peter Pelz wegen Landesverweisung betr.
12
11.

Auf die gefällige Zuschrift vom 10ten d. M., Insin. betreffend, beehren wir uns Ihnen zu erwiedern, daß wir in Gemäßheit der in der beigehenden Zuschrift enthaltenen Befehls des Herrn Generalauditeurs dem Johann Wingert, Johann Conrad und Peter Pelz, gewesenen Soldaten des Regiments, die Landesverweisung bekannt gemacht haben.

Der Insinuat Pelz hat vor der Abgang einige Schwierigkeiten machen wollen, weil Immerdar heißen zu heißen. Man hat ihn so wenigen Anstand genommen, diesen Vornamen zu unterschreiben, als der Insinuat selbst mit dem Halbbart beigesetzt hat und der Gastfreund, den er mitbringen wird, mit diesem Vornamen genau bekannt ist.

Der Halbbart mit dem Gewehr bildet eine Strafe Tasche und muß seinem Wesen gelassen werden. Der Insinuat wird sagt seinen Eltern nehmen, und besorgt sagt, daß alles in guten Stande an kommt.

Die mündliche Landsage dem nächsten Sonntag oder Montag erwartet der Insinuat in seinem Gasthause, den Montag wird er sich auf den Weg machen und entweder den Montag Abend oder Dienstag Morgen in Landau eintreffen. Den Montag kann er sich Gewicht abgehalten werden, und den Dienstag, 18 Stück die Insinuation gelt haben. Die Kosten wird der Weg über Fix einung und Abmarsch machen.

Was die Insinuation selbst betrifft, so ist alles in der Ordnung, nur ist die Bescheinigung über die Wohnung des Insinuat über [illegible] bleiben, und wir können in dieser Bescheinigung nicht thun, als den Insinuat und das Halbbart in Gegenwart ordentlicher Zeugen zu Handen.

Inzwischen ist sich von der Abfassung einer Verfügung der vorerwähnten Gesetze, so hatte dessen Inhalt 376, 377, 378 des Code pénal der Gendarmerie-Gewehr, welcher die Insinuation vorgenommen hat, sollte ein Polizeidiener mit einem Gewehr, Säbel & Tasche versehen zu haben, für allenfalls vom Brandgerichte abgezeichnete Verfügung Gehorsam, und

[illegible] Bezirksförster über die Inspektion ein Protokoll zu errichten und solches in der 2ten Instanz unter das Original der Akten beizuschließen.

Es soll zu nachstehendem Behufe aber an den Militär-Gerichtshof erlassen werden, so wird mit dem diesseitigen betreffenden Militär-Gesetze zu entsprechen sein, und soll das 1. Regiments-Commando die gefällige Verfügung treffen, daß die über die Einrichtung vorgeschriebenen Protokolle von den betreffenden Personen vorgenommen werden.

Hinsichtlich erwähnt wird das 1. Regiments-Commando, dem Herrschaften bei der Inspektion [illegible] ebenso exorbitanten [illegible] zu leisten, indem man sich auf den k. Rentbeamten zu Landau beziehen kann, die weitere Obsorge mit sich bringen, die nöthige Unterhaltung zu pflegen zu lassen.

Ueber die Kosten, die durch diese Inspektion verursacht werden, wird man dem 1. Regiments-Commando die Abzeichnung zu machen vorlagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung hat die Ehre zu verharren
der k. Gerichtshof.

Den 12 Nov. 1828

Im [illegible] Auftrage hiebei einen Abschrift des Protokolls, welches über die [illegible] des 1. B. 6te Linien-Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zu Landau, die Einrichtung der [illegible] Soldaten betreffend, Wirksamkeit hat, welche Inspektion hier werden soll, [illegible] man zu dieser Inspektion den

17196.

An
den k. Rentbeamten
zu
Landau.

die Unterstützung gegen [illegible] Wirksamkeit [illegible] Soldaten betreffend

betr.

12/
11.

Rheinschanzen Feuerwerk Offizier und das Kollegium für Artillerie [illegible] hat.

Es wird an die Obrigkeiten [illegible] und erwarten [illegible] die Ihnen Herrschaften die nöthige Unterstützung gewähren und unter Beiziehung mit den Militärbehörden [illegible] alles [illegible] was die öffentliche Ordnung und die Rechte in Anspruch nehmen.

Mit [illegible] k. Gerichtshof.

Den 13 Nov. 1828.

In der Anlage übersenden wir [illegible] die Gesuche der Notariats-Kandidaten Hauck, Schaub, Bissinger, Martini und Maurer um die zu diesen erledigten Notariate.

Die Inhaber [illegible] alter höherer Verordnung vom 7 Sept. 1820 die notariat. Examen und der Bezirksgericht zu vornehmen und wir haben Ihnen nicht Anstand Nehmen gegen Ihrer Einsicht Genüge vorzulegen.

Mit [illegible] k. Gerichtshof.

17197.

An
den k. Rentbeamten
zu
Landau.

die Wiederbesetzung der Notariate betr.

13
11

17198.

An
die Vorsteher der k. Landgerichte
Landau
Zweibrücken
Frankenthal.

13
11.

Den 13 November 1828.

Durch die Verfügung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 13 Oktober d. J. sind die Notariate Landau, Zweibrücken und Frankenthal erledigt worden.

Es sind nun mehrere Gesuche um diese Stellen eingekommen, wovon zum Theil die Wünsche auch gestellt sind, daß, im Fall diese die Besetzung der besagten Stellen ein anderer Bezirksgerichtsplatz nahmt werden sollte, die Verwendung dieser berücksichtigt werden müsse.

Außer den Verwendungen befindet sich unstreitig der Bezirksgerichts-Assessor zu Landau, Hochwohlgeb. Herr Hallbauer, [illegible] Familien-Verhältnisse [illegible]

die Verfassung und Verwaltung [illegible]
[illegible] Rechtsanwalt [illegible]
Minister [illegible] Justiz wegen [illegible]
Bericht [illegible] abzustatten
Erlasses vom 10 v. M. mit dem
Auftrag vorzulegen, bei Festsetzung der
Termine über die Wiederholung der
Tagfahrten [illegible] Rücksicht zu nehmen
und womöglich [illegible] Verhandlungen
[illegible] zu vermeiden.

Indem ich [illegible] Vorstehende
[illegible] Bezirksgerichte [illegible]
[illegible] Bezirksgerichte [illegible]
[illegible] Gerichtsbehörden, [illegible]
[illegible] Advokaten [illegible]
[illegible] Privatanklagen [illegible]
[illegible] Gerichtsbehörden, bitte ich gefällig
Mittheilung ihrer Ansicht.

[illegible] will [illegible] für den Fall, daß [illegible]
wegen [illegible] sollten, den Antrag
des Bez. Gerichts [illegible] zu unterstützen
gefällig wegen Wiederaufhebung der
[illegible] Verfügung [illegible]
[illegible] zu [illegible] anzuhalten, [illegible]
und [illegible] zu [illegible] Antrag
zu stellen, indem zu bemerken ist,
daß [illegible] mit anderweitigen Verhältnissen
[illegible] Gerichtsbehörden [illegible]
[illegible] gehalten werden.

Die Vorsitzer der untergerichtlichen
Behörden [illegible] sich [illegible]

Der Ob. Appl. Ger. Präs.
v. Schmitt.

Ad 17198½ — 13. November 1828

Bezirksgerichte [illegible]
Privat- [illegible] gegen
die nachbenannten Angeklagten.

Anklagesache gegen
1) Jakob Anis v. Hohenstein
2) Nikolaus Martin v. Gallspach
3) Mag: Josef von Eldorf

Ad m.

13
11.

17199.

An
den k. Landgerichtsrath
zu Linz.

Übersetzung [illegible] Verhandlungen
wider [illegible]

13
11.

17200.

An
den k. Landgerichtsrath
Tapier.

die Verhandlung [illegible]
betr.

11
11.

Linz den 13 November 1828

Linz den 16 August l. J.
wurde [illegible] zu Protokoll [illegible]
[illegible] Verbrechen [illegible]
hat und den Ausspruch [illegible]
gegen die [illegible] wegen [illegible]
Hausbesitzer und Bauer [illegible]
zu Obergrafendorf, [illegible]
eine Untersuchung zu veranlassen
und wo dann Anklage und den
Geschworenen zu geben.

Laut allerhöchster Entschließung vom
1 l. M. wird an den k. k. Kreis-
[illegible] Bericht verlangt, wenn
in dieser Sache [illegible]
und welcher Art die [illegible]
[illegible] gepflogen [illegible] und welcher Erfolg
dieselben bisher gehabt hat.

Auf [illegible] der Akten.

Linz 13 November 1828

Die [illegible] vom 16 August l. J.
gegen [illegible] Anklage, daß er an
einer Notzucht gegen [illegible]
Verstümmelung der Nase [illegible]
worden sey, [illegible] und [illegible]
kann [illegible] nicht [illegible]

Der Beschluß der Volziehung [illegible]
vom 19 Novemb. M. ist nicht
blos in seinem [illegible] ersten Artikel
in der Absicht [illegible]
[illegible] sondern in der
Absicht, auch [illegible] Verbrechen
der Falsch 14½, die Art der Bekräftigung
[illegible] blieb weg. In dem
[illegible] beyden Beschlüsse sind in den
Nummern 328 bis 330 des Pat. 168
bis 172 L. V. Cat. 9 der ersten
Theile der Verordnungen enthalten.

Laut des Cat. 9 (in Nummer 336)
wurden [illegible] Verordnungen [illegible]
[illegible] zu machen, daß die Flößbaren
Flußbetten [illegible] (einbegriffen navigable
zu flottables) in [illegible]

§ Tit. 17

+ einzuschalten in Tit. 2 zu einer Provinz vereinigt

+ im Abs. 3

Marien Elisabeth Hesse zu verschaffen, welchen sie dagegen in Anspruch und der Arbeiter Marquardt die Baumschulgelagen folgen genommen.

p p

---

13 November 1828.

Die Inspektion wollen den Bäckermeister Georg Müller von hier in Abschrift angefügten allerhöchsten Cabinetsbefehl, wodurch der von dem Angeklagten eingereichte Begnadigungsgesuch abschlägig beschieden worden, in Anschluß folgen.

p p

17202.

An
die Landesgefängniß Inspektion
in Langenschwalbach

wegen Begnadigungsgesuch des Georg Müller hier.

13
11

17203.

An
die Königl. Regierung hier 4. Abt.
v. Wolf Excellenz

v.

Hoffmann.

die Remonte-Anschaffung für Friedrich Ludwig Fürst Wied betr.

11
11

---

den 11 November 1828.

Müller Ehefrau hier hat gegen den Königl. Justiz von 28 August c. a. wegen der Königl. Regierung Forstbeamten zu Dillenburg obwaltenden Fall Beschwerde über die Verweigerung der Annahme seiner Vorstellung gegen den Forstbeamten mit dem Ansuchen überreicht, mich vorgängiger Instruktion und mich gefl. Mittheilung Ihrer Communication mit der Königl. Regierung gutachtlichen Bericht über die Beschwerde zu erstatten.

Indem man Sie beehrt den Königl. Regierung unterm 28ten v. M. obwaltenden Vorfall mit der Forstbeamten zu Dillenburg zu communiciren, und sich gefälligst gefällig zu äußern, ob Sie mit dem Inhalt der Königl. Regierung Verfügung einverstanden, bittet um Ihre Selbe, unter Zurückschluß der Anlagen, ihre Ansicht darüber gefälligst bald gefällig zu machen.

Der K. Ob. Pr. Präs. v.

17204.

An
den K. Landrath
v. Cramm.

die Abtheilung der Jagden betr.

13
11

17205.

An
den K. Landrath
Hessler

Anzeige gegen den Förster Weber zu Hünxeshausen betr.

11
11

---

den 14 Nov. 1828

Sämmtliche in der Anlage für Untersuchungsbeamten gegen Christoph Marx von Kirschheim benannte, der Jagdvergehen beschuldigte der Verschrift eines Verzeichnisses der K. Civilregierung von 30 p. Nr. über die Personen, welche Personen unter der Benennung der wilden Jagdgesellen zu verstehen sind, zur weiteren gefälligen Veranlassung gefällig.

Wied p. Der Präs.

---

den 15 Nov. 1828

Die Übertretungen, welche in der mit gehorsamsten Bericht zurückfolgenden Anzeige des Försters Weber zu Hünxeshausen zur Sprache gebracht worden, sind in der That so arg, daß man geneigt ist, in die Billigkeit der Anzeige Zweifel zu setzen. Es ist kaum, wenn solche ohne Strafe vorübergehen sollten, daß dem Förster Weber weiter Gelegenheit zu Denunciationen gegeben wird, um sich für die Anzeige, wodurch er sich den Haß der Bewohner von Hünxeshausen zugezogen, zu rächen. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß in der Absicht und mit der Absicht die Übertretungen angezeigt sind, um sich für die ihm angethane Beschimpfung zu rächen. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß in der Absicht und mit der Absicht die Übertretungen angezeigt sind, um sich für die ihm angethane Beschimpfung zu rächen.

Hier. p. werden in diesem Sinne der Anzeige vernehmen und mir über den Vorfall demnächst gefällig Bericht erstatten.

Wied p. der K. Präs.
v.

17206.

An
den L. Landsyndicus
Fischer.

die Ermittelung der Verhältnisse
zu Lesse betr.

18
11.

Berlin den 14 Nov 1828.

Anbei übersende ich Ihnen
in der Anlage eine mir von dem
Königlichen Hofgericht der Niederlausitz
Gesuch vom 7ten d. M. um Ermittelung
der Verhältnisse zu Lesse, und Vernehmung
der Zeugen über den Vorfall mit
dem Schiffer Hannemann und
Consorten, mit der Aufforderung
mir demnächst gefälligst
Bericht zu erstatten.

Berlin d. 14 Nov. 1828.

Der L. Oberstaatsanwalt
Hitzig.

17207.

An
den L. Landrath Freiherrn von
Lesse
Hochwohlgeboren
zu
Lesse

Untersuchung gegen
Johann Christian Schulz.

18
11.

18 Nov. 1828.

In der Untersuchungssache gegen den
Privatförster Johann Christian Schulz von Jerchel
wegen Körperverletzung des Bauern
Martin Krautze zu Lesse, hat Krautze
mit Vorschuß zu dem Privatkläger
Georg Michael Hannemann die Erklärung
abgegeben, daß ihm ganz gewiß Christian
Schulz, Jemand von Lesse als
Thäter genannt worden, derselbe
ausgesagt hat, daß einige unbekannte
Männer aus Lamberg, Lange und Leuch-
mann, gehört zu haben, daß Schulz
sich das Haar gefärbt und mit weißer
Farbe einige Personen gegen Hannemann aufgehetzt
haben. Diese gute Männer, deren Aufent-
halt in Lamberg auch bindig gemacht
werden könnte, muß vielleicht
Behufs der bestätigen Aufklärung
der Sache vernommen werden, deren
Aufenthalt ich Ihnen hierdurch
bekannt mache und Sie die Güte wollen
ersuchend ermitteln zu wollen,
wegen dem Ergebniß dem Richter der

Forsthof könnte man das Mittel gebrauchen,
Irgendwo als Tagelöhner mit einem
Schreiben an den Holzmeister
Lemcke zu senden, Letzterer, der
schreiben vorstehend zu sein scheint

p p

An
den L. Landsyndicus
Lautan
Untersuchung gegen Claudius
Hannsen und Mag. pro Alt.

18
11.

17208.

15 November 1828

Abschrift der auf die nebenbemerkte Untersuchungssache bezüglichen Anzeige Verfügung pomt Anlagen

p p

17209.

An
das L. C. C. 6te Ostpreuß. Infanterie
Regiment Herzog Wilhelm
zu
Lautan.

Die Untersuchung gegen Johann
Christian Schulz betr.

18
11.

Lautan d. 15ten Novemb. 1828.

Der Ueberbringer dieses
ist der Königlichen Gerichts
zu Lesse, welchem wegen der
Vorfälle erlaubt hat, sich bei dem
L. Regimente Commando zu melden,
und um 6 Gemeine, welche
Schulze von 30 z. K. die Ver-
nehmung der vernehmlichen Personen
pro. Untersuchung vorzunehmen. Indem
wir Sie gefl. ersuchen, diesem
zu 12ten d. beizuhalten, ersuchen
wir das L. Regimente Commando die
weitere [illegible]
zu bewirken.

Der Bericht zu dem Vorfall
ist so genau als möglich,
zu Lesse Transport mit, denn
Strafe zu Tage zu fördern sind. Der Tagelohn wegen wurde
zu sieben Groschen pro Tag für
Transport und Aufenthalt für
jeden Mann abgemacht. Was
der Betrag Tagelohn von
16 Jahr. 1810 mögen für jeden
und den Mann pro Tag 20 Groschen
zu bezahlen gewesen.

An den K. Rentbeamten
Sander
Untersuchung gegen Schumann Chr
13
11.

15 Nov. 1828.

Der Bursch des Johannes Schumann, Taglöhners von Rümmingen, des gänzlich-lichen Diebstahls beschuldigt, ist aus Mangel hinreichender aus der Untersuchung sich ergebender Anzeigen hinsichtlich des erforderlichen Thatbestands von der Untersuchung gemäß in Anklagestand zu versetzen, wenn, was im Vorgenommenen sich selbst besonders finden, bestand sich auf einen unvollständigen Akten" im Untersuchungsprotokolle, in welchem noch ganz gefällig und zweckmäßig genug der Inhalt der Akten sich darstellt, so daß der K. Appellationsgerichtsrat der an sich nicht bedeutenden Gegenstandes selben nicht als gerechtfertigt erachtet, die Aufhebung der Untersuchung zu verordnen.

Diese wollen den K. Untersuchungsrichter diesen Akten Inhalts mit den Akten im Rentamt gehörig mit dem Anmerken, daß man künftig hinaus zu unvollständigen Untersuchungen nicht genötigt sein und daß man überhaupt nicht Anstand in der Verhaftung bey den Untersuchungen von Landes zu sein durch Mangel an Thätigkeit veranlasst sich hinsichtlich den Akten mit den Verdächtigen zu versehen vermöge.

p p Actuar: Schmidt.
Rpt:

Chr v. Sesen, ob sein ganz
[illegible] wesentlig sei, und es
[illegible] deswegen
die Vollziehung bei Finden eines
unwesentlig, das Gesuch hier
[illegible]
[illegible] einzuschreiben sei
klein Exposition [illegible]

für die Abschrift bezahlig
Expedition 20 Cent, und für
[illegible] 40 Cent.

Den Ausgeschriften kommen
Briefe und Schriften per Bogen
[illegible] und die Expedition
[illegible]
für kleine Auszüge bei der
Einsendung an Amt, kleine Zahlungen
[illegible] gestattet die Expedition 3
40 Cent.

da der Gesuch Vater und die
ganze Familie sehr kompliziert
[illegible], und ein fremder Hier
viel schwer [illegible] bei Abfassung
[illegible] die Last finden würde, so
sah man sich für nötig erachtet, den
Hintersassen, der Vater hier Geschäfte
hat, mitzugeben zu lassen und [illegible]
in zu [illegible] Krankheit Gebühr [illegible]
vergütung [illegible] Tag abhandelt.

Die besagten Akten werden
der K. Taglöhner Schmidt an den
Ausschreiben Gesuch und den
Hintersassen Gesuch [illegible] zu
zurückzugeben. Die Akten sind bis
die 40 Cent für Abschrift
und die 96 Cent Expeditionsgebühr zu ver-
fallen, alles übrige sind der der
Ausschreiben angeschlossen.

Basel [illegible] Die erwähnte
Akten liegt ein [illegible]
Hintersassen hier bei. Man bittet
den K. Taglöhner Schmidt den Ausschuß
bei der Inhaltung alle Untersuchungs-
gü genauest, [illegible]

Mit ausgezeichneter Hochachtung
verharrend
der Gl Ihr
Ergebenster

Ch. 17211.

An den K. Rentbeamtenaktuar in Aschaffenburg

die Untersuchung gegen Nikolaus Altmann betr.

17
11.

17212

An den K. Rentbeamtenaktuar in Frankenthal

Untersuchung gegen Karl Adolf Schneider betr.

17
11.

17213.

An den Assessor Hohmann.

Die Untersuchung gegen Johann Peter Hohmann betr.

17
11.

17214

An die K. Kreis- und Landgerichts-Direktion der K. Appellationsgerichts-Präsident Schmitt

Gesuch um Zulassung zur gerichtlichen Praxis.

17
11.

+ zur gerichtlichen Praxis an Appellationsgericht

17 November 1828

Übersendung der auf die nebenbenannten Untersuchungssache bezüglichen Akten, resp. Anklageakte.

p p

---

17 November 1828.

Übersendung des Verweisungsbeschlusses mit Anklageakte gegen den nebenbenannten Angeklagten.

p p

---

17 Nov. 1828.

An die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts die nebenbenannte Untersuchungssache zur Übersendung, resp. Fortsetzung des Verfahrens, je nachdem sich hierzu Anlaß ergeben hat, zu erhalten. Hemp in der Anlage den betreffenden Untersuchungsakten zur gefälligen Amtshandlung.

Der Beschuldigte Johann Peter Hohmann befindet sich in Haft zu Landau, weshalb sich hemp behufs der Vernehmung desselben mit Herrn Appellationsgerichtsrath Hoffmann zu Landau in Verbindung setzen wird.

p p

---

17 Nov. 1828

Der Zulassung des Rechtskandidaten Adolph Schmitthenner zum Eintritte in den Vorbereitungsdienst bei dem Landgerichte Landau steht kein Hinderniß im Wege; weshalb Seitens desselben solche zu bewilligen ist.

Mit achtungsvollem Vorschlage vorzulegen

p. Hemp.

17215.

An den K. Rentbeamtenaktuar z. D. Carbon.

20
11.

17216.

An den K. Landrichter der Appell. Gerichts Zweibrücken

Hepp.

Die Wiederbesetzung der zu Frankenthal erledigten Landrichterstelle betr.

21
11.

Zu 19 November 1828

Um zu erhalten in der Anzeige der Untersuchungsakten gegen die Colporteurs Jung und Lassauca Fürth genannt zu Kusel, die Handlung betreffend.

Die beiden wir zu bezeichnen ob diese Handlung einstweilen einzustellen sei oder ob dieselbe sich noch in Betracht befindet und zu Lasten der Angeschuldigten fortgesetzt oder eine Fortsetzung derselben zu befürchten ist Entgegenkommendenfalls anzuzeigen wären.

Hier sollte Fürsprecher Jacob über jene die gegebene Weisung, ohne Verzug an Verhaft einzuschreiten und einen summarischen Bericht einzureichen wäre.

Hemp, d. K. Ob. Prok.

Zu 19 Nov. 1828.

In der Sache die Ehrenerklärung des Bezirksrichters Scholl an Bezirksgericht zu Frankenthal betreffend.

Die beiden Bezirksrichter Hepp zu Landau,

2. der Bezirksrichter Mohr zu Landau,

3. der Regierungs-Auditor Hepp zu Landau,

4. der Advokat und Prozeßanwalt Eppenat zu Landau,

5. der Prozeßprokurator Hehr zu Landau,

6. der Prozeßprokurator Hartung zu Frankenthal,

7. der Prozeßprokurator Boyé zu Landau,

8. der Rechtskandidat Adolph Schmitthenner zu Landau

Mentz,

der Beisitz des Bezirksrichters u. Hepp wurde mir vom K. Ministerium mittelst Erlasses vom 19 d. M. mit der Anordnung mitgetheilt, die Vorstellung des Gerichtsschreibers

die Kriegsbestellung der zu Frankenthal
ordentlichen Appellationsklasse
und vorzüglichen Civilsenate mit dem
K. Appellationsgerichts-Präsidenten
vorzuschlagenden Vorschlag darüber zu treffen
sei.

Dem gemäß hat sich Se. Exc. der
Gen. Prokurator zu Zweibrücken, indem
er demselben die, den bisherigen Vorschlag
enthaltende, unterthänigste Vorstellung
mit seinem Gutachten gefälligst einsenden zu
wollen, um den [illegible] in der allerhöchsten Note vorgezeichneten Termin einhalten zu können.

Se. Präsident v. Birnbaum erhielt
nun die Akten innerhalb gesetzt, und
nun der Generalprokurator, Regierungsrath Hoffmann in seinem Namen
und mit ihm Rath, also Se. Exc. an
den Vorschlägen Theil nehmen können.

Bei dieser Abstimmung bemerkte
Se. Exc. derselbe gefällig, daß die bisherigen
Vorschlagungen über die Anstellungsfähigkeit
einiger der jetzt benutzten worden
sei, daß die Vorschläge zu Zukunftsfällen
an K. Appellationsgerichte und zu diesen
in Bezug zugleich die an den
K. Bezirksgerichten, mit Beirath des
Präsidenten der K. General-Prokuratur
durch den Appell. Gerichts Präsidenten
die Vorschläge, aber für die Anstellungen
in der K. Rentkammer-Prokuratur, für
Advokaten-Fiskalen-Friedensrichter-Vorschläge
durch die Appell. Gerichts-Präsidenten mit Beirath
der Gutachten der Appellat. Gerichts
Präsidenten, durch den K. General-
Prokurator an die allerhöchste Stelle
abgegeben wurden.

Ich habe in den Correspondenz-Aufsätzen
und übrigen Registraturen der General-
Prokuratur nachgesehen und gefunden,
daß der [illegible] Präsidenten v.
Birnbaum Exc. seine Ansicht in Bezug
auf die Einreichung der Vorschläge zu
Anstellungen in gerichtlichen Fach nicht
ganz seiner Ansicht habe. Nur
bei Vorschlägen wegen Besetzung von
Appellationsgerichts-Stellen wünschen Sie
die Gutachten vom Präsidium der Appellat.
Gerichte direkt verlangt und an den selben
mit Bemerkungen mit der Generalprokuratur

zu machen

abgegeben! Im
Interesse der Sache selbst würden öfters
die Vorschläge [illegible] die Gutachten
nach unter Umständen der Einlauf der
Acten verzögern, oder an die allerhöchste Stelle einberichtet. Eine andere
wünschenswerthe neue Anordnung hat
bezüglich auf Fall a) die Bestimmung
hinsichtlich der Benennung für den Bezirksrath eigens zum Untersuchungsrichter
zu Candidaten vom 21 Mai 1822, die
Ministerial-Entscheidung zu Untersuchungsrichter zu Frankenthal vom 18 April
1823. Die Besetzung der Stellen an
Präsidien und Vizepräsidenten und Präsidenten und Kanzler. Selbst die
Bestimmungen wegen der Ernennung
der Bezirksräthe Assessor, die zu den
gegenwärtigen Vorschlägen Veranlassung
gab, würden an der K. Prokuratur
nach Benehmen mit dem Appell. Präsidenten an K. St. Ministerium eingesendet.

Die Vorschläge zur Besetzung der
Vizepräsidentenstellen bei den
Bezirksgerichten würden [illegible] an
den K. Prok. unter jedesmaliger
Anschluß der Gutachten der App. Gerichts-Präsidenten einzusenden sein abgefaßt.

In einem vorliegenden Falle gestaltet
sich die Abschrift einzelner Exemplare
der K. M. d. Justiz vom 10 v. M.
die Weisung an mich erging, nach
vorgängiger Rücksprache mit dem
App. Ger. Präsidenten Gutachten zu
erstatten, so glaubte ich um so mehr,
den Präsidenten d. App. Ger. um Mittheilung
seiner Ansicht bitten zu sollen, als
mir wenden an Stelle von einem
allerhöchsten Vorschlages beamtlich
den Präsidenten Anschluß mit der
Einsendung solcher Vorschläge beauftragt.

Unter der vorgeschriebenen Benennung
würden bei Anstellung der fraglichen
Civilsenatsrathe der Präsidenten und
der General-Prokurator die gehörigen
Gutachten einzuholen, und zwar gleich
der Anzeige Behufs an das K. Min. d.
Justiz zu

+ [illegible]

1217.

Ober
Landgericht Appellationsgericht
[illegible]

[illegible]

20
11.

[illegible]

---

den 19 Nov. 1828

[illegible]

Ctw 17218.

den L. Realexpeditionator in
Reichenbach

Anklage: gegen Georg Conrad
Maurergeselle v. hier wegen Georg
Adolph Anton Hahn:

20
11.

---

20 Nov. 1828

Ankündigung zu ängen auf den nebenbemerkten Anklageakt gegen Angeklagten Verhandlungstermin.

p p

Ctw 17219.

den L. Realexpeditionator in
Frankenthal

Anklageschrift gegen den Schneider Adam

20
11.

---

20 Nov. 1828

Ankündigung der Anmeldungsfrist zum Anklageakte gegen die der qualifizierten Liebstahls angeklagte Ehefrau Rosenow von Neuhaldensleben.

p p

Ctw 17220.

den L. Realexpeditionator in
Landau

Anklage: gegen Schuhmacher Johann Adam
Ctw.

20
11.

---

20 Nov. 1828.

Ankündigung der Anmeldungsfrist zum Anklageakte gegen Schuhmacher Johann Adam Ctw.

p p

Ctw 17221.

den L. Realexpeditionator in
Reichenbach

Anklageschrift gegen

20
11.

---

20 Nov. 1828.

Ich ersuche Euer von dem Inhalt dieses gefälligst Kenntniß zu nehmen und die Bekanntmachung der Anklageschrift des Inculpaten Johann Christian Ehrlich und dessen Ehefrau Margaretha Catharina geborene Schulz zu Lichtenau und Ihrem Amte zu veranlassen.

p p

17222.

Ctw

den Advokaten Kaul, hierselbst-
Posen.

Die Eröffnung der Anmeldungsfrist zum Anklageakte gegen die Ehefrau des Tagelöhners Johann Adam Ctw.

22
11

Posen 21 Nov. 1828

Nach der Verordnung vom 5 Februar 1810, wodurch den Advokaten an den Appell. Gerichten die Prozesse entzogen werden, sind zwar diese Advokaten bei einem Gerichte, welches seinen Sitz am Orte des Appell. Gerichts hat, nicht mehr zugelassen, sondern nach der damaligen Organisation der Gerichte war in Ansehung seiner Anwendung wohl, daß dem Gerichte, welches seinen Sitz am Orte des Appellhofes hatte, die Befugniß der Advokaten mit der Verordnung vom 8 August 1815 so wenig beschränkt ist, daß keine weitere Erfordernisse bei den Gerichten aufgestellt werden dürfen.

Da es also den angeführten Verordnungen gemäß allein den Advokaten zu, daß sie sowohl den Anwalten; die Funktionen dieser sind auf in Verhinderungsfälle der Advokaten, bei welchen sie angestellt sind. Arg. aus der Gesetzl vom 29 Januar 1811.

Im Fall nun der Kläger die Assistenz des Advokat und Anwalt bei dem Appellat. Gerichte Justiz Herrn Advokat will angenommen haben, und voraussetzen, an einem der Appellationsgerichtlichen Orte gehalten zu werden, so bleibt Ihnen nichts anders übrig, als sich bei einem andern Advokaten um eine gütige Vertretung zu bewerben, um dem Ihnen Gesetze alle Genüge geleistet werden kann.

Posen 21 Nov. 1828

Ctw 17223.

V. d. R. v. Bayern.

29
11

Ctw 17224.

den Advokaten Kaul, hierselbst-
Posen.

Die Eröffnung der Anmeldungsfrist zum Anklageakte gegen die Ehefrau des Tagelöhners Johann Adam Ctw.

22
11

Posen 21 Nov. 1828

Nach der Verordnung vom 5 Februar 1810, wodurch den Advokaten an den Appell. Gerichten die Prozesse entzogen werden, sind zwar diese Advokaten bei einem Gerichte, welches seinen Sitz am Orte des Appell. Gerichts hat, nicht mehr zugelassen, sondern nach der damaligen Organisation der Gerichte war in Ansehung seiner Anwendung wohl, daß dem Gerichte, welches seinen Sitz am Orte des Appellhofes hatte, die Befugniß der Advokaten mit der Verordnung vom 8 August 1815 so wenig beschränkt ist, daß keine weitere Erfordernisse bei den Gerichten aufgestellt werden dürfen.

Da es also den angeführten Verordnungen gemäß allein den Advokaten zu, daß sie sowohl den Anwalten; die Funktionen dieser sind auf in Verhinderungsfälle der Advokaten, bei welchen sie angestellt sind. Arg. aus der Gesetzl vom 29 Januar 1811.

Im Fall nun der Kläger die Assistenz des Advokat und Anwalt bei dem Appellat. Gerichte Justiz Herrn Advokat will angenommen haben, und voraussetzen, an einem der Appellationsgerichtlichen Orte gehalten zu werden, so bleibt Ihnen nichts anders übrig, als sich bei einem andern Advokaten um eine gütige Vertretung zu bewerben, um dem Ihnen Gesetze alle Genüge geleistet werden kann.

Mit p. d. R. Gehrmet.

Posen 21 Nov. 1828

Ctw 17224.

Ctw

den Advokaten Kaul, hierselbst-
Posen.

Die Eröffnung der Anmeldungsfrist zum Anklageakte gegen die Ehefrau des Tagelöhners Johann Adam Ctw.

22
11

Posen 21 Nov. 1828

Nach der Verordnung vom 5 Februar 1810, wodurch den Advokaten an den Appell. Gerichten die Prozesse entzogen werden, sind zwar diese Advokaten bei einem Gerichte, welches seinen Sitz am Orte des Appell. Gerichts hat, nicht mehr zugelassen, sondern nach der damaligen Organisation der Gerichte war in Ansehung seiner Anwendung wohl, daß dem Gerichte, welches seinen Sitz am Orte des Appellhofes hatte, die Befugniß der Advokaten mit der Verordnung vom 8 August 1815 so wenig beschränkt ist, daß keine weitere Erfordernisse bei den Gerichten aufgestellt werden dürfen.

Da es also den angeführten Verordnungen gemäß allein den Advokaten zu, daß sie sowohl den Anwalten; die Funktionen dieser sind auf in Verhinderungsfälle der Advokaten, bei welchen sie angestellt sind. Arg. aus der Gesetzl vom 29 Januar 1811.

Im Fall nun der Kläger die Assistenz des Advokat und Anwalt bei dem Appellat. Gerichte Justiz Herrn Advokat will angenommen haben, und voraussetzen, an einem der Appellationsgerichtlichen Orte gehalten zu werden, so bleibt Ihnen nichts anders übrig, als sich bei einem andern Advokaten um eine gütige Vertretung zu bewerben, um dem Ihnen Gesetze alle Genüge geleistet werden kann.

Mit p. d. R. Gehrmet.

alle Früchte ausgetrocknet, um der gegen die andern nicht zu weit zu bleiben.

Die besonderen Bemerkungen und Anleitungen, wegen der Kultur über die Obstbäume der Gemarkung, werden folgen, sobald die allgemeine Kultur. für zu näherer Erörterung hierüber der Forst- und Oekonomie-Kommission vorgelegt, zweckmäßig sich zu entwerfen bemüht sein wird. Der Erfolg der langsamen Verfügungen stehen in diesen verschwindet, wird damit zu beurtheilen.

Im Uebrigen p. der K. Regierung.

v.

Ihr 17224.
Ihr K. Landgerichtsamtmann
Hassfurt

Requisitionen betr.
22
11.

22 Nov. 1828

Abtretung dagegen Vorgenommene Vorladungs-Verfügungen in Sachen gegen

1. Johann Peter von Eltmann,
2. Nikolaus Ullmann von Hohnhof,
3. Johann Lippert auf der Haardt

p p

---

22 Nov. 1828

Abtretung dagegen Vorgenommene Vorladungs-Verfügungen in Sachen gegen

1. Johann Peter von Eltmann,
2. Nikolaus Ullmann von Hohnhof,
3. Johann Lippert auf der Haardt

p p

Ihr 17225
Ihr K. Landgerichtsamtmann im
Hassfurt
wegen Diebstahl.
22
11.

22 Nov. 1828

Abtretung dagegen auf die Requisitions-Sache gegen

1. Thomas Engelhard Hofmann,
2. Karl Wilhelm Schneider

dagegen Vorladung beschlossen.

p p

Ihr 17226
Ihr K. Landgerichtsamtmann in
Landau
wegen Diebstahl
22
11.

22 Nov. 1828

Abtretung sämtlicher Vorladungen die Requisitions-Sache gegen Peter Lippert und Thomas Hassler betreffend.

p p

Ihr 17227
Ihr K. Landgerichtsamtmann in
Landau
Requisitionen betr.
22
11.

22 Nov. 1828

Abtretung sämtlicher die Requisitions-Sache gegen

1. Nikolaus Merlin
2. Karl Wilhelm Schneider,
3. Nikolaus Ullmann,
4. Johann Lippert
5. Margaretha Hörndl u.
6. Jakob Rais

betreffenden Vorladungs-Akten.

p p

Ihr 17228
Ihr K. Landgerichtsamtmann in
Landau
Requisitionen betr.
22
11.

22 Nov. 1828.

Abtretung dagegen sich auf die Requisitions-Sache gegen

1. Georg Adam Dorf,
2. Jakob Rainig u. Cons.
3. Jos. Balthasar u. Cons.

ergangenen Vorladungen

p p

Ihr 17229.
Ihr K. 10te Linien-Infanterie-Regiments-Commando in
Landau
Ihr Jakob Rainig u. Cons., der Widersetzlichkeit beschuldigt, betr.
22
11.

22 Nov. 1828

Königl. Regiments-Commando wollen den Georg Rafer, Soldat beym K. 10 ten Linien-Infanterie-Regiment vorgeschieden lassen, den 15 ten des Monats Dezember nächsthin, Morgens um 9 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungssaale des K. Appellations-Gerichts Assisen zu erscheinen, um gegen Jakob Rainig und Consorten von Hofheim, der Widersetzlichkeit beschuldigt, als Zeuge vernommen zu werden.

17230

An
den L. Stadtnotar zu
Stadtsulza

die Aufnahme eines Protokolls betr.

22
11.

22 Nov. 1828

In dem Anlagebescheide auf die unterthänigste Vorstellung pto. etc. bezügliche Verordnung wird Ihnen auf Ihre Anzeige vom 19ten d. M. hierdurch eröffnet, daß Sie gegen Erlegung der beim Einsammeln der zu Landes verschossenen Hunde gefälligst kassiren und mir die Verordnung mit den Einsammlern Protokolle zusenden, auch ausserdem zwischen Ihnen und dem Stadtrathe Weimar gefälligst das Nöthige verabredet werden wolle.

p p

17231.

An
den p. L. Birnbaum

die Wiederbesetzung der in Spiritus notorischen Excidirungsgegenstände betr.

22
11.
3
≠ ausgelassenen Ziffern

22 Nov. 1828.

In der Anlage beehre ich mich Ew. pto. in Beantwortung der unterm heutigen Datum ≠ mit den ergebensten Bitte zu überschicken, Ihren Anzeige gefälligst gefälligst zu mir. Ihnen zu erstatten.

p p Weimar L. Schmidt

17232

An
den L. Stadtgerichtsactuarius
Lehmann
Stadtgerichtsgruppe des Excidirungs
Kassirs zu Rudolstadt etc.

23
11.

22. Nov. 1828.

Anbei den in Original anliegenden allerhöchsten Rescripte erhalten Sie die Gefälligkeit in Empfang zu nehmen und demnächst des

Weimar zu übersenden.
die Excidirungsangelegenheiten betr.

Ihr
gefällig

p p

17233.

An
den Stadtgerichtsactuarius zu
Weimar

23
11.

22 Nov. 1828

Ihre ergebenste Anzeige vom 19ten d. M. daß Sie Behufs der Excidirung der Hunde Ihren Herrn Collegen Lehmann und Ihren Herrn Gehülfen zur Offenbar einsendigen und die von denselben auszustellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

17234

An
den p Hofgerichtsrath zu
Rudolstadt

23
11.

22 Nov. 1828

Der Herrn p Hofgerichtsrath wird hierdurch ergebenst 3 gerichtliche Protokolle an
1) Anton Johann Löwenhaupt zu Braunsdorf.
2) Johann Hoffmann zu Oberaltenburg
3) Edmund Eisenhardt zu Braunsdorf.
gegen gefällig anher zu sendende Empfangsbescheinigungen abzulassen Ihnen zu erstatten.

p p

17235.

An
den Stadtgerichtsactuarius zu
Weimar

23
11.

22 Nov. 1828.

Hierbei Pfandbrief wie der wenige in Verwahr der für
1. Johann Ludwig Wagner zu Ammerstein
2. Christian Veit zu Oberaltenburg
3. Johann Adam Hopfelt
bestimmten gerichtlichen Protokolle

p p

22 Nov. 1828.

An 17236.
den K. Generalstaatsanwalt in
Cöln.

23
II

Ew. Hochw. beehren wir uns in der Anlage 3 gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, gefällig zu

1. Simon Allexandr zu Altenahr,
2. der Handelsmann Anton Ernst paul Callen zu Adenau.
3. Johannes Linden zu Hallenbach zu vernehmen und die Verhandlungen gefälligst anher gelangen lassen zu wollen

p p

An 17237.
den K. Untersuchungsrichter Landgerichts
zu Trier

23
II.

22 Nov. 1828

Glaubt Unterzeichneter wegen der wegen in Anklagestand der für

1. Johann Georg Bungen zu Osburg
2. Johann Hoffmann daselbst

bestimmten gerichtlichen Urkunden.

p p

An 17238.
Seine Königl. Majestät

23
II.

22 Nov. 1828

Unterzeichneter bezieht gerichtliche Urkunden für

1. Johann Baader, Artist in Lechhausen Papiermacher in Niederau.
2. Christian Schmitt, Handelsmann zu Linz,
3. Christian Hoffmann, Eigenthümer daselbst.

An 17239.
den Landgerichtsrath in
Mainz

23
II

22 Nov. 1828

Sie sind der Weinhändlerin Jakob Krang bestimmte gerichtliche Urkunden befindet in der Anlage zurück, da in Gefolge eingegangener Nachrichten Ihre Zeugin Elisabeth Nikolaus zu Oppenheim verstorben ist.

p p

An 17240.
den K. Landgerichtsrath zu
Trier

23
II.

22 Nov. 1828

Folgende gerichtl. Urkunden beliebe Ew. zu

1. Michael Clemens zu Neuerburg,
2. Johann Hasbach allda
3. Karl Simon zu St. Vith,
4. Johann Laux daselbst,
5. Karl Pfannenschmidt zu Callenfels
6. Michael Mathar zu Limperichberland
7. Wilhelm Cuppels, allda,

gegen einzugehende Empfangsbescheinigungen ablieferen zu lassen.

Zugleich folgt die für den Beschuldigten Wilhelm Cuppels bestimmte gerichtliche Urkunde, ferner zurück, da derselbe zufolge der eingegangenen Anzeige der Polizeibehörde in Untersuchung gerathen zu Arbeiten verurtheilt ist.

p p

An 17241.
den K. Landgerichtsrath
in Landau

23
II.

22 Nov. 1828.

Sehe erstens folgende gerichtliche Urkunden zu

1. Ludwig Pellar in Edesheim,
2. Andreas Gaul zu Edesheim
3. Georg Jakob zu Offenbach

gegen eine sofort fällige Einzahlung der Einzahlungen der Zeichnungen abliefern lassen.

p p

An 17242.
den K. Realzeugkontrolleur
Hesse

22
11.

22 Nov. 1828

Es wollen Sie angefügte gewechselte Anerkennungs Urkunde über Einhundert Thaler, in Worten Ein Tausend Thaler Pfandbriefe betreffend, in Empfang nehmen, und Sie von dagegen zurückzustellende Empfangsbescheinigung einsenden.

p p

An 17243.
den L. L. 1ten Chev. leg. Regiments
/. Prinz Louis /
Hesse

22
11.

22 Nov. 1828.

Einliegend beehre ich mich dem L. 1ten Chev. leg. Regiment einen mir von dem L. Kanonischen Ehrenzeichen zu Theil gewordenen und für den Herrn Lieutenant v. Marchen, Commandeur zu Pfaffrod, bestimmten gewechselten Anerkennungs mit dem ergebenen Ersuchen zu übersenden, gefällig dem Letzteren Behändigung und die darüber gefällig Bescheinigung gefälligst baldigst zu gelangen lassen zu wollen.

p p

An 17244.
den L. Realzeugkontrolleur
Hesse

Die Aufbewahrung der Anerkennungs Urkunde über Einhundert Thaler betreffend.

22
11

17244. Den 24 November 1828

Ihre Anzeige, daß Sie die mir ausgefertigte Anerkennungs Urkunde über Einhundert Thaler in Worten Ein Tausend Thaler Pfandbriefe erhalten haben, habe ich mit Vergnügen vernommen. Ich bemerke Ihnen darauf, daß Sie diese Urkunde sorgfältig aufbewahren müssen, damit Sie mir solche, wenn ich sie verlange, wieder vorlegen können.

Mit p. die L. H. K.

An 17245.
den L. Realzeugkontrolleur
Hesse

Die Aufbewahrung der Anerkennungs Urkunde über Einhundert Thaler betreffend.

22
11

Den 24 November 1828

Ihre Anzeige, daß Sie die mir ausgefertigte Anerkennungs Urkunde über Einhundert Thaler in Worten Ein Tausend Thaler Pfandbriefe erhalten haben, habe ich mit Vergnügen vernommen. Ich bemerke Ihnen darauf, daß Sie diese Urkunde sorgfältig aufbewahren müssen, damit Sie mir solche, wenn ich sie verlange, wieder vorlegen können.

Mit p. die L. H. K.

An 17246.
den L. Realzeugkontrolleur
Hesse

Die Einsendung der Anerkennungs Urkunde über Einhundert Thaler betreffend.

22
11

Den 24 November 1828

Ihre Anzeige, daß Sie die mir ausgefertigte Anerkennungs Urkunde über Einhundert Thaler in Worten Ein Tausend Thaler Pfandbriefe erhalten haben, habe ich mit Vergnügen vernommen. Da mir die Verhältnisse Ihrer Frau nicht bekannt sind, so wollen Sie solche über die Anerkennungs Urkunde nicht zurückgeben und sie erwarten lassen, daß sie mir solche wieder einsenden, damit sie sich mit den Urkunden selbst deshalb zu besprechen haben und wenn sie mir Mittel zu besorgen beliebt und gegen die Aufbewahrung solche nicht einwenden können, sie aufbewahrt zu besorgen haben werde, daß Sie aber zur Erneuerung der Fassung der neuen Urkunden nöthig werden.

Mit p. die L. H. K.

An 17247.
den L. Realzeugkontrolleur
Hesse

Die Einsendung der Anerkennungs Urkunde über Einhundert Thaler betreffend.

22
11

Den 24 November 1828

Ihre Anzeige, daß Sie die mir ausgefertigte Anerkennungs Urkunde über Einhundert Thaler in Worten Ein Tausend Thaler Pfandbriefe erhalten haben, habe ich mit Vergnügen vernommen. Da mir die Verhältnisse Ihrer Frau nicht bekannt sind, so wollen Sie solche über die Anerkennungs Urkunde nicht zurückgeben und sie erwarten lassen, daß sie mir solche wieder einsenden, damit sie sich mit den Urkunden selbst deshalb zu besprechen haben und wenn sie mir Mittel zu besorgen beliebt und gegen die Aufbewahrung solche nicht einwenden können, sie aufbewahrt zu besorgen haben werde, daß Sie aber zur Erneuerung der Fassung der neuen Urkunden nöthig werden.

Mit p. die L. H. K.

17246.

Der
Frau Erbin und Rentgrafin
zu
Reuß jüngere Linie.

Geburtsanzeige der Maria Magdalena Caroline geborn Edlen v. Lilienstern betr.

35
11

den 24 Novemb. 1828

Es hat der Anlage beliebt mich von der Frau Erbin und Rentgrafin zu Reuß jüngere Linie eine Tochter der Maria Magdalena Caroline, geborne Edlen v. Lilienstern zu Oberhessen, deren Absprache an die Herrschaft Sie in Hohenleuben wohnhaft Kammerherr Adolph Edler v. Lilienstern mit den Prädikaten zu Oberstleutnant, Ritter des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens und der Silbernen Verdienstmedaille der Leipziger Kämpfer bekleidet worden.

Geburtsanzeige anliegend Sachen verfügt mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebenster Diener
v.

17247.

Der
Frau Ruthe v. Lilienstern
geb. Hinderland v. Herzogl. Sachsen
Gothaischen
Hofdame
zu
Coburg.

Geburtsanzeige der Caroline Ruthe v. Lilienstern betr.

35
11

den 24 Novemb. 1828.

Ueber Ihre Absprache an die Herrschaft Sie im Jahre 1792 Ihrer verstorbenen Freundin Carl Luise v. Lilienstern mit der Sie Ihre Tochter Caroline mit Wohlgewogenheit wollen, Sie zum erwachsenen Fräulein, Sie Ihrer Tochter Sie nicht mehr mit Ihrer Anzeige ungezogen zu werden.

Es ist Ihnen zu Genüge bekannt, Sie die erwähnte Herrschaft der Rentgrafin zu Ihrer Tochter angesprochen und Ihnen übersandt wurde, Sie Ihrer Tochter Caroline, als Ihrer Patin Ihrer Gaben zu Ihrer Taufe mit einem Geschenke zu Ihrer Tochter Sie mit einem Geschenke zu Ihrer Tochter Sie mit einem Geschenke zu Ihrer Tochter Sie

17248

Den
den L. Landschaftsmaler
N. Lauer
in Hannover.

Bestimmt den Michel Ziesig
zu Hannover daher.

1/8
11.

Den 24 Nov. 1828

Lieber Sie angenehme Erfahrung
daß Michel Ziesig zu Hannover,
sei in Anbetracht Ihrer Vermögens-
Umstände der angeborene Ziesig, sich
anders Sie Selber, wenn ein zu
sei Ihr Ehrliches Zeugniß zu Hannover
Sie Talente zu fördern haben soll,
Sollten Sie einen Lehrmeister
vorzuschlagen und Hannover den Ihnen
Lieber Sie geeignete Belehrung
wenn Sich in dieser Art zu verschaffen
sei, zu lassen zu lassen.

Mit p. der L. H. H.

17249.

Den
den H. Landschaftsmaler
N. Frankenthal.

Die Wiederverleihung des
Ehrenpreis der Vorzeichenakademie
betr.

1/8
11.

Den 24 Nov. 1828.

Mittels allerhöchster Entschließung vom
27 Sept. J. J. haben S. M. Maj.
genehmigt, die Ertheilung der
Ehrenpreis der Vorzeichenakademie
zu Hannover in der Art zu gestatten,
daß dasselbe auf den jedesmaligen
Inhaber der Landschaftsmaler übertragen
werden sollte, die Sie Ihr Institut
beschäftigen werden können.

Da Sie Ihnen Ihr Ehrenpreis
verwaltung auf zum Theil besonders
so hat Sie S. Exzellenz der H. v.
v. der Innern die Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen gnädigst mit-
geschickt, mit Ihr Ihnen Ihnen
zu Frankenthal und den Ihnen
wissen zu Ihnen in Ihnen
Ihnen zu setzen.

Zu diesem Behufe erhalten
Sie hierbei Abschrift der Ihnen
1. III. XI. XII jener Akademie
mehr. die Ihnen Ihnen Ihnen
und den Ihnen Ihnen zu Ihnen
zur gefälligen Benachrichtigung
weiter erwarten Falls, bald anher
zu wissen beliebten.

Mit p. der L. H. H.

17250.

Den
den L. Landschaftsmaler
N. Kaufbeuren
in Frankenthal.

Die Vierteljahrszahlung der
Gehalte betr.

1/8
11.

Den 24 Nov. 1828

Obwohlgemeldeter ist seine
Abschrift der allerh. Entschließung
vom 8 d. M., wonach S. M.
sich bewogen gefunden haben
den Gehalt Ihrem
Ihnen gnädigst
Ihnen Ihnen zu ertheilen.

Zugleich haben S. M. zu
befehlen geruht, wenn die Zahlung
anderweite Modalitäten treffen
werden müsse, auf die Verwendung
der einschlägigen Behörden eine
dergleichen Verfügung in Vorschlag zu
bringen.

Sie wollen Ihr gefälligst
Ihnen von Ihnen allerhöchsten
Entschließung in Ihnen Sachen
und bemerken, ob Ihr Ihnen
die Wiederholung von den
Modalitäten enthalten, und in bejahendem
Falle die geeigneten Vorschläge
beizufügen.

Mit p. der L. Gehalt.

17251.

Den
den L. Landschaftsmaler
N.
in Frankenthal.

Die Anstellung eines Lehrers an
Ihnen Ihnen in einem Ihnen
Schulfach betr.

1/8
11.

Den 24 Nov. 1828

Der Vorst. Verein Ihnen
der Provinz Hannover hat
die angenehme Anzeige gegen Ihro
Exz. von Ihnen Ihnen
übersendet, um sie den ersten
publicationis loco zu verstellen.

Da es Sie hier nicht an
Gelegenheiten in Ihnen Ihnen
fehlen wird Ihnen Ihnen
halb vorgeschlagenen Anstellungs-
weise nicht nöthig sein, dann
sie zu wollen Ihnen den Vorzug
dieser vor seiner wohlig Ihnen
an den besagten Verein anheim.

Mit p. der L. Gehalt.

17252.

An
das Königl. Preuß. Stadt- und Landgericht der Provinz Westphalen
zu Paderborn

46
11.

den 24 November 1828.

Da der mittelst Verfügung vom 27 v. M. übersendete Advokat Jacobi gegen seine Ernennung zum Justiz-Kommissarius zu Brakel einige Einwendungen gemacht hat, so ist es nöthig, daß Ihr Euch über diese Einwendungen gutachtlich äußert, damit Wir demnächst Unsere Entschließung darüber ertheilen können.

Ihr habt daher den Advokaten Jacobi zu vernehmen, ihm Unsere Verfügung vom 27 v. M. zu eröffnen, und ihn zu veranlassen, sich darüber binnen 4 Wochen gutachtlich zu äußern.

Von dem Erfolge Eurer Verhandlung sehen Wir Eurem gefälligen Berichte entgegen.

Berlin, den 24 November 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Ministerium.
Kamptz.

An
den Königl. Preuß. Justiz-Kommissarius Jacobi
zu
Brakel

Da Ihr mittelst Verfügung vom 27 v. M. Euch gegen Eure Ernennung zum Justiz-Kommissarius zu Brakel einige Einwendungen gemacht habt, so ist es nöthig, daß Ihr Euch über diese Einwendungen gutachtlich äußert, damit Wir demnächst Unsere Entschließung darüber ertheilen können.

Wir wollen gewärtigen, daß Ihr binnen 4 Wochen Euch gutachtlich äußert, damit Wir demnächst Unsere Entschließung darüber ertheilen können.

Berlin, den 24 November 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Ministerium.
Kamptz.

An
den Königl. Preuß. Justiz-Kommissarius Jacobi
zu
Brakel

17253.

An
den Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Direktor
Herrn
Wüstenberg

Die Ehefrau des Magdeburgischen Bürgers Wilhelm Friedrich Gebauer hat Uns die Anzeige gemacht, daß ihr Ehemann, ohne sich mit ihr darüber zu benehmen, ohne ihre Einwilligung und ohne daß sie es gewußt, sich in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Kaufmann Gebauer zu Berlin, in Unterhandlungen eingelassen habe, um das Haus Nr. 1 auf dem Neuen Markte zu Magdeburg, welches ihr Vater, der Kaufmann Friedrich Wilhelm Gebauer, ihr zugedacht habe, für sich zu erwerben, und daß sie befürchte, ihr Ehemann werde, wenn er dieses Haus erwerbe, ihr Vermögen, welches in Kapitalien bestehe, zu dem Kaufpreise verwenden, und sie dadurch um ihr Vermögen bringen.

Da Wir nun nicht wissen können, ob diese Anzeige der Wahrheit gemäß ist, so haben Wir Euch hierdurch beauftragen wollen, Euch darüber zu informiren, und Uns demnächst Euren gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten.

Berlin, den 24 November 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Ministerium.
Kamptz

17255.

Da

den L. Rechtsprokurator

Dr L. Cellarius.

Die Verfügung der Gesetze
ist der Notariatsakten Eider

26
11.

zu gefälligen Mandatarius, zu
übermitteln.

Der L. g. H.

---

den 26 November 1828

Die Verfügungen des Art. 38
der Regierungs-Edikte der Kolonien
vom 9 April 1822 und Art. IV der
ministeriellen Verordnung vom 11 Juli
1823, wodurch den L. Kolonien
unter Aufhebung einer Bestimmung d.
Charte aufgelegt wird, über
Gesetzen d. den Urkunden und
Aufbewahrungen zu verfügen,
sind ganz allgemein und selbst
befiehlt, und scheinen die Gesetze
auch d. die Urkunden auf, welche
die Kolonien im Auslande errichten
müssen, Gesetzen zu erstrecken sollen.
Da nun Art. 18 der Gesetze vom
1 Juni 1822 über der Innungs-
verhältnisse Ausnahmen machen. Die
Kolonien die Legalisation ihrer
Gesetzen nicht über Seiten
Stücken, die sie vom Gericht
gemacht sind, niemals nicht an
einer Gerichtsstelle, und wird keine
wegs Casse einer Ausnahme Charte
begründet. Wenn auch die Kolonien
hier als gerichtliche Art Urkunden
Charte, so sind die Urkunden,
die sie ausstellen, doch nicht
weniger Notariatsakten und den
selben Gesetzen unterworfen
Gesetzen unterworfen.

Da wollten die L. Kolonien
ausnehmen, den allgemeinen Gesetzes-
vorschriften gemäß verfahren,
um in Vermeidungsfalle der
für Anwendung der gesetzlichen
Strafen der Einzelne verantwort-
lich ist.

Der L. g. H.

Da
1725[illegible]

den Herzogl. Sächs. Obergericht

Braunschweig

Ankündigung gegen Paul Adam
Reffard [illegible]. Rentier [illegible].

24
11.

Da 17257.

den L. Friedensrichter zu

Braunschweig

Anklageführung gegen Johann Jacques
Bradius [illegible].

24
11.

Da 17258.

den L. Rechtsgelehrten

Lafaix

zu Braunschweig

27
11

Da 17259.

den L. Rechtsgelehrten in

Braunschweig

Anklageführung gegen Carl Lafaix
in Reffard [illegible].

27
11

Da 17260.

den L. Rechtsgelehrten zu

Braunschweig

Anklageführung gegen Paul Adam
Reffard et Cons. [illegible].

27
11.

---

24 Nov. 1828.

Ankündigung einer auf die nebenbenannten Anklageführungen gehen Zeugen Vorladungsbefehls.

p p

---

24 Nov. 1828.

Ankündigung einer auf die nebenbenannten Anklageführungen gehen Zeugen Vorladungsbefehl.

p p

---

24 Nov. 1828.

Ankündigung einer Verhandlung.
Ordonnanz im Civilrechtsstreit

p p

---

24 Nov. 1828.

Ankündigung gerichtlich die nebenbenannten Anklageführungen betreffend Zeugenladungen.

p p

---

24 Nov. 1828

Ankündigung gerichtlich auf die nebenbenannten Anklageführungen gehen Zeugen Vorladungs-
befehl [illegible].

p p

17261

An
den L. Landgerichtsrath
Reinhardt
in
Nikolaus

Untersuchung gegen
Martin Exter.

24
11.

24 Nov. 1828

Auf Ew. Hochgeboren Ersuchen vom 18 dieses Monats erwiedern wir Ihnen, daß das Erkenntniß [illegible] in der Untersuchungssache gegen den der Landwirthschaft angeklagten Nikolaus Martin von Hellheim als Verurtheilung [illegible] keinen Anstand finden.

Wir bitten daher den [illegible] Transport desselben die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

p p

17262.

An
das Hochlöbliche Land L. Appellat.
Gericht
Lesen.

Die Verweisung des Streitstandes an das L. Appellat. Gericht Lesen.

Da Streitigkeiten über Erbschaftsgegenstände zu den L. Civilgerichten gehören, so ist die Verweisung des Streitstandes an das L. Appellat. Gericht Lesen gerechtfertigt.

27
11.

Billig

Für den 15 Novemb. 1828

In der Anlage beehren wir uns Ew. einen Bericht des L. Land-Schöffenamts zu Tagesordnung Lesen, die Verweisung des Streitstandes an diesen Gerichtshof betr., mit der ergebensten Bitte zu Ihrer gefälligen Kenntnißnahme gefälligst Ihre Ansicht mittheilen zu wollen.

Es dürfte allerdings zu billigen sein, daß das L. Tagesgericht in den Fall zu setzen, die vorkommenden Streitigkeiten über Erbschaftsgegenstände zu entscheiden und die Anfertigung der Erkenntnisse zu können.

Da nun das L. Land-Schöffenamt vorgeschlagen, daß L. Tagesgericht mit der Entscheidung gemeiner Erbschaften zu beauftragen und ihm möglich zu machen, auch mehrere der L. Civilsitzungen beizubehalten, scheint dieser Vorschlag zweckmäßig und müssen wir so weit der allerhöchsten Kabinetsordre vom [illegible] 1827 zu folgen sein, als dadurch den gerichtlichen Kosten nicht eine Vermehrung gegeben wird.

Es versteht [illegible] allen Land, daß die Glieder des Tagesgerichts auf die Qualifikation [illegible] die Verwaltung bei der L. Finanz-Kammer [illegible] 560 zur Bildung der beiden Senate [illegible] wollen. Ob sich diese auf die Glieder des Appellat. Gerichts beschränken müssen, darüber müßte weitere Erwägung gepflogen, und es dem Ermessen [illegible] anheimgestellt werden, ob sich zur Zeit zweckmäßig sei, die Civilsachen [illegible] Tagesgericht, welches [illegible] Qualifikation und Ordnung [illegible] Civilsitzungen [illegible] Appellat. Gerichts [illegible] Civilsachen [illegible] Land-Schöffenamt [illegible] Finanz-Kammer [illegible] Appellat. Gerichts [illegible] Civilsitzung

17260.

Den
Herrn L. Magistrat zu Cöslin
zu
Stolp

Benachrichtigung d. Landschaftlichen Taxbureaus Cöslin.

27
II.

den 25 Nov. 1828

In Gemäßheit allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1 d. M. hat Ihnen das Königl. Land- und Stadtgerichts-Collegium zu Cöslin als Vormundschafts-Gericht für Kämmerer Johann Friedrich Ferdinand Krause zu Bandsburg, zu dessen Vormund der Kaufmann Carl Gabriel Creutzer und zum Curator der Justiz-Commissarius Hoffmann bestellt worden ist, bisher geschehen ist, um in welcher Weise die deshalb angeordnete Untersuchung sich bewirken lassen.

Auf den hierüber einzureichenden abschriftlichen Bericht wird Ihnen das Land- und Stadtgerichts-Collegium zu Cöslin vom 21 d. M. gemäß Ihre V. M. zu ersuchen sich die Vormundschaften von wenig Bedeutung gemeinsam, daß man dennoch auf einige Subjecte durch Verfügungen aufmerksam sein, die gegen sie zu verhalten sind, daß jedoch zu besorgen ist, daß alle Anzeigen hierdurch Ihrerseits Ihnen eingestellt werden müssen.

Zu bitten p. d. C. Gotz.

1/.

17264.

Den
Herrn L. Land- und Stadtgerichts-Director
zu
Cöslin.

Ihre Verfügung vom 24 d. M. betreffend

Den Land- und Stadtgerichts-Director Pieper zu Cöslin.

Hb.
II.

den 25 Nov. 1828

Da anmittelst die Institution des Land- und Stadtgerichts-Directors Pieper zu Cöslin zum abschriftlichen Bescheide angezeigt worden, daß sich dem Gesuche wegen, um den nöthigen gegen denselben Rechtsschutz Untersuchungshalber weiteren Gebrauch zu machen, Nichts entgegen finde, in der Anlage wieder zurück.

Mit p. vor 1. Februar.

P/.

17265.

Den
Land- und Stadt-Gerichts-Director
Herrn Gabriel.
Justizcommissarius
zu
Cöslin.

Die Cautions-Hoffmann-Instruction für die Friedensrichter der Städte.

27
II.

den 25 Nov. 1828.

Ihre Verfügung vom 24 d. M. betreffend die anderweitige Instruction für die Friedensrichter der Städte, wird Ihnen mit der Anzeige eröffnet, daß die Cautions-Hoffmann-Instruction für die Friedensrichter der Städte, welche durch Publicandum vom 13 d. M. publicirt worden, in einer Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Reglements für

17266.

An
d. Herrn Präsid. Freiherr von Appellat. Gerichts
Präsid.
Reiser.

die peinlichen Anwendungen betr.

36
11.

den 25 Nov. 1828

Rücksichtlich der in den Herrn Anlagen 2 Fälle d. J. mitgetheilten Erkenntnissen, wie die Bestrafungen nach Gesetz über die peinliche Anwendung sind, beehren wir uns Ihnen anliegend noch ein Exemplar der Verfügung bezüglich Abschrift der K. Entschließung vom 6 d. M. ebenfalls nebst Beilagen mit dem Ersuchen zu übergeben, dem K. Appellat. Gerichte Präsidium davon zu geben, um in den zu erhaltenden Gutachten sich gefällig anher äußern zu können.

Mit vorzüglicher
Hochachtung
Ew. Hochwohlgeb.
ergebenster
v. R.

17266½.

An
das K. B. 18te Inf. Leg. Regiments-Commando zu
Landau.

Anzeige.

Abschrift Entschließung gegen Paul Adam Lassnat v. Bay: Ulan.

38
11.

29 Novembre 1828.

Gemäß einer Anordnung des K. Herrn Inspekteurs des 2. Bayer. Infanterie Regiments zu Landau ist Heilig Jakob Adam von Edenkoben, Soldat beym genannten Regimente, der Landesmasse überwiesen worden, um von Landau sogleich abgeführt und d. Regiments Commando zur Anstellung übergeben zu werden, damit derselbe beym dort nächst kommenden Abschub in der vorhandenen Zahl als Zeuge abgegeben werden könne.

d. Regiments Commando wollte demnach zu diesem Ende den genannten Heilig Jakob Adam am 13 Dezember nächsthin Morgens 8 Uhr durch die Landesmasse in den gewöhnlichen Eskorte Posten des Abschubs dahier stellen lassen, und die Einrichtung treffen, daß

17267

An
Herrn L. M. v. Beyern
—

die Wiederabsetzung der ordentlichen Bezirksassistenzstelle zu Frankenthal betr.

36
11.

den 26 Nov. 1828

Se. K. M. geruhten in der Absicht die Absetzung zu erhalten, welche um die Zeit die Errichtung der Bezirksgerichte zu Bezirks-gerichte zu Frankenthal ordentlich Bezirks-assistenzstelle eingetreten sind.

Dem allerhöchsten Befehl vom 10 d. M. gemäß hat man Ihre Absetzung dem Appellat. Gerichts Präsidium mitgetheilt und Verfügung getroffen, das Taxamt zu übernehmen.

Die Kgl. Regierung zu einer der Bezirksämter in unsere Provinz, welche besetzt sind mit ihr Rath, so entspricht sich vorläufig, einen Classisch Taxamt zu ertheilen; es bemerkte aber zugleich, daß uns dem bisher beobachteten Modus der Wiederbesetzung der Bezirks-assistenz- und Appellations-gerichts Präsidial-Stellen so weit die Ihre Ernennung bisher bei den Bezirksgerichten des Appellationsgerichts Präsidium, sich bezogen uns Benehmen mit dem General-Commissariat, die Vorschläge der erledigten Orte vorzulegen habe.

Der allerhöchste Entschluß, überhaupt sich Ihrer Dienste bei einer anderen Stelle dem Directorium der Appell. Gerichte zur Verfügung und mit dem in Abschrift anliegenden Rescripte, wovon ein Exemplar über das zum Appellat. Gerichts Präsidium in Abschrift gehörige

Ihnen während dem Laufe der Abstandlung, welche voraussichtlich ganz Jahr hindurch dauern wird, dem Dienstzeugnisse widrigenfalls zur Bestrafung angezeigt werden können, wenn solche nicht vorhanden gemacht werden sollte.

Abdruck: Bankhof. Pf. Rhn.

Den 26 Nov. 1828

Se. K. M. geruhten in der Absicht die Absetzung zu erhalten, welche um die Zeit die Errichtung der Bezirksgerichte zu Bezirks-gerichte zu Frankenthal ordentlich Bezirks-assistenzstelle eingetreten sind.

Dem allerhöchsten Befehl vom 10 d. M. gemäß hat man Ihre Absetzung dem Appellat. Gerichts Präsidium mitgetheilt und Verfügung getroffen, das Taxamt zu übernehmen.

Die Kgl. Regierung zu einer der Bezirksämter in unsere Provinz, welche besetzt sind mit ihr Rath, so entspricht sich vorläufig, einen Classisch Taxamt zu ertheilen; es bemerkte aber zugleich, daß uns dem bisher beobachteten Modus der Wiederbesetzung der Bezirks-assistenz- und Appellations-gerichts Präsidial-Stellen so weit die Ihre Ernennung bisher bei den Bezirksgerichten des Appellationsgerichts Präsidium, sich bezogen uns Benehmen mit dem General-Commissariat, die Vorschläge der erledigten Orte vorzulegen habe.

Der allerhöchste Entschluß, überhaupt sich Ihrer Dienste bei einer anderen Stelle dem Directorium der Appell. Gerichte zur Verfügung und mit dem in Abschrift anliegenden Rescripte, wovon ein Exemplar über das zum Appellat. Gerichts Präsidium in Abschrift gehörige

Allerhöchsten Verfügung der [illegible] Regierung [illegible] Rath [illegible] Meldung erstattet, die mit der Vorschrift nicht ganz übereinstimmt.

Die Wiederholungen zu vermeiden nimmt der allerunt. Unterz. sich die Freiheit, auf Liegendes Sie in obigen Berichten enthaltenen Gründe sich beizufügen zu würdigen und gefällig darüber Vortrag zu erstatten. Dasselbe um allen Vorfällen vorzubeugen, [illegible] Maj. über diesen Gegenstand einen allerunterthänigsten Vortrag gefällig machen.

Durch Hinweisung der Verantwortung der [illegible] Lieferanten kann der allerunt. Unterz. nur [illegible] Ehrfurcht beipflichten, wenn [illegible] in seinem Berichten an den Direktor der Appellat. Gerichte [illegible] gehalten sei, [illegible] nämlich der Bezirks Richter v. Hailly und nach [illegible] der Assessor [illegible] und Ergänzungsrichter Eigner [illegible] Sie gewisse Kenntniß haben, und da es will [illegible] mit der allerhöchsten Verordnung der Gebrauch der Bezirks-Assessor v. Hailly [illegible] Sie [illegible] Eigner zu [illegible] sondern das Gutachten der Kreis-Regierungen [illegible] abzuwarten.

Ehe dieses [illegible]

[illegible] und die Billigkeit

17208.

Ad
V. L. Ch. v. Bayern.

Pfarrbesoldungsgesetz für Ludwig [illegible] Lindenberg betr.

27
II.

den 26 Novemb. 1828

Mittelst des unterth. Berichts, allerunt. angeschlossenen Gesuchs des Christian Eisner, Ackermann zu Lindenberg, Landgerichts Landsberg, bittet [illegible] Landgerichts, um allergnädigste Bewilligung einer Bittschrift zur Einsprechung der Ehe mit [illegible] Landsberg, Wittwe [illegible] Christian Eisner.

Letzterer ist am 26 November des vorigen Jahres [illegible]

17269.

Ad
V. L. Regierungspräsident

Zu Landsberg.

Gesuch [illegible] Christian Eisner, Ackermann zu Lindenberg betr.

27
II.

den 26 Novemb. 1828

Vor Verleihung einer Pfarrstelle an die allerhöchste Stelle über [illegible] Schreiben vom 22 l. M. anbefohlene Gutachtlichen Aeußerung [illegible] Regierungs-Präsidium wird ergebenst [illegible], die beigehabte Akten vorzulegen. Zu diesem Behufe bleiben die Akten der Pfarrei Lindenberg angeschlossen, so wie derjenige, welche allenfalls noch [illegible] gefällig angeschlossen werden, zu retourniren und baldigst einzusenden.

Mit [illegible] V. Gutachten.

17270.

Ad
V. L. Majestät von Bayern

Die Pfründ-Legirung und Hypothekar-Verhältnisse der zu Kranzberg abgetheilten Gemeinden betr.

27
II.

den 26 Novemb. 1828

Ehe 12 Oktob. l. J. hat das Königliche Rentamt Landshut [illegible] Ordonnanz anher [illegible], [illegible] es nun [illegible], [illegible] Pfründ-Stiftungs [illegible] bayerischen Hypothekenbuches eingetragenen Pfründ-Legate und Hypothekenposten [illegible]

Räumen des

+ und übergebenen

v den Herr Notar Haberzettl vom
o. 29 Januar 1825 Verhandlung an
Krankenhaus abgelassenen Hausinwo-
Ober- und Niederlaimbach, Bürlos
und Altenhart zu liegen, im Falle
Recht kommt in die französischen
Hypothekenbücher zu Obernlaimbach
und Vorzugsrechte auf [illegible] einge-
schrieben + werden müssen.

Der P. Hypothekenbewahrer am Tag. Gericht
zu Vorzugsmünde stellt unter Mitfolge
dieser Ordonnanz das Ansinnen an den
Rechtsverwahrer Fabian, daß [illegible]
ein von dem Hypotheken-Conservator
der hiesigen Registrirbuch ein Numero;
wegzeichnis aller in [illegible] Hausinwohner
Hausinwohner eingetragenen Herrschaften,
welche ihre Hypothekarien oder
Hypotheken zu ihren Gunsten haben
inscribiren lassen, um [illegible] jeden einzelnen
Fall möge, um [illegible] jeden einzelnen
zur Erhaltung seiner Rechte geeignet
Verantwortlichen zu können; der Fall
ein Statistisches Verbrechen zum
Vorfall der hiesigen Hypotheken-
Gläubiger [illegible] werden müssig.

Der Rechtsverwahrer legt
die erwähnte Ordonnanz und das
Ansinnen des P. Hypothekenbewahrer von
Vorzugsmünde vor und stellt um
eine Anweisung an, wie er sich
hierbei zu verhalten habe.

Ein Auszug + aus dem Hypo-
thekenbuch zum Behuf einer inter-
Stellen Verantwortlichung scheint alle
zu sein nöthig und daß eine
authentische Beglaubigung der
Ordonnanz des Herrn Großrichters
in Krankenhaus um in Hinsicht
der Kosten für die Inhaber der
Gläubiger [illegible] hinlänglich gesorgt
zu sein. Wegen Art der Bekannt-
machung die Form. Vorsorgen für
die [illegible] Rechte erwarten müssen,
auch diesen Fragen übergeben
bleiben, bis die Gläubiger in

+ und Übergebenen

= Der Namen der Gläubiger

aber

Hausinwohner [illegible] genügen, die
bezahlte Ordonnanz in beiden Kreisen
in den Kreis-Intelligenzblätter zur
allgemeinen Kenntniß zu bringen.
Auch würde vielleicht nicht überflüssig
sein, daß einen diesfallsigen Bemerk-
ung von Seite der P. Kreis-Regier-
ungen in Oberpfalz und Straubing
und in allen Hausinwohnern der Kreis
publizirt und angeschlagen werden.

Die Bestätigung eines [illegible]
Vorgesetzten [illegible] allen [illegible]
Gläubiger wurde, weil der Hypo-
thekenbewahrer wissig bewandt, den
Hypotheken-Conservator [illegible]
Mühe und Arbeit [illegible]
und diese Sache eine Vergütung
angesprochen allerdings behaupt sein
soll dürfte [illegible] wenn
den Französischen Behörden ein
Verlust Vorgesetzten [illegible] werden sollte, wer aber dessen
gestattet werden könnte, [illegible]
zeichnis zu erhalten sein, [illegible]
die die [illegible] Rechte
vorgehen sollen.

Indem der allerunterthänigst Unterz-
P. R. [illegible] Vorgesetzten Ansinnen
Sache Vorgesetzten Verantwortung
einverstanden [illegible] bittet er um eine
allerhöchste Entschließung über
diesen Gegenstand, wobei er
sich nur die Bemerkung erlaubt,
daß die am Französischen Gesetz-
ment angesetzte Frist ein
Jahres [illegible] der hiesigen
Unterthanen allzu kurz scheint
und sie 3 zu [illegible] sein,
die Bekanntmachung [illegible] ein Jahr
gestattet werden müsste, weil
sich [illegible] in die [illegible]
Lage zu bemühen [illegible]
gezwungen [illegible] Ordnung [illegible]
finden [illegible].

Der Vorsteher
der P. Gl. Kreis.

17271.

An
den L. Landgerichtsdirektor
zu
P. Cüstrin.

Die Vernehmung von Zeugen
über Verbrechen an einem
Leichnam.

27
II.

17272.

An
den L. Landgerichtsdirektor
zu
Cüstrin.

Der Ref. Referendar Hoffmann
wird beauftragt.

26
II.

Cüstrin, den 26 November 1828

Auf den Bericht vom 22. d. M. die bei der Untersuchung eines an einem unbekannten Orte verübten gewaltsamen Todes an einem Leichnam, welcher in einem Graben bei Neudamm, ausserhalb der angemessenen Orte, dem Ober-Pfarrer Hoffmann gehörig, gefunden worden, vorgenommene Besichtigung des Leichnams, des Fundortes, der Kleidungsstücke und der Verletzungen, welche bei der Besichtigung des Leichnams gefunden worden, und über den Befund

17276

Ohn

den k. Landgerichtsarzt
zu Arnbergau.

den Distrikts Gerichtsschreiber
Baumann dahier.

28
II.

bäume, wovon das weitere Gesuch
der Distrikts Gerichtsschreiberey zu
Kirchheim, den genannten Cöb
als Untergerichtsschreiber beizu-
legen zu verfügen, wer selbst wegen
Alter
Krankheit wegen dem
Ansuchen Cöb als dem distrikts
gerichtsschreiber zu Kirchheim entsteht.

Mit p. Dr. Ch. K.

K.

den 27 Novemb. 1828

In gegen den Gerichtsschreiber Baumann, wegen Diebstahl, gerichtlich zu Untersuchung, jetzt bei dem Landgericht Arnbergau, anhängig, wird gerichtliche Verhaftung gegen den Landrichter des k. Landgerichts Arnbergau, Franz Xaver Mayr von Jettig gebürtig und dann Untersuchung 15 T. K. verhängt, daß der Verhaftete entweder zu Endschaft zu bringen und der Beschuldigte, über denselben vorliegende Akten zu Gegen Verfügung, wegen Gerichtsschreiber Baumann sein wegen Diebstahl die gerichtliche Verhandlung zu pflegen zu lassen, und über den künftigen Ausgang Berichterstattung mit allen Akten zu machen, und insbesondere dem Distrikts richter zu Arnbergau aufzugeben, genaue Aufsicht auf denselben zu halten, und besorgt zu sein, daß die Verhaftung des Untersuchten + einen in geschlossener Zeit vorgenommen kann Untersuchungen dann entlassen werden, als solche dann mit den erforderlichen Untersuchungsakten versehen sind, und der Baumann weder Fluchtversuch keine Mißhandlung der Untersuchungsgefängnisse zu befürchten haben.

Wegen jeder Verletzung des Amtsgeheimnisses ist gegen denselben Vorfall

+ und weiteren Verhaftung haben

17277

Ohn

den k. Landgerichtsarzt
zu Arnbergau.

den Distrikts Gerichtsschreiber
Baumann dahier.

29
II.

den 27 Novemb. 1828

Die Untersuchungsakten gegen den Distrikts Gerichtsschreiber Baumann dahier zu Kirchheim, jetzt zu Arnbergau, welchen wir dahier, mit gehorsamem Gutachten, wieder zurück.

Nächst den k. Landgerichtsarzt Dr. Ludwig wurden die gegen denselben verhängte Untersuchungshaft angezeigt, und durch Beschluß vom 15 T. K. die Verlängerung derselben ausgesprochen. Insbesondere ist wegen der Verlängerung darauf Rücksicht genommen worden.

Mit p. Dr. Ch. K.

K.

17278

Ohn

Kön. k. Regierung v. Bayern

Die Wiederbesetzung der Notariatsstelle zu Arnbergau betr.

29
II.

den 27 Novemb. 1828

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 7 Januar 1825 wurden wegen Wiederbesetzung der durch die freiwillige Entlassung des Notars Carl Ludwig Adolf in Arnbergau erledigten Notariatsstelle die Gutachten der aufgeforderten Notariatskammer, des Appellationsgerichts, der Regierungsgerichts und der k. Landesregierung erhoben, die nun sich ausgesprochen, daß k. M. zu der Anlage allerdings beizutragen.

Verschiedene Besonderheiten stimmen dahin, daß die Stelle des Notars, welche gegenwärtig Notar Eduard Adolf, Notar zu Ludwigshausen, allerdings zu wiederbesetzen sein dürfte,

unverzüglich auszuschreiben und allerdings dann auch zu besetzen.

Wegen der Verlegung des verwaisten Notariatsbezirks wird man Gut- und Rentbesitzer zu K. Cantons das Nöthige vernehmen lassen.

Mit p. Dr. Ch. K.

K.

Ehe der allerunterthänigste Unterzeichnete sich damit vollkommen einverstanden erklärt, muß er [illegible] sich ganz ehrerbietigst erlauben, Ew. Königl. Majestät um Allergnädigste Genehmigung dazu allerunterthänigst zu bitten, daß wenigstens einem Vertheidiger gestattet werden möchte, mit dem Inquisiten, einige Stunden vor Eröffnung des Protokolls über die Sache, mündlich sich besprechen zu dürfen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, seine Vertheidigung gehörig einrichten zu können.

Ferner erlaube ich mir allerunterthänigst zu bemerken, daß ich bei dem Inquisiten keine Spur von Reue gefunden habe, vielmehr scheint er sich seiner That noch zu rühmen, und sich für einen Märtyrer zu halten, der nur Gutes gethan habe, und dafür leiden müsse. Er hat sich auch gegen mich geäußert, daß er sich nicht vertheidigen werde, und daß er sich nicht an den Gesetzen vergangen habe, sondern nur nach seinem Gewissen gehandelt habe, und daß er sich auch nicht an den Ausspruch des Gerichts kehren werde, wenn es auf Tod erkennen sollte, indem er sich dann selbst richten würde. Ich habe ihn zwar ernstlich ermahnt, sich nicht zu einem Verbrechen hinreißen zu lassen, und ihm vorgestellt, daß er dadurch seine Vertheidigung sehr erschweren würde, allein ich fürchte, daß meine Ermahnungen fruchtlos sein werden.

Ich habe mich daher veranlaßt gefunden, dem Inquisiten einen Vertheidiger zu bestellen, und ich wage es, zu diesem Geschäft den Advokaten Schmidt in Tilsit vorzuschlagen, weil ich glaube, daß dieser, wegen seiner Kenntnisse und seiner Geschäftserfahrung, dazu am geeignetsten sein dürfte.

Ew. Königl. Majestät werden mir gnädigst verzeihen, daß ich mich unterfange, Allerhöchstdenenselben meine unterthänigsten Vorschläge zu machen, allein ich bin überzeugt, daß Ew. Königl. Majestät gnädigst geruhen werden, meine Unterthänigkeit und meinen Eifer für Allerhöchstdero Dienst zu erkennen, und mir meine Kühnheit zu verzeihen.

Ich ersterbe in tiefster Unterthänigkeit

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Diener

Frankenfeld

Ostrowo, den 23 August 1828.

17279.

An

den Königl. Landgerichts-Rath

Herrn Frankenfeld

zu

Ostrowo.

Die Vertheidigung des Inquisiten Mrotzek betreffend.

1/12.

Ew. Hochwohlgeboren werden hierdurch ersucht, dem Inquisiten Mrotzek, welcher sich in Ihrem Gefängniß befindet, einen Vertheidiger zu bestellen, und mir sodann gefälligst anzuzeigen, wen Sie dazu ernannt haben.

Berlin, den 15 Oct. 1828.

Ew. Hochwohlgeboren werden ersucht, die allerhöchste Genehmigung der Inquisition des Mrotzek zu erbitten, und wegen der Wiederbesetzung der Vakanz das Nöthige gefälligst zu veranlassen.

Im Fall Sie Anstand finden sollten, die Vertheidigung des Inquisiten dem Justiz-Commissarius Schmidt zu übertragen, müssen Sie mir gefälligst Ihre Gründe dagegen anzeigen.

Berlin, den 27 Novemb. 1828

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigst treugehorsamster

Diener

Frankenfeld

17280

An

den Königl. Landgerichts-Präsidenten

zu

Ostrowo.

Ew. Hochwohlgeboren

Inquisitoriat

des Landgerichts

zu

Ostrowo.

Ihre Verfügung vom 27 d. M. betreffend.

Berlin, den 27 Nov. 1828

Die Gelegenheit der Gerichts-Vakanz bei dem Königl. Landgerichte hierselbst benutzend, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, die Bestätigung des Anwalts, Justiz-Commissarius Schmidt, zu veranlassen, und mir gefälligst anzuzeigen, ob und wann Sie [illegible] Ihre Verfügung vom 27 d. M. betreffend.

Berlin, den 27 Nov. 1828

Die Gelegenheit der Gerichts-Vakanz bei dem Königl. Landgerichte hierselbst benutzend, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, die Bestätigung des Anwalts, Justiz-Commissarius Schmidt, zu veranlassen, und mir gefälligst anzuzeigen, ob und wann Sie

[illegible] Königreich Bayern
[illegible] Rheinkreis
[illegible] Landtag
[illegible] Gesetzes
[illegible] Gesetzes
[illegible] Gesetzes

künftigen Glück der verunglückten einen Beruhen dessen abhängig sein wird.

Indem ermahnt und lich angelegt sein wollen, daß die Landes-Gnaden-Hülfsbedürftigen zu Gunsten der einzigen hundert Gulden mehr als die in Frage anbringen mag, so daß alle bloße Gänzlichkeit verlangt, daß die Abordnung Unterschriften genau genug sein müssen, wenn sie vorschriftsmäßig sein wird, was dem nun für den allerunterthänigst Antrag einzelnen an Vorzug genannt werden ist, sich mit den Hypothekarien-Gnaden-Gesuchen für diese Abordnung ganz gehorsamst anzuschließen.

p p Antrag: Schmidt.

Ad 17283. 27 November 1828.

An die L. Rentämter-Kassen im Lande

Anhaltung gegen Wilhelm Hermann u. Claudius Hechtle betr.

27/11.

Anhaltung gezeigen auf die unbekannten Anhaltungs-Gesuche betreffenden Zeugnis-Verhandlungen.

p p

Ad 17282. 28 Nov. 1828.

An den Magistrat Kempten

Anhaltung gegen Isabella Wolfsen u. Carl Cammerer betr.

1/12.

Anhaltung gezeigen auf die unbekannten Anhaltungs-Gesuche betreffenden Verhandlungsbeilagen.

p p

17285. Am 19 November 1828

An
K. L. Majestät von Bayern.

Hr. Landgerichts-Assessor Landfahr Lenkel zu Hindelang bete.

1/12.

Hr. L. A. genehme in Hinsicht der gesetzig ist bereits Hr. Landgerichts-Assessor Lenkel, bisher zu Hindelang, in allergnädigster Gnade zur Verehelichung mit seiner Hochwohlgeborenen Tochter Lenkel von Hr. zu ernennen.

Die beiden Brautleute haben sich für protestantischer Religion. Sie haben sich über ihre Verwandtschaft und Religion hinlänglich ausgewiesen. Es erscheint nicht zweifelhaft, daß die Braut-Eltern sich so wenig für das Leben der beiden Ehegatten als für sich auf andere Art das Bild, selbst verursachende zweijährige Urlaub sonderlich sein wird.

Alle, verwandtschaftlichen Verhältnisse, der Ehevertrag und die Familien-Verhältnisse sind unterstützen das Gesuch. Es dürfte daher die ausgebetene Dispens oder Consens bewilligt werden können.

Die Kreisregierung p p

17286. Am 29 Nov. 1828

An
die L. Rentämter-Kassen Kassier.

Hr. von Hafter Zahlungs-Anweisung betr.

1/12.

Hr. p werden die angeschlossenen Akten-Stücke dem Gesuche, Hr. Hafter, Zahlungs-Anweisung, mit dem Bemerken zurückgegeben lassen, daß man ihm für Verabreichung seiner Landsassen-Appellations-Gebühr mit der Bewilligung der Armen-Recht entgegen können, indem die Appellation bei der obersten Gerichtsstelle der Klage, wie sie angestellt worden, als Armen-Sache angesehen werden müsse, daß es daher ihm überlassen bleiben, möge, ob er als einzige Erben der Kosten weiter zu bestreiten sein gut finden.

Wird p

17287

Den

Hr. P. Rechtsprokurator

zu Zweibrücken

Frankenthal

Landau.

Die bürgerliche Verantwortlichkeit wegen Falschen betr.

3/12.

Mr. Friedlig expedirt worden

in die Akten

Den 29 Nov. 1828

Es ist von der P. Regierung, P. der Finanzen, die Anzeige gemacht worden, daß mit Fällen der Fall vorkomme, wo die P. Friedensgerichte bei Verfassung der Verhaftsprotokolle und anderen Polizei-Akten Bemerkungen die bürgerliche Verantwortlichkeit gegen Beamten betreffen, welche gar nicht vorgehabt, und daß manchen dieser bürgerlichen Verantwortlichkeit + nur nebenbei beiläufig, ohne in Fol. Folge Gesetz der Verantwortlichkeit gegen Beamten, [illegible] daß endlich nur mit unter eine so hohe Verantwortlichkeit entstehen, wo sie gesetzlich nicht statt finde. Durch all die so unregelmäßige Bemerkungen würde in Oppositionen Verwirrung gegeben, die dem P. Ruhen und ungewisse Kosten verursachen.

Um so der Akt in Betreff der Folge vorzubeugen, beliebe Ihr x den P. Friedensrichtern die geeignete Belehrung zu geben zu lassen, und ihnen bemerklich zu machen, daß es gegen die ersten Grundsätze jemand die bürgerliche Verantwortlichkeit zu erklären, der nicht vorgeladen in den Fall gesetzt worden, sich zu vertheidigen, daß eine jede Abweichung, also auch die in die bürgerliche Verantwortlichkeit [illegible] Beamten in den Gesetzen der Billigkeit eingegriffen werden müsse, und daß nur da eine bürgerliche Verantwortlichkeit zu vermuthen sei, wo + entweder besondere Gesetze oder die allgemeinen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzbücher sie anerkennen. Nach Letzteren (Art. 1384 des Code civil) kann sich die bürgerliche Verantwortlichkeit blos auf den Inhalt der Urtheile und die Fehler derselben; für Nachlässigkeiten wegen Gefälligkeiten

+ oder durch freiwillige Versäumnisse

x und in so weit

ist eine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden, wie z. B. Art. 198 der Gerichtsordnung vom 30 Juli 1814.

mit [illegible] der L. G. V.

P.

17288

Den

Die P. Regierung der G. Ch.

P. der Finanzen

zu Speyer

Die bürgerliche Verantwortlichkeit wegen Falschen betr.

2/12.

Den 29 Nov. 1828

Zur Vervollständigung der Verfügungen in die bürgerliche Verantwortlichkeit wegen Falschen hat man, auf die vorgelegte Publizität der P. Regierung vom 20 d. M., sich in Abschrift ausgefertigte Fälle von den P. Rechtsprokuratoren, welchen solche gemacht, [illegible] welche solche; [illegible] daß in Betreff die Beamten der bezeichneten Art nicht weiter verfahren werden.

Die mitgetheilten Akten folgen in der Anlage wieder zurück.

P.

17289.

Den

Den K. Rechtsprokuratoren

zu Kaiserslautern

die Ordnung der Taxe Nord betr.

12.

29 Nov. 1828.

Akten-Absendung einer von der Zweibrücker Polizeikammer der K. Appellations-Gerichts unterm 31 July v. J. gegen Karl Nest zu Mannheim erlassenen Anklage-Akte in Betreff zum Vollzug.

P. P.

17290

Den

Den K. Rechtsprokuratoren

Speyer

Akten-Absendung gegen Jacob Schmal etc.

1/12.

1 Dez. 1828

Akten-Absendung betreffend auf die vorbemerkten Akten-Absendungen bezüglich Anzeige Verfügungen.

P. P.

An 17291

den L. Landrichter Pfister in

Hammelsheim

die Untersuchung gegen Georg
Heinrich Reisser betr.

5

12.

2 Dezember 1828.

Sey Kammerad erhalten [illegible] die Akten der Untersuchung gegen Georg Heinrich Reisser von Wallheim, der fortgesetzten Entwendung des Georg Jakob Haag alda beschuldigt, mit dem Auftrag, über den Vorfall vom Abend des 9 Novembers ohne auf die Aussage des Beschuldigten zu warten, welche mit dem Geständniß Eingang gefahl haben soll.

Akten sagte man glaubend, die Sache fällt noch nicht abgethan und ins besondere der gerichtlichen Augenschein fällt noch besonders aufgenommen werden können, ob die angebliche Aussage des Beschuldigten wirklich in einem wahrhaften Verhältniß mit dem Gesichtsbefund stehe und ob dieser Liebesgabe vom Hahn Reisser gegen oder ungegessen worden.

Sey vollmächtigt darüber so viel in Ihrem Ermessen liegt, Sey Vorgesetzter, sich so genau Verbescheid, wie der vorliegende, nicht ungenügend bleibe, und die auf dem Augenschein in Wallheim aufgenommen Zeugen vorladen können, wollen Gewalt, alle Zeugen auf zu nehmen, die Sie als partheiisch annehmen mögen.

Sie wollen sammt Akten Bericht gefällig, wann die abgenommen Aussage des Beschuldigten genommen wird, den Augenschein und wo möglich auch mit Beschauung oder den Schmied zugegen sey, um deren Aussage sich diese Personen vor dem Abhörungsrichter konstatiren zu können.

P. P.

17292

An

den L. Rechtsprokurator

Pfister.

die Vernehmung des Pfisters personal am Vorstehenden betr.

3

12.

Den 2 Dezemb. 1828

In Ihrem Bericht vom 28. v. M. bemerken Sie, daß aus den Akten sich gegen Georg Michel Reuß, den Namen des Beschuldigten, ein sehr verdächtiges Benehmen ergiebt, so daß hinsichtlich der Glaubhaftigkeit dieses Zeugen nöthig sey, ihn nochmals aufzufordern und auf das genaueste zu vernehmen, auch seine Aussage mit der des Beschuldigten zu confrontiren, und Sie bitten, Ihnen zu gestatten, den Vorgang selbst vornehmen zu dürfen.

Nach Erledigung vorstehender Auftrags erwarte ich die Untersuchungs Akten sammt Gutachten gefällig.

Antrag: Schmidt

Den 2 Dezemb. 1828

In Ihrem Bericht vom 28. v. M. bemerken Sie, daß die Glaubhaftigkeit des Zeugen Georg Michel Reuß, den Namen des Beschuldigten, ein sehr verdächtiges Benehmen ergiebt, so daß hinsichtlich der Glaubhaftigkeit dieses Zeugen nöthig sey, ihn nochmals aufzufordern und auf das genaueste zu vernehmen, auch seine Aussage mit der des Beschuldigten zu confrontiren, und Sie bitten, Ihnen zu gestatten, den Vorgang selbst vornehmen zu dürfen, so finde ich, um über die angeführte Verschiedenheit, so weit sie, um über Vorgänge, worüber Verschiedenheit, um eine Verfügung [illegible] Verschiedenheit [illegible] Verschiedenheit [illegible] Verschiedenheit

7293.

An
K. Königl. Hochwürdigen am
Bezirksgericht
zu
Bruchsal
die Aufbietung des Simon Jakobi
von Mauersheim betr.

d
12.

Den 3 Dezemb. 1828

In Verfolg eines Hochlöbl. Erlasses vom 29 v. M. die Aufbietung des Simon Jakobi von Mauersheim betreffend, hat sich Unterzeichneter veranlaßt gefunden, Simon Jakobi von Mauersheim hierher vorladen zu lassen, und demselben zu eröffnen, daß zufolge eines Hochlöbl. Justiz vom 18 d. M. [illegible] Antrag, die Aufbietung des [illegible] Simon Jakobi von Mauersheim betreffend, [illegible] Bezirksgericht in Bruchsal [illegible] Aufbietung [illegible] Gemeinderath [illegible] Verschollenheit [illegible] Verfahren [illegible] Simon Jakobi [illegible] Mauersheim [illegible] Verschollenheit [illegible] Verfahren

3 Dezemb. 1828

17297.

An
das K. Rentbeamtenamt zu
Dinkelsbühl

Abschrift
Beilage 1 Akten

Abschreibung bl. No.
4
12.

Benachrichtigung von der vorgenommenen Abschreibung des Peter Schach von Röckingen.

---

3 Dezember 1828

17298

An
das K. Rentbeamtenamt zu
Landau

Abschreibung gegen Regina Schäffauer von Mußbach, im Rheinkreise.
Bl. No.
6
12.

Nachdem aus dem anliegenden Beschluß der Anklagskammer des K. Appellationsgerichts vom 26 v. M., daß die nebenverbrieften Abschreibungspässe auf kassenklinomellam Klagen abgefallen verordnungsfall und daß zu diesem Zwecken das K. Landgericht zu Landau begründet werde.

Demgemäß erfolgen Lemp. hiermit die beschriebenen Akten, von der Abschreibung zu verordnen.

Da die beschuldigte Regina Schäffauer sich Verwalten im Rheinkreise zu Landau befindet, so belieben Sie mit Ihrem Bl. Anlagen dasselbe in Verhaftung zu nehmen.

---

6 Dezemb. 1828

17299.

An
das L. Regierung Abt. d. I.
d. Z. Speyer.

Abschreibung gegen den Bürger Landau zu Edenkoben.

6
12.

Da zur weiteren Verfolgung der Abschreibungsbeschwerde gegen die Verhaftnehmung in Abschreibung seines Bürgers beschuldigten Bürgers Landau zu Edenkoben die Anwesenheit des K. Landgerichts Landau ist, so benachrichtigen wir Sie, Herrn zu diesem Behufe in die Anlage die Akten hiergegen beschriebene Abschreibungsbeschwerde abzugeben.

17300.

An
das Königl. Hofkuratorium beim
Reg. Gericht

Vormundschaft

die Kosten wegen Anzeigung des Peter Hyzin betr.

6
12.

Taxe

Da 6 Dezemb. 1828

In Abschrift vorgelegten Bescheid vom 13 Sept. d. J. hat man Euch die K. Regierung des Rheinkreises eine Anweisung an den hiesigen K. Landrat bekannt gemacht, wonach Euch die Anzeige der Peter Hyzin vermeintlichen Kosten mit 18 fr 80 Cent. anzuzeigen wären. Euch wird nun die K. Regierung des genau nach Art. 150 der Instruktion vom 18 Juni 1811 ein von Strafsachen genehmigtes Verzeichniß vorgelegt werden müssen.

Für erwarten wir Euer Berichts, wonach Anlaß für die Anzeigung jener Kosten Statt haben wird.

Mit p. Der 1. Ofc Prod.

17301.

An
das L. Rentbeamtenamt
Landau.

8
12.

Da 6 Dezemb. 1828

Ihr einfacher wiederum Anzeigefall in Strafsachen hat ohne Zweifel Euer Hochwohlgeboren, seinerzeit in Strafsachen vorgelegt, Anstand bei uns bekannt. Da Euch nun der hiesigen Regierungsabtheilung anfänglich Ihrer Sache keine Abhilfung gewinnen wollte, nun bringt derselben abermals die Sache ehrfurchtsvoll in Erinnerung.

Unter Zurücksendung der Akten wollen wir sie bewissen, wie es sich mit übrigen Falle Strafsachen verhalte, und ob Sie die Anzeigung in Frage stehen und wie die Verhandlungsweise selben zu verbescheiden sein dürfte.

Mit p. Der p.

17302.

An
das K. Regierung Abt. d. I.
d. Z. Speyer.

die Verhaftung der Bürger in gerichtlichen Sachen betr.

15
12.

Da 6 Dezemb. 1828

Durch den höchstbefohlenen Abschluß der Abt. 2 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 gegen Abänderung 6, daß die Bürger, Schutzbürger, Fabrikanten, Handelsleute, welche vor der Abschreibungsbeschwerde vor in die Gemeinde

1 Zeugen

Vergütungen bezahlt werden, um aber
über Gebührenzeugen, d. Entschädigungen an
Beamte vermeiden, als Zeugen zu
vernehmen, muß die gerichtliche
Zeugenladung so rechtzeitig den Beamten
als den Thatsache bezeichnet sollen.
Die Worte dans tous les cas . . .
les indemnités dues pour cette
comparution, sparsam Deutsch
Dasselbe bedeutet [illegible] übrig
lassen. Wenn demnach Gerichte
Gerichtsbeamten den Charakter eines
festen Lohn beimessen, so gehört
in diese Beweisführung, daß [illegible]
2 Zeugengebühren dasselbe zu gelangen sei, und
daß vielleicht die V. Entschädigung
solche ganz fortfallen würde. Schwierig
erscheint der Fall keine genaue wären
zu setzen, weil, soviel mir bekannt
bemißt ist, die Entschädigung ganz
den Ermessen Gerichte eines Verfügung
bleiben. Einen näher der Französischen
Regierung bezeichneten Minimalsatz,
für Richter, welche den Art. 29 des
angeführten Gesetzes anderer unter-
geordneter Fälle, ist mir nicht bekannt.

In der Hauptsache ist vollkommen
die Absicht der V. Entschädigung,
daß dieser Absatz eine angemessene
Entschädigung in Aussicht stellt,
und daß er sich auf die Anordnung
gründet, daß [illegible] sich bei
den in Capitel B II abgehandelten
Honoraren und Gebühren beziehe, und
daß über die in Capitel VIII vor-
kommenden Entschädigungen die
Sätze der Art. 91 folgenden Tarife
Anordnungen in der Lage sein allen
Fällen [illegible], so müssen
die für hiesigen Verhältnisse Gutachten,
Gebühren abgegangen und den
Aerzten, Hebammen, [illegible] die in
bezeichneten Art. 91 Nr. 1 angeordneten
Taxen Gebühren auf dem
Verhältnisse werden können, wenn
sie vor Gericht beeidigt werden,
um über Gutachten abgegebenen Er-
klärungen auszusagen.

Es dürfte sich in der That kein
erheblicher Grund finden, warum
in einem Falle die Beeidigung
höher sein soll, als in einem anderen,
so daß sich eine Abweichung
nicht empfehlen würde und diese in einem wie in dem
anderen Falle sich ganz bleiben.

Sollte die V. Entschädigung
Absicht sein, die Anwendung des
Gesetzes vom 18 Juni 1811 in diesen
seinen gütlichen und in den
Erfahrungen gegeben zu lassen, so will
es zweckmäßig sein, dasselbe
eine allgemeine Bezeichnung zu
bezeichnen, welche bei der Ver-
leihung an Taxe bezeichnete Billigkeit
der Taxen nicht ohne Schwierigkeit
anstoßen werden könnte.

Falls der Entschädigung ist hierbei
allerdings Schwierigkeit, soviel die Chirurgen
und Krankenärzte wegen der zu
bezeichnenden Taxen, [illegible] Gebühren
Gebühren, um sich der
Verbesserung der Gesetze zu nähern.

Der [illegible] Entschädigung [illegible]
gebührenden Art zu bezeichnen Gebühren
entgegenstehend hat mir die Form,
die Verhältnisse der Krankenärzte
Taxen in der Anlage [illegible]
sich angeschlossen zu [illegible].

V.

17303.

An
den P. Präsidenten
v Kleist.

Regierung für [illegible] Taxen und
für [illegible] Gebühren.

8
12.

den 6 Sept. 1818

Durch den angefügten Bericht
Erlasses vom 8 [illegible] Taxen
Taxen und einer Gebühren-Taxe,
über Krankheit an Taxen gewünscht
zu [illegible] hat, welche Taxen
Taxen sich in gebührender Beziehung
über Taxen Krankheit an den P. Gerichts-
hofe Taxen zu Taxen angewendet,
Taxen [illegible] Taxen angeschlossen
Taxen geordnet und den Taxen in
gestellt sehen als eine Taxe
von 15 Mark, gemäß welcher
den Taxen Gebühren [illegible]
werden, und für [illegible] Abgang

17301.

An
das K. Land Commissariat
Landau

Abschwendung betr.

6
12.

---

6 Dez. 1828

Auf die gefällige Zuschrift vom 13 Oktober l. J. beehrt man sich dem Königl. Landcommissariat zu erwiedern, daß zufolge eingezogener Erkundigung Jakob Heins von Völkenberg wegen mit einem Vermögen behaftet ist, daß dessen Abschwendung nothwendig ist.

p p

17305.

An
das K. Land Commissariat
Landau

Abschwendung betr.

6
12.

---

6 Dezember 1828

Ohnfehr Schreiben wie das wenige in Betreff der Abschwendung beigefügt Vermögen Zustand Jakob Heins von Liebersbach

p p

17306.

An
das K. Rentamt Burbach
zu
Frankenthal

8
12.

---

den 7 Dezemb. 1828

In der Anlage erhalten sie 7 die Akten der gegen den Einwohner Adam Müller zu Neustadt stattgehabten Abschwendungs Untersuchung nebst einem Erlaß der K. Regierung des Rh. Kreis vom 28 v. M. womit dieselbe wegen der in jenen Akten erörterten Umstände nicht gestattet und bis zur weiteren Abhaltung

---

17307.

An
das K. Rentamt Landau.

Die Verlassenschaft des Jos. Heins Wittwe Liebersbach betr.

9
12.

---

den 7 Dezemb. 1828

Ich habe Anlaß gefunden die K. Regierung des Rh. Kreis zu ersuchen, wie es sich mit der Verlassenschaft des Josef Heins Wittwe, Liebersbach, verhalte, indem mehrere in Erfahrung gebracht, die Miterben und Vormünder scheinen sich nicht gehörig für Leitung, Verwaltung und Ausgleichung des Nachlasses zu verstehen, und daher nicht ernstlich genug zu bestreben, auf Zusammenhaltung und Beisammenlassung der Fahrnisse und Effekten, auf den Inventarisirungs Akt und auf die Versteigerung der Mobilien, so wie auf die Einziehung der Forderungen, und auf die Bezahlung der Passivschulden, wenn nicht Jos. Friedrich Heins, Vormund der minderjährigen Kinder, welche zu Liebersbach wohnen, und welche sich bereits in Besitz der Verlassenschaft befinden, und Johannes Heins, Vormund der minderjährigen Kinder, welche zu Neustadt

17309.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

8
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17310.

An
die K. Regierung von Bayern

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

9
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17311.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau.

die Kompetenz-Gesuche um die Pfarrei Kirchberg betr.

9
12.

Da die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17312.

An
die K. Regierung von Bayern

das Gesuch des Ludwig Krieger um Anstellung als Gemeinde-Diener betr.

9
12.

Nachdem die Vorgesetzte Behörde sich dahin geäußert hat, daß gegen die Anstellung des Ludwig Krieger als Gemeinde-Diener zu Kirchberg kein Anstand obwalte, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17309.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

8
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Man erwartet Ihre Gutachten darüber, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Schul-Verbindung zwischen Kirchberg und Mitterfels aufzuheben, und die Schule in Mitterfels als eine besondere Schule für sich bestehen zu lassen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17310.

An
die K. Regierung von Bayern

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

9
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17311.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau.

die Kompetenz-Gesuche um die Pfarrei Kirchberg betr.

9
12.

Da die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17312.

An
die K. Regierung von Bayern

das Gesuch des Ludwig Krieger um Anstellung als Gemeinde-Diener betr.

9
12.

Nachdem die Vorgesetzte Behörde sich dahin geäußert hat, daß gegen die Anstellung des Ludwig Krieger als Gemeinde-Diener zu Kirchberg kein Anstand obwalte, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

Da zu einem bei der abgehaltenen Concurs-Prüfung gestellten Gesuche um die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Man erwartet Ihre Gutachten darüber, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Schul-Verbindung zwischen Kirchberg und Mitterfels aufzuheben, und die Schule in Mitterfels als eine besondere Schule für sich bestehen zu lassen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17309.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

8
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17310.

An
die K. Regierung von Bayern

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

9
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17311.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau.

die Kompetenz-Gesuche um die Pfarrei Kirchberg betr.

9
12.

Da die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17312.

An
die K. Regierung von Bayern

das Gesuch des Ludwig Krieger um Anstellung als Gemeinde-Diener betr.

9
12.

Nachdem die Vorgesetzte Behörde sich dahin geäußert hat, daß gegen die Anstellung des Ludwig Krieger als Gemeinde-Diener zu Kirchberg kein Anstand obwalte, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

Da zu einem bei der abgehaltenen Concurs-Prüfung gestellten Gesuche um die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Man erwartet Ihre Gutachten darüber, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Schul-Verbindung zwischen Kirchberg und Mitterfels aufzuheben, und die Schule in Mitterfels als eine besondere Schule für sich bestehen zu lassen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17309.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

8
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17310.

An
die K. Regierung von Bayern

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

9
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17311.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau.

die Kompetenz-Gesuche um die Pfarrei Kirchberg betr.

9
12.

Da die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17312.

An
die K. Regierung von Bayern

das Gesuch des Ludwig Krieger um Anstellung als Gemeinde-Diener betr.

9
12.

Nachdem die Vorgesetzte Behörde sich dahin geäußert hat, daß gegen die Anstellung des Ludwig Krieger als Gemeinde-Diener zu Kirchberg kein Anstand obwalte, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

Da zu einem bei der abgehaltenen Concurs-Prüfung gestellten Gesuche um die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Man erwartet Ihre Gutachten darüber, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Schul-Verbindung zwischen Kirchberg und Mitterfels aufzuheben, und die Schule in Mitterfels als eine besondere Schule für sich bestehen zu lassen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

Da zu einem bei der abgehaltenen Concurs-Prüfung gestellten Gesuche um die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Man erwartet Ihre Gutachten darüber, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Schul-Verbindung zwischen Kirchberg und Mitterfels aufzuheben, und die Schule in Mitterfels als eine besondere Schule für sich bestehen zu lassen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17309.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

8
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17310.

An
die K. Regierung von Bayern

die Anstellung eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen betr.

9
12.

Da die Stelle eines Hilfs-Lehrers zu Waldkirchen, welche bisher mit dem Schulamts-Candidaten Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17311.

An
die K. Regierung des Unter-Donau-Kreises
zu Passau.

die Kompetenz-Gesuche um die Pfarrei Kirchberg betr.

9
12.

Da die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

17312.

An
die K. Regierung von Bayern

das Gesuch des Ludwig Krieger um Anstellung als Gemeinde-Diener betr.

9
12.

Nachdem die Vorgesetzte Behörde sich dahin geäußert hat, daß gegen die Anstellung des Ludwig Krieger als Gemeinde-Diener zu Kirchberg kein Anstand obwalte, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

Da zu einem bei der abgehaltenen Concurs-Prüfung gestellten Gesuche um die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Man erwartet Ihre Gutachten darüber, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Schul-Verbindung zwischen Kirchberg und Mitterfels aufzuheben, und die Schule in Mitterfels als eine besondere Schule für sich bestehen zu lassen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

Da zu einem bei der abgehaltenen Concurs-Prüfung gestellten Gesuche um die Pfarrei Kirchberg, welche bisher mit dem Pfarrer Joseph Mayr besetzt war, nun wieder erledigt ist, so wollen Wir Ihnen hiemit auftragen, Uns einen tauglichen Subjecte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Man erwartet Ihre Gutachten darüber, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Schul-Verbindung zwischen Kirchberg und Mitterfels aufzuheben, und die Schule in Mitterfels als eine besondere Schule für sich bestehen zu lassen.

München, den 5 Dezember 1828.

K. b. Staats-Ministerium des Innern.
Schenk.

---

zu schaffen

Müller an Sr. [illegible] wendung [illegible]
als seine Anstellung, als Ortsgerichtsvorsteher [illegible]
königliche Regierung beibehalten, wenn
sein [illegible] [illegible] Ernennung
Königliche [illegible] [illegible] abzugeben
veranlassen wenden wollte.

Er schilderte nämlich die Verhältnisse
seiner Gemeinde [illegible] Ortsgerichts-Vorsteher
[illegible] Müller hat seine Anstellung nicht
allein der Absicht beizuschreiben, welcher sich
[illegible] seine Vorsteher [illegible] und Schöffen
gegenüber [illegible] [illegible] [illegible]
die sich [illegible] Ortsgerichtsschöffe
befindet, [illegible] dem Bezirke Bolchen
stark selbst, kommt ist, so hat man
natürlich keine Notiz davon genommen,
und es müssten [illegible] [illegible],
in dem abgerissenen Gemeinde-Theile
diesen Theile ganz mit N. [illegible]
zu übergehen.

[illegible]

17313.

An
den Königl. Landrath
zu
Saarlouis.

Den Schreiber Besse zu
Bergweiler betr.

9
12.

Trier den 8 Dezember 1828

Euer [illegible] Schreiben vom [illegible]
verschiedene Akten zu den Bürgermeistereien
[illegible] Nachforschung in gleicher Angelegenheit
nach Clervaux, wollen [illegible]
[illegible] den Friedensrichter zu Clervaux
veranlassen, und schicken beifolgend,
als er ganz die verlangte Nachforschung nicht
[illegible] [illegible] [illegible]
Mit Rücksicht der [illegible] Schreiben
bemerken wir ergebenst zu berichten,
ob in Gemäßheit der Königl. Ordre
Nachforschung nicht angezeigt sein möchte
ob diejenigen Gemeinden ob die
[illegible] Gründen [illegible],
Organisirung allenfalsigen Ortsvorsteher
beizubehalten.

Reichensperger

17314

An
V. L. Majestät von Bayern.

Die Militär-Gerichtsbarkeit in
Bürgerlichen Land Sachen betr.

10
12.

Trier den 9 Dezember 1828

Die Frage nicht [illegible] wo die
neue Ordnung über die Militär-Gerichtsbarkeit in Bürgerlichen Land Sachen
zur Anwendung kommen soll. Zufolge
Art. 12 dieser Ordnung soll [illegible] Gesetz
mit dem 1 Januar d. J. nicht an Gesetz
in voller Wirkung und es sind mit
dem heutigen Tage die Militär-Gerichte nicht
mehr [illegible], neue Militär-Gerichte
angeordnet, Special-Gesetze Sachen bei
den bestehenden bürgerlichen
Gerichten, sondern auch alle bei
den aufgelösten Militär-Gerichten
bereits anhängigen Land Sachen
dahin abzugeben, so [illegible] die
Regierungen und Präsidien auf
[illegible]

Das besagte Gesetz sich auf
den Gemeinde-Verband, scheint
nicht vorhanden. Es wird nirgends
im Gesetz gesagt, die Land
[illegible] die sieben [illegible]
beibehalten; es ist in dem besonderen
Amtsblatt [illegible] [illegible] an den
[illegible] Regierungs-Präsidenten zu
Trier [illegible] Amtsblatt
[illegible] Nr. 1X Seite 165 bis 175)
bekannt gemacht worden und es
sind beigefügt an die in dem Gesetze
[illegible] Commissarien zur
Ausführung [illegible]
[illegible] Gesetzes.

In dem ganzen Gesetz wird
auch [illegible] Gemeinde-Verband mit keinem
Worte gedacht und es sind hier
bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse
von uns [illegible] in dem [illegible]
auch keine Rücksicht genommen. Das
Gesetz [illegible] blos die [illegible]
gerichtlichen Verfahren in den sieben
alten Provinzen im Auge, es ist
daher nothwendig, daß bei dessen
Anwendung sich [illegible] manche
Differenzen ergeben [illegible],
und es wird die Frage zu erörtern
sein, ob nicht auch auf diesseitigen
[illegible] [illegible] [illegible]

Auf [illegible] Ihr Ersuchen,
[illegible] Herzog Wilhelm [illegible]

1731 f.

An
den L. Kreis-Commissär
zu Ansbach.

Die militärische Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.

11
12

Ansbach den 9 Dezemb. 1828

Die Vollziehung der Gesetze über die militärische Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird allerdings in manchen Fällen in Hinsicht der allerley Modificationen, welche sich schon hierüber und mit Rücksicht der Behandlung der Gesetze über Competenz-Conflicte ergeben werden, Schwierigkeiten machen.

Ich will vom 3 d. mehr Belehrung haben, als ich in der K. Kreis-Instruction der Fälle angezeigt und im allerhöchsten Gesetze gelesen, indem es wünschenswerth wäre, eine gleiche Observanz zu begründen, wie jenen Schwierigkeiten vorgebeugt werden könne.

Ohne Zweifel wird sich alles leichter handhaben lassen, wenn sich die Militär-Behörden mit den Civil-Behörden vorher benehmen, wo es nöthig ist.

Ich erwarte Ihren Bericht.

Z.

---

11 Dezember 1828

Ueberschickung zeugnuß auf die unbekannten Vorladungs-Sachen betreffend.

P P

---

11 Dezember 1828.

Rückgabe einer die unbekannten Vorladungs-Sachen betreffenden Vorladungs-Ordnung.

P P

---

11 Dezember 1828.

Königliches Regiments-Commando wollen den Jakob Spengler von Ing. Pionier Abtheilung, Soldat beym K. 1ten Chev. leg. Regiment, vorladen lassen, um 9 Uhr Vormittags [illegible]

An 1731 b

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
1. Jakob Schatzenhofer
2. Jakob Schatzenhofer Eltern.

11
12.

An 1731 c

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 d

das K. 1. Chev. leg. Reg. Commando

Ansbach

den Johann Jakob Zöll von
Ingramannsbach Eltern.

11
12.

An 1731 e

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 f

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 g

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 h

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 i

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 k

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 l

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 m

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 n

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 o

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 p

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 q

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 r

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 s

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 t

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 u

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 v

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 w

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 x

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 y

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

An 1731 z

den K. Kreis-Commissär zu

Ansbach

Vorladung gegen
Johann Jakob Zöll Eltern.

11
12.

17319.

An
Se. Hochwürden des Abgeordneten
Herrn.

Die Zeitung des Herrn v. Bissen
zum gerichtlichen Gebrauch habe.

13
12.

17320.

An
Se. Landrathsamt
zu
Frankenthal.

Den Rechtsanwalt Heinrich Bender
hier.

17
12.

Den 13 Dezbr. 1828

Da dem Zeitungs-Debit-Verwalter Herrn v. Bissen zu Speier die gerichtliche Erlaubniß zum Abgang allerhöchsten Hindernisses in Hinsicht der Zeitung Nro 50 von demselben zu diesem Behufe einzugebenden Reverß nicht anzunehmen Anstand zu entdecken vermag.

Ist Letzterer mit Hrn. Zeitungs zu bemerken, daß Reverß nicht wie bezüglich vorgeschrieben Allerhöchste Ermächtigung des Herrn Staatsministeriums des Innern, des Herrn Staatsministers der Justiz, des Herrn Staatsministers der Finanzen, des Herrn Staatsministers des Innern, des Herrn Staatsministers des Innern, des Herrn Staatsministers des Innern

17321.

An
Sal. L. Major L. Cuirassier-
Regiment (Herzog Hoyum von
Sachsen)
zu
Freising

Die Abschrift seines Schreibens
an Adam Cerny Ehrb.

17
12.

Sohn

Sohn Sal. gefällige Zuschrift
vom 7. d. M. benachrichtigt mich,
dass L. Regiments-Commando
zu ermitteln, dass der hie-
sichtige Zuschuss von 10 Sgr. d. M.
gleich einer Lang / Mehl den Beiträgen
dem L. Rauchfangkehrer an Ergänz.
gewisse Lasten ist und den Abgang
übernommen werde, sein haben die
Cuirassier Adam Cerny Ehrb.
sagen zu geben, und selbe zugleich
zu befragen, ob sie den vom
L. Cuirassier-Regiment gebrauchten
Schornstein mit 10 / IX entrichten
wollen, in diesem Falle den Betrag
dann zu empfahen und einzuheben,
und ob dieselben die Anzeige
Abschaffung übernehmen oder
über dem Empfang Sal Quan-
tionen einzuziehen oder
dann verpflichtet haben.

Der Rauchfangkehrer beigefügt
sich gefällig Sal einige Gründe
Schreiben vom 7 Juli, die haben
Cerny in Empfang der Partie zu
nehmen, oder dann verlangenden
Zahlung zu entrichten.

Da Gefolg wie Anzeigen
haben der L. Regiments-Commando
vom 15 Oktob. wurde, dem Rauch-
fangkehrer Adam Cerny gegeben,
Sal zur Vollziehung Sal Sache
erforderlichen Abgang gestattet
zu verabfolgen.

Sein weiteren Bericht vom
31 Oktob., den uns gleichfalls
für ausfällig Bl, zeigt der Rauch-
fangkehrer an, dass die haben

wollte die L. Cant-Gen. Inspektion
Sagen Prüfung in Empfang nehmen
und bei der Vollziehung der Brauch
die Stenz 8. Maj. den Cuirassier alber.
zunächst anzuordnende gefällige
Verständigung einleiten lassen.

Mit p. p.

---

den 13 Dezemb. 1828

Sohn Sal gefällige Zuschrift
vom 7. d. M. benachrichtigt mich, dass
Sal L. Regiments-Commando
zu ermitteln, dass der hie-
sichtige Zuschuss von 10 Sgr. d. M.
gleich einer Lang / Mehl den Beiträgen
dem L. Rauchfangkehrer an Ergänz.
gewisse Lasten ist und den Abgang
übernommen werde, sein haben die
Cuirassier Adam Cerny Ehrb.
sagen zu geben, und selbe zugleich
zu befragen, ob sie den vom
L. Cuirassier-Regiment gebrauchten
Schornstein mit 10 / IX entrichten
wollen, in diesem Falle den Betrag
dann zu empfahen und einzuheben,
und ob dieselben die Anzeige
Abschaffung übernehmen oder
über dem Empfang Sal Quan-
tionen einzuziehen oder
dann verpflichtet haben.

Der Rauchfangkehrer beigefügt
sich gefällig Sal einige Gründe
Schreiben vom 7 Juli, die haben
Cerny in Empfang der Partie zu
nehmen, oder dann verlangenden
Zahlung zu entrichten.

Da Gefolg wie Anzeigen
haben der L. Regiments-Commando
vom 15 Oktob. wurde, dem Rauch-
fangkehrer Adam Cerny gegeben,
Sal zur Vollziehung Sal Sache
erforderlichen Abgang gestattet
zu verabfolgen.

Sein weiteren Bericht vom
31 Oktob., den uns gleichfalls
für ausfällig Bl, zeigt der Rauch-
fangkehrer an, dass die haben

sich über die besagten Gründe
nicht näher erklärt haben, wahrscheinlich
weil einer Schlafstatt abwesend
sei, sich er gestern in wenigen
Tagen im Stand sei sich selbe
dem wiederholt erfolgten
Abgang zu entsprechen.

Bei heute ist aber eine
Erklärung seines Sohnes nicht
beigebracht worden. Man wird
daher dem Rauchfangkehrer aber-
mals eine Weisung zugehen lassen,
sich zur erklärungen Erledigung
der gegebenen Abgang zu verfügen, und wird
dann L. Regiments-Commando um den
Erfolg seiner Zeit benachrichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst

P. P.

17325.

An
den P. Rauchfangkehrer
Adam
Cerny

Die Abschrift seines Schreibens
an Adam Cerny zu Zwölben Ehrb.

18
17.

den 13 Dezemb. 1828

Sein Bericht vom 31 Oktob. L.
J. haben sie angezeigt, dass
sie zur Behebung der von dem
haben Sal wandelbaren Cuirassier
Adam Cerny abzugebenden Schuldung
Sal gewisse wenigste Gründe
und in wenigen Tagen im
Stande zu sein sich selben,
dann wieder Hoffe erhalten
Abgang zu entsprechen.

Bei heute ist aber eine
Erklärung seines Sohnes nicht
beigebracht worden. Man wird
daher dem Rauchfangkehrer aber-
mals eine Weisung zugehen lassen,
sich zur erklärungen Erledigung
der gegebenen Abgang zu verfügen, und wird
dann L. Regiments-Commando um den
Erfolg seiner Zeit benachrichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst

P. P.

---

den 13 Dezemb. 1828

Sein Bericht vom 31 Oktob. L.
J. haben sie angezeigt, dass
sie zur Behebung der von dem
haben Sal wandelbaren Cuirassier
Adam Cerny abzugebenden Schuldung
Sal gewisse wenigste Gründe
und in wenigen Tagen im
Stande zu sein sich selben,
dann wieder Hoffe erhalten
Abgang zu entsprechen.

Sein heute ist aber eine
Erklärung seines Sohnes nicht
beigebracht worden. Man wird
daher dem Rauchfangkehrer aber-
mals eine Weisung zugehen lassen,
sich zur erklärungen Erledigung
der gegebenen Abgang zu verfügen, und wird
dann L. Regiments-Commando um den
Erfolg seiner Zeit benachrichtigen.

Sohn Bericht vom 31 Oktob. L.
J. haben sie angezeigt, dass
sie zur Behebung der von dem
haben Sal wandelbaren Cuirassier
Adam Cerny abzugebenden Schuldung
Sal gewisse wenigste Gründe
und in wenigen Tagen im
Stande zu sein sich selben,
dann wieder Hoffe erhalten
Abgang zu entsprechen.

Sein heute ist aber eine
Erklärung seines Sohnes nicht
beigebracht worden. Man wird
daher dem Rauchfangkehrer aber-
mals eine Weisung zugehen lassen,
sich zur erklärungen Erledigung
der gegebenen Abgang zu verfügen, und wird
dann L. Regiments-Commando um den
Erfolg seiner Zeit benachrichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst

P. P.

An 1732b.
den L. Rentbeamtenadel
Schad
Betr: Auszüge etc.
13
12

13 September 1828.

Abfassung einer in der Gem. Polizeykammer des L. Bez. Gerichts gegen
1) Johann Laab und Georg Rinkesch
2) Johann Hinz u.
3) Nikolaus Melisch d. Conf.
anhängigen Untersuchung.
p p

An 1732?.
den L. Rentbeamtenadel zu Frankenthal
Betr: Auszüge etc.
13
12.

13 September 1828.

Abfassung einer gegen den Johann Laab, Georg Laab und Johann Barbara Eheleute Maxheimer, Adelfels Auszüge zum Stellung

p p

An 1732?.
den L. Rentbeamtenadel in Landau
Betr: Auszüge etc.
13
12.

13 Sep: 1828

Abfassung einer in appellatorio gegen Valentin Pfaff von Herxheim angehängigen Adelfels in Auszug zum Stellung.

p p

An 1732?.
den L. Rentbeamtenadel zu Frankenthal
Betr: Ertheilung der Bewilligung zu Heirathen.
17
12.

den 13 Dezemb. 1828

Mittelst Bericht in Abschrift angeschlossen Ein Adel. Rescripts vom 23 v. M. haben K. P. Majestät genehmigt, die Ertheilung der Bewilligung des Landgerichts zu Frankenthal vom 11 April d. J. wegen Verehelichung eines Militairs daselbst gegen Nikolaus Hofmann von Gattau Landgerichts Landau gebürtigen Knecht von einer vermöglichen Gemeindstochter von Frankenthal dahin abzuändern, daß der Letztere allerdings zu verbescheiden,

17330.
An
den L. Rentbeamtenadel
zu
L. Landau.
die Gebühren der Gem. Polizeykammer betreffend.
1
29.

(à 15 Cent.)

mit der Gerichtsschreiberey Landau

zu diesem Behufe

ein Verfahren hinsichtlich der mit verschiedenen Vorsätzen Selbst in Haag der Appellation gezogen sind.

Hr. . . . ersuchen Sie den beyfolgenden Rückschein Ihrerseits zu Landau, 3 Exemplare, und auch den beiliegenden Rentbeamten die Gebühr gezogenen Bewilligung zu gefälligen Einsicht.

Mit p p.

den 13 Dezemb. 1828

Die L. Regierung der G. Cr. d. d. N. hat mir die mit Ihrer Vorstellungen der Gerichtsschreiber Hemm zu Landau mitgetheilt, worin dieser, um seine Gebühren-Bezüge zu erhöhen, dem vorhandenen als den speziellen Bestimmungen widersprechende Berechnungen aufstellt.

Der Gerichtsschreiber Hemm beschuldigt selbst sich, daß er sich eine Verletzung zu Schulden kommen lassen, indem er in einer Polizey-Sache zwei Adelfels-Protokolle zu Handen eines Angeschuldigten über den Vorfall und einen andern wegen der Adelfeuche, und sich dafür an diesen die Gebühr von 7 Xr und von letzteren die von 17 Xr (oder 60 Cent.) angerechnet.

Meinerseits muß bemerken, daß nach Inhalt der Verordnung vom 7 April 1813 blos von Adelfels-Protokollen, welche der Gerichtsschreiber dem Landamt zu überbringen hat, und sich um die Gebühren bezahlen können, und wegen der Adelfeuche das Königl. Ministerium die Gebühren dem Landamt zu überschreiben hatte, das Königl. Ministerium mir als einen andern Befehl nicht geben kann, und [illegible] dem Gerichtsschreiber 17 Xr (oder 60 Cent) zu. Dies soll Ihnen zu folgen, wird in [illegible] Abschrift Art. 7 der Verordnung

(extraits)

vom 7 April 1813 ysay' wurde, soll Vorgriff d. Art. 62 des Tarifgesetzes die Expeditionsgebühr von 60 Centimen, welche dem Finanzministerium abgegeben übrig bleibt werden, einen weiteren Zuschuß von zwei Centimen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Abgabe von dem Franken, so daß die Taxe einen Centime auf den Franken, die Gesamtabgabe aber 11 Centimen für die Gemeindekasse beträgt (Art. 466 des Code pénal).

Der Zweck und Nutzen aller dieser Vorschriften besteht darin, und muß einen übergroßen Profit zur gehörigen Vermehrung der Einkünfte, wie nun die Erfahrung bewiesen hat.

Der Tarif vom 18 Juni 1811 hat zweierlei Gebühren, welche die Gerichtsvollzieher in Vollziehung der Urteile zu beziehen haben; die Hebegebühr 60 Cent. oder 10 Xr, indem mit Ausnahme der Kostsachen, wo nur 25 Cent. oder 4 Xr erhoben werden, und der ganze Art. Verfügungen (exploits) 10 Cent. von der Zolle. Von der Hebegebühr handelt der Art. 50, von der expeditionsgebühr der Art. 62 jenes Tarifs.

Durch letzteren Artikel hat das Finanzministerium mehrere Verfügungen getroffen, wenn es darum zur Vollziehung des Urteils bedarf + [illegible] (pour en poursuivre l'exécution en ce qui le concerne) + dem Rentamt mitzuteilen, welchen die Festsetzung der pekuniären Verhältnisse übertragen ist, um solchem [illegible] die Verfügung des Gerichtsvollziehers von 1 und 16 Niveau 8 zu bezahlen. zur Verfügung Gebühr zu sein.

Die Vollziehung des Urteils hinsichtlich der pekuniären Verhältnisse der

+ so weit diese Vollziehung dem Finanzministerium obliegt,

+ mit gemeinsam Gebühren

+ welche an die Rentämter zur Festsetzung der pekuniären Verhältnisse abgeliefert sind,

Verurteilung obliegt dem Rentamt obliegt dieselbe auf namens der Rentsgerichtsbarkeit zu bestreiten ist (Art. 197 der Cod. d'inst. crim.), die die Vollziehung der Verurteilungen aber allein dem Finanzministerium. Hat nun das Finanzministerium zum Behufe der Vollziehung der Verurteilungen [illegible] auf einen Gerichtsvollzieher, um [illegible] auch die pekuniären Verhältnisse zu vollziehen; Verhältnis aber das Finanzministerium keine genaue Festsetzung, so bleibet es bei dem Art. 50 angeordneten Gebühr.

Die angesetzten Taxe betrug, namentlich [illegible] von 1 und 16 Niveau 8 Sous auf den Verhältnisse zu bezahlen, welche dem Rentamt zu [illegible] sind. In die gemeinen Gebühr [illegible] Verurteilung von den Gerichtsvollziehern und Verhältnissen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil damals auf die Taxen von Kunden allein gelangen wurden, erst durch ein Gesetz vom 26 [illegible] 18 germinal VII wurde die Hebegebühr in die Taxen zum Besten der Kunde angerechnet.

Im Art. 7 der neuen Klagordnung vom 7 April 1813 wurden nun die bezahlen Verfügungen des Tarifs vom 18 Juni 1811 abgeändert. Demnach sollen nun die [illegible] Art. 50 jenes Tarifs zu Verfügungen Verhältnis zu bezahlen, so wie alle andere [illegible] in einfachen Polizei-Sachen, nur 25 Cent. (7 Xr) angerechnet werden dürfen.

Da nun gar oft durch [illegible] vorkommen, daß sie an dem Verhältnis zu bezahlen die Kenntnis welche der Rentämter zur Festsetzung der Geld- Strafen und anderen pekuniären

Verwaltungen zu übergeben sind, und die für nicht mehr als 25 Cent bewilligt werden.

Wenn in diesem Art. 7 sich auf den Art. 62 der Verfassung bezogen wird, so kann der unmittelbare Vorgang, welchen das ständische Ministerium aus gewichtigen Gründen wegen Geldbeyträgen nahen Armen vorschlagen zu müssen glaubt, weil der Art. 62 gar nicht von Geldbeyträgen wegen Geldbeyträgen handelt, sondern von ganz anderen Verfügungen, dem ständischen Ministerium für den vorliegenden Fall die Verfügung der Verfassung nicht haben können.

Damit fällt der ganze weitläufige Zusammenhang des prod. Gesetzentwurfs zusammen.

Die Strafbestimmungen gegen die Geldbeyträge einzelnen Gemeinden Verfügungen gehörig zu leisten und diese hat das ständische Ministerium dem Landamt zu übergeben. Diese Strafe muß einem Art. 7 nicht mehr als 7 Kr oder 25 Cent. abgeändert werden zu können.

Die Gehalte unserer geistlichen aus der Verwaltung in den Kassen vorhanden, so wie den Betrag der Kosten anfallen. Hier liegt schon in dem Begriff Verbrechen. Die Worte Gehalte und wenigstens eine genaue Bezeichnung der Verwaltung und der ganze Disposition der Anfall anfallen. Der Wortlaut eines Theils desselben ist eine Verwandlung der Verfassung und eine Art Verletzung.

Das Gesetz schreibt vor, daß Kirchliche Fonds der Anfall liefern soll andere angewiesen werden sollen. Art. 162 der C. d'inst. crim. den Art. 163 der Entwurf vom 18 Juni 1811 nicht genau wenigstens [illegible] oder über die auf den Gemeinden liegenden Kosten [illegible] soll [illegible] sind, die

allein sie nicht hinreichend, wenn dann, wenn sie in Anfall nicht vorhanden [illegible] wenn [illegible] vorhanden, welche sie unmöglich machen. Die [illegible] Hinderniß werden abgeschafft von selben, widersetzen, und verfallen in ein [illegible] Verfahren [illegible] eintreten.

Es würde nun in diesem Gesetz [illegible] Fonds [illegible] Landamt [illegible] Gemeinde [illegible] Kassen [illegible] Gehalte zu [illegible] einen [illegible] Gehalte, [illegible] Anfall [illegible] Gemeinden [illegible] Gehalte [illegible] Gemeinden [illegible] Gehalte [illegible] Gemeinden [illegible] Gehalte

einen solchen Abschrift bezahlt wird. Will der Landrath einen zu den einzelnen Artikeln vorgeschlagenen Erhebungsfällen, so ist der Gerichtsschreiber dazu berechtigt, außer den Gebühren, welche 25 Cent betragen soll, auch noch die 5 Cent zu jedem Artikel der Liquidation anzurechnen. Dagegen will aber der Fiskus mit dem Urtheilsabdruck und dem darin enthaltenen Kostenansatze, wo stets die Anrechnung der 5 Cent. per Artikel stattfindet,

* gebührt

wie wenig die Gerichtsschreiber berechtigt sind, die wegen der Gebührenkosten und der Kosten zweier besonderen Urtheilsabdrucke zu vergleichen, obliegt auf das unzweideutigste auch einer Entscheidung des Hrungl. Justizministeriums vom 26 Mai 1813. die Gerichtsschreiber hatten beschwerdet, zwar sollten einen für die Gebühren und einen andern für die Kosten machen zu dürfen, weil der Gebührenansatz selbst für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und der für die Kosten der Landarmen zu fertigen sei, die Entscheidung des Ministeriums lautet also:

in seinen Sachen

† an den General-Prokurator beim App. Gerichte zu Trier gerichtet

Le procureur impérial près le tribunal de Deux-ponts me consulte, Monsieur le procureur général, sur une difficulté qui s'est élevé entre l'inspecteur forestier et le greffier du tribunal, au sujet des extraits de jugemens en matière forestière. Le greffier prétend qu'indépendamment de l'extrait qui est certifié au ministère public, dans les cas des art. articles 198 et 202 du Cod. d'instruction, il doit en être délivré une à l'inspecteur forestier, pour le recouvrement des amendes et une autre au receveur de l'enregistrement pour le recouvrement des frais et des droits de timbre et d'enregistrement.

Vous voudrez bien faire connaître à ce greffier que un seul extrait suffit pour le recouvrement des amende et des frais, et que cet extrait doit être remis à l'agent forestier, sauf à lui à le communiquer au receveur de l'enregistrement s'il le croit nécessaire.

Le fond Urtheilsabdruck wurde also für die Forstbehörde und das Forstamt.

Obgleich die Art. 62 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 von genauen Gebührenansätzen spricht, wurde dieses doch endlich hinsichtlich zum Vollzug des Urtheils nicht für nöthig erachtet, und dann auch, wenn solche Gebühren-Ansätze nicht vorhanden waren, so hatte es doch nicht weniger seine Richtigkeit, blosse Gebührenansätze anzufertigen, und dann auch noch auf die für Gebühren bewilligte Gebühr Anspruch zu machen.

Sie wird nachdrücklich in einem Circular-Schreiben des Hrungl. Justizministeriums vom 30 Dezemb. 1812, worauf Abschrift die möglichste Ersparniß in den Gerichtskosten empfohlen wird, angewiesen. Es enthält folgende Stelle dieses Ministers Vgl:

Je vous ai déjà indiqué, Messieurs, divers moyens de diminuer les frais de justice criminelle, tout en mettant à la marche de l'instruction et sans s'écarter des formes essentielles que le Code a prescrites. L'empereur exige qu'on apporte la plus stricte économie dans cette partie de dépenses qui est très onéreuse à l'état. Vous ne devez pas craindre d'entrer

à cet égard dans des détails trop minutieux. Votre devoir est d'exercer une surveillance scrupuleuse sur les officiers ministériels toujours prompts à multiplier, sous le moindre prétexte, les actes de leur ministère. Par exemple: l'art. 12 du reglement du 18 juin 1811 semble autoriser beaucoup de cas, des expéditions, d'ordonnances ou autres actes de procedure; mais on ne doit pas perdre de vue que ces expeditions ne sont dues qu'autant qu'elles ont été demandées par le ministère public, et pour un usage indispensable.

Ces observations suivantes devront servir de règle aux magistrats dans la verification des mémoires de frais qui leur seront presentés par les greffiers et les huissiers.

1° Lorsque le ministère public est dans le cas de faire exécuter un jugement de simple police ou de police correctionnelle portant peine d'emprisonnement, il n'a pas besoin d'une expédition en forme exécutoire, il suffit d'un extrait du jugement, au bas duquel le procureur impérial délivre l'ordre d'emprisonner [illegible] le condamné; cet extrait doit être ensuite remis au receveur d'enregistrement en exécution de l'art. 62 du reglement du 18 juin.

Ou'il allein obigen Ergebnisse ist nun:

1. Daß die Landesgerichtsschreiber in einfachen Polizeisachen für Abfassung der Gebührnisse und der Copien nur einen Urtheilsabdruck zu stempeln und hiefür 25 Cent. anzurechnen haben.

+ Zu vergleichen über diese Anweisung oben

+ Es versteht sich, daß die hier blos nur gemäßigten eingetheilten Polizeisachen, und Antrittes der Landgerichtsrevisionen, Handfall, in denen ausführlich Abschriften beizubringen Verordnungen die Gebühren bezüge der Landgerichtsschreiber regulirt haben.

† Obiges dem zuständigen und einzuholenden der Vorstellungen, in den die Verhandlungen der Friedensgerichte [illegible] Polizeisachen, die einmal vorhalte bereits am Landgerichte Gebühren. Es d. Landgerichtsschreiber gehörig zu würdigen und genügt.

oder 7 Kr. anzurechnen haben.

2. Daß wenn außer dem Urtheile der Landgerichtsschreiber eine Abschrift der Eigenthümer der Copien und gebrauchten Artikeln verlangt, oder die Expedition erst später als der Urtheil wurde gemacht und in diese nicht aufgenommen werden kann, dem Gerichtsschreiber für jeden Artikel der Eigenthümer fünf Centimes zustehen.

3. Daß wenn in Fall der öffentliche Ministerium zur Vollziehung der Urtheile einer ganz Ausfertigung bedarf, der Gerichtsschreiber eine Taxe von 10 Cent. für die Zeile anzusetzen hat, daß aber der öffentliche Ministerium auf diesem Falle 11 einer blosen Ausfertigung bedürfen darf und als Taxe auf 8 Cent. bestimmt hat, wenn es nöthig sein sollte, und daß dann der Landgerichtsschreiber für diese Ausfertigung auf nicht mehr als 7 Kr. zu gelt kommen, daß in allen diesen Fälle, wo der öffentliche Ministerium einen doppelten Ausfertigung verlangt, dieser mit gemessen Gebrauch der Taxe zur Vollziehung der gebrauchten Theile der Urtheil zu berechnen ist. †

4. Daß wenn der Landgerichtsschreiber Abschriften für den Gebrauch in Landsachen, oder die Urtheile [illegible] Polizeisachen, wenn es für die Ausführung [illegible] Gebühren entstehen, und sie nicht mehr beizubringen [illegible], die Urtheile zu berechnen.

Wo jeder Zuwiderhandlung werden die mir die Anzeige machen, und gegen [illegible] zugleich gegen die Zuwiderhandelnden Verfügung einschreiten. †

Aus den übrigen Kreisen gewöhnliche und sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter, die vorschriftsmäßigen Bemerkungen enthalten, und daß den Gebühren der Gerichtsschreiber alle Auslagen angerechnet, daß solche nicht übermäßig gemacht und daß die bestimmten Taxvorschriften genau befolgt werden.

Berlin, den 13 Dezemb. 1828

Minister p. p.

17331.

An
die K. Regierungen
zu
Gumbinnen
Königsberg
Danzig.

die Gebühren der Kreis-Gerichtsschreiber in civil. Sachen betr.

A
1.

Es ist in der Anlage ein Abdruck eines Berichts des Landgerichts zu . . . vorgekommen, daß die Gebühren der Kreisgerichtsschreiber für die Aufnahme der Protokolle in Polizei-Sachen ungewöhnlich hoch sind. Sollten sich ähnliche Mißbräuche in Ihrem Bezirke finden, wie sich der in dem angezogenen Berichte angeführte Fall ereignet hat, so bleibt Ihnen überlassen, die Gerichtsschreiber zu ihrer Pflicht anzuweisen, und im Falle der Widersetzlichkeit, die Gerichtsschreiber zur Verantwortung zu ziehen. Sollte der Fall sich ereignen, daß die Gerichtsschreiber sich weigern, so werden Sie mir Anzeige davon zu machen haben, um die Verfügung Ihrer gutachtlichen Abänderung zu treffen.

Berlin, den 13 Dezemb. 1828

Minister p.

17332.

An
die K. Regierung in Gumbinnen
K. Regierungen
zu
Potsdam

die Gebühren der Kreisgerichtsschreiber in civil. Sachen betr.

A
1.

Es ist mehrfach von Gerichtsbehörden Beschwerde darüber geführt worden, daß die Gerichtsschreiber für die Aufnahme der Protokolle in Polizei-Sachen mehr als billig fordern. Man hat deshalb auch den übrigen Gerichtsbehörden zugesagt, und sie dazu veranlaßt, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die Gerichtsschreiber sich genau in den Schranken der Taxvorschriften halten und die darüber ergangenen Verfügungen pünktlich befolgen.

Da es bekannt ist, daß einige Gerichtsschreiber sich weigern, die Protokolle in Polizei-Sachen aufzunehmen, so werden Sie mir gefälligst anzuzeigen haben, wenn dieses in Ihrem Bezirke stattfinden sollte, damit ich die Gerichtsschreiber zur Pflicht anweisen kann.

Berlin, den 13 Dezemb. 1828

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 4 d. M. wegen Einsendung der Kreisgerichts-Intelligenz-Blätter, erwidere ich Ihnen, daß es mir lieb sein wird, wenn Sie mir die Kreisgerichts-Intelligenz-Blätter für die Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember d. J. gefälligst einsenden wollen.

Minister p. p.

17333.

An
die K. Regierung in Gumbinnen
K. Regierungen
zu
Potsdam

die Gebühren der Kreisgerichtsschreiber in civil. Sachen betr.

A
1.

Es ist mehrfach von Gerichtsbehörden Beschwerde darüber geführt worden, daß die Gerichtsschreiber für die Aufnahme der Protokolle in Polizei-Sachen mehr als billig fordern. Man hat deshalb auch den übrigen Gerichtsbehörden zugesagt, und sie dazu veranlaßt, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die Gerichtsschreiber sich genau in den Schranken der Taxvorschriften halten und die darüber ergangenen Verfügungen pünktlich befolgen.

Da es bekannt ist, daß einige Gerichtsschreiber sich weigern, die Protokolle in Polizei-Sachen aufzunehmen, so werden Sie mir gefälligst anzuzeigen haben, wenn dieses in Ihrem Bezirke stattfinden sollte, damit ich die Gerichtsschreiber zur Pflicht anweisen kann.

Berlin, den 13 Dezemb. 1828.

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 4 d. M. wegen Einsendung der Kreisgerichts-Intelligenz-Blätter, erwidere ich Ihnen, daß es mir lieb sein wird, wenn Sie mir die Kreisgerichts-Intelligenz-Blätter für die Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember d. J. gefälligst einsenden wollen.

Minister p.

17334.

An
die K. Regierung in Gumbinnen
K. Regierungen
zu
Potsdam

die Gebühren der Kreisgerichtsschreiber in civil. Sachen betr.

A
1.

Es ist mehrfach von Gerichtsbehörden Beschwerde darüber geführt worden, daß die Gerichtsschreiber für die Aufnahme der Protokolle in Polizei-Sachen mehr als billig fordern. Man hat deshalb auch den übrigen Gerichtsbehörden zugesagt, und sie dazu veranlaßt, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die Gerichtsschreiber sich genau in den Schranken der Taxvorschriften halten und die darüber ergangenen Verfügungen pünktlich befolgen.

Da es bekannt ist, daß einige Gerichtsschreiber sich weigern, die Protokolle in Polizei-Sachen aufzunehmen, so werden Sie mir gefälligst anzuzeigen haben, wenn dieses in Ihrem Bezirke stattfinden sollte, damit ich die Gerichtsschreiber zur Pflicht anweisen kann.

Berlin, den 13 Dezemb. 1828.

Beiliegend finden Sie die abschriftlich angefügten allerhöchsten Kabinetsordre vom 6 d. M. [illegible] Sie Zustiz die Gebühren der [illegible] gerichtsschreiber anderweit [illegible]

+ der gerichtsschreiber

+ intelligenz

+ zur abwendung aller [illegible] in streitigkeiten

[illegible]

17334.

Ausf.
für d. Expedirung der K. Pr. Ges.
d. Kais. Gerichten
an
d. Hofgericht.

An das Kollegiat Land. Justiz Amt Ebrach
Adelsheim zu Herrnkatzhof Baden.

18
12.

17335.

Ausf.
für d. Expedirung der K. Pr. Ges.
d. Kais. Gerichten
an
d. Hofgericht.

An das Kollegiat Land. Justiz Amt Ebrach
Adelsheim zu Herrnkatzhof Baden.

18
12.

+ zu vergleichen

Den 14 Dezemb. 1828

Auf Befehl Sr. K. Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, werden d. K. Kreis- und Stadtgerichte wie auch sämtliche Polizeybehörden, die Verhaftung eines Postknechts, Namens Carl Adolph Ebert, Sohn des Schneiders Ebert zu Ansbach, welcher sich der Conscription entzogen hat, und sich gegenwärtig in Ansbach aufhalten soll, anmit angewiesen, denselben im Betretungsfalle sogleich festnehmen, und unter sicherer Bedeckung anher einliefern zu lassen.

Ansbach, den 15 Dezember 1828.

Königl. Bayerische Regierung
von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden.

Vdt.
Ansbach, den 16 Dezember 1828.
Königl. Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Schmitt.

17335.

An
die K. Landgerichtsexpedition
Ansbach.

Die Verhaftung eines Postknechts, Namens Carl Adolph Ebert, Sohn des Schneiders Ebert zu Ansbach, welcher sich der Conscription entzogen hat, und sich gegenwärtig in Ansbach aufhalten soll, betr.

18
12.

Den 14 Dezemb. 1828

Auf Befehl Sr. K. Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, werden d. K. Kreis- und Stadtgerichte wie auch sämtliche Polizeybehörden, die Verhaftung eines Postknechts, Namens Bertrand zu Kleinschwabach, welcher sich der Conscription entzogen hat, und sich gegenwärtig in Ansbach aufhalten soll, anmit angewiesen, denselben im Betretungsfalle sogleich festnehmen, und unter sicherer Bedeckung anher einliefern zu lassen.

Ansbach, den 15 Dezember 1828.

Königl. Bayerische Regierung
von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden.

Vdt.
Ansbach, den 16 Dezember 1828.
Königl. Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Schmitt.

17335.

An
den K. Landgerichtsactuar
Kaiser.

Die Verhaftung eines Postknechts, Namens Bertrand zu Kleinschwabach betr.

18
12.

17336.

An
die Herrn Präsidenten der Kgl. Appellations-Gerichte
Fränkischen Kreises.

Die Verhaftung eines Gerichtsdieners zu Herrnkatzhof betr.

18
12.

Den 14 Dezemb. 1828

Den K. Kreis- und Stadtgerichten, wie Stellvertretern zu Herrnkatzhof mit Vorbehalt abgezeigenden, Euer Hochwohlgeboren, wurde Sitz und Stimme bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises und Landgerichtsbarkeit selbst in der Vorstadt gelegenen Euer Hochwohlgeboren Dienstwohnung gebührende Entschädigung für Miethzins bewilligt, und Sie wollen sich hiernach gefälligst zu benehmen wissen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst
[illegible]

17337.

An
den K. Landgerichtsactuar
Kaiser.

Anlass gegen Joh. Caspar Bischof
v. Schillingsfürst &c.

18
12.

18 Dezember 1828

Anlassschätzung betreffend auf nebenbemerkte Anlassschätzungsgesuche bewilligten Vorladungsedikte.

17338.

An
den K. Landgerichtsactuar
Kaiser.

Anlass gegen Balthasar Bürger
v. Ein Hasen Schlossers &c.

18
12.

18 Dezember 1828

Anlassschätzung betreffend auf die nebenbemerkten Anlassschätzungsgesuche bewilligten Vorladungsedikte.

17339.

Ehe

des L. Rauchfangkehrermeisters

zu

Frankenthal,

und

Elisabetha Philippa Engelhardt

Tochter.

18
12.

den 16 Dezemb. 1828

Von dem in Abschrift anliegenden Reskripte des L. Rent-Ministeriums der Justiz vom 6 d. M., wonach demselben keinen gesetzlichen Grund zu einer Anordnung oder Mitwirkung der gegen Philipp Engelhardt zu Erkennen seyn, sondern Derselbe, wenn sie, die dem Vater dieser Braut ist, sich mit Lambert setzen

Mit p P.

17340

Ehe

des L. Rauchfangkehrermeisters

zu

L. Carlsberg

mit Abhandlung gegen den Rauchfangkehrer Gehilfen

18
12.

den 16 Dezemb. 1828

Die L. Regierung des Y.-K. L. des Innern hat mit einer Zuschrift vom 10 d. M. das angezeigte Verbrechen des Rauchfangkehrer Gehilfen zu Carlsberg, die Abhandlung gegen ihn, wegen Diebstahl, vor ein gesetzliches Gericht zum Verhör, weilen derselbe, ein Gesindel seyn soll, in Anbetracht seiner öfters wiederholten, vorgenommenen Abhandlung übergeben.

Da es in gesetzlicher Ordnung, die Abhandlung und Einleitung der Criminalfälle Rauchfangkehrer zu Verrichten ist, dem Rauchfangkehrer in seinem Dienst möglichste Pflicht zu gemüthen, so wird das angezeigte Verbrechen mit allen Umständen zu untersuchen und zu diesem Endzwecke mit Verschwiegenheit die Verhaftung gegen besagten Gehilfen einzuleiten verordnet haben.

Haben Sie sich hiernach Ihrem Amte gemäß zu achten.

Mit p P.

17341.

Die

des L. Rauchfangkehrermeisters

zu

Frankenthal,

den Einleitung bei dem Rauchfangkehrer Caspar Zellinger betr.

18
12.

den 16 Dezemb 1828

Haben das angezeigte Gesuch des Einleitung bei dem Rauchfangkehrer zu Carlsberg, Caspar Zellinger, um Verabfolgung in gleicher Form, als mit Frankenthal ersehen, p. P. gutwillig zu geben, und einem

Bescheid des L. Rent-Ministeriums der Justiz vom 7 d. M. wird an den in den alleruntersten Caspar Zellinger bereits gegründeten Landkundschaften, mit Hofung zündigenden Gesuch in Speyerdorf, keine weitere Verfügung, in Ansehen, in diesem Orte so zu stellen zu können, verbleibt.

Mit p P.

17342.

Die

des L. Rauchfangkehrermeisters

Tochter.

Die Anstellung der Landkundschaften und den alten Einsitzen im Speierdorf betr.

18
12.

den 16 Dezemb. 1828

Auf einen unterm 18 August L. J. vom L. L. des L. Generalmt. Rauchfangkehrer an die allerunterste Stelle erstatteten Bericht, den Abhandlung der gegründeten Landkundschaften betreffend, hat Seine Majestät allernädigst zu Verordnen geruhet, daß der Rauchfangkehrer zum Einsitzen bei der Rauchfangkehrer an die gegründeten Landkundschaften, nach Vorschrift der L. Verordnung vom 24 Novemb. 1818 angezeigt, Entschluß der L. R. R. des Innern vom 7 d. M., worin gesetzlich erläuternde Grundsätze über den Sinn der Nummer II d. Lit. f. der Verordnung vom 24 Novemb. 1818 festgestellt werden, mitgetheilt wird.

Sie wollen den Landkundschaften Einsitzungen von diesem Bescheid, in so weit als es betrifft, in Canton p halten.

Mit p P.

---

den 16 Dezemb. 1828

Das Landgericht Speyer in der Anlage Abschrift eines Bescheids der L. R. R. des Innern vom 7 d. M., worin gesetzlich erläuternde Grundsätze über den Sinn der Nummer II d. Lit. f. der Verordnung vom 24 Novemb. 1818 festgestellt werden, mitgetheilt wird

Mit Anlage. Gehorsamst p unterth

P.

17343.

Die

des Hochfürstlichen Landgerichts Speyer.

Betreff wie oben.

18
12.

1734 ½.

Den

Vicm. P. Majestät zu Regen

Die angeblichen Verbrechen der Valentin Eid zu Weilenbach ist.

19

12.

den 16 Dezemb. 1825

Chef aller von dem bairischen Valentin Eid zu Weilenbach alle, seither Ihro Majestät eingegangenen Anzeigen, wonach Sie Ihro Majestät haben [illegible] Jung Ersuchen, von 13 Juli zu Ihro Befehlen genommen, dem Bittsteller wegen der Verbrechen, wegen welcher Sie Ihro Majestät angegangen sind, Hülfe zu verschaffen, wenn Sie sich aber ungegründet befänden, gegen einen so grossen Verleumder nach dem Gesetze zu verfahren.

Ueber die Eigenschaft der Verbrechen, welche unserforschten Verleumder [illegible] Valentin Eid [illegible] Ihro M. [illegible] Hinter anstehende Berichte vorgelegt, in 6 Exemplaren [illegible] Januar Accepiert 1820 vom resident. Appellat. Gerichtsrath Hanten zu Zabern, [illegible] beziehe auf eine gütliche Aussöhnung Eid abermal Antrag angefügt war. Ihro Samuel war Sie abermal Antrag gestellt worden, Ihro Ihro Valentin Eid als Verleumder, vor die Gerichte verwiesen werden müsste.

Derselbe war am 13 Jan 1818 wegen Verletzung zu dem Ehrfurcht gegen Gerichte Diener zu schuldigen Zwangsarbeiten verurtheilt worden. Die ganze Untersuchung, so wie die Aussagen der Zeugen mit [illegible] Ihro Majestät gnädigst.

+ in gegenseitig Ordnung und selbst einen

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15 August dieses Jahres wurde dem Regierungsrath einige Erläuterungen über die Abweisung befohlen, und dieser in seinem allerhöchsten Schreiben vom 26 März 1820 und 12 April 1821 hinzugefügt.

Es scheint nicht, dass jene Beschwerden Veranlassung derselben zu bestrafen gewesen sei. Bei dem Mangel an

+ statt gestellt Verfügungen

allen Begründung der vorgebrachten Verbrechen, und der so klaren [illegible] Aussagen [illegible] Verleumdungen wurde beyder Theile Ihro Majestät der Regierungsrath zu Landau gestellt und am 12 Sept. J. J. alle Verhandlungen mit Anwendung der Art. 373. 374 und 57 des Code pénal zu einer korrektionellen Strafe von einem Jahre, zu einer Geldbusse von 16 f 16 X und in die Kosten verurtheilt, und gegen [illegible] Urtheil sind der in Art. 42 des angeführten Gesetzbuch vorgesehenen gerichtlichen Fristen vorüber, ohne dass [illegible] Appellation eingelegt worden. Die [illegible] Verleumder [illegible] Valentin Eid ist, und wie sehr mit Recht der Regierungsrath zu Landau zu [illegible] verurtheilt worden.

Ihro Majestät [illegible]

Ver
Vani L. Maj. v. Bugem.

Beiträge und Entschädigungsgelder für Land Herr Advocat Hr. advocat Lotz.

17
12.

den 16 Dezemb. 1828

Von Sr. Kgl. Maj. gnädigst sind Beiträge und Entschädigungsgelder der Advocaten Land Herr Advocat Hr. Lotz anzuweisen.

1. an die monatlichen Beiträge
für Jul 1 Semester 18 28/29.

a. von Wasserschaftsadvocaten Advocaten

Savoye	zu Neubrandenburg	6.
Oelkers		6
Niebaum		6
Heintz		6
Lehmann		6
Koller	zu Friedländern	6
Liggert		6
Hanssen		6
Brunnemann		6
Hellwig	zu Demmin	6
Hencky		6
Hodungen		6
Moré		6
Rispelbeinpel	zu Demmin	6
Lüllemann		6
Massow		6
		= 90.

b. von den unmittelbaren

Nutz	zu Neubrandenburg	3
Land		3
Heinrich		3
Gaib		3
Hahn		3
Hahn	zu Friedländern	3
Hubert		3
Cüllemann		3
Mittel	zu Demmin	3
Trost		3
Kirchmayer	zu Demmin	3
		= 33.

c. die Entschädigungsgelder

Heintz	zu Neubrandenburg monatlich	50.
Land	zu Demmin	50.
Hahn		50.
Cüllemann	zu Friedländern	50.
Brunnemann	monatlich	50.
Kirchmayer	zu Demmin	50.
		= 300.

Hiezu kommen noch
2 an Beiträgen für
Jul 2te Semester 18 28/29 von
Brunnemann zu Demmin 18 Jahren
jährlich
für Entschädigungsgelder
für Heintz zu Neubrandenburg
a. von Heintz zu Neubrandenburg
= 7.6.

† Jung Verpflichtung monatlichen
& unmittelbaren

5b

a unmittelbaren Auflage

4. von den Beiträgen
zu Entschädigungsgeldern für die
Advocaten Advocaten Moré
zu Neubrandenburg, so wie von
Waldersendung rückständigen Zahlungen 3
= 16.
3

Zusammen a/o
1. a . . . 90.
6 . . . 33.
2. . . . 300.
3. a . . . 3.
4. b . . . 3.
4 . . . 3.
= 432.

Mittelst allerhöchsten Erlasses vom 11 Dezemb. v. J. haben Se. K. M. den allerunterthänigsten Beiträgen zu gestatten, wonach die Advocaten Heintz zu Demmin statt 6 ß 48 x jetzt 9 ß 36 x zu den ordentlichen Wasserbaukünstlichen Beiträgen bezahlen. Die Gründe der Modification des Beitrages selbst liegt in einer allerunterthänigsten Vorstellung, die hierüber Advocaten Moré am 21 Mai, hierüber Advocaten Heintz, am 12 Aug: V. J. Statt fand.

Die Entschädigungsgelder betragen 300 Thlr. jährlich allerhöchst Erlass vom 30 v. M. verfügt sie für alle Zukunft, jedoch mit Abschneidung des am 31 Dezemb. v. J. wiederfällig gewesenen ursprünglich gleichlautenden Beitrages der Advocaten Moré zu den Deichverbänden exclusive Schmidt exclusive und in Erwägung, dass die Demmin. Deichverbände ungünstig ausgestattet sind. Nach der Verfügung die Deichverbände Schmidt und die Advocaten Clemens zu Demmin Deichverbände Clemens würde jener Beitrag von 3 Thlr jährlich für die Zukunft abzuziehen, aber der pflichtigen Verbindung wegen, dass die Entschädigungsgelder, der Beiträge übergeben und dass Letzte nicht verlangt, weil Entschädigungen nur für Beiträgen geschehen sollen.

Die Listen p.

5

Ober
Reg. d. Appellat. zu Bayreuth.

Die Rechtsanwalts-Klagen im Landgerichts-Bezirke Wunsiedel pro IV. Quartal 18 17/25 betr.

27
12

Bayreuth, den 17 Dezemb. 1828.

Die mehrere der zu erledigenden Landgerichts-Vorstände und Herren Assessoren gehörenden Rechtsfälle und die Verschiedenheit der Ansichten über die Rechtsanwalts-Klagen im Bezirke des unterm 5ten Quartal 1825 Nro. 1 Oberen Appellationsgerichts d. d. 1. Dez. erlassenen Circulars veranlaßt mich, Euer Hochwohlgeboren die Resultate dieser wichtigen Partie der Justizverwaltung unterm Heutigen zu Ihrer gefälligen Kenntniß und Beherzigung mitzutheilen, und ich ersuche Sie, die Tabellen, welche in Folgendem angeordnet sind, gefälligst zu unterschreiben.

I.
Verbrechen.

Von 35 Gerichten, welche Verbrechen begutachtet haben, wurden 30 vor die Assisen verwiesen; bei 11 mußte erkannt, daß ein Anklage-Akt statt habe und die Akten-Sendung verfügt, und 1 an das Zuchtpolizei-gericht verwiesen. Bei 3 Gerichten fällt die Rechtsverschiedenheit gegen die Ansicht des Appellations-Gerichts, welches Opposition einlegte; die Opposition wurde in Beziehung auf 1 angenommen, in Beziehung auf die 2 andern aber verworfen. v. Tabelle lit. A. No. 1.

b. Assisen-Gericht.

Bei 31 Assisen-Fällen in 13 Fällen über 1 Individuum zu entscheiden, waren 11 verurtheilt, eine freigesprochen. Bei 3 Gerichten fällt

+ a. Anklage-Kammer.

+ vor die Anklage-Kammer.

+ an das Assisen-Gericht

kommen nicht vor, weil sie Assisen-gerichts-Orte sind, und man sich mit den Verhandlungen nicht zu sehr zu beeilen, allein bemüht, indem Sie die Klagen nie mangelhaft verfaßt und eingebracht werden, wo dann in jedem Falle Zeit-verabsäumende Verfügungen vorgenommen werden müssen. (Art. 258 Sect. 2 Inst. crim.) Wegen 3 mit Zuchthäusern in einer Sache verurtheilten Individuen ist die Verfügung, daß die mündlichen Verhandlungen nicht öffentlich gepflogen werden, (Art. 352 ibid.) v. Tabelle.

c. Exekutions- und Cassations-gericht.

Zu drei Gerichten, welche die von den Assisen ausgesprochenen Exekutions-Urtheile vorgeschrieben haben, wurden vom Exekutions- und Cassations-Hofe die Exekutions-Urtheile nicht vollzogen, sondern an die Gerichte zurückgewiesen. v. Tabelle.

Gegen Ende des 3ten Quartals erschienen die Verbrechen in einem geringeren Zahl, als sie nach den Verhältnissen hätten, Todtschlags-fälle sind ganz abgenommen. Im ganzen bleiben sich die Zahlen der Verbrechen so ziemlich gleich, sind sie in einem Quartal etwas stärker, so bringen sie in einem andern wieder etwas weniger vor.

Trifft auf einen Bezirk ein ganz Jahr, so ergibt sich folgendes Resultat.

73 Gerichte wurden vor die Assisen verwiesen, davon 53 verurtheilt, 18 freigesprochen.

Von 6 an das Appellationsgericht verwiesenen wurden 3 verurtheilt und 3 freigesprochen.

Für gegen die 38 verurtheilten abgesprochenen Strafen wurden

die Todes-Strafe gegen — 1.
lebenslängliche Zuchthausarbeit — 1
zeitliche Zuchthausstrafen — 13.
Einsperrung (Reclusion) — 17.
Mehr Correctionelle Strafen — 7.
— 38.

Es wurden die gerade Hälfte der verurtheilten Strafen gemildert, auf Todesstrafen, zwar um ein Viertheil, die Verurtheilungen in correctionelle

[illegible] anlassen.

Das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen, wonach das Urtheil und das Erkenntniß in den Ratsstuben zu verkünden sollen, war nach dem Fall der Gerichtsbarkeit unanwendbar.

a. Ehrenstrafen.

	Verhängt	Vollzogen
Schärfung in Eisenach.		
Urkundlich	2.	"
Lebenslang Landes Verweisung	"	1.
Meineid in einem Civil-Prozeß	"	1.
Freiwillige Leistung einer Geldstrafe in Höhe	1.	"
Freiwillige Leistung einer Geldstrafe	1.	"
Verweisung aus Gemeinschaft	"	1.
Leistung auf Ungehorsamkeit	1.	"
Freiwillige Leistung auf Anordnung	2.	"
Widersetzung gegen Abgeordnete	2	1
Widersetzung gegen Polizei Anordnung	1.	-
Schwere Verwundung	6.	1.
Verwundung Anordnung	2	1
Verwundung auf Tod		
Tödtlichkeit	2.	"
Einfache Widersetzung	3.	2.
Verwundung Nothwehr	1.	"
Qualifizirter Diebstahl	23.	9.
Einfacher Diebstahl	8.	1.
b. Spezialgericht.		
Cabellion in Eisenach und Umgebung	9.	2.
Qualifizirter Diebstahl	-	1.
	58.	21.

II.

Vergehen.

In Zuchtpolizei-Sachen haben 32 Landes-Räume im IV Quartal die Appellation ergriffen, wovon wurden [illegible] vor der Appellat. Gericht zurückgenommen, die übrigen gemäß Urtheil.

Die vier Verhandlungen entfallen in diesem Quartal auf folgende Verbrechen und Vergehen:

Art	Verhandl.	Landes-Gefängniß	Haus-Gefängniß
Körperverletzung	21.	202.	226.
Diebstahl	11.	154.	165.
Trunkenheit	9.	260.	269.
Landfriedensbruch	6.	177.	183.
	50.	793.	843.

Von den in diesen Fällen erkannten Freiheitsstrafen wurden vollzogen

Art	Gefängniß	Festungshaft	Haus-Gefängniß	Disciplinar-Strafe
Körperverletzung	166.	29.	56.	251.
Diebstahl	186.	23.	34.	243.
Trunkenheit	299.	26.	43.	368
Landfriedensbruch	131.	32.	17.	220.
	819	110	153.	1082.

Die Vergehen [illegible] Strafe in einem [illegible] Gefängniß [illegible] Festungshaft, Haus-Gefängniß und einfache Disciplinar-Strafen [illegible] während die Mehrzahl der Vergehen.

Als Vergehen für gegen Polizei-Gesetze sich die Fälle der in den Bezirken gerichtlich und abgeurtheilten Haupt-Verbrechen, wie folgt:

Im	Fall der Gerichtlichen Verurtheilung Gefängniß	Festungshaft	Haus-Gefängniß	Disciplinar-Strafe
I Quartal	613.	104.	145.	861
II —	869.	116.	216.	1201
III —	1045.	107.	174.	1326.
IV —	838.	106.	147.	1091.
	3365.	433.	682.	4479.

III.

Polizei-Übertretungen.

Die Übertretungen, wonach die einfache Polizei-Strafe zu erkennen haben, betrafen die gewöhnlichen Polizei-Vergehen; die größere Hälfte bilden die Übertretungen der Polizei-Stunde, die zweite Hälfte alle übrigen Übertretungen in Bezug auf Landfriedensbruch wurden

Art	Verhandl.	Gefängniß	Festungshaft	Haus-Gefängniß	Disciplinar-Strafe
Körperverletzung	1092.	697.	235.	1462
Diebstahl	921	611	145	1560.
Trunkenheit	572			
Landfriedensbruch				

Gemeinschaft

	Gefängn.	Gefährl.	Einzig. Vorh.	Zus.
Zuchthäuser	323.	3980.	130.	4433.
2 Casten.	429.	2342.	93.	2864.
Irrenkrankenh.	386.	2812.	65.	3263.
Landarb.	413.	3082.	79.	3580.
	1551.	12222.	367.	14140.

Im ganzen als Arbeitshaus, haben bestraft die Zahl der von den folgenden Polizeibehörden

Landarbeiter Bundesstaaten 7569.

Davon wurden

gemeinschaftlich

	Gefängn.	Gefährl.	Einz. Vorh.	Zus.
Zuchthäuser	244.	1676.	229.	2149.
2 Casten.	429.	1522.	175.	2126.
Irrenkrankenh.	356.	993.	97.	1446.
Landarb.	113.	1515.	223.	1851.
	1139.	5706.	724.	7569.

Darnach ist die Zahl der Arbeitshäusler geringer als im vorhergehenden Quartal, dagegen die Zahl der übrigen Polizeibestrafungen größer, sowie die Zahl der Irrenkrankenhäusler, sowie seine Zahl die höchste ist. Im Winter waren die meisten Arbeitshäusler, im Sommer die wenigsten Arbeitshäusler vor.

Die Nebenstehende Tabelle zeigen uns die Arbeitshäusler in folgendem Verhältnis:

gemeinschaftlich

	Gefängn.	Gefährl.	Einz. Vorh.	Zus.
I Quartal	1709.	13476.	311.	15496
II —	4447.	20541.	457.	25445
III —	2640.	16709.	509.	19897.
IV —	1551.	12222.	367.	14140.
	10356.	62978.	1644.	74978

Die übrigen Zuchthäusler:

gemeinschaftlich

	Gefängn.	Gefährl.	Einz. Vorh.	Zus.
I Quartal	758.	3406.	664.	4828.
II —	471.	2619.	495.	3579.
III —	546.	4000.	588.	5134.
IV —	1139.	5706.	724.	7569.
	2914.	15731.	2471.	21910.

Alle Arbeitshäusler in den Polizeibehörden Bundesstaaten sind Landarbeiter. Nur ein einziger Bürgermeister, der zu Oggersheim, hat eine Polizeibehörde abgestraft, über 7 Landarbeiter und 3 mit blauer Gefängnisstrafe belegt; sie sind in der angegebenen Zahl schon mit enthalten. S. die Tabelle ist bei C u. F.

In der zusammenstellung der Arbeitshäusler in Bezug auf andere andere Polizeibehörden, wurde in der allgemeinen Übersicht bei Landarbeitern der Polizeibehörden der 7. Bezirk gemäß erfolgten Zahlen, wenn der andere 21 u. 8. für 1. 8. eine Abschrift über. Sonstige zwecks für genauere Angaben sind bei der einzelnen Bezirksbehörden eingeschlossen, um die noch übrigen Angaben zu vervollständigen etc.)

Die Zahl der Arbeitshäusler hat gegen das vorige Quartal zugenommen, was wohl die wärmere Witterung und angefangene Feldarbeit hervorgebracht haben mag, allein die Zahl steht in gleicher noch in einem bedeutenden Missverhältnis zu der Bevölkerung Landes C. Die Kommune hat der Zahl der Arbeitshäusler gleich, welche in ganz Deutschland bei einer Bevölkerung von etwa 32 Millionen Menschen in einem Jahre bei Gericht gebracht werden. (S. Bericht der Herrn. Justiz Ministeriums an den Reichstag vom 11 Febr. 1827 im Journal de Paris vom 13 Februar Monats und einem andern Bericht in Constitutionnel vom 29 Juli d. J.)

Seit dem Jahr 1822, wo die Zahl der Arbeitshäusler mit die Zahlen der ganzen Bevölkerung, habe dieses Verhältnis Jahr zu Jahr zugenommen. So kommt auf 1822 ein Arbeitshäusler auf 1000 Einwohner, 1823 auf 1000 Einwohner, 1824 auf 1000 Einwohner, 1825 auf 1000 Einwohner, 1826 auf 1000 Einwohner, 1827 auf 1000 Einwohner.

In einem Erlass vom 22 Juli d. J. hat das K. Preuß. Ministerium des Innern über die Verwendung der Sträflinge in den Polizeibehörden im Allgemeinen Vorschriften gegeben, welche auf die Vermehrung der Arbeitshäusler einen Einfluss haben müssen. Der allgemeine Inhalt dieser Vorschriften über diesen Gegenstand ist folgender: Es sollen die Arbeitshäusler nicht zu Arbeiten gebraucht werden, welche den freien Arbeitern Verdienst entziehen, sondern sie sollen zu Arbeiten gebraucht werden, welche sonst nicht ausgeführt werden würden, wie z. B. Urbarmachung von Ödungen, Anlegung von Straßen, Kanälen, Deichen, Dämmen, Brücken, Wasserleitungen, Bergwerken, Steinbrüchen, Torfgräbereien, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien, Glashütten, Eisenhütten, Salzsiedereien, Salzbergwerken, Steinkohlenbergwerken, Braunkohlenbergwerken, Bleibergwerken, Kupferbergwerken, Silberbergwerken, Goldbergwerken, Quecksilberbergwerken, Zinnbergwerken, Zinkbergwerken, Nickelbergwerken, Kobaltbergwerken, Wismutbergwerken, Antimonbergwerken, Arsenikbergwerken, Schwefelbergwerken, Alaunbergwerken, Vitriolbergwerken, Salpeterbergwerken, Borax-bergwerken, Natronbergwerken, Kalibergwerken, Magnesiabergwerken, Lithionbergwerken, Strontianbergwerken, Baryumbergwerken, Calciumbergwerken, Aluminiumbergwerken, Siliciumbergwerken, Titanbergwerken, Zirkoniumbergwerken, Thoriumbergwerken, Cerbergwerken, Lanthanbergwerken, Didymbergwerken, Yttriumbergwerken, Erbiumbergwerken, Terbiumbergwerken, Ytterbiumbergwerken, Scandiumbergwerken, Gadoliniumbergwerken, Samariumbergwerken, Europiumbergwerken, Gadoliniumbergwerken, Terbiumbergwerken, Dysprosiumbergwerken, Holmiumbergwerken, Erbiumbergwerken, Thuliumbergwerken, Ytterbiumbergwerken, Lutetiumbergwerken, Hafniumbergwerken, Tantalbergwerken, Wolframbergwerken, Rheniumbergwerken, Osmiumbergwerken, Iridiumbergwerken, Platinbergwerken, Goldbergwerken, Quecksilberbergwerken, Thalliumbergwerken, Bleibergwerken, Wismutbergwerken, Polonium-bergwerken, Astatbergwerken, Radonbergwerken, Francium-bergwerken, Radiumbergwerken, Actiniumbergwerken, Thoriumbergwerken, Protactiniumbergwerken, Uranbergwerken, Neptuniumbergwerken, Plutoniumbergwerken, Americiumbergwerken, Curiumbergwerken, Berkeliumbergwerken, Californiumbergwerken, Einsteiniumbergwerken, Fermiumbergwerken, Mendelevium-bergwerken, Nobeliumbergwerken, Lawrenciumbergwerken, Rutherfordiumbergwerken, Dubniumbergwerken, Seaborgiumbergwerken, Bohriumbergwerken, Hassiumbergwerken, Meitneriumbergwerken, Darmstadtiumbergwerken, Roentgeniumbergwerken, Copernicium-bergwerken, Nihoniumbergwerken, Flerovium-bergwerken, Moscoviumbergwerken, Livermoriumbergwerken, Tennessinebergwerken, Oganessonbergwerken.

Für die Arbeitshäusler sollen besondere Arbeitshäuser errichtet werden, welche nicht mit den Gefängnissen verbunden sind. Die Arbeitshäusler sollen nicht in Gefängnissen untergebracht werden, sondern in besonderen Arbeitshäusern, welche nicht mit den Gefängnissen verbunden sind. Die Arbeitshäusler sollen nicht in Gefängnissen untergebracht werden, sondern in besonderen Arbeitshäusern, welche nicht mit den Gefängnissen verbunden sind.

1. gänzliche Ausschließung der Kreisbeamten bei willkürlichen Kreisgebühren oder bloße Herabsetzung derselben für die Fälle, wo die Landräthe den Betrag dann wirklich erhalten.

2. Weisung an die Landräthe, die Kreisbeamten anzuhalten, wegen Wegzugs von gerichtspflichtigen unbekannten Aufenthalts keine Prozesse zu entstehen

3. Ferneren Weisung an Direktorien, über Frequenz und Kosten der Prozesse, wegen bloßen Gebühren, mit Strafe und Mißbilligung anzuerkennen, und viel Beschwerden, Klagen und was an unnützige Prozesse dann anbringen.

Noch finde fiel da allerdings, dieses die Anordnung scheint äußerst zweckmäßig und für alle so billig als gerecht.

Nur hinsichtlich der Kreisgebühren erlaubt er sich auf die Bemerkung, daß oben abweichende Vorschläge darin liegt, daß wenn in Prozessen die Kreisgebühren bezahlt sich bezahlen lassen soll, für Kontumazialsachen, dann die Exekutionsbefehle zum Vorgange meist sollen Gebühren bezahlen haben. nach Ord. 322 und 323 des Code d'instruction criminelle sollen die Kosten bezahlten Kontumazialsachen mit einmal als Zeugen vernommen werden dürfen.

Die Erfahrung kennt man Kreisgebühren; eine Zeit der Prozesse verursacht das Honorar und verursacht + den pflichtigsten und lästigsten Kostbeamten, mit gezwungen, welche die meisten Prozesse verursachen, Spezialsitzungen für

Die Kostbeamten beim Bezirksgericht zu Frankenthal gibt in diesem Gutachten eine weitläufige Kritik der Kreisgebühren und die Verwahrung der Kostbeamten protokolla sind. folgt

+ G. P 138 der Verordnung vom 30 Juli 1814.

+ zu Spezialsitzungen

a Dann sehen und die eingereichten Rechnungen über wirklich bezahlte Kosten wirklich bezahlt werden.

abgehangt ganz von der Willkür der Landrichter ab oder auf die Taxe allein Rücksicht zu nehmen, und ohne ihr als Spezifikation dienenden Kostbeamten zu vernehmen, welche ihre Verrichtungen am besten im Stande anzugeben und die Berechnung ihrer Gebühren am richtigsten anzusetzen. Eine längere genauere Erfahrung hat bewiesen, daß die Verrichtungen derjenigen Kostbeamten, welche den Landrichtern an die Hand gehen, gewöhnlich die verwickeltsten sind; sie benutzen sich nicht die Gebühr zu berechnen, weil sie gewöhnlich die meisten Prozesse zu führen haben.

In jenen Fall dürfte wenigstens kein Anstand obwalten, die Kreisgebühren minder zu der Hauptsache gehörige, wovon sie ursprünglich bestimmt waren und wenn sie die Prozesse eigentlich verursachen.

Laut der in dem Amtsblatt publizierte Verordnung vom 30 Juli 1814 sowie in § 117 angeordnet, daß die Landkommissäre die Kreisgebühren zu entgeben, und ohne sie über die Kostbeamten in Ansatz zu bringen, daß die Kostbeamten bei Verlust ihres Gehalts an Kreisgebühren nichts anzunehmen haben, und daß die Landrichter bei Verlust ihres Gehalts an Kreisgebühren nichts anzunehmen haben, und daß die Landrichter bei Verlust ihres Gehalts an Kreisgebühren nichts anzunehmen haben.

Durch eine spätere allerhöchste Verfügung vom 4 Oktober 1822 verordnet aber daß nicht in den Fällen, wo die Kreisgebühren nicht entbehrlich sind, die Kreisgebühren nicht entbehrlich sind, sondern als Kommunal-Kostpersonal vom Landrichter bis zum Gerichtsschreiber einschließig nicht bezahlt werden sollen. Diese Abordnung wurde in den Amtsblättern nicht

publizirt.

§. 2. Mit Ausnahme der Kantone Basel, Appenzell, Schaffhausen, Graubünden und Wallis, welche die Gerichtsstandsverträge nicht ratifizirt haben, sollen alle Gerichtsstandsverträge, welche die Schweiz mit andern Staaten abgeschlossen hat, oder noch abschließen wird, in Kraft bleiben.

§. 3. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 4. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 5. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 6. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 7. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 8. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 9. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 10. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 11. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 12. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 13. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 14. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 15. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 16. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 17. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 18. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 19. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 20. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 21. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 22. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 23. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 24. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 25. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 26. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 27. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 28. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 29. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 30. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 31. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 32. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 33. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 34. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 35. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 36. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 37. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 38. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 39. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 40. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 41. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 42. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 43. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 44. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 45. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 46. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 47. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 48. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 49. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

§. 50. Die Bundesversammlung ist befugt, Gerichtsstandsverträge mit andern Staaten abzuschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ein Kanton darauf anträgt.

Feuerpolizeibeamten und der Gendarmerie.

Bei einigen Gemeinden haben sich die Feuerpolizeibeamten und die Gendarmerie, ihren Obliegenheiten nach, in Kollision befunden.

Nach dem Verhältnis der Brandschadensumme zu Gemeindeumlagen sind die Feuerpolizeibehörden hinsichtlich der Brandverhütung sehr verantwortlich, und haben zu Verminderung der Brandschäden häufig Anlaß gegeben. Zufolge Art. 1 Tit. II der Ordnung vom 28 Sept. 1791 sollen die Feuerpolizeibeamten wenigstens einmal des Jahres die Besichtigung der Häuser und Kamine aller Häuser und Gebäude, mit Ausnahme der Gebäude, welche [illegible] sind, vornehmen, die Reparation oder Niederreißung der Baufälligen anordnen, und gegen die Widerspenstigen ordentlichen Falls zu Recht gehen. Art. 171 No. 1 verhängt eine einfache Polizeistrafe von 1 bis 5 Franken gegen jeden, der seine Oefen, Kamine und Herde, wo Feuer gemacht wird, zu untersuchen, reparieren und putzen vernachlässigt. Die Besichtigung der Kamine durch die Gemeindebeamten in einer bestimmten Epoche des Jahres bildet einen Teil der administrativen Polizei, und sollte daher den Feuerpolizeibeamten in dieser Beziehung nicht als gerichtliche

Feuerpolizeibeamten unter der Municipalverwaltung. Man wird sich davon überzeugen, daß die gesetzliche Pflicht der Feuerpolizeibeamten und der Gendarmerie, in Verbindung gesetzt, alle Kollisionen heben, und zweckmäßig alle Brandstiftungen zur strengen Verfolgung der Schuldigen leiten würde.

VI.
Allgemeine Bemerkungen.

Um die Feuerpolizeivorschriften gehörig bekräftigen zu können, müßte der Municipalverwaltung ein gewisses Ordnungsstrafrecht gegen die Widerspenstigen zustehen. Es sind Fälle, wo strenge Maßregeln getroffen werden müssen, und es würde allerdings gut sein, wenn diesen Behörden ein gewisses Strafrecht zu Hand gegeben könnte.

Es ist der Municipalverwaltung bekannt, daß oft mehrere Personen die französischen Kaminfeger verlassen, um in den zu besichtigenden Häusern Arbeit zu suchen, mit den Gemeindeeinwohnern in Verbindung treten, und zweckmäßig mit den Besichtigungen und Reparaturen verfahren, sowie auch noch andere Vorgänge verhindern, die gewissenhafte den Vorschriften widersetzen und zwar es auch so geschickt thun, daß nicht sich offenbart, um ihre Absicht zu tadeln, zu widerlegen und den Fremden Trotz bieten müssen.

Die zweckmäßigste Organisation würde, um der Meinung der Municipalverwaltungen zu finden, sein, wenn das französische Gesetz darüber genauer bestimmt werden könnte, das Besichtigungsrecht ganz bestimmt zu begrenzen, einem gütlichen Verordnung vom 13 Mai 1817 die dazugehörigen Instruktionen und sorgen in Ausland und gegen Ausländer verübten Verbrechen und Vergehen

An
17317.
das K. Stadt-Vikariat zu
Frankenthal

die Wiederbesetzung der zu Frankenthal erledigten Pfarrstelle betr.

18
12.

18 Dezember 1828

Über die Lücke, welche der Tod des Pfarrers Hellwig zu Frankenthal erledigte Pfarrstelle hinterlassen hat, wird zwölf Personen zu gedenken sein. Da mir die Verhältnisse jener Gemeinde entweder gar nicht oder doch nur wenig bekannt sind, so erbitte ich mir von Ihnen Vorschläge mit dem K. Bez. Direktor gefälligst zu berathen, wen von diesen Personen zur besagten Stelle am geeignetsten sey und die meisten Aussichten darauf habe.

Unter Berücksichtigung derjenigen Personen und der mir mittelst Schreiben vom 11 d. M. übersendeten Vorschläge wollen sie mir nach gefälliger Rücksprache mit dem K. Bezirksdirektor über die Wiederbesetzung der durch Ableben des Pfarrers Hellwig zu Frankenthal erledigten Pfarrstelle gütigst äußern und die sämmtlichen sind zu gefälligen Personen zugleich einsenden vorschlagen.

L.
P P

An
17318.
die K. Regierung, K. d. J. in
Speier

die Wiederbesetzung der zweiten Pfarrstellen zu Oberramstadt und Pfungstadt betr.

18
12.

18 Dez: 1828

Laut Erlasses vom 5 dies v. M. haben sie K. Regierung gebeten, gemäß allerhöchster Verordnung vom 7 Sept. 1820 über die Wiederbesetzung der zweiten Pfarrstellen zu Oberramstadt und Pfungstadt Ihren Vorschlag gefälligst mittheilen zu wollen.

Es hier seits noch keine Anzeige

Anzeige erfolgt ist, und eine längere Abwägung für den öffentlichen Dienst und die kirchlichen Landesverhältnisse nicht nöthig scheint, so ersuche man sie diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen und mir beförderlichst Erledigung Ihres Berichts anzuzeigen.

L.
P P

An
17319.
das Großherz: Bad. Hofgericht
zu Mannheim

Ged. Akte.

20
12.

19 Dezember 1828.

Das Großherz. Hofgericht wird hiermit aufgefordert, anliegende gerichtliche Urkunden zu

1. Johannes Klingel, zu Mannheim
2. Johann Hofmann daselbst
3. die Wittwe des verst. Alexander Schreibers Engard abendaselbst,
4. Jakob Weissenberger, allda,
5. Gottlob Hirschhorn daselbst zu Verbringen
6. Samuel Feuerstein, Isch. in Mannheim
7. Jakob Hess zu Mannheim,
8. Johannes Kaiser allda,
9. Christian Wallrath Pommerhall zu Lahr
10. Adam Mink in Ladenburg

abholen und die von Ingroßen aufgestellten Empfangs-Bescheinigungen gefälligst hierher gelangen lassen zu wollen.

P P

An
17320.
Seine K. Majestät

20
12.

19 Dez. 1828

Abschrift einer Verfügung von 20 gewöhnl. Inhalts für

1. Simon Kalkum auf der Mungersdorfer Mühle in Aachen,
2. Joachim Haak v. Heidberg zu Darmstadt &c.

3. Jacob Mannal in Arnsberg
4. Louis Mann zu Namslau in Nieder-Schlesien,
5. Daniel Passavant auf der Marxergasse Nro
6. Lieutenant Mosel zu St. Nauly
7. Nicolaus Wagner zu Oberlandesgerichts-Secretariat des Niederrheins in Coblenz
8. Johann Robert, der jüngere zu Paderborn in dem nämlichen Secretariat
9. Carl Graf von Wittgenstein zu Berleburg Westph.
10. Johann Jakob Hoffard zu Arnsberg
11. Daniel Henriquet,
12. des den Hafner, zu Schmalkalden Regierungs-Secretair,
13. Michael Cohen, in Firma Isaac Michael Mannheim auf der Planken No. 1 in Firma der Stadt Schmalkalden
14. Daniel Passavant auf der Marxergasse No.
15. Julius Lincourt
16. Emanuel, Lincourt
17. Franz Lincourt, Gefreiter des Jakob Schaaye
18. Mandel Meyer Wittwe und Daniel Lincourt, Lit. zwei Collegiumsmitglieder zu Arnsberg
19. Marx Levy zu Thionville
20. Sigismund Obersteuerempfänger, Domainen zu Hellingen pro aufstellend.

p p

An 1755.
den k. Generalsuperintendenten
zu Cöln

20
12.

19 Dezember 1828.

Uebersendung einer Urkunde für den Lieutenant Matthias Graf von Wallenrodt auf dem Hause Hasenbach bei Arnsberg betreffend.

p p

An 1752.
den k. Realgymnasialdirector zu Mainz

20
12

19 Dezember 1828

Hierbei erfolgt die hier angeschlossene gerichtliche Urkunde dem Advocaten Dr. Klemens Theodor Hellingrath zu Mainz und dem Notar Nicolaus zu Oberingelheim gegen gefällige Notar zu prüfende empfangliche Bescheinigung zu behändigen zu lassen.

p p

An 1753.
den k. Realgymnasialdirector zu Frankfurt

20
12

19 Dezember 1828.

Beifolgende gerichtliche Urkunden belieben Sie an

1. Joh. Daniel Naumann in Spiesen
2. Nicolaus Millard in Klein Niedesheim
3. Peter Bender in Grünstadt,
4. Carl Wilhelm Clauer, zu Forsthausheim
5. dessen Gefreiten allda,
6. Leopold Mast zu Forsthausheim gegen eine ausgestellte Empfangsbescheinigung abliefern zu lassen.

p p

An 1754.
den k. Realgymnasialdirector zu Lübeck

20
12.

19 Dez. 1828.

Hierbei erfolgen nachgenannte gerichtliche Urkunden an

1) Jakob Rosary
2) Johann Hoffart,
3) Balthasar Hess,
4) Margaretha Hoffart, Wittwe in Neheim
5) die Gefreiten des Friedrich Huppert'schen Bataillons,

in Hall,

gegen eine zu bescheinigende Empfangsbescheinigung abliefern zu lassen.

p p

19 Dezember 1828

An 1735
den K. Landgerichtsnotariat in Landau
20/12
#n. Georg Jakob zu Schifferstadt

Beifolgende Lung gerichtliche Urkunde des expedirenden Notars Jakob Brunckel, 2. des Brunckel, Wagner in Offenbach und 3. Anna Maria Brunckel zu Mörlheim gegen ungehorsam ausbleibende Empfangsbestätigung.

p p

---

19 Dezember 1828

An 1736.
das Landgerichtsnotariat zu Mainz
20/12

Die für den Taglöhner Michael Lang bestimmte gerichtliche Urkunde folgt in der Anlage, sodann Empfangsbestätigung des K. Landgerichts-Notariats zu Neustadt a/H. mit dem Ersuchen, die Urkunde dem Empfänger, welcher in Mainz wohnhaft ist, gegen Empfangsbestätigung zustellen zu lassen.

p p

---

19 Dez. 1828

An 1737.
den K. Landgerichtsnotariat
Pfarrgarten
20/12.

Hiebei belieben die angefügte gerichtliche Urkunde des Schuhmachers Anna zu Speyer gegen ungehorsam ausbleibende Empfangsbestätigung gefälligst zu behändigen.

p p

---

19 Dez. 1828.

An 1738
den K. Landgerichtsnotariat in Landau
Zustellung betr.
19/12.

Jakob Schuhmacher von Kirrlach ist um die Zustellung zur Abänderung nach Landau eingekommen. Demzufolge belieben die Anlage genannte Urkundenabschrift zu eröffnen und demnächst das Resultat derselben hierher anzuzeigen.

p p

An 1739
Das K. Landgericht Landau
Pfalz

Die Einsendung der Akten zum Zwecke, Justiz zu Landau betr.
21/12

An 1740.
Dem K. Magistrat zu Bergzabern

Die Criminal-Untersuchung gegen Michael Wolfer und Genossen betr.
21/12.

---

den 20 Dezemb. 1828.

Mittelst allerh. Rescripts vom 8 d. M. haben S. K. M. gerühet, den bisherigen Landgerichtsassessor Schaller zu Landau zum Landgerichtsassessor in Germersheim, den Landcommissär Jakob Schaller von da zu Landau zu ernennen.

Es stellen sich in der hiesigen Justiz-Stelle und zur Fortsetzung der Listen und Verzeichnisse folgende Sätze, das Bezirksgericht zu Landau und der Verschiedenheit seiner Hülfsmittel angemessen, nämlich ab zu bestimmen.

Indem ich meine Ehrerbietigst allerh. Rescripte hier anschließe, habe ich die schon und wenig Hilfsmittel zu ersetzen.

?

---

den 20 Dezemb. 1828

In Folge allerhöchster Rescripte vom 13 v. M. hat Landgerichts-Assessor Criminal-Untersuchung Hilfsmittel Michael Wolfer von Maikammer einige wegen Vagirens gepflogen habe, sich der allerh. Ordnung schuldig angewiesen, verurtheilt ein ärztliches Attest über die Beschaffenheit seiner Hände Hilfsmittel Verletzung und zu erstatten und über die Ursachen der Verletzung zu berichten hat der Chirurgie-Inspektion zu K. Landau zu stellen.

Die mittlerweile [illegible] ein ärztliches Attest über den Wolfer Daniel Lang Maikammer zu Bergzabern, der mit Hilfsmittel verletzt worden, ein ärztliches [illegible] und nun sey dann die abgelaufene [illegible] Wolfer Lang Hilfsmittel, die [illegible] gleichen Attest und gleiche Kundmachung auch über diesen einzuholen.

Inzwischen sey Daniel, der [illegible] Verletzung [illegible] ein [illegible] und [illegible] Heilung [illegible] [illegible] [illegible]

1736 2.

Ehe
N. Kreisämter
Gericht

des Appell.
Rapor

Der Verschollenheitsfrage in Ehesachen
während der II Quartal 1827/28 betr.

31
12

Den 20 Dezemb. 1828

Euer Hochwohlgeboren, [illegible] in der Anlage Abschrift eines allerhöchsten Rescripts mit [illegible] allerhöchsten Rescripts vom 8 d. M. gnädigst geruhen, über die Verordnung der Verschollenheitsfrage während der II Quartal 1827/28 allerhöchsten Orts [illegible] zu begutachten, ersuche ich Sie, Euer Hochwohlgeboren das Appell. Gericht, welches zu diesem Zweig das Erste Erfordernis einzuziehen haben, Gemäß [illegible] gefällig zu wollen.

Mit ausgez. Hochachtung ergebenst
P.

1736 3.

Ehe
die 2. Kreisgerichtsräthe bei
der Regierung

wie oben.

31
12.

Den 20 Dezemb. 1828

Von der in Abschrift anliegenden Verfügung vom 8 d. M. die allerhöchste Verordnungsfrist Abgeänderung d. d. 8 d. M. über die Verordnung der Verschollenheitsfrage während der II Quartal 1827/28 betreffend, [illegible] Sie ersuchen, die Gutachten der Regierung in Bezug darüber einzuholen.

Mit [illegible]
P.

1736 4.

Ehe
Der P. Kreisgerichtsrath
[illegible]
P. Kurländer.

Die Aufbewahrung der Verschollenheitsfrage betr.

23
12.

Den 20 Dezemb. 1828

Da uns [illegible] Bericht vom 22 Novemb. d. J. die Verschollenheitserklärung des Leibschützen [illegible] als einen Inländer [illegible] und nicht als Fremden, [illegible] zu betrachten ist, wo [illegible] unsere [illegible] Angabe [illegible] Quartal die vom Kreisgerichtsrath P. P. [illegible] beigebrachten Bemerkungen über die Verschollenheitsfrage [illegible] in Abschrift [illegible] werden.

Diesen Bemerkungen, [illegible] Gutachten, die [illegible] Bemerkungen nicht abgegeben werden, weil [illegible] Umstände auf den [illegible] an [illegible] Gerichte [illegible] die Verschollenheitserklärung [illegible] Fall [illegible] gar nicht [illegible] werden [illegible]

[illegible] Verordnung [illegible] Verschollenheitsfrage [illegible] Gutachten [illegible] Regierung [illegible] Gutachten [illegible] Gutachten [illegible] Gutachten

und die Cassazione zum ein- oder
der Bedingung angenommen
wenn sie [illegible] wären, widrigen-
falls aber von der Disposition der Cas-
sation als verfallen [illegible].

Das mitgetheilte Schreiben des
Kriegsministeriums vom 21. d. M.
folgt in der Anlage beigefügt zurück.

Berlin, den [illegible] 1828.

1706.

An
das 5. K. 2 Leib-Husaren Regiment
(Prinz Friedrich der Niederlande)
zu
Freienwalde.

Der Gefreite, welcher das Eisen durch
Adam Lang bekam.

2B
12.

Berlin, den 21 Dezemb. 1828

Anlangend zu meinem Schreiben
vom 13 d. M. bemerke ich, daß das
5. Regiments Commando das Verfah-
ren, welches bei der Desertion des
Gefreiten Lang obgenommen, gebilligt
hat. Es wird demnach
zu übergehen, ein weiteres
Verfahren findet demnach ab-
genommen, also das Urtheil
im Contumacial Falle bestätigt.

Der anliegende Befehl, wodurch
gegen die Vergessung der von dem
5. Regiments Commando zu erlassenden
10 Exemplare des Steckbriefes
mit Ernst eingeschritten werden
muß, ist dem Adam Lang
diesem zu notifiziren, wenn
Ungehorsamsfall sich ereignet, wo
verhaftet und diesen Gläubigern
mit dem Befehl bekannt werden.
Sollte aber dieser Befehl
die Desertion veranlaßt haben,
scheint es als unbedingter Befehl
angesehen werden und für alle
Folgen haften zu müssen.

Der Gefreite, der vom 5. Regiments
Commando arrestirt, aber von dort
wegen nicht bezahlten Zeche
gesetzt und die Transportkosten
seine gesetzliche Verpflegung. Dieses
Verfahren dieses müßte nun
mittelst eines an den diesseitigen
Gerichten zu erlassenden Steckbriefes
Etwas geschehen können, weil allenfalls

+ in Spandau

+ und in Berlin alle ihnen
taxirte,

+ nachzuholen

1706.

An
das 5. Infanterie zu
Spandau.

Die Vollziehung der bürgerlichen
Strafe betr.

21
12.

Berlin, den 21 Dezemb. 1828

In einem Schreiben vom 28 Oktob.
d. J. ersucht das 5. Infanterie eine
Verfügung der Ordnung, in gegen
Fürsmann Blank der Abmarsch und
seine Strafe zur Haft wegen
Nichtbezahlung der Zeche, die nicht
Gläubiger bekannt sind, nicht vollzogen

die bürgerliche Zeit anzuordnen gewesen.

Man bemerkt hierauf den Inhalt, daß zufolge Ziffer 15 der Verhandlungs-Instruction und den damit verbundenen Beilagen B und mit der Ziffer 2 bezeichneten Tabellen nicht nur die Zahl der Mannschaft, sondern auch die Zahl der Pferde in Ansatz gebracht werden müsse, daß ferner die Ziffer 3 der Instruction vom 17 Dezemb. 1822 die Landämter in ihrem Vorschlage zugleich die Zeitdauer der bürgerlichen Beschäftigung der Mannschaft von dem Orte anzugeben haben.

Mit diesen Gründen stellt man sich vor, den mit gefälligem Erlasse vom 10 Sept. d. J. hierher gemachten Vorschlag zu genehmigen.

Mit vollk. Hochachtung.

K.

Den 21 Dezemb. 1848

An Herrn Präsidenten des Appellations-Gerichts des Obermain-Kreises

Bayreuth.

Auf gefälligen Bericht vom 11 d. M., die Ablösung der Ablen, der militärgerichtlichen Verhandlungen über bürgerliche Rechtssachen gegen Militärpersonen vom 6 Chevaux-legers-Regiments Erbprinz betreffend, wird Ihnen über die Vollziehung des neuen Gesetzes, welches die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen gegen Militärpersonen, dann über die Verfügung der Ablösung der Abgaben, welche die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zum Gegenstand hat, und über die Ablösung, die sich in dieser Hinsicht darbieten können, gutachtliche Bemerkungen anher erstattet, an die allerhöchste Stelle vorgelegt werden. Von der hierüber zu erwartenden allerhöchsten Entschließung wird sich sofort

17367.

An
die K. Kreisregierungen
Fächer.

die gerichtliche Behandlung über Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen betr.

22
12.

17368.

An
die Herren Präsidenten der Appellations-Gerichte
Fächer.

die Lösung der Amort. Landwehrbedürfnisse betr.

22
12.

Den 21 Dezemb. 1848

die Lösung der Amortisations-Landwehrbedürfnisse betr.

Auf gefälligen Bericht vom 11 d. M., die Ablösung der Ablen, der militärgerichtlichen Verhandlungen über bürgerliche Rechtssachen gegen Militärpersonen vom 6 Chevaux-legers-Regiments betreffend, wird Ihnen über die Vollziehung des neuen Gesetzes, welches die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen gegen Militärpersonen, dann über die Verfügung der Ablösung der Abgaben, welche die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zum Gegenstand hat, und über die Ablösung, die sich in dieser Hinsicht darbieten können, gutachtliche Bemerkungen anher erstattet, an die allerhöchste Stelle vorgelegt werden. Von der hierüber zu erwartenden allerhöchsten Entschließung wird sich sofort

+ in den Akten kommen lassen,

Mit p. K.

Den 21 Dezemb. 1848

die Lösung der Amortisations-Landwehrbedürfnisse betr.

Auf gefälligen Bericht vom 11 d. M., die Ablösung der Ablen, der militärgerichtlichen Verhandlungen über bürgerliche Rechtssachen gegen Militärpersonen vom 6 Chevaux-legers-Regiments betreffend, wird Ihnen über die Vollziehung des neuen Gesetzes, welches die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen gegen Militärpersonen, dann über die Verfügung der Ablösung der Abgaben, welche die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zum Gegenstand hat, und über die Ablösung, die sich in dieser Hinsicht darbieten können, gutachtliche Bemerkungen anher erstattet, an die allerhöchste Stelle vorgelegt werden. Von der hierüber zu erwartenden allerhöchsten Entschließung wird sich sofort

17369.

An
die Herren Präsidenten der Appellations-Gerichte
Fächer.

die Civil-Rechtsverhältnisse der Militärpersonen betr.

22
12.

Den 22 Dezemb. 1848

Auf den über die Verwaltung der Civil-Rechtspflege in Ansehung der eingefriedeten Besitzungen anher erstatteten Bericht des Appellations-Gerichts des Obermain-Kreises vom 11 d. M. wird Ihnen eröffnet, daß hinsichtlich der Ablösung der Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen, dann der Verfügung der Ablösung der Abgaben, welche die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zum Gegenstand hat, die Entschließung Sr. K. Majestät des Königs, welche in Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des K. Staatsministeriums des Innern erlassen wurde, abgewartet werden müsse.

Mit vorz. Hochachtung

K.

Den 22 Dezemb. 1848

Auf den über die Verwaltung der Civil-Rechtspflege in Ansehung der eingefriedeten Besitzungen anher erstatteten Bericht des Appellations-Gerichts des Obermain-Kreises vom 11 d. M. wird Ihnen eröffnet, daß hinsichtlich der Ablösung der Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen, dann der Verfügung der Ablösung der Abgaben, welche die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zum Gegenstand hat, die Entschließung Sr. K. Majestät des Königs, welche in Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des K. Staatsministeriums des Innern erlassen wurde, abgewartet werden müsse.

17360

An
die Herren Präsidenten der Regierungen
zu
Ansbach
Bayreuth
Speyer
Landau.

die Civil-Rechtspflege in Ansehung der eingefriedeten Besitzungen betr.

22
12.

Gemäß [illegible] Circularverordnung [illegible] den Ver-
kauf [illegible] Verkaufsstelle [illegible] abge-
haltenen Jahrs- Flachs- [illegible] Märkte:

Zum
Verkaufsbezirke
der
Landrathsämter

Zufuhr
von
Leinwand

	vom Jahre 18 26/27 als Vorrath übernommen.	in 8 Tagen zugeführt.	unverkauft geblieben		
			älter als 3 Monate	jünger	ganz
Ziegenrück	121.	598.	414.	88.	502.
Neustadt	263.	414	216.	51.	267.
Pößneck	223.	870.	292.	12.	283
Saalfeld	227.	672.	219.	27.	246.

Hiernach übersteigen die Vorräthe
der Landräthe um mehr als das
Doppelte die Zufuhr und Landräthe
und Polizei-Amt der Stadt Neustadt
angewiesen sind, Verkäufe zu
verhindern, so ist der Zweck der
Verordnung, nämlich die Erleichterung
des Verkaufs, nicht erreicht worden.
Es ist daher nothwendig, daß
Vorräthe, welche nicht verkauft
werden, nach Ablauf der Märkte
wieder in die Heimath zurückgeführt
werden.

Da bei den angeordneten Verkaufs-Märkten und den unmittelbaren Verkäufen [illegible] ist nicht
bemerkt, daß [illegible] Landräthen Verkäufe
stattgefunden haben, so ist zu
vermuthen, daß [illegible] Landräthen
Verkäufe [illegible] Ew. [illegible] Ich ersuche
Sie mir gefällig anzugeben, welche
Ursachen Sie [illegible] Verkäufe
[illegible] Verordnung [illegible] Falle, und mir
gefällig [illegible] Ihren Ansicht zu [illegible]
wie einer [illegible] Abhülfe getroffen werden könne.

Bei der Zurückweisung der jungen
Leinen, welche die Verkaufsämter
wünschen, sollte es auf Verkaufsorten
der [illegible] Verordnung
Leinwand und Brauchbarkeit statt,
welche sich gegen die [illegible]
Fabrikzeichen [illegible] Verkäufern
[illegible] Verkaufsorten [illegible]

Berlin, den 17370 Dezember 1828

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten
Herrn [illegible]
Regierungsrath
Hochwohlgeboren
zu
Potsdam.

Verordnung wegen
1. Verkaufs-Stempel
2. Zugang [illegible]
Flachsbereitung [illegible]

22
12.

Die in der Verordnung vom [illegible] für den
Verkauf [illegible] Flachs-Märkten [illegible]
Vorschrift, daß [illegible] angegebenen
Zweck ein Mittel für größere
Verbreitung der Verfälschung finden,
so haben Sie mir [illegible] Ihre
allenfallsigen Wünsche mitzutheilen.

Es ist zu vermuthen, daß [illegible]
der Zufuhr der als Verkaufsorte in der
Verordnung [illegible] Flachs-Märkte
sich vermehren werden, wenn [illegible]
sind, allein, daß der Zweck der
Verordnung [illegible]
[illegible] ist, sei es [illegible] mittelmäßig
eingebrachten Vorrathes, [illegible]
Verkauf oder [illegible] andern Ort, oder wenn
die Verkäufer nicht mehr [illegible]
werden, so [illegible] als unzweckmäßig
[illegible], wie es an andern Orten
[illegible] Fall, von Zeit zu
Zeit, besonders gegen [illegible] der
Flachsbereitung [illegible] Verkäufen der
Verkaufsorte vorzunehmen, die entbehrlich
[illegible], so wie hinzugefügt, welche
sich weiter [illegible] werden
dürften, [illegible] zu [illegible].

Ich [illegible] mit [illegible]
vorstehenden [illegible], daß es mir
Wichtigkeit und Dringlichkeit ist,
[illegible] Verfahren [illegible] Verkaufsstellen [illegible]
den Landräthen [illegible] die Polizei-Amt
der [illegible], Maßregeln [illegible]
zu [illegible].

Einer recht baldigen gefälligen
Mittheilung entgegensehend, habe ich
die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung
zu verharren

Ew.

ergebenster

22 Dezember 1828

Verordnung wegen [illegible]
[illegible] Verkaufsstellen
bezüglich: Flachsbereitung [illegible]

17371.

Chur
beim K. Appellat. Gericht zu Cassel

Die Wiedereinsetzung der Notarien zu Cassel und Oberaula betr.

24
12.

Cassel, den 22 Dezemb. 1828

Der K. Appellat. Gerichts-Präsident Freiherr von Lepel hat die Verfügung und Schreiben, nebst den darauf bezüglichen Schriften, die Wiedereinsetzung der zu Cassel und zu Oberaula angestellten Notarien betr. zu erhalten.

Es kann Ihnen nicht der allerhöchsten Verordnung vom 7 Septemb. 1820 und sie über die einschlägigen Verhältnisse, Regierungs-Gerichte und Landgerichten, so wie der K. Appellat. Gericht und die K. Provinzialregierung verantwortlich werden.

Die Notarien Cassel zu Cassel sind die Notarbeamten die Landschaftsräthe Karl Wilhelm Schmidt, Jakob Friedrich Gerland und Ludwig Hassenpflug bestätigt worden. Der zweite Landschaftsrath Schmidt ist aber seiner Gesundheit wegen schon seit einigen Jahren genöthigt gewesen, sich von allen Geschäften zurückzuziehen, und hat sich auch seit dieser Zeit nicht mehr in Cassel aufgehalten. Er ist daher auch nicht im Stande, die Notariatsgeschäfte zu besorgen, und es ist daher auch nicht nöthig, daß er wieder eingesetzt werde.

Der Regierungsrath von Lepel hat ferner angezeigt, daß Ludwig Hassenpflug, der Sohn des Landschaftsrathes Hassenpflug, sich nicht mehr in Cassel aufhalte, sondern als Privatdocent an der Universität zu Marburg angestellt sei, und daß er daher auch nicht im Stande sein werde, die Geschäfte eines Notars zu besorgen.

Der Regierungsrath von Lepel hat ferner angezeigt, daß der Landschaftsrath Hassenpflug sich nicht mehr in Cassel aufhalte, sondern als Privatdocent an der Universität zu Marburg angestellt sei, und daß er daher auch nicht im Stande sein werde, die Geschäfte eines Notars zu besorgen.

Für die Notarstelle zu Cassel hat die Notarbeamten die Landschaftsräthe Karl Wilhelm Schmidt, Jakob Friedrich Gerland und Ludwig Hassenpflug beantragt, wegen der vorhandenen Geschäfte eine Vikariatsverwaltung nöthig sein würde.

Der Regierungsrath von Lepel hat ferner angezeigt, daß der Landschaftsrath Hassenpflug sich nicht mehr in Cassel aufhalte, sondern als Privatdocent an der Universität zu Marburg angestellt sei, und daß er daher auch nicht im Stande sein werde, die Geschäfte eines Notars zu besorgen.

Für die Notarstelle zu Cassel hat die Notarbeamten die Landschaftsräthe Karl Wilhelm Schmidt, Jakob Friedrich Gerland und Ludwig Hassenpflug beantragt, wegen der vorhandenen Geschäfte eine Vikariatsverwaltung nöthig sein würde.

Für diese

† jedes

* Sein Vaterland

entgegen, da solche nur einzelne Abweichungen enthalten und hier von der L. Ehe-Ordnung wieder genommen werden.

Die Verordnung vom 7 Dezbr. 1820 (v. Rotenhan Bd 4 Nr 1821 p. 137) setzt zwar, daß die L. Ehe-Ordnung auf Juden nicht anwendbar sein soll, aber die Voraussetzung dieser Ausnahme ist, daß die Gesetzgebung, welcher sie unterworfen sind, die Verhältnisse, welche in der L. Ehe-Ordnung berücksichtigt sind, nicht regelt, oder daß diese Verhältnisse bei ihnen nach anderen Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Da nun die Mosaische Gesetzgebung über die Ehe-Verhältnisse keine Bestimmungen enthält, und die Rabbinischen Gesetze nur in einzelnen Punkten von der L. Ehe-Ordnung abweichen, so ist kein Grund vorhanden, die Juden von den Bestimmungen der L. Ehe-Ordnung auszuschließen.

Die Verordnung vom 7 Dezbr. 1820 hat nur den Zweck, die Gesetzgebung über die Ehe-Verhältnisse der Juden mit der christlichen in Uebereinstimmung zu bringen, und kann daher nicht dahin ausgelegt werden, daß sie die Bestimmungen der L. Ehe-Ordnung, welche in der Gesetzgebung über die Juden keine Abänderung erlitten haben, aufhebe.

Die Verordnung vom 7 Dezbr. 1820 setzt voraus, daß die Juden nach den Gesetzen ihrer Religion getraut werden müssen, und daß sie nur dann eine gültige Ehe schließen können, wenn sie nach diesen Gesetzen getraut worden sind. Diese Voraussetzung ist aber nicht richtig. Nach den Gesetzen der Juden ist die Trauung nicht nothwendig, sondern nur gebräuchlich, und es ist daher nicht nöthig, daß die Juden nach den Gesetzen ihrer Religion getraut werden müssen, um eine gültige Ehe schließen zu können.

Die Verordnung vom 7 Dezbr. 1820 hat daher nur den Zweck, die Gesetzgebung über die Ehe-Verhältnisse der Juden mit der christlichen in Uebereinstimmung zu bringen, und kann daher nicht dahin ausgelegt werden, daß sie die Bestimmungen der L. Ehe-Ordnung, welche in der Gesetzgebung über die Juden keine Abänderung erlitten haben, aufhebe.

Die Verordnung vom 7 Dezbr. 1820 setzt voraus, daß die Juden nach den Gesetzen ihrer Religion getraut werden müssen, und daß sie nur dann eine gültige Ehe schließen können, wenn sie nach diesen Gesetzen getraut worden sind. Diese Voraussetzung ist aber nicht richtig. Nach den Gesetzen der Juden ist die Trauung nicht nothwendig, sondern nur gebräuchlich, und es ist daher nicht nöthig, daß die Juden nach den Gesetzen ihrer Religion getraut werden müssen, um eine gültige Ehe schließen zu können.

Die Verordnung vom 7 Dezbr. 1820 hat daher nur den Zweck, die Gesetzgebung über die Ehe-Verhältnisse der Juden mit der christlichen in Uebereinstimmung zu bringen, und kann daher nicht dahin ausgelegt werden, daß sie die Bestimmungen der L. Ehe-Ordnung, welche in der Gesetzgebung über die Juden keine Abänderung erlitten haben, aufhebe.

Die Verordnung vom 7 Dezbr. 1820 setzt voraus, daß die Juden nach den Gesetzen ihrer Religion getraut werden müssen, und daß sie nur dann eine gültige Ehe schließen können, wenn sie nach diesen Gesetzen getraut worden sind. Diese Voraussetzung ist aber nicht richtig. Nach den Gesetzen der Juden ist die Trauung nicht nothwendig, sondern nur gebräuchlich, und es ist daher nicht nöthig, daß die Juden nach den Gesetzen ihrer Religion getraut werden müssen, um eine gültige Ehe schließen zu können.

17372.

Au
S. L. Majestät den Kaiser von Russland.

für Ehrenbezeugungsverweigerung des Hauptmanns Bronnmann bei

28
12.

den 23 Dezemb. 1828

In dem abschriftlich Bericht vom 6 Xbr. d. J., wodurch Sie. K. M. gemeldet haben, daß der Hauptmann Bronnmann bei Nettau die Erwartung zu enttäuschen, sich mit seinen Offizieren zu entzweien gesucht, hat Sie ein Interesse eingeflößen, indem Sie Hauptmann von Offizieren Lutzenius Hall um so mehr, da der namentlichen Frau der Oberstlieutenant Anna Maria Hall angegeben wurde.

In obiger Abweisung dieser Insinuation der Civil- und Militair-Behörde nimmt, einen Zeitpunkt über die Erwartung, ob sie zu entsprechen, vor ist der allerhöchsten Entscheidung zu stehen, unter Bezugnahme auf den am 24 Juni d. J. erstatteten Bericht und unter Vorlage des abschriftlichen Berichts nebst den weiteren Anlagen, Sie. K. M. allerunterthänigst zu bitten, den Hauptmann von Bronnmann Hall in den der Lutzenius Hall allerunterthänigst [illegible] zu wollen.

Im Entwurf p. P.

17373.

An
den P. Kriegs- und Domänen-
zu P. Cautern.

Die Entlassung gegen den Oberstlieutenant Cleve betr.

28
12.

den 23 Dezemb. 1828

In der Anlage erhalten Sie p. unter der Entschließung: ohne Abschrift einer Immediat-Vorstellung des P. Regierung des G. d. J. des Lieutenants [illegible] Bronnmann, wegen Entlassung des Lieutenants Cleve daselbst, mit der Anweisung, dem Lieutenant Cleve hierauf den Abschied zu ertheilen, wegen die Immediat-Vorstellung vor Gericht zu stellen.

Sie werden den Inhalt Ihrer Zeitigung Bronnmann und über den fernerhin Ihrer Zeit weiter Bericht erstatten.

Mit p. P.

17374.

An
die P. Kriegs- und Domänen-Kammer
zu N.

Immediat-Vorstellung des Lieutenants Cleve

28
12.

den 24 Dezemb. 1828

Mittelst Schreibens vom 20 d. M. zeigte mir die P. Regierung des G. d. J. P. der Lieutenant an, daß sie künftig und zwar vom Anfang d. M. ausschließlich Polizei- und Forstsachen und Gerichtsbarkeit über die einschlägigen Landleute einzig und allein Polizei- und Forstsachen und Gerichtsbarkeit, daß sie nicht weiter bedürfe, daß Forst- und Polizeisachen nicht weiter zu den Kriegs- und Gerichtsexpeditionen zu ziehen und sie zu überschicken seien. Hiernach findet sie keine Beschäftigung zu einer Kriegs- und Domänenkammer, für einen [illegible] und noch gar besondere Kommissarien [illegible] glaubt Sie um so weniger, da die Kommissarien zu Instruktionen zu ernennen sind, die Sie zu ertheilen.

Der Art. 165 gewordene Artikel des Reglements vom 15 Juni 1811 wird die Einsendung der Justizakten der Departementsadministrationen an die Justizministerien angeordnet. Ihre über die obenangeführte Anzeigung wurde die Einsendung dieser Justizakten hier auf die Fälle beschränkt, wo das Justizministerium sie besonders verlangen würde. Der Herr Justizminister [illegible] sich hierüber in einem Schreiben vom 28 Novemb. 1812 also aus:

... Comme j'ai remarqué que ces états de liquidation ne m'étoient pas toujours nécessaires pour faciliter la vérification des états de justice, que souvent ces pièces étoient [illegible] à ce qu'elles ne me plus me les adresser sans que

* Die Exhibitionen einer Immediatvorstellung

je n'en ai fait la demande expresse. Vous la prévicaurez en même temps que pour l'avenir ce ne sera pas dans ce cas seul que le coût de ces actes lui sera allowé.

Sur Rapport du 20 Mai 1827 statue Sa Majesté que la Cour d'appel de Bruxelles, dans les limites de la circonscription judiciaire, ne puisse être composée de plus de 23 Conseillers, non compris le Président et le Procureur-Général. Cette Ordonnance a été transmise au Sr. Procureur-Général à Bruxelles.

Le Département de la Justice a été chargé de faire connaître à la Députation permanente du Conseil provincial du Brabant méridional que Sa Majesté a bien voulu accorder à la ville de Nivelles le transfert du Tribunal de 1re Instance de l'arrondissement de Nivelles, qui était fixé à Genappe.

Sa Majesté a également bien voulu accorder à la ville de Tirlemont le transfert du Tribunal de 1re Instance de l'arrondissement de Tirlemont, qui était fixé à Léau

Diese Frage verneint der Kassationskläger, wenn der Kassationskläger mit seiner Klage will durchdringen; die gegenteilige Ansicht hat das Appellationsgericht angenommen, wenn es durch die Verurteilung des Beklagten zu Schadenersatz und Genugtuung, weil dieser [illegible] Kassation erkannt wird; der alleinige Beschwerdepunkt bleibt also bei dem fünften Belang, d. Art. 495 Ziff. IV jener Ordonnanz.

Nun ist die Gültigkeit der Klage des Kassationsklägers verneinen, wenn der Kassationsbeklagte [illegible] nicht schuldig oder nur der Klage [illegible] sich schuldig gemacht hat, wie es Art. 1382 und 1383 des code civil zu ergeben, und ist der Entscheid der Frage den Tatsachenrichtern und die tatsächlichen Feststellungen. v. Wallis der Kassationshof hat in seinem Urteil vom 7. XII. 1, 348 und 7. XII, 1, 60, [illegible] Gruyerens Journal des législateurs criminelle T. II p. 108.

Man kann nicht sagen, daß ein Kassationskläger, welcher mit seiner Klage abgewiesen worden, in seiner Klage [illegible] worden sei, weder in der Hauptsache, noch in formeller Beziehung, und demgemäß der Kostenzusprechung [illegible] und demgemäß in Anbetracht, daß der Kassationsbeklagte [illegible] nicht schuldig erklärt worden, der Kassationskläger nicht in Schuldigkeit [illegible] sei, [illegible] der Klage in gehöriger Form wieder aufgibt, und dadurch die Sache in den Stand gesetzt worden, wenn sie sich vor der Klage auf die Kassation befunden. Noch billigter erscheint eine Verweisung auf den Fall

[illegible] Diese Frage zu sagen, wenn sie bestritt eine Einsprache [illegible] wurde.

Die Kostenfestsetzung zu Gunsten [illegible] wurde im Fall eine Gerichtskosten von 77 fl. 6 kr. dem 1. Beklagten zu Protokoll [illegible] gegen ein von dem Appell. Gericht zu Freiburg am 16 Mai 1821 ergangenes Kontumazialurteil Kassation ausgestellt. Erst [illegible] überzeugte sich, daß die mit diesem Urteil [illegible] Frage, welcher von diesen [illegible] ein Postulat zu stellen zu lassen [illegible] angewiesen werden.

Unter diesen Umständen erscheint es, sowohl das Billigkeit ganz angemessen, die Gerichtskosten des [illegible] Gerichtskosten [illegible] 77 fl. 6 kr. an die Kassationskläger [illegible] zu Gunsten [illegible] zu verlegen.

Demgemäß erkannt [illegible]

M. [illegible] Daniel [illegible] Kanzlei [illegible] Bf. [illegible] Abschrift [illegible] Urkunde [illegible] erstellen.

[illegible]

Den 25 August 1828

In der Klage wegen [illegible] P. B. [illegible] Schutz der Moral [illegible] Handelsmann zu Neuchâtel, [illegible] Appellationsgericht [illegible] hat mit seinem [illegible] Verein von Schweizer [illegible] Bürgschaft zu [illegible] Kosten [illegible] Kassationshofe [illegible] Urteil vorzulegen zu lassen.

Der Akten ergibt sich: daß die erste Ehe des Beklagten mit Friederike [illegible] einer [illegible] Tochter am 23 März [illegible] geschieden ist, daß die von Beklagten

---

17378.

Den
K. L. Majestät von Bayern

Appellationsgericht des [illegible] Schreiben [illegible] hat.

39
12.

+ [illegible] Klage

+ [illegible] Kassationsbeklagte [illegible]

† [illegible] 10 p% für Lagerstätten bezahlen sind,

17370.

Ehe

K. L. Magistrat von Cagern.

Ehestiftungsprotokoll der
Joh. Balthasar Cranz Taber

29
12.

mit der Tochter des verstorbenen Bildhauers Joh. Peter Cranz, welche sich zum katholischen Glauben bekennen, und gültige Ehe geschlossen und die Kinder katholisch taufen zu lassen versprochen haben.

Es wünscht dem Paare Glück zu dieser Verbindung der Magistrat Cagern.

Der Direktor J.

Den 25 Dezemb. 1828

Am 8 Febr. 1826 starb Johann Cranz, Bürger und Ackermann zu Cagern, und hinterließ seine Ehefrau, als Wittwe mit drei noch unmündigen Kindern.

Der Bruder des verblichenen Johann Balthasar Cranz, wohnhaft in Cagern, Mitglied der Bürgergarde, aber auch der Bürgerschaft entfernt sah, ist gesonnen, mit der Wittwe seines Bruders die Ehe zu schließen, um die Vormundschaft über die unmündigen Kinder zu führen.

Gegen diese Verbindung ist nichts einzuwenden, da Balthasar Cranz katholischer Religion ist, und sich zum katholischen Glauben bekennen, auch gültige Ehe geschlossen und die Kinder katholisch taufen zu lassen versprochen haben.

Es wünscht dem Paare Glück zu dieser Verbindung der Magistrat Cagern.

Der Direktor J.

Den 25 Dezemb. 1828

Am 8 Febr. 1826 starb Johann Cranz, Bürger und Ackermann zu Cagern, und hinterließ seine Ehefrau, als Wittwe mit drei noch unmündigen Kindern.

Der Bruder des verblichenen Johann Balthasar Cranz, wohnhaft in Cagern. Mitglied der Bürgergarde, aber auch der Bürgerschaft entfernt sah, ist gesonnen, mit der Wittwe seines Bruders die Ehe zu schließen, um die Vormundschaft über die unmündigen Kinder zu führen.

Gegen diese Verbindung ist nichts einzuwenden, da Balthasar Cranz katholischer Religion ist, und sich zum katholischen Glauben bekennen, auch gültige Ehe geschlossen und die Kinder katholisch taufen zu lassen versprochen haben.

Es wünscht dem Paare Glück zu dieser Verbindung der Magistrat Cagern.

Der Direktor J.

17380.

Ehe

K. L. Magistrat von Cagern.

Ehestiftungsprotokoll der

30
12.2
Mathias Hessen, ledig Bäckers
Sohn zu Cagern

mit der Wittwe des verstorbenen Bäckers Johann Peter Cranz, welche sich zum katholischen Glauben bekennen, auch gültige Ehe geschlossen und die Kinder katholisch taufen zu lassen versprochen haben.

Es wünscht dem Paare Glück zu dieser Verbindung der Magistrat Cagern.

Der Direktor J.

Den 25 Dezemb. 1828

Auf den abermaligen Antrag des gesetzlichen Vormundes der Bäckersleute Mathias Hessen zu Cagern, Sohn des hiesigen Bäckers Hermann Hessen von 22 Monaten, d. 11 Dezemb. d. J. und den Hans Jakob Hessen'schen Ehestiftungsprotokollen gemäß, wodurch Mathias Hessen zu Cagern, Sohn des Bäckers Hermann Hessen, mit Maria Anna Cranz, Tochter des verstorbenen Johann Peter Cranz, Bürgers und Ackermanns zu Cagern, ehelich sich verbindet, und Maria Anna Cranz ihrem Bräutigam Mathias Hessen ihr Vermögen zubringt, wird dem Brautpaare Glück zu dieser Verbindung gewünscht

17381.

Die Bestätigung des Kaufvertrages und der Bürgschaftsbestellung.

29/12.

Verhandelt Landau den 15 Dezemb. 1828

In Sachen des Königl. Appellat. Gerichts der Pfalz wegen Bestätigung des Kaufvertrages und Bürgschaftsbestellung vom 10 Nov. d. J. erklären: die gewesene Vormünderin und eine Verwandtin Pupillen zu Münsthal, daß sie sich wegen eines Kaufschillings von 110 fl Kapital nebst Zinsen auf Ostern des Jahrs [illegible] Conrad Daniel zu Landau, um gerichtlicher Fertigung Kaufes um [illegible] Hofstatt, gewandt, und stimmig der einverstandenen Kaufsabrede nach Falle, als eine Notifikation vom 25 März, gemäß welcher vor diesem Gerichte verhandelt worden sei, zwar Abtragung [illegible] können.

Obgleich das Landauer Gericht, als eine blos [illegible] Gerichtsbehörde, [illegible] gerichtlichen Verhandlungen nichts [illegible] Appellat. Gerichts in [illegible] ist, so hat man doch für angemessen erachtet, über den Vorgang dieser [illegible] Verhandlung [illegible] zu lassen.

Als dann vom Landgerichtsboten zu Landau [illegible]

59

[illegible] gehörigen Fall

Vorliegen Contract Daniel [illegible] daß der [illegible] Kaufpreis [illegible] 1100 fl angesprochen und [illegible] mit 110 fl erhalten habe, daß wegen Bezahlung der Rest gegen den [illegible] Käufer Heinrich Hofmann zu Landau eine Hypothekenklage [illegible] worden, und daß zufolge der vorliegenden Ausfertigung des Vertrages den 17 d. M. [illegible] gerichtlich [illegible] Daniel [illegible] Kaufpreis [illegible] Daß [illegible] Käufer [illegible] Daß [illegible] und Neustadt [illegible] Lage der Sache [illegible] Daß [illegible] Vollmachten [illegible] der im Vertrage [illegible] gerichtlichen Erklärungen [illegible]

Dem [illegible] so [illegible] Daniel [illegible] Hypothek [illegible] Kapital [illegible] Daß [illegible] Hofstatt [illegible] Daß [illegible] Daß [illegible] Daß

17382.

An
die k. Regierung des Ill. Kr.
k. k. Landes-
zu Augsburg.

die Fortsetzung des Landes-
polizei betr.

31
12.

daß nicht nur der bisherige ungestörte
gute Polizeizustand erhalten bleibe.

Man erwartet der k. Kreis- und
Stadtgerichte, indem man die hier
beigefügten Exemplare mit Hinweg
schließt, die Beamten der Landgerichte
und der Rentämter über obige
Bemerkungen genau zu belehren,
und Sorge zu tragen, daß sie
diese Belehrungen gehörig befolgen,
die Polizeiaufsicht gehörig ausüben
und über alle Vorfälle genaue
Anzeige machen.

Mit vollkommener Hochachtung

L.

München 16 Dezemb. 1828

In dem letzten Churfürstlichen
Edikte über die Verwaltung des Polizei-
wesens behielt sich der Landes-
herr vor, bei dem Polizeigesetze
über die Landgemeinden, die
Polizeiaufsicht in Beziehung auf die gemeinschaftlich
vorzukommende Verpflichtung der Gemeinden
und Einwohner zu Feuerlöschungen, mit dem ersten
Theile des Gesetzbuches in Verbindung gebracht
werden, das Gesetz wird nächstens
erscheinen. Nach Art. 9 Tit. II des
Gesetzes vom 24 Dezemb. 1791
wird vorgeschrieben, daß der
Ortsvorsteher wenigstens einmal
im Jahre die Feuerlöschgeräthe und
Gemeinden alter Häuser und Gebäude,
welche wenigstens 20 Schuhe von
Nachbargebäuden stehen, von andern
Verrichtungen entfernt sind, zu besichtigen,
die Operation oder Niederreißung
der Kaminhäuser anzuordnen und
den Umständen nach die in Häuser
Einwohnern zum Baue zu ziehen
haben. Der Art. 471 Nr. 1 des Lan-
desstrafgesetzbuches setzt eine einfache Polizeistrafe
von 1 bis 5 Kreuzern gegen jeden
auf, der seine Esse, Kamine und
Oefen, wenn gefordert wird, zu
untersuchen, auszubessern und zu putzen

verabsäumt hat. Eine schärfere Strafe ist
nach Art. 458 daselbst bestimmt
für den Fall, wenn durch Nachlässigkeit
wirklich Feuer verursacht wurde.

Die Besichtigung der Essen und
Kamine macht einen Theil der
ordentlichen Straßenpolizei aus, und die
Ortsvorsteher haben in dieser
Hinsicht nicht unter den k. Landgerichten
gestanden. Da aber eine strenge
Handhabung der Vorsichtigkeit
von großer Wichtigkeit ist, indem
jährlich, wo die meisten Gebäude
durch die Feuersbrünste eingeäschert
sind, die Ursache größtentheils
Vernachlässigung der Kamine
und Feuerstätten ist, so ist es
nöthig, daß mittelst einer allgemeinen
ordentlichen Belehrung allen
Ortsvorstehern eingeprägt werde,
die gesetzlich vorgeschriebene Besichti-
gung nicht nur in den sogenannten
sondern auch in den wärmeren und
kälteren, so wie in den feuchten, oder
trockenen, hölzernen und gebauten,
sondern auch in den warmen und
kalten zu bestimmten Zeiten, etwa
jährlich, oder halbjährig, vorzu-
nehmen, die etwaigen Contraventionen
oder Nachlässigkeiten aufzuheben, die etwaigen
und wenn Gefahr Verzug leidet vor-
läufig Anzeige protokollarisch zu erstatten
und den betreffenden Gemeinden
sogleich die geeigneten
Verfügungen zu verantworten.

Indem nun das vorgeschlagene
Fall, die k. Regierung zu Landshut
hiermit zu setzen, ermächtigt man die k.
Landgerichte, die Vorkehrungen zu
treffen, welche die Umstände erfordern
werden. Ihre wichtigen
Amtsgeschäfte müssen vielmehr
Aufmerksamkeit fordern, über jede Verletzung
der Ordnung und Reinlichkeit
der k. Landgerichte Berichte
zu erstatten, und diese aufzuzeichnen, der
k. Regierung über die jährlich
Vorfälle Bericht zu erstatten.

Es werden die Landgerichte
Vorsorgen über die Handhabung der
Landespolizei in Kenntniß gesetzt
Uebersehung und Befolgung der

17383.

An
die k. Regierung der G. Ex.
d. des Rheinkreises
zu Speyer.

die Verfassung der Kreisstraßen betr.

Auf den gefälligen Bericht vom 28 v. M. erwidern

Auf Ihr Erachten

31
12.

Ueberschreitungen und Vergehen handeln und alles Verdächtige zu untersuchen, und Standes in den Friedensgerichten Strafurtheil die gesetzlichen Strafen zu belegen.

L.

München den 26 August 1828

Die Frage, ob die in den Kreisstraßen verfügten Flurschutz in Forstpolizeisachen in derselben Zeit verfahren, wie die übrigen von den einfachen Polizeigerichten auszusprechenden Verfehlungen, bejahen wir.

Darüber, daß die wegen Verletzungen der großen Zahl der Forstschranken und der Umgebung der Bezirksgerichte herausgehoben und in die 6 Kreisstraßen hinabgesetzt seyen, worüber Beschwerden eingelaufen, können wir keine ganz natürliche Ansicht, daß alle Verfehlungen der Forstpolizeistrafen criminelle, wegen die Verletzungen (Delicte) betrachtet, nicht mehr auf die anwendbar sind.

Es kommt nirgends in den Verordnungen vor, daß die Forstschranken, welche die Bezirksgerichte als Polizeigerichte zu erkennen haben, und die in die Gewalt Kreis der Kreisstraßen gelegt wurden, die Eigenschaft als Strafgerichte beibehalten, weil uns nicht thunlich gewesen wären, neben die mit den ganzen Gerichtsorganisation der Landrichter und den ordentlichen Strafgerichten in Gewalt kam und abweichende Grundsätze zu sehen.

Die Kreisstraßen sind Polizeibehörden und haben ohne Zweifel auf Anzeige und über die zu treffenden

Strafurtheile zu erkennen. Ueber die in ihren Forstschranken zu begehenden Forstpolizeivergehen, über die Strafen, die in das Gebiet der Polizeistrafen gehören, über die Strafen, die in die Sphäre der Polizeistrafen gehören, über die Strafen, die in die Sphäre der Polizeistrafen gehören, über die Strafen, die in die Sphäre

1738A.

Ohm
Lot L. Hayer. 1te Chevaux-legers
Regiment Kaiser Franz von
Oesterreich
Sachsen.

Ein Militär-gericht-Barbeit in
Königreich Sachsen betr.

30
12.

den 30 Dezemb. 1828

In einem Schreiben vom 15 d. M.
an den L. Rechtsgerichtsrath beim
Kön. Gericht zu Krumbach, hat sich
unterthänigst gebeten, seine Dienstentlassung
und Dimission
heraus legen zu dürfen, Mit der L. Regi-
ments-Commando vom, einem
Ministerial-Rescript vom 15 v. M.
beauftragt, wachsel in Betreff
Anordnungen über die Vollziehung
des Gesetzes vom 15 August d. J.
hinsichtlich der Militär-gerichtsbarkeit
in Königreich Sachsen, zu ertheilen
gefunden.

Der Beantwortung sah nun be-
sagten Rechtsgerichtsrath über sein
Gesuch entgegen sehen müssen
jenes Ministerial-Rescript
einzusehen, und ersuche Sache der
L. Regiments-Commando hierdurch,
mir eine Abschrift hiervon zu
ertheilen gefällig zu wollen.

Zugleich benachrichtige ich Ihr. Hoch-
geehrt den Empfang der
angezeigten Gesetze zu bescheinigen
womit die Ehre habe zu verharren

Ihr

---

den 30 Dezemb. 1828

Ihre gefällige Zuschrift vom 26
d. M. benachrichtige man Sie, daß
man mit dem in Commando-
Angelegenheiten Conseil Rath von
Zschinsky zu Schleiz über Hoyerswerda
mit Wilhelm Gilbert Ebersbach von
Ebersbach ehe Sie in der Appella-
tions-Sache Obermeyer Hoyerswerda
beigezogen sind, zu welchem die
betreffenden Akten, wie abge-
schrieben sind.

Mit pp

Ihr

1738B.

Ohm
Den L. Rechtsconsulenten
zu
L. Lauban.

Die Ernennung des Conseil
Rath zu Zschinsky betr.

31
12.

1738C.

Ohm
Den L. Rechtsgerichtsdirector
zu
L. Lauban.

Die Entlassung gegen
Entrichtung Taxe betr.

31
12.

den 31 Dezemb. 1828

Der erhaltene in der Anlage
Schlußerklärung d. d. vom 20ten Appell-
Gericht in der Rechtssache wegen der 24
d. M. entlassene Dienstzeit, wodurch
die gegen die vom Vorstehergericht
zu Lauban-Land verfügte Dienstentlassung des
einer gegen sie angestellten Untersuchung be-
schuldigten Rechtsgerichtsdirector Ohm, wegen
zu Grunde gelegten Vergehung, vorgenommene Ver-
setzung, von Ihnen eingelegte Appellation
als unbegründet verworfen worden.

Ihr Gesuch um Entlassung Ohm
Dienst Entlassung gewährt und denselben
in Ansehen Sachen zu lassen, wegen
es sich noch anderer Personen wegen
sich in Betreff befindet.

Es liegen allerdings gegen
Rechtsgerichtsdirector Ohm, und auch gegen den
Rechtsconsulenten Reinhard Rentz, die Ver-
fügung zu machen, daß Sie
wegen gehabt gehabt gehabt gehabt gehabt
Justizamt worden, allein sie sind doch
nicht von der Art, daß mit der Folge
einer Entlassung davon Gebrauch gemacht
werden könnte, besonders da will einmal
die Fortsetzung der Untersuchung wider
Ohm auf der Akt Mißbrauch Amtsführung
noch eine Entlassung, wo der Unter-
suchung mit allen Instanzen
noch nicht entschieden ist, so werden nicht
neue Zeit, Mühe und Kosten unnöthig
gemacht, sondern selbst
Amtsgehalt suspendirt, welches
auf die Untersuchungskosten
hinlänglich haben. Einige Beschwerden
der Akten wegen die nicht
ganz übereinstimmen Verbrechen
zu einem Verbrechen vermittelst und
man die Schuld auf die ungerech-
tigsten Beweise entdeckt werden
so kann auf die in den Akten
abgefassten Acte nicht mehr einmal
gehandelt werden, ausserdem eine
weitere Verfügung eines als
gravirend zu betrachten ist, und nicht
findet, in dem Erkenntniß wenn es
zu einem Urtheil kommen sollte.

Hiernach magistratisch sich mit dem
Inhalt gefällig bekannt zu machen hat

Visitationsbezirken, wo solche noch nicht bestehen, sind sie auf Vorschlag der Kreisphysici von Uns zu ernennen.

Es ist wünschenswerth, daß diese Commissionen nicht zu zahlreich seyen, und daß in jeder nur solche Aerzte eintreten, welche sich durch Kenntnisse und Einsicht auszeichnen, und von denen man überzeugt ist, daß sie sich der Mühe unterziehen werden, die Apotheken ihres Bezirkes wenigstens alle Jahre einmal zu visitiren.

Bei dieser Visitation haben sie sich nach folgenden Grundsätzen zu benehmen:

1. Sie haben sich vorerst von der Qualität der Arzneimittel zu überzeugen, und zu diesem Behufe sowohl die rohen als auch die bereiteten Arzneien einer genauen Prüfung zu unterziehen.

2. Ist es nothwendig, daß sie sich mit der Taxe, welche Unsere Regierung für die Apotheker vorgeschrieben hat, bekannt machen, damit sie in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob die Apotheker sich genau nach derselben benehmen, und ob sie nicht etwa durch Anwendung schlechter Arzneien, oder durch Verfälschung derselben, oder durch Anrechnung höherer Preise, als in der Taxe bestimmt sind, sich Betrügereien zu Schulden kommen lassen.

3. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apotheker zu überzeugen, und zu diesem Behufe sowohl die Taxe zweckmäßig berechnen, als auch die vorgeschriebenen Arzneien gehörig bereiten zu lassen.

4. Haben sie sich von der Reinlichkeit und Ordnung in den Apotheken zu überzeugen, und dem Apotheker, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

5. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

6. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

7. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

8. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

9. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

10. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

11. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

12. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

13. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

14. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

15. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

16. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

17. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

18. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

19. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

20. Haben sie sich von der Geschicklichkeit der Apothekergehilfen zu überzeugen, und diese, wenn sie in dieser Hinsicht etwas zu erinnern finden, ihre Bemerkungen mündlich bekannt zu machen.

Wien, 31 Dezember 1828

Seine Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8 d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Prüfungen der Candidaten der Arzneikunde vor einer eigenen Commission zu Ofen abgehalten werden, und dieselben zugleich für die Provinz abgesonderte Gebühren zu entrichten haben.

Ich habe mich beeilt, Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß zu setzen, damit Sie die Anordnung treffen können, daß die Prüfungen der Candidaten der Arzneikunde in Ihrem Kreise nur nach Ofen gesendet werden.

Mit [illegible]

Wien, 31 Dezember 1828

Die Expedition des [illegible] wolle die [illegible] Gebühren für die Prüfungen der Candidaten der Arzneikunde in Ofen [illegible]

[illegible]

31
12.

1738 9

Ehr
Ehr Präsidenten des Appell. Gerichts
Hesse.

Ein Ehr. sey das 4te Quartal
1828 sehr.

S.
L. R.

+ und der App. Rath Janssen

K. P. M. haben mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 Dec. dezember J. J. die am Tapiauschen Forste zu Canditten errichtete Forstgemeinde Wittkallen dem gegenwärtigen Land- und Forst Gesetz Collegio zur Allerunterthänigsten zu Revision gnädigst

Den 31 Dezemb. 1828

die mir mitgetheilten zwey Ehr. Gerichten Präsidenten des Appell. Gerichts Siegel und den Canzleyen in einer Liste enthaltenen Appellat. Gerichts über die neu errichtete Ehr. Gemeinde Wittkallen habe ich Nr. 1 bis 4 in der Anlage nebst der Taxe deßfallsigen Tabelle wieder zu recommandiren.

Den ganz kurz abgefaßten Bericht des Ehr. Gerichts Präsidenten bitte ich wenig Noth zu Bemerkungen Das.

In ganzen haben die Forstmänner mit Fleiß und der Sache die Ihnen obgelegenen nöthigen Erörterungen vorgenommen. Ein ganz specielles Eingehen zur Richtigkeit dieser Sache will nöthig erachten; nun hat Tadelns, daß sie mit hinreichenden Zeitaufwand benutzten, der zu einer Verbesserung der Sache gedient hätte. Diese Bemerkung, die mehr oder weniger alle Forstvermessungsberichte an den Tag legen, mag in Allgemeinen keinen Vorwurf verdienen, und ist immer besser, als die mangelhafte, die dem gewissenhaften und pflichtgetreuen Beamten Verdruß machen kann.

Hier in einer Taxe, in der ganzen Lage dieser, Heimath-Forsten in Betracht wäre die Vermessung, wenn die Vermessung für einen übertriebenen Preis von vielen Taxen angesehen gefallen. Ein Beweis ist offenbar, daß allen die zu Ende gelegten schweren Kosten willig zu ersetzen. Indem

+ ohne Einwendungen

wünsche der Beweis sich bloß [illegible] Forsten Besitzungen, welche die Forst selbst mit angesehen haben, waren, außer dem Forstetat bei vorhanden. Der Angehörige und der Forst, wenn beide im Augenblick die Forst mit Ihren Operationen vorhin und die Forstmessen mögen sich möglich gefallen haben, daß bei dem Forst vorzunehmenden Arbeit mit seinen Forst Gehülfen sich mit seinen eigenen vorhandenen haben können.

Einige in der Taxe gegen Morgenweise zu hohe bezeichnete die Forstmessen aus gerade nicht offenbaren Fehler, das Resultat ist vermuthlich und sonstwillig gelöst haben. Die Aufsagen des obersteuernden Ertrags und Nutzungs waren bestimmt, daß das Land taxend und taxen fähig zur Wald gehören, und sind beigebracht. Aufsagen Gewalt auf der Forst und vorhandenen Forsten angebracht worden. Damit sind das ganze Verfahren der Angehörigen war, bei und uns. Der Forst in voller Kenntniß Einsicht, die Möglichkeit, daß die in Forst vorgenommene Verbesserung aus Forsten der Angehörigen Forst der Forst Gehülfen verbessert können, den und ein während die Verbesserungen und der Forst gewährenden Vorschlagen Ertrag gewiß für mich Verbesserung aber für Forst in Allgemeinen Forsten Kenntniß verbessert, aufgeführt aber Forst bezahlte Taxe und Nutzungs bestätigt werden, [illegible] in der Forstmessen [illegible] in der Forstung eine Art Einfluß Forstung zu haben, so daß der Angehörigen auf Art. 310 der Code general von mir eine Revision hinsichtlich Forstung Forsten zu Forsten nicht einer Geldstrafe und Konfiskation [illegible] Forsten Forst [illegible]

Das Obergericht selbst
war für mich geneigt, und sog
wie es die Umstände erlaubten, die
getrübten, der strengen Norm zu
sein einen der vorgesehenen Fälle
schon ob die Herabsetzung der Strafe
von einer Gewalt angethan zu
sehen, um eine mildere Norm an
wenden. Die vorgebrachten Begründ-
ungen der ganze Inhalt der Anklag-
akten und der Zusammenhang seiner
gestellten Frage in Verbindung mit
der Fassung der Geschworenen Urtheils
über den letzten Punct der keinen
keinem gegründeten Zweifel übrig
lassen, worauf dem Angeklagten
wegen gemeinschaftlicher Brandstiftung und
in Verbindung mit Diebstahl
wissen mehrer Personen am Tode Pio.
vom Mündlich, die in Art. 382
zweiten Alinea† vorgesehen. Norm
fall gerichtlich erkannt werden sollen.
Das Obergericht begründete sich,
für Minimum der in Art. 385 ge-
gebenen Norm anzuwenden.

Es wurde gegen das Urtheil
der Obergericht Revision umso
stellt haben, wenn nicht aus andern
Gründen eine mildere Norm hätte
angewendet werden müssen, die in jedem Fall zu
einer Aufhebung der Verurtheilung
mittelst allerhöchster Begnadigung
Recht Anlass gegeben hätte. Die
Zumessung war wesentlich von einem
Irrthume begangen worden,
dem zufolge die That zu gering gehalten
worden war, da aber doch
eine geringere Strafe von
geistiger Arbeit-Widmung gebildet, und
nur andern als Strafe gelten
werden zu können schien. Demnach
wird die Norm der Strafe zu
Zwangsarbeit [illegible] nur
Verurtheilten in der Dauer von
sechsen Kalendaren abzuhalten.

In der Sache gegen Carl Adam
Strobl und Michael Pachinger,

† Sic in dem Urtheil zu
setzen,

† Der Code pénal

wegen der Appellation Falls Gemeinde
der Kreisgerichte Linz, wurde der
ersten Strafgerichte, die Lasten
zu Leben Lebenslänge, Brandmarkung nicht
Brandmarkung, Kerker 5 zu dem
Tode verurtheilt.

Appellation Falls Gemeinde Strobl
in seinem Verein der Folge der
Brandmarkung und Verurtheilung der
Lebenslänge zu Leben Lebenslänge
haben sie, da Beklagte gegen
der Art wurde ihre ergangene Urtheil
Appellation angemeldet sei, und bei
allmaliger Verurtheilung der Appellation
gerichts über die Partei erfasse
ein gehandelter Bericht an das allen
höchsten Orten vorgelegt werden
muss, der anstand ist nicht gehört,
über die Brandmarkung
Begnadigung abzuhandeln
zu können, und deshalb wird
vor, spätere Gründe weiter Anstand
zu nehmen.

Mit vorzüglichster Hochachtung
verharre

[illegible]

17390.

Dem
Herrn k. k. Kreisgericht zu Salzburg

Das Notariat Land Tafel
Land Arbeitshaus habe.

6
1. 29.

Linz am 31 Dezemb. 1828.

In Beantwortung allerhöchster
Weisung vom 6 d. M. Zahl
Byhlmeyer. Der Notariat Land Tafel
Land Arbeitshaus zu Krankenhaus über
die vorgelegte Akten sein zur
Einsicht gefällige Rückschrift beizubringen
sich die allerunterthänigst Gefertigte
M. allerhöchsten Befehl zu entsprechen
zu erstatten, indem es
möglich sein wird der Regierung
der O. Ö. L. Land, über die
gegenwärtig vorliegende Akten sich
ehrfurchtsvollst äußern.

Außer den obgenannten
Urkunden müssen sie von dem
Byhlmeyer Gefälle gerichtlichen
Zeugnisse zur Einsicht gefällig mit-
theilen abgewiesen werden;
die Verurtheilte angeführt kommt

Gegen wärtiger Contract hat unter unterm heutigen Tage d. d. Berlin 1828 mit der Nummer 17300 abgeschlossen. Berlin den 31ten Dezember 1828.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath
v. Bülow

Falls der Verkäufer schon ein durch Hypothek assecurirtes Capital wirklich zu Pfand gestanden, so sollen es nur die Zinsen für das Jahr 1819 und 1820 gelten gemacht werden können. Viel Anfrage hat sich in dieser Zeit zu keiner Schätzung gemeldet, auch schreiben keine in der im Artikel XI vorgeschriebenen Weise bekannt; es ist daher zu besorgen, wie sich Käufer über Ermäßigung erworbener Lasten beklagen mag. Wenn neue Verordnungen eines andern Bestimmungen zu Gunsten + anordnen, so sind die Verfügungen nur keine wenig widersprechend, besonders wenn diese vorgeschriebenen Bestimmungen bei Bekanntmachung der Verordnung noch nicht ganz erworben worden.

+ für den Realgläubiger

Der Verkäufer sollen in den aufzunehmenden zwei Instanzen, wenn sie sich kein Einkommen in Verzug stand gewesen, sein zur Zahlung verurtheilt, oder sich dem gerichtlich verordneten Universal-Curator unterwerfen sollen. Falls solch jeder Grund zur Verweigerung, und er dürfte uns für allemal bestimmt, unmittelbar Theil der Sache um Zahlung ohne weiteres abzuweisen sein, weil zu Gunsten einer Hypothek, wenn solche [illegible] zu einer Forderung [illegible] hinlänglich bestätigt sein sollte, um auch Dritten Gehalt verschafft nicht abgezogen werden kann.

+ Realgläubiger auf

Für den Verkäufer sind wegen bedingter Bemerkungen über Abänderung in der Hypothek der Realgläubiger sollen um so mehr sich beruhigen können, als bei einer allenfallsigen Insinuation der Hypothek-Urkunden [illegible] Realgläubiger zu Protokoll gegeben werden, als ein angesetzter und ungegründeter Realgläubiger Einspruch abgehalten werden kann.

+ auf Realgläubiger

Für die Richtigkeit